314.351
K54m
no.1

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 1.

I. Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel in den letzten Jahren.

II. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen Ende Juli 1903.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Im Auftrage des Magistrats bearbeitet

von

E. Rosenberg,
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Kiel.

Kiel 1903.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 1.

I. Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel in den letzten Jahren.

II. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen Ende Juli 1903.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Im Auftrage des Magistrats bearbeitet

von

E. Rosenberg,
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Kiel.

Kiel 1903.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/mitteilungen1719kiel

4.351
K 54 ...
no. 1

KENNEY

Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel und die Deckung des Wohnungsbedarfs in den letzten Jahren.

Bei Betrachtung der Frage, ob die Bautätigkeit in den letzten Jahren ausgereicht hat, die der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Zahl neuer Wohnungen auf den Markt zu bringen, wird man im allgemeinen von der Wohnungszählung im Dezember 1900 und im besonderen von der Eingemeindung Gaardens am 1. April 1901, welche, wie wir unten sehen werden, in den hiesigen Wohnungsverhältnissen eine größere Verschiebung hervorgerufen hat, ausgehen müssen.

Zuvor aber sei es gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Bautätigkeit in den letzten beiden Dezennien zu werfen.

Rückblick auf die Bautätigkeit seit 1880.

Gelegentlich der Volkszählungen wurden ermittelt:

Jahr	Bewohnte Wohngebäude	Unbewohnte Wohngebäude	Andere bewohnte Baulichkeiten	Anstalten	Haushaltungen	Civil-*) Personen	Aktive Militär-Personen
1871	1772		85	41	6 251	28 684	3 080
1875	2 043	78	158	62	7 737	34 334	2 912
1880	2 319	?	119	58	9 014	40 508	3 086
1885	2 702	18	123	57	10 833	48 584	3 122
1890	3 422	15	144	76	14 210	64 666	4 506
1895	3 898	?	186	143	17 901	79 827	5 839
1900	4 527	46	294	209	21 795	97 770	10 277

d. i. Zunahme in Prozent:

Jahr	Bewohnte Gebäude	Haushaltungen	Civilpersonen
1871/75	—	23.77	19.69
1875/80	13.51	16.51	17.98
1880/85	16.52	20.18	19.94
1885/90	26.65	31.17	33.10
1890/95	13.91	25.97	23.44
1895/1900	16.14	21.75	22.39

*) Einschl. der Angehörigen der Militärpersonen.

Man erkennt hieraus die verschiedenartige Entwickelung der Stadt und ihrer Bevölkerung. Auf den großen Aufschwung von 1880/85 auf 1885/90 folgte ein noch größerer Rückschlag, wenigstens was die Zunahme der bewohnten Gebäude anbetrifft, während die Haushaltungen und Personen nicht in gleichem Maße daran beteiligt waren.

Wohndichtigkeit.

Nach obiger Übersicht kommen auf ein bewohntes Gebäude:

	Haushaltungen	Civilpersonen
1875	3.79	16.81
1880	3.89	17.47
1885	4.01	17.98
1890	4.15	18.90
1895	4.59	20.48
1900	4.81	21.59

Die Wohndichtigkeit ist hiernach seit Anfang der 70 er Jahre kontinuirlich gestiegen. Es wird Aufgabe der neuen Bauordnung sein, diesen Weg zum Mietskasernenstil möglichst einzuengen.

Nach einer Aufstellung des statistischen Amts der Stadt Bremen entfielen auf 1 bewohntes Wohnhaus am 1. Dezember 1900 Bewohner in

1. Charlottenburg . . 52.50	12. Kassel 24.89	23. Altona 19.48
2. Berlin 50.07	13. **Kiel** **23.85**	24. Elberfeld 18.87
3. Breslau 40.70	14. Hamburg 23.32	25. Essen 18.73
4. Posen 39.12	15. Mannheim 22.16	26. Frankfurt a. M. . . 18.71
5. Stettin 38.54	16. Stuttgart 21.06	27. Barmen 18.36
6. Magdeburg. . . . 32.83	17. Halle a. S. . . . 20.83	28. Braunschweig . . . 18.05
7. Königsberg. . . . 32.42	18. Hannover 20.36	29. Aachen 17.44
8. Chemnitz 30.14	19. Danzig 20.34	30. Straßburg 16.97
9. München 28.89	20. Düsseldorf 20.00	31. Cöln 15.82
10. Dresden. 28.68	21. Dortmund 19.86	32. Crefeld 13.96
11. Leipzig 27.84	22. Nürnberg 19.49	33. Bremen 7.84

Hiernach nimmt Kiel schon eine ziemlich hohe Stellung in der Reihenfolge dieser 33 Städte ein. (Die Abweichung der Behausungsziffer gegen die oben angeführte erklärt sich dadurch, daß in letzterem Falle die Militärpersonen bei der Berechnung nicht ausgeschlossen sind.) Indessen sind hieraus weitergehende Schlüsse hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung nicht abzuleiten, weil Größe und Art der Wohnhäuser nicht festgestellt sind. Einerseits ist hierbei die ganze Bauweise in Betracht zu ziehen. In Cöln z. B. herrscht oder herrschte das sogen. Dreifensterhaus vor, welches auf jeder Etage nur eine Wohnung zuläßt, während hier meistens zwei, z. T. auch noch mehr Familien auf einer Etage wohnen. Andererseits wird die durchschnittliche Zahl der Bewohner stark herabgedrückt, wenn zu einer Stadt weit ausgedehnte ländliche Gebiete gehören, in denen die städtische enge Bebauung noch nicht Platz gegriffen hat. Für Kiel dürfte der Vorort Wik von gewissem ähnlichen Einflusse sein.

Der letztere Umstand tritt auch in die Erscheinung, wenn man die Zahl der Bewohner auf den qkm berechnet. Danach ergibt sich folgende Reihenfolge der Städte:*)

*) Nach der Statistik des Deutschen Reiches. Band 150.

Auf 1 qkm kommen Bewohner:

1. Berlin	29816	12. Bremen	6366	23. **Kiel**	**4626**
2. Essen	12292	13. Hannover	5955	24. Düsseldorf	4390
3. Breslau	11722	14. Stuttgart	5930	25. Magdeburg	4139
4. Königsberg	9316	15. München	5749	26. Halle a. S.	3894
5. Dresden	9193	16. Chemnitz	5669	27. Posen	3543
6. Hamburg	9177	17. Dortmund	5158	28. Aachen	3455
7. Charlottenburg	9015	18. Crefeld	5142	29. Cöln	3353
8. Leipzig	8002	19. Elberfeld	5013	30. Stettin	3152
9. Altona	7408	20. Braunschweig	4987	31. Frankfurt a. M.	3081
10. Danzig	7039	21. Kassel	4927	32. Mannheim	2135
11. Barmen	6532	22. Nürnberg	4728	33. Straßburg	1929

Diese Großstädte zusammen zählen auf den qkm 6300 Einwohner, der Regierungsbezirk Schleswig 73. Der dichtest bevölkerte preußische Regierungsbezirk ist Düsseldorf mit 475, der am schwächsten bevölkerte Lüneburg mit 42 Einwohnern auf den qkm. Für Preußen ist die entsprechende Zahl 99, für das Deutsche Reich 104.

Dieselbe Tendenz der Errichtung größerer Gebäude, welche oben schon angedeutet wurde, zeigt sich auch in Kiel, wenn man die 1890 und 1900 vorhandenen bewohnten Gebäude nach der Zahl der Geschosse vergleicht. Es wurden gezählt:

Gebäude	1890 (ohne Wik)	in %	1900 (mit Wik)	in %	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)
mit nur Erdgeschoß	304	8.88	315	6.96	— 1.92
„ erhöhtem Erdgeschoß	100	2.92	42	0.93	— 1.99
„ 1 Etage	1005	29.37	941	20.79	— 8.58
„ 2 „	1316	38.46	1343	29.67	— 8.79
„ 3 „	658	19.23	1089	24.05	+ 4.82
„ 4 „	39	1.14	786	17.36	+ 16.22
„ mehr als 4 Etagen	—	—	11	0.24	+ 0.24
Zusammen	3422	100.00	4527	100.00	—

In dem absoluten Zugang der nur ein Erdgeschoß enthaltenden Gebäude von 1890 bis 1900 mag sich die Eingemeindung von Wik wiederspiegeln. Die Gebäude mit nur erhöhtem Erdgeschoß und 1 Stockwerk haben auch absolut abgenommen, die mit 2 Stockwerken sind der Zahl nach zwar ziemlich konstant geblieben, zeigen dafür relativ aber den größten Rückgang; die höheren Gebäude weisen absolut und relativ eine ganz bedeutende Zunahme auf.

Die Zahl der Baukonsense seit 1880, sowie der in den Neubauten entstandenen Wohnungen weist folgende Übersicht nach:

Die seit 1880 erteilten Baukonsense.

Die Baugenehmigungen von 1880 bis 1899 und die in den Neubauten entstandenen Wohnungen.

Etatsjahr	Bevölkerung *)	Erteilte Baugenehmigungen für Hauptgebäude	für Hinter- und Nebengebäude	zus.	auf 10000 Einwohner	für Vergrößerungen, Reparaturen 2c.	überhaupt	auf 10000 Einwohner	Neu entstandene Wohnungen	Auf 10000 Einwohner
1880	43 594	44	58	102	23.40	126	228	52.30	—	—
1881	45 216	53	103	156	43.50	123	279	61.74	—	—
1882	46 838	66	86	152	32.45	142	294	62.77	—	—
1883	48 461	79	103	182	37.56	141	323	66.65	—	—
1884	50 084	90	149	239	47.72	143	382	76.27	—	—
1885	51 706	92	140	232	44.87	164	396	76.59	—	—
1886	55 200	116	139	255	46.19	192	447	80.98	663	120.11
1887	58 693	134	184	318	54.18	173	491	83.66	677	115.35
1888	62 186	147	180	327	52.58	275	602	96.81	949	152.61
1889	65 679	225	270	495	75.36	296	791	120.43	1560	237.52
1890	69 172	151	246	397	57.39	311	708	102.35	1187	171.60
1891	72 471	132	130	262	36.15	206	468	64.58	731	100.87
1892	75 770	134	104	238	31.41	192	430	56.75	886	116.93
1893	79 069	136	87	223	28.20	224	447	56.53	1002	126.72
1894	82 368	137	120	257	31.20	179	436	52.93	886	107.57
1895	85 666	147	116	263	30.70	247	510	59.53	1080	126.07
1896	90 128	113	100	213	23.63	236	449	49.82	785	87.10
1897	94 590	102	106	208	21.99	273	481	50.85	633	66.92
1898	99 052	94	87	181	18.27	290	471	47.55	513	51.79
1899	103 514	126	101	227	21.93	266	493	47.63	720	69.56

Hierbei ist jedoch nicht zu vergessen, daß die in einem Jahre erteilten Baukonzessionen nicht genau den in demselben Jahre ausgeführten Neubauten entsprechen, weil die in den letzten Monaten eines Jahres genehmigten Baugesuche größtenteils erst durch die Bautätigkeit des folgenden Jahres ausgeführt werden. Auch kommt namentlich in ungünstigen Zeiten manche Baukonzession nicht zur Ausführung, sodaß die Bautätigkeit vielleicht geringer gewesen ist, als es nach vorstehenden Zahlen scheint. So wurden z. B. in den 5 Jahren von 1886 bis 1890: 25, 25, 24, 60 und 26 Baukonsense nicht ausgeführt. Hierdurch wird das Bild der Bautätigkeit zwar etwas verschwommen, es dürfte aber für unseren Zweck immerhin ausreichen.

Seit Anfang des Jahres 1900 ist eine umfassendere Baustatistik und zwar nach den wirklich ausgeführten Bauten geführt worden. Diese hatte folgendes Ergebnis (vergl. Seite 7).

Diese Übersichten und noch deutlicher die daraus abgeleitete graphische Darstellung lassen klar erkennen, welchen Schwankungen die Bautätigkeit in den letzten 20 Jahren ausgesetzt gewesen ist. Auf die anhaltende Steigerung zu Beginn der achtziger Jahre und das plötzliche Emporschnellen Ende derselben folgt ein ununterbrochener Rückgang sogar bis unter die zu Anfang der Beobachtungszeit ermittelten Werte; nur die Jahre 1894 und 1895 zeigen eine kleine Steigerung. Von 1900 ab ist die Bautätigkeit nach Vierteljahren dargestellt. Die Maxima und Minima der

*) Nach den Mitteilungen des Kreisarztes in den städtischen Verwaltungsberichten.

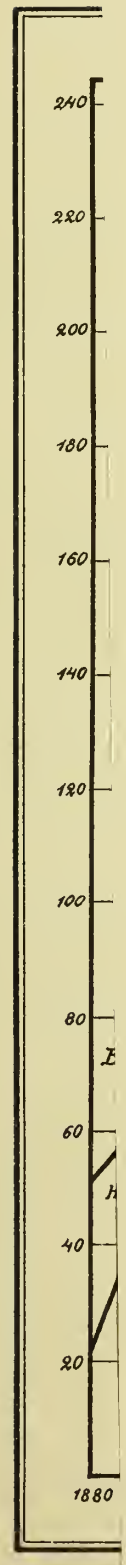
240
220
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
1880

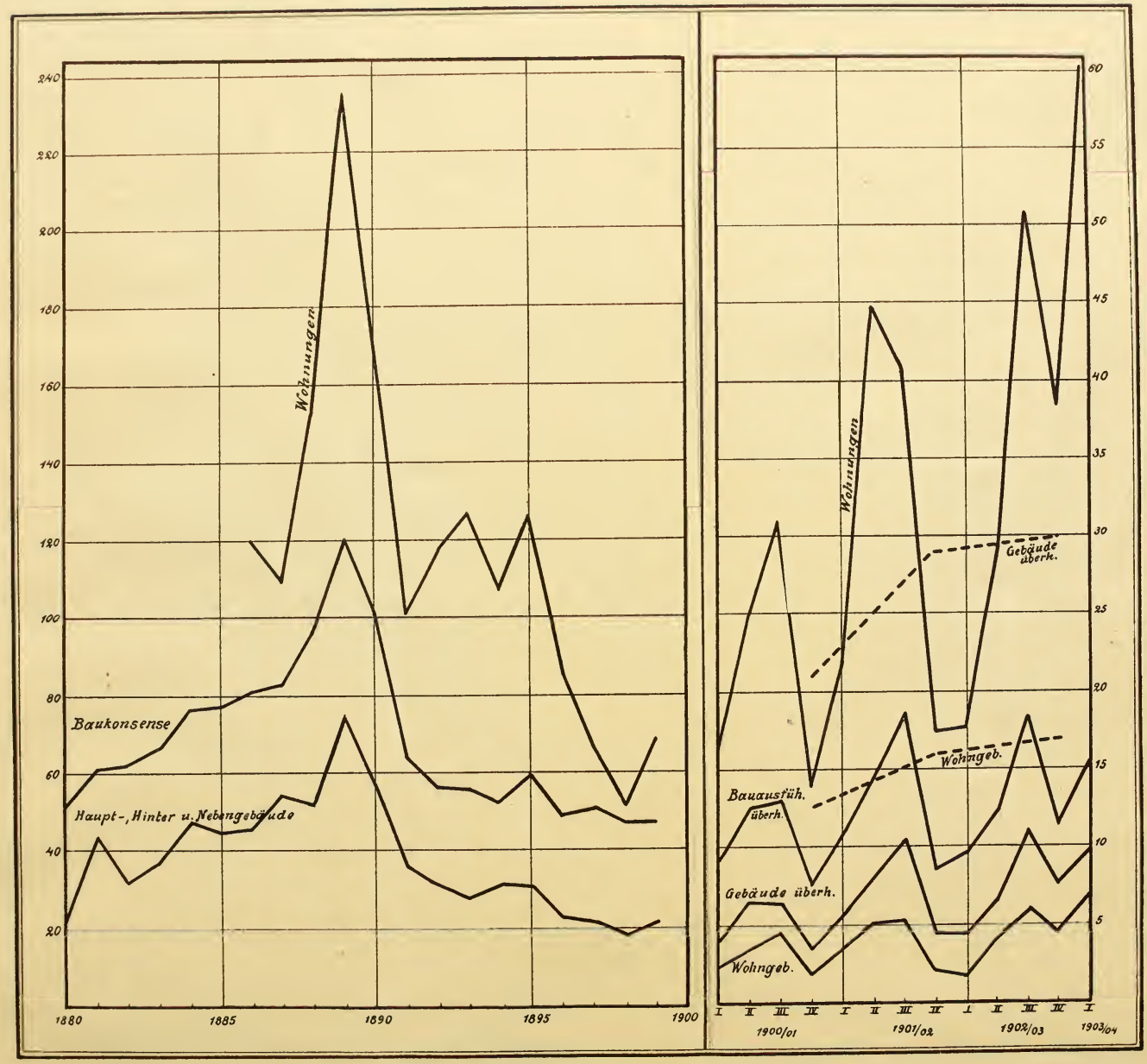

Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel 1880–1903, bezogen auf 10000 Einwohner.

Die Bautätigkeit seit 1. April 1900.

Zeit	Neu errichtete Gebäude überhaupt	auf 10000 Einw.	insbes. Wohngebäude	auf 10000 Einw.	Umbauten	Zusammen	Auf 10000 Einw.	Wohnungen in Neubauten	Auf 10000 Einw.
1900. April/Juni	42	4.02	24	2.29	54	96	9.19	172	16.47
Juli/Sept.	71	6.69	38	3.58	63	134	12.63	266	25.07
Oktob./Dez.	71	6.59	50	4.64	68	139	12.91	335	31.11
1901. Jan./März	38	3.49	21	1.93	43	81	7.45	155	14.26
Zus. 1900/1901:	222	20.98	133	12.57	228	450	42.53	928	87.71
1901. April/Juni	71	5.68	43	3.44	64	135	10.80	275	21.99
Juli/Sept.	104	8.17	65	5.11	80	184	14.46	570	44.79
Oktob./Dez.	134	10.43	68	5.29	106	240	18.68	524	40.79
1902. Jan./März	58	4.47	26	2.00	53	111	8.55	226	17.41
Zus. 1901/1902:	367	29.03	202	15.98	303	670	52.99	1595	126.16
1902. April/Juni	58	4.39	24	1.82	66	124	9.39	235	17.79
Juli/Sept.	88	6.53	56	4.16	75	163	12.10	389	28.88
Oktob./Dez.	149	11.01	80	5.91	99	248	18.32	689	50.91
1903. Jan./März	105	7.71	64	4.69	51	156	11.45	527	38.68
Zus. 1902/1903:	400	29.96	224	16.78	291	691	51.77	1840	137.83
1903. April/Juni	138	9.91	95	6.82	76	214	15.37	837	60.13

Kurven stellen im großen natürlich nur dar, wie die Jahreszeit die Bautätigkeit beeinflußt, andererseits aber kann man aus dem Ansteigen dieser Grenzwerte entschieden auf eine regere Bautätigkeit schließen. Die punktierten Linien, welche die Jahreszahlen wiedergeben, kehren dies noch deutlicher hervor. Die auf 10 000 Einwohner reduzierte Zahl der Wohngebäude stieg von 12,57 auf 15,98 und 16,78, die der Wohnungen, welche in Neubauten entstanden, von 87,71 auf 126,16 und 137,83. Letztere Linie konnte leider in der Tafel nicht mehr Aufnahme finden, da sie über den Rahmen derselben hinausgeht.

Wir kommen nun zu der Frage, ob die allgemeine Bautätigkeit in den letzten Jahren für den Zuwachs der Bevölkerung genügt hat. Auch darauf geben die Kurven in der graphischen Darstellung eine deutliche und zwar negative Antwort. Während die Linien, da sie die Bautätigkeit auf die gleichen Verhältnisse (10 000 Einwohner) zurückgeführt veranschaulichen, zum mindesten horizontal verlaufen müßten, zeigen sie gerade durch ihr Abfallen, wenigstens bis 1900, wie die Bautätigkeit hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben ist.

Betrachtung der Wohnungsverhältnisse.

Die Wohnungsverhältnisse können, da 1895 eine allgemeine Wohnungszählung nicht stattgefunden hat, nur für die Jahre 1890 und 1900 verglichen werden. Hierüber gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:

Zahl der Wohnungen am 1. Dezember 1890, 1. Dezember 1900 und 1. April 1901.*)

Art der Wohnungen	Wohnungen mit heizbaren Zimmern: 0	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr	zus.	Bemerkungen
Kiel 1890											
Bewohnte Wohnungen	16	3677	5741	2636	855	522	273	163	356	14239	darunter 76 Anstalten
Leerstehende Wohn. .	—	30	266	272	91	44	37	5	2	747	das ist 4.98% sämtlicher Wohnungen
Zusammen	16	3707	6007	2908	946	566	310	168	358	14986	
in %	0.11	24.74	40.08	19.40	6.31	3.78	2.07	1.12	2.39	100.00	
Kiel 1900											
Bewohnte Wohnungen	9	3268	9915	4798	1592	894	482	222	560	21740	darunter 181 Anstalten
Lehrstehende Wohn. .	—	4	60	46	15	19	4	1	5	154	das ist 0.71% sämtlicher Wohnungen
Zusammen	9	3272	9975	4844	1607	913	486	223	565	21894	
in %	0.04	14.94	45.56	22.13	7.34	4.17	2.22	1.02	2.58	100.00	
Gaarden 1900											
Bewohnte Wohnungen	—	62	2018	563	77	51	16	7	21	2815	
Zugang bis Ende März 1901	—	21	17	21	2	—	—	—	—	61	
Bestand am 1. April 1901	—	83	2035	584	79	51	16	7	21	2876	
in %	—	2.89	70.76	20.31	2.75	1.77	0.55	0.24	0.73	100.00	
Kiel-Gaarden am 1. April 1901.											
Kiel 1. Dezember 1900	9	3272	9975	4844	1607	913	486	223	565	21894	
Zugang bis 1. April 1901	—	50	92	62	46	45	4	—	—	299	
Zusammen einschließl. Gaarden	9	3405	12102	5490	1732	1009	506	230	586	25069	
in %	0.04	13.58	48.27	21.90	6.91	4.02	2.02	0.92	2.34	100.00	

Im folgenden werden wir die Wohnungen „ohne heizbare Zimmer" ganz außer Betracht lassen, da sie den gegenwärtigen Anforderungen an eine Wohnung nur in Ausnahmefällen genügen dürften, hat doch auch in den letzten Jahren das Baugewerbe überhaupt keine derartigen „Wohnungen" mehr hergestellt. Übrigens erscheint es auch zweifelhaft, ob die Angaben, die zur Zählung solcher Wohnungen geführt haben, richtig gewesen, resp. diese Fälle einer Nachprüfung unterzogen worden sind.

Weiter ist hervorzuheben, daß die Küche als Wohnraum nicht mitgezählt worden ist. Es bleibt daher unklar, ob die Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer

*) Vergl. hierzu auch Anlage IV.

stets aus einem Raum mit Küche bestanden, oder nicht doch in einzelnen Fällen die Wohnung nur einen Raum enthielt. Dieser Umstand ist aber gerade in den kleinen Wohnungen, bei denen die Küche ausschließlich als Wohnraum mitbenutzt wird, von wesentlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung dieser Zählweise wird man vielleicht — allerdings je nach der Anzahl der Haushaltungsmitglieder — eine Wohnung mit einem heizbaren Zimmer als das notwendigste Mindestmaß einer kleinen Wohnung für eine Familie bezeichnen können. Die Wohnungen von zwei und drei heizbaren Zimmern gewähren, besonders einer größeren Familie, etwa so viel Raum, als bei dem Vorhandensein von erwachsenen Kindern zu einem, wenn auch nicht behaglichen, so doch ausreichendem Wohnen erforderlich sein muß. Die größeren Wohnungen würden über dieses Maß hinausgehen.

Diese bescheidensten Ansprüche zugrunde gelegt, haben wir uns im ferneren darauf beschränkt, das eigentümliche der Einstuben-, der Zwei- und Dreistubenwohnungen, sowie der größeren Wohnungen hervorzuheben und wollen sie für diese Betrachtung als Klein-, Mittel- und Großwohnungen bezeichnen.

Nach der obigen Tabelle ist in den 10 Jahren von 1890 bis 1900 die Zahl der Kleinwohnungen von 24.74 auf 14.94 % aller vorhandenen Wohnungen zurückgegangen. Die der Mittelwohnungen dagegen von 59.48 auf 67.69 % und die der Großwohnungen von 15.67 auf 17.33 % gestiegen. Die Bautätigkeit hat demnach auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Eingemeindung von Wik hauptsächlich einen Zugang an kleineren Wohnungen gebracht haben dürfte, die Herstellung von Kleinwohnungen in auffälliger Weise vernachlässigt.

Der Rückgang der kleineren Wohnungen kommt auch dann zum Ausdruck, wenn man die Wohnungen nach den Mietpreisen betrachtet.

Es wurden Mietwohnungen, also ohne Eigentümer- und Dienstwohnungen, gezählt:

im Jahres-mietwerte von	1890	1900
0— 250 ℳ	7 965 = 66.19 %	10 875 = 57.81 %
251— 500 „	2 932 = 24.36 %	5 650 = 30.04 %
501—1000 „	892 = 7.41 %	1 738 = 9.24 %
1001—1500 „	179 = 1.49 %	363 = 1.93 %
über 1500 „	66 = 0.55 %	186 = 0.98 %
Zusammen	12 034 =100.00 %	18 812 =100.00 %

Hiernach ist die Zahl der Wohnungen im Preise bis 250 ℳ in den 10 Jahren um 8.38 % zurückgegangen, die im Preise von 251 bis 500 ℳ aber um 5,68 % gestiegen.

Im Stadtteil Gaarden machten die Mittelwohnungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 und unter Berücksichtigung des Zugangs bis zum 1. April 1901 am letzteren Tage 91.07 % aller Wohnungen aus. (Ob dabei der Eingang von Wohnungen, welcher in diesen 4 Monaten stattgefunden hat, gezählt worden ist, ist nicht bekannt). Auf die überwiegende Vermehrung gerade dieser Art von Wohnungen, welche durch die Eingemeindung von Gaarden die Gesamtzahl in dem erweiterten Stadtgebiet erfahren hat, ist es zurückzuführen, daß der Prozentsatz der Kleinwohnungen am 1. April 1901 noch weiter (um 1.36 %) zurückgegangen, der der Mittelwohnungen abermals (um 2.48 %) gestiegen ist.

Es waren nämlich am 1. April 1901 vorhanden:

Kleinwohnungen . . . . . 3 405 = 13.58 %
Mittelwohnungen . . . . . 17 592 = 70.17 %
Großwohnungen . . . . . 4 063 = 16.21 %

Der reine Zugang an Wohnungen.

Über den reinen Zugang an Wohnungen nach Abzug der durch Abbruch oder Umbau von Gebäuden eingegangenen in den einzelnen Vierteljahren vom 1. April 1900 bis 1. April 1903 ist das Nähere aus folgender Tabelle zu ersehen.

Der reine Zugang an Wohnungen seit 1. April 1900.

Zeit (Vierteljahre)	Wohnungen mit heizbaren Zimmern: 1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr	zusammen	Wohnungen mit heizbaren Zimmern: 1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr	zusammen
	Absolut									In Prozent								
1900/1901																		
April/Juni	12	121	16	—	1	—	—	12	162	7.41	74.69	9.87	—	0.62	—	—	7.41	100.00
Juli/Sept.	—	142	72	24	6	7	4	3	258	—	55.04	27.91	9.30	2.33	2.71	1.55	1.16	100.00
Okt./Dez.	3	165	59	55	39	7	—	6	334	0.90	49.40	17.66	16.47	11.68	2.09	—	1.80	100.00
Jan./März	50	33	33	9	17	3	—	—	145	34.48	22.76	22.76	6.21	11.72	2.07	—	—	100.00
Zusammen	65	461	180	88	63	17	4	21	899	7.23	51.28	20.02	9.79	7.01	1.89	0.44	2.34	100.00
1901/1902																		
April/Juni	—	133	70	29	22	7	1	2	264	—	50.38	26.52	10.98	8.33	2.65	0.38	0.76	100.00
Juli/Sept.	38	293	115	69	33	8	5	1	562	6.76	52.13	20.46	12.28	5.87	1.43	0.89	0.18	100.00
Okt./Dez.	2	253	211	33	12	4	5	2	522	0.38	48.47	40.43	6.32	2.30	0.76	0.96	0.38	100.00
Jan./März	10	55	59	19	5	7	4	2	161	6.21	34.16	36.65	11.80	3.11	4.35	2.48	1.24	100.00
Zusammen	50	734	455	150	72	26	15	7	1509	3.32	48.64	30.15	9.94	4.77	1 72	1.00	0.46	100.00
1902/1903																		
April/Juni	—	80	88	18	6	6	—	1	199	—	40.20	44.22	9.05	3.02	3.01	—	0.50	100.00
Juli/Sept.	6	201	92	28	35	6	9	4	381	1.57	52.76	24.15	7.35	9.19	1.57	2.36	1.05	100.00
Okt./Dez.	10	327	250	41	24	7	5	4	668	1.50	48.95	37.42	6.14	3.59	1.05	0.75	0.60	100.00
Jan./März	7	257	135	37	28	16	—	2	482	1.45	53.33	28.01	7.67	5.81	3.32	—	0.41	100.00
Zusammen	23	865	565	124	93	35	14	11	1730	1.33	50.00	32.66	7.17	5.37	2.02	0.81	0.64	100.00
1903/1904																		
April/Juni	14	288	355	78	19	9	—	4	767	1.82	37.55	46.29	10.17	2.48	1.17	—	0.52	100.00

Demnach ergab sich ein Zugang

	im Jahre 1900/01	1901/02	1902/03
von Kleinwohnungen	7.23 %	3.32 %	1.33 %
„ Mittelwohnungen	71.30 %	78.79 %	82.66 %
„ Großwohnungen	21.47 %	17.89 %	16.01 %

Es herrschte also auch in den letzten Jahren die Tendenz vor, den Bau von Kleinwohnungen nicht besonders zu pflegen. Ob und inwieweit die geringe Nachfrage nach solchen Wohnungen hierzu Anlaß geboten hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Nur ein Wohnungsnachweis, bei welchem die Anmeldung aller leerstehenden Wohnungen und deren Wiederabmeldung obligatorisch wäre, bei welchem sich also das gesamte

Wohnungsangebot und die gesamte Wohnungsnachfrage konzentrierte, könnte darüber völligen Aufschluß geben. Immerhin aber sei trotz der Unvollständigkeit darauf hingewiesen, daß bei dem von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde eingerichteten Wohnungsnachweis im Jahre 1901/02 z. B. 83 Wohnungen von 1 Zimmer mit Zubehör gesucht und nur 28 angeboten wurden und im Jahre 1902/03: 92 und 14. Die gleichen Zahlen für Wohnungen von 2 Zimmern mit Zubehör waren 1901/02: 615 und 74 und 1902/03: 636 und 64. — Die Herstellung von Mittelwohnungen ist dagegen bevorzugt worden, sogar zum Nachteil der Großwohnungen.

Feststellung des Wohnungsbedarfs.

Wichtiger aber noch als die Abwägung des Mehr oder Weniger an Wohnungen gegen das Vorjahr ist die Feststellung des Wohnungsbedarfs selbst. Letzteren würde man erhalten, wenn man von dem Wohnungsangebot an einem bestimmten Tage ausgehend, ermittelt durch die Zählung der an diesem Tage leerstehenden Wohnungen, die im Laufe des darauf folgenden Jahres stattgehabte Produktion an Wohnungen hinzufügt und davon das Angebot an dem nämlichen Tage wie vor einem Jahre abzieht. Dies würde also die Zu- oder Abnahme des Wohnungsverbrauchs ergeben. Da solche periodische Zählungen der leerstehenden Wohnungen hier bisher leider nicht stattgefunden haben, müssen wir versuchen, auf andere Weise wenigstens zu einem angenäherten Urteile zu gelangen, ob die Bautätigkeit durch die Schaffung neuer Wohnungen der Vermehrung der Bevölkerung gerecht geworden ist.

Leerstehende Wohnungen.

Bekanntlich muß stets eine Anzahl Wohnungen leer stehen, weil der Mieter nur bei einer gewissen Auswahl unter den vorhandenen Wohnungen die für seine individuellen Bedürfnisse geeignete finden kann. Insofern dient also die Zahl der leerstehenden Wohnungen zur Kennzeichnung des Wohnungsmarktes. Nach den Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hat man das Vorhandensein von 3 % aller Wohnungen am Markte als einen normalen Zustand bezeichnet und die deutsche Städtestatistik hat dieses Prozentverhältnis neuerdings als den Ausdruck eines annähernd zutreffenden Normalzustandes übernommen.

Während nun hier in Kiel im Jahre 1890 4.98 % aller vorhandenen Wohnungen leer standen, ging dieser Satz bis 1900 auf 0.71 % zurück. Der Wohnungsmarkt war also bei weitem nicht ausreichend besetzt und es zeigt sich auch hieraus, wie bereits oben hervorgehoben, daß die Bautätigkeit von 1890 bis 1900 mit der starken Zunahme der Bevölkerung, hervorgerufen wohl in der Hauptsache durch die schnelle Vergrößerung der hiesigen gewerblichen Betriebe, nicht gleichen Schritt zu halten vermocht hat.

Um nur zwei Beispiele anzuführen von Städten, die eine ähnliche Entwickelung durchgemacht haben wie Kiel, bei welchen allerdings die in den letzten Jahren herrschende industrielle Krisis von Einfluß war, sei darauf hingewiesen, daß leer standen im Jahre

1900	in	Mannheim	1.62 %,	in Essen	1.25 %
1901	„	„	5.12 %,	„ „	2.63 %
1902	„	„	6.76 %,	„ „	4.67 %

aller Wohnungen.

Die neu hinzutretende Wohnungsnachfrage eines Jahres wird nun dargestellt durch die neuen Familiengründungen, also die Eheschließungen, und die nach Kiel zuziehenden Familien, wovon die fortziehenden Familien und die durch Tod gelösten Haushaltungen abzuziehen sind. Die Zahl der letzteren ist nicht genau zu beziffern, auch entsprechen die in Kiel die Ehe eingehenden Personen nicht genau denen, die nachher hier ihren Haushalt gründen.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS

In den letzten zwei Jahren gestaltete sich bei Beobachtung vorstehender Einschränkungen die Zunahme der Wohnungen, Personen und Haushaltungen wie folgt:

Die Zunahme der Wohnungen, Personen und Haushaltungen in den Etatsjahren 1901 und 1902.

	Absolute Zunahme der			Prozentuale Zunahme der		
	Wohnungen	Personen	Haushaltungen	Wohnungen	Personen	Haushaltungen
Bestand am 1. April 1901 . .	25 069	122 529	24 730			
Zunahme bis 1. Juli 1901 .	264	4 477	391	1.05	3.65	1.58
Bestand am 1. Juli 1901 . .	25 333	127 006	25 121			
Zunahme bis 1. Oktober 1901	562	263	380	2.22	0.20	1.51
	25 895	127 269	25 501			
Zunahme bis 1. Januar 1902	522	2 313	560	2.02	1.82	2.19
	26 417	129 582	26 061			
Zunahme bis 1. April 1902	161	405	255	0.61	0.31	0.98
	26 578	129 987	26 316			
Zunahme 1901/1902	1 509	7 458	1 586	6.02	6.08	6.41
Zunahme bis 1. Juli 1902 .	199	4 182	390	0.75	3.22	1.48
	26 777	134 169	26 706			
Zunahme bis 1. Oktober 1902	381	1 008	191	1.42	0.75	0.72
	27 158	135 177	26 897			
Zunahme bis 1. Januar 1903	668	339	478	2.46	0.25	1.78
	27 826	135 516	27 375			
Zunahme bis 1. April 1903	482	1 479	209	1.73	1.09	0.76
	28 308	136 995	27 584			
Zunahme 1902/1903	1 730	7 008	1 268	6.51	5.39	4.81
Zunahme bis 1. Juli 1903 .	767	4 422	518	2.71	3.23	1.84
Bestand am 1. Juli 1903 . .	29 075	141 419	28 102			
Zunahme v. 1. Juli 1901/1902	1 444	7 163	1 585	5.70	5.64	6.31
Zunahme v. 1. Juli 1902/1903	2 298	7 247	1 396	8.58	5.40	5.23

Fortschreibung der Bevölkerung.

Bezüglich der Zunahme der Personen ist folgendes zu bemerken. Der Berechnung der Bevölkerungsziffer ist die Volkszählung von 1900 und die Personenstandsaufnahme von 1901 und 1902 zugrunde gelegt. Dabei ergab sich, daß, um die Bevölkerung vom Dezember 1900 unter Berücksichtigung des Geburtenüberschusses über die Sterbefälle und des Überschusses des Zuzugs über den Wegzug auf die Ziffer vom November 1901 überzuführen, der Wegzug um rund 18% *) und für den Zeitraum vom November 1901 bis dahin 1902 um rund 9% zu erhöhen war (cfr. Anlage I). Es wird hierbei also angenommen, daß die polizeilichen Anmeldungen in vollem Umfange erfolgen, die

*) Dieser große Prozentsatz ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß die Personenstandsaufnahme, bei der die Erhebung durch Familienbogen erfolgt, nicht so genau sein kann, wie eine Volkszählung, welche durch Personalkarten zählt.

Abmeldungen aber hinter der Wirklichkeit um den angegebenen Prozentsatz zurückbleiben. Diese Erscheinung, daß dem polizeilichen Meldewesen nicht vollständig entsprochen wird, zeigt sich übrigens mehr oder weniger in allen Großstädten, sodaß alle statistischen Ämter bei der Fortschreibung der Seelenzahl zu dieser oder einer ähnlichen Korrektur greifen müssen, die von Jahr zu Jahr unter Umständen wechselnd erst nach den Ergebnissen zweier Volkszählungen für die zwischenliegende Zeit endgültig festgesetzt wird.

Die gleiche Korrektur ist bei der Zählung der Familien unterlassen, da wohl anzunehmen ist, daß wenn auch die polizeilichen Abmeldungen nicht vollständig sind, der Prozentsatz der nicht abgemeldeten Familien bei weitem nicht an 9 % heranreicht.

Der Fortschreibung der Haushaltungen dient als Grundlage die Zahl der am 1. Dezember 1900 bewohnten Wohnungen einschließlich derjenigen, welche zwei und mehr Haushaltungen enthielten. (Deren waren mindestens 35 vorhanden.) Hiervon sind die damals gezählten Anstalten mit 181 in Abzug gebracht, sodaß verbleiben 21594. In Zugang kommen in Kiel vom 1. Dezember 1900 bis 1. April 1901: 321 und der Bestand in Gaarden am 1. Dezember 1900 mit 2815, sodaß sich die Zahl von 24730 ergibt, wobei allerdings der in Gaarden vom 1. Dezember 1900 bis 1. April 1901 eingetretene Zuzug nicht beobachtet ist. Derselbe wird aber wohl kaum von solchem Umfang gewesen sein, daß er das Ergebnis wesentlich beeinflußt.

Inwieweit ist die Bautätigkeit der Zunahme der Bevölkerung gefolgt?

Aus obiger Übersicht folgt nun unzweifelhaft, daß im Jahre 1901/02 die Bautätigkeit noch nicht ganz der Zunahme der Bevölkerung gefolgt ist, während sie im Jahre 1902/03 bei allerdings gleichzeitig geringerer Vermehrung der Bevölkerung überhaupt als im Vorjahre (7008 gegen 7458 Personen und 1268 gegen 1586 Haushaltungen) um ein geringes den augenblicklichen Bestand überstiegen zu haben scheint. (Bei gleicher Zunahme der Personen und Haushaltungen wie im Vorjahre, würde die verhältnismäßige Zunahme sich auf 5.74 bezw. 6.03 gestellt haben!) Wenn man aber bedenkt, daß 1900 nur 154 Wohnungen leer standen, während 3 % oder 660 hätten für die Auswahl zur Verfügung stehen sollen, also 500 Wohnungen zu wenig vorhanden waren, und wenn man weiter bedenkt, daß die in den letzten Jahren von dem Bau- und Sparverein, von der Germaniawerft, der Stadt*) usw. errichteten Arbeiter- oder Dienstwohnungen, da sie für den allgemeinen Wohnungsbedarf nicht zur Verfügung stehen, eigentlich außer Ansatz bleiben müßten (wenn zunächst auch durch den Bezug dieser Wohnungen eine annähernd gleiche Anzahl anderer Wohnungen frei geworden ist), wird man sich kaum der Ansicht anschließen können, daß die Bautätigkeit in ihrem bisherigen Umfange dem Wohnbedürfnis entsprochen hat. Allerdings werden in den nächsten Monaten noch eine Reihe von Neubauten bezugsfähig werden, wodurch sich die Zahl der freien Wohnungen erhöht. Zu optimistischen Hoffnungen scheint der Wohnungsmarkt aber zur Zeit noch keine Veranlassung zu bieten und zwar auch deshalb nicht, weil nach den Beobachtungen im ersten Viertel dieses Jahres es den Anschein hat, als ob der Zuzugsüberschuß wieder ein größerer als im Vorjahr werden sollte.

Einen genaueren Überblick über die Wohnungsproduktion bieten aber auch vorstehende Zahlen nicht, weil sie nur für die ganze Stadt gelten.

Es fehlt ein Einblick in die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Stadtteile, denn es ist sehr wohl denkbar, daß z. B. im Norden der Stadt ein Überschuß, im Süden dagegen ein Mangel an Wohnungen vorhanden ist. Ein Arbeiter oder kleiner Ange-

*) Der Bau- und Sparverein hat fertiggestellt 108 Wohnungen, die Germaniawerft etwa 140, die Stadt 110 Wohnungen.

stellter beispielsweise, der wegen geringer Mittagspause und dergleichen gezwungen ist, in der Nähe der Arbeitsstätte zu wohnen, kann nicht seinen Wohnort beliebig innerhalb der Stadt wählen.

Es genügt also nicht allein eine Untersuchung für die ganze Stadt, sondern sie muß in eine Betrachtung für möglichst viele Stadtbezirke zerlegt werden. Nach Errichtung des Statistischen Amts wird nun seitens der Baupolizei vom 1. Juli d. Js. ab über jeden Neubau, Umbau und dergleichen oder Abbruch eine Zählkarte ausgestellt, sodaß es möglich wird, der Bautätigkeit bis ins einzelne hinein nachzugehen.

Notwendigkeit der Zählung der leerstehenden Wohnungen.

Ein zahlenmäßig begründetes Urteil über den Stand des Kieler Wohnungsmarktes wird sich aber erst durch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen, wie sie jetzt Ende Juli vorgenommen wird, gewinnen lassen. Und auch sie wird erst dann ihren vollen Wert erhalten, wenn sie häufiger wiederholt wird und dadurch einen Vergleich innerhalb verschiedener Zeiträume gestattet. Da die Notwendigkeit einer regelmäßigen Beobachtung des Wohnungsmarktes sich fast in allen Großstädten herausgestellt hat, haben viele derselben nicht nur einmal im Jahre wiederkehrende Zählungen der leerstehenden Wohnungen seit längerer Zeit veranstaltet, sondern häufig sogar im Sommer und Winter jeden Jahres solche Zählungen vorgenommen. Eine allgemeine Zählung sämtlicher Wohnungen und Grundstücke kann dagegen, weil dafür ein zu großer und kostspieliger Apparat in Tätigkeit gesetzt werden muß, nur in größeren Zwischenräumen, gewöhnlich in Anlehnung an die Volkszählungen, wiederholt werden.

Eine solche Zählung der leerstehenden Wohnungen wird aber auch zuverlässige Kenntnisse über die Mietpreise gewinnen lassen, welche die notwendige Ergänzung der Kenntnis des Wohnungsmarkts bilden. Erst beide zusammen ergeben einen vollkommenen Überblick über den Wohnungsmarkt, erst Angebot und Preis gestatten ein begründetes Urteil darüber, ob die Wohnungsverhältnisse wirtschaftlich befriedigende sind.

Auf eins muß noch hingewiesen werden. Bei dem hier herrschenden Wohnungsmangel haben auch alle minderwertigen, vielleicht sogar gesundheitsschädlichen Wohnungen in Benutzung genommen werden müssen, die hoffentlich möglichst bald wieder verlassen werden, sobald das Wohnungsangebot größer und normal geworden ist.

Ferner hat bekanntlich zur Zeit des größten Wohnungsmangels die Stadt Baracken für Wohnungslose errichten lassen, in welchen untergebracht waren:

am	1. Dezember	1900	53 Familien,
„	12. Juni	1901	168 „
„	17. Juli	1902	150 „
Anfang	August	1902	148 „
„	September	1902	156 „
„	Oktober	1902	150 „
„	November	1902	155 „
„	Dezember	1902	152 „
„	Januar	1903	147 „
„	Februar	1903	138 „
„	März	1903	136 „
„	April	1903	134 „
„	Mai	1903	124 „
„	Juni	1903	121 „
„	Juli	1903	117 „

Endlich wohnten in Gartenhäusern:

am	1. Dezember	1900	14	Familien,
„	12. Juni	1901	ca. 40	„
„	17. Juli	1902	„ 36	„
Anfang	August	1902	63	„
„	September	1902	69	„
„	Oktober	1902	68	„
„	November	1902	72	„
„	Dezember	1902	70	„
„	Januar	1903	69	„
„	Februar	1903	69	„
„	März	1903	67	„
„	April	1903	68	„
„	Mai	1903	68	„
„	Juni	1903	77	„
„	Juli	1903	75	„

Auch für diese Familien hat die Bautätigkeit durch Beschaffung neuer Wohnungen Sorge zu tragen.

Kiel, Ende Juli 1903.

Statistisches Amt.

Rosenberg.

Anlage I. **Bewegung in der Zahl der Personen.**

Monat	Zuzug	Wegzug	Zuschlag	Berichtigter Wegzug	Zuzugsüberschuß	Lebendgeborene	Gestorbene	Geburtenüberschuß	Zunahme der Bevölkerung	Bevölkerung am Anfang des Monats
1900.										
Januar . . .	1237	1606	308	1914	— 677	265	134	131	— 546	103 044
Februar. . .	1297	989	189	1177	120	263	181	82	202	102 498
März	1419	1730	331	2061	— 642	295	170	125	— 517	102 700
April	4678	1623	311	1934	2744	320	150	170	2914	102 183
Mai	3010	1750	335	2085	925	290	140	150	1075	105 097
Juni	1670	1648	316	1964	— 294	271	150	121	— 173	106 172
Zus.	13311	9345	1790	11135	2176	1704	925	779	2955	
Juli	2368	1625	311	1936	432	301	165	136	568	105 999
August . . .	1936	1766	338	2104	— 168	309	165	144	— 24	106 567
September .	2235	1719	329	2048	187	270	146	124	311	106 543
Oktober . . .	3404	2872	550	3422	— 18	291	138	153	135	106 854
November .	3075	1846	354	2200	875	243	130	113	988	106 989
Dezember*).	2178	1728	321	2049	129	285	167	118	247	121 824
Überhaupt	28507	20901	3993	24894	3613	3403	1836	1567	5180	
1901.										
Januar . . .	2054	2056	383	2439	— 385	318	178	140	— 245	122 071
Februar. . .	1708	1387	258	1645	63	327	159	168	231	121 826
März	2567	1935	360	2295	272	411	211	200	472	122 057
April	4343	2801	522	3323	1020	351	172	179	1199	122 529
Mai	4377	1400	261	1661	2716	335	189	146	2862	123 728
Juni	2483	1871	348	2219	264	330	178	152	416	126 590
Zus.	17532	11450	2132	13582	3950	2072	1087	985	4935	
Juli	2156	2113	393	2506	— 350	329	197	132	— 218	127 006
August . . .	2213	1884	351	2235	— 22	359	266	93	71	126 788
September .	1959	1438	268	1706	253	352	195	157	410	126 859
Oktober . . .	4328	2163	403	2566	1762	348	155	193	1955	127 269
November .	2580	2270	211	2481	99	307	161	146	245	129 224
Dezember . .	1908	1792	166	1958	— 50	336	173	163	113	129 469
Überhaupt	34854	24838	4245	29083	5771	4388	2401	1987	7758	
1902.										
Januar . . .	1796	1883	175	2058	— 262	362	141	221	— 41	129 582
Februar. . .	1503	1404	130	1534	— 31	292	164	128	97	129 541
März	1766	1475	137	1612	154	387	192	195	349	129 638
April	4052	2466	229	2695	1357	328	149	179	1536	129 987
Mai	3464	1790	166	1956	1508	358	195	163	1671	131 523
Juni	2243	1307	121	1428	815	338	178	160	975	133 194
Zus.	14824	10325	958	11283	3541	2065	1019	1046	4587	
Juli	2220	2642	245	2887	— 667	393	149	244	— 423	134 169
August . . .	2120	1707	159	1866	254	317	150	167	421	133 746
September .	2656	1723	160	1883	773	398	161	237	1010	134 167
Oktober . . .	4444	3815	353	4168	276	322	198	124	400	135 177
November .	2924	2481	230	2711	213	381	171	210	423	135 577
Dezember . .	1796	2262	210	2472	— 676	382	190	192	— 484	136 000
Überhaupt	30984	24955	2315	27270	3714	4258	2038	2220	5934	

*) Einschl. der entsprechenden Zahlen von Gaarden.

Monat	Zuzug	Wegzug	Zuschlag	Berichtigter Wegzug	Zuzugsüberschuß	Lebendgeborene	Gestorbene	Geburtenüberschuß	Zunahme der Bevölkerung	Bevölkerung am Anfang des Monats
					1903.					
Januar . . .	1921	1445	134	1579	342	372	195	177	519	135 516
Februar . . .	2042	1672	155	1827	215	343	159	184	399	136 035
März	2349	1861	173	2034	315	365	119	246	561	136 434
April	3892	2324	216	2540	1352	377	188	189	1541	136 995
Mai	3601	1203	112	1315	2286	397	191	206	2492	138 536
Juni	2332	1954	181	2135	197	363	171	192	389	141 028
Zusammen .	16137	10459	971	11430	4707	2217	1023	1194	5901	
Juli	1938	2110	196	2306	— 368	385	185	200	— 168	141 417

Die Geburten und Sterbefälle, entnommen den Auszählungen des Königl. statistischen Bureaus, weichen von den von der Wohnungskommission veröffentlichten Zahlen deshalb ab, weil sie nur die im Laufe eines Monats erfolgten Registereintragungen benutzen konnte.

Anlage II. Bewegung in der Zahl der Haushaltungen.

Monat	Zuzug	Wegzug	Überschuß	Zugang durch Eheschließung	Überhaupt Zugang an Haushaltungen	Monat	Zuzug	Wegzug	Überschuß	Zugang durch Eheschließung	Überhaupt Zugang an Haushaltungen
Januar 1901	119	78	41	57	98	Januar 1902	107	60	47	45	92
Februar . . .	80	61	19	54	73	Februar . .	84	44	40	55	95
März	103	112	— 9	58	49	März	75	82	— 7	75	68
April	175	108	67	71	138	April	203	93	110	88	198
Mai	126	60	66	111	177	Mai	161	122	39	101	140
Juni	72	76	— 4	80	76	Juni	60	67	— 7	59	52
Juli	117	63	54	67	121	Juli	89	148	— 59	60	1
August	100	58	42	95	137	August . . .	78	65	13	76	89
September .	107	60	47	75	122	September .	119	89	30	71	101
Oktober . . .	242	94	148	107	255	Oktober . .	286	186	100	130	230
November . .	135	81	54	99	153	November .	170	107	63	102	165
Dezember . .	141	61	80	72	152	Dezember . .	118	134	— 16	99	83
Zusammen .	1517	912	605	946	1551	Zusammen .	1550	1197	353	961	1314

Monat	Zuzug	Wegzug	Überschuß	Zugang durch Eheschließung	Überhaupt Zugang an Haushaltungen
Januar 1903	125	118	7	63	70
Februar . . .	100	103	— 3	55	52
März	109	101	8	79	87
April	257	173	84	90	174
Mai	177	62	115	124	239
Juni	120	106	14	91	105

Anlage III.

Fortschreibung der Wohnungen.

Zeit	Wohnungen mit heizbaren Zimmern: 0	1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr	Zusammen
Bestand am 1. Dez. 1900 (Zählung)	9	3272	9975	4844	1607	913	486	223	565	21894
April/Dezember . . .	—	15	369	118	42	18	13	4	21	600
Bestand am 1. April 1900	9	3257	9606	4726	1565	895	473	219	544	21294
Bestand am 1. April 1901 (cf. pg. 8)	9	3405	12102	5490	1732	1009	506	230	586	25069
Zugang 1901/02 . . .	—	50	734	455	150	72	26	15	7	1509
Bestand am 1. April 1902	9	3455	12836	5945	1882	1081	532	245	593	26578
Zugang 1902/03 . . .	—	23	865	565	124	93	35	14	11	1730
Bestand am 1. April 1903	9	3478	13701	6510	2006	1174	567	259	604	28308
Zugang bis 1. Juli 1903	—	14	288	355	78	19	9	—	4	767
Bestand am 1. Juli 1903	9	3492	13989	6865	2084	1193	576	259	608	29075

Anlage IV.

Die kleineren Wohnungen in Prozent der Gesamtzahl der bewohnten Wohnungen, und die Bevölkerung in diesen Wohnungen in Prozent der Gesamtbevölkerung am 1. Dezember 1900.*)

Städte	Wohnungen mit heizbaren Zimmern: keinem	1	2	0—2	3 und mehr**)	Bevölkerung in den Wohnungen mit heizbaren Zimmern: keinem	1	2	0—2	3 und mehr
Altona . . .	0.83	33.81	33.92	68.56	31.44	0.55	28.47	34.59	63.61	36.38
Barmen . . .	6.59	55.25	23.91	85.75	14.26	5.84	49.03	26.03	80.92	19.08
Berlin . . .	1.44	48.93	28.11	78.48	21.51	0.83	42.79	30.60	74.24	25.76
Breslau . . .	0.03	47.49	30.36	77.88	22.11	0.01	40.86	32.47	73.34	26.66
Charlottenburg	0.44	29.23	29.19	58.86	41.13	0.28	25.12	28.10	53.50	46.50
Danzig . . .	—	38.72	34.40	73.12	26.88	.	.	.	.	.
Essen	—	4.27	35.38	39.65	60.35	—	1.59	27.97	29.56	70.44
Flensburg . .	10.58		40.94	51.52	48.10	.	.	.	.	.
Frankfurt a./M.	—	9.31	28.06	37.37	62.63	—	5.97	24.69	30.66	69.34
Görlitz . . .	0.20	52.91	21.21	74.32	25.68	0.09	44.61	21.92	66.62	33.38
Hannover . .	0.34	35.24	33.71	69.29	30.70	0.21	30.37	34.21	64.79	35.21
Halle a./S. . .	0.12	47.56	22.17	69.85	30.16	0.07	42.91	23.10	66.08	33.92
Kiel	0.04	15.03	45.61	60.68	39.32	0.06	11.49	44.12	55.67	44.33
Magdeburg . .	50.53		22.57	73.10	26.90	45.84		23.26	69.10	30.91
Posen	0.47	50.46	24.07	75.00	25.00	0.35	44.47	24.45	69.27	30.74

*) Nach der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1902 III.

**) Eine weitergehende Gliederung nach der Räumezahl ist nicht gegeben.

Die Zählung der leerstehenden Wohnungen Ende Juli 1903.

Die Notwendigkeit einer näheren Beobachtung des Wohnungsmarktes hat man wie in anderen Städten so auch hier schon frühzeitig erkannt und darum bereits 1890, als Kiel erst 69 172 Einwohner zählte, mit der Volkszählung eine Wohnungszählung verbunden. Die Zählung der Wohnungen wurde sodann 1900 wiederholt. Leider konnte in beiden Fällen wegen des Fehlens eines besonderen Bureaus für diesen Zweck das Material nicht in der Ausdehnung bearbeitet werden, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre.

Als gegen Ende der 90er Jahre sich hier ein starker Wohnungsmangel fühlbar machte, sodaß die Stadt sogar dazu übergehen mußte, Baracken für Wohnungslose zu errichten, wurden die städtischen Behörden durch diese Verhältnisse geradezu gezwungen, den Wohnungsverhältnissen die allergrößte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In dieser Zeit (Mitte der 90er Jahre) entstand der Kieler Bau- und Sparverein, welcher sich die Herstellung billiger Arbeiterwohnungen zur Aufgabe stellte.

Um sich die zur Ausführung seiner Zwecke nötigen Geldmittel zu beschaffen, trat der Verein alsbald an den Magistrat resp. die Stadtkollegien mit dem Antrage heran, ihm unter besonderen Bedingungen ein hypothekarisch sicher zu stellendes Darlehn gegen angemessene Verzinsung und Amortisation zu bewilligen.*) Dieser Antrag wurde im November 1899 an eine für diesen Zweck neu gebildete Kommission überwiesen, welcher gleichzeitig der Auftrag wurde, den Bau von städtischen Arbeiterwohnhäusern ins Auge zu fassen.

Diese Kommission, die Wohnungskommission, erstattete Ende Dezember 1899 ihren ersten Bericht, in welchem sie die drei Fragen beantwortete:

1. Besteht in Kiel eine Wohnungsnot?
2. Hat die Stadt Kiel eine Verpflichtung, der Wohnungsnot entgegenzutreten?
3. Welche Mittel sind zur Bekämpfung der Wohnungsnot zu empfehlen?

Die erstere Frage wurde unbedingt bejaht und zugleich darauf hingewiesen, daß Schritte zur baldigen und wirksamen Abhülfe getan werden müßten, da mit einem raschen Verschwinden des Notstandes nicht gerechnet werden könnte.

Zur zweiten Frage erkannte sie die Verpflichtung der Gemeinde an, der Wohnungsnot nach Kräften zu steuern. Zur Bekämpfung derselben empfahl sie aufs Lebhafteste, das Inslebentreten eines Kieler Bauvereins nach jeder Richtung zu ermöglichen und zu fördern. Weiter befürwortete sie die Privatbautätigkeit tunlichst neu zu beleben.

*) Das Darlehen ist später in Höhe von 70 000 ℳ bewilligt worden.

Dies ist denn auch in den letzten Jahren nicht nur durch Bereitstellung städtischen Baugeländes in reichem Maße geschehen, sondern es ist auch eine größere Anzahl Grundstücke zu einem billigeren Preise und unter günstigeren Zahlungsbedingungen als sonst üblich verkauft worden unter der Bedingung, daß die Gebäude in einer gewissen Zeit errichtet und hauptsächlich nur Zweistubenwohnungen vorgesehen wurden.

Bei dieser Gelegenheit hob die Kommission auch den Wert und die Bedeutung einer eingehenden Wohnungsstatistik hervor und regte die Errichtung eines eigenen statistischen Bureaus an.

In ihrem zweiten Bericht vom Januar 1901 wies die Kommission erneut darauf hin, daß sie eine eingehende Wohnungsstatistik als eine Vorbedingung für eine wirksame Wohnungsfürsorge ansehen müsse, und beantragte nunmehr zur Durchführung einer solchen Statistik ein statistisches Bureau einzurichten. Die Verhandlungen über letzteren Antrag zogen sich längere Zeit hin. Erst am 1. April 1903 trat das neue Bureau ins Leben.

Dieser Vorgeschichte entsprechend mußte also das neue Amt sein Hauptaugenmerk, nachdem die ersten Einrichtungsarbeiten getroffen waren, um die laufenden Arbeiten zu erledigen, auf die Wohnungsstatistik richten.

Das Statistische Amt hat daher sehr bald zunächst eine Zählung der leerstehenden Wohnungen angeregt, weil diese sich ohne besondere Mühe und Kosten durchführen ließ, die Zählung sämtlicher Wohnungen bis zur Personenstandsaufnahme im November hinausschiebend. Die Wohnungskommission trat jener Anregung sofort bei und der Magistrat genehmigte im Anfang Juli den entsprechenden Antrag.

Die Zählung der leerstehenden Wohnungen soll nunmehr eine dauernde Einrichtung werden. Es wird beabsichtigt, sie regelmäßig im April zu wiederholen, da im November, verbunden mit der Personenstandsaufnahme, voraussichtlich regelmäßig eine Zählung sämtlicher Wohnungen, wenn auch beschränkteren Umfanges, wird stattfinden können. Die ausführliche Grundstücks- und Wohnungsaufnahme würde wie bisher mit den Volkszählungen zu verbinden sein.

Da eine sorgfältige Statistik der Bautätigkeit, eingehender als sie bisher von der Baupolizei geführt werden konnte, mit dem 1. Juli begonnen hat, so sind nunmehr alle Vorbedingungen erfüllt, um fortgesetzt den städtischen Wohnungsmarkt beobachten zu können.

Dem Vorschlage des Statistischen Amtes entsprechend wurde die Zählung durch die städtischen Polizeibeamten Ende Juli in $1\frac{1}{2}$ Wochen ausgeführt, sodaß abgesehen von dem Druck der Zählformulare weitere Kosten nicht entstanden sind.

Es darf bei dieser Gelegenheit mit Genugtuung konstatiert werden, daß keiner der Beamten über einen Mangel an Entgegenkommen seitens des Publikums zu klagen hatte. Es scheint demnach, daß vor allem der Hausbesitzer sich der Bedeutung der statistischen Erforschung des Wohnungsmarktes bewußt ist. Die Erhebung vollzog sich glatt und ohne Schwierigkeiten; Nachfragen und Ergänzungen des Materials waren nur in beschränktem Umfange erforderlich.

Um einigermaßen das von den städtischen Polizeibeamten abgelieferte Material auf Vollständigkeit kontrollieren zu können, waren von Anfang Juli ab aus den hiesigen Zeitungen alle diejenigen Annoncen gesammelt worden, welche anscheinend sofort beziehbare Wohnungen anboten. Nach Ausscheiden aller Doppelmeldungen blieben

226 solcher Inserate übrig, welche der Polizei nochmals zur Nachprüfung übergeben wurden. Daraufhin lieferten sie jedoch nur 24 neue Zählkarten ab, während in den übrigen Fällen die Wohnungen noch bewohnt waren. Man darf daraus wohl auf eine ziemliche Vollständigkeit der Zählung schließen.

Die nachfolgende Darstellung muß natürlich darunter leiden, daß sie die erste derartige Erhebung beschreiben will. Da Vergleiche mit früheren Zählungen nicht angestellt werden können, also ein Urteil im einzelnen darüber, wie sich die Verhältnisse geändert, ob sie sich gebessert oder verschlechtert haben, nicht zu fällen möglich ist, so wird meistens auf die Tabellen zu verweisen sein und werden wir uns darauf beschränken müssen, nur die Hauptmomente hervorzuheben. Erst die regelmäßige Wiederholung der Ermittelung der leerstehenden Wohnungen in kürzeren Zwischenräumen wird die gewonnenen Zahlen in die richtige Beleuchtung rücken.

Die Gesamtzahl der leerstehenden Wohnungen.

Gezählt wurden im ganzen auf 215 Grundstücken 427 leerstehende Wohnungen. Die Mehrzahl davon entfiel auf den 7. und 9. statistischen Bezirk,*) es folgten in der Reihenfolge der 10., 12., 11., 2., 3., 5. usw. 146 Grundstücke oder 68 % enthielten nur eine leerstehende Wohnung. Die Mehrzahl der Grundstücke, welche zwei leerstehende Wohnungen enthielten, und sämtliche Grundstücke mit einer größeren Anzahl solcher Wohnungen sind erst in den letzten zwei Jahren bebaut worden. Daß hierbei hauptsächlich der 7. und 9. Bezirk in Betracht kommen, ist nur zu natürlich, da sich in der letzten Zeit besonders in diesen Gegenden die Bautätigkeit in ausgedehntem Umfange entwickelt hat. Im 7. Bezirk enthielten zwei soeben fertiggestellte Gebäude 11 bezw. 17 leerstehende Wohnungen.

Von den 427 leerstehenden Wohnungen waren 11 mit Geschäftslokalen (Läden) direkt verbunden. Auf die Zählung der letzteren war vorläufig kein besonderes Gewicht gelegt worden, wir lassen sie daher diesmal ganz außer Betracht. Zudem handelt es sich auch um so wenige Fälle, daß eine gesonderte Darstellung wenig tunlich erscheint.

Von diesen Wohnungen war übrigens ein großer Teil als bereits für den 1. August wieder vermietet bezeichnet. Als besondere Gründe des Leerstehens wurden nur angeführt: 1 Fall weil zu teuer, 1 Fall wegen Feuchtigkeit der Wohnung, in 4 Fällen war die Wohnung polizeilich geschlossen und in 4 Fällen wurde die Wohnung repariert.

Der bisherigen hiesigen Gepflogenheit entsprechend haben wir zunächst die Wohnungen nach der Zahl der heizbaren Zimmer *ohne* Küche (Stubenwohnungen) ausgezählt. Später ist die Küche stets als heizbares Zimmer mitgerechnet worden. Diese erste Aufzählung führt zu folgender Übersicht:

---

*) Die statistischen Bezirke sind wie folgt begrenzt: Bez. 1. Lorentzendamm, Kleiner Kiel, Brückensteig. — Bez. 2. Südlich Gasstraße, Sandkuhle, Prüne, Schülperbaum, Königsweg, Ringstraße bis Hafen. — Bez. 3. Westlich bis Ringstraße, Schützenstraße, Sternstraße, Klopstockstraße, Fleethörn. — Bez. 4. Nördlich bis Knooper Weg, Lehmberg, Brunswieker Straße. — Bez. 5. Nördlich bis Knooper Weg, Waitzstraße, Feldstraße, Niemannsweg. — Bez. 6. Nordöstlich Niemannsweg, Feldstraße bis Düvelsbeker Gehölz. — Bez. 7. Westlich bis Knooper Weg, Holtenauer Straße und Düvelsbeker Weg. — Bez. 8. Nördlich vom Düvelsbeker Weg. — Bez. 9. Nordwestlich von Holtenauer Straße, Knooper Weg, Gutenbergstraße. — Bez. 10. Westlich zwischen Gutenbergstraße und Hasseldieksdammer Weg. — Bez. 11. Südlich zwischen Hasseldieksdammer Weg, Ringstraße und Hafen. — Bez. 12. Gaarden.

Die leerstehenden Wohnungen ohne Geschäftslokale nach der Zahl der heizbaren Zimmer (ohne Küche).

Stadtbezirk	Leerstehende Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmern	2	3	4	5	6	7	überhaupt
1	1	—	1	1	—	1	—	4
2	[1]6	7	11	1	2	1	—	[1] 28
3	[1]1	5	4	4	1	3	2	[1] 20
4	1	1	1	—	—	—	—	3
5	2	[1]7	6	1	—	1	—	[1] 17
6	—	—	2	—	—	—	1	3
7	2	[2]3	[1]65	[2]20	23	4	3	[5] 120
8	4	1	2	1	—	—	—	8
9	5	[1]37	[1]49	15	4	—	—	[2] 110
10	2	3	11	22	7	—	—	45
11	3	5	21	4	3	1	—	37
12	3	11	5	[1]2	—	—	—	[1] 21
Stadt Kiel	[2]30	[4]80	[2]178	[3]71	40	11	6	[11] 416

Die kleinen hochgestellten Zahlen bedeuten mit Läden verbundene Wohnungen, sie sind in den übrigen Zahlen nicht enthalten.

Zunächst drängt sich nun die Frage auf, ob auch der beobachtete Vorrat an freien Wohnungen dem vielseitigen Wohnungsbedürfnis der Bevölkerung entspricht, oder ob für die eine oder andere Gruppe von Wohnungen noch ein Mangel vorhanden war.

Zur Beantwortung dieser Frage stellt man am besten die Resultate der Zählungen von 1890 und 1900 den für 1903 durch Fortschreibung gewonnenen Zahlen gegenüber. Danach ergibt sich:

	Wohnungen mit 0	1	2	3	4	5	6 und mehr	Zusammen
	heizbaren Zimmern							
1890 sämtliche Wohnungen	16	3707	6007	2908	946	566	836	14986
Davon leer	—	30	266	272	91	44	44	747
oder in % sämtlicher	0.0	0.81	4.43	9.35	9.62	7.77	5.26	4.98
1900 sämtliche Wohnungen	9	3272	9975	4844	1607	913	1274	21894
Davon leer	—	4	60	46	15	19	10	154
oder in % sämtlicher	0.0	0.12	0.60	0.95	0.93	2.08	0.78	0.71
1903 sämtliche Wohnungen	9	3492	13989	6865	2084	1193	1443	29075
Davon leer	—	32	84	180	74	40	17	427
oder in % sämtlicher	0.0	0.92	0.60	2.62	3.55	3.35	1.18	1.48
und es entfielen von je 100 Wohnungen auf die einzelnen Größen:								
1890:	—	4.02	35.61	36.41	12.18	5.89	5.89	100.00
1900:	—	2.60	38.96	29.87	9.74	12.34	6.50	100.00
1903:	—	7.49	19.67	42.15	17.33	9.37	3.99	100.00

Es standen also Ende Juli 1903 1.48 % sämtlicher Wohnungen leer, gegen 0.71 % im Jahre 1900 und 4.98 % im Jahre 1890. Der Tiefstand an leerstehenden Wohnungen, den das Jahr 1900 gezeitigt hatte, hat also inzwischen einer erfreulichen Besserung Platz gemacht.

Nach den Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege werden jedoch 3 % als normaler Zustand des Wohnungsmarktes bezeichnet. So willkürlich diese Zahl auch sein mag, die deutsche Städtestatistik hat dieses Verhältnis in Ermangelung eines Besseren angenommen, und darum müssen wir es auch hier zugrunde legen. Der Wohnungsmarkt im ganzen betrachtet war Ende Juli demnach nicht ausreichend besetzt. Dagegen war an Vier- und Fünfstubenwohnungen schon ein Überfluß vorhanden; die Zahl der Dreistubenwohnungen nähert sich dem normalen Zustande, die der Ein- und Zweistubenwohnungen ist aber noch weit davon entfernt.

Seit 1900 haben sich nach der Fortschreibung vermehrt die einzelnen Wohnungsgruppen um 0 %, 6.72 %, 40.24 %, 41.72 %, 29.68 %, 30.67 %, 13.26 %, die Gesamtzahl der Wohnungen um 32.80 %. Die größte Zunahme weisen demnach die Drei- und Zweistubenwohnungen auf, die geringste die Einstubenwohnungen.

Die vielfach geäußerte Annahme, es bestehe bereits ein Überfluß an Wohnungen, trifft also im ganzen genommen noch nicht zu. Allerdings ist die Bautätigkeit außerordentlich rege und bemüht, den überkommenen Mangel an Wohnungen in kürzester Zeit vollständig zu beseitigen. Wenn es daher angebracht erscheint, nach den vorstehenden Zahlen der Bautätigkeit einerseits schon ernste Vorsicht anzuempfehlen, so ist auf der anderen Seite doch sehr zu wünschen, daß der Bau derjenigen Wohnungsgrößen (Ein- und Zweistubenwohnungen), an denen trotz allem noch immer Mangel vorhanden ist, nicht weiter vernachlässigt wird. (Siehe den Schluß dieser Darstellung.) Bei alledem handelt es sich selbstverständlich nur um eine Feststellung von quantitativen Zahlen. Irgend ein Anhalt für die qualitative und relative Beurteilung der Wohnungsverhältnisse, wenn man darunter etwa das Verhältnis zwischen den Mietpreisen und dem Einkommen der Mieter versteht, kann hieraus nicht gewonnen werden. Darüber würde nur eine eingehende und sehr kostspielige Enquete Aufschluß geben.

Zum Vergleich sei angeführt, daß nach neueren Erhebungen leer standen in Cöln (Dezember 1902) 3.9 %, Dresden (November 1902) 6.2 %, Düsseldorf (Oktober 1902) ca. 2.5 %, Elberfeld (Juli 1902) 2.6 %, Leipzig (November 1902) 2.9 %, Lübeck (Ende 1902) 3.4 %, Magdeburg (November 1902) 2.2 %, Mannheim (November 1902) 6.8 %, Straßburg (November 1902) 1.4 % sämtlicher Wohnungen. Es herrschten in Straßburg also ungefähr dieselben Verhältnisse wie in Kiel, im übrigen aber zeigte der Wohnungsmarkt in den anderen Städten ein um vieles günstigeres Bild, zum Teil herrschte dort sogar ein Überfluß an Wohnungen, hervorgerufen allerdings in der Mehrzahl der Fälle wohl durch den Niedergang der Industrie, wodurch der Zuzug nach der Großstadt vermindert wurde und häufig auch ein Wegzug von Familien zu verzeichnen war, welche anderswo günstigere Erwerbsverhältnisse suchten.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung der einzelnen Tabellen. Dabei müssen wir uns, wie gesagt, darauf beschränken, auf die wichtigsten Momente ganz kurz hinzuweisen.

Von den 215 Gebäuden (Tab. 1), welche leerstehende Wohnungen enthielten, sind 85 erst in den letzten 2 Jahren fertig gestellt worden, darunter befanden sich naturgemäß hauptsächlich solche, welche zwei und mehr leerstehende Wohnungen enthielten. Von den 416 leerstehenden Wohnungen ohne Geschäftslokale (Tab. 2) sind 238 oder 57 % noch nicht bewohnt gewesen. Die Mehrzahl der letzteren Wohnungen befindet sich im 7. und 9. Bezirk, die anderen Bezirke kommen weniger in Betracht. Aus vorstehendem ergibt sich, daß erst in der allerletzten Zeit die Bautätigkeit eine regere Gestaltung angenommen hat.

Bei näherer Betrachtung der Wohnungen interessiert nun zunächst ihre Lage in der Stadt, sodann ihre Größe, die Lage im Hause (Stockwerkslage), der Mietpreis und die Dauer des Leerstehens.

Die leerstehenden Wohnungen in den einzelnen Stadtbezirken.

Wie sich das Wohnungsangebot in den einzelnen Stadtbezirken stellte, läßt sich zahlenmäßig nicht verfolgen, da die Gesamtzahl der Wohnungen nicht nach Stadtteilen fortgeschrieben ist. Soviel aber darf doch aus den Tabellen geschlossen werden, daß in dem 1., 4. und 6. Stadtbezirk zu wenig Wohnungen, im 7. und 9. ein Überfluß an Wohnungen am Markte war. Das ist aber auch ganz erklärlich, da sich die Hauptbautätigkeit vor allem in den letzteren Bezirken entwickelt hat. In den inneren Stadtbezirken dagegen werden neue Wohnungen an sich schon deshalb weniger angeboten, weil hier die Bautätigkeit sich vielfach auf den Umbau von Wohnungen zu Läden und Geschäftslokalen erstreckt, die fortschreitende Entwickelung zum Geschäftsviertel (Citybildung) ruft hier im Gegenteil sogar eine Verminderung der Wohnungen hervor. Bei der Betrachtung der Wohnungen nach Stadtbezirken darf man aber auch nicht allein die vorhandenen und die leerstehenden Wohnungen vergleichen, sondern man muß die ganze Art der Bebauung der Stadtteile berücksichtigen. Hierdurch allein wird schon eine Verschiedenheit im Angebot hervorgerufen. Im Villenviertel wird das Angebot an kleineren, im Arbeiterviertel das an größeren Wohnungen verhältnismäßig zurückbleiben, im ersteren ist die Bevölkerung außerdem seßhafter als im letzteren und auch darum kommen weniger Wohnungen an den Markt.

Fassen wir der Übersichtlichkeit wegen den 1., 2., 3., 4. und 10. Bezirk als Kiel-Mitte, den 5., 6., 7., 8. und 9. als Kiel-Nord und den 11. und 12. als Kiel-Süd zusammen, so kommen von 100 leerstehenden Wohnungen auf

Kiel-Nord	62.02	Darunter sind noch nicht bewohnt gewesen	74.79
„ Mitte	24.04		15.13
„ Süd	13.94		10.08
Zusammen	100.00	Zusammen	100.00

Und innerhalb dieser Bezirke waren von 100 leerstehenden Wohnungen noch nicht bewohnt in

Kiel-Nord	68.99
„ Mitte	36.00
„ Süd	41.38
Zusammen	57.21

Man erkennt auch hieraus, wie sich die Bautätigkeit zur Hauptsache im Norden entfaltet hat.

Die Größe der leerstehenden Wohnungen.

Die Größe der Wohnungen ist in den Tabellen nach der Zahl der heizbaren Zimmer einschließlich Küche ausgezählt, zugleich wurde bei den kleinen Wohnungen unterschieden, ob mit der Wohnung eine Küche verbunden ist oder nicht (letzteres kommt nur ganz vereinzelt vor) und ob zur Wohnung noch Nebenräume (nicht heizbare Zimmer, hauptsächlich aber Speisekammern und Baderäume) gehören.

Wohnungen bis zu vier heizbaren Zimmern (mit Küche) standen leer 288, größere Wohnungen 128, d. i. 69.23 und 30.77 %. Unter den ersteren befanden sich nur 9 ohne Küche. Von den 288 kleineren Wohnungen besaßen 200 oder 69.44 % eine Speisekammer und 124 oder 43.06 % einen Baderaum. Überhaupt ist hier für eine Badegelegenheit außerordentlich reichlich gesorgt. Von den 416 Wohnungen hatten 237 oder

56.97 % eigene Badeeinrichtung. Es wird hierbei allerdings angenommen, daß der Zähler nicht die Mitbenutzung eines für mehrere Familien gemeinschaftlichen Baderaumes als eine selbständige Badeeinrichtung bezeichnet hat. Jene Einrichtung kommt namentlich in den neueren Häusern mit kleineren Wohnungen häufiger vor. Darauf wird bei der nächsten Zählung näher zu achten sein. Die große Zahl der Badeeinrichtungen ist jedenfalls ein Vorzug der hiesigen Wohnverhältnisse, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Von den leerstehenden Wohnungen befanden sich nur 16 in Hinterhäusern. Bei der Geringfügigkeit dieser Zahl dürfte es sich erübrigen, dieselben noch weiter besonders hervorzuheben.

Von 100 leerstehenden Wohnungen kamen auf solche mit:

in	1	2 heizbaren	3 Zimmern	4	5 u. mehr	Zusammen
Kiel-Nord	1.16	4.65	17.83	48.06	28.30	100.00
„ -Mitte	3.00	8.00	16.00	28.00	45.00	100.00
„ -Süd	—	12.07	25.86	44.83	17.24	100.00
Stadt Kiel	1.44	6.49	18.51	42.79	29.33	100.00

Insbesondere verteilten sich die noch nicht bewohnt gewesenen leerstehenden Wohnungen auf diese so begrenzten Stadtteile wie folgt:

	Wohnungen mit 1	2 heizbaren	3 Zimmern	4	5 u. mehr	Zusammen
Kiel-Nord	1.12	1.12	17.42	55.06	25.28	100.00
„ -Mitte	—	—	—	30.56	69.44	100.00
„ Süd	—	4.17	—	75.00	20.83	100.00
Zusammen	0.84	1.26	13.03	53.36	31.51	100.00

Es erhellt hieraus, in welchem Umfange die einzelnen Wohnungsgrößen unter der Gesamtzahl der vorhandenen leerstehenden und in den noch nicht bewohnt gewesenen Wohnungen, die also zuletzt auf den Markt gekommen sind, vertreten waren.

Die Stockwerkslage der leerstehenden Wohnungen.

Nächst der Lage im Stadtgebiet und der Größe spielt die Stockwerkslage bei der Auswahl der Wohnung eine mehr oder weniger große Rolle. Bekanntlich wird das Erdgeschoß von vielen Leuten wenig beliebt, älteren Leuten wird das Treppensteigen schwer und wie der Mietpreis von der Höhenlage der Wohnung abhängt, ist allgemein bekannt. Einige nähere Zahlen hierüber werden wir weiter unten noch kennen lernen.

Prozentual verteilten sich (Tab. 3) die Wohnungen auf die einzelnen Stockwerke wie folgt:

	1890		1900		1903	
	bewohnte	leerstehende	bewohnte	leerstehende	leerstehende	noch nicht bewohnt gewesene
	Wohnungen				Wohnungen	
Keller	8.13	6.02	5.40	5.19	2.40	—
Erdgeschoß . . .	26.79	19.68	24.19	22.08	12.98	8.40
I. Stock	26.97	30.39	24.73	37.01	22.84	19.75
II. „	19.10	23.16	20.48	20.13	25.00	26.47
III. „	6.32	17.00	12.11	11.04	19.47	26.05
IV. „	0.29	0.80	1.96	3.90	12.02	12.61
Dach	7.44	2.95	6.66	0.65	5.29	6.72
in mehreren Stockwerken oder im ganzen Haus .	4.96	—	4.47	—	—	—
Zusammen. . . .	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Mehrzahl der leerstehenden Wohnungen lag also im II. Stock, dann folgte der I., III. Stock, das Erdgeschoß usw. Von Kellerwohnungen, die, wie Stübben*) sagt, eines hochentwickelten Kulturlebens unwürdig sind, standen 10 leer oder 2,40 %. 1890 stellten sich die bewohnten Kellerwohnungen auf 8,13 % und 1900 auf 5,40 % sämtlicher bewohnten Wohnungen. Hoffen wir, daß die Kellerwohnungen in gleichem Maße weiter zurückgedrängt werden.

Wenn wir wieder die 12 Bezirke zu den drei oben gekennzeichneten zusammenfassen, so ergibt sich folgendes Bild:

Stadtteil	Keller	Erd-	I.	II.	III. Geschoß	IV.	Dach-	Zusammen
Kiel-Nord	6	32	54	59	54	33	20	258
„ -Mitte	2	18	22	23	20	13	2	100
„ -Süd	2	4	19	22	7	4	—	58
Zusammen	10	54	95	104	81	50	22	416
				In Prozent.				
Kiel-Nord	2.33	12.40	20.93	22.87	20.93	12.79	7.75	100.00
„ -Mitte	2.00	18.00	22.00	23.00	20.00	13.00	2.00	100.00
„ -Süd	3.44	6.90	32.76	37.93	12.07	6.90	—	100.00

Die Wohnungen nach Mietpreisstufen.

Einen der wichtigsten Faktoren bei der Auswahl der Wohnungen bildet der geforderte Mietpreis; wir sagen ausdrücklich der geforderte, denn ohne Zweifel ist der geforderte vielfach höher, als der wirklich gezahlte. Der Mietpreis spielt vor allem deshalb eine wichtige Rolle in dieser Frage, weil die Ansprüche, die ein Mieter an eine Wohnung stellt, sich in der Mehrzahl der Fälle dem Mietpreise anpassen müssen. Andererseits wird wohl auch vielfach am Mietpreise gespart, um andere Lebensbedürfnisse, wirkliche oder eingebildete, befriedigen zu können.

Dem Vergleiche des Mietspreises verschiedener Wohnungsgruppen wird nun gewöhnlich der durchschnittliche Preis zugrunde gelegt, weil dadurch ermöglicht wird, leicht eine größere Reihe von Gruppen zu überblicken. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, daß derselbe Durchschnittspreis aus den verschiedensten, event. weit auseinanderliegenden Einzelpreisen hervorgegangen sein kann. In gewisser Beziehung bieten daher die Grenzen, in denen sich die Mietpreise einer Wohnungsgruppe bewegen, ein richtigeres

*) cfr. auch B. Schilling und J. Stübben: „Die Bauordnung" in: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Auslande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XCV, I. Bd., II. Abt. „Die gesundheitlichen Nachteile von Keller- und Dachwohnungen dürften heute selten mehr bestritten werden. Bei den Kellerwohnungen sind es besonders aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenausdünstungen, die unvermeidliche Fußbodenkälte, der fehlende Luft- und Wärmeaustausch durch die Außenwände und der ungünstige Lichteinfall, der sie gesundheitlich bedenklich erscheinen läßt, während die gesundheitliche Minderwertigkeit von Dachwohnungen hauptsächlich auf den geringeren Schutz gegen die Außentemperatur, auf das viele Treppensteigen und die Ansammlung der aufsteigenden schlechten Luft zurückzuführen ist. Auch geben Dachwohnungen hinsichtlich der Feuersicherheit zu Bedenken Anlaß. Alle Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse gehen mit Recht darauf aus, die Kellerwohnungen ganz zu verbieten oder doch ihre Einführung in solchen Gegenden, wo sie bisher noch nicht üblich waren, zu verhindern, und dort, wo ihre Ausrottung auf unübersteiglich scheinende Hindernisse stößt, wenigstens die gesundheitlichen Bedenken durch geeignete Maßnahmen zu mildern. Der Reichsgesetzentwurf des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege erklärt Wohnungen im Keller für unzulässig."

Bild als der Durchschnittspreis. Allerdings betreffen die Höchst- und Niedrigstpreise, wie dies auch die folgenden Tabellen zeigen, oft Ausnahmefälle, die für die Höhe der Miete nicht maßgebend sein können.

Es standen (Tab. 4) im Mietpreise

in	bis 250 ℳ	251 bis 500 ℳ	über 500 ℳ
Kiel-Nord	39 = 15.11 %	147 = 56.98 %	72 = 27.91 %
„ -Mitte	21 = 21.00 %	36 = 36.00 %	43 = 43.00 %
„ -Süd	19 = 32.76 %	30 = 51.72 %	9 = 15.52 %
Zusammen	79 = 18.99 %	213 = 51.20 %	124 = 29.81 %.

Im Jahre 1900 standen von sämtlichen bewohnten Wohnungen im Mietwerte bis 250 ℳ: 58 %, von 251—500 ℳ: 30 % und über 500 ℳ: 12 %. Hieraus zeigt sich, daß jetzt das Angebot von teureren Wohnungen vorherrscht, das an billigeren Wohnungen aber gegen früher zurückbleibt. Ob die Bautätigkeit hieraus die nötige Folgerung ziehen wird, muß ihr überlassen bleiben.

Speziell über die Mietpreise, deren Anziehen oder vielleicht Nachlassen bei größerem Angebot wird sich ein genaueres Urteil erst fällen lassen, wenn die Ergebnisse mehrerer solcher Zählungen vorliegen.

Die weiteren Tabellen geben Kombinationen mit den Faktoren: Stadtbezirk, Größe, Stockwerk und Mietpreis.

Die Tabellen 7 und 8 sodann zählen die Gesamtmiete aus, welche in den Stadtbezirken für die Summe der in diesen leerstehenden Wohnungen zu zahlen ist, sowie den für jede Gruppe höchsten und niedrigsten Mietwert. Die gesamte Jahresmiete aller 416 leerstehenden Wohnungen stellt einen Wert von 202 778 ℳ dar.

Von der Berechnung der durchschnittlichen Miete der Wohnung ist aus obigem Grunde und wegen der z. T. geringen Anzahl der Fälle, wie gesagt, abgesehen worden. Bei den wenigen Fällen kann oft ein einzelner den Durchschnittswert vollständig nach oben oder unten beeinflussen. Dies tritt weniger in die Erscheinung bei der Berechnung des Durchschnittswertes des heizbaren Zimmers, welche Berechnung denn auch vorgenommen worden ist.

Am teuersten ist, wie leicht erklärlich, das heizbare Zimmer im 1. Bezirk, im Stadtkern, im Geschäftsviertel, dann folgen in weitem Abstande der 7. und 6. Bezirk. Den billigsten Wert zeigt der Stadtteil Gaarden. Die Werte des heizbaren Zimmers nach Stockwerken zeigen einen ganz regelmäßigen Verlauf. Auf das 1. Stockwerk folgt das 2., dann das Erdgeschoß, diesem das 3., 4. und Dachgeschoß und endlich der Keller. Am billigsten ist das heizbare Zimmer in den Wohnungen mit 3 und 2 heizbaren Zimmern, also in den Zwei- und Einstubenwohnungen. Ob der Durchschnittspreis für die Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer zutreffend ist, erscheint bei der geringen Zahl der ermittelten Fälle zweifelhaft.

Die Wohnungen in Neubauten werden entsprechend dem Wachsen der Ansprüche an den Komfort im allgemeinen höher eingeschätzt als die älteren Wohnungen, soweit es bei der geringen Zahl der Fälle zulässig ist, solche allgemeinen Schlüsse zu ziehen.

Es betrug der durchschnittliche Wert des heizbaren Zimmers:

a) in den bereits bewohnt gewesenen Wohnungen

Geschoß	mit heizbaren Zimmern								Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Keller	—	87	73	62	—	—	—	—	72
Erdgeschoß	120	101	82	109	106	155	143	164	109
I. Etage	—	73	74	116	120	139	—	168	121
II. „	132	76	83	109	(138)	134	179	—	120
III. „	—	84	64	98	120	150	136	—	110
IV. „	216	66	67	104	101	—	—	—	97
Dach „	72	—	82	—	—	—	—	—	82
Zusammen	137	81	77	105	121	141	154	167	112

b) in den noch nicht bewohnt gewesenen Wohnungen:

Keller	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdgeschoß	—	102	100	112	145	179	133	—	132
I. Etage	—	—	98	121	132	188	175	131	138
II. „	—	90	92	119	116	163	—	—	124
III. „	—	—	88	112	108	147	143	—	114
IV. „	120	—	76	103	108	167	—	—	107
Dach „	—	72	79	105	—	—	—	—	87
Zusammen	120	88	86	113	121	166	149	131	122

c) in sämtlichen Wohnungen:

Keller	—	87	73	62	—	—	—	—	72
Erdgeschoß	120	101	83	110	132	167	136	164	119
I. Etage	—	73	77	119	128	158	175	161	130
II. „	132	78	88	116	125	154	179	—	123
III. „	—	84	81	109	112	148	138	—	113
IV. „	152	66	69	103	104	167	—	—	103
Dach „	72	72	80	105	—	—	—	—	86
Zusammen	130	82	81	111	121	156	151	161	118

Dauer des Leerstehens.

Endlich ist von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung die Dauer des Leerstehens der Wohnungen (Tab. 9). Der geringe Wohnungsvorrat gelangt auch dadurch zum Ausdruck, daß der größte Teil (4/5) der Wohnungen gegen Ende Juli noch nicht 1 Monat leer stand, genau 323 = 77,64 %. Davon waren 194 Wohnungen überhaupt noch nicht bewohnt gewesen. 40 Wohnungen standen bis 2 Monate, 16 bis 3 Monate, 37 bis 4 Monate und länger leer. Über 10 Monate war keine Wohnung mietfrei. Wie sich die Dauer des Leerstehens auf die einzelnen Größenklassen, Stockwerke und Mietpreise verteilt, ist gleichfalls in den folgenden Tabellen eingehend dargestellt.

Prozentual gestaltete sich die Verteilung wie folgt:

Stadtteil	Mietpreisstufen in Mark: 0/100	101/150	151/200	201/250	251/300	301/500	501/750	751/1000	über 1000	zusammen
Kiel-Nord	1.16	1.55	1.16	11.24	9.30	47.68	13.57	7.75	6.59	100.00
„ -Mitte	1.00	6.00	7.00	7.00	3.00	33.00	24.00	13.00	6.00	100.00
„ -Süd	5.17	5.17	10.35	12.07	3.45	48.27	15.52	—	—	100.00
Zusammen	1.44	3.65	3.85	10.34	6.97	44.23	16.35	7.45	6.01	100.00

Zum Schluß (Tab. 11) ist endlich der Mietverlust berechnet, der durch das Leerstehen der Wohnungen entstanden ist. Er beziffert sich auf 28 208 ℳ, d. i. 13,91 % des gesamten Mietbetrages, welchen die leerstehenden Wohnungen darstellen. Die 8 Fälle, in welchen kein Mietverlust eingetreten ist, sind in der Tabelle durch hochgestellte kleine Zahlen angedeutet.

Zur Ergänzung der vorstehenden Ergebnisse war die Baupolizei um Mitteilung ersucht worden der Zahl derjenigen Wohnungen, welche jetzt im Bau begriffen sind und voraussichtlich bis Ende des Jahres fertiggestellt sein werden, ferner derjenigen, deren Fertigstellung erst im nächsten Jahre zu erwarten steht und endlich derjenigen, für welche bereits eine Baugenehmigung erteilt ist, deren Bauausführung aber noch nicht begonnen hat. Die Baupolizei hat diesem Ersuchen in bereitwilligster Weise entsprochen. Das Ergebnis ist, wie folgende Übersicht zeigt, ganz überraschend:

A. Voraussichtlich bis Ende d. J. fertiggestellte Wohnungen

Bezirk	1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zusammen
	mit heizbaren Zimmern (ohne Küche)						
1	—	5	—	2	6	—	13
2	—	—	8	—	—	4	12
3	—	6	10	—	—	—	16
4	1	9	9	5	6	—	30
5	—	—	—	2	1	5	8
6	—	—	1	—	—	11	12
7	—	10	104	42	55	26	237
8	—	23	29	1	—	—	53
9	11	188	128	35	2	1	365
10	1	27	36	79	25	4	172
11	10	104	78	14	—	—	206
12	15	298	216	23	4	—	556
Zusammen	38	670	619	203	99	51	1680

B. Im Bau begriffene, aber in diesem Jahre jedenfalls nicht mehr fertigzustellende Wohnungen

Bezirk	1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zusammen
	mit heizbaren Zimmern						
1	—	—	—	—	—	4	4
2	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	4	—	4
4	—	1	1	—	4	3	9
5	—	1	—	3	—	—	4
6	1	—	—	—	—	1	2
7	—	6	53	13	4	8	84
8	—	26	26	6	—	—	58
9	6	125	60	11	8	—	210
10	—	5	29	22	10	—	66
11	6	120	79	8	1	—	214
12	7	71	34	1	—	2	115
Zusammen	20	355	282	64	31	18	770

C. Noch nicht begonnene, aber bereits baupolizeilich genehmigte Wohnungen mit

Bezirk	1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zusammen
	heizbaren Zimmern						
1	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—
3	—	1	1	—	3	—	5
4	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	1	—	4	5
6	—	—	—	—	—	—	—
7	—	3	9	9	7	8	36
8	—	—	1	—	1	—	2
9	3	37	24	—	4	2	70
10	—	—	—	—	—	—	—
11	1	36	36	1	—	—	74
12	1	29	42	—	—	—	72
Zusammen	5	106	113	11	15	14	264

Hiernach steht also zu erwarten, daß bis Ende des Jahres noch 1680 Wohnungen auf den Markt kommen werden. Ziehen wir hiervon, also ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnungen, diejenigen ab, welche Ende Juli zu wenig angeboten wurden (es sollten vorhanden sein 3 % von 29 075 = 872, es standen leer 427, also zu wenig 445), so bleiben etwa 1235. 1900 kamen auf 1 Wohnung 4,42 Personen. Diese 1235 Wohnungen würden also mindestens $4.42 \times 1235 = 5500$ Menschen Unterkunft gewähren. Nun hat sich die Einwohnerzahl Kiels vergrößert 1901 um 7700, 1902 um 5900 Seelen, für 1903 seien angenommen 8000, sodaß, da bis 1. Juli schon eine Vermehrung von 5900 berechnet ist, für die 2. Hälfte des Jahres nur 2100 Personen übrig bleiben. Es würde also ein Überschuß an Raum für 3400 Menschen und damit ein großes Überangebot an Wohnungen vorhanden sein. Auffällig bleibt hierbei, wie bisher stets beobachtet, das Mißverhältnis zwischen den Ein-, Zwei- und Dreistubenwohnungen. Wenn auch gegen früher die Lebenshaltung sich im allgemeinen verbessert haben mag, so bleibt u. E. doch stets ein großes Bedürfnis nach Einstubenwohnungen bestehen (1900 lebten 11.5 % der Bevölkerung in den Einstubenwohnungen) und es kann nur immer wieder der Wunsch ausgesprochen werden, daß sich die Bautätigkeit auch der Befriedigung dieses Bedürfnisses zuwenden möchte, damit nicht, um die Mieten für Zwei- und Dreistubenwohnungen aufzubringen, die Bewohner dieser Wohnungen geradezu genötigt werden, Aftermieter und Schlafgänger bei sich aufzunehmen.

Nach dem Statistischen Handbuch für den preußischen Staat befanden sich im Jahre 1900 unter 100 Haushaltungen solche mit Schlafleuten in Frankfurt a. M. 14.63, Königsberg i. Pr. 14.25, Berlin 12.69, Hannover 13.36, Kiel 8.86, Breslau 8.57, Danzig 8.49, Dortmund 8.32, Posen 7.88, Charlottenburg 7.73, Essen 7.09, Halle a. S. 5.59, Görlitz 6.13 und Barmen 3.29.

Kiel, Ende August 1903.

Statistisches Amt.
Rosenberg.

Tabelle 1.

Die Grundstücke nach der Zahl der leerstehenden Wohnungen und nach Stadtbezirken.

Stadtbezirke	Grundstücke mit leerstehenden Wohnungen: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	mehr als 10	überhaupt	Darunter 1903 u. 1902 fertig bebaut	Deren Wohnungen	Davon mit Läden verbunden
1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
2	13	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	18	3	29	1
3	16	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	21	1
4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
5	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	18	1
6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
7	21	6	4	—	2	2	2	2	—	—	2*)	41	26	125	5
8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	8	—
9	19	6	3	3	2	3	2	1	—	1	—	40	27	112	2
10	16	7	1	1	—	—	—	1	—	—	—	26	11	45	—
11	10	3	2	2	—	—	1	—	—	—	—	18	9	37	—
12	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	22	1
Stadt Kiel	146	28	13	6	4	5	6	4	—	1	2*)	215	—	427	11
Darunter 1903 u. 1902 bebaut	28	17	12	6	4	5	6	4	—	1	2	—	85	—	—

Tabelle 2.

Die leerstehenden Wohnungen ohne Geschäftslokale nach der Zahl der heizbaren Zimmern und nach Stadtbezirken.

Stadtbezirk	Wohnungen: mit 1 heizbarem Zimmer ohne Küche o. N.**	mit 1 heizbarem Zimmer ohne Küche m. N.**	mit 1 heizbarem Zimmer mit Küche o. N.	mit 1 heizbarem Zimmer mit Küche m. N.	mit 2 heizbaren Zimmern ohne Küche	mit 2 heizbaren Zimmern mit Küche o. N.	mit 2 heizbaren Zimmern mit Küche m. N.	mit 3 heizbaren Zimmern mit Küche o. N.	mit 3 heizbaren Zimmern mit Küche m. N.	mit 4 heizbaren Zimmern mit Küche o. N.	mit 4 heizbaren Zimmern mit Küche m. N.	mit 6 heizbaren Zimmern	mit 7 heizbaren Zimmern	mit 8 heizbaren Zimmern	überhaupt	Darunter: im Hinterhaus	noch nicht bewohnt gewesen	mit Speisekammer	mit Baderaum
1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—
2	1	—	—	5	—	4	3	—	11	1	—	2	1	—	28	2	7	15	3
3	—	—	—	1	—	2	3	—	4	1	3	1	3	2	20	2	7	12	10
4	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
5	—	—	2	—	—	7	—	2	4	—	1	—	1	—	17	5	—	5	3
6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	1
7	1	—	1	—	—	1	2	—	65	—	20	23	4	3	120	—	90	104	111
8	—	—	1	3	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	8	1	1	2	—
9	1	1	2	1	2	2	33	—	49	—	15	4	—	—	110	1	87	102	57
10	2	—	—	—	—	—	3	—	11	—	22	7	—	—	45	—	22	43	27
11	—	—	—	3	1	2	2	—	21	—	4	3	1	—	37	3	24	31	25
12	—	—	2	1	—	8	3	3	2	2	—	—	—	—	21	1	—	3	—
Stadt Kiel	5	1	9	15	3	28	49	10	168	5	66	40	11	6	416	—	—	—	—
Darunter im Hinterhaus	—	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
noch nicht bewohnt gewesen	2	—	1	1	1	1	30	1	126	—	44	24	6	1	—	—	238	—	—
mit Speisekammer	—	—	—	4	—	—	42	—	154	—	64	39	9	6	—	—	—	318	—
mit Baderaum	—	—	—	—	—	—	2	—	122	—	60	38	10	5	—	—	—	—	237

*) Darunter: 1 Grundstück mit 11, 1 mit 17 Wohnungen.

**) o. N. = ohne Nebenräume, m. N. = mit Nebenräumen.

Tabelle 3.

Die leerstehenden Wohnungen ohne Geschäftslokale nach der Stockwerkslage und nach Stadtbezirken.

Stadtbezirk	Keller	Erdgeschoß	I.	II.	III.	IV.	Dach-	Leerstehende Wohnungen überhaupt	Darunter im Hinterhaus	Darunter noch nicht bewohnt gewesen
			Geschoß							
1	—	1	—	2	1	—	—	4	—	—
2	1	6	5	9	4	3	—	28	2	7
3	—	4	7	2	3	3	1	20	2	7
4	1	1	1	—	—	—	—	3	1	—
5	2	3	5	5	1	1	—	17	5	—
6	2	—	1	—	—	—	—	3	—	—
7	—	17	26	28	26	22	1	120	—	90
8	1	3	4	—	—	—	—	8	1	1
9	1	9	18	26	27	10	19	110	1	87
10	—	6	9	10	12	7	1	45	—	22
11	1	2	16	12	5	1	—	37	3	24
12	1	2	3	10	2	3	—	21	1	—
Stadt Kiel . .	10	54	95	104	81	50	22	416	—	—
Darunter im Hinterhaus .	—	6	9	1	—	—	—	—	16	—
Darunter noch nicht bewohnt gewesen	—	20	47	63	62	30	16	—	—	238

Tabelle 4.

Die leerstehenden Wohnungen nach Mietpreisstufen und Stadtbezirken.

Stadtbezirk	Mietpreisstufen in Mark													Wohnungen zusammen
	bis 100	101/150	151/200	201/250	251/300	301/350	351/400	401/450	451/500	501/750	751/1000	1001/1500	1501/2000	
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	4
2	—	3	6	3	1	—	—	4	4	4	2	1	—	28
3	—	1	—	3	1	1	2	—	2	3	4	3	—	20
4	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3
5	—	1	2	5	1	1	2	—	2	2	—	1	—	17
6	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3
7	1	—	1	1	2	1	11	30	34	10	14	15	—	120
8	1	—	—	4	1	—	1	—	1	—	—	—	—	8
9	—	3	—	19	19	1	6	16	17	23	6	—	—	110
10	1	1	—	1	1	2	6	5	4	17	7	—	—	45
11	1	1	2	3	—	1	2	7	12	8	—	—	—	37
12	2	2	4	4	2	1	3	1	1	1	—	—	—	21
Stadt Kiel . .	7	13	16	43	29	10	33	63	78	68	33	21	2	416
Darunter im Hinterhaus	1	2	5	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	16
Darunter noch nicht bewohnt gewesen	1	2	1	13	19	1	16	48	63	43	17	14	—	238

Tabelle 5.

Die leerstehenden Wohnungen nach Stockwerken und Mietspreisen.

Mietpreisstufen	Keller	Erdgeschoß	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. Stock	Dachgeschoß	Zusammen	Davon mit Speisekammer	Davon mit Baderaum
0—100 ℳ	1	—	2	1	—	2	1	7	—	—
101—150 „	2	1	1	4	1	3	1	13	—	—
151—200 „	2	6	4	2	1	1	—	16	1	—
201—250 „	2	8	7	5	3	4	14	43	18	1
251—300 „	2	3	6	10	7	—	1	29	23	—
301—500 „	1	21	27	50	46	35	4	184	161	123
501—750 „	—	5	26	17	15	4	1	68	64	62
751—1000 „	—	7	10	9	6	1	—	33	31	31
1001—1500 „	—	3	11	5	2	—	—	21	19	19
1501—2000 „	—	—	1	1	—	—	—	2	1	1
Stadt Kiel . .	10	54	95	104	81	50	22	416	318	237
Davon im Hinterhaus .	—	6	9	1	—	—	—	16	—	—
noch nicht bewohnt gewesen	—	20	47	63	62	30	16	238	220	181

Tabelle 6.

Die leerstehenden Wohnungen nach der Größe und nach Stockwerken bezw. Mietpreisstufen.

Stockwerke und Mietpreisstufen	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer ohne Küche o. N.	mit 1 heizbaren Zimmer ohne Küche m. N.	mit 1 heizbaren Zimmer mit Küche o. N.	mit 1 heizbaren Zimmer mit Küche m. N.	mit 2 heizbar. Zimmern ohn. K. o. N.	mit 2 heizbar. Zimmern mit Küche o. N.	mit 2 heizbar. Zimmern mit Küche m. N.	m. 3 heizb. Zimmern mit Küche o. N.	m. 3 heizb. Zimmern mit Küche m. N.	m. 4 heizb. Zimmern mit Küche o. N.	m. 4 heizb. Zimmern mit Küche m. N.	mit 6 heizbaren Zimmern	mit 7 heizbaren Zimmern	mit 8 heizbaren Zimmern	überhaupt	Davon in Hinterhäusern	Davon noch nicht bewohnt gewesen
a. Stockwerke																	
Keller . . .	—	—	2	2	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	10	—	—
Erdgeschoß .	1	—	1	3	2	7	7	1	17	—	6	4	4	1	54	6	20
I. Stock . .	—	—	2	3	—	8	7	3	27	2	21	15	2	5	95	9	47
II. „ . .	1	—	1	5	1	5	9	3	46	2	16	13	2	—	104	1	63
III. „ . .	—	—	—	1	—	2	9	—	43	1	15	7	3	—	81	—	62
IV. „ . .	2	1	2	1	—	1	3	—	31	—	8	1	—	—	50	—	30
Dachgeschoß .	1	—	1	—	—	2	14	—	4	—	—	—	—	—	22	—	16
b. Mietpreisstufen																	
0—100 ℳ	2	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	7	1	1
101—150 „	3	—	5	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	2
151—200 „	—	—	2	5	1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	16	5	1
201—250 „	—	1	—	6	2	15	19	—	—	—	—	—	—	—	43	6	13
251—300 „	—	—	—	—	—	3	24	2	—	—	—	—	—	—	29	—	19
301—500 „	—	—	—	—	—	1	4	7	148	2	22	—	—	—	184	2	128
501—750 „	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	38	6	1	—	68	—	43
751—1000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	4	—	33	—	17
1001—1500 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	5	21	—	14
1501—2000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—
Stadt Kiel .	5	1	9	15	3	28	49	10	168	5	66	40	11	6	416	16	238

Tabelle 7. Die leerstehenden Wohnungen nach heizbaren Zimmern, dem Mietwerte und Stockwerken.

Stockwerk	Wohnungen mit ..... heizbaren Zimmern																												Zusammen		Wert des heizbaren Zimmers in		
	1				2				3				4				5				6				7				8								
	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	sämtlichen Wohnungen	den Hinterhauswohn.	den bisher unbewohnt. Wohnungen
Keller	—	—	—	—	4	696	240	120	3	660	288	180	3	744	324	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2100	72	—	—
Erdgeschoß .	1	120	120	120	6	1212	240	168	14	3498	336	168	18	7948	600	324	6	3952	600	456	4	4014	1200	864	4	3800	1200	800	1	1310	1310	1310	54	25854	119	81	132
I. Stock . .	—	—	—	—	5	726	216	(42)	15	3482	336	90	30	14332	700	300	23	14676	800	400	15	14250	1500	700	2	2450	1400	1050	5	6434	1584	1050	95	56350	130	64	138
II. „ . .	1	132	132	132	7	1089	240	99	14	3684	288	240	49	22722	600	360	18	11250	(1600)	400	13	12000	1400	650	2	2500	1400	1100	—	—	—	—	104	53377	123	61	124
III. „ . .	—	—	—	—	1	168	168	168	11	2676	276	144	43	18801	560	312	16	8928	750	408	7	6200	1200	600	3	2900	1200	700	—	—	—	—	81	39673	113	—	124
IV. „ . .	3	456	216	96	3	396	180	96	4	828	240	144	31	12828	600	336	8	4174	624	400	1	1000	1000	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	50	19682	103	—	107
Dachgeschoß	1	72	72	72	1	144	144	144	16	3840	336	216	4	1686	510	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	5742	86	—	87
Stadt Kiel .	6	780	216	72	27	4431	240	(96)	77	18668	336	90	178	79061	700	120	71	42980	(1000)	400	40	37464	1500	600	11	11650	1400	700	6	7744	1584	1050	416	202778	118	71	121

Tabelle 8. Die leerstehenden Wohnungen nach heizbaren Zimmern, dem Mietwerte und Stadtbezirken.

1	—	—	—	—	1	168	168	168	—	—	—	—	1	324	324	324	1	1600	(1600)	1600	—	—	—	—	1	1400	1400	1400	—	—	—	—	4	3492	194	—	—
2	1	132	132	132	5	894	240	150	7	1464	288	144	11	5358	600	420	1	550	550	550	2	1900	1000	900	1	1200	1200	1200	—	—	—	—	28	11498	115	72	117
3	—	—	—	—	1	120	120	120	5	1224	312	204	4	1794	600	360	4	2570	1000	450	1	850	850	850	3	2650	1050	800	2	2250	1200	1050	20	11458	119	86	131
4	—	—	—	—	1	120	120	120	1	312	312	312	1	480	480	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	912	101	35	—
5	—	—	—	—	2	300	180	120	7	1530	288	162	6	2716	700	324	1	550	550	550	—	—	—	—	1	1100	1100	1100	—	—	—	—	17	6196	102	64	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	420	300	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1584	1584	1584	3	2004	125	—	—
7	1	96	96	96	1	168	168	168	3	828	300	240	65	28632	504	336	20	10146	900	400	23	23450	1500	700	4	4600	1400	1000	3	3910	1400	1200	120	71830	128	—	125
8	—	—	—	—	4	702	240	(42)	1	240	240	240	2	660	360	300	1	480	480	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2082	87	80	75
9	2	360	216	144	5	924	240	120	35	9000	336	204	49	22081	630	360	15	10010	800	516	4	3300	850	800	—	—	—	—	—	—	—	—	110	45675	111	68	110
10	2	192	120	72	—	—	—	—	3	858	336	240	11	4248	432	312	22	13644	800	420	7	6014	1000	750	—	—	—	—	—	—	—	—	45	25156	122	—	131
11	—	—	—	—	4	708	216	132	4	894	336	90	21	10476	504	408	4	2246	750	400	3	1950	700	600	1	700	700	700	—	—	—	—	37	16974	114	57	124
12	—	—	—	—	3	327	132	96	11	2318	264	144	5	1872	432	336	2	984	504	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5501	80	66	—
Stadt Kiel .	6	780	216	72	27	4431	240	96	77	18668	336	90	178	79061	700	120	71	42980	1000	400	40	37464	1500	600	11	11650	1400	700	6	7744	1584	1050	416	202778	118	—	—
Davon in Hinterhäus..	—	—	—	—	4	600	180	120	12	2526	312	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3126	—	71	—
noch nicht bewohnt gew.	2	240	144	96	3	528	204	144	31	8016	336	216	127	57649	630	300	44	26650	1000	408	24	23975	1500	600	6	6250	1400	800	1	1050	1050	1050	238	124358	—	—	121

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

Tabelle 9.

Die Dauer des Leerstehens nach Stadtbezirken bezw. Größenklassen.

Stadtbezirke und Größenklassen	Die Wohnungen standen leer: 0/1 Monate	über 1/2	über 2/3	über 3/4	über 4/5	über 5/6	über 6/7	über 7/8	über 8/9	über 9/10	Wohnungen überhaupt
a. Stadtbezirke											
1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	4
2	20	2	1	4	—	—	1	—	—	—	28
3	11	6	1	2	—	—	—	—	—	—	20
4	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3
5	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17
6	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	3
7	98	11	3	7	—	—	1	—	—	—	120
8	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	8
9	94	4	8	2	—	—	—	—	—	2	110
10	31	9	—	5	—	—	—	—	—	—	45
11	31	3	—	—	—	—	—	3	—	—	37
12	15	1	3	—	—	1	1	—	—	—	21
b. Größenklassen											
1 heizb. Zimmer	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	6
2 „ „	18	3	2	3	—	—	1	—	—	—	27
3 „ „	68	4	2	2	—	1	—	—	—	—	77
4 „ „	150	17	6	4	—	—	—	1	—	—	178
5 „ „	49	12	1	7	—	—	1	—	—	1	71
6 „ „	28	1	3	3	—	—	1	3	—	1	40
7 „ „	5	2	1	3	—	—	—	—	—	—	11
8 „ „	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	6
Stadt Kiel . . .	323	40	16	27	—	1	3	4	—	2	416

Tabelle 11.

Der Mietverlust der leerstehenden Wohnungen nach der Größe derselben und Stadtbezirken.

Stadtbezirk	Betrag des Mietsverlustes (ℳ) der leerstehenden Wohnung (W.) mit 1 heizbaren Zimmern: W.	ℳ	2 W.	ℳ	3 W.	ℳ	4 W.	ℳ	5 W.	ℳ	6 W.	ℳ	7 W.	ℳ	8 W.	ℳ	Zusammen W.	ℳ
1	—	—	1	28	—	—	1	27	1	467	—	—	1	467	—	—	4	989
2	1	11	5	253	7	176	11	709	1	92	2	158	1	250	—	—	28	1649
3	—	—	1	15	5	91	4	150	4	357	1	35	3	575	2	650	20	1873
4	—	—	1	40	1	52	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	3	132
5	—	—	2	25	$^{1}6$	109	6	271	1	46	—	—	1	92	—	—	$^{1}16$	543
6	—	—	—	—	—	—	2	130	—	—	—	—	—	—	1	544	3	674
7	1	8	1	7	3	109	$^{1}64$	2587	20	1200	$^{4}19$	2958	4	592	3	976	$^{5}115$	8437
8	—	—	4	119	1	20	2	145	1	160	—	—	—	—	—	—	8	444
9	2	84	5	77	35	750	49	2632	15	1284	4	1169	—	—	—	—	110	5996
10	2	22	—	—	3	152	$^{1}10$	382	22	1967	7	501	—	—	—	—	$^{1}44$	3024
11	—	—	4	59	$^{1}3$	54	21	801	4	308	3	1300	1	58	—	—	$^{1}36$	2580
12	—	—	3	66	11	1323	5	156	2	322	—	—	—	—	—	—	21	1867
Stadt Kiel	6	125	27	689	$^{2}75$	2836	$^{2}176$	8030	71	6203	$^{4}36$	6121	11	2034	6	2170	$^{8}408$	28208

Die Zahl der Fälle, in welchen kein Mietverlust eingetreten ist, sind durch kleine, hochstehende Zahlen angedeutet.

Tabelle 10.

Die Dauer des Leerstehens nach Stockwerken bezw. Mietpreisstufen.

Stockwerke bezw. Mietpreisstufen	Die Wohnungen standen leer Monate										Wohnungen überhaupt
	0/1	über 1/2	über 2/3	über 3/4	über 4/5	über 5/6	über 6/7	über 7/8	über 8/9	über 9/10	
a. Stockwerke											
Keller	6	1	—	2	—	—	—	1	—	—	10
Erdgeschoß . . .	42	5	2	5	—	—	—	—	—	—	54
I. Stock	72	10	2	7	—	1	1	1	—	1	95
II. „	86	6	4	5	—	—	1	1	—	1	104
III. „	62	8	6	3	—	—	1	1	—	—	81
IV. „	36	8	1	5	—	—	—	—	—	—	50
Dachgeschoß . .	19	2	1	—	—	—	—	—	—	—	22
b. Mietpreisstufen											
0— 100 ℳ	3	2	1	—	—	—	—	1	—	—	7
101— 150 „	10	1	1	1	—	—	—	—	—	—	13
151— 200 „	12	2	—	1	—	1	—	--	—	—	16
201— 250 „	35	2	2	3	—	—	1	—	—	—	43
251— 300 „	27	1	—	1	—	—	—	—	—	—	29
301— 500 „	151	20	6	6	—	—	1	—	—	—	184
501— 750 „	52	8	—	4	—	—	—	3	—	1	68
751—1000 „	20	3	3	5	—	—	1	—	—	1	33
1001—1500 „	13	1	3	4	—	—	—	—	—	—	21
1501—2000 „	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Stadt Kiel . . .	323	40	16	27	—	1	3	4	—	2	416
Davon in Hinterhäusern	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Noch nicht bewohnt gewesen	194	22	11	6	—	—	—	3	—	2	238

314.351
K54m
no. 2

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

1903. № 2.

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

(Vorläufiges Ergebnis.)

Als das Statistische Amt im Juli v. J. anregte, mit der im November stattfindenden Personenstandsaufnahme eine Zählung sämtlicher Wohnungen zu verbinden, gab es sich der Hoffnung hin, daß die für diesen Zweck angenommenen 77 Leute die Zählung selbst ausführen und damit ein Material von solcher Vollständigkeit beschaffen würden, wie es von freiwilligen Zählern kaum jemals zu erwarten ist.

Leider hat sich diese Erwartung auch nicht im geringsten erfüllt. Von vornherein erklärte das Personenstandsbureau die Zählung nicht selbst ausführen zu können, weil es befürchtete, daß dadurch die Personenstandsaufnahme zu sehr in die Länge gezogen werden könnte. Dagegen übernahm es bereitwilligst das Austragen und Wiedereinsammeln der Zählpapiere. Letzteres ist jedoch nur in sehr beschränktem Umfange geschehen. Und die Leute waren, wie sich erst nachträglich herausstellte, auch gar nicht in der Lage dazu. Denn da sie mit Rücksicht auf die Herstellung des Adreßbuches, dessen Anfertigung zu gleicher Zeit auf Grund der Personenstandsaufnahme vorgenommen wurde, die Straßen in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen erhielten, so waren sie an einem Tage etwa im Norden der Stadt beschäftigt, während ihre Tätigkeit sie am nächsten Tage vielleicht nach dem Süden der Stadt führte. Es war ihnen auf diese Weise in der Tat unmöglich, um das Wiedereinsammeln der Zählpapiere sich irgend welche Mühe zu geben.

So kam es, daß als die Personenstandsaufnahme Mitte November beendigt war, das Zählmaterial noch von 2520 Grundstücken von 4942 überhaupt rückständig blieb. Diese Grundstücke wurden alsdann den Organen der städtischen Polizeibehörde bezeichnet, welche in weiteren 14 Tagen das Wiedereinsammeln zum größten Teile besorgten. Immerhin blieben noch 350 Grundstücke zurück, von welchen durch Hülfsarbeiter des Statistischen Amts die Zählpapiere eingeholt werden mußten.

Es hat sich somit gezeigt, daß sich auf dieser Grundlage eine Wiederholung der Zählung sämtlicher Wohnungen nicht empfiehlt. Hoffentlich aber werden sich in jedem Jahre bei Gelegenheit der Personenstandsaufnahme die leerstehenden Wohnungen mit Vollständigkeit aufnehmen lassen. Andererseits wird es erklärlich, daß das auf solchem Wege gewonnene Material recht viele Lücken aufwies. Um diese auszufüllen, um das Material nach Möglichkeit zu ergänzen, waren einerseits vom Magistrat 5 Bureau-Assistenten resp. Supernumerare dem Statistischen Amt überwiesen worden, von welchen indessen zwei schon nach kurzer Zeit wieder abberufen wurden, nachdem sie sich eben in die Arbeiten etwas hineingefunden hatten, andererseits mußten, namentlich um die Ergänzungen an Ort und

Stelle vorzunehmen, noch 9 Hülfsarbeiter angenommen werden. Letztere leisteten im November und Dezember im ganzen 294 Arbeitstage. Daher zog sich die Revision und Ergänzung des Materials bis in den Anfang Januar hinein.

Die Arbeit wurde auch dadurch etwas verlangsamt, daß beschlossen worden war, um die Hausbesitzer, von welchen in erster Linie die Ausfüllung der Grundstückslisten und Wohnungskarten erbeten war, nicht zu sehr zu belasten, die Bewohner der Wohnungen aus der Personenstandsaufnahme auf die Wohnungskarten zu übertragen in der Annahme, daß die Hausbesitzer resp., soweit sie nicht im Hause selbst wohnten, deren Stellvertreter im Stande sein würden, die sich auf die Wohnung beziehenden Fragen ohne weitere Rückfrage bei den Mietern zu beantworten. Mit Rücksicht hierauf schien es auch geboten, die gestellten Fragen insoweit einzuschränken, wie es sich mit den mit der Zählung verbundenen Zwecken eben vereinbaren ließ.

Die vollständige Bearbeitung des Materials wird noch längere Zeit erfordern. Um so mehr dürfte es angebracht sein, die Ergebnisse der ersten Auszählung, welche sich auf die Gesamtzahl der Wohnungen und die leerstehenden Wohnungen beziehen, wenn sie auch nur als vorläufige bezeichnet werden können, schon jetzt zu veröffentlichen, gewähren sie doch ein hinlänglich genaues Bild über die augenblickliche Lage des Wohnungsmarktes. Die Veränderungen, die noch eintreten können, werden die heutigen Zahlen nicht wesentlich beeinflussen. Die Wichtigkeit wenigstens die Hauptzahlen so bald wie möglich kennen zu lernen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die erste vorläufige Auszählung nach der Größe der Wohnungen führte also zu folgendem Ergebnis, wobei wegen des Vergleichs mit früheren Zählungen die Küche als heizbares Zimmer nicht mitgezählt ist*):

Sämtliche Wohnungen nach Stadtbezirken und heizbaren Zimmern.

Stadtbezirk	Wohnungen mit heizbaren Zimmern								zusammen
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr	unbekannt	
I	4	338	406	275	146	86	116	1	1372
II	2	692	666	365	177	100	112	—	2114
III	2	434	1251	1022	363	164	102	—	3338
IV	—	347	897	489	168	136	170	1	2208
V	5	371	2724	1331	370	182	238	—	5221
VI	—	41	77	50	44	66	355	—	633
VII	—	51	447	593	188	189	220	—	1688
VIII	—	92	358	185	30	8	15	—	688
IX	—	101	1276	553	156	22	14	—	2122
X	—	103	1328	572	246	123	15	—	2387
XI	2	551	2600	985	211	80	52	—	4481
Zus. Alt-Kiel	15	3121	12030	6420	2099	1156	1409	2	26252
XII (Gaarden)	1	455	2212	1020	176	53	51	—	3968
Zus. Stadt Kiel	16	3576	14242	7440	2275	1209	1460	2	30220

*) Die eingehende Zergliederung namentlich der Kleinwohnungen siehe unten.

314.351
K5+m
no. 2

Die leerstehenden Wohnungen.

Stadtbezirk	Wohnungen mit heizbaren Zimmern. 0	1	2	3	4	5	6 und mehr	zusammen
I	—	20	16	7	3	4	5	55
II	—	16	8	9	7	1	4	45
III	—	12	12	10	7	6	4	51
IV	—	9	19	6	4	3	1	42
V	—	6	21	8	8	4	7	54
VI	—	—	—	2	2	3	8	15
VII	—	—	8	96	16	25	14	159
VIII	—	3	22	18	1	1	—	45
IX	—	3	27	70	23	4	—	127
X	—	6	15	37	38	15	—	111
XI	1	14	34	50	7	6	—	112
Zus. Alt-Kiel	1	89	182	313	116	72	43	816
XII (Gaarden)	—	21	61	102	10	—	1	195
Zus. Stadt Kiel	1	110	243	415	126	72	44	1011
	d. i. Prozent sämtlicher Wohnungen:							
Alt-Kiel	6,67	2,85	1,53	4,88	5,53	6,23	3,05	3,11
Gaarden	—	4,62	2,76	10 00	5,68	—	1 96	4,91
Stadt Kiel	6,25	3,08	1,71	5,57	5,54	5,96	3,01	3,35

Da im allgemeinen angenommen wird, daß der Wohnungsmarkt in ausreichender Weise besetzt ist, wenn 3% sämtlicher Wohnungen leer stehen, so ist also für die Stadt in ihrer Gesamtheit z. B. ein genügendes Angebot vorhanden. Betrachtet man dagegen die einzelnen Wohnungsgrößen, so findet man, daß nur noch die Zweistuben-Wohnungen hinter obiger Forderung zurückstehen, während bei den Drei- bis Fünfstuben-Wohnungen das Angebot schon jetzt das normale Maß beinahe um das Doppelte übersteigt. Und dieses Verhältnis wird sich, wenn man die augenblickliche Bautätigkeit berücksichtigt, in kurzem noch sehr verschieben zu Gunsten zwar der Zweistuben-Wohnungen, aber noch mehr zu Ungunsten der größeren Wohnungen.

Denn nach einer Mitteilung der städtischen Baupolizei von Mitte November sollten voraussichtlich bis Ende Dezember fertig werden:

Wohnungen mit heizbaren Zimmern (ohne Küche) 1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zus.
16	282	277	75	32	11	693

Tatsächlich sind in den Monaten November und Dezember in Neubauten baupolizeilich abgenommen werden:

26	217	157	15	24	15	454

Wohnungen. Die Differenz von 239 Wohnungen wird also erst in diesem Jahre in die Erscheinung treten.

Begonnen war Mitte November bereits der Bau von Wohnungen, deren Fertigstellung aber erst in diesem Jahre zu erwarten steht, in folgender Anzahl:

Wohnungen mit heizbaren Zimmern (ohne Küche)						
1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zus.
40	658	354	91	29	25	1197

Und endlich waren bereits genehmigt, aber noch nicht in Angriff genommen:

12	198	127	11	4	17	369

Wohnungen. Es wird hiernach also in Kürze mit einem starken Ueberangebot von Wohnungen jeder Größe zu rechnen sein.

In welcher Weise sich die leerstehenden Wohnungen prozentual über die 12 Stadtbezirke verteilen, zeigt nachfolgende Uebersicht:

Die leerstehenden Wohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohnungen in den Stadtbezirken.

Stadtbezirk	Wohnungen mit heizbaren Zimmern.							zusammen
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr	
I	—	**5,92**	3,94	2,55	2,05	4,65	4,31	4,01
II	—	2,31	1,20	2,47	3,95	**1,00**	3,57	2,13
III	—	2,76	0,96	0,98	**1,93**	3,66	3,92	1,52
IV	—	2,59	2,12	1,23	2,38	2,21	**0,59**	1,90
V	—	**1,62**	**0,77**	**0,61**	2,16	2,20	2,94	**1,03**
VI	—	—	—	4,00	4,54	4,54	2,55	2,37
VII	—	—	1,79	**16,19**	8,51	13,20	**6,36**	**9,42**
VIII	—	3,26	**6,15**	9,73	3,33	12,50	—	6,54
IX	—	2,97	2,11	12,66	14,74	**18,18**	—	5,98
X	—	5,83	1,13	6,47	**15,45**	12,19	—	4,65
XI	50,00	2,54	1,31	5,08	3,32	7,50	—	2,50
XII	—	4,62	2,76	10,00	5,68	—	1,96	4,91

Die Gesamtzahl der leerstehenden Wohnungen schwankt hiernach zwischen 1,03 % (V.) und 9,42 % (VII. Stadtteil). Bei der verhältnismäßig nicht bedeutenden Ausdehnung der Stadt, wenn man von Wik etwa absieht, sind diese Differenzen an sich nicht von wesentlichem Einfluß. Wenn auch bei dem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt die Beobachtung gemacht wird, daß der größte Teil der umziehenden Familien ihren Stadtteil nicht verläßt, so lassen sich die vorhandenen Entfernungen bei einem Umzuge doch mit Leichtigkeit überwinden. Die größte Schwankung, von 1,00 bis 18,18 %, zeigt sich bei den Fünfstuben-Wohnungen; im IX. Bezirk stand also annähernd der fünfte Teil der Fünfstuben-Wohnungen leer.

Interessant dürfte es sein, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, in welchem Maße sich die Bautätigkeit bei der Herstellung von Wohnungen den einzelnen Stadtteilen zuwendet:

	Stadtteile: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Wohnungen zus.
Neu entstandene Wohnungen in Neubauten													
Juli/September 1903	4	5	14	12	—	9	98	41	314	109	197	167	970
Oktober/Dezember 1903	13	9	2	22	12	12	95	18	127	47	129	244	730
Im Bau	—	—	—	6	14	12	142	9	251	57	318	358	1197
Genehmigt	—	—	4	6	—	—	42	45	48	—	68	156	369

Daß in den neustädtischen Stadtteilen, im 7., 9. und 11. statistischen Bezirk, sich hauptsächlich die Bautätigkeit entwickelt, ist ohne weiteres einleuchtend. Zu begrüßen ist es aber jedenfalls, daß auch in Gaarden eine lebhaftere Bautätigkeit eingesetzt hat und sich noch weiter ausbreitet; wird dies doch hoffentlich dahin führen, daß die jenseits des Hafens beschäftigten Arbeiter auch mehr als bisher dort ihre Wohnung nehmen.

Vergleichen wir nunmehr das jetzige Ergebnis mit den früheren Zählungen.

Durch die Fortschreibung der Wohnungen war ihr Bestand für Anfang Juli 1903 ermittelt worden wie folgt:

	Wohnungen mit 0	1	2	3	4	5	6 und mehr	Zusammen
	heizbaren Zimmern (ohne Küche).							
Bestand Anfang Juli 1903	9	3492	13989	6865	2084	1193	1443	29075
Reiner Zugang bis Anfang November . .	—	13	545	385	147	59	39	1188
Berechneter Bestand Anfang November . .	9	3505	14534	7250	2231	1252	1482	30263
Gezählt	16	3576	14212	7440	2275	1209	1460	30220*)

Diese Uebereinstimmung kann als ausreichend angesehen werden, als ausreichend jedenfalls, um z. B. daran einen Vergleich mit leerstehenden Wohnungen anzuknüpfen. Eine völlige Uebereinstimmung wird sich nie erzielen lassen, einmal schon deshalb nicht, weil die Schlußabnahme der Neubauten nicht gleichbedeutend mit ihrer Bezugsfähigkeit ist. Zwischen beiden wird immer eine größere oder geringere Zeit liegen, welche noch zum Austrocknen der Wohnräume, zur Vornahme kleinerer, noch ausstehender Arbeiten und dergl. benutzt wird. Diese Zeit wird im Durchschnitt um so größer sein, je mehr Wohnungen am Markte sind, und um so geringer, je geringer das Wohnungsangebot ist. Weiter läßt sich auch die Zahl derjenigen Wohnungen statistisch nicht erfassen, welche als Ersatz für solche Wohnungen dienen, die ohne besondere Umbauten in Geschäftslokale umgewandelt werden. Endlich werden die mit einem Geschäftslokal verbundenen Einzelräume in der Regel bei der Neubaustatistik kaum als selbständige Wohnungen betrachtet werden können, während wie die jetzige Zählung zeigt, gerade die sog. Wohnungen mit keinem heizbaren Zimmer und mit 1 heizbaren Zimmer ohne Nebenräume fast ausschließlich solche Anhängsel eines Geschäftslokals sind. Auch ist, wie es den Anschein hat, früher wenig Gewicht

*) Einschl. 2 Wohnungen unbekannter Größe.

darauf gelegt worden, zu verfolgen, wie sich die Gesamtzahlen in den einzelnen Wohnungsklassen durch Umbauten verschieben.

Von je 100 Wohnungen entfielen auf die

Jahr		Wohnungen mit 0 heizbaren Zimmern	1	2	3	4	5	6 und mehr	Zusammen
1890		0,11	24,74	40,08	19,40	6,31	3,78	5,58	100,00
1900		0,04	14,95	45,56	22,12	7,34	4,17	5,82	100,00
Novb. 1903	Alt Kiel	0,06	11,89	45,83	24,45	8,00	4,40	5,37	100,00
	Stadt Kiel (einschl. Gaarden)	0,05	11,83	47,13	24,62	7,53	4,00	4,83	100,00

Hier zeigt sich also die Erscheinung, daß der Anteil der Einstuben-Wohnungen (1 Stube und Küche) an der Gesamtzahl der Wohnungen seit 1890 stark zurückgegangen ist, während die Zwei-, Drei- und auch noch die Vierstuben-Wohnungen recht beträchtliche Zunahmen aufweisen, eine Tatsache übrigens, die wie die nachfolgende Tabelle zeigt, auch in anderen deutschen Großstädten in den letzten Jahrzehnten konstatiert wurde.

Der prozentuale Anteil der Wohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen.

Stadt		Wohnungen mit 0 heizbaren Zimmern	1	2	3	4	5 und mehr
Berlin	1880	1,26	49,82	26,53	10,66	4,66	7,07
	1890	0,91	49,95	26,94	10,99	4,70	6,51
	1900	1,38	49,04	28,15	11,21	4,57	5,65
Breslau	1880	0,56	59,01	21,73	10,09	3,76	4,85
	1890	0,15	54,38	25,06	11,46	3,90	5,05
	1900	0,04	47,37	30,28	12,92	4,20	5,19
Dresden	1880	0,24	55,29	20,42	9,98	5,44	8,63
	1890	0,25	49,65	23,91	12,14	5,72	8,33
	1900	0,14	43,72	26,59	14,58	6,50	8,47
Frankfurt a. M.	1880	0,08	23,65	22,16	17,28	12,50	24,33
	1890	0,23	19,09	23,08	21,63	13,43	22,54
	1900	—	9,31	28,06	31,13	14,05	17,45
Hamburg	1880	1,02	39,79	28,78	14,39	5,93	10,09
	1890	0,63	29,34	31,56	20,37	8,53	9,57
	1900	0,35	23,52	31,26	24,17	10,93	9,77
München	1885	0,64	36,34	23,42	20,15	9,84	9,61
	1890	0,50	33,66	24,92	21,66	10,03	9,23
	1900	0,61	27,69	30,17	22,91	9,82	8,80
Lübeck	1890	0,55	52,23	24,43	9,35	4,98	8,46
	1895	0,38	45,76	28,35	10,43	5,81	9,27
	1900	0,39	43,70	30,49	10,96	5,30	9,16
Karlsruhe	1890	—	8,40	31,06	21,74	13,52	25,28
	1900	—	6,46	33,56	25,89	14,88	19,21

Dieser allgemeine Rückgang der Einstuben-Wohnungen dürfte in der Hauptsache auf die bekannte Abneigung zurückzuführen sein, solche überhaupt zu bauen, wegen der mit ihrer Verwaltung verbundenen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, wegen der größeren Reparaturkosten und dergl.

Hier in Kiel wurde der Rückgang der Einstuben-Wohnungen vielleicht noch dadurch verstärkt, daß der Magistrat, um die Wohnungsnot zu beseitigen und die Bautätigkeit überhaupt anzuregen, eine größere Anzahl von Grundstücken zu billigeren als den sonst üblichen Preisen aber unter besonderen Bedingungen, u. a. der, in der Hauptsache Zweistuben-Wohnungen zu bauen, verkaufte.

Seit 1900 hat sich in Alt-Kiel, ohne Gaarden, die Zahl der Wohnungen in folgender Weise vermehrt:

Prozentuale Zunahme der Wohnungen

mit

0	1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zus.
heizbaren Zimmern (ohne Küche)							
+ 66,67	— 4,62	+ 20,60	+ 32,54	+ 30,62	+ 26,62	+ 10,60	+ 19,90

Die bedeutendste Zunahme haben also, abgesehen von den Wohnungen mit 0 h. Z., die Drei-, Vier- und Fünfstuben-Wohnungen erfahren, eine Abnahme die Einstuben-Wohnungen. Für die ganze Stadt belief sich die Zunahme auf beinahe 20 %, während sich die Zivil-Bevölkerung nur um rund 15 % vermehrt hat.

Bei dieser Gelegenheit sei hier im Zusammenhang kurz erwähnt, was die Stadt bisher auf dem Gebiete des Wohnungswesens geleistet hat.

Die oben angedeuteten Bedingungen, unter welchen die Stadt Bauplätze zu einem billigeren Preise verkauft hat, waren im wesentlichen folgende:

Der Käufer war verpflichtet, innerhalb einer gewissen Frist, meistens 1 Jahr, mit dem Bau zu beginnen. Die Wohnungen sollten allen Anforderungen entsprechen, die man an eine helle, gesunde Wohnung stellen kann. Jede sollte, wenn möglich, einen besonderen Abort erhalten, keinesfalls durfte für mehr als 2 Wohnungen ein gemeinschaftlicher errichtet werden. In jedem Hause resp. auf jedem Grundstück war eine besondere Waschküche anzulegen. Die Stadt behielt sich in allen Fällen das Vorkaufsrecht vor.

In den meisten Straßen war grundsätzlich der Bau von Zweistuben-Wohnungen vorgeschrieben, nur ausnahmsweise wurden Ein- und Dreistuben-Wohnungen gestattet. Auf einzelnen, bevorzugteren Bauplätzen waren letztere allerdings zur Bedingung gemacht. Ueber die Ausbildung der Fassade behielt sich die Baukommission in der Regel die Genehmigung vor. Bisweilen war auch die Höhe der Gebäude (Erdgeschoß und drei Stockwerke) vorgeschrieben.

Dagegen wurde es gestattet, die Anliegerbeiträge statt in 10 in 15 Jahresraten abzutragen. Nachdem ein Viertel des Kaufpreises gezahlt war, blieb der Rest auf Verlangen an erster Stelle zu 4 % stehen. Dem Käufer war es jedoch unbenommen, an Stelle der Barzahlung und hypothekarischen Sicherstellung des Kaufpreises eine abseiten des jeweiligen Eigentümers jederzeit mit dem Betrage des vollen Kaufpreises ablösbare Rente von 3½ % des Kaufpreises in das Grundbuch an erster Stelle eintragen zu lassen.

Obwohl es nicht direkt zu den Maßnahmen gehört, welche ergriffen wurden, um der Wohnungsnot, namentlich der Kleinwohnungen, zu begegnen, so sei doch der Voll-

ständigkeit wegen angeführt, daß einer Vereinigung von Lehrern die Errichtung von eigenen Häusern und der Bau neuer Wohnungen dadurch erleichtert wurde, daß man ihnen gestattete, den Kaufpreis als Hypothek, verzinslich mit 4 %, innerhalb 90 % des gemeinen Wertes eintragen zu lassen. Jedoch war daran die Bedingung geknüpft, jährlich 5 % der restierenden Kaufsumme zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Auch hier brauchten die Anliegerbeiträge erst in 15 Jahresraten gezahlt zu werden. Vorgeschrieben waren Häuser mit nur Erdgeschoß, einer Etage und ev. ausgebautem Dachgeschoß und mindestens Vierstuben-Wohnungen, je zwei Häuser mußten ein Doppelhaus bilden und zwischen je zwei Doppelhäusern war ein unbebauter Raum von 5 m frei zu lassen.

Durch diese letzteren Erleichterungen sind entstanden

Wohnungen mit						
1	2	3	4	5	6	Zus.
heizbaren Zimmern (einschl. Küche)						
2	3	2	3	38	57	105

Im übrigen ist auf solche Weise gefördert worden der Bau von folgenden Wohnungen:

3	59	793	327	29	2	1213

Auf Grund der erstgenannten Bedingungen sind verkauft worden an der

			Davon haben inzwischen ihren Besitzer gewechselt		
Boninstraße	23	Grundstücke		7	Grundstücke
Schweffelstr. und Kransplatz	11	„		2	„
Howaldtstr.	10	„		5	„
Klotzstr.	4	„		1	„
Maßmannstr.	11	„		1	„
Christian Krnsestr. . . .	11	„		2	„
Metzstr.	7	„		3	„
Kronshagener Weg . . .	4	„		4	„
Hohenzollernring	5	„		6 *)	„
Weißenburgstr.	11	„		7	„
Spichernstr.	11	„		4	„
Wörthstr.	10	„		3	„
Gravelotteste.	4	„		1	„
zusammen	122	Grundstücke		46	Grundstücke

Es ist also von den verkauften Grundstücken bereits mehr als ein Drittel in die zweite Hand übergegangen. Bei 28 von diesen 46 Grundstücken enthielten die Mitteilungen des Baubureaus und des Gemeindesteuerbureaus, welchen diese Angaben entnommen sind, keinen Brandkassenwert, sodaß wohl mit Recht anzunehmen ist, daß in diesen Fällen noch keine Bebauung stattgefunden hatte. Die erzielten Gewinne bewegen sich bei diesen Grundstücken meistens zwischen 200 und 500 Mk., steigen aber vereinzelt auch auf 1100 und 1200 Mk. Auf den qm berechnet beziffert sich der Gewinn in den günstigsten Fällen auf 3,50 und 4,50 Mark.

*) Von einem Grundstück war außerdem ein Teil weiter verkauft worden.

Dem Kieler Bau- und Sparverein verkaufte die Stadt freihändig 6989 qm zu 5 Mk. für den qm. Bereits im ersten Hefte dieser Veröffentlichungen wurde bemerkt, daß dem Verein ein unkündbares Darlehen von 70 000 Mark gewährt wurde. Dasselbe war als letztes Drittel innerhalb des gemeinen Wertes hypothekarisch sicher zu stellen. Die Verzinsung beträgt 3½ %, die Tilgung 1½ % zuzüglich der ersparten Zinsen. In den 14 Häusern des Vereins sind gezählt worden 13 Zwei-, 92 Drei- und 3 Vierstuben-Wohnungen.

Dem Beamten-Wohnungsverein wurde ein 9136 qm großer Baublock zu dem ermäßigten Preise von 8 Mark pro qm überlassen. Außer dem niedrigen Kaufpreise sind besondere Vergünstigungen nicht gewährt worden. Die auferlegten Verpflichtungen waren folgende: Innerhalb dreier Jahre vom Tage der Auflassung muß das Gelände mit Wohnhäusern bebaut werden. Der Verkauf von Grundstücken an Vereinsmitglieder ist nicht gestattet. In den zu erbauenden Häusern sind mindestens zur Hälfte Zweistuben-Wohnungen einzurichten. Kellerwohnungen *) dürfen nicht hergestellt werden. Die Vermietung der Wohnungen darf nur an Beamte (Vereinsmitglieder) erfolgen. Irgend welche Gewerbe (offene Läden) in den Häusern zu betreiben, ist verboten. In den bisher in der Ausführung begriffenen Gebäuden, deren Vollendung in einigen Monaten zu erwarten ist, sind projektiert 45 Zwei-, 50 Drei- und 5 Vierstuben-Wohnungen.

Nicht minder war die Stadt in den letzten Jahren bestrebt, für ihre eigenen Arbeiter Wohngebäude zu errichten, und zwar für die Arbeiter der Straßenreinigung im Jahre 1902 vier Doppelhäuser mit 65 Zweistuben-Wohnungen für 223 485 Mark ohne Wert des Grundstückes, 1901 und 1902 ein Arbeiter- und ein Beamtenwohnhaus für die Pondrette-Fabrik und Abdeckerei mit 3 Zwei-, 2 Drei- und 1 Vierstuben-Wohnung, Baukosten 41 191 Mark; 1903 ein Doppelhaus für die Feuerwehr mit 20 Einstuben-Wohnungen, Baukosten 78 441 Mark; 1903 ein Wohnhaus für das Krankenhaus und die Desinfektionsanstalt mit 6 Zwei-, 4 Drei- und 1 Vierstuben-Wohnung zu der veranschlagten Kostensumme von 50 000 Mark (die Abrechnung hat noch nicht stattgefunden); ferner 1901 drei und 1903 zwei Wohnhäuser für die Gasanstalt Wik mit 20 Zwei- und 2 Dreistuben-Wohnungen. Die Baukosten der ersten drei Häuser beliefen sich auf 54 795 Mark, der Kostenanschlag für die beiden letzten auf 43 200 Mark. Endlich wurde 1903 außerhalb des Stadtgebiets beim Wasserwerk Schulensee ein Wohnhaus mit 5 Wohnungen zu je 3 heizbaren Zimmern einschl. Küche fertiggestellt. Der Kostenanschlag bezifferte sich auf 24 500 Mark.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Thema zurück. Leerstehende Wohnungen sind gezählt worden:

	Wohnungen mit heizbaren Zimmern							
	0	1	2	3	4	5	6 u. mehr	Zus.
Juli 1903	—	32	84	180	74	40	17	427
November 1903	1	110	243	415	126	72	44	1011

Daß dieses auffallende Wachstum der Wirklichkeit entspricht, daß also die Zählung im Juli ziemlich vollständig gewesen sein muß, zeigt folgende Ueberlegung:

*) Die Bautätigkeit hat in dem verflossenen Halbjahre nur eine mit einem Laden verbundene Kellerwohnung hergestellt.

Ende Juli standen leer	427	Wohnungen
Reiner Zugang an Wohnungen August, September, Oktober	985	„
Wohnungsangebot bis Anfang November	1412	Wohnungen
Wohnungsbedarf im August, September, Oktober	398	„
Hiernach mußten leerstehen	1014	Wohnungen

Der Wohnungsbedarf ist ermittelt aus dem Ueberschuß des Zuzugs von Familien von außerhalb über den Wegzug und durch die neuen Familiengründungen infolge Eheschließung derjenigen Brautpaare, welche in Kiel ihre Wohnung nehmen wollten. Unter Berücksichtigung der oben gemachten Einschränkungen bezüglich der Fortschreibung der Wohnungen, sowie des Umstandes, daß diejenigen Wohnungen, welche durch Todesfall frei werden, nicht zu ermitteln sind, ist die obige, fast vollkommene Uebereinstimmung wohl nur als eine zufällige anzusehen.

So wenig man bei einem Vergleich der Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten die Zergliederung der Wohnungen nach heizbaren Zimmern bisher entbehren kann, so wenig reicht diese Zählungsweise aber dann aus, wenn es sich darum handelt, die Zahl der Bewohner in den Wohnungen mit der Größe derselben in Beziehung zu setzen. Es ergiebt sich dies schon aus einer oberflächlichen Betrachtung der nebenstehenden Tabelle, in der die kleineren Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern noch danach geschieden sind, ob eine Küche zur Wohnung gehört oder nicht und ob außerdem auch nicht heizbare Zimmer mit der Wohnung verbunden sind. Denn offenbar wird man u. U. eine Wohnung von 1 heizbaren Zimmer als überfüllt ansehen, während das Vorhandensein von Küche und nicht heizbaren Zimmern die Verhältnisse in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Leider konnte diesmal wegen der notwendigen Beschränkung des Fragebogens auf das Erfassen der nicht heizbaren Zimmer noch nicht das erforderliche Gewicht gelegt werden, namentlich mußte eine Nachfrage nach bewohnbaren Dachkammern unterbleiben. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Frage nach den nicht heizbaren Zimmern überall gleichmäßig beantwortet worden ist.

Man erkennt aus dieser Tabelle, von welchem Einflusse das Vorhandensein nicht heizbarer Zimmer auf die ganzen Wohnungsverhältnisse ist. Namentlich verfügen die Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer und Küche in der Mehrzahl der Fälle noch über nicht heizbare Nebenräume. Und auch bei den Zwei- und Dreistuben-Wohnungen haben mehr als 10 Prozent noch solche Gelasse. Keine Küche hatten 563 oder 1,86 % sämtlicher Wohnungen. Die sog. Wohnungen ohne heizbares Zimmer sind meistens mit Geschäftsräumen verbunden, vereinzelt auch Bodenkammern, welche von einzelnen Personen, die tagsüber außer dem Hause arbeiten, nur als Nachtquartier benutzt werden.

In dieser Tabelle sind nicht enthalten die Wohnungen der Gartenhäuser und Baracken und zwar deshalb nicht, weil diese „Wohnungen" nur vorübergehend Wohnzwecken dienen sollten. Nach neuerlicher Bestimmung der städtischen Polizeibehörde sollen die Wohnungen der Gartenhäuser am 1. Februar 1904 sämtlich geräumt werden. Auch ist es gelungen, die Bewohnung der Baracken gegen früher bereits erheblich einzuschränken.

(Fortsetzung Seite 12.)

Die Wohnungen nach Stadtteilen und Größenklassen.

Stadtteil	o. h. Z.							1. h. Z.								2 h. Z								3 h Z								Zus.
	ohne Küche			mit Küche				ohne Küche				mit Küche				ohne Küche				mit Küche				ohne Küche				mit Küche				
	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	
	n. h. Z.			n. h. Z.				n. h. Z.				n. h. Z.				n. h. Z.				n. h. Z.				n. h. Z.				n. h. Z.				
	heizb. Zimmer																															Wohn.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	40
A. Sämtliche Wohnungen.																																
I	3	—	—	—	1	—	—	45	16	2	—	83	169	16	7	15	3	—	—	210	133	34	11	11	2	2	—	138	75	30	17	1372
II	2	—	—	—	—	—	—	65	10	4	—	356	230	21	6	17	6	1	—	435	150	41	16	6	1	—	1	243	73	32	9	2114
III	1	—	—	—	1	—	—	61	12	—	—	118	233	8	2	13	2	—	—	1091	124	18	3	—	2	—	—	885	115	10	10	3338
IV	—	—	—	—	—	—	—	22	10	1	—	86	211	16	1	5	1	—	—	758	112	19	2	—	—	—	—	410	61	13	5	2208
V	4	—	—	1	—	—	—	66	12	—	—	129	156	7	1	11	3	1	—	2562	127	20	—	—	—	—	—	1175	139	16	1	5221
VI	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	8	17	3	1	6	—	—	—	57	9	4	1	—	—	—	—	39	8	2	1	633
VII	—	—	—	—	—	—	—	16	2	2	—	26	4	1	—	—	—	—	—	423	19	4	1	4	—	—	—	513	74	2	—	1688
VIII	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	46	36	8	—	2	—	1	1	289	53	11	1	2	—	—	—	163	13	5	2	688
IX	—	—	—	—	—	—	—	5	4	1	—	74	16	1	—	5	—	—	—	1244	24	3	—	1	—	—	—	491	59	2	—	2122
X	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	77	14	—	—	—	1	—	—	1261	63	3	—	—	—	—	—	495	69	8	—	2387
XI	1	—	—	—	1	—	—	25	13	—	—	204	279	29	1	3	—	1	—	2417	159	17	3	—	—	—	—	872	100	7	6	4481
XII	1	—	—	—	—	—	—	26	3	—	—	120	288	17	1	4	—	—	—	1959	213	31	5	—	—	—	—	923	77	12	8	3968
Zus.	12	—	—	1	3	—	—	352	87	10	—	1327	1653	127	20	81	16	4	1	12706	1186	205	43	24	5	2	1	6347	863	139	59	30220
B. Leerstehende Wohnungen.																																
I	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	6	9	—	—	4	1	—	—	5	5	—	1	2	—	—	—	3	2	—	—	55
II	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	6	7	1	—	—	—	—	—	5	3	—	—	2	—	—	—	7	—	—	—	45
III	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	8	—	—	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	51
IV	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	4	—	—	1	1	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	42
V	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	18	1	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—	54
VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15
VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	95	1	—	—	159
VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	45
IX	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	23	3	—	—	—	—	—	—	62	8	—	—	127
X	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	35	2	—	—	111
XI	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	30	3	1	—	—	—	—	—	50	—	—	—	112
XII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	1	—	—	—	—	—	53	7	1	—	—	—	—	—	100	2	—	—	195
Zus.	—	—	—	—	1	—	—	10	5	2	—	45	46	2	—	8	2	—	—	205	23	4	1	4	—	—	—	394	17	—	—	1011

Stadtteil	heizb. Zimmer							Zus. Wohn.
	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbekannt	
1	33	34	35	36	37	38	39	40
I	146	86	51	27	8	30	1	1372
II	177	100	49	24	14	25	—	2114
III	363	164	58	23	8	13	—	3338
IV	168	136	84	26	21	39	1	2208
V	370	182	133	43	27	35	—	5221
VI	44	66	72	58	55	170	—	633
VII	188	189	120	60	18	22	—	1688
VIII	30	8	5	5	2	3	—	688
IX	156	22	5	2	5	2	—	2122
X	246	123	14	1	—	—	—	2387
XI	211	80	25	12	7	8	—	4481
XII	176	53	16	14	8	13	—	3968
Zus.	2275	1209	632	295	173	360	2	30220
I	3	4	3	1	—	1	—	55
II	7	1	1	—	2	1	—	45
III	7	6	4	—	—	—	—	51
IV	4	3	1	—	—	—	—	42
V	8	4	3	2	1	1	—	54
VI	2	3	1	1	2	4	—	15
VII	16	25	10	3	1	—	—	159
VIII	1	1	—	—	—	—	—	45
IX	23	4	—	—	—	—	—	127
X	38	15	—	—	—	—	—	111
XI	7	6	—	—	—	—	—	112
XII	10	—	—	—	1	—	—	195
Zus.	126	72	23	7	7	7	—	1011

LIBRARY

Ueber die Größe dieser Wohnungen und die Bevölkerung in ihnen gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Größe der Wohnungen	Wohnungen mit Bewohnern: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zus.
Gartenhäuser													
1 heizbares Zimmer o. N.*) .	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4
1 „ „ m. N. .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
2 „ „ o. N. .	—	—	—	1	—	2	3	4	4	—	—	—	14
2 „ „ m. N. .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
3 „ „ o. N. . (einschl. Küche)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2
Zus.	—	2	—	2	2	2	4	4	6	—	—	1	23
Deren Bewohner	—	4	—	8	10	12	28	32	54	—	—	12	160
Baracken													
1 heizbares Zimmer o. N. .	—	2	2	12	11	18	14	6	1	3	—	—	69
1 „ „ m. N. .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	3
2 „ „ o. N. . (einschl. Küche)					1	1	—	1	—	1	—	—	4
Zus.	—	2	2	12	12	19	15	8	1	5	—	—	76
Deren Bewohner	—	4	6	48	60	114	105	64	9	50	—	—	460

Faßt man die Wohnungen bis zu 3 heizbaren Zimmern mit Küche behufs Gegenüberstellung mit den größeren Wohnungen zusammen und berechnet den prozentualen Anteil jeder der beiden Gruppen an der Gesamtzahl der Wohnungen innerhalb der einzelnen Stadtbezirke, so erhält man folgendes Bild:

	Stadtteile: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zus.
Wohnungen bis 3 h. Z. m. K.	74,56	81,60	81,16	78,49	84,87	26,54	64,63	92,30	90,95	83,91	92,35	92,94	83,63
mit 5 h Z. und mehr	25,44	18,40	18,84	21 51	15,13	73,46	35,37	7,70	9,05	16,09	7,65	7,06	16,37.

Die so gekennzeichneten kleineren Wohnungen sind also am zahlreichsten im 12. Bezirk (Gaarden) mit 92,94 %, am wenigsten mit 26,54 % im 6. Bezirk, dem Villenviertel, vertreten. Den Durchschnitt für die ganze Stadt, 83,63 %, übersteigen außerdem der 5., 8., 9., 10. und 11. Bezirk.

Berechnet man ebenso den Anteil der leerstehenden Wohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen gleicher Größe:

	Stadtteil 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zus.
Leerstehende Wohnungen bis 3 h. Z. m. K.	4,20	1,91	1,26	1,96	0,79	1,19	9,53	6,77	5,18	2,90	2,39	4,99	3,04
mit 5 h. Z. u. mehr	3,44	3,08	2,70	1,68	2,41	2,80	9,21	3,77	14,06	13,80	3,79	3,93	4,89

so findet sich, daß die meisten kleineren Wohnungen leerstehen im 7. Bezirk (9,53 %), ihm folgt mit 6,77 % der 8. Bezirk usw. Die wenigsten leerstehenden kleineren Wohnungen weist der 5. Bezirk auf. Mehr kleinere als größere Wohnungen stehen leer im 1., 4.,

*) o. N. = ohne Nebenräume, m. N. = mit Nebenräumen.

7., 8. und 12. Bezirk. Von den leerstehenden Wohnungen überhaupt entfielen 76,06 % auf die kleineren und 23,94 % auf die größeren Wohnungen.

Die Wohnungen nach dem Besitzverhältnis und Stadtteilen.

Besitzverhältnis		Lage der W.	Stadtteile 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Wohnungen zus.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E*	V.-H.	91	112	89	63	126	14	19	26	29	48	96	112	825
	D		1	3	—	—	—	1	—	—	—	1	4	2	12
	M		76	130	158	106	243	5	55	14	46	48	124	158	1163
	E	H.-H.	4	1	5	1	34	—	1	—	1	—	1	—	48
	D		1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3
	M		13	9	8	4	—	—	4	—	—	—	3	4	45
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	180	200	239	200	390	191	187	116	128	171	308	276	2586
	D		37	157	55	55	55	72	14	20	13	16	91	57	642
	M		849	1233	2397	1440	3611	320	1372	464	1839	2063	3446	3024	22058
	E	H.-H.	1	4	2	3	3	2	3	2	1	2	3	3	29
	D		5	11	4	7	10	14	1	—	2	3	6	1	64
	M		114	254	381	329	749	14	31	46	63	35	399	330	2745
Zusammen															
Eigentümer-W.			276	317	335	267	553	207	210	144	159	221	408	391	1488
Dienst- und Frei-W.			44	171	59	62	65	87	16	20	15	20	101	61	721
Miet-W.			1052	1626	2944	1879	4603	339	1462	524	1948	2146	3972	3516	28011
Vorderhaus-W.			1234	1835	2938	1864	4425	603	1647	640	2055	2347	4069	3629	27286
Hinterhaus-W.			138	279	400	344	796	30	41	48	67	40	412	339	2934
Überhaupt			1372	2114	3338	2208	5221	633	1688	688	2122	2387	4481	3968	30220

Nach vorstehender Zusammenstellung waren 92,69 % aller Wohnungen Mietwohnungen, 2,39 % Dienst- und Freiwohnungen und 4,92 % Eigentümerwohnungen; 6,93 % waren mit Geschäftslokalen oder Werkstätten verbunden. Allerdings muß hierbei bemerkt werden, daß diese Wohnungen wohl nicht sämtlich untrennbar mit Geschäftslokalen oder Werkstätten verbunden waren, d. h. so, daß das eine nicht unabhängig von dem andern hätte vermietet werden können. Die Frage ist zum Teil mißverstanden worden, denn viele Wohnungsinhaber bezeichneten ihre Wohnung auch dann als mit Geschäftslokal verbunden, wenn die Wohnung in einer Etage und das Geschäft im Erdgeschoß lag. Ob es überall gelungen ist, diese irrtümliche Angabe zu berichtigen, muß dahingestellt bleiben.

Von den Wohnungen lagen 90,29 % im Vorderhaus und nur 9,71 % im Hinterhaus.

Im Jahre 1900 wurden in Kiel noch 12,00 % Eigentümer-, 86,53 % Miet- und 1,47 % Dienst- und Freiwohnungen gezählt, und einschließlich der Anstalten 87,49 % Vorderhaus- und 12,51 % Hinterhauswohnungen. Man erkennt hieraus einerseits, wie sich durch die Bautätigkeit in den letzten Jahren, durch die Errichtung der größeren, viele Wohnungen enthaltenden Gebäude die Zahl der Mietwohnungen vermehrt, die der Eigentümerwohnungen dementsprechend verringert hat. Andererseits ist die Zahl der Hinterhauswohnungen erfreulicherweise stark zurückgegangen. Aufgabe der neuen Bauordnung und

*) E = Eigentümer-, D = Dienst- und Frei-, M = Mietwohnungen.

des Bebauungsplanes ist es, hier noch weiter zurückdämmend einzugreifen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß z. B. Düsseldorf durch die Bestimmung in seiner Bauordnung, wonach Grundstücke mit Wohnungen, die nicht mindestens ein Vorderzimmer haben, nur mit drei Geschossen einschl. Erdgeschoß und nur bis zur Hälfte der Grundfläche bebaut werden dürfen, die Herstellung von Hinterhauswohnungen sehr erschwert.

Zum Vergleich sei nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte mitgeteilt, wie die Verhältnisse in einigen anderen deutschen Städten liegen.

Stadt	Eigentümer-	Miet-	Dienst- u. Frei-	Vorder- haus-	Hinter- haus-
	Wohnungen				
Kiel 1903	4.92	92.69	2.39	90.29	9.71
Altona 1900	8.42	88.96	2.62	85.87	14.13
Berlin 1900	2.57	93.79	3.64	52.30	47.70
Charlottenburg 1900	3.12	92.55	4.33	57.97	42.04
Düsseldorf 1900	12.45	85.33	2.22	.	.
Karlsruhe 1900	14.06	80.94	5.00	81.35	18.65
Plauen i. V. 1900	17.15	81.50	1.35	68.40	31.60

Bemerkenswert ist hiernach die große Zahl der Eigentümerwohnungen in Plauen, Karlsruhe und Düsseldorf und der Hinterhauswohnungen in Berlin und Charlottenburg (fast die Hälfte) und in Plauen.

Bei dieser ersten Auszählung der Wohnungen ist auch bereits eine Untersuchung darüber angestellt worden, in wie weit in unserer Stadt Badeeinrichtungen verbreitet sind, und namentlich auch in welchem Umfange die Mitbenutzung einer Badeeinrichtung von mehreren Familien vorgesehen ist. Letzteres ist in der nachfolgenden Uebersicht durch kleinere Zahlen angedeutet.

Wohnungen mit Badeeinrichtung.

Stadtteile	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmern (ohne Küche)	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr	Zus.
I	—	3	12	18	29	15	12	18	107
	—	—	3	3	7	1	—	3	17
II	1	5	6	10	19	17	14	22	94
	—	2	6	11	5	7	—	3	34
III	1	3	2	20	36	18	11	13	104
	18	53	199	75	31	9	2	—	387
IV	—	—	2	18	34	35	18	38	145
	1	14	21	11	14	12	1	1	75
V	1	1	21	14	61	86	28	46	258
	1	36	60	127	49	18	7	4	302
VI	—	—	5	9	28	52	45	204	343
	—	2	—	2	18	10	7	1	40
VII	1	2	10	42	130	63	58	37	343
	9	50	309	49	37	21	—	—	475
VIII	—	1	1	1	—	1	2	1	7
	2	4	43	—	1	—	—	—	50
IX	1	11	36	69	10	2	2	7	138
	12	102	392	61	9	—	—	—	576
X	—	3	16	156	110	11	1	—	297
	9	86	315	60	11	2	—	—	483
XI	—	2	21	36	25	7	5	11	107
	2	61	267	59	28	6	1	—	427
XII	—	—	4	6	4	2	4	12	32
	1	50	101	19	9	—	1	1	182
Zus.	5	31	136	399	486	309	200	409	1975
	55	463	1716	477	219	86	19	13	3048

Hiernach gehörte zu 6,53 % aller Wohnungen eine selbständige Badeeinrichtung; 10,09 % der Wohnungen verfügten über das Mitbenutzungsrecht an einer für mehrere Familien gemeinschaftlichen Badeeinrichtung, zusammen hatten also 16,62 % der Familien eine Badegelegenheit im Hause. Hervorzuheben ist diese günstige hygienische Einrichtung vor allem bei den kleineren Wohnungen bis zu den Dreistuben-Wohnungen. Bei diesen verfügten 9,53 % über eine Badegelegenheit; bei den größeren Wohnungen erhöhte sich der Prozentsatz bis auf 52,91 %.

Aus einer Auszählung nach Straßen, welche hier nicht mit abgedruckt ist, ergiebt sich die nachstehende Zusammenstellung. In derselben sind diejenigen Grundstücke, welche sich von einer Straße bis zur anderen erstrecken, in der Straßenauszählung also doppelt gezählt werden, nur einmal enthalten, ebenso die Eckhäuser mit Eingängen an zwei Straßen. Als sonstige Grundstücke sind alle diejenigen ausgeschieden, welche nicht ausschließlich oder nicht im überwiegenden Maße Familien zur Wohnung dienten, so Verwaltungsgebäude, Anstalten, größere Hotels und dergl. Ferner sind als außergewöhnliche Haushaltungen die Insassen von Anstalten (Krankenhäusern) betrachtet, außerdem größere Gruppen von Dienstboten in Hotels und dergl. In dieser Auszählung sind nicht enthalten die Gartenhäuser und die unverheirateten Soldaten in den Kasernen und auf den Schiffen, da hierüber eine Mitteilung seitens der Kommandantur noch nicht eingegangen war.

Stadtbezirke	Bewohnte				deren Bewohner	Leerstehende				Sonstige Grundstücke	deren				Bewohner außergew. Haushalt
	Wohngrundstücke	Wohngebäude	Wohnungen	heizb. Zimmer		Wohngrundstücke	Wohngebäude	Wohnungen	heizb. Zimmer		bewohnte Gebäude	bewohnte Wohnungen	heizb. Zimmer	Bewohner	
I	409	426	1155	4482	5506	—	—	50	175	23	20	29	113	126	330
	—	73	128	345	547	—	—	5	10	—	5	5	21	46	4
II	434	452	1663	5947	7411	—	—	35	139	32	30	137	365	276	317
	—	96	266	665	1043	—	1	10	26	—	3	3	16	16	—
III	420	443	2813	10752	11635	—	—	43	178	21	26	82	201	216	177
	—	105	390	1070	1695	—	—	8	18	—	2	2	6	7	—
IV	365	371	1792	7209	7684	—	—	36	123	20	20	36	127	142	62
	—	82	336	908	1351	—	—	6	17	—	1	2	8	11	—
V	668	671	4333	16290	18230	—	—	46	190	22	22	47	165	186	231
	—	177	780	2275	3548	—	—	8	25	—	2	7	26	22	—
VI	312	315	537	4238	2901	5	5	15	116	25	33	51	255	212	607
	—	16	20	77	85	—	—	—	—	—	11	10	36	40	8
VII	193	275	1482	6726	6066	1	1	158	737	7	5	7	30	30	42
	—	14	39	118	154	—	—	1	4	—	2	1	3	2	23
VIII	295	206	597	2017	2929	—	—	40	137	2	2	3	17	17	107
	—	16	43	126	221	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—
IX	233	233	1921	6517	8555	—	—	124	497	4	5	10	51	59	—
	—	10	64	191	321	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—
X	278	279	2222	7865	9201	—	—	111	484	10	12	14	56	85	462
	—	9	37	112	148	—	—	—	—	—	2	3	11	11	—
XI	543	558	3924	13174	16083	—	—	104	395	26	27	41	192	203	714
	—	107	400	1008	1618	—	—	8	19	—	2	4	10	12	—
XII	602	614	3418	11505	14805	—	—	183	660	11	12	28	124	174	57
	—	99	327	906	1485	1	1	12	32	—	—	—	—	—	—
Zusammen	4732	4843	25857	96722	111006	6	6	945	3831	203	214	485	1696	1726	3106
	—	804	2830	7801	12216	1	2	66	173	—	30	37	137	167	35

Kleine Ziffern: Hintergebäude, Hinterhaus-Wohnungen 2c.

Die hieraus berechneten Durchschnittszahlen ergeben folgendes Bild:

Stadtteil	Bewohner pro		Bewohner der Wohngrundstücke pro									
	Grundstück überhaupt	Gebäude überhaupt	Grundstück	Vorderhaus	Hinterhaus	Gebäude überhaupt	Vorderhaus-Wohnung	Hinterhaus-	Wohnung überhaupt	heizbares Zimmer im Vorderhaus	heizbares Zimmer im Hinterhaus	heizbares Zimmer überhaupt
I.	15,18	12,52	14,80	12,92	7,49	12,13	4,77	4,27	4,72	1,23	1,58	1,25
II.	19,45	15,60	19,47	16,40	10,86	15,43	4,46	3,92	4,38	1,25	1,57	1,28
III.	31,13	23,84	31,73	26,26	16,14	24,33	4,14	4,35	4,16	1,08	1,58	1,13
IV.	24,03	10,51	24,75	20,71	16,48	19,94	4,29	4,02	4,25	1,07	1,49	1,11
V.	32,20	25,48	32,60	27,17	20,05	25,68	4,21	4,55	4,26	1,12	1,56	1,17
VI.	11,43	10,27	9,57	9,21	5,31	9,02	5,40	4,25	5,36	0,68	1,10	0,69
VII.	22,56	21,34	22,78	22,07	11,00	21,52	4,09	3,95	4,09	0,90	1,31	0,91
VIII.	16,62	14,62	16,15	14,22	13,81	14,19	4,91	5,14	4,92	1,45	1,75	1,47
IX.	37,70	36,03	38,09	36,72	32,10	36,53	4,45	5,02	4,47	1,31	1,68	1,32
X.	34,40	32,80	33,63	32,98	16,44	32,46	4,14	4,00	4,14	1,17	1,32	1,17
XI.	32,74	26,84	32,60	28,82	15,12	26,62	4,10	4,05	4,08	1,22	1,61	1,25
XII.	26,98	22,79	27,06	24,11	15,00	22,85	4,33	3,54	4,35	1,29	1,64	1,31
Zusammen	25,99	21,77	26,04	22,92	15,19	21,82	4,29	4,32	4,30	1,15	1,57	1,18

Nach vorstehendem befanden sich die volkreichsten Wohngrundstücke und Wohngebäude, welche den Durchschnitt für die ganze Stadt wesentlich überragten, im 9., 10., 11., 5. und 3. Bezirk. Auf die einzelne Wohnung entfielen die meisten Bewohner im 6. Bezirk, hier eine Folge des zahlreichen Dienstpersonals. Dagegen war in diesem Bezirk wegen der geringen Anzahl der Kleinwohnungen das heizbare Zimmer am wenigsten bevölkert, am dichtesten besetzt ist es im 8. Bezirk, in Wik.

Kiel, Ende Januar 1904.

Rosenberg.

Grenzen der statistischen Bezirke: Bez. 1: Lorentzendamm, Kleiner Kiel, Brückensteig. — Bez. 2: Südlich Gasstraße, Schülperbaum, Königsweg, Ringstraße bis Hafen. — Bez. 3: Westlich bis Ringstraße, Schützenstraße, Sternstraße, Klopstockstraße, Fleethörn. — Bez. 4: Nördlich bis Knooper Weg, Lehmberg, Brunswikerstraße. — Bez. 5: Nördlich bis Knooper Weg, Waitzstraße, Feldstraße, Niemannsweg — Bez. 6: Nordöstlich Niemannsweg, Feldstraße bis Düvelsbeker Gehölz. — Bez. 7: Westlich bis Knooper Weg, Holtenauer Straße und Düvelsbeker Weg. — Bez. 8: Nördlich vom Düvelsbeker Weg. — Bez. 9: Nordwestlich von Holtenauer Straße, Knooper Weg, Gutenbergstraße. — Bez. 10: Westlich zwischen Gutenbergstraße und Hasseldieksdammer Weg. — Bez. 11: Südlich zwischen Hasseldieksdammer Weg, Ringstraße und Hafen. — Bez. 12: Gaarden.

Druck der Nord-Ostsee-Zeitung

K54m
no.3

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 3.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

I. Teil:

Die reinen Mietwohnungen, ohne Geschäftslokale (Tabellen).

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1904.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 3.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

I. Teil:

Die reinen Mietwohnungen, ohne Geschäftslokale (Tabellen).

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1904.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Inhaltsverzeichnis.

Die mit Geschäftslokalen nicht verbundenen bewohnten Mietwohnungen.

			Seite
Tabelle	I.	Die Wohnungen nach Stadtteilen und Größe	4
„	II.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	5
„	III.	Die Wohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen	6
„	IV.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	6
„	V.	Die Wohnungen nach Stockwerken und Größe	7
„	VI.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	7
„	VII.	Die Wohnungen nach Stadtteilen und Einwohnergruppen	8
„	VIII.	Die Wohnungen nach Stockwerken und Einwohnergruppen	8
„	IX.	Die Wohnungen nach Einwohnergruppen und Größe	9
„	X.	Die Wohnungen nach Mietpreisstufen und Größe	10
„	XI.	Die Wohnungen nach Mietpreisstufen und Stadtteilen	12
„	XII.	Die Wohnungen nach Mietpreisstufen und Stockwerken	13
„	XIII.	Die Wohnungen nach Stadtteilen, Zahl der heizb. Zimmer und Mietpreisstufen	14
„	XIV.	Die Wohnungen nach Stockwerken, Zahl der heizb. Zimmer und Mietpreisstufen	15
„	XV.	Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen	17
„	XVI.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	17
„	XVII.	Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe	18
„	XVIII.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	18
„	XIX.	Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken	19
„	XX.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	19
„	XXI.	Die Wohnungen nach der Bezugszeit und Stadtteilen	19
„	XXII.	Die Wohnungen nach der Bezugszeit und Größe	20
„	XXIII.	Die Wohnungen nach der Bezugszeit und Stockwerken	20

q 74.351
K54n
no. 3

Vorbemerkung.

Wenn es auch mißlich erscheinen muß, die Bearbeitung der Wohnungszählung vom November 1903 in zwei Teilen zu veröffentlichen, so erscheinen die dagegen sprechenden Bedenken doch durch folgende Erwägungen aufgewogen.

Die Mietpreise werden nur bei den reinen Mietwohnungen, welche nicht mit einem Geschäftslokal verbunden sind, bearbeitet. Da unseres Wissens von verschiedenen Seiten darauf Wert gelegt wird, möglichst bald in eingehender Weise über die hiesigen Mietpreisverhältnisse unterrichtet zu werden, so war es geboten, die betreffenden Zahlen, nachdem sie einmal ermittelt waren, sofort weiteren Kreisen bekannt zu geben und mit ihrer Veröffentlichung nicht bis zum Abschluß der vollständigen Bearbeitung, die sich noch mehrere Monate hinziehen wird, zu warten. Aus diesen Gründen wurden auch die Mietpreise in eingehenderer Weise als die übrigen Auszählungen im folgenden dargestellt.

Ferner machen die reinen Mietwohnungen ohne Geschäftslokale rund 79 % sämtlicher Wohnungen aus. Das Bild, welches sie von den hiesigen Wohnungsverhältnissen gewähren, kann mithin durch die mit Geschäftslokalen verbundenen Mietwohnungen, sowie durch die Eigentümer-, Dienst- und Frei-Wohnungen nicht wesentlich beeinflußt werden.

Eine Beschreibung der nachfolgenden Tabellen wird bis zum Abschluß der Bearbeitung vorbehalten.

Kiel, Anfang Juni 1904.

Statistisches Amt.
Rosenberg.

Tabelle I.

Die bewohnten Mietwohnungen nach Stadtteilen und Größe.

Stadtteile	1 h. 3. o. Küch.	1 h. 3. mit Küche	2 h. 3. o. Küch.	2 h. 3. mit Küche	3 h. 3. ohn. Küche	3 h. 3. mit Küche	heizbare Zimmer	Zus. Wohnungen	Zus. heizb. Zimmer
	o. h. 3.	n. h. 3.	n. h. 3.	n. h. 3.	n. h. 3.	n. h. 3.			
	1	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	5 6 7 8 9 10 u. mehr		
1	2	3 4	5 6 7 8 9 10 11	12 13 14 15 16 17 18	19 20 21 22	23 24 25 26	27 28 29 30 31 32	33	34

A. Vorderhaus-Wohnungen.

I	3	— —	27	7	1	54	118	10	4	10	2	—	145	78	20	1	2	2	—	—	93	47	14	5	74	46	23	8	1	4	799	2738
II	1	— —	38	6	1	160	147	12	1	10	2	—	316	93	14	4	3	—	—	—	161	45	8	2	90	51	19	11	1	5	1201	3906
III	1	— —	46	7	—	68	138	4	—	7	1	—	744	70	7	1	—	—	—	—	756	73	5	7	265	105	36	13	3	1	2358	8668
IV		— —	17	6	1	46	110	5	—	2	—	—	511	62	12	—	—	—	—	—	316	32	6	2	109	91	53	14	7	4	1406	5219
V	3	— —	41	7	—	66	73	2	—	3	1	—	1734	73	5	—	—	—	—	—	967	77	5	—	242	125	86	28	17	11	3566	13024
VI	—	— —	1	1	—	4	13	—	—	1	—	—	30	3	1	—	—	—	—	—	22	3	2	—	17	46	55	32	20	54	305	2047
VII	—	— —	11	1	1	18	3	—	—	—	—	—	345	13	3	—	—	—	—	—	361	57	1	—	119	138	86	47	4	6	1214	5315
VIII	—	— —	1	—	—	35	24	1	—	—	—	—	203	32	4	1	2	—	—	—	108	1	1	—	7	1	1	2	—	1	425	1361
IX	—	— —	3	4	1	69	13	—	—	4	—	—	1110	16	1	—	—	—	—	—	349	35	—	—	98	9	2	—	4	—	1718	5691
X	—	— —	9	—	—	69	13	—	—	—	1	—	1153	41	1	—	—	—	—	—	360	54	5	—	165	75	9	1	—	—	1956	6782
XI	1	— —	9	10	—	138	135	10	—	2	—	—	2036	87	5	1	—	—	—	—	651	62	—	1	138	43	11	2	2	—	3344	10891
Zusamm. Alt-Kiel	9	— —	203	49	5	727	787	44	5	39	7	—	8327	568	73	8	7	2	—	—	4144	486	47	17	1324	730	381	158	59	86	18292	65642
Gaarden	1	— —	14	2	—	78	201	10	—	1	—	—	1555	134	15	1	—	—	—	—	673	37	4	3	85	24	4	3	—	3	2848	9234
Stadt Kiel	10	— —	217	51	5	805	988	54	5	40	7	—	9882	702	88	9	7	2	—	—	4817	523	51	20	1409	754	385	161	59	89	21140	—
Zus. heizb. Zimmer	—	— —	217	51	5	1610	1976	108	10	80	14	—	29646	2106	264	27	21	6	—	—	19268	2092	204	80	7045	4524	2695	1288	531	1008	—	74876

B. Hinterhaus-Wohnungen.

I	—	— —	8	2	—	14	31	1	—	—	—	—	28	10	1	—	2	—	—	—	7	1	—	—	4	—	—	—	—	—	109	277
II	—	— —	13	1	—	75	58	1	—	3	—	—	60	16	—	—	—	—	—	1	11	—	1	—	1	1	1	—	1	—	244	594
III	—	— 1	6	3	—	38	59	1	—	1	—	—	239	10	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	5	—	1	—	—	—	373	1023
IV	—	— —	—	1	—	32	90	2	—	—	—	—	159	19	—	—	—	—	—	—	16	3	—	—	1	—	—	—	—	—	323	864
V	—	— —	11	—	—	36	67	1	1	3	—	—	582	8	2	—	—	—	—	—	17	5	—	—	6	—	2	—	—	—	741	2135
VI	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	14	52
VII	—	— —	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	87
VIII	—	— —	—	—	—	3	3	—	—	—	—	1	32	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	41	119
IX	—	— —	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	177
X	—	— —	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	104
XI	—	— —	11	2	—	48	111	3	—	—	—	—	197	9	1	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	391	994
Zusamm. Alt-Kiel	—	— 1	51	9	—	249	419	9	1	7	—	1	1422	76	5	—	2	—	—	1	69	10	2	—	19	2	5	—	1	—	2361	6426
Gaarden	—	— —	3	—	—	22	55	1	—	—	—	—	202	25	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	1	1	—	—	—	—	318	883
Stadt Kiel	—	— 1	54	9	—	271	474	10	1	7	—	1	1624	101	5	—	2	—	—	1	77	10	2	—	20	3	5	—	1	—	2679	—
Zus. heizb. Zimmer	—	— 1	54	9	—	542	948	20	2	14	—	2	4872	303	15	—	6	—	—	3	308	40	8	—	100	18	35	—	9	—	—	7309

C. Sämtliche Wohnungen.

I	3	— —	35	9	1	68	149	11	4	10	2	—	173	88	21	1	4	2	—	—	100	48	14	15	78	46	23	8	1	4	908	3015
II	1	— —	51	7	1	235	205	13	1	13	2	—	376	109	14	4	3	—	—	1	172	45	9	2	91	42	20	11	2	5	1445	4500
III	1	— 1	52	10	—	106	197	5	—	8	1	—	983	80	7	1	—	—	—	—	764	74	5	7	270	105	37	13	3	1	2731	9691
IV	—	— —	17	7	1	78	200	7	—	2	—	—	670	81	12	—	—	—	—	—	332	35	6	2	110	91	53	14	7	4	1729	6083
V	3	— —	52	7	—	102	140	3	1	6	1	—	2316	81	7	—	—	—	—	—	984	82	5	—	248	125	88	28	17	11	4307	15159
VI	—	— —	1	1	—	4	13	—	—	1	—	—	38	4	2	—	—	—	—	—	23	3	2	—	18	47	56	32	20	54	319	2099
VII	—	— —	12	1	1	19	3	—	—	—	—	—	373	13	3	—	—	—	—	—	361	57	1	—	119	138	86	47	4	6	1244	5402
VIII	—	— —	1	—	—	38	27	1	—	—	—	1	235	32	4	1	2	—	—	—	109	1	1	—	8	1	1	2	—	1	466	1480
IX	—	— —	4	4	1	70	13	—	—	4	—	—	1168	16	1	—	—	—	—	—	349	35	—	—	98	9	2	—	4	—	1778	5868
X	—	— —	9	—	—	70	13	—	—	—	1	—	1184	44	1	—	—	—	—	—	360	54	5	—	165	75	9	1	—	—	1991	6886
XI	1	— —	20	12	—	186	246	13	—	2	—	—	2233	96	6	1	—	—	—	—	659	62	1	1	138	43	11	2	2	—	3735	11885
Zusamm. Alt-Kiel	9	— 1	254	58	5	976	1206	53	6	46	7	1	19749	644	78	8	9	2	—	1	4213	496	49	17	1343	732	386	158	60	86	20653	72068
Gaarden	1	— —	17	2	—	100	256	11	—	1	—	—	1757	159	15	1	—	—	—	—	681	37	4	3	86	25	4	3	—	3	3166	10117
Stadt Kiel	10	— 1	271	60	5	1076	1462	64	6	47	7	1	11506	803	93	9	9	2	—	1	4894	533	53	20	1429	757	390	161	60	89	23819	—
Zus. heizb. Zimmer		— 1	271	60	5	2152	2924	128	12	94	14	2	34518	2409	279	27	27	6	—	3	19576	2132	212	80	7145	4542	2730	1288	540	1008	—	82185

Tabelle II.

Die Bewohner der nach Stadtteilen und Größe zergliederten Mietwohnungen.

Stadtteile	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.		1 h. Z. o. Küch.			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. o. Küch.			2 h. Z. mit Küche			
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.
	u. h. Z.			u. h. Z.							u. h. Z.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
A. In den Vorderhaus-Wohnungen.																	
I	3	—	—	51	13	5	174	432	44	14	29	6	—	577	330	111	7
II	1	—	—	68	20	7	492	502	44	4	19	12	—	1240	387	67	19
III	1	—	—	54	10	—	166	433	16	—	14	2	—	2786	286	30	9
IV	—	—	—	25	10	1	137	417	12	—	4	—	—	1963	215	51	—
V	3	—	—	58	7	—	162	255	10	—	8	1	—	6813	340	22	—
VI	—	—	—	4	1	—	10	40	—	—	3	—	—	106	8	3	—
VII	—	—	—	11	1	6	45	9	—	—	—	—	—	1327	39	17	—
VIII	—	—	—	5	—	—	142	130	6	—	—	—	—	945	190	23	11
IX	—	—	—	8	5	1	232	60	—	—	11	—	—	4977	71	6	—
X	—	—	—	14	—	—	179	41	—	—	—	2	—	4486	231	5	—
XI	2	—	—	16	34	—	388	441	42	—	8	—	—	8149	388	34	10
Zusammen Alt-Kiel	10	—	—	314	101	20	2127	2760	174	18	96	23	—	33369	2485	369	56
Gaarden	1	—	—	17	4	—	232	812	57	—	3	—	—	6258	626	68	3
Stadt Kiel	11	—	—	331	105	20	2359	3572	231	18	99	23	—	39627	3111	437	59
B. In den Hinterhaus-Wohnungen.																	
I	—	—	—	25	11	—	40	132	8	—	—	—	—	112	37	7	—
II	—	—	—	21	2	—	221	237	4	—	13	—	—	266	80	—	—
III	—	—	1	6	4	—	131	250	6	—	6	—	—	1037	47	—	—
IV	—	—	—	—	3	—	88	325	8	—	—	—	—	666	88	—	—
V	—	—	—	19	—	—	105	262	3	5	9	—	—	2720	38	15	—
VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	5	4	—
VII	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	113	—	—	—
VIII	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	10	174	—	—	—
IX	—	—	—	7	—	—	4	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—
X	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	123	7	—	—
XI	—	—	—	27	4	—	149	420	21	—	—	—	—	860	55	5	—
Zusammen Alt-Kiel	—	—	1	107	24	—	753	1636	50	5	28	—	10	6396	357	31	—
Gaarden	—	—	—	4	—	—	79	268	2	—	—	—	—	921	128	—	—
Stadt Kiel	—	—	1	111	24	—	832	1904	52	5	28	—	10	7317	485	31	—
C. In sämtlichen Wohnungen.																	
I	3	—	—	76	24	5	214	564	52	14	29	6	—	689	367	118	7
II	1	—	—	89	22	7	713	739	48	4	32	12	—	1506	467	67	19
III	1	—	1	60	14	—	297	683	22	—	20	2	—	3823	333	30	9
IV	—	—	—	25	13	1	225	742	20	—	4	—	—	2629	303	51	—
V	3	—	—	77	7	—	267	517	13	5	17	1	—	9533	378	37	—
VI	—	—	—	4	1	—	10	40	—	—	3	—	—	131	13	7	—
VII	—	—	—	13	1	6	46	9	—	—	—	—	—	1440	39	17	—
VIII	—	—	—	5	—	—	152	140	6	—	—	—	10	1119	190	23	11
IX	—	—	—	15	5	1	236	60	—	—	11	—	—	5277	71	6	—
X	—	—	—	14	—	—	183	41	—	—	—	2	—	4609	238	5	—
XI	2	—	—	43	38	—	537	861	63	—	8	—	—	9009	443	39	10
Zusammen Alt-Kiel	10	—	1	421	125	20	2880	4396	224	23	124	23	10	39765	2842	400	56
Gaarden	1	—	—	21	4	—	311	1080	59	—	3	—	—	7179	754	68	3
Stadt Kiel	11	—	1	442	129	20	3191	5476	283	23	127	23	10	46944	3596	468	59

Stadtteile	3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer						Zusammen
	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. mehr	
	u. h. Z.				u. h. Z.										
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
A. In den Vorderhaus-Wohnungen.															
I	4	4	—	—	402	250	77	31	377	263	122	47	8	28	3409
II	6	—	—	—	820	246	31	8	375	265	95	59	9	46	4842
III	—	—	—	—	3043	299	18	23	1216	470	210	62	15	6	9169
IV	—	—	—	—	1311	132	21	11	440	422	249	74	49	45	5589
V	—	—	—	—	4093	280	22	—	1020	531	434	143	112	73	14387
VI	—	—	—	—	87	9	5	—	51	180	270	173	136	379	1465
VII	—	—	—	—	1484	199	6	—	435	572	581	228	16	36	4812
VIII	13	—	—	—	505	3	4	—	32	4	4	11	—	8	2036
IX	—	—	—	—	1545	152	—	—	422	40	8	—	18	—	7556
X	—	—	—	—	1614	203	24	—	701	336	42	11	—	—	7889
XI	—	—	—	—	2826	214	—	11	621	195	74	7	6	—	13466
Zusammen Alt-Kiel	23	4	—	—	17730	1987	208	84	5690	3278	1889	815	369	621	74620
Gaarden	—	—	—	—	3253	200	24	16	401	125	20	12	—	25	12157
Stadt Kiel	23	4	—	—	20983	2187	232	100	6091	3403	1909	827	369	646	86777
B. In den Hinterhaus-Wohnungen.															
I	11	—	—	—	31	6	—	—	18	—	—	—	—	—	438
II	—	—	—	11	63	—	2	—	8	13	6	—	4	—	951
III	—	—	—	—	53	9	—	—	25	—	13	—	—	—	1588
IV	—	—	—	—	89	13	—	—	8	—	—	—	—	—	1288
V	—	—	—	—	100	26	—	—	34	—	9	—	—	—	3345
VI	—	—	—	—	7	—	—	—	3	4	7	—	—	—	55
VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116
VIII	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	212
IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311
X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134
XI	—	—	—	—	40	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1584
Zusammen Alt-Kiel	11	—	—	11	386	54	5	—	101	17	35	—	4	—	10022
Gaarden	—	—	—	—	42	—	—	—	5	9	—	—	—	—	1458
Stadt Kiel	11	—	—	11	428	54	5	—	106	26	35	—	4	—	11480
C. In sämtlichen Wohnungen.															
I	15	4	—	—	433	256	77	31	395	263	122	47	8	28	3847
II	6	—	—	11	883	246	33	8	383	278	101	59	13	46	5793
III	—	—	—	—	3096	308	18	23	1241	470	223	62	15	6	10757
IV	—	—	—	—	1400	145	21	11	448	422	249	74	49	45	6877
V	—	—	—	—	4193	306	22	—	1054	531	443	143	112	73	17732
VI	—	—	—	—	94	9	5	—	54	184	277	173	136	379	1520
VII	—	—	—	—	1484	199	6	—	435	572	381	228	16	36	4928
VIII	13	—	—	—	508	3	4	—	37	4	4	11	—	8	2248
IX	—	—	—	—	1545	152	—	—	422	40	8	—	18	—	7867
X	—	—	—	—	1614	203	24	—	701	336	42	11	—	—	8023
XI	—	—	—	—	2866	214	3	11	621	195	74	7	6	—	15050
Zusammen Alt-Kiel	34	4	—	11	18116	2041	213	84	5791	3295	1924	815	373	621	84642
Gaarden	—	—	—	—	3295	200	24	16	406	134	20	12	—	25	13615
Stadt Kiel	34	4	—	11	21411	2241	237	100	6197	3429	1944	827	373	646	98257

Tabelle III. Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen.

Stockwerke	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zusammen Alt-Kiel	Gaarden	Zusammen Stadt Kiel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Vorderhaus-Wohnungen.														
Keller	12	47	82	111	193	31	22	7	11	5	182	703	89	792
Erdgeschoß	73	187	324	225	461	62	174	172	232	241	474	2625	589	3214
1 Treppe	234	342	600	349	879	86	279	99	371	420	804	4463	764	5227
2 Treppen	253	308	627	329	933	40	299	41	398	463	756	4447	567	5014
3 „	92	114	408	166	577	5	245	23	373	433	532	2968	251	3219
4 „	7	5	10	9	10	—	39	11	127	95	109	422	17	439
Dachgeschoß	101	182	293	200	489	24	149	69	205	296	479	2487	558	3045
Mehrere Geschosse	16	15	13	9	14	15	6	—	—	3	3	94	7	101
Ganzes Haus	11	1	1	8	10	42	1	3	1	—	5	83	6	89
Zusammen	799	1201	2358	1406	3566	305	1214	425	1718	1956	3344	18292	2848	21140
B. Hinterhaus-Wohnungen.														
Keller	1	—	6	10	20	1	—	—	5	—	18	61	2	63
Erdgeschoß	23	99	124	106	225	9	7	23	15	12	160	803	144	947
1 Treppe	46	85	131	112	213	—	8	12	16	10	117	750	99	849
2 Treppen	25	22	54	43	119	—	6	—	9	6	38	322	21	343
3 „	1	1	11	4	43	—	2	—	6	4	6	78	—	78
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	11	26	47	48	119	2	7	4	9	3	52	328	46	374
Mehrere Geschosse	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	13
Ganzes Haus	1	2	—	—	2	2	—	2	—	—	—	9	3	12
Zusammen	109	244	373	323	741	14	30	41	60	35	391	2361	318	2679
C. Sämtliche Wohnungen.														
Keller	13	47	88	121	213	32	22	7	16	5	200	764	91	855
Erdgeschoß	96	286	448	331	686	71	181	195	247	253	634	3428	733	4161
1 Treppe	280	427	731	461	1092	86	287	111	387	430	921	5213	863	6076
2 Treppen	278	330	681	372	1052	40	305	41	407	469	794	4769	588	5357
3 „	93	115	419	170	620	5	247	23	379	437	538	3046	251	3297
4 „	7	5	10	9	10	—	39	11	127	95	109	422	17	439
Dachgeschoß	112	208	340	248	608	26	156	73	214	299	531	2815	604	3419
Mehrere Geschosse	17	24	13	9	14	15	6	—	—	3	3	104	10	114
Ganzes Haus	12	3	1	8	12	44	1	5	1	—	5	92	9	101
Zusammen	908	1445	2731	1729	4307	319	1244	466	1778	1991	3735	20653	3166	23819

Tabelle IV. Die Bewohner der nach Stockwerken und Stadtteilen zergliederten Mietwohnungen.

A. In den Vorderhaus-Wohnungen.														
Keller	56	201	315	456	822	111	82	28	44	25	775	2915	463	3378
Erdgeschoß	301	820	1285	918	1950	306	670	874	1029	952	1960	11065	2641	13706
1 Treppe	1040	1385	2396	1423	3495	372	1180	458	1617	1743	3315	18424	3324	21748
2 Treppen	1091	1230	2479	1379	3801	190	1209	200	1777	1860	3052	18268	2390	20658
3 „	402	485	1645	620	2410	26	944	96	1701	1762	2166	12257	1086	13343
4 „	19	24	34	31	48	—	181	50	542	391	439	1759	86	1845
Dachgeschoß	323	573	943	645	1696	56	499	311	841	1129	1714	8730	2084	10814
Mehrere Geschosse	94	115	67	60	101	90	40	—	—	27	19	613	50	663
Ganzes Haus	83	9	5	57	64	314	7	19	5	—	26	589	33	622
Zusammen	3409	4842	9169	5589	14387	1465	4812	2036	7556	7889	13466	74620	12157	86777
B. In den Hinterhaus-Wohnungen.														
Keller	1	—	29	44	98	5	—	—	29	—	71	277	17	294
Erdgeschoß	78	359	518	434	1051	36	26	120	91	49	689	3451	676	4127
1 Treppe	200	350	612	446	952	—	30	65	80	40	483	3258	458	3716
2 Treppen	115	82	220	186	586	—	28	—	40	19	142	1418	111	1529
3 „	4	2	62	19	212	—	6	—	31	14	26	376	—	376
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	34	91	147	159	437	7	26	19	40	12	173	1145	161	1306
Mehrere Geschosse	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	19	73
Ganzes Haus	2	17	—	—	9	7	—	8	—	—	—	43	16	59
Zusammen	438	951	1588	1288	3345	55	116	212	311	134	1584	10022	1458	11480
C. In sämtlichen Wohnungen.														
Keller	57	201	344	500	920	116	82	28	73	25	846	3192	480	3672
Erdgeschoß	379	1179	1803	1352	3001	342	696	994	1120	1001	2649	14516	3317	17833
1 Treppe	1240	1735	3008	1869	4447	372	1210	523	1697	1783	3798	21682	3782	25464
2 Treppen	1206	1312	2699	1565	4387	190	1237	200	1817	1879	3194	19686	2501	22187
3 „	406	487	1707	639	2622	26	950	96	1732	1776	2192	12633	1086	13719
4 „	19	24	34	31	48	—	181	50	542	391	439	1759	86	1845
Dachgeschoß	357	664	1090	804	2133	63	525	330	881	1141	1887	9875	2245	12120
Mehrere Geschosse	98	165	67	60	101	90	40	—	—	27	19	667	69	736
Ganzes Haus	85	26	5	57	73	321	7	27	5	—	26	632	49	681
Zusammen	3847	5793	10757	6877	17732	1520	4928	2248	7867	8023	15050	84642	13615	98257

Tabelle V. Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken und Größe.

Stockwerke	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küch.			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. o. Küch.			2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer						Zusammen	Zus. heizb. Zimmer
	1	0	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.		
	n. h. Z.		n. h. Z.							n. h. Z.							n. h. Z.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
A. Vorderhaus-Wohnungen.																																	
Keller	1	—	—	12	5	1	89	106	6	—	3	—	—	480	38	5	—	—	—	—	—	36	3	2	—	5	—	—	—	—	—	792	2184
Erdgesch.	2	—	—	30	7	2	342	211	14	—	12	1	—	1202	133	17	3	—	—	—	—	773	80	7	4	182	98	55	19	11	9	3214	10948
1 Treppe	1	—	—	28	7	—	99	214	12	2	7	2	—	2275	195	32	3	3	1	—	—	1290	147	15	6	414	262	129	53	15	15	5227	19326
2 Treppen	—	—	—	29	4	1	58	124	10	2	6	2	—	2131	146	20	2	2	—	—	—	1449	155	16	5	433	245	123	39	7	5	5014	18765
3 „	—	—	—	13	1	—	15	17	—	1	2	1	—	1526	41	5	—	—	1	—	—	1017	102	6	3	285	114	47	21	1	—	3219	11932
4 „	—	—	—	1	2	1	4	5	—	—	—	—	—	290	6	—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	21	8	1	2	—	—	439	1478
Dachgesch.	6	—	—	103	25	—	198	310	11	—	9	1	—	1976	141	8	1	2	—	—	—	160	21	3	1	51	12	4	—	1	1	3045	8684
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	4	3	2	1	12	12	15	13	5	29	101	780
Ganz.Haus	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	3	11	14	19	30	89	779
Zusamm.	10	—	—	217	51	5	805	988	54	5	40	7	—	9882	702	88	9	7	2	—	—	4817	523	51	20	1409	754	385	161	59	89	21140	74876
B. Hinterhaus-Wohnungen.																																	
Keller	—	—	—	1	—	—	7	15	1	—	—	—	—	36	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	164
Erdgesch.	—	—	—	21	3	—	121	169	2	—	3	—	1	557	34	2	—	1	—	—	—	21	2	1	—	6	1	2	—	—	—	947	2544
1 Treppe	—	—	1	16	2	—	77	69	6	—	2	—	—	485	45	1	—	—	—	—	1	33	3	1	—	6	—	1	—	—	—	849	2308
2 Treppen	—	—	—	3	—	—	9	48	—	—	—	—	—	261	11	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	2	—	—	—	—	—	343	979
3 „	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	72	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	233
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgesch.	—	—	—	13	4	—	54	72	1	1	1	—	—	206	6	1	—	1	—	—	—	8	4	—	—	2	—	—	—	—	—	374	975
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	1	—	—	—	—	13	49
Ganz.Haus	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	2	—	1	—	12	57
Zusamm.	—	—	1	54	9	—	271	474	10	1	7	—	1	1624	101	5	—	2	—	—	1	77	10	2	—	20	3	5	—	1	—	2679	7309
C. Sämtliche Wohnungen.																																	
Keller	1	—	—	13	5	1	96	121	7	—	3	—	—	516	40	6	—	—	—	—	—	36	3	2	—	5	—	—	—	—	—	855	2348
Erdgesch.	2	—	—	51	10	2	463	380	16	—	15	1	1	1759	167	19	3	1	—	—	—	794	82	8	4	188	99	57	19	11	9	4161	13492
1 Treppe	1	—	1	44	9	—	176	383	18	2	9	2	—	2760	240	33	3	3	1	—	1	1323	150	16	6	420	262	130	53	15	15	6076	21634
2 Treppen	—	—	—	32	4	1	67	172	10	2	6	2	—	2392	157	20	2	2	—	—	—	1457	156	16	5	435	245	123	39	7	5	5357	19744
3 „	—	—	—	13	1	—	16	18	—	1	3	1	—	1598	42	5	—	—	1	—	—	1019	102	6	3	285	114	47	21	1	—	3297	12165
4 „	—	—	—	1	2	1	4	5	—	—	—	—	—	290	6	—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	21	8	1	2	—	—	439	1478
Dachgesch.	6	—	—	116	29	—	252	382	12	1	10	1	—	2182	147	9	1	3	—	—	—	168	25	3	1	53	12	4	—	1	1	3419	9659
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	—	—	—	8	3	2	1	14	13	15	13	5	29	114	829
Ganz.Haus	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	8	4	13	14	20	30	101	836
Zusamm.	10	—	1	271	60	5	1076	1462	64	6	47	7	1	11506	803	93	9	9	2	—	1	4894	533	53	20	1429	757	390	161	60	89	23819	82185

Tabelle VI. Die Bewohner der nach Stockwerken und Größe zergliederten Mietwohnungen.

Stockwerke	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küch.			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. o. Küch.			2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer						Zusammen
	1	0	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	
	n. h. Z.		n. h. Z.							n. h. Z.							n. h. Z.														
A. In den Vorderhaus-Wohnungen.																															
Keller	1	—	—	26	14	5	266	441	18	—	9	—	—	2128	195	23	—	—	—	—	—	192	17	10	—	33	—	—	—	—	—	3378
Erdgesch.	2	—	—	42	12	8	1072	866	71	—	29	5	—	5081	634	79	15	—	—	—	—	3572	372	31	13	859	457	266	98	64	58	13706
1 Treppe	1	—	—	50	17	—	292	811	60	6	13	2	—	9178	858	151	28	5	1	—	—	5498	620	74	37	1800	1181	655	266	76	68	21748
2 Treppen	—	—	—	37	7	6	169	404	30	6	13	7	—	8551	617	98	11	5	—	—	—	6239	612	63	21	1813	1104	576	192	43	34	20658
3 „	—	—	—	24	1	—	53	72	—	6	4	7	—	6114	208	27	—	—	3	—	—	4347	413	25	10	1206	484	231	104	4	—	13343
4 „	—	—	—	1	2	1	11	14	—	—	—	—	—	1180	27	—	—	—	—	—	—	440	38	—	—	83	35	4	9	—	—	1845
Dachgesch.	7	—	—	147	52	—	496	957	47	—	27	2	—	7391	565	47	5	13	—	—	—	679	79	12	8	204	49	17	—	4	6	10814
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	5	12	—	—	—	—	—	16	24	17	11	59	64	82	81	36	248	663
Ganz.Haus	—	—	—	4	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	34	29	78	77	142	232	622
Zusamm.	11	—	—	331	105	20	2359	3572	231	18	99	23	—	39627	3111	437	59	23	4	—	—	20983	2187	232	100	6091	3403	1909	827	369	646	86777
B. In den Hinterhaus-Wohnungen.																															
Keller	—	—	—	1	—	—	16	85	5	—	—	—	—	176	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294
Erdgesch.	—	—	—	40	5	—	397	693	12	—	11	—	10	2596	165	15	—	6	—	—	—	116	7	3	—	34	4	13	—	—	—	4127
1 Treppe	—	—	1	38	12	—	241	679	32	—	9	—	—	2186	233	7	—	—	—	—	11	195	20	2	—	37	—	13	—	—	—	3716
2 Treppen	—	—	—	9	—	—	23	204	—	—	—	—	—	1190	42	—	—	—	—	—	—	43	8	—	—	10	—	—	—	—	—	1529
3 „	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	6	—	—	354	3	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	376
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgesch.	—	—	—	23	7	—	150	241	3	5	2	—	—	782	22	4	—	5	—	—	—	37	19	—	—	6	—	—	—	—	—	1306
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	12	9	—	—	—	—	73
Ganz.Haus	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7	14	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	13	9	—	4	—	59
Zusamm.	—	—	1	111	24	—	832	1904	52	5	28	—	10	7317	485	31	—	11	—	—	11	428	54	5	—	106	26	35	—	4	—	11480
C. In sämtlichen Wohnungen.																															
Keller	1	—	—	27	14	5	282	526	23	—	9	—	—	2304	201	28	—	—	—	—	—	192	17	10	—	33	—	—	—	—	—	3672
Erdgesch.	2	—	—	82	17	8	1469	1559	83	—	40	5	10	7677	799	94	15	6	—	—	—	3688	379	34	13	893	461	279	98	64	58	17833
1 Treppe	1	—	1	88	29	—	533	1490	92	6	22	2	—	11364	1091	158	28	5	1	—	11	5693	640	76	37	1837	1181	668	266	76	68	25464
2 Treppen	—	—	—	46	7	6	192	608	30	6	13	7	—	9741	659	98	11	5	—	—	—	6282	620	63	21	1823	1104	576	192	43	34	22187
3 „	—	—	—	24	1	—	55	74	—	6	10	7	—	6468	211	27	—	—	3	—	—	4356	413	25	10	1206	484	231	104	4	—	13719
4 „	—	—	—	1	2	1	11	14	—	—	—	—	—	1180	27	—	—	—	—	—	—	440	38	—	—	83	35	4	9	—	—	1845
Dachgesch.	7	—	—	170	59	—	646	1198	50	5	29	2	—	8173	587	51	5	18	—	—	—	716	98	12	8	210	49	17	—	4	6	12120
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	30	5	12	—	—	—	—	—	41	24	17	11	71	73	82	81	36	248	736
Ganz.Haus	—	—	—	4	—	—	2	7	5	—	—	—	—	7	16	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	41	42	87	77	146	232	681
Zusamm.	11	—	1	442	129	20	3191	5476	283	23	127	23	10	46944	3596	468	59	34	4	—	11	21411	2241	237	100	6197	3429	1944	827	373	646	98257

Tabelle VII. Die bewohnten Mietwohnungen nach Stadtteilen und Einwohnergruppen.

Stadtteile bezw. Stockwerke	Wohnungen mit Bewohnern: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. Vorderhaus-Wohnungen.													
I	78	148	135	114	105	82	54	36	13	19	14	1	799
II	122	223	225	206	146	111	79	33	26	12	18	—	1201
III	158	427	509	479	364	206	114	66	24	6	5	—	2358
IV	98	247	305	268	198	143	78	36	20	9	3	1	1406
V	170	591	786	741	563	363	193	99	37	13	10	—	3566
VI	19	37	45	47	44	41	32	18	10	8	4	—	305
VII	72	218	262	240	191	115	62	22	23	4	5	—	1214
VIII	5	44	77	77	79	63	41	20	11	5	3	—	425
IX	41	273	334	330	264	213	130	82	33	12	6	—	1718
X	55	349	480	382	310	192	97	52	28	4	7	—	1956
XI	96	615	768	712	509	310	186	92	28	21	7	—	3344
Zus. Alt-Kiel	914	3172	3926	3596	2773	1839	1066	556	253	113	82	2	18292
Gaarden	51	450	611	623	452	314	173	94	46	23	11	—	2848
Zus. Stadt Kiel	965	3622	4537	4219	3225	2153	1239	650	299	136	93	2	21140
B. Hinterhaus-Wohnungen.													
I	17	19	12	20	14	9	9	5	3	—	1	—	109
II	27	50	45	43	24	21	16	10	5	1	2	—	244
III	22	63	62	70	60	47	18	20	9	—	2	—	373
IV	21	57	74	59	33	47	14	15	—	3	—	—	323
V	27	89	141	146	121	91	62	40	14	7	3	—	741
VI	—	3	3	4	2	—	2	—	—	—	—	—	14
VII	2	3	8	10	3	2	—	1	1	—	—	—	30
VIII	1	6	3	6	6	7	4	7	—	1	—	—	41
IX	—	4	10	10	12	8	6	9	—	—	1	—	60
X	—	9	8	8	3	5	1	1	—	—	—	—	35
XI	26	76	70	72	59	41	25	13	5	2	2	—	391
Zus. Alt-Kiel	143	379	436	448	337	278	157	121	37	14	11	—	2361
Gaarden	16	41	58	49	50	42	29	18	9	6	—	—	318
Zus. Stadt Kiel	159	420	494	497	387	320	186	139	46	20	11	—	2679
C. Sämtliche Wohnungen.													
I	95	167	147	134	119	91	63	41	16	19	15	1	908
II	149	273	270	249	170	132	95	43	31	13	20	—	1445
III	180	490	571	549	424	253	132	86	33	6	7	—	2731
IV	119	304	379	327	231	190	92	51	20	12	3	1	1729
V	197	680	927	887	684	454	255	139	51	20	13	—	4307
VI	19	40	48	51	46	41	34	18	10	8	4	—	319
VII	74	221	270	250	194	117	62	23	24	4	5	—	1244
VIII	6	50	80	83	85	70	45	27	11	6	3	—	466
IX	41	277	344	340	276	221	136	91	33	12	7	—	1778
X	55	358	488	390	313	197	98	53	28	4	7	—	1991
XI	122	691	838	784	568	351	211	105	33	23	9	—	3735
Zus. Alt-Kiel	1057	3551	4362	4044	3110	2117	1223	677	290	127	93	2	20653
Gaarden	67	491	669	672	502	356	202	112	55	29	11	—	3166
Zus. Stadt Kiel	1124	4042	5031	4716	3612	2473	1425	789	345	156	104	2	23819

Tabelle VIII. Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken und Einwohnergruppen.

Stockwerke	Wohnungen mit Bewohnern: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
A. Vorderhaus-Wohnungen.													
Keller	51	129	145	149	97	102	57	34	12	15	1	—	792
Erdgeschoß	179	521	633	578	469	355	217	148	66	31	17	—	3214
1 Treppe	222	865	1108	1032	842	522	331	162	81	40	22	—	5227
2 Treppen	177	807	1114	1042	833	534	256	141	63	24	23	—	5014
3 „	55	533	727	734	492	330	199	91	43	9	6	—	3219
4 „	11	71	90	103	63	54	26	10	5	3	3	—	439
Dachgeschoß	269	691	713	552	395	231	126	46	17	3	2	—	3045
Mehrere Gesch.	1	4	3	21	21	12	9	6	5	5	13	1	101
Ganzes Haus	—	1	4	8	13	13	18	12	7	6	6	1	89
Zusammen	965	3622	4537	4219	3225	2153	1239	650	299	136	93	2	21140
B. Hinterhaus-Wohnungen.													
Keller	4	5	13	11	7	11	3	7	1	1	—	—	63
Erdgeschoß	60	164	144	164	130	118	90	51	12	10	4	—	947
1 Treppe	44	122	160	163	129	100	51	49	18	7	6	—	849
2 Treppen	6	50	61	70	63	46	19	18	8	2	—	—	343
3 „	—	5	15	19	12	11	9	7	—	—	—	—	78
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	44	72	94	67	44	33	12	4	4	—	—	—	374
Mehrere Gesch.	1	—	4	1	—	—	2	3	2	—	—	—	13
Ganzes Haus	—	2	3	2	2	1	—	—	1	—	1	—	12
Zusammen	159	420	494	497	387	320	186	139	46	20	11	—	2679

Tabelle VIII. (Fortsetzung).

Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken und Einwohnergruppen.

Stockwerke	Wohnungen mit 1 Bewohnern	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
C. Sämtliche Wohnungen.													
Keller	55	134	158	160	104	113	60	41	13	16	1	—	855
Erdgeschoß	239	685	777	742	599	473	307	199	78	41	21	—	4161
1 Treppe	266	987	1268	1195	971	622	382	211	99	47	28	—	6076
2 Treppen	183	857	1175	1112	896	580	275	159	71	26	23	—	5357
3 „	55	538	742	753	504	341	208	98	43	9	6	—	3297
4 „	11	71	90	103	63	54	26	10	5	3	3	—	439
Dachgeschoß	313	763	807	619	439	264	138	50	21	3	2	—	3419
Mehrere Gesch.	2	4	7	22	21	12	11	9	7	5	13	1	114
Ganzes Haus	—	3	7	10	15	14	18	12	8	6	7	1	101
Zusammen	1124	4042	5031	4716	3612	2473	1425	789	345	156	104	2	23819

Tabelle IX.

Die bewohnten Mietwohnungen nach Einwohnergruppen und Größe.

Wohnungen mit . . . . Bewohnern	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küch.	1 h. Z. mit Küche	2 h. Z. o. Küch.	2 h. Z. mit Küche	3 h. Z. ohn. Küche	3 h. Z. mit Küche	heizbare Zimmer	Zusammen
	1	0 1	0 1 2	0 1 2 3 u. m.	0 1 2	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	5 6 7 8 9 10 u. mehr	
	n. h. Z.		n. h. Z.		n. h. Z.		n. h. Z.			
1	2	3 4	5 6 7	8 9 10 11	12 13 14	15 16 17 18	19 20 21 22	23 24 25 26	27 28 29 30 31 32	33
A. Vorderhaus-Wohnungen.										
1	9	— —	149 28 2	150 88 5 —	12 2 —	248 25 3 —	3 1 — —	141 17 4 —	56 16 3 2 — 1	965
2	1	— —	43 10 —	226 253 9 1	12 2 —	1809 112 10 —	— — — —	712 86 8 3	210 83 25 5 2 —	3622
3	—	— —	12 7 —	201 206 7 2	5 — —	2343 138 8 2	1 1 — —	930 120 7 4	266 168 68 30 5 6	4537
4	—	— —	8 2 —	108 161 8 1	7 — —	2101 123 24 —	1 — — —	996 106 6 3	290 155 78 27 8 6	4219
5	—	— —	3 — 1	57 118 9 —	4 2 —	1502 102 13 2	— — — —	815 82 9 4	229 135 76 38 9 15	3225
6	—	— —	1 1 1	29 75 8 1	— — —	964 81 11 1	1 — — —	566 49 9 2	160 88 66 21 8 10	2153
7	—	— —	1 2 1	20 42 4 —	— 1 —	514 56 9 1	1 — — —	336 26 1 1	101 50 28 19 10 15	1239
8	—	— —	— 1 —	6 33 2 —	— — —	250 34 2 —	— — — —	171 17 5 1	51 27 21 9 9 11	650
9	—	— —	— — —	6 5 2 —	— — —	95 18 1 1	— — — —	90 12 1 —	29 11 12 5 4 7	299
10	—	— —	— — —	1 5 — —	— — —	40 10 5 1	— — — —	32 5 — —	12 10 4 1 2 8	136
11/15	—	— —	— — —	1 2 — —	— — —	16 3 2 1	— — — —	28 3 1 2	5 11 3 4 2 9	93
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — 1 — — 1	2
Zusammen	10	— —	217 51 5	805 988 54 5	40 7 —	9882 702 88 9	7 2 — —	4817 523 51 20	1409 754 385 161 59 89	21140
B. Hinterhaus-Wohnungen.										
1	—	— 1	39 2 —	47 28 — —	1 — —	36 3 — —	— — — —	2 — — —	— — — — — —	159
2	—	— —	4 5 —	79 97 1 —	2 — —	208 15 — —	— — — —	5 — 1 —	3 — — — — —	420
3	—	— —	1 1 —	57 95 2 —	— — —	308 16 — —	— — — —	8 2 1 —	2 — 1 — — —	494
4	—	— —	3 — —	39 82 1 —	1 — —	345 11 1 —	— — — —	7 3 — —	2 1 — — 1 —	497
5	—	— —	— — —	19 62 2 1	— — —	260 20 1 —	— — — —	15 — — —	6 — — — — —	387
6	—	— —	2 — —	15 52 1 —	2 — —	209 16 1 —	— — — —	16 2 — —	1 — 2 — — —	320
7	—	— —	4 — —	9 33 1 —	1 — —	116 9 1 —	1 — — —	10 1 — —	— — 1 — — —	186
8	—	— —	— — —	5 16 1 —	— — —	103 3 — —	1 — — —	6 1 — —	4 — — — — —	139
9	—	— —	1 1 —	— 4 1 —	— — —	24 4 1 —	— — — —	6 1 — —	2 1 — — — —	46
10	—	— —	— — —	— 3 — —	— — 1	12 3 — —	— — — —	1 — — —	— — — — — —	20
11/15	—	— —	— — —	1 2 — —	— — —	3 1 — —	— — — 1	1 — — —	— 1 1 — — —	11
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — — — —	—
Zusammen	—	— 1	54 9 —	271 474 10 1	7 — 1	1624 101 5 —	2 — — 1	77 10 2 —	20 3 5 — 1 —	2679
C. Sämtliche Wohnungen.										
1	9	— 1	188 30 2	197 116 5 —	13 2 —	284 28 3 —	3 1 — —	143 17 4 —	56 16 3 2 — 1	1124
2	1	— —	47 15 —	305 350 10 1	14 2 —	2017 127 10 —	— — — —	717 86 9 3	213 83 25 5 2 —	4042
3	—	— —	13 8 —	258 301 9 2	5 — —	2651 154 8 2	1 1 — —	938 122 8 4	268 168 69 30 5 6	5031
4	—	— —	11 2 —	147 243 9 1	8 — —	2446 134 25 —	1 — — —	1003 109 6 3	292 156 78 27 9 6	4716
5	—	— —	3 — 1	76 180 11 1	4 2 —	1762 122 14 2	1 — — —	830 82 9 4	235 135 76 38 9 15	3612
6	—	— —	3 1 1	44 127 9 1	2 — —	1173 97 12 1	2 — — —	582 51 9 2	161 88 68 21 8 10	2473
7	—	— —	5 2 1	29 75 5 —	1 1 —	630 65 10 1	1 — — —	346 27 1 1	101 50 29 19 10 15	1425
8	—	— —	— 1 —	11 49 3 —	— — —	353 37 2 —	— — — —	177 18 5 1	55 27 21 9 9 11	789
9	—	— —	1 1 —	6 9 3 —	— — —	119 22 2 1	— — — —	96 13 1 —	31 12 12 5 4 7	345
10	—	— —	— — —	1 8 — —	— — 1	52 13 5 1	— — — —	33 5 — —	12 10 4 1 2 8	156
11/15	—	— —	— — —	2 4 — —	— — —	19 4 2 1	— — — 1	29 3 1 2	5 12 4 4 2 9	104
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — 1 — — 1	2
Zusammen	10	— 1	271 60 5	1076 1462 64 6	47 7 1	11506 803 93 9	9 2 — 1	4894 533 53 20	1429 757 390 161 60 89	23819

Tabelle X. **Die bewohnten Mietwohnungen**

Mietpreisstufen		o. h. Z. o. K.	o. h. Z. mit Küche		1 h. Z. ohne Küche			1 h. Z. mit Küche			2 h. Z. ohne Küche		
		1	0	1	0	1	2	0	1	2 und mehr	0	1	2
		nicht heizb. Zimmer			nicht heizbare Zimmer						nicht heizbare Zimmer		
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
bis 50 M.	Z	**3**	—	—	**31**	**1**	—	—	—	—	—	—	—
	M	144	—	—	1368	42	—	—	—	—	—	—	—
	h	48	—	—	48	42	—	—	—	—	—	—	—
	n	48	—	—	36	42	—	—	—	—	—	—	—
über 50—100 M.	Z	**4**	—	**1**	**178**	**12**	**1**	**164**	**33**	—	**3**	—	—
	M	276	—	96	13900	942	84	14021	2926	—	252	—	—
	h	72	—	96	100	96	84	96	100	—	96	—	—
	n	60	—	96	54	60	84	54	60	—	60	—	—
über 100—150 M.	Z	—	—	—	**49**	**31**	—	**479**	**569**	**9**	**11**	—	—
	M	—	—	—	5982	3900	—	60641	75128	1188	1428	—	—
	h	—	—	—	150	144	—	150	156	150	144	—	—
	n	—	—	—	102	108	—	102	102	114	108	—	—
über 150—200 M.	Z	—	—	—	**2**	**10**	**3**	**327**	**646**	**25**	**14**	**1**	—
	M	—	—	—	360	1798	511	58132	111374	3978	2436	180	—
	h	—	—	—	192	200	180	198	204	192	192	180	—
	n	—	—	—	168	156	156	156	154	154	156	180	—
über 200—250 M.	Z	—	—	—	—	**3**	—	**91**	**172**	**20**	**9**	**1**	**1**
	M	—	—	—	—	660	—	19086	37870	4500	1986	216	216
	h	—	—	—	—	240	—	240	240	246	240	216	216
	n	—	—	—	—	204	—	204	204	204	204	216	216
über 250—300 M.	Z	—	—	—	—	—	**1**	**5**	**29**	**6**	**5**	**2**	—
	M	—	—	—	—	—	300	1332	7624	1764	1416	600	—
	h	—	—	—	—	—	300	300	300	300	300	300	—
	n	—	—	—	—	—	300	252	252	264	264	300	—
über 300—350 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**2**	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	336	672	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	336	340	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	336	332	—	—	—
über 350—400 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**5**	**1**	**2**	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	360	1812	400	756	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	360	372	400	396	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	360	360	400	360	—
über 400—450 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 450—500 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	960	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	480	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	480	—	—	—
über 500—550 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 550—650 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 650—750 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 750—1000 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 1000—1500 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 1500—2000 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 2000 M.	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	Z	**7**	—	**1**	**260**	**57**	**5**	**1066**	**1451**	**69**	**43**	**6**	**1**
	M	420	—	96	21610	7342	895	153212	235618	14874	7918	1752	216
Unbekannt		3	—	—	11	3	—	10	11	1	4	1	—
Davon in Vorderhäusern	Z	**7**	—	—	**207**	**48**	**5**	**796**	**978**	**58**	**36**	**6**	—
	M	420	—	—	16872	6352	895	118920	163852	12816	6922	1752	—
Hinterhäusern	Z	—	—	**1**	**53**	**9**	—	**270**	**473**	**11**	**7**	—	**1**
	M	—	—	96	4738	990	—	34292	71766	2058	996	—	216

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

nach Mietpreisstufen und Größe.

2. h. Z. mit Küche			3 h. Z. ohne Küche			3 h. Z. mit Küche									Zusammen
0	1	2 und mehr	0	1	2 und mehr	0	1	2 und mehr	5	6	7	8	9	10 und mehr	
nicht heizbare Zimmer			nicht heizbare Zimmer						heizbare Zimmer						
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**35**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1554
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**418**
1972	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34469
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
480	**31**	**2**	**1**	—	**1**	**13**	—	—	—	—	—	—	—	—	**1676**
65485	4144	294	144	—	144	1488	—	—	—	—	—	—	—	—	219966
156	150	150	144	—	144	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	108	144	144	—	144	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2505	**119**	**16**	**2**	—	—	**27**	**1**	**2**	—	—	—	—	—	—	**3700**
449348	21786	2916	392	—	—	4954	196	368	—	—	—	—	—	—	658729
200	200	198	200	—	—	200	196	200	—	—	—	—	—	—	—
156	156	168	192	—	—	162	196	168	—	—	—	—	—	—	—
4580	**237**	**16**	**2**	—	—	**118**	**8**	**1**	—	—	—	—	—	—	**5259**
1026938	53077	3612	456	—	—	27062	1924	240	—	—	—	—	—	—	1177843
250	246	240	240	—	—	250	250	240	—	—	—	—	—	—	—
201	204	204	216	—	—	204	228	240	—	—	—	—	—	—	—
3718	**209**	**18**	—	—	—	**398**	**23**	**1**	—	—	—	—	—	—	**4415**
992004	58216	5100	—	—	—	112987	6652	252	—	—	—	—	—	—	1188247
300	300	300	—	—	—	300	300	252	—	—	—	—	—	—	—
252	252	252	—	—	—	252	264	252	—	—	—	—	—	—	—
109	**86**	**9**	—	—	—	**807**	**25**	**3**	**10**	—	—	—	—	—	**1052**
34662	28471	2916	—	—	—	267584	8279	948	3284	—	—	—	—	—	347152
350	350	348	—	—	—	350	350	324	350	—	—	—	—	—	—
312	306	312	—	—	—	312	312	312	308	—	—	—	—	—	—
39	**82**	**12**	**1**	—	—	**1633**	**113**	**13**	**46**	**2**	—	—	—	—	**1950**
14166	30376	4532	360	—	—	616465	42909	4795	17524	784	—	—	—	—	735239
400	400	400	360	—	—	400	400	400	400	400	—	—	—	—	—
360	356	360	360	—	—	360	360	360	358	384	—	—	—	—	—
9	**16**	**8**	—	—	—	**1261**	**174**	**7**	**103**	**3**	—	—	—	—	**1581**
3768	6696	3514	—	—	—	532375	72868	3024	44820	1314	—	—	—	—	668379
432	432	440	—	—	—	450	450	444	450	450	—	—	—	—	—
408	408	420	—	—	—	402	402	420	402	420	—	—	—	—	—
5	**5**	**9**	**1**	—	—	**511**	**123**	**9**	**282**	**25**	**4**	—	—	—	**976**
2396	2396	4396	456	—	—	240123	58169	4316	140188	12300	1960	—	—	—	467660
500	500	500	456	—	—	500	500	500	500	500	500	—	—	—	—
456	456	456	456	—	—	452	452	456	452	460	480	—	—	—	—
—	**3**	**3**	—	—	—	**69**	**25**	**10**	**231**	**24**	**2**	**1**	—	—	**368**
—	1596	1595	—	—	—	35854	12732	5414	123342	11690	1070	525	—	—	193818
—	540	550	—	—	—	550	550	550	550	550	550	525	—	—	—
—	516	520	—	—	—	504	504	504	504	504	520	525	—	—	—
2	**1**	**2**	—	—	—	**13**	**24**	**8**	**435**	**109**	**11**	**1**	**2**	—	**608**
1200	600	1176	—	—	—	7828	14311	4752	260988	67014	6749	552	1200	—	366370
600	600	600	—	—	—	650	650	600	650	650	650	552	600	—	—
600	600	576	—	—	—	552	550	552	552	560	588	552	600	—	—
—	—	—	**1**	—	—	**6**	**6**	**2**	**206**	**179**	**15**	**1**	**1**	**1**	**418**
—	—	—	700	—	—	4268	4160	1450	144988	141721	10691	732	702	690	310102
—	—	—	700	—	—	750	700	750	750	750	750	732	702	690	—
—	—	—	700	—	—	660	660	700	654	660	660	732	702	690	—
—	—	—	—	—	—	**4**	**2**	**9**	**65**	**316**	**107**	**18**	**2**	**3**	**526**
—	—	—	—	—	—	3400	1650	7450	54240	278988	96484	16510	2000	2750	463472
—	—	—	—	—	—	900	850	950	1000	1000	1000	1000	1000	1000	—
—	—	—	—	—	—	780	800	800	752	760	752	800	1000	850	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**7**	**77**	**205**	**83**	**25**	**15**	**412**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9050	89824	251863	104353	32856	20456	508402
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	1500	1500	1500	1500	1500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	1040	1020	1050	1032	1156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**7**	**26**	**51**	**18**	**38**	**140**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11610	45100	85700	31860	70750	245020
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	2000	2000	2000	2000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	1550	1550	1600	1600	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**6**	**2**	**9**	**31**	**48**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13580	4400	21350	84600	123930
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	2200	3000	4750	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2100	2200	2150	2050	—
11469	**789**	**95**	**8**	—	**1**	**4860**	**524**	**65**	**1385**	**742**	**376**	**157**	**57**	**88**	**23582**
2591939	207358	30051	2508	—	144	1854388	223850	33009	798424	615245	427497	212772	89968	179246	7710352
37	14	7	1	2	—	34	9	8	44	15	14	4	3	1	237
9852	**688**	**90**	**6**	—	—	**4791**	**515**	**63**	**1371**	**739**	**373**	**157**	**56**	**88**	**20930**
2281071	185378	28707	2076	—	—	1834248	220730	32601	791244	613551	425689	212772	87968	179246	7224082
1617	**101**	**5**	**2**	—	**1**	**69**	**9**	**2**	**14**	**3**	**3**	—	**1**	—	**2652**
310868	21980	1344	432	—	144	20140	3120	408	7180	1694	1808	—	2000	—	486270

LIBRARY

Tabelle XI. **Die bewohnten Mietwohnungen nach Mietpreisstufen und Stadtteilen.**

Mietpreisstufen		Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zus. Alt-Kiel	Gaarden	Zus. Stadt Kiel
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis 50 ℳ	Z	2	8	4	2	13	—	1	—	—	—	3	33	2	35
	M	84	360	186	72	576	—	36	—	—	—	144	1458	96	1554
	h	48	48	48	36	48	—	36	—	—	—	48	48	48	—
	n	36	36	42	36	36	—	36	—	—	—	48	36	48	—
über 50—100 ℳ	Z	28	90	68	31	59	3	14	26	6	8	48	381	37	418
	M	2287	7478	5330	2604	4680	268	1188	2344	486	636	3882	31203	3266	34469
	h	100	98	96	96	96	100	96	100	96	96	96	100	96	—
	n	57	54	60	54	54	72	60	60	60	60	60	54	54	—
über 100—150 ℳ	Z	120	275	158	185	228	21	17	88	25	13	251	1381	295	1676
	M	15517	35685	20638	24439	29980	2812	2232	11623	3240	1659	33268	181093	38873	219966
	h	150	150	150	150	150	144	144	150	150	150	150	150	150	—
	n	102	102	102	102	108	108	108	108	102	105	102	102	108	—
über 150—200 ℳ	Z	142	267	398	312	711	16	77	104	152	159	623	2961	739	3700
	M	25080	47048	69877	55308	127766	2840	13612	19648	27618	29676	111260	529733	128996	658729
	h	200	200	200	200	200	200	192	200	198	198	200	200	200	—
	n	156	156	156	156	156	156	156	156	156	156	154	154	154	—
über 200—250 ℳ	Z	126	225	509	314	995	13	142	108	491	530	1080	4533	726	5259
	M	28608	50838	112717	70462	223747	2976	32612	22838	111672	119497	242296	1018263	159580	1177843
	h	250	246	240	246	250	240	250	240	246	246	250	250	246	—
	n	204	204	204	201	204	216	216	204	204	204	204	201	204	—
über 250—300 ℳ	Z	94	146	285	220	712	7	185	47	608	623	842	3769	646	4415
	M	26515	40300	75502	58605	190769	2044	50336	13032	163232	165594	227692	1013621	174626	1188247
	h	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	—
	n	252	252	252	252	252	264	252	252	252	252	252	252	252	—
über 300—350 ℳ	Z	26	51	156	87	218	1	19	36	36	62	180	872	180	1052
	M	8527	16532	51933	28501	71902	350	6324	11790	11660	20800	59353	287672	59480	347152
	h	350	350	350	350	350	350	350	348	348	350	350	350	348	—
	n	312	306	302	312	305	350	312	312	306	312	306	302	306	—
über 350—400 ℳ	Z	67	85	347	166	427	14	114	15	86	124	231	1676	274	1950
	M	25231	31706	129632	62895	160730	5388	43338	5664	32416	46738	86682	630420	104819	735239
	h	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	—
	n	358	354	360	360	354	360	360	360	360	360	360	354	354	—
über 400—450 ℳ	Z	38	53	290	100	292	6	171	10	119	151	187	1417	164	1581
	M	16319	22798	121380	41925	123540	2320	72210	4236	50660	64647	79470	599505	68874	668379
	h	450	450	450	450	450	432	450	432	450	450	450	450	450	—
	n	408	418	402	402	408	408	402	408	408	402	408	402	402	—
über 450—500 ℳ	Z	50	52	161	42	165	7	104	13	130	85	127	936	40	976
	M	24296	25099	79870	20510	78448	3480	49034	6072	61330	40433	59925	448497	19163	467660
	h	500	500	500	500	500	500	500	480	500	500	500	500	500	—
	n	456	456	452	456	454	480	454	456	452	456	452	452	456	—
über 500—550 ℳ	Z	15	24	71	30	75	2	30	2	30	30	42	351	17	368
	M	8094	12768	36234	16142	40005	1100	15816	1044	15608	16012	22179	185002	8816	193818
	h	550	550	550	550	550	550	550	540	550	550	550	550	550	—
	n	504	504	504	504	504	550	504	504	504	504	504	504	504	—
über 550—650 ℳ	Z	31	52	118	46	95	10	64	1	48	83	45	593	15	608
	M	18612	31733	67473	28276	57777	6063	39170	600	29517	50452	27723	357396	8974	366370
	h	650	650	650	650	650	650	650	600	650	650	650	650	650	—
	n	552	560	552	580	552	588	558	600	552	552	564	552	552	—
über 650—750 ℳ	Z	27	30	63	52	60	4	56	3	27	64	26	412	6	418
	M	19110	21399	57678	37146	42721	2900	40022	2080	19160	45245	18421	305882	4220	310102
	h	750	750	750	750	750	750	750	720	720	750	750	750	750	—
	n	654	660	654	660	660	700	660	660	660	660	670	654	660	—
über 750—1000 ℳ	Z	36	33	70	72	93	29	104	1	13	44	24	519	7	526
	M	31891	28616	61146	63434	82763	26480	91743	840	10920	38745	20580	457158	6314	463472
	h	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	840	1000	1000	1000	1000	1000	—
	n	780	780	756	760	775	800	800	840	760	775	760	756	804	—
über 1000—1500 ℳ	Z	26	16	17	47	92	73	121	1	4	6	7	410	2	412
	M	31945	20930	18850	57282	111062	93707	150520	1500	5250	6550	8250	505846	2556	508402
	h	1500	1500	1400	1500	1500	1500	1500	1500	1450	1200	1500	1500	1400	—
	n	1020	1050	1050	1032	1020	1050	1050	1500	1000	1050	1050	1020	1156	—
über 1500—2000 ℳ	Z	6	11	—	11	24	64	23	1	—	—	—	140	—	140
	M	10240	19250	—	19100	41250	115480	38100	1600	—	—	—	245020	—	245020
	h	2000	2000	—	2000	2000	2000	2000	1600	—	—	—	2000	—	—
	n	1590	1550	—	1600	1550	1550	1600	1600	—	—	—	1550	—	—
über 2000 ℳ	Z	2	1	1	1	3	39	1	—	—	—	—	48	—	48
	M	4300	2400	2500	2700	7450	102130	2450	—	—	—	—	123930	—	123930
	h	2200	2400	2500	2700	2700	4750	2450	—	—	—	—	4750	—	—
	n	2100	2400	2500	2700	2150	2050	2450	—	—	—	—	2050	—	—
Zusammen	Z	836	1419	2716	1718	4262	309	1243	456	1775	1982	3716	20432	3150	23582
	M	296686	414960	910946	589401	1395166	370338	648743	104911	542769	646684	1001125	6921699	788653	7710352
Fälle unbekannten Mietwerts		72	26	15	11	45	10	1	10	3	9	19	221	16	237
Vorderhaus	Z	732	1180	2346	1396	3528	296	1213	415	1715	1947	3327	18095	2835	20930
„	M	277495	374028	841720	529655	1254206	366808	643325	95925	530871	640030	936337	6490400	733682	7224082
Hinterhaus	Z	104	239	370	322	734	13	30	41	60	35	389	2337	315	2652
„	M	19191	40932	69226	59746	140960	3530	5418	8986	11898	6654	64788	431299	54971	486270

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

Tabelle XII. **Die bewohnten Wohnungen nach Mietpreisstufen und Stockwerken.**

Mietpreisstufen		Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
bis 50 M.	Z	2	—	3	—	4	—	26	—	—	35
	M	84	—	138	—	180	—	1152	—	—	1554
	h	48	—	48	—	48	—	48	—	—	—
	n	36	—	42	—	36	—	36	—	—	—
über 50—100 M.	Z	31	99	64	50	8	2	164	—	—	418
	M	2698	8206	5106	4068	723	144	13524	—	—	34469
	h	100	100	96	96	96	72	98	—	—	—
	n	60	60	60	54	72	72	54	—	—	—
über 100—150 M.	Z	215	402	301	146	23	4	579	—	6	1676
	M	28484	51969	39907	19214	2976	519	76108	—	789	219966
	h	150	150	150	150	147	144	150	—	144	—
	n	102	102	102	102	102	120	102	—	120	—
über 150—200 M.	Z	422	965	707	348	148	20	1084	4	2	3700
	M	73577	172189	125100	63016	26964	3602	193237	684	360	658729
	h	200	200	200	200	198	200	200	180	180	—
	n	154	156	156	156	156	156	154	156	180	—
über 200—250 M.	Z	111	877	1038	1063	866	206	1091	7	—	5259
	M	24348	197214	233594	242392	198228	46202	234234	1631	—	1177843
	h	240	240	250	246	250	240	250	245	—	—
	n	204	204	204	204	204	204	204	216	—	—
über 250—300 M.	Z	35	549	1535	1249	685	86	268	7	1	4415
	M	9850	147286	418160	333305	180954	22862	73574	1956	300	1188247
	h	300	300	300	300	300	300	300	300	300	—
	n	252	252	252	252	252	252	252	264	300	—
über 300—350 M.	Z	9	177	254	327	218	15	48	3	1	1052
	M	2910	58186	83247	108231	72645	4885	15742	970	336	347152
	h	336	350	350	350	348	336	350	350	336	—
	n	306	306	306	305	305	312	306	308	336	—
über 350—400 M.	Z	5	341	442	574	498	42	46	2	—	1950
	M	1844	129892	166192	217149	186502	15760	17162	738	—	735239
	h	384	400	400	400	400	400	400	374	—	—
	n	360	360	354	360	354	360	360	366	—	—
über 400—450 M.	Z	2	242	452	500	335	28	19	3	—	1581
	M	840	102419	189544	212230	141894	11832	8276	1344	—	668379
	h	420	450	450	450	450	450	450	450	—	—
	n	420	402	402	402	402	408	408	444	—	—
über 450—500 M.	Z	3	116	371	295	150	16	18	6	1	976
	M	1460	55092	179097	140260	71663	7854	8840	2894	500	467660
	h	500	500	500	500	500	500	500	500	500	—
	n	480	452	452	453	452	456	460	474	500	—
über 500—550 M.	Z	2	47	113	112	77	1	10	3	3	368
	M	1080	25081	58821	59790	39965	550	5314	1622	1595	193818
	h	540	550	550	550	550	550	550	542	550	—
	n	540	504	504	504	504	550	504	540	520	—
über 550—650 M.	Z	1	69	180	219	107	6	21	1	4	608
	M	600	41768	110547	129606	64827	3512	12460	650	2400	366370
	h	600	650	650	650	650	600	650	650	600	—
	n	600	552	552	552	552	552	560	650	600	—
über 650—750 M.	Z	—	71	152	123	54	6	2	9	1	418
	M	—	50087	121301	87364	38554	4450	1354	6242	750	310102
	h	—	750	750	750	750	750	700	732	750	—
	n	—	660	660	660	660	700	654	654	750	—
über 750—1000 M.	Z	—	69	192	176	63	2	2	14	8	526
	M	—	61477	168776	154784	55435	1650	1600	12590	7160	463472
	h	—	1000	1000	1000	1000	850	800	1000	960	—
	n	—	752	760	756	780	800	800	800	840	—
über 1000—1500 M.	Z	—	54	160	119	39	2	2	24	12	412
	M	—	66840	197998	146315	46044	2600	2650	29999	15956	508402
	h	—	1500	1500	1500	1500	1400	1400	1500	1500	—
	n	—	1050	1032	1020	1050	1200	1250	1050	1020	—
über 1500—2000 M.	Z	—	26	47	22	10	—	2	12	21	140
	M	—	45950	81920	37690	15950	—	3660	21500	38350	245020
	h	—	2000	2000	2000	1700	—	1860	2000	2000	—
	n	—	1550	1550	1550	1550	—	1800	1600	1600	—
über 2000 M.	Z	—	3	5	2	—	—	—	11	27	48
	M	—	6800	11350	4600	—	—	—	27200	73980	123930
	h	—	2500	2600	2500	—	—	—	3700	4750	—
	n	—	2100	2150	2100	—	—	—	2050	2100	—
Zusammen	Z	838	4107	6016	5325	3285	436	3382	106	87	23582
	M	147775	1220456	2190798	1960014	1143504	126422	668887	110020	142476	7710352
Fälle mit unbekanntem Mietwert		17	54	60	32	12	3	37	8	14	237
Vorderhaus	Z	775	3165	5176	4984	3207	436	3014	95	78	20930
„	M	138395	1049638	2030626	1893842	1128558	126422	611554	107182	137865	7224082
Hinterhaus	Z	63	942	840	341	78	—	368	11	9	2652
„	M	9380	170818	160172	66172	14946	—	57333	2838	4611	486270

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

Tabelle XIII. **Die bewohnten Mietwohnungen nach Stadtteilen, nach der Zahl der heizbaren Zimmer und Mietpreisstufen.**

Stadtteile	heizbare Zimmer	Zahl der Wohnungen mit einer jährlichen Miete von Mark																	Unbekannt	Zusammen
		bis 50	50/100	100/150	150/200	200/250	250/300	300/350	350/400	400/450	450/500	500/550	550/650	650/750	750/1000	1000/1500	1500/2000	über 2000		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
I	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	1	2	17	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	45
	2	—	11	82	79	42	13	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	244
	3	—	—	22	59	74	58	16	29	6	9	—	1	—	—	—	—	—	15	289
	4	—	—	—	—	10	23	9	33	26	23	7	11	3	6	—	—	—	16	167
	5	—	—	—	—	—	—	—	3	6	15	6	12	15	9	1	—	—	11	78
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	7	9	21	25	6	2	9	82
	Zus.	2	28	120	142	126	94	26	67	38	50	15	31	27	36	26	6	2	72	908
II	0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	7	29	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	59
	2	—	61	214	133	37	13	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	469
	3	—	—	43	125	173	106	18	26	6	1	3	1	1	—	—	—	—	4	507
	4	—	—	—	7	15	27	31	50	39	33	11	7	3	1	—	—	—	4	228
	5	—	—	—	—	—	—	—	5	8	13	8	30	15	5	3	—	—	4	91
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	14	11	27	13	11	1	6	90
	Zus.	8	90	275	267	225	146	51	85	53	52	24	52	30	33	16	11	1	26	1445
III	0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	3	52	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
	2	—	16	117	123	53	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	317
	3	—	—	34	271	448	250	41	12	4	4	—	3	—	—	—	—	—	4	1071
	4	—	—	—	3	8	30	115	329	270	70	7	12	1	1	—	—	—	4	850
	5	—	—	—	—	—	—	—	5	15	85	56	76	21	8	—	—	—	4	270
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	8	27	41	61	17	—	1	1	159
	Zus.	4	68	158	398	509	285	156	347	290	161	71	118	63	70	17	—	1	15	2731
IV	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	2	13	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25
	2	—	18	139	104	19	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	287
	3	—	—	40	206	289	186	22	11	2	1	1	—	—	—	—	—	—	5	763
	4	—	—	—	—	6	29	65	149	90	17	9	2	3	4	—	—	—	1	375
	5	—	—	—	—	—	—	—	4	8	22	17	28	20	7	1	—	—	3	110
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	16	29	61	46	11	1	—	169
	Zus.	2	31	185	312	314	220	87	166	100	42	30	46	52	72	47	11	1	11	1729
V	0	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	1	12	33	11	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59
	2	—	24	131	68	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	253
	3	—	—	86	643	959	641	30	19	11	2	1	—	—	—	—	—	—	12	2404
	4	—	—	—	—	9	69	188	401	267	104	16	5	2	—	—	—	—	10	1071
	5	—	—	—	—	—	—	—	7	14	53	54	76	26	10	—	—	—	8	248
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	14	32	83	92	24	3	11	269
	Zus.	13	59	228	711	995	712	218	427	292	165	75	95	60	93	92	24	3	45	4307
VI	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	2	—	3	8	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
	3	—	—	12	10	11	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44
	4	—	—	—	—	—	1	—	13	6	3	1	—	—	2	—	—	—	2	28
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	2	2	2	—	—	2	18
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	25	71	64	39	3	209
	Zus.	—	3	21	16	13	7	1	14	6	7	2	10	4	29	73	64	39	10	319
VII	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
	2	—	2	7	9	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
	3	—	—	10	68	135	166	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	389
	4	—	—	—	—	4	17	14	111	170	90	11	1	1	—	—	—	—	—	419
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	19	50	31	7	—	—	—	—	119
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	13	24	97	121	23	1	—	281
	Zus.	1	14	17	77	142	185	19	114	171	104	30	64	56	104	121	23	1	1	1244
VIII	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	2	—	3	35	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	67
	3	—	22	40	81	97	25	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	274
	4	—	—	13	1	5	22	29	14	10	13	—	—	—	—	—	—	—	4	111
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	2	8
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	5
	Zus.	—	26	88	104	108	47	36	15	10	13	2	1	3	1	1	1	—	10	466
IX	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	2	—	4	12	47	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	87
	3	—	—	9	101	467	591	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1185
	4	—	—	—	2	3	14	24	82	115	117	22	3	1	1	—	—	—	—	384
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	8	43	22	7	—	—	—	1	98
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	5	4	—	—	—	15
	Zus.	—	6	25	152	491	608	36	86	119	130	30	48	27	13	4	—	—	3	1778

Tabelle XIII. (Fortsetz.) Die bewohnten Mietwohnungen nach Stadtteilen, nach der Zahl der heizbaren Zimmer und Mietpreisstufen.

Stadtteile	heizbare Zimmer	Zahl der Wohnungen mit einer jährlichen Miete von Mark: bis 50	50/100	100/150	150/200	200/250	250/300	300/350	350/400	400/450	450/500	500/550	550/650	650/750	750/1000	1000/1500	1500/2000	über 2000	Unbekannt	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
X	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	2	—	2	5	64	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84
	3	—	—	5	95	511	603	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1229
	4	—	—	—	—	7	19	56	122	146	59	6	2	—	—	—	—	—	2	419
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	23	74	37	2	—	—	—	—	165
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	7	27	42	6	—	—	—	85
	Zus.	—	8	13	159	530	623	62	124	151	85	30	83	64	44	6	—	—	9	1991
XI	0	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	3	13	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32
	2	—	34	171	179	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	447
	3	—	—	68	436	999	780	27	15	2	—	1	—	—	—	—	—	—	8	2336
	4	—	—	—	6	24	59	148	211	161	99	11	1	—	—	—	—	—	3	723
	5	—	—	—	—	—	—	5	5	24	23	26	33	14	6	—	—	—	2	138
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	11	12	18	7	—	—	1	58
	Zus.	3	48	251	623	1080	842	180	231	187	127	42	45	26	24	7	—	—	19	3735
XII	0	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	2	14	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
	2	—	22	147	180	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	368
	3	—	—	146	547	672	533	19	11	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1932
	4	—	—	—	11	36	112	156	244	142	15	3	1	—	—	—	—	—	5	725
	5	—	—	—	—	—	—	5	17	18	19	11	7	1	1	—	—	—	7	86
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	3	7	5	6	2	—	—	4	35
	Zus.	2	37	295	739	726	646	180	274	164	40	17	15	6	7	2	—	—	16	3166
Zusammen.																				
I		2	28	120	142	126	94	26	67	38	50	15	31	27	36	26	6	2	72	908
II		8	90	275	267	225	146	51	85	53	52	24	52	30	33	16	11	1	26	1445
III		4	68	158	398	509	285	156	347	290	161	71	118	63	70	17	—	1	15	2731
IV		2	31	185	312	314	220	87	166	100	42	30	46	52	72	47	11	1	11	1729
V		13	59	228	711	995	712	218	427	292	165	75	95	60	93	92	24	3	45	4307
VI		—	3	21	16	13	7	1	14	6	7	2	10	4	29	73	64	39	10	319
VII		1	14	17	77	142	185	19	114	171	104	30	64	56	104	121	23	1	1	1244
VIII		—	26	88	104	108	47	36	15	10	13	2	1	3	1	1	1	—	10	466
IX		—	6	25	152	491	608	36	86	119	130	30	48	27	13	4	—	—	3	1778
X		—	8	13	159	530	623	62	124	151	85	30	83	64	44	6	—	—	9	1991
XI		3	48	251	623	1080	842	180	231	187	127	42	45	26	24	7	—	—	19	3735
XII		2	37	295	739	726	646	180	274	164	40	17	15	6	7	2	—	—	16	3166
Überhaupt		35	418	1676	3700	5259	4415	1052	1950	1581	976	368	608	418	526	412	140	48	237	23819

Tabelle XIV. Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken, nach der Zahl der heizbaren Zimmer und Mietpreisstufen.

Keller	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	1	2	7	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
	2	—	24	123	61	14	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	227
	3	—	—	85	354	85	23	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	562
	4	—	—	—	4	12	11	4	2	1	2	1	1	—	—	—	—	—	3	41
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	5
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zus.	2	31	215	422	111	35	9	5	2	3	2	1	—	—	—	—	—	17	855
Erdgeschoß	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
	1	—	37	18	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	63
	2	—	43	258	413	137	16	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	876
	3	—	19	113	543	708	464	42	34	4	7	1	2	—	—	—	—	—	12	1949
	4	—	—	13	7	31	69	133	292	223	78	14	9	3	2	—	—	—	14	888
	5	—	—	—	—	—	—	1	14	14	29	28	51	32	10	—	—	—	9	188
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	7	36	57	54	26	3	5	195
	Zus.	—	99	402	965	877	549	177	341	242	116	47	69	71	69	54	26	3	54	4161
1 Treppe	0	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	3	33	10	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	54
	2	—	30	224	233	71	23	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	590
	3	—	—	67	458	926	1428	70	50	17	7	3	1	1	—	—	—	—	13	3041
	4	—	—	—	12	40	84	180	378	419	280	57	13	6	7	—	—	—	19	1495
	5	—	—	—	—	—	—	3	9	16	72	44	144	84	31	4	—	—	13	420
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	9	22	61	154	156	47	5	8	475
	Zus.	3	64	301	707	1038	1535	254	442	452	371	113	180	152	192	160	47	5	60	6076

Tabelle XIV. (Fortsetz.) **Die bewohnten Mietwohnungen nach Stockwerken, nach der Zahl der heizbaren Zimmer und Mietpreisstufen.**

Stockwerke	heizbare Zimmer	Zahl der Wohnungen mit einer jährlichen Miete von Mark: bis 50	50/100	100/150	150/200	200/250	250/300	300/350	350/400	400/450	450/500	500/550	550/650	650/750	750/1000	1000/1500	1500/2000	über 2000	Unbekannt	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2 Treppen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	24	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	37
	2	—	26	102	78	44	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	259
	3	—	—	37	267	1009	1142	57	36	6	5	2	2	—	—	—	—	—	10	2573
	4	—	—	—	2	10	105	266	528	458	208	23	20	4	6	—	—	—	4	1634
	5	—	—	—	—	—	—	4	8	35	74	86	138	67	17	1	—	—	5	435
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	1	59	52	153	118	22	2	4	419
	Zus.	—	50	146	348	1063	1249	327	574	500	295	112	219	123	176	119	22	2	32	5357
3 Treppen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	4	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
	2	—	2	12	13	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39
	3	—	—	7	135	855	619	14	6	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1646
	4	—	—	—	—	6	63	203	480	303	65	7	1	1	—	—	—	—	1	1130
	5	—	—	—	—	—	—	—	11	28	79	64	82	18	1	1	—	—	1	285
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	24	35	62	38	10	—	3	183
	Zus.	4	8	23	148	866	685	218	498	335	150	77	107	54	63	39	10	—	12	3297
4 Treppen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	2	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	3	—	—	2	11	203	75	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	296
	4	—	—	—	—	3	11	13	41	26	3	—	—	—	—	—	—	—	1	98
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	1	5	—	—	—	—	—	—	21
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	2	2	—	—	—	11
	Zus.	—	2	4	20	206	86	15	42	28	16	1	6	6	2	2	—	—	3	439
Dachgeschoß	0	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	1	23	83	32	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	145
	2	—	75	346	204	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	658
	3	—	3	201	871	1045	191	13	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2342
	4	—	—	—	5	22	74	34	37	12	6	—	—	—	—	—	—	—	7	197
	5	—	—	—	—	—	—	1	3	6	11	7	14	2	2	—	—	—	7	53
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	7	—	—	2	2	—	3	18
	Zus.	26	164	579	1084	1091	268	48	46	19	18	10	21	2	2	2	2	—	37	3419
Mehr. Gesch.	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	3	—	—	—	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	4	—	—	—	—	3	5	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	14
	5	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	—	—	2	—	1	—	—	4	14
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	7	14	23	12	11	2	75
	Zus.	—	—	—	4	7	7	3	2	3	6	3	1	9	14	24	12	11	8	114
Ganz. Haus	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	3	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	2	8
	üb. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	4	12	21	27	12	81
	Zus.	—	—	6	2	—	1	1	—	—	1	3	4	1	8	12	21	27	14	101

Zusammen.

Keller	2	31	215	422	111	35	9	5	2	3	2	1	—	—	—	—	—	17	855
Erdgeschoß	—	99	402	965	877	549	177	341	242	116	47	69	71	69	54	26	3	54	4161
1 Treppe	3	64	301	707	1038	1535	254	442	452	371	113	180	150	192	160	47	5	60	6076
2 Treppen	—	50	146	348	1063	1249	327	574	500	295	112	219	123	176	119	22	2	32	5357
3 „	4	8	23	148	866	685	218	498	335	150	77	107	54	63	39	10	—	12	3297
4 „	—	2	4	20	206	86	15	42	28	16	1	6	6	2	2	—	—	3	439
Dachgeschoß	26	164	579	1084	1091	268	48	46	19	18	10	21	2	2	2	2	—	37	3419
Mehrere Geschosse	—	—	—	4	7	7	3	2	3	6	3	1	9	14	24	12	11	8	114
Ganzes Haus	—	—	6	2	—	1	1	—	—	1	3	4	1	8	12	21	27	14	101
Überhaupt	35	418	1676	3700	5259	4415	1052	1950	1581	976	368	608	418	526	412	140	48	237	23819

Tabelle XV.

Die bewohnten Mietwohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen.

Zusammensetzung der Haushaltungen *)	Stadtteile											Zus. Alt-Kiel	Gaarden	Zusamm. Stadt Kiel
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
F.	266	466	854	472	1041	41	311	80	378	525	1055	5489	746	6235
K.	244	435	846	463	1378	36	365	266	873	985	1785	7676	1550	9226
D.	51	44	89	85	154	84	137	3	23	40	49	759	22	781
G.	11	7	6	7	8	—	—	—	2	3	5	49	1	50
Z.	104	180	315	233	567	18	81	21	103	95	227	1944	208	2152
S.	1	4	6	7	1	—	3	—	1	3	6	32	2	34
K. D.	41	51	99	69	150	113	162	15	40	80	74	894	34	928
K. G.	13	12	12	6	13	—	5	2	1	3	4	71	5	76
K. Z.	121	210	444	340	927	9	157	76	338	248	507	3377	579	3956
K. S.	—	3	2	1	2	—	—	—	3	4	8	23	3	26
D. G.	5	6	1	3	5	—	—	1	1	—	—	22	—	22
D. Z.	17	9	22	13	18	8	8	1	7	1	4	108	4	112
D. S.	—	1	3	7	1	3	2	1	1	—	—	19	—	19
G. Z.	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	5	—	5
G. S.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Z. S.	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	2	7	—	7
K. D. G.	15	8	9	5	8	—	—	—	—	1	3	49	1	50
K. D. Z.	12	5	16	13	22	3	13	—	6	2	6	98	5	103
K. D. S.	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7
K. G. Z.	2	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	10
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
K. Z. S.	1	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	5	3	8
D. G. Z.	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2
D. G. S.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
D. Z. S.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2
K. D. G. Z.	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	4	—	4
K. D. G. S.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zusammen	908	1445	2731	1729	4307	319	1244	466	1778	1991	3735	20653	3166	23819

Tabelle XVI.

Die Bewohner in den nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen zergliederten Mietwohnungen.

F.	538	946	1981	1015	2419	71	654	199	845	1197	2485	12350	1800	14150
K.	1193	2050	3787	2109	6228	156	1604	1359	4239	4353	8105	35183	7240	42423
D.	168	151	229	265	484	318	441	8	75	138	171	2518	67	2585
G.	36	25	28	30	28	—	—	—	7	10	15	179	3	182
Z.	416	665	1174	812	2038	61	281	77	374	338	799	7035	780	7815
S.	2	11	18	22	7	—	8	—	5	12	22	107	6	113
K. D.	248	291	538	380	842	744	866	79	202	428	400	5018	193	5211
K. G.	95	72	66	39	71	—	34	12	9	19	28	445	31	476
K. Z.	771	1342	2501	1893	5204	51	906	499	2010	1474	2891	19542	3376	22918
K. S.	—	17	12	4	14	—	—	—	16	21	45	129	18	147
D. G.	35	26	5	14	31	—	—	5	6	—	—	122	—	122
D. Z.	80	54	94	80	72	54	39	4	30	7	17	531	15	546
D. S.	—	4	14	27	6	17	6	6	5	—	—	85	—	85
G. Z.	4	—	4	7	4	4	—	—	—	—	—	23	—	23
G. S.	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Z. S.	4	4	—	—	3	9	—	—	—	—	9	29	—	29
K. D. G.	119	63	69	33	52	—	—	—	—	6	26	368	12	380
K. D. Z.	101	47	124	118	162	25	89	—	37	14	37	754	33	787
K. D. S.		11	18	15	—	—	—	—	—	—	—	44	9	53
K. G. Z.	13	—	14	14	29	—	—	—	—	—	—	70	—	70
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
K. Z. S.	5	—	—	—	13	—	—	—	7	6	—	31	21	52
D. G. Z.	—	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	14	—	14
D. G. S.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
D. Z. S.	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	5	9
K. D. G. Z.	8	8	—	—	9	10	—	—	—	—	—	35	—	35
K. D. G. S.	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
Zusammen	3847	5793	10757	6877	17732	1520	4928	2248	7867	8023	15050	84642	13615	98257

*) F.: Nur Mann und Frau, oder Mann oder Frau; K.: Familie mit Kindern; D.: mit Dienstboten; G.: mit Gewerbegehilfen; Z.: mit Zimmermietern und Schlafgängern; S.: mit sonstigen fremden Personen.

Tabelle XVII.

Die bewohnten Mietwohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe.

Sämtliche Wohnungen.

Zusammensetzung der Haushaltungen*)	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küch.			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. o. Küch.			2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer						Zusammen
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. mehr	
	n. h. Z.			n. h. Z.							n. h. Z.							n. h. Z.														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
F.	10	—	1	217	40	2	493	527	19	2	22	5	—	2859	201	21	1	3	2	—	—	1135	140	13	4	377	119	17	2	2	1	6235
K.	—	—	—	44	14	1	482	739	26	2	15	1	—	5481	281	25	—	2	—	—	—	1588	168	8	2	281	53	9	3	—	1	9226
D.	—	—	—	3	—	1	3	9	—	—	1	1	—	56	10	4	—	—	—	—	—	78	22	1	1	155	200	134	56	19	27	781
G.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	12	4	1	—	—	—	—	—	15	6	1	—	2	2	—	—	—	1	50
Z.	—	—	—	6	6	—	49	71	10	1	3	—	—	901	103	9	1	3	—	—	1	681	58	11	4	167	42	17	1	3	4	2152
S.	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	14	1	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	5	2	1	—	—	—	34
K. D.	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	42	8	1	1	—	—	—	—	117	25	5	—	197	226	154	72	29	39	928
K. G.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	3	2	2	—	—	—	—	21	6	3	—	12	5	1	3	—	—	76
K. Z.	—	—	—	—	—	1	42	101	8	1	4	—	1	2086	182	28	2	1	—	—	—	1175	86	4	5	160	51	13	3	2	—	3956
K. S.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	3	—	—	—	—	—	26
D. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	2	3	—	1	6	5	—	1	—	—	22
D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	—	—	20	3	5	2	19	15	17	5	4	6	112
D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	4	4	5	—	2	19
G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	5
G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	1	—	—	—	7
K. D. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	9	7	1	—	12	8	6	2	—	1	50
K. D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	20	5	—	—	26	19	15	4	1	5	103
K. D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	1	7
K. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	1	—	—	—	—	10
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
K. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8
D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
K. D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	4
K. D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Zusammen	10	—	1	271	60	5	1076	1462	64	6	47	7	1	11506	803	93	9	9	2	—	1	4894	533	53	20	1429	757	390	161	60	89	23819

Tabelle XVIII.

Die Bewohner in den nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe zergliederten Mietwohnungen.

Sämtliche Wohnungen.

F.	11	—	1	254	51	2	855	1100	43	5	32	13	—	6616	478	73	3	3	4	—	—	2824	347	34	9	998	342	43	2	6	1	14150
K.	—	—	—	165	62	7	1966	3534	145	9	61	5	—	25107	1433	126	—	11	—	—	—	7323	734	39	12	1372	242	47	13	—	10	42423
D.	—	—	—	7	—	6	6	19	—	—	4	5	—	176	27	14	—	—	—	—	—	213	64	2	4	475	662	476	200	85	140	2585
G.	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	4	—	—	44	11	5	—	—	—	—	—	62	21	2	—	11	5	—	—	—	4	182
Z.	—	—	—	14	16	—	137	208	43	3	8	—	—	2955	380	30	3	14	—	—	11	2669	229	43	14	707	176	99	6	20	30	7815
S.	—	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	—	—	46	3	—	—	—	—	—	—	23	8	—	—	16	4	5	—	—	—	113
K. D.	—	—	—	—	—	—	22	37	—	—	—	—	—	202	47	5	6	—	—	—	—	605	116	32	—	1065	1256	893	429	207	289	5211
K. G.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	93	20	13	15	—	—	—	—	130	45	23	—	72	34	4	19	—	—	476
K. Z.	—	—	—	—	—	5	196	549	45	6	18	—	10	11507	1138	182	20	6	—	—	—	7109	550	25	37	1032	346	99	23	15	—	22918
K. S.	—	—	—	—	—	—	7	4	7	—	—	—	—	59	5	—	—	—	—	—	—	37	7	—	—	21	—	—	—	—	—	147
D. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	12	—	—	—	—	11	12	—	8	30	30	—	5	—	—	122
D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	15	—	—	—	—	—	—	82	14	23	10	76	73	81	25	29	67	546
D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	15	17	23	—	13	85
G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	11	—	—	—	4	—	—	—	—	23
G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4	3	3	—	—	—	29
K. D. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	20	—	—	—	—	—	59	46	6	—	88	72	49	17	—	12	380
K. D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	19	—	—	—	—	—	—	142	37	—	—	194	135	124	31	11	59	787
K. D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	7	—	15	—	11	53
K. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	—	—	44	—	—	6	—	6	—	—	—	—	70
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
K. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	5	—	—	—	—	—	52
D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	—	14
D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	11
D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9
K. D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	17	—	—	—	—	10	35
K. D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11
Zusammen	11	—	1	142	129	20	3191	5476	283	23	127	23	10	46944	3596	468	59	34	4	—	11	21411	2241	237	100	6197	3429	1944	827	373	646	98257

*) F.: Nur Mann und Frau, oder Mann oder Frau; K.: Familie mit Kindern; D.: mit Dienstboten; G.: mit Gewerbegehilfen; Z.: mit Zimmermietern und Schlafgängern; S.: mit sonstigen fremden Personen.

Tab. XIX. Die bewohnten Mietwohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken.

Zusammensetzung der Haushaltungen*)	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganz. Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
F.	235	1074	1516	1304	794	95	1201	11	5	6235
K.	441	1664	2159	1851	1330	225	1537	12	7	9226
D.	5	130	237	246	97	8	18	21	19	781
G.	2	9	16	12	4	—	7	—	—	50
Z.	55	361	625	573	267	26	229	7	9	2152
S.	2	8	6	9	5	—	4	—	—	34
K. D.	3	122	319	253	137	8	24	26	36	928
K. G.	3	25	22	10	11	—	4	1	—	76
K. Z.	102	716	1051	1007	608	68	380	18	6	3956
K. S.	3	3	8	4	4	1	3	—	—	26
D. G.	—	—	9	5	3	1	3	—	1	22
D. Z.	1	16	41	24	10	3	3	7	7	112
D. S.	—	2	5	6	2	—	—	1	3	19
G. Z.	—	1	2	1	—	—	1	—	—	5
G. S.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Z. S.	—	—	3	3	—	—	1	—	—	7
K. D. G.	1	6	21	11	8	—	—	3	—	50
K. D. Z.	1	19	25	28	13	3	2	5	7	103
K. D. S.	—	1	2	1	2	—	—	1	—	7
K. G. Z.	1	2	5	2	—	—	—	—	—	10
K. G. S.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
K. Z. S.	—	2	—	2	1	1	2	—	—	8
D. G. Z.	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
D. G. S.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
D. Z. S.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
K. D. G. Z.	—	—	—	2	1	—	—	1	—	4
K. D. G. S.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Zusammen	855	4161	6076	5357	3297	439	3419	114	101	23819

Tab. XX. Die Bewohner in den nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken zergliederten Mietwohnungen.

Zusammensetzung der Haushaltungen*)	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganz. Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
F.	521	2405	3472	3054	1979	206	2458	41	14	14150
K.	2235	8166	10125	8286	5868	1027	6603	80	33	42423
D.	16	419	755	807	320	24	49	101	94	2585
G.	5	39	59	42	15	—	22	—	—	182
Z.	193	1264	2302	2171	981	97	716	34	57	7815
S.	7	23	21	29	20	—	13	—	—	113
K. D.	19	707	1765	1398	719	43	119	165	276	5211
K. G.	21	168	134	57	65	—	26	5	—	476
K. Z.	605	4318	6092	5779	3482	395	2041	141	65	22918
K. S.	19	20	41	28	19	7	13	—	—	147
D. G.	—	—	57	25	14	5	16	—	5	122
D. Z.	3	77	181	100	47	14	11	58	55	546
D. S.	—	7	22	23	10	—	—	4	19	85
G. Z.	—	4	11	4	—	—	4	—	—	23
G. S.	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
Z. S.	—	—	13	11	—	—	5	—	—	29
K. D. G.	10	46	149	93	57	—	—	25	—	380
K. D. Z.	9	133	196	208	94	20	11	61	55	787
K. D. S.	—	7	13	7	15	—	—	11	—	53
K. G. Z.	9	17	30	14	—	—	—	—	—	70
K. G. S.	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
K. Z. S.	—	13	—	13	6	7	13	—	—	52
D. G. Z.	—	—	—	6	—	—	—	—	8	14
D. G. S.	—	—	11	—	—	—	—	—	—	11
D. Z. S.	—	—	9	—	—	—	—	—	—	9
K. D. G. Z.	—	—	—	17	8	—	—	10	—	35
K. D. G. S.	—	—	—	11	—	—	—	—	—	11
Zusammen	3672	17833	25464	22187	13719	1845	12120	736	681	98257

Tabelle XXI. Die bewohnten Mietwohnungen nach Bezugszeit und Stadtteilen.

Bezugszeit	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zusammen Alt-Kiel	Gaarden	Zusammen Stadt Kiel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1903														
November	48	51	94	73	145	4	42	31	134	95	232	949	293	1242
Oktober	67	109	211	119	299	35	198	52	283	238	328	1939	318	2257
September	23	36	79	64	115	5	41	21	101	97	133	715	175	890
August	24	45	59	40	104	2	31	16	103	63	160	647	114	761
Juli	27	47	111	63	149	4	76	15	106	109	183	890	111	1001
Juni	8	21	30	24	58	—	16	11	60	29	90	347	87	434
Mai	32	36	48	49	79	5	37	13	99	47	112	557	99	656
April	47	43	134	69	177	14	88	21	97	107	161	958	140	1098
März	8	16	22	24	33	1	15	8	25	34	49	235	66	301
Februar	7	16	19	15	26	—	5	4	21	23	53	189	37	226
Januar	11	23	39	24	77	2	42	6	82	46	92	444	46	490
ohne Monatsangabe	19	28	17	10	35	2	7	1	4	12	28	163	13	176
Zusammen 1903	321	471	863	574	1297	74	598	199	1115	900	1621	8033	1499	9532
1902	121	156	354	229	667	71	252	70	236	394	572	3122	4 20	3542
1901	77	151	327	173	474	43	122	57	184	315	365	2288	3 10	2598
1900	74	107	212	141	352	29	90	32	50	114	236	1437	2 18	1655
1899	47	98	181	105	293	21	50	29	40	75	164	1103	1 34	1237
1898	52	90	178	112	275	16	42	21	41	62	146	1035	1 31	1166
1897	44	72	122	80	189	12	24	20	33	46	124	766	87	853
1896	27	47	126	62	130	5	14	20	32	35	104	602	67	669
1895	27	40	70	43	128	10	16	4	18	14	78	448	50	498
1894	17	25	46	26	97	3	9	5	8	8	47	291	41	332
vor 1894	90	180	239	171	395	35	14	9	19	24	262	1438	201	1639
Unbekannt	11	8	13	13	10	—	13	—	2	4	16	90	8	98
Überhaupt	908	1445	2731	1729	4307	319	1244	466	1778	1991	3735	20653	3166	23819

*) F.: nur Mann und Frau, oder Mann oder Frau; K.: Familie mit Kindern; D.: mit Dienstboten; G.: mit Gewerbegehilfen; Z.: mit Zimmermietern und Schlafgängern; S.: mit sonstigen fremden Personen.

Tabelle XXII. Die bewohnten Mietwohnungen nach Bezugszeit und Größe.

Bezugszeit	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küch.	1 h. Z. mit Küche						2 h. Z. o. Küch.	2 h. Z. mit Küche						3 h. Z. ohn. Küche	3 h. Z. mit Küche							heizbare Zimmer						Zusammen
	1 u. h. Z.	0 u. h. Z.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1903																																
November . .	—	—	11	4	—	109	97	7	—	3	—	—	733	50	4	1	1	—	—	—	172	15	—	—	22	6	3	2	2	—	1242
Oktober . . .	—	—	23	7	1	120	103	7	1	7	1	—	949	62	5		1	—	—	—	552	57	3	2	180	82	50	24	10	10	2257
September . .	1	—	7	4	1	62	80	2	—	3	—	—	533	21	5	—	1	—	—	—	126	10	1	1	19	10	2	—	—	1	890
August	2	—	22	4	—	44	58	2	—	3	—	—	471	26	2	—	—	—	—	—	101	5	—	—	14	5	2	—	—	—	761
Juli	—	1	10	1	1	39	43	1	1	3	—	—	370	28	2	1	—	—	—	—	322	35	3	4	79	31	15	6	3	2	1001
Juni	—	—	8	1	—	25	26	1	—	2	—	—	261	17	—	—	—	—	—	—	63	7	—	2	15	4	2	—	—	—	434
Mai	—	—	5	—	—	46	39	2	—	2	—	—	408	29	2	—	1	—	—	—	92	6	1	—	10	9	1	—	1	2	656
April	—	—	9	3	—	32	54	—	—	2	—	—	390	38	4	—	—	—	—	—	294	36	1	—	112	65	36	12	3	7	1098
März	—	—	4	2	—	17	18	1	—	1	—	—	178	9	—	—	—	—	—	—	58	2	—	—	8	1	—	2	—	—	301
Februar . . .	1	—	6	1	—	18	18	—	—	—	—	—	135	7	1	—	—	—	—	—	29	3	—	—	3	2	—	2	—	—	226
Januar	—	—	6	—	—	14	14	—	—	—	—	—	237	8	2	—	—	—	—	—	135	16	1	—	40	12	2	1	—	2	490
Ohne Monatsangabe	—	—	6	—	—	12	18	—	—	—	—	—	86	6	2	—	—	—	—	—	33	3	—	—	6	3	1	—	—	—	176
Zus. 1903	4	—	117	27	3	538	568	23	2	26	1	—	4751	301	29	2	4	—	—	—	1977	195	10	9	508	230	114	49	19	24	9532
1902	2	—	29	10	1	143	166	5	1	3	3	—	1571	105	11	1	3	2	—	1	824	88	10	—	254	155	93	37	9	15	3542
1901	2	—	46	8	—	98	116	10	1	7	1	1	1210	87	13	—	1	—	—	—	540	67	3	2	180	105	49	25	10	16	2598
1900	1	—	15	1	1	42	96	5	1	1	—	—	781	51	8	1	—	—	—	—	357	50	5	1	114	61	29	20	6	8	1655
1899	—	—	15	6	—	45	93	—	—	2	—	—	619	43	4	—	—	—	—	—	230	28	7	2	73	35	22	5	4	4	1237
1898	—	—	8	5	—	38	88	1	—	2	1	—	611	45	6	—	1	—	—	—	202	22	3	2	65	41	14	5	4	4	1166
1897	—	—	9	2	—	29	62	3	1	2	—	—	420	20	4	—	—	—	—	—	176	20	3	—	53	22	18	6	1	2	853
1896	—	—	4	—	—	22	39	1	—	1	—	—	368	24	3	—	—	—	—	—	116	16	2	—	37	17	11	4	2	2	669
1895	—	—	7	1	—	17	37	3	—	—	1	—	251	23	2	—	—	—	—	—	88	7	1	1	28	18	8	1	2	2	498
1894	—	—	4	—	—	14	23	1	—	—	—	—	148	12	2	1	—	—	—	—	83	6	1	1	18	9	5	2	—	2	332
vor 1894	1	—	13	2	—	81	164	12	—	3	—	—	733	87	11	4	—	—	—	—	291	30	8	2	93	61	23	7	3	10	1639
Unbekannt	—	—	4	—	—	9	10	—	—	—	—	—	43	5	—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	6	3	4	—	—	—	98
Überhaupt	10	—	271	60	5	1076	1462	64	6	47	7	1	11506	803	93	9	9	2	—	1	4894	533	53	20	1429	757	390	161	60	89	23819

Tabelle XXIII. Die bewohnten Mietwohnungen nach Bezugszeit und Stockwerken.

Bezugszeit	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1903										
November . . .	64	243	283	202	144	39	262	2	3	1242
Oktober	70	449	543	495	297	83	302	9	9	2257
September . . .	51	175	185	155	121	25	175	1	2	890
August	45	125	172	148	107	34	129	1	—	761
Juli	29	166	232	241	165	28	138	2	—	1001
Juni	13	86	106	86	60	20	62	—	1	434
Mai	25	123	147	128	88	22	118	2	3	656
April	22	194	266	279	168	20	132	7	10	1098
März	10	59	70	59	46	11	44	1	1	301
Februar	14	38	54	42	33	9	36	—	—	226
Januar	11	69	126	130	95	11	47	—	1	490
Ohne Monatsangabe	16	26	34	46	19	1	33	—	1	176
Zusamm. 1903	370	1753	2218	2011	1343	303	1478	25	31	9532
1902	89	538	976	808	544	72	486	10	19	3542
1901	60	456	709	605	380	29	326	17	16	2598
1900	50	248	430	409	249	13	234	9	13	1655
1899	41	222	339	277	164	7	175	10	2	1237
1898	54	181	299	306	147	2	165	8	4	1166
1897	32	159	224	211	107	5	109	4	2	853
1896	21	127	161	150	97	2	102	6	3	669
1895	23	76	139	107	65	4	78	4	2	498
1894	20	53	81	90	48	1	36	3	—	332
vor 1894	78	331	485	361	147	1	211	18	7	1639
Unbekannt	17	17	15	22	6	—	19	—	2	98
Überhaupt	855	4161	6076	5357	3297	439	3419	114	101	23819

K54m
no. 4

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 4.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

II. Teil: Sämtliche Wohnungen.

Mit einem Anhang:

Die Zählung der leerstehenden Wohnungen in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf am 1. Dezember 1904.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1905.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 4.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

II. Teil: Sämtliche Wohnungen.

Mit einem Anhang:

Die Zählung der leerstehenden Wohnungen in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf am 1. Dezember 1904.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1905.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Die bewohnten Wohnungen.	
1.	Die Gesamtzahl der bewohnten Wohnungen und ihre Bewohner	3
2.	Die bewohnten Wohnungen nach dem Besitzverhältnis und ihre Bewohner	4
3.	Die bewohnten Wohnungen nach der Größe und ihre Bewohner	5
4.	„ „ „ „ „ Stockwerklage und ihre Bewohner	8
5.	Die bewohnten Wohnungen nach der Zahl der Bewohner	9
6.	Die übervölkerten Wohnungen	10
7.	Die Zusammensetzung der Haushaltungen	11
8.	Die bewohnten Wohnungen nach der Bezugszeit	12
9.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisen	13
II.	Die leerstehenden Wohnungen	14
III.	Die am 1. Dezember 1904 in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf leerstehenden Wohnungen	16

Tabellenfolge.

I. Die bewohnten Wohnungen.

			Seite
Tabelle	1.	Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stadtteilen	1*
„	2.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	1*
„	3.	Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Größe	2*
„	4.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	2*
„	5.	Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stockwerken	2*
„	6.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	3*
„	7.	Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Einwohnergruppen	3*
„	8.	Die Wohnungen nach Stadtteilen und Größe	3*
„	9.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	4*
„	10.	Die Wohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen	5*
„	11.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	6*
„	12.	Die Wohnungen nach Stockwerken und Größe	6*
„	13.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	7*
„	14.	Die Wohnungen nach Stadtteilen und Einwohnergruppen	7*
„	15.	„ „ „ Stockwerken „ „	8*
„	16.	„ „ „ Einwohnergruppen und Größe	8*
„	17.	„ „ „ der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen	9*
„	18.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	10*
„	19.	Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe	10*
„	20.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	11*
„	21.	Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken	11*
„	22.	Die Bewohner in diesen Wohnungen	12*
„	23.	Die Wohnungen nach Bezugszeit und Stadtteilen	12*
„	24.	„ „ „ „ „ Größe	12*
„	25.	„ „ „ „ „ Stockwerken	13*
„	26.	„ „ „ Besitzverhältnis und Bezugszeit	13*

(Die Tabellen über die Mietpreise der mit Geschäftslokalen nicht verbundenen bewohnten Mietwohnungen siehe in den Mitteilungen No. 3.)

II. Die leerstehenden Wohnungen.

			Seite
Tabelle	27.	Die Wohnungen nach Stadtteilen und Größe	14*
„	28.	„ „ „ Stockwerken und Größe	14*
„	29.	„ „ „ „ „ Stadtteilen	14*
„	30.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisstufen und Stadtteilen	15*
„	31.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisstufen und Stockwerken	16*
Tabelle	32.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisstufen und Größe	17*
„	33.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach heizbaren Zimmern, dem Mietwert und Stadtteilen	18*
„	34.	Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach heizbaren Zimmern, dem Mietwert und Stockwerken	18*
„	35.	Die Wohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Stadtteilen	18*
„	36.	Die Wohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Größe	19*
„	37.	Die Wohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Stockwerken	20*
„	38.	Der Mietverlust der Mietwohnungen nach Stadtteilen und Größe	20*

III. Die am 1. Dezember 1904 in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf leerstehenden Wohnungen.

			Seite
Tabelle	39.	Die Wohnungen nach Ortschaften und Größe	21*
„	40.	„ „ „ „ „ Stockwerken	21*
„	41.	„ „ „ Stockwerken und heizb. Zimmern	21*
„	42.	„ „ „ Ortschaften und Mietpreisstufen	21*
„	43.	„ „ „ Mietpreisstufen und Stockwerken	22*
„	44.	„ „ „ „ und heizb. Zimmern	22*
„	45.	„ „ „ Ortschaften, heizbaren Zimmern und dem Mietwerte	23*
„	46.	Die Wohnungen nach Stockwerken, heizbaren Zimmern und dem Mietwerte	23*
„	47.	Die Wohnungen nach den heizbaren Zimmern und Dauer des Leerstehens	23*
„	48.	Die Wohnungen nach Stockwerken, bezw. Mietpreisstufen und Dauer des Leerstehens	24*
„	49.	Der Mietverlust der leerstehenden Wohnungen nach Ortschaften und heizbaren Zimmern	24*

Tafel I. Die Einstuben-Wohnungen in den einzelnen Stadtteilen.
„ II. „ Keller- „ „ „ „ „
„ III. Der durchschnittliche Mietpreis des heizbaren Zimmers.
„ IV. Die leerstehenden Wohnungen in den einzelnen Stadtteilen.

Die Wohnungszählung vom November 1903.

Vorbemerkung.

Die Wohnungszählung vom November 1903 sollte in der Hauptsache eine Grundlage für die Fortschreibung der Wohnungen bieten, nachdem infolge der Eingemeindung von Gaarden die durch die Zählung vom Dezember 1900 gewonnenen Zahlen sich mehr oder weniger verschoben hatten. Zugleich stellte sie einen Versuch dar, ob sich mit der Personenstandsaufnahme überhaupt eine solche Zählung, wenn auch kleineren Umfanges, verbinden lasse. Dieser Versuch ist leider, wie bereits früher ausgeführt wurde, gescheitert. Es ist daher für die Zukunft in Aussicht genommen, wie in den Jahren 1890 und 1900, Wohnungszählungen regelmäßig mit den Volkszählungen zu verbinden.

An dieser Stelle mögen vorweg zwei Irrtümer in den früheren Veröffentlichungen berichtigt werden. Zu Seite 9 der Mitteilungen Nr. 2 sei bemerkt, daß in den Häusern des Bau- und Sparvereins gezählt worden sind: 13 Ein-, 92 Zwei- und 3 Dreistubenwohnungen. Nach einer Mitteilung des Vereins verfügte er damals tatsächlich über 8 Ein-, 97 Zwei- und 3 Dreistubenwohnungen. Ferner muß die Fußnote zu Seite 17 ff. der Mitteilungen Nr. 3 lauten: F: Familien ohne Kinder und mit Kindern über 14 Jahre, K: Familien mit Kindern unter 14 Jahre usw.

Die Fertigstellung der Arbeit hat sich leider trotz aller Beschränkungen, welche die Art der Aufnahme mit sich brachte, über Erwarten verzögert. Der Hauptgrund ist darin zu suchen, daß die Einrichtungsarbeiten des zur Zeit dieser Zählung eben erst ein halbes Jahr alten Bureaus immer wieder die Aufbereitung verzögerten. Andererseits aber schien, nachdem bereits im Februar 1904 in dem vorläufigen Ergebnis wenigstens die Hauptzahlen und in den Mitteilungen Nr. 3 im Juli 1904 die Zahlen über die Mietwohnungen veröffentlicht worden waren, die Fertigstellung nicht gerade besonders dringlich zu sein.

I. Die bewohnten Wohnungen.

1) Die Gesamtzahl der bewohnten Wohnungen und ihre Bewohner.

Im ganzen wurden gezählt:

	1890	1900	1903 Alt-Kiel*	1903 Stadt Kiel
bewohnte Wohnungen	14239	21740	25437	29210
mit Bewohnern	67910	100786	108681	125247

*) D. i. die Stadt ohne Gaarden.

Bei dem Vergleich mit früheren Zählungen ist stets zu berücksichtigen, daß 1893 der ländliche Vorort Wik und 1901 der mehr städtischen Charakter tragende Vorort Gaarden (Kreis Plön) mit rund 2800 Wohnungen eingemeindet wurde. Der Vergleich ist auch dadurch erschwert, daß 1900: 181 Anstalten (ohne Schiffe und Gartenhäuser) mit 5454 Bewohnern und 1890: 76 Anstalten in den Auszählungen enthalten sind. Dagegen sind 1903 nicht allein die Anstalten nicht mit bearbeitet, sondern es sind auch 3141 Bewohner von diesen und von außergewöhnlichen Haushaltungen ausgeschieden worden, d. h. solcher Haushaltungen, bei welchen ein Vergleich der Zimmerzahl mit der Zahl der Bewohner erkennen ließ, daß ein Teil der letzteren — zumeist handelte es sich dabei um Gewerbegehilfen — nicht mit der Familienhaushaltung dieselben Räume bewohnte. Diese Fälle wurden in der Regel durch besondere Rückfragen festgestellt, freilich muß es dahin gestellt bleiben, ob alle derartigen Fälle aufgefunden worden sind. Bei allen Vergleichen mit den früheren Auszählungen sind mithin diese Einschränkungen zu berücksichtigen.

Es betrug die Zunahme der	von 1890—1900	von 1900—1903 Alt-Kiel
Wohnungen absolut	7501	3697
in %	52.68	17.01
durchschnittl. jährlich	5.27	5.67
Bewohner absolut	32876	7895
in %	48.41	7.83
durchschnittl. jährlich	4.84	2.61

Hiernach hat sich also sowohl in dem Jahrzehnt von 1890 bis 1900, wie auch in den folgenden drei Jahren die Zahl der Wohnungen im Durchschnitt jährlich stärker vermehrt als die der Bewohner. Wenn trotzdem gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich ein erheblicher Wohnungsmangel bemerkbar machte, so läßt er sich zunächst nur dadurch erklären, daß die Wohnungszunahme zwar im Anfang des Jahrzehnts 1890—1900 besonders stark gewesen, gegen den Schluß desselben aber wesentlich hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben ist (cf. Mitteilungen Nr. 1 pag. 9). Eine andere Erklärung wird sich noch weiter unten ergeben.

Für die Vorder- und Hinterhäuser insbesondere ergeben sich folgende Zahlen.

Es wurden gezählt:

	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
		im Vorderhaus		
Wohnungen	11947	19017	22896	26342
Bewohner	58152	88647	97767	112847
		im Hinterhaus		
Wohnungen	2292	2723	2541	2868
Bewohner	9758	12139	10914	12400

Und es stellte sich die Zunahme:

der	1890—1900 im Vorder-haus	1890—1900 im Hinter-haus	1900—1903 Alt-Kiel im Vorder-haus	1900—1903 Alt-Kiel im Hinter-haus
Wohnungen absolut	7070	431	3879	— 182
in %	59.18	18.80	20.40	— 6.68
durchschnittl. jährlich	5.92	1.88	6.80	— 2.23
Bewohner absolut	30495	2381	9120	— 1225
in %	52.44	24.40	10.29	— 10.09
durchschnittl. jährlich	5.24	2.44	3.43	— 3.36

Die Vorderhaus-Wohnungen vermehrten sich also im Durchschnitt jährlich von 1890 bis 1900 um 5.92 %, die Hinterhaus-Wohnungen nur um 1.88 %; in den folgenden drei Jahren nahmen erstere jährlich um 6.80 % zu, letztere aber um 2.23 % ab.

Die Abnahme der Hinterhaus-Wohnungen ist ohne Zweifel daraus zu erklären, daß infolge des in den letzten Jahren stattgehabten sehr umfangreichen Ausbaues neuer Straßen genügend Bauland zur Errichtung von Wohngebäuden an der Straße vorhanden war und ist. Und so lange solches dem Bauunternehmertum in gleichem Maße zur Verfügung steht, wird sich diese Abnahme der Hinterhaus-Wohnungen fortsetzen, da eben für die z. B. in den älteren Stadtteilen niedergelegten Hinterhäuser kein Ersatz in den neuen Stadtteilen tritt. Wird aber das Bauland einmal knapp, so dürften die z. T. recht tiefen Baublöcke sehr schnell durch eine intensivere Bebauung ausgenutzt werden. Leider hat die neue Bauordnung nur wenig Beschränkungen für Hinterhausbauten vorgesehen. Daher wäre wohl zu erwägen, ob nicht die Stadt bei Verkäufen ihres eigenen recht ausgedehnten Grundbesitzes durch besondere Vorschriften die Errichtung von Wohn-Hintergebäuden für die Zukunft so viel wie möglich erschweren sollte. Derartige Bestimmungen würden die Grundwerte augenblicklich nicht im geringsten ungünstig beeinflussen, da die jetzigen Käufer bei ihren Angeboten, abgesehen vielleicht von verschwindenden Ausnahmen, nur damit rechnen, das Grundstück durch Errichtung eines Vorderhauses baulich auszunutzen.

Auf die einzelnen Stadtteile verteilten sich die Vorder- und Hinterhauswohnungen und deren Bewohner im November 1903 wie folgt:

Stadtteile	Von 100 Wohnungen waren Vorder-haus-Wohnungen	Von 100 Wohnungen waren Hinter-haus-Wohnungen	Von 100 Bewohnern lebten im Vorder-haus	Von 100 Bewohnern lebten im Hinter-haus	Auf eine Wohnung kamen Bewohner im Vorder-haus	Auf eine Wohnung kamen Bewohner im Hinter-haus	Auf eine Wohnung kamen Bewohner überhaupt
1	89.90	10.10	90.47	9.53	4.76	4.46	4.72
2	87.00	13.00	87.90	12.10	4.27	3.94	4.23
3	89.07	11.93	87.44	12.56	4.09	4.34	4.12
4	84.40	15.60	85.17	14.83	4.28	4.03	4.24
5	84.75	15.25	83.76	16.24	4.21	4.53	4.26
6	95.14	4.86	96.12	3.88	5.27	4.17	5.22
7	97.38	2.62	95.51	2.49	4.09	3.90	4.09
8	93.31	6.69	93.02	6.98	4.90	5.14	4.93
9	96.79	3.21	96.29	3.71	4.46	5.17	4.48
10	98.24	1.76	98.33	1.67	4.15	3.95	4.14
11	90.75	9.25	90.90	9.10	4.12	4.05	4.11
Alt-Kiel	90.01	9.99	89.96	10.04	4.27	4.30	4.27
12	91.33	8.67	91.03	8.97	4.38	4.54	4.39
Stadt Kiel	90.18	9.82	90.10	9.90	4.28	4.32	4.29

Es waren also 90 % aller Wohnungen Vorderhaus- und nur 10 % Hinterhaus-Wohnungen. Letzterer Prozentsatz wird bei weitem nicht erreicht in den neueren Stadtteilen, dem 7., 9. und namentlich 10. Stadtteile, dagegen stark überschritten in den älteren Stadtteilen, dem 4., 5., 2., 3. und 1. Stadtteile, wo bereits die enge Bebauung Platz gegriffen hatte, als die Erweiterung nach Norden und Westen einsetzte.

Auf eine Wohnung kamen im Durchschnitt für die ganze Stadt 4.29 Bewohner. Geringer ist die Belegung im 7., 11., 10., 3. und 4. Stadtteil, um vieles stärker dagegen im 6. Stadtteile. Doch darf daraus nicht geschlossen werden, daß hier nun auch die Bewohnung eine dichtere ist, im Gegenteil wird sich später zeigen, daß gerade in dem letzteren Stadtteile infolge der größeren Wohnungen die Dichtigkeit der Bevölkerung eine geringere als in anderen Stadtteilen ist.

2) Die bewohnten Wohnungen nach dem Besitzverhältnis und ihre Bewohner.

Als ein erstes Unterscheidungsmerkmal der Wohnungen kann das nach dem Besitzverhältnis betrachtet werden, d. h. ob die Wohnung vom Eigentümer des Hauses selbst bewohnt wird (Eigentümerwohnung), ob sie eine Dienst- oder Freiwohnung oder eine Mietwohnung ist. Die weitere Unterscheidung, ob mit der Wohnung ein Geschäftslokal verbunden ist oder nicht, kommt hierbei zunächst nicht in Betracht. Die Art der diesmaligen Erhebung ließ es leider nicht tunlich erscheinen danach zu fragen, ob die Wohnung gewerblich oder geschäftlich mitbenutzt wurde. Diese Frage ist nicht unwichtig, denn selbstverständlich erleiden die Wohnungsverhältnisse eine Einbuße, der zur Verfügung stehende Wohnraum wird beschränkt oder gesundheitlich benachteiligt, wenn in einem oder gar mehreren Wohnräumen ein Gewerbebetrieb ausgeübt wird.

Es wurden gezählt

		Eigentüm.-Wohnungen	Dienst- u. Frei-Wohnungen	Miet-Wohnungen	Wohnungen überhaupt
1890	absolut	1982	223	12034	14239
	in %	13.92	1.57	84.51	100.00
1900	absolut	2609	319	18812	21740
	in %	12.00	1.47	86.53	100.00
1903 Alt-Kiel	absolut	3096	653	21688	25437
	in %	12.17	2.57	85.26	100.00
1903 Stadt Kiel	absolut	3487	713	25010	29210
	in %	11.94	2.44	85.62	100.00
		Bewohner in diesen Wohnungen			
1890	absolut	15823	1025	51062	67910
	in %	23.30	1.51	75.19	100.00
1900	absolut	15304	4640	80842	100786
	in %	15.19	4.60	80.21	100.00
1903 Alt-Kiel	absolut	16861	2378	89442	108681
	in %	15.51	2.19	82.30	100.00
1903 Stadt Kiel	absolut	18771	2685	103791	125247
	in %	14.99	2.14	82.87	100.00

Auch hier erscheint es zweifelhaft, ob die drei Zählungen nach gleichen Gesichtspunkten bearbeitet und darum überall

vergleichbar sind. So ist es z. B. auffällig, daß 1900 in den 319 Dienstwohnungen 4640 Bewohner gelebt haben sollen. Immerhin aber ist zu erkennen, in welchem Maße infolge der immer zahlreicher werdenden Etagenhäuser die Zahl der Eigentümer-Wohnungen verhältnismäßig zurückgeht und die der Mietwohnungen steigt.

Auf die einzelnen Stadtteile verteilten sich 1903 die Wohnungen wie folgt:

Von 100 Wohnungen waren

Stadtteile	Eigentümer-	Dienst- und Frei-Wohnungen	Miet-
1	20.96	3.34	75.70
2	15.32	8.17	76.51
3	10.19	1.77	88.04
4	12.33	2.86	84.81
5	10.70	1.26	88.04
6	33.66	13.91	52.43
7	13.74	1.05	85.21
8	22.39	3.11	74.50
9	7.87	0.75	91.38
10	9.71	0.79	89.50
11	9.34	2.29	88.37
Alt-Kiel	12.17	2.57	85.26
12	10.36	1.59	88.05
Stadt Kiel	11.94	2.44	85.62

Hiernach waren die Eigentümer-Wohnungen am zahlreichsten im 6. Stadtteile, dem Düsternbrooker-, dem Villenviertel vertreten; ihm folgte in größerem Abstande der 8. und 1. Stadtteil. Daß letztere beide über den Durchschnitt für die ganze Stadt so hervorragen, dürfte seinen Grund darin haben, daß hier die Grundstücke verhältnismäßig weniger Wohnungen haben, also, falls die Besitzer hier ebenso häufig wie etwa im 6. Stadtteile auf eigenem Grundstücke wohnen, hier eher als anderswo eine Eigentümer-Wohnung angetroffen werden muß. Die entgegengesetzten Gründe führen dahin, daß der 9. Stadtteil die wenigsten Eigentümer-Wohnungen aufweist. Dem entsprechend war der Anteil der Mietwohnungen am geringsten im 6., am größten im 9. Stadtteil. Aus ersterem Umstand erklärt sich auch der große Anteil der Dienst- und namentlich Freiwohnungen im 6. Stadtteil.

Auf diese Art des Besitzverhältnisses werden wir weiter unten noch mehrfach Gelegenheit haben zurückzukommen.

3) Die bewohnten Wohnungen nach der Größe und ihre Bewohner.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Wohnungen, welches ihnen selbst anhaftet und nicht wie vorher durch ihre Benutzungsweise gegeben wird, ist ihre Größe, für welche die Zahl der heizbaren Zimmer einschl. Küche als maßgebend betrachtet wird.

Auf den Umstand, daß die Küche den heizbaren Zimmern zugerechnet ist, sei als auf einen Gegensatz zu dem hier herrschenden Gebrauch, die Wohnungen als Stubenwohnungen d. i. nach der Zahl der heizbaren Zimmer ohne Küche zu bezeichnen, besonders hingewiesen. Denn es ist bekannt, daß in den kleineren Wohnungen die Küche zumeist als Wohnraum mitbenutzt wird, bisweilen sogar in größerem Umfange als ein anderes Zimmer, das törichter Weise als Empfangszimmer oder dergl. vielleicht nur in seltneren Fällen einmal betreten wird, wenn es nicht gar möbliert abvermietet ist. Auch erscheint es unverständlich, warum nicht auch in den größeren Wohnungen die Küche, in der sich das Dienstpersonal den größten Teil des Tages aufhält, ebenso den Wohnräumen zugerechnet werden soll, wie das Dienstpersonal der Haushaltung. Die zum Schlafen benutzten Dachkammern besonders zu erfragen, wird Aufgabe der nächsten Wohnungszählung sein.

Da 1890 und 1900 die Küche nicht mitgezählt wurde, ist, soweit die Zahlen von 1903 zu Vergleichen mit jenen Aufnahmen herangezogen werden, die Küche auch diesmal nicht berücksichtigt.

Es wurden gezählt

Wohnung. mit ... heizbar. Zimmern	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
0	16	9	14	15
1	3677	3268	3032	3466
2	5741	9915	11849	14000
3	2636	4798	6106	7024
4	855	1592	1983	2149
5	522	894	1085	1136
6	273	482	593	611
7	163	222	273	287
8 und mehr	356	560	502	522
Zusammen	14239	21740	25437	29210

Hiernach stellt sich die Zu- oder Abnahme der Wohnungen

mit heizbaren Zimmern	1890—1900 absolut	1890—1900 in %	1900—1903 Alt-Kiel absolut	1900—1903 Alt-Kiel in %
0	— 7	— 43.75	+ 5	+ 55.56
1	— 409	— 11.12	— 236	— 7.22
2	+ 4174	+ 72.71	+ 1934	+ 19.51
3	+ 2162	+ 82.02	+ 1308	+ 27.26
4	+ 737	+ 86.20	+ 391	+ 24.56
5	+ 372	+ 71.26	+ 191	+ 21.36
6	+ 209	+ 76.56	+ 111	+ 23.03
7	+ 59	+ 36.20	+ 51	+ 22.97
8 und mehr	+ 204	+ 57.30	— 58	— 10.36
Zusammen	+ 7501	+ 52.68	+ 3697	+ 17.01

Von 1890 bis 1900 haben sich somit am meisten, um 86 %, die Vierstubenwohnungen vermehrt, es folgen mit 82 % die Dreistubenwohnungen, mit 76 % die Sechsstuben- und dann erst mit 72 % die Zweistubenwohnungen, während die Einstubenwohnungen sich um 11 % vermindert haben. Auch in dem Zeitraum von 1900 bis 1903 blieb in Alt-Kiel (ohne Gaarden) die Vermehrung der Zweistubenwohnungen hinter der der größeren Wohnungen zurück. Und hierauf dürfte in der Hauptsache der oben erwähnte Wohnungsmangel zurückzuführen sein, daß nämlich gerade für die Neuherstellung derjenigen Wohnungsgattung, für welche das größte Bedürfnis vorhanden ist, verhältnismäßig weniger gesorgt worden ist, als für die der größeren Wohnungen und daß bei den kleineren, den Einstubenwohnungen sogar ein Rückgang eingetreten ist. 1890 entfielen von sämtlichen Wohnungen 40.32 %, 1900: 45.61 %, 1903 in Alt-Kiel: 46,58 % und in der ganzen Stadt: 47.92 % sämtlicher Wohnungen allein auf die Zweistubenwohnungen und die kleineren Wohnungen bis zu den Zweistubenwohnungen zusammen machten in den gleichen Jahren 66.25, 60.68 und 58.55 % aller Wohnungen aus. Eine Milderung haben die Gesamtzahlen allerdings durch die Eingemeindung von Gaarden erfahren, aber selbstverständlich führt eine Besserung des Wohnungsangebots in einem Stadtteil nicht auch in den übrigen zu dem gleichen Resultat.

Betrachten wir in gleicher Weise die Bevölkerung in den nach der Größe gegliederten Stubenwohnungen, so ergeben sich folgende Übersichten.

Die Bewohner der Wohnungen

mit ... heizbar. Zimmern	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
0	46	57	18	19
1	12753	11086	9329	10955
2	25176	42556	48861	57756
3	12641	21452	27099	31608
4	4799	7838	9407	10239
5	3112	4627	5465	5758
6	1702	2891	3275	3381
7	1157	1387	1643	1736
8 und mehr	6524	8892*)	3584	3795
Zusammen	67910	100786	108681	125247

Mithin Zunahme in den

Wohnungen mit ... heizbar. Zimmern	1890—1900 absolut	1890—1900 in %	1900—1903 Alt-Kiel absolut	1900—1903 Alt-Kiel in %
0	+ 11	+ 23.91	— 39	— 68.42
1	— 1667	— 13.07	— 1757	— 15.85
2	+ 17380	+ 69.03	+ 6305	+ 14.82
3	+ 8811	+ 69.70	+ 5647	+ 26.32
4	+ 3039	+ 63.33	+ 1569	+ 20.02
5	+ 1515	+ 48.68	+ 838	+ 18.11
6	+ 1189	+ 69.86	+ 384	+ 13.28
7	+ 230	+ 19.87	+ 256	+ 18.46
8 und mehr	+ 2368	+ 36.30	— 5308	— 59.69
Zusammen	+ 32876	+ 48.41	+ 7895	+ 7.83

Es hat sich somit von 1890 bis 1900 die Bevölkerung in den Zwei- und Dreistubenwohnungen fast in der gleichen Weise vermehrt, obwohl die Zunahme der ersteren Wohnungen um nahezu 10 % gegen die der letzteren zurückgeblieben ist. Die Bewohnung muß also wesentlich dichter geworden sein, jedenfalls auch eine Folge der Wohnungsnot. Das entgegengesetzte Bild zeigen die größeren Wohnungen. Von 1900 bis 1903 haben sich die Dreistubenwohnungen und ihre Bewohner annähernd in gleichem Maße, um 27 und 26 % vermehrt, die Zweistubenwohnungen aber etwas mehr als die Bewohner in ihnen, so daß in der Dichtigkeit der Bewohnung in jüngster Zeit wieder eine Besserung eingetreten sein muß.

Schon oben erwähnten wir, welchen Anteil die kleineren Wohnungen an der Gesamtzahl ausmachten. Im folgenden seien die fraglichen Zahlen für sämtliche Wohnungen sowohl, wie für die Bewohner in ihnen zusammengestellt.

Von sämtlichen Wohnungen kamen auf die

mit ... heizbar. Zimmern	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
0	0.11	0.04	0.05	0.05
1	25.82	15.03	11.92	11.87
2	40.32	45.61	46.58	47.92
3	18.51	22.07	24.01	24.05
4	6.01	7.32	7.80	7.36
5	3.67	4.11	4.27	3.89
6	1.92	2.22	2.33	2.09
7	1.14	1.02	1.07	0.98
8 und mehr	2.50	2.58	1.97	1.79
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

*) Hierin 4758 Bewohner von Kasernen und sonstigen Anstalten, Hotels, Gastwirtschaften und Herbergen.

Von sämtlichen Bewohnern wohnten in den Wohnungen

mit ... heizbar. Zimmern	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
0	0.07	0.06	0.02	0.01
1	18.78	11.00	8.58	8.75
2	37.07	42.22	44.96	46.11
3	18.61	21.28	24.93	25.24
4	7.07	7.78	8.66	8.17
5	4.58	4.59	5.03	4.60
6	2.51	2.87	3.01	2.70
7	1.70	1.38	1.51	1.39
8 und mehr	9.61	8.82	3.30	3.03
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Die dichte Besetzung der Acht- und Mehrstubenwohnungen in den Jahren 1890 und 1900 hat seinen Grund darin, daß hier die Anstaltsinsassen mitgezählt sind.

Noch durchsichtiger werden die Verhältnisse, wenn man die Wohnungen als Klein-, Mittel- und Groß-Wohnungen zusammenfaßt, indem man zu den ersteren die Einstuben-, zu der zweiten Gattung die Zwei- und Dreistubenwohnungen und zu der letzten die übrigen Wohnungen rechnet. Dabei sei gleichzeitig z. T. wenigstens wieder die Lage der Wohnung, ob Vorder- oder Hinterhauswohnung, betrachtet.

Von 100 Wohnungen nebenbezeichneter Art entfielen auf die

Besitzverhältnis, Lage der Wohn.	Klein-Wohnungen	Mittel-Wohnungen	Groß-Wohnungen	Wohnungen zusammen
E.-W.	3.70	53.34	42.96	100.00
D.- u. Fr.-W.	31.70	48.39	19.91	100.00
M.-W.	12.50	75.25	12.25	100.00
V.-W.	9.97	72.39	17.64	100.00
H.-W.	29.74	68.20	2.06	100.00
Zusammen	11.92	71.97	16.11	100.00

Und von 100 Wohnungen vorstehender Größe entfielen auf die nebenbezeichnete Art

E.-W.	3.71	8.85	31.84	11.94
D.- u. Fr.-W.	6.49	1.64	3.02	2.44
M.-W.	89.80	89.51	65.14	85.62
V.-W.	75.50	90.70	98.75	90.18
H.-W.	24.50	9.30	1.25	9.82
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Hiernach waren von den Eigentümer-Wohnungen etwas mehr wie die Hälfte — 53% — Mittel- und 43 % Großwohnungen. Bei den Mietwohnungen aber entfielen 75 % auf die Mittel- und gleichviel — 12% — auf die Klein- und die Großwohnungen. Von den Hinterhauswohnungen waren 68% Mittel- und 30 % Kleinwohnungen, dagegen waren von allen Mittelwohnungen nur 9 % Hinterhauswohnungen, während sich dieser Prozentsatz bei den Kleinwohnungen auf 25 erhöht. Innerhalb der Klein- und Mittelwohnungen nehmen die Mietwohnungen mit 89 % den gleichen Rang ein, dagegen geht bei den Großwohnungen ihr Anteil wegen der größeren Anzahl der Eigentümerwohnungen in dieser Gruppe auf 65 % zurück.

Betrachtet man ebenso die Verteilung dieser drei Größenkategorien auf die einzelnen Stadtteile, so ergiebt sich folgendes Bild:

Von 100 Wohnungen der einzelnen Stadtteile waren

Stadtteil	Klein-	Mittel- Wohnungen	Groß-
1	24.45	49.96	25.59
2	**32.77**	49.01	18.22
3	12.90	68.48	18.62
4	15.61	62.88	21.51
5	7.16	77.90	14.94
6	6.63	20.07	**73.30**
7	3.33	61.22	35.45
8	13.84	78.23	7.93
9	4.91	**86.82**	8.27
10	4.26	81.20	14.54
11	12.31	80.14	7.55
Alt-Kiel	11.97	70.59	17.44
12	11.53	81.34	7.13
Stadt Kiel	11.92	71.97	16.11

Die meisten Kleinwohnungen weisen demnach der 2. und 1. Stadtteil, die meisten Mittelwohnungen der neu entstehende 9. Stadtteil, ferner der 12., 10. und 11. Stadtteil und die meisten Großwohnungen der 6. Stadtteil auf.

Die durchschnittliche Bewohnerzahl einer

Stadtteil	Klein-	Mittel- Wohnung	Groß-	Wohnung überhaupt
1	3.43	4.53	**6.33**	4.72
2	2.82	4.51	5.99	4.23
3	2.83	4.08	5.19	4.12
4	3.29	4.14	5.24	4.24
5	2.89	4.22	5.09	4.26
6	2.59	3.63	5.89	**5.22**
7	2.02	3.99	4.45	4.09
8	**4.15**	**4.92**	6.31	4.93
9	3.45	4.51	4.80	4.48
10	2.56	4.12	4.73	4.14
11	3.31	4.14	5.07	4.11
Alt-Kiel	3.07	4.23	5.27	4.27
12	3.74	4.37	5.71	4.39
Stadt Kiel	3.15	4.25	5.29	4.29

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Bewohnerzahl der Wohnung zeigt sich die auffällige Erscheinung, daß sowohl die Klein-, wie auch die Mittelwohnungen am dichtesten im 8. Stadtteil (Wik) bevölkert sind, und auch die durchschnittliche Bewohnerzahl einer Großwohnung dieses Stadtteils wird nur um ein weniges von derjenigen des 1. Stadtteils überragt, wobei allerdings die geringe Anzahl der Großwohnungen in Wik (51) gegen die im 1. Stadtteil (337) in Betracht zu ziehen ist.

Auf die durchschnittliche Bewohnerzahl einer Wohnung überhaupt hatten wir schon oben hingewiesen. Alle diese Zahlen gewinnen jedoch, wie auch schon angedeutet wurde, erst Bedeutung, wenn man sich klar macht, welche Rolle dabei die Größe der Wohnung spielt. Dieser Einfluß wird wenigstens zu einem Teile ausgeschaltet, sobald man die gleiche Berechnung für das heizbare Zimmer (einschl. Küche) durchführt.

Auf eine

Stadtteil	Klein-	Mittel- Wohnung	Groß-	Wohnung überhaupt
	entfallen heizbare Zimmer			
1	1.80	3.37	6.44	3.77
2	1.88	3.32	6.25	3.38
3	1.83	3.44	5.74	3.66
4	1.91	3.35	6.55	3.82
5	1.77	3.32	6.13	3.63
6	1.71	3.34	9.13	7.48
7	1.61	3.53	6.44	4.50
8	1.98	3.32	6.08	3.35
9	1.91	3.28	5.45	3.39
10	1.89	3.29	5.42	3.54
11	1.93	3.24	5.74	3.29
Alt-Kiel	1.86	3.33	6.39	3.69
12	1.93	3.30	5.93	3.33
Stadt Kiel	1.87	3.33	6.36	3.64

Auf 1 heizbares Zimmer in den

Stadtteil	Klein-	Mittel- Wohnungen	Groß-	Wohnungen überhaupt
	kommen durchschnittlich Bewohner			
1	1.91	1.35	0.98	1.25
2	1.50	1.36	0.96	1.25
3	1.55	1.18	0.90	1.13
4	1.72	1.23	0.80	1.11
5	1.63	1.27	0.83	1.17
6	1.51	1.09	0.65	0.70
7	1.26	1.13	0.69	0.91
8	**2.10**	**1.48**	**1.04**	**1.47**
9	1.81	1.38	0.88	1.32
10	1.36	1.23	0.87	1.17
11	1.72	1.27	0.88	1.25
Alt-Kiel	1.65	1.27	0.82	1.16
12	1.94	1.32	0.96	1.32
Stadt Kiel	1.69	1.28	0.83	1.18

Die Durchschnittsgröße einer Kieler Wohnung beläuft sich sonach auf 3.64 heizbare Zimmer (einschl. Küche), sie ist mehr als doppelt so groß im 6. Stadtteil mit 7.48 heizbaren Zimmern. Diesem steht am nächsten der 7. Stadtteil. Am kleinsten ist sie im 11. Stadtteil. Nicht ganz im umgekehrten Verhältnis hierzu stellt sich die Zahl der auf ein heizbares Zimmer entfallenden Bewohner. Am geringsten ist diese Zahl dort, wo die meisten heizbaren Zimmer zur Wohnung gehören, also im 6. Stadtteile. Diesem folgt auch hier der 7. Stadtteil. In beiden kommt durchschnittlich noch nicht 1 Bewohner auf das heizbare Zimmer. Auffallender Weise zeigt aber wieder der 8. Stadtteil die stärkste Belegung, während man sie im 11. hätte erwarten sollen. Eine Erklärung hierfür wird sich später ergeben. Weiter zeigt sich eine ziemlich auseinandergehende Belegung des heizbaren Zimmers in den verschiedenen Größengruppen der Wohnungen. Bei den Kleinwohnungen steigt sie bis auf über 2 Köpfe pro heizbares Zimmer, während in den Großwohnungen der entgegengesetzte Grenzwert bis auf 0.65 herabgeht. Im Durchschnitt ist in den Kleinwohnungen die Belegung mehr als doppelt so stark wie in Großwohnungen.

4) Die bewohnten Wohnungen nach der Stockwerklage und ihre Bewohner.

Zahl der Wohnungen

Stockwerke	1890	1900 absolut	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
Keller	1157	1174	1139	1251
Erdgeschoß	2282	3507	5665	6740
Erhöhtes Erdgeschoß	1532	1753	—	—
1 Treppe	3841	5376	6162	7147
2 Treppen	2720	4452	4983	5587
3 „	900	2632	3105	3361
4 „	41	426	425	442
Dachgeschoß	1060	1447	2916	3540
Mehrere Geschosse / Ganzes Haus	706	973	445 / 597	499 / 643
Zusammen	14239	21740	25437	29210
		in %		
Keller	8.13	5.40	4.48	4.28
Erdgeschoß	16.03	16.13	22.27	23.07
Erhöhtes Erdgeschoß	10.76	8.06	—	—
1 Treppe	26.97	24.73	24.22	24.47
2 Treppen	19.10	20.48	19.59	19.13
3 „	6.32	12.11	12.21	11.51
4 „	0.29	1.96	1.67	1.51
Dachgeschoß	7.44	6.66	11.46	12.12
Mehrere Geschosse / Ganzes Haus	4.96	4.47	1.75 / 2.35	1.71 / 2.20
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Auch hier ist natürlich der Vergleich der neuesten Zählung mit den früheren nicht einwandsfrei. So war jetzt z. B. in den Aufnahmebogen die Frage nach dem erhöhten Erdgeschoß von der Kommission abgelehnt worden und es ist daher zweifelhaft, ob die Wohnungen, die früher im erhöhten Erdgeschoß gezählt wurden, jetzt dem Erdgeschoß oder dem 1. Geschoß zugezählt worden sind. Auch erscheint es ziemlich unwahrscheinlich, daß sich die Wohnungen im 4. Geschoß in Alt-Kiel seit 1900 nicht vermehrt, relativ sogar abgenommen, während andererseits die Dachwohnungen sich in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt haben sollen. Gerade bei der hiesigen Bauweise, welche den Ausbau des halben Dachgeschosses zu vollen Wohnungen vielfach gestattet, wenn auch einzelne Räume eine schräge Wand erhalten, ist es zum mindesten fraglich, ob die Inhaber solcher Wohnungen nicht eher geneigt sein werden, diese Wohnungen z. B. als 4 Treppen hoch liegend, denn als Dachwohnungen über dem 3. Geschoß zu bezeichnen. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, wenn man die Zahlen von 1903 als richtig annehmen will, daß 1900 weniger Wohnungen im 4. Geschoß, aber mehr im Dachgeschoß vorhanden gewesen sind. Die Konferenz der deutschen Städtestatistiker hat übrigens bereits 1885 beschlossen, das Dach nicht als Stockwerk für sich zu zählen, sondern die Dachwohnungen nach ihrer Höhenlage bei den verschiedenen Stockwerken einzurechnen. Wir werden uns voraussichtlich künftig dieser Zählweise anschließen.

Das eine erfreuliche geht aber unzweifelhaft aus der obigen Tabelle hervor, daß, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Kellerwohnungen relativ von Zählung zu Zählung abnehmen, eine Tatsache, die für die Besserung der hygienischen Verhältnisse von großer Bedeutung ist. Während die Kellerwohnungen 1890 noch 8.13% sämtlicher Wohnungen ausmachten, belief sich ihr Anteil 1903 nur noch auf 4.28%.

Die Bewohner in den Stockwerken.

Stockwerke	1890	1900 absolut	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
Keller	5361	4845	4749	5321
Erdgeschoß	10337	16036	24962	29918
Erhöhtes Erdgeschoß	7415	8061	—	—
1 Treppe	17922	23349	26129	30454
2 Treppen	11403	19255	20752	23302
3 „	3657	10954	12919	14023
4 „	163	1686	1771	1857
Dachgeschoß	3458	5073	10243	12555
Mehrere Geschosse / Ganzes Haus	8194	11527	3023 / 4133	3340 / 4477
Zusammen	67910	100786	108681	125247
		in %		
Keller	7.89	4.81	4.37	4.25
Erdgeschoß	15.22	15.91	22.97	23.89
Erhöhtes Erdgeschoß	10.92	8.00	—	—
1 Treppe	26.39	23.17	24.04	24.32
2 Treppen	16.79	19.10	19.09	18.60
3 „	5.39	10.87	11.89	11.20
4 „	0.24	1.67	1.63	1.48
Dachgeschoß	5.09	5.03	9.43	10.02
Mehrere Geschosse / Ganzes Haus	12.07	11.44	2.78 / 3.80	2.67 / 3.57
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Wie die Zahl der Kellerwohnungen so hat sich selbstredend auch die im Keller lebende Bevölkerung entsprechend vermindert und in ähnlichem Umfange wie sich die Wohnungen in den höheren Geschossen vermehren, hat die Bevölkerung in den höheren Stockwerkslagen zugenommen, eine Bewegung, die erst in der Entwickelung begriffen ist und mit der Ausdehnung der Stadt weiteren Umfang annehmen wird. Auf die Bewohner, welche 1890 und 1900 als in mehreren Geschossen bezw. im ganzen Hause lebend gezählt wurden, entfallen zum großen Teile die Anstaltsinsassen. Von der Gesamtbevölkerung lebten 1903 in Einfamilienhäusern 3.57%, nämlich in 643 Häusern 4477 Personen, so daß im Durchschnitt 6.96 Bewohner auf ein Einfamilienhaus kamen.

Die prozentuale Verteilung der Wohnungen in den Geschossen nach dem Besitzverhältnis, der Straßenlage und Stadtteilen.

Besitzverhältnis, Straßenlage, Stadtteil	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Trepp.	3 Trepp.	4 Trepp.	Dachgesch.	Mehrgeschosse	Ganzhaus	Zusamm.
E.-W.	1.09	**46.46**	22.94	4.62	1.38	—	1.69	8.46	13.36	100.00
D.-u.Fr.-W.	16.55	**33.38**	25.53	5.75	1.68	0.42	7.85	2.95	5.89	100.00
M.-W.	4.38	19.52	**24.65**	21.53	13.20	1.76	13.69	0.73	0.54	100.00
V.-W.	4.50	21.62	**23.70**	19.88	12.46	1.68	12.00	1.82	2.34	100.00
H.-W.	2.30	**36.40**	31.49	12.17	2.72	—	13.21	0.73	0.98	100.00
1	1.59	14.50	**29.39**	**23.39**	7.74	0.53	9.04	**6.99**	6.83	100.00
2	3.82	24.07	28.71	18.66	5.94	0.24	10.73	5.56	2.27	100.00
3	4.26	22.64	25.89	21.63	13.08	0.30	10.47	1.03	0.70	100.00
4	8.08	22.85	25.35	18.56	7.99	0.42	11.91	2.35	2.49	100.00
5	6.33	21.41	24.45	20.96	12.27	0.19	12.15	1.12	1.12	100.00
6	**9.87**	20.71	16.83	6.63	0.81	—	5.99	5.66	**33.50**	100.00
7	2.94	21.39	22.04	20.73	16.48	2.55	10.60	1.44	1.83	100.00
8	1.24	**46.97**	20.06	6.53	3.58	1.71	12.60	0.62	6.69	100.00
9	1.15	19.35	21.50	20.60	19.20	**6.47**	10.98	0.30	0.45	100.00
10	0.35	19.38	21.62	21.00	**19.29**	4.17	13.62	0.31	0.26	100.00
11	5.77	23.96	23.50	18.40	12.38	2.52	12.26	0.48	0.73	100.00
Alt-Kiel	4.48	22.27	24.22	19.59	12.21	1.67	11.46	1.75	2.35	100.00
12	2.97	28.49	26.11	16.01	6.78	0.45	**16.54**	1.43	1.22	100.00
Stadt Kiel	4.28	23.07	24.47	19.13	11.51	1.51	12.12	1.71	2.20	100.00

Die Mehrzahl der Eigentümerwohnungen (46.46 %) und der Dienst- und Freiwohnungen liegen im Erdgeschoß. Wenn von letzteren 16.55 % im Keller gezählt wurden, so hat dies seinen Grund in den vielen, namentlich im 6. Stadtteil, im Keller gelegenen Hauswartswohnungen. Daß die verhältnismäßig größte Zahl der Mietwohnungen im ersten Geschoß liegt, ist daraus zu erklären, daß im Erdgeschoß sehr viel Raum für Geschäftszwecke und dergleichen in Anspruch genommen wird. Aus gleichem Grunde liegt von den Vorderhauswohnungen die Mehrzahl (23.70 %) im ersten Geschoß, während die Mehrzahl der Hinterhauswohnungen (36.40 %) sich im Erdgeschoß befindet.

Innerhalb der Stadtteile sind die Kellerwohnungen, worauf soeben hingewiesen wurde, verhältnismäßig am meisten vertreten im 6. Stadtteil, im übrigen entwirft ihr verschiedener Anteil an der Gesamtzahl der Wohnungen des einzelnen Stadtteils ein bezeichnendes Bild von dem baulichen Charakter dieser Bezirke. Die meisten Erdgeschoßwohnungen weist der zum großen Teile noch ländliche 8. Bezirk auf, die wenigsten der 1. Stadtteil wegen der vielen hier vorhandenen Geschäftslokale. Im 3. Geschoß befinden sich die meisten Wohnungen im 10., im 4. Geschoß im 9. Stadtteil. Im 6. Stadtteil endlich umfaßt ein Drittel aller Wohnungen das ganze Haus.

5) Die bewohnten Wohnungen nach der Zahl der Bewohner.

Wohnungen mit . . . Bewohnern	1890	1900	1903	
			Alt-Kiel	Stadt Kiel
		absolut		
0	—	—	4	4
1	938	1259	1384	1478
2	2138	3391	4061	4632
3	2583	4090	5038	5819
4	2484	3942	4844	5609
5	2021	3173	3785	4387
6	1537	2280	2696	3117
7	1027	1586	1649	1894
8	631	915	968	1120
9	352	475	480	556
10	201	280	247	285
über 10	327	349	281	309
Zusammen	14239	21740	25437	29210

Wohnungen mit . . . Bewohnern	1890	1900	1903	
			Alt-Kiel	Stadt Kiel
		in %		
0	—	—	0.01	0.01
1	6.59	5.79	5.48	5.06
2	15.02	15.60	15.97	15.86
3	18.14	18.81	19.81	19.92
4	17.45	18.13	19.04	19.20
5	14.19	14.59	14.88	15.02
6	10.79	10.49	10.60	10.67
7	7.21	7.29	6.48	6.48
8	4.43	4.21	3.81	3.84
9	2.47	2.19	1.89	1.90
10	1.41	1.29	0.97	0.98
über 10	2.30	1.61	1.10	1.06
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Die 1903 gezählten bewohnten Wohnungen ohne Bewohner sind solche, bei welchen die Inhaber am Zählungstage vorübergehend abwesend waren und zwar handelte es sich in den 4 Fällen um Eigentümerwohnungen.

Seit 1890 haben also die Wohnungen mit 1 Bewohner, sowie die mit 6 und mehr Bewohnern ständig abgenommen, während die mit 2 bis 5 Bewohnern eine Zunahme aufweisen. Hierfür eine Erklärung zu finden, ist um so schwieriger, als früher eine Untersuchung nach der Zusammensetzung der Haushaltungen nicht stattgefunden hat. Möglicherweise hängt diese Erscheinung, wenigstens zum Teil, damit zusammen, daß in neuerer Zeit die Gewerbegehilfen immer seltener in der Haushaltung des Arbeitgebers Aufnahme suchen. Hierzu kommt den Vergleich erschwerend, daß 1890 und 1900 die Anstaltsinsassen in der Wohnbevölkerung enthalten, 1903 aber nicht allein diese, sondern auch, wie bereits mehrfach bemerkt, sog. außergewöhnliche Haushaltungen ausgeschieden sind.

Wie sich in dem letztgenannten Jahre die Wohnungen nach der Zahl der Bewohner auf die Eigentümer-, Dienst- und Frei- und Mietwohnungen, nach der Straßenlage auf die Vorder- und Hinterhauswohnungen und auf die einzelnen Stadtbezirke verteilen, zeigen die Tabellen 7 und 15.

Nachfolgend seien die entsprechenden Verhältniszahlen mitgeteilt:

Besitzverhältnis, Straßenlage, Stadtteile	Von je 100 Wohnungen hatten . . . . Bewohner													
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11—15	über 15	Zus.
E.-W.	0.12	2.61	10.12	14.57	**15.86**	15.00	12.73	9.35	6.91	4.96	2.87	4.33	0.57	100.00
D.- u. Fr.-W.	—	23.56	13.19	13.32	**16.83**	11.22	9.96	4.77	3.23	1.54	1.54	0.70	0.14	100.00
M.-W.	—	4.87	16.73	**20.86**	19.74	15.13	10.40	6.13	3.42	1.49	0.70	0.50	0.03	100.00
V.-W.	0.01	4.95	15.89	**20.15**	19.24	15.11	10.53	6.42	3.70	1.90	0.99	1.01	0.10	100.00
H.-W.	—	6.03	15.59	17.85	**18.83**	14.23	11.92	7.08	5.09	1.95	0.84	0.56	0.03	100.00
1	0.08	8.96	15.03	14.43	**15.11**	12.45	11.54	7.82	5.62	2.58	2.58	3.19	0.61	100.00
2	—	13.82	15.61	**16.63**	15.80	11.70	8.89	6.38	4.06	2.71	1.50	2.66	0.24	100.00
3	—	6.60	16.95	19.29	**19.72**	14.99	10.10	5.66	3.74	1.67	0.58	0.61	0.09	100.00
4	—	6.19	15.83	**20.87**	18.47	13.62	10.85	6.69	3.55	1.57	1.25	0.97	0.14	100.00
5	—	4.68	15.04	**20.32**	20.22	15.70	10.92	6.37	3.56	1.74	0.60	0.81	0.04	100.00
6	0.32	5.66	10.03	11.65	**16.51**	14.73	12.30	10.20	6.47	4.85	4.37	2.75	0.16	100.00
7	—	5.82	16.74	**20.73**	19.56	15.96	9.88	5.63	2.55	1.96	0.52	0.65	—	100.00
8	0.16	1.87	12.13	16.02	16.48	**16.95**	14.15	9.33	5.91	3.42	1.71	1.87	—	100.00
9	—	2.36	14.69	**19.50**	18.75	15.64	12.83	7.67	5.16	2.10	0.75	0.55	—	100.00
10	—	2.59	17.18	**23.68**	19.25	15.86	10.06	5.54	3.25	1.58	0.44	0.57	—	100.00
11	—	3.32	17.92	**21.69**	20.73	15.17	9.75	6.09	3.02	1.17	0.78	0.34	0.02	100.00
Alt-Kiel	0.02	5.44	15.96	**19.81**	19.04	14.88	10.60	6.48	3.81	1.89	0.97	1.01	0.09	100.00
12	—	2.49	15.13	**20.70**	20.28	15.96	11.16	6.49	4.03	2.01	1.01	0.61	0.13	100.00
Stadt Kiel	0.01	5.06	15.86	**19.92**	19.20	15.02	10.67	6.48	3.84	1.90	0.98	0.96	0.10	100.00

Die Zahl der Wohnungen war bei der letzten Zählung identisch mit der Zahl der Haushaltungen, da in jeder Wohnung nur eine Haushaltung gezählt wurde, während 1900 in 17 Wohnungen je 2 Haushaltungen und in 6 Wohnungen sogar 4 und mehr Haushaltungen lebten. Welche Verhältnisse im letzteren Falle obwalteten, ist leider nicht bekannt, möglicherweise aber handelte es sich hier um Anstaltsbevölkerung.

Die Gliederung der Wohnungen nach der Zahl der in ihnen lebenden Bewohner ist mithin gleichbedeutend mit der nach der Kopfzahl der Haushaltungen resp. Familien.

Aus obigen Verhältniszahlen ergiebt sich, daß die Mehrzahl der in Eigentümer- und Dienst- und Freiwohnungen lebenden Familien aus 4 Köpfen, dagegen die zur Miete wohnenden Familien zumeist aus 3 Köpfen bestanden. In der ganzen Stadt setzen sich 20% aller Familien nur aus 3 und 19% aus 4 Mitgliedern zusammen.

Innerhalb der einzelnen Stadtteile nimmt der 8., die Wik, eine Ausnahmestellung ein, indem dort nahezu der 6. Teil der Familien aus 5 Köpfen besteht. Hieraus dürfte sich auch die starke durchschnittliche Besetzung der Wohnungen, welche wir oben beobachteten, erklären.

Über das Maß der Ausnutzung der Wohnungen, über die Geräumigkeit des Wohnens giebt jedoch erst Tabelle 17 Auskunft, welche die Größe der Wohnung mit der Zahl der Bewohner kombiniert. Fassen wir der Übersichtlichkeit wegen wieder die Wohnungen als Klein-, Mittel- und Großwohnungen und die Bewohner zu Gruppen von fünf zusammen, so erhalten wir folgende Übersicht:

Von je 100 Haushaltungen in den

Zahl der Bewohner	Klein- Wohnungen	Mittel- Wohnungen	Groß- Wohnungen	Wohnungen überhaupt
	hatten die nebenbezeichnete Bewohnerzahl			
0—5	86.76	76.45	60.29	75.07
6—10	13.07	22.99	35.80	23.87
über 10	0.17	0.56	3.91	1.06
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Zahl der Wohngemeinschaften bis zu 5 Personen ist mithin am größten in den Kleinwohnungen, sie nimmt mit der Größe der Wohnungen ab. In 13.24% der Kleinwohnungen, d. h. der Wohnungen mit höchstens einem heizbaren Zimmer und Küche, aber wohnen 6 und mehr Personen und es will uns scheinen, daß dieser Prozentsatz ein wenig groß ist, daß er auf eine zu starke Wohnungsausnutzung schließen läßt. Diese Frage behandelt auch der folgende Abschnitt.

6) Die übervölkerten Wohnungen.

Als übervölkert wird nach einem Beschlusse der Konferenz der deutschen Städtestatistiker eine Wohnung mit 0 oder 1 heizbaren Zimmer angesehen, sobald 6 oder mehr Bewohner in ihr leben, und eine Wohnung von 2 heizbaren Zimmern mit 11 und mehr Bewohnern. Diese Definition ist natürlich ziemlich willkürlich, um so mehr als sie auf ev. vorhandene Küchen und nicht heizbare Nebenräume keine Rücksicht nimmt. Erschöpfend ist und kann sie aber auch um deswillen nicht sein, weil dabei die Größe der Räume vollständig außer acht gelassen wird.

Und wie sehr gerade die letztere variiert, zeigt in deutlichster Weise eine von der Ortskrankenkasse im Jahre 1903 vorgenommene Wohnungsaufnahme ihrer erkrankten Kassenmitglieder. Dabei ergab sich, daß die Aufenthaltsräume der Patienten unter 300 Fällen 81mal eine Höhe von weniger als 2.50 m hatten, obwohl die Bauordnung nur eine Mindesthöhe von 2.50 m zuläßt und zwar auch nur in solchen Gebäuden, die vor dem 1. November 1894 errichtet sind. In 76 weiteren Fällen waren die Wohnräume weniger als 2.80 m hoch, d. i. die Höhe, die in den nach 1894 errichteten Häusern verlangt wird. Die Bodenfläche der Zimmer betrug in 15 Fällen 4—6 qm, in 228 Fällen 6—15 qm und in 57 Fällen 15—25 qm.

Im Anschluß hieran sei kurz erwähnt, daß die hiesige Polizei-Verordnung über das Schlafstellenwesen für jeden Schlafgast einen Schlafraum von mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum verlangt, mit Abstufungen für Kinder unter 6 und von 6 bis 14 Jahren, und daß nach dem Entwurf des neuen Wohnungsgesetzes die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) den Bewohnern soviel Raum bieten sollen, daß auf **jede** Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen mit einer Einschränkung für Kinder unter 10 Jahren und besonderen Bestimmungen, sofern fremde Personen in den Haushalt aufgenommen werden.

Solange aber eine Ausmessung der Wohnräume nicht stattfindet, wird man sich mit der obigen Definition oder einer ähnlichen begnügen müssen.

Nach diesem Maßstab wurden als übervölkert gezählt

		Wohnungen mit 0	1 heizbaren Zimmern	2
1890	im Vorderhaus	1	387	21
	„ Hinterhaus	—	214	2
	Zusammen	1	601	23
	in % sämtlicher Wohnungen gleicher Größe	6.25	16.34	0.40
1900	im Vorderhaus	3	293	21
	„ Hinterhaus	4	173	3
	Zusammen	7	466	24
	in % sämtlicher Wohnungen	77.78	14.26	0.24
1903	im Vorderhaus	—	306	45
	„ Hinterhaus	—	155	6
	Zusammen	—	461	51
	in % sämtlicher Wohnungen	—	13.30	0.36

Hiernach würde sich also die Zahl der übervölkerten Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer (ohne Küche) seit 1890 fortgesetzt vermindert haben, während die Verhältnisse in den Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern nach einer Besserung im Jahre 1900 im letzten Jahre wieder eine Verschlechterung aufweisen.

Eine nicht unwesentliche Rolle bei dieser Frage spielen natürlich die nicht heizbaren Nebenräume. So kommen z. B. im Durchschnitt auf jede der übervölkerten Einstuben-Wohnungen 2,81 Räume überhaupt, also heizbare und nicht heizbare, der Zweistuben-Wohnungen 3,71 Räume, und es dürfte einleuchten, daß eine Anzahl der übervölkerten Wohnungen, welche mehr als 3 bezw. mehr als 4 Räume umfassen, bei dieser Frage auszuschalten sein würde. Aus allem aber geht hervor, daß sich auf diesem Wege schwerlich eine Grenze ziehen läßt, wo die Ausnutzung der Wohnräume als hygienisch bedenklich oder unzulässig zu bezeichnen ist. Hier muß eben die Wohnungsaufsicht einsetzen.

7) Die Zusammensetzung der Haushaltungen.

Im Anschluß hieran sei kurz auf die Zusammensetzung der Haushaltungen eingegangen, worüber die Tabellen 18—23 Auskunft geben.

Wegen der Art der Zählung, Übertragung der Personen aus der Personenstandsaufnahme, können diese Tabellen auf besondere Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben. Namentlich war die Scheidung der Gewerbegehilfen von den Zimmermietern und Schlafgängern recht unsicher. Die Tabellen wollen also nur einen ersten Versuch darstellen. Die nächste Wohnungszählung, welche zusammen mit der Volkszählung vorgenommen werden soll, wird hoffentlich zu einwandfreien Ergebnissen führen. Die Zimmermieter von den Schlafgängern zu trennen, war überhaupt nicht möglich. Letzteres ist außerordentlich erwünscht, denn die Wohnverhältnisse nehmen naturgemäß eine ganz andere Gestalt an, namentlich in den mittleren und kleineren Wohnungen, wenn ein oder gar zwei Zimmer möbliert abvermietet sind und dann die Familie auf einen viel engeren Raum zusammengedrängt lebt, als es im Vergleich zur Gesamtzahl der Wohnräume und ihrer Bewohner den Anschein hat.

setzten sich zusammen aus	Je 100 Haushaltungen in den E.- Wohnungen	D.- u. Fr.- Wohnungen	M.- Wohnungen	Wohnungen überhaupt
F. u. K.*)	41.01	74.75	64.16	61.66
D.	**11.70**	7.58	3.36	4.46
G.	1.23	0.14	0.37	0.46
Z.	7.03	2.39	**8.91**	8.52
S.	0.14	0.42	0.14	0.15
K. D.	**12.85**	6.59	4.14	5.24
K. G.	1.78	0.28	0.43	0.58
K. Z.	7.03	3.93	**16.37**	14.95
K. S.	0.20	0.28	0.10	0.12
D. G.	3.12	0.56	0.19	0.55
D. Z.	2.72	0.56	0.53	0.79
D. S.	0.34	0.14	0.08	0.11
G. Z.	0.09	—	0.06	0.06
G. S.	—	—	0.00	0.00
Z. S.	0.11	—	0.03	0.04
K. D. G.	6.14	0.98	0.40	1.10
K. D. Z.	2.15	0.98	0.50	0.71
Sonstige	2.36	0.42	0.23	0.50
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Von sämtlichen Haushaltungen bestanden also 61.66% nur aus Familienmitgliedern, während in den übrigen 38.34% noch fremde Personen dem Hausstande angehörten. Die Familien in den Dienst- und Freiwohnungen haben am wenigsten, die in den Eigentümerwohnungen am meisten fremde Haushaltungsgenossen bei sich aufgenommen. Weiter erkennt man aus vorstehender Tabelle das starke Vorherrschen der Familien mit Dienstboten in den Eigentümerwohnungen und mit Zimmermietern in den Mietwohnungen.

Deutlicher als durch diese für die ganze Stadt geltenden Zahlen lassen sich die Verhältnisse erkennen, wenn man die Familien mit Dienstboten, Gewerbegehilfen und Zimmermietern zusammenfaßt dabei die einzelnen Fälle so oft zählend, als die einzelnen Gruppen allein oder zusammen mit anderen vorkommen.

) Erklärung siehe Seite 10.

Von je 100 Haushaltungen der einzelnen Stadtteile hatten

Stadtteile	nur Familienangehör.	auch fremde Haushaltsgenossen	insbesondere Dienstboten überh.	nur D.	Gewerbegehilfen überh.	nur G.	Zimmermieter 2c. überh.	nur Z.
1	47.61	52.39	26.80	15.79	**9.95**	**2.96**	27.33	21.79
2	56.79	43.21	18.41	10.58	7.78	2.03	25.18	22.14
3	59.42	40.58	12.72	8.76	3.77	1.49	27.96	25.80
4	50.14	49.86	18.01	12.60	3.97	1.29	32.92	29.69
5	54.48	45.52	12.21	8.83	3.19	0.97	**34.00**	**31.88**
6	**24.60**	**75.40**	**68.28**	**59.39**	2.10	0.16	12.94	6.15
7	53.43	46.57	27.53	24.26	1.70	0.98	20.47	17.79
8	68.58	31.42	11.20	8.71	2.18	0.78	20.68	19.13
9	68.87	31.13	6.47	4.71	1.35	0.55	24.71	23.66
10	**74.17**	**25.83**	8.30	6.81	1.49	0.48	17.22	16.61
11	**74.16**	**25.84**	6.34	4.71	1.67	0.53	19.15	18.44
Alt-Kiel	60.42	39.58	14.48	10.59	3.36	1.08	25.62	23.48
12	70.00	30.00	5.27	3.71	1.64	0.85	24.41	23.48
St. Kiel	61.66	38.34	13.29	9.70	3.14	1.05	25.47	23.48

Am weitesten entfernt sich hiernach der 6. vom 10. und 11. Stadtteile. In jenem besteht nur ein Viertel aller Haushaltungen aus Familienangehörigen, während drei Viertel auch fremde Personen bei sich aufgenommen haben. Im 10. und 11. Stadtteile liegen die Verhältnisse gerade entgegengesetzt. Die meisten Haushaltungen mit Dienstboten weist der 6., mit Gewerbegehilfen der 1. und mit Zimmermietern der 5. Stadtteil auf. Von sämtlichen Familien befanden sich nur 13% in der Lage Dienstboten in den Haushalt aufzunehmen, ein Viertel hat einen Teil der Wohnung an Zimmermieter und Einlogierer abgegeben.

Wie sich die so zusammengefaßten Haushaltungen auf die nach der Zahl der heizbaren Zimmer (einschl. Küche) zergliederten Wohnungen verteilen, weist die folgende Tabelle nach.

Von je 100 Haushaltungen in den Wohnungen nebenbezeichneter Größe hatten

Wohnungen mit ... heizbar. Zimmern	nur Familienangehör.	auch fremde Haushaltsgenossen	Dienstboten überh.	nur D.	Gewerbegehilfen überh.	nur G.	Zimmermieter 2c. überh.	nur Z.
0 m.*)	100.00	—	—	—	—	—	—	—
1 o.	95.93	4.07	0.87	0.87	0.58	0.58	2.33	2.33
1 m.	86.96	13.04	3.26	3.26	—	—	9.78	9.78
2 o.	89.81	10.19	1.26	1.03	0.89	0.66	8.12	8.05
2 m.	84.37	15.63	2.60	1.86	1.47	0.85	12.13	11.79
3 o.	72.32	27.68	1.81	1.37	0.80	0.54	25.32	25.03
3 m.	55.52	44.48	12.23	6.79	7.35	2.76	30.98	28.71
4	54.11	45.89	10.50	6.61	4.31	1.59	35.19	32.97
5	43.00	57.00	33.60	23.41	7.96	1.77	25.78	20.61
6	22.89	77.11	62.85	50.35	8.45	1.32	18.75	12.15
7	7.36	92.64	83.14	65.96	7.53	0.65	18.82	8.35
8	2.79	97.21	89.89	71.78	9.76	1.39	15.33	5.57
9	2.40	97.60	90.42	74.25	4.19	—	19.76	7.19
10 und mehr	2.83	97.17	91.79	68.56	6.23	0.57	18.70	4.53
Zusammen	61.66	38.34	13.29	9.70	3.14	1.05	25.47	23.48

Naturgemäß bestehen um so mehr Familien nur aus Familienangehörigen, je kleiner die Wohnung ist und um so mehr fremde Personen gehören zum Hausstand, je größer die Wohnung ist. Die meisten Familien mit Zimmermietern finden sich in den Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern (Dreistuben-Wohnungen). Daß in den Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer auch Dienstboten gezählt wurden, mag z. T. der Ungenauigkeit der Aufnahme zur Last zu legen sein. Die vielen Zimmermieter resp. Einlogierer in diesen Wohnungen sind jedenfalls eine recht bedenkliche Erscheinung.

Anders gestaltet sich dagegen der Anteil der Bewohner, wenn man die Haushaltungen nach ihrer Zusammensetzung

*) o. und m. = ohne und mit Nebenräumen.

gliedert und zwar wegen der größeren Kopfzahl derjenigen Familien, die auch familienfremde Genossen bei sich aufgenommen haben.

Zusammensetzung der Haushaltung.	Von je 100 Bewohnern in den E.- Wohnungen	D.- und Fr.- Wohnungen	M.- Wohnungen	Wohnungen überhaupt
	lebten in den Haushaltungen nebenbezeichneter Art			
F. u. K.	29.60	60.75	56.51	52.57
D.	9.16	8.49	2.70	3.79
G.	1.15	0.18	0.31	0.44
Z.	5.94	2.53	**7.83**	7.43
S.	0.09	0.60	0.11	0.12
K. D.	**16.11**	11.25	5.63	7.32
K. G.	2.23	0.45	0.63	0.86
K. Z.	9.09	6.07	**22.91**	20.47
K. S.	0.20	0.52	0.14	0.16
D. G.	4.25	1.30	0.27	0.89
D. Z.	3.21	0.97	0.64	1.03
D. S.	0.35	0.33	0.08	0.13
G. Z.	0.08	—	0.07	0.07
G. S.	—	—	0.00	0.00
Z. S.	0.12	—	0.03	0.04
K. D. G.	10.35	2.27	0.76	2.23
K. D. Z.	3.70	3.43	0.94	1.41
Sonstige	4.37	0.86	0.44	1.04
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00

Während von den Wohnungen 62% nur aus Familienmitgliedern bestehende Haushaltungen beherbergten, geht dieser Anteil, wenn wir die Bewohner betrachten, welche zu diesen Haushaltungen gehören, auf 53% zurück. Nahezu die Hälfte der Bevölkerung (47%) lebt also in einem hauswirtschaftlichen Verhältnis, welches nicht als die natürliche häusliche Gemeinschaft zu bezeichnen ist. Und während ein Viertel der Haushaltungen Zimmermieter bei sich aufgenommen hat, lebt in diesen nahezu ein Drittel der Bevölkerung.

8) Die bewohnten Wohnungen nach der Bezugszeit.

Von den Wohnungen waren bewohnt

	1890	1900	1903 Alt-Kiel
bis 1 Jahr	38.28	28.24	35.29
über 1—2 Jahre	17.20	19.18	14.42
„ 2—3 „	9.48	13.66	10.75
„ 3—4 „	6.82	8.34	7.13
„ 4—5 „	4.47	5.99	5.25
„ 5—10 „	11.01	14.32	15.46
„ 10 „	10.30	10.20	10.71
unbekannt „	2.44	0.07	0.99
Zusammen	100.00	100.00	100.00

Hierbei ist aus rein äußerlichen Gründen die letzte Auszählung gegen früher in sofern geändert worden, als 1903 nicht nach vollen Jahren, sondern nach Kalenderjahren gezählt wurde.

Es zeigt sich, daß im Jahre 1900 die Wohnungen im allgemeinen länger bewohnt waren wie 1890, jedenfalls auch eine Folge des damals herrschenden Wohnungsmangels. Dagegen hat mit dem Einsetzen einer regeren Bautätigkeit auch die Fluktuation der Familien wieder einen größeren Umfang angenommen.

Wie sich die Verhältnisse im besonderen in den Eigentümer-, Dienst- und Frei- und Mietwohnungen und nach Stadtteilen gestalten, zeigt die nachfolgende Übersicht.

Besitzverhältnis, Stadtteile	Von 100 Wohnungen sind bewohnt seit 1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1895	1894	vor 1894	unbek.	Zus.
E.-W.	15.54	10.18	9.04	8.43	4.73	4.53	3.87	3.18	3.10	2.50	33.70	1.20	100.00
D.- u. Fr.-W.	17.11	9.54	9.26	7.29	6.17	3.65	3.65	1.26	2.52	1.54	22.02	15.99	100.00
M.-W.	39.82	14.91	10.86	6.93	5.14	4.89	3.61	2.82	2.09	1.41	7.09	0.43	100.00
1	27.48	11.77	7.14	8.12	5.24	5.01	4.48	3.04	3.34	2.20	19.67	2.51	100.00
2	26.29	9.33	8.65	6.81	5.65	5.61	4.40	3.14	2.71	1.55	20.01	5.85	100.00
3	29.51	12.59	11.35	7.82	6.60	6.30	4.75	4.38	2.62	1.86	11.77	0.45	100.00
4	29.69	12.47	9.83	7.99	5.91	6.19	4.62	3.46	2.95	1.75	13.89	1.25	100.00
5	28.14	15.11	10.99	8.07	6.43	6.12	4.28	3.06	2.98	2.30	12.27	0.25	100.00
6	18.93	15.86	10.84	7.93	6.31	5.50	5.18	2.91	2.59	1.30	22.49	0.16	100.00
7	45.65	19.62	9.94	7.52	4.12	3.27	2.09	1.37	1.57	0.66	2.94	1.05	100.00
8	34.99	12.91	11.82	7.62	5.44	5.29	4.04	4.51	1.56	0.93	10.89	—	100.00
9	61.30	13.48	10.63	3.21	2.16	2.21	1.85	1.81	1.20	0.55	1.45	0.15	100.00
10	42.79	19.51	16.34	6.50	3.95	3.08	2.77	1.80	0.75	0.53	1.76	0.22	100.00
11	40.43	15.13	9.79	6.73	4.65	3.89	3.39	2.72	2.11	1.46	9.27	0.43	100.00
Alt-Kiel	35.29	14.42	10.75	7.13	5.25	4.88	3.80	2.94	2.31	1.53	10.71	0.99	100.00
12	43.63	12.83	9.62	7.00	4.21	4.40	2.65	2.01	1.67	1.56	10.10	0.32	100.00
Stadt Kiel	36.37	14.21	10.60	7.11	5.12	4.82	3.65	2.82	2.22	1.54	10.63	0.91	100.00

Wie zu erwarten, sind die Eigentümerwohnungen verhältnismäßig am wenigsten dem Wechsel unterworfen. Bei ihnen sind mehr als ein Drittel schon 10 Jahre und länger von demselben Besitzer bewohnt. Immerhin waren aber bei 26% die Jahre 1903 und 1902 als Zuzugszeit genannt.

Sehr von einander abweichende Zahlen weisen die einzelnen Stadtteile auf. In dem jüngst entstandenen 9. Stadtteile waren im November 1903: 61% aller Wohnungen, also beinahe zwei Drittel, erst seit diesem Jahre bezogen, im 7. Stadtteile stellt sich dieser Satz auf 45%. Selbst der Stadtteil Gaarden übersteigt in dieser Hinsicht den 10. und 11. statistischen Bezirk; auch die Wik nähert sich nach dieser Richtung den neustädtischen Bezirken und überragt die älteren, innerstädtischen Bezirke. Am weitesten zurück steht der 6. Stadtteil, einmal weil hier die meisten Eigentümerwohnungen und zum andern, weil hier die meisten Großwohnungen vorhanden sind, welche nicht so häufig den Besitzer wechseln.

Betrachtet man ebenso die Mietwohnungen nach der Größe, so erhält man folgende Übersicht:

Von 100 Mietwohnungen sind bewohnt seit den Jahren

Zahl der heizbar. Zimmer	1903	1902	1901	1900	1899	1898/94	vor 94	unbek.	Zus.
0	40.00	20.00	20.00	10.00	—	—	10.00	—	100.00
1	43.22	12.02	16.11	5.12	5.88	11.00	5.37	1.28	100.00
2	43.51	11.97	8.68	5.45	5.23	14.55	9.89	0.72	100.00
3	40.70	13.85	10.51	6.72	5.28	15.66	6.86	0.42	100.00
4	39.67	16.62	11.11	7.55	4.83	13.67	6.26	0.29	100.00
5	35.60	17.64	12.52	7.65	4.99	14.20	7.01	0.39	100.00
6	29.90	20.10	13.61	8.40	4.96	14.25	8.40	0.38	100.00
7	28.61	23.47	12.71	7.58	5.87	15.16	5.62	0.98	100.00
8	30.41	21.64	14.62	12.28	2.92	13.45	4.68	—	100.00
9	32.81	14.06	15.63	9.38	6.25	14.06	7.81	—	100.00
10 u. m.	26.88	16.13	17.21	8.60	4.30	13.98	12.90	—	100.00
Zus.	39.82	14.91	10.86	6.92	5.14	14.82	7.09	0.44	100.00

Diese Übersicht läßt eine ziemliche Regelmäßigkeit erkennen. Je größer die Wohnung, um so länger ist sie von demselben Bewohner bewohnt. Von den Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern sind gleichviel, 43%, erst in den ersten 10 Monaten des Jahres 1903 bezogen worden.

Es wäre indessen verfehlt, hieraus etwa auf eine besondere Neigung die Wohnung zu wechseln, auf eine Unstetigkeit der Bevölkerung zu schließen. Bei einer Stadt wie der unsrigen, welche sich so stark durch Zuzug von außerhalb vermehrt, muß naturgemäß der Anteil der erst seit kurzer Zeit bezogenen Wohnungen ein großer sein und ebenso natürlich verleiten die zahlreichen in jüngster Zeit entstandenen Wohnungen, manchmal nicht zum Nachteil des Mieters, eine ältere baulich vielleicht minderwertige Wohnung gegen eine neuzeitlichen Ansprüchen Rechnung tragende zu wechseln.

9) Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisen.

Wir kommen nunmehr zu einem der interessantesten Kapitel unserer Wohnungsuntersuchung, zu dem Mietpreis der Wohnungen (cf. die Tabellen X—XIV in den Mitteilungen Nr. 3) und beginnen wiederum mit einem kurzen Vergleich mit den in den Jahren 1890 und 1900 ermittelten Zahlen.

Von je 100 Mietwohnungen entfielen in den Jahren

auf die Mietpreisstufen	1890	1900	1903 Alt-Kiel	1903 Stadt Kiel
0—150 M.	66.19	14.29	8.79	9.03
über 150—250 „		43.52	36.68	37.99
„ 250—350 „	24.36	14.40	22.71	23.18
„ 350—500 „		15.63	19.72	19.11
„ 500—1000 „	7.41	9.24	9.18	8.14
„ 1000—2000 „	1.88	2.53	2.69	2.34
„ 2000 „	0.16	0.39	0.23	0.21
Zus.	100.00	100.00	100.00	100.00

Während hierbei aber 1890 und 1900 sämtliche Mietwohnungen, also auch die mit Geschäftslokalen untrennbar verbundenen berücksichtigt sind, wurden 1903 letztere ausgeschieden, da in solchen Fällen der Mietwert der Wohnung allein ohne Geschäftslokal doch nur schätzungsweise hätte angegeben werden können. Aus gleichem Grunde wird auch in der Regel davon abgesehen, die Mietpreise der Eigentümer- und der Dienst- und Freiwohnungen zu ermitteln. Übrigens waren 1903 von sämtlichen 25010 Mietwohnungen nur 1191, d. i. nahezu 5%, mit Geschäftslokalen verbunden, und diese 23819 reinen Mietwohnungen sind es auch, welche fast ausschließlich für die wohnungssuchende Bevölkerung in Betracht kommen.

Aus obiger Gegenüberstellung erhellt, worauf wir auch schon bei einer früheren Gelegenheit hingewiesen hatten, wie die Zahl der Wohnungen in den geringeren Preislagen abgenommen, in den teureren dagegen sich vermehrt hat.

Der Gesamtmietwert der 1903 gezählten 23582 Mietwohnungen mit bekanntem Mietpreis (bei 237 Wohnungen war der Mietpreis nicht angegeben) stellte sich auf 7710352 M., so daß im Durchschnitt jede Kieler Wohnung 327 M. kostete, insbesondere im Vorderhaus 345 M., im Hinterhaus 183 M. In Alt-Kiel, ohne Gaarden, dagegen betrug der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung im Vorderhaus 359 M., im Hinterhaus 185 M.

Von 100 Mietwohnungen standen im Mietwerte von ... M.

Stadtteile	bis 100	über 100—200	über 200—300	über 300—400	über 400—500	über 500—650	über 650—750	über 750—1000	über 1000—2000	über 2000	Zus.
1	3.59	31.34	26.32	11.12	10.52	5.50	3.23	4.31	3.83	0.24	100.00
2	6.91	38.20	26.14	9.58	7.40	5.36	2.11	2.33	1.90	0.07	100.00
3	2.65	20.47	29.23	18.52	16.60	6.96	2.32	2.58	0.63	0.04	100.00
4	1.92	28.93	31.08	14.73	8.26	4.42	3.03	4.19	2.38	0.06	100.00
5	1.69	22.03	40.05	15.14	10.72	3.99	1.41	2.18	2.72	0.07	100.00
6	0.97	11.98	6.47	4.85	4.21	3.88	1.29	9.39	44.34	12.62	100.00
7	1.21	7.56	26.31	10.70	22.12	7.56	4.51	8.37	11.58	0.08	100.00
8	5.70	42.11	33.99	11.18	5.04	0.66	0.66	0.22	0.44	—	100.00
9	0.34	9.97	61.92	6.87	14.03	4.39	1.52	0.73	0.23	—	100.00
10	0.40	8.68	58.17	9.39	11.91	5.70	3.23	2.22	0.30	—	100.00
11	1.37	23.52	51.72	11.06	8.45	2.34	0.70	0.65	0.19	—	100.00
Alt-Kiel	2.02	21.25	40.63	12.47	11.52	4.62	2.02	2.54	2.70	0.23	100.00
12	1.24	32.82	43.56	14.41	6.48	1.02	0.19	0.22	0.06	—	100.00
Stadt Kiel	1.92	22.80	41.02	12.73	10.84	4.14	1.77	2.23	2.34	0.21	100.00

Innerhalb der einzelnen Stadtteile nimmt, wie bekannt, der 6. Stadtteil eine besondere Stellung ein. Hier kosten mehr wie die Hälfte aller Wohnungen über 1000 M., und nur noch im 7. Stadtteil steigt ihr Anteil über 10%. Die meisten billigen Wohnungen bis zu 200 M. sind im 8. Stadtteil, in der Wik, vorhanden, diesem am nächsten steht in dieser Hinsicht der 2. Stadtteil. Im 9., 10. und 11. Stadtteile sind besonders zahlreich die Wohnungen im Preise von 200—300 M. Im Durchschnitt für die ganze Stadt betrachtet stehen zwei Drittel aller Wohnungen im Preise bis zu 300 M.

Über den durchschnittlichen Mietwert einer Mietwohnung ohne Geschäftslokal giebt die folgende Tabelle Auskunft.

Durchschnittlicher Mietpreis in Mark einer Wohnung mit

Stadtteile	0 h. Z.	1 h. Z. o. Nbr.	1 h. Z. m. Nbr.	1 h. Z. zus.	2 h. Z. o. Nbr.	2 h. Z. m. Nbr.	2 h. Z. zus.	3 h. Z. o. Nbr.	3 h. Z. m. Nbr.	3 h. Z. zus.	4 heizbaren Zimmern	5 heizbaren Zimmern	6 heizbaren Zimmern	7 heizbaren Zimmern	8 heizbaren Zimmern	9 heizbaren Zimmern	10 u. mehr heizbaren Zimmern	Zusammen
1	—	94	140	105	145	187	174	228	305	256	426	611	917	1187	1177	—	1866	354
2	48	88	117	92	126	175	149	218	284	235	387	616	734	991	1560	1750	1820	292
3	48	75	104	80	150	170	163	220	291	226	389	548	836	946	1014	767	1200	335
4	—	83	135	99	139	157	152	219	262	224	387	591	829	1031	1371	1311	1812	343
5	60	74	151	84	133	158	147	222	281	224	387	567	819	1129	1314	1525	1668	327
6	—	144	200	172	118	154	144	200	242	206	438	712	1024	1461	1537	1939	2265	1198
7	—	86	180	99	167	148	164	237	271	238	414	623	866	1183	1407	1362	1767	522
8	—	84	—	84	149	156	152	190	225	194	319	641	—	720	1500	—	1600	230
9	—	114	149	139	175	203	179	244	265	245	423	616	775	812	—	1312	—	306
10	—	87	—	87	183	195	185	243	220	242	399	598	789	989	800	—	—	326
11	72	83	124	99	152	159	156	229	280	231	378	547	718	836	1250	1100	—	269
Alt-Kiel	58	83	131	93	146	167	158	228	276	231	392	584	835	1141	1373	1578	2071	339
12	72	85	156	92	139	155	151	215	237	217	355	458	596	653	762	—	1082	250
Stadt Kiel	60	83	132	93	145	165	157	226	268	229	387	576	828	1137	1361	1578	2037	327
Arbeiter- ꝛc. Wohnungen insbes.	—	—	—	—	180	190	189	226	223	225	284	471	—	—	—	—	—	225

In der ganzen Stadt stellt sich hiernach der Wert einer Mietwohnung im Durchschnitt auf 327 ℳ. Die Grenzwerte sind 1198 ℳ. im 6. und 230 ℳ. im 8. Stadtteile. Weiter ergiebt sich, welchen Einfluß bei den kleineren Wohnungen nicht heizbare Nebenräume auf die Höhe des Mietpreises ausüben. Im übrigen spricht diese Tabelle für sich, so daß sich weitere Erläuterungen erübrigen. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß bei 356 ermittelten Beamten- und Arbeiterwohnungen die Mietpreise der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern höher, die der Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern nahezu gleich, die der größeren Wohnungen aber um 100 ℳ. geringer waren als die Mietpreise der Wohnungen gleicher Größe im Durchschnitt für die ganze Stadt.

Um die Preise jedoch unmittelbar vergleichen zu können unter Ausschaltung der Größe der Wohnungen, ist es nötig, den Preis pro heizbares Zimmer zu berechnen, wie es in der folgenden Übersicht nach Geschossen und Stadtteilen geschehen ist.

Durchschnittspreis eines heizbaren Zimmers in Mark

Stadtt.	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Trepp.	3 Trepp.	4 Trepp.	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganz. Haus	Zus.
1	83	83	106	119	113	87	82	130	140	108
2	70	84	96	103	105	100	71	131	162	94
3	66	94	106	96	92	94	70	108	67	95
4	70	91	108	104	96	81	70	141	159	97
5	64	92	101	98	93	79	67	128	204	93
6	69	172	186	173	128	—	123	197	221	181
7	61	122	136	127	113	99	79	166	200	120
8	59	63	83	81	90	82	61	—	158	73
9	59	94	100	97	92	86	74	—	120	93
10	68	98	104	98	92	89	74	117	—	94
11	61	84	92	89	87	78	69	103	150	85
Alt-Kiel	65	95	105	101	95	86	72	144	200	97
12	61	77	83	85	86	81	64	80	105	79
Stadt Kiel	64	92	102	100	94	86	70	141	194	95

Die gewöhnliche Erfahrung, daß das erste Stockwerk die teuersten Wohnungen aufweist und die Mietpreise mit der Höhenlage sinken, findet sich in dieser Übersicht deutlich nachgewiesen. Wenn der 1. und 2. und auch der 12. Stadtteil eine Ausnahme zu machen scheinen, so dürfte sich dies daraus erklären, daß in diesen ältesten Stadtgegenden sich noch vielfach kleine einstöckige Häuser finden, deren Wohnungen den Durchschnittsmietwert stark herabdrücken. Die im 2. Stockwerk in diesen Stadtteilen gelegenen Wohnungen gehören vielfach zu Gebäuden, die erst in jüngerer Zeit entstanden sind.

Alle diese Durchschnittsberechnungen werden jedoch erst einen Wert erlangen, wenn mehrere solcher Feststellungen, etwa von Volkszählung zu Volkszählung, vorliegen, sodaß sich aus dem Vergleich ergiebt, ob und in welcher Weise sich die Mietpreise geändert haben. So ist es höchst bedauerlich, daß sich mangels eingehenderer Bearbeitung gerade der Mietpreise bei den früheren Zählungen nicht feststellen läßt, welchen Einfluß der Ende des vorigen Jahrhunderts herrschende Wohnungsmangel auf die Mieten ausgeübt hat.

II. Die am 1. November 1903 leerstehenden Wohnungen.

Auf eine Beschreibung der Tabellen über die leerstehenden Wohnungen sei aus dem Grunde nicht näher eingegangen, weil bereits am 1. Dezember d. J. eine neue Aufnahme der Wohnungen überhaupt bevorsteht und verhältnismäßig kurze Zeit danach Gelegenheit sein wird, in einer besonderen Darstellung die leerstehenden Wohnungen zu beschreiben und Vergleiche mit dieser Zählung zu ziehen. Nur die durchschnittlichen Mietpreise der Wohnungen, als diejenigen Zahlen, welche am meisten interessieren dürften, seien hier mitgeteilt und zwar getrennt danach, ob die Wohnungen bereits bewohnt oder noch nicht bewohnt gewesen sind. Im letzteren Falle handelt es sich also um Wohnungen in Neubauten. Auch diesmal sei wieder darauf hingewiesen, daß es sich bei den leerstehenden Wohnungen stets um geforderte Mietpreise handelt. Es ist verständlich, daß der Vermieter unter Umständen geneigt sein wird, ev. auch zu einem geringeren Preise seine Wohnung zu vermieten, um so eher, je mehr Wohnungen angeboten werden oder je länger seine Wohnung leergestanden hat.

Diejenigen Fälle, in denen es sich nur um 1 Wohnung handelte, wo also von einer Durchschnittsberechnung nicht gesprochen werden kann, sind durch ein Sternchen *) bezeichnet. Auch dort, wo es sich nur um kleine absolute Zahlen handelt, ist die Durchschnittsberechnung nicht zufallsfrei.

Der Durchschnittsmietwert der leerstehenden Wohnungen mit . . . . . heizbaren Zimmern:

Stadtteile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. m.	Zus.
A. Bereits bewohnt gewesene Wohnungen.											
1	131	159	245	433	862	575	—	900*	—	—	266
2	168*	152	256	356	671	—	—	—	1100*	—	337
3	72*	174	226	377	583	742	915	—	—	—	427
4	—	158	226	393	633	690	—	—	—	—	318
5	54	116	251	431	584	687	1083	1350	1400*	1900*	520
6	—	—	—	435	—	1133	1100*	—	1550	3200	1643
7	—	—	273	402	549	957	1000	1400	2400*	—	567
8	—	140	209	344	456*	700*	—	—	—	—	259
9	144*	192	254	409	677	725	—	—	—	—	363
10	—	178	235	398	625	818	—	—	—	—	423
11	96	147	221	402	541	687	—	—	—	—	311
12	—	130	210	361	438	—	—	—	—	—	259
Stadt Kiel	111	152	231	391	599	779	1001	1280	1600	2875	389
B. Noch nicht bewohnt gewesene Wohnungen.											
1	—	200*	—	—	600*	750	1233	—	—	—	886
2	—	—	—	384*	—	—	800*	—	2700*	—	1295
3	72*	—	—	460	—	—	—	—	—	—	363
4	—	—	—	—	600*	—	1500*	—	—	—	1050
5	—	—	—	558	—	—	—	—	—	—	558
6	—	—	—	—	800*	—	—	2500*	—	—	1650
7	—	—	264*	428	717	1031	1100	1400*	—	—	618
8	—	—	216*	343	—	—	—	—	—	—	332
9	—	—	264	443	606	775	—	—	—	—	482
10	—	—	240*	452	601	809	—	—	—	—	608
11	—	204*	285	421	626	—	—	—	—	—	418
12	—	192*	265	372	387	—	—	—	—	—	344
Stadt Kiel	72	198	267	414	609	946	1146	1950	2700	—	511
C. Sämtliche Wohnungen.											
1	131	161	245	433	775	712	1233	900	—	—	353
2	168	152	256	361	671	—	800	—	1900	—	412
3	72	174	226	402	583	742	915	—	—	—	421
4	—	158	226	393	625	690	1500	—	—	—	359
5	54	116	251	494	584	687	1083	1350	1400	1900	523
6	—	—	—	435	800	1133	1100	2500	1550	3200	1644
7	—	—	271	420	649	1019	1060	1400	2400	—	601
8	—	140	209	344	456	700	—	—	—	—	278
9	144	192	256	432	615	750	—	—	—	—	433
10	—	178	235	410	606	813	—	—	—	—	507
11	96	151	235	413	602	687	—	—	—	—	350
12	—	133	233	368	415	—	—	—	—	—	303
Stadt Kiel	108	153	237	404	605	859	1070	1471	1783	2875	439
Stockwerke				**AA. Bereits bewohnt gewesene Wohnungen.**							
Keller	—	139	192	276	—	—	—	—	—	—	181
Erdgeschoß	118	158	220	369	572	780	1100*	1417	1550	—	374
1 Treppe	—	159	251	423	613	810	987	1075	—	—	419
2 Treppen	144*	171	268	410	568	788	1002	—	1100*	1900*	480
3 „	—	108*	266	397	585	675	975	—	—	—	441
4 „	—	—	237	363	516*	600	—	—	—	—	328
Dach	105	144	213	332	—	—	—	—	—	—	211
Mehr. Gesch.	—	156*	—	—	789*	—	—	—	—	—	472
Ganzes Haus	—	—	204*	—	—	—	—	—	1900	3200	2267
Stadt Kiel	111	152	231	391	599	779	1001	1280	1600	2875	389
BB. Noch nicht bewohnt gewesene Wohnungen.											
Keller	—	—	—	420*	—	—	—	—	—	—	420
Erdgeschoß	—	198	270	416	598	1000	975	—	—	—	520
1 Treppe	—	—	279	448	692	1019	1267	2500*	2700*	—	633
2 Treppen	—	—	276	425	618	927	1350	—	—	—	518
3 „	—	—	264	459	573	856	1100	1400*	—	—	491
4 „	—	—	282	379	496	660*	—	—	—	—	401
Dach	72*	200*	254	350	700	—	—	—	—	—	319
Mehr. Gesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ganzes Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Kiel	72	198	267	414	609	946	1146	1950	2700	—	511
CC. Sämtliche Wohnungen.											
Keller	—	139	192	348	—	—	—	—	—	—	187
Erdgeschoß	118	162	226	392	587	878	1000	1416	1550	—	425
1 Treppe	—	159	255	438	659	904	1107	1550	2700	—	507
2 Treppen	144	171	269	419	595	847	1101	—	1100	1900	498
3 „	—	108	265	400	579	796	1037	1400	—	—	469
4 „	—	—	252	375	886	630	—	—	—	—	375
Dach	101	145	224	341	866	—	—	—	—	—	240
Mehr. Gesch.	—	156	—	—	789	—	—	—	—	—	472
Ganzes Haus	—	—	204	—	—	—	—	—	1900	3200	2267
Stadt Kiel	108	153	237	404	605	859	1070	1471	1783	2875	439

III. Die am 1. Dezember 1904 in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf leerstehenden Wohnungen.

Mit der Viehzählung vom 1. Dezember 1904 war beabsichtigt in der Stadt Kiel wiederum eine Zählung der leerstehenden Wohnungen zu verbinden. Auf Anregung des Statistischen Amtes hatten sich die Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf bereit erklärt, auch ihrerseits solche Zählungen vorzunehmen, wozu das Statistische Amt das erforderliche Zählmaterial zur Verfügung stellte. Während aber von diesen Gemeinden die Zählblättchen vollständig eingingen, war es in Kiel trotz aller Bemühungen leider nicht möglich ein vollständiges Material zu erhalten.

Es wurden nämlich, nachdem mit Hülfe der städtischen Polizei soweit möglich Ergänzungen vorgenommen worden waren, im ganzen nur 1190 Wohnungen als leerstehend ermittelt, während rechnungsmäßig gegen 2000 Wohnungen hätten leerstehen müssen.

Es standen nämlich leer am

1. November 1903	1011	Wohnungen
Der reine Zugang an Wohnungen betrug nach der Neubaustatistik vom 1. November 1903 bis 1. Dezember 1904 . .	2873	„
Zusammen mithin seit 1. November 1903 Wohnungsangebot	3884	Wohnungen
Der Wohnungsbedarf infolge Eheschließung und Mehrzuzug von Familien von außerhalb stellte sich bis 1. Dezember 1904 auf	1835	„
Also hätten nach dieser Rechnung am 1. Dezember 1904 leerstehen müssen . . .	2049	Wohnungen.

Nun ist, wie früher eingehend ausgeführt wurde, der oben berechnete Wohnungsbedarf mit mancher Fehlerquelle behaftet, keineswegs kann sich aber eine Differenz von rund 800 Wohnungen ergeben. Es schien daher geboten von einer Bearbeitung dieses Materials abzusehen.

Das Ergebnis der Zählungen in den Nachbargemeinden geben die Tabellen 39 bis 49 wieder.

Nach Mitteilung der betr. Gemeindevorsteher waren bewohnte Wohnungen vorhanden in Hassee 960, von welchen 65 dem Bau- und Sparverein der Eisenbahnbediensteten angehören, in Gaarden 429, in Ellerbek 1487, davon 626 dem Arbeiterbauverein gehörig, in Dietrichsdorf 1012, darunter 115 Wohnungen des Arbeiterbauvereins für Dietrichsdorf und Umgegend, 111 der Akt.-Gesellschaft Howaldtswerke und 66 der Baltischen Mühlengesellschaft. Von Wellingdorf ist leider eine entsprechende Mitteilung nicht eingegangen.

Mithin standen im Verhältnis zu sämtlichen Wohnungen leer in Hassee 5.13 %, in Gaarden (Land) 2.05 %, in Ellerbek 4.56 % und in Dietrichsdorf 2.69 %, d. h. wenn man 3 % als einen Normalzustand betrachtet, so war in Hassee, dem der Stadt im Süden zunächst gelegenen Vorort, sowie in Ellerbek ein Überangebot, in Gaarden und Dietrichsdorf aber ein zu geringes Angebot von Wohnungen vorhanden. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, daß die zum Teil in einzelnen Gemeinden recht zahlreichen Arbeiterwohnungen nicht jedem beliebigen Wohnungssuchenden zur Verfügung stehen.

Andererseits wird bei dem z. Z. stark blühenden Schiffsbau gerade auf dem jenseitigen Ufer der Föhrde das Angebot etwas größer sein dürfen als zu ruhigeren Arbeitszeiten.

Die Aufnahme der leerstehenden Wohnungen in den Vororten würde einige interessante Vergleiche mit den Kieler Verhältnissen ermöglichen. Wir müssen es uns indessen versagen, näher darauf einzugehen, weil entsprechende Zahlen für die gleiche Zeit in Kiel nicht vorliegen. Zudem ist zu hoffen, daß sich die Vororte im Dezember d. J. bei der Zählung sämtlicher Wohnungen beteiligen werden, so daß dann sich Gelegenheit bieten wird, eingehende Vergleiche der Wohnungsverhältnisse in Kiel und seinen Nachbargemeinden anzustellen.

Kiel, Ende Mai 1905.

Statistisches Amt.
Rosenberg.

Tabellen.

I. Die bewohnten Wohnungen.

Tabelle 1. **Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stadtteilen.**

Besitzverhältnis		Lage der Wohn.	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Alt-Kiel	XII	Stadt Kiel
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E*	V.-H.	91	112	89	63	126	15	19	26	29	48	96	714	112	826
	D		1	3	—	—	—	1	—	—	—	1	4	10	2	12
	M		76	129	155	104	242	5	55	13	45	46	124	994	152	1146
	E	H.-H.	4	1	5	1	34	—	1	—	1	—	1	48	—	48
	D		1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	3
	M		13	9	8	4	—	—	4	—	—	—	3	41	4	45
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	180	200	239	200	390	191	187	116	126	171	308	2308	276	2584
	D		37	155	54	55	55	71	14	20	13	14	90	578	56	634
	M		799	1201	2358	1406	3566	305	1214	425	1718	1956	3344	18292	2848	21140
	E	H.-H.	1	4	2	3	3	2	3	2	1	2	3	26	3	29
	D		5	11	4	7	10	14	1	—	2	3	6	63	1	64
	M		109	244	373	323	741	14	30	41	60	35	391	2361	318	2679
Zusammen																
Eigentümer-W.			276	317	335	267	553	208	210	144	157	221	408	3096	391	3487
Dienst- und Frei-W.			44	169	58	62	65	86	16	20	15	18	100	653	60	713
Miet-W.			997	1583	2894	1837	4549	324	1303	479	1823	2037	3862	21688	3322	25010
Vorderhaus-W.			1184	1800	2895	1828	4379	588	1489	600	1931	2236	3966	22896	3446	26342
Hinterhaus-W.			133	269	392	338	788	30	40	43	64	40	404	2541	327	2868
Überhaupt			1317	2069	3287	2166	5167	618	1529	643	1995	2276	4370	25437	3773	29210

Tabelle 2. **Die Bewohner der Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stadtteilen.**

Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E	V.-H.	634	789	577	431	805	119	97	178	169	273	536	4608	674	5282
	D		6	10	—	—	—	4	—	—	—	5	19	44	4	48
	M		365	617	723	506	1110	45	204	49	208	204	549	4580	720	5300
	E	H.-H.	23	2	32	8	169	—	5	—	3	—	5	247	—	247
	D		4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	5	11
	M		95	39	46	13	—	—	12	—	—	—	15	220	14	234
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	1054	1116	1181	1078	1929	1196	933	589	606	837	1338	11857	1229	13086
	D		162	318	200	220	190	272	50	94	67	67	418	2058	296	2354
	M		3409	4842	9169	5589	14387	1465	4812	2036	7556	7889	13466	74620	12157	86777
	E	H.-H.	7	18	20	13	15	15	19	9	9	13	11	149	7	156
	D		26	49	16	40	43	55	2	—	8	11	20	270	2	272
	M		438	951	1588	1288	3345	55	116	212	311	134	1584	10022	1458	11480
Zusammen																
Eigentümer-W.			1718	1925	1810	1530	2918	1330	1054	776	787	1123	1890	16861	1910	18771
Dienst- und Frei-W.			198	377	216	260	233	331	54	94	75	83	457	2378	307	2685
Miet-W.			4307	6449	11526	7396	18842	1565	5144	2297	8075	8227	15614	89442	14349	103791
Vorderhaus-W.			5630	7692	11850	7824	18421	3101	6096	2946	8606	9275	16326	97767	15080	112847
Hinterhaus-W.			593	1059	1702	1362	3572	125	156	221	331	158	1635	10914	1486	12400
Überhaupt			6223	8751	13552	9186	21993	3226	6252	3167	8937	9433	17961	108681	16566	125247

*) E = Eigentümer-, D = Dienst- und Frei-, M = Mietwohnungen.

Tabelle 3. Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Größe.

Besitzverhältnis	Lage der W.	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küche			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. ohne Küche				2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer							Zus.	Zus. heizb. Zimmer
		1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbestimmte		
		n. h. Z.			n. h. Z.							n. h. Z.								n. h. Z.																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Mit Geschäftslokal verbundene Wohnungen E*	V.-H.	1	—	—	3	1	—	8	12	8	1	—	1	—	1	88	65	30	10	1	—	—	—	177	65	27	20	144	72	37	15	14	24	1	826	3741
D		1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	12	44
M		—	1	—	36	13	1	51	42	15	5	7	—	—	—	318	110	25	4	2	3	—	—	236	84	16	4	110	28	17	10	4	4	—	1146	4070
E	H.-H.	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	1	—	—	—	14	4	1	2	—	—	—	—	6	4	1	—	5	2	—	—	1	—	—	48	169
D		—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8
M		—	—	—	2	1	—	2	2	—	—	2	1	—	—	18	7	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	3	1	2	—	—	—	—	45	142
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen E	V.-H.	—	—	1	7	2	—	20	33	15	4	6	3	2	—	402	124	47	13	1	1	2	—	551	130	35	12	404	248	144	84	80	212	1	2584	13393
D		—	—	—	21	5	2	114	48	20	—	10	3	1	—	132	38	5	1	3	—	—	—	74	17	4	1	46	26	18	15	7	23	—	634	2339
M		10	—	—	217	51	5	805	988	54	5	40	7	—	—	9882	702	88	9	7	2	—	—	4817	523	51	20	1409	754	385	161	59	89	—	21140	74876
E	H.-H.	—	—	—	—	—	—	1	3	—	2	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	4	2	1	—	5	2	2	—	1	—	—	29	118
D		—	—	—	3	—	—	4	2	1	2	—	—	—	—	17	8	—	1	—	—	—	—	10	8	1	1	3	—	1	2	—	—	—	64	217
M		—	—	1	54	9	—	271	474	10	1	7	—	1	—	1624	101	5	—	2	—	—	1	77	10	2	—	20	3	5	—	1	—	—	2679	7309
Zusammen																																				
Eigent.-W.		1	—	1	10	3	—	34	49	24	7	7	4	2	1	509	194	78	25	2	1	2	—	738	201	64	32	558	324	183	99	96	236	2	3487	17421
Dienst- u. Fr.-W.		1	—	—	24	5	2	118	52	22	2	10	3	1	—	151	47	6	3	3	—	—	—	88	25	6	2	49	26	19	17	7	24	—	713	2608
Miet-W.		10	1	1	309	74	6	1129	1506	79	11	56	8	1	—	11842	920	118	14	11	5	—	1	5131	619	69	24	1542	786	409	171	64	93	—	25010	86397
Vorderh.-W.		12	1	1	284	72	8	998	1124	113	15	63	14	3	1	10823	1040	196	37	14	6	2	—	5859	819	134	57	2113	1128	601	285	164	353	2	26342	98463
Hinterh.-W.		—	—	1	59	10	—	283	483	12	5	10	1	1	—	1679	121	6	5	2	—	—	1	98	26	5	1	36	8	10	2	3	—	—	2868	7963
Überhaupt		12	1	2	343	82	8	1281	1607	125	20	73	15	4	1	12502	1161	202	42	16	6	2	1	5957	845	139	58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210	106426

Tabelle 4. Die Bewohner der Wohnungen nach Besitzverhältnis und Größe.

Besitzverhältnis	Lage der W.	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1 h. Z. o. Küche			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. ohne Küche				2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohn. Küche				3 h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer							Zus.	Zus. heizb. Zimmer
		1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbestimmte		
		n. h. Z.			n. h. Z.							n. h. Z.								n. h. Z.																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Mit Geschäftslokal verbundene Wohnungen E	V.-H.	1	—	—	4	1	—	29	63	35	8	—	1	—	11	410	355	197	76	4	—	—	—	965	397	172	154	996	538	325	147	131	255	7	5282	
D		1	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	—	—	—	14	—	6	—	—	—	—	—	—	10	—	48	
M		—	1	—	55	23	2	152	156	61	36	13	—	—	—	1327	523	136	22	5	18	—	—	1132	436	99	20	602	187	118	98	15	63	—	5300	
E	H.-H.	—	—	—	—	—	—	11	7	3	—	1	—	—	—	76	18	5	15	—	—	—	—	33	23	2	—	27	17	—	—	9	—	—	247	
D		—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
M		—	—	—	2	1	—	5	11	—	—	3	3	—	—	82	39	—	13	—	—	—	—	2	15	—	—	12	10	36	—	—	—	—	234	
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen E	V.-H.	—	—	4	9	2	—	52	96	58	18	18	7	4	—	1507	506	256	80	6	3	9	—	2574	645	192	65	2112	1423	846	571	515	1503	5	13086	
D		—	—	—	24	6	3	158	146	98	—	16	5	1	—	471	158	23	1	9	—	—	—	310	79	18	9	248	130	103	81	42	215	—	2354	
M		11	—	—	331	105	20	2359	3572	231	18	99	23	—	—	39627	3111	437	59	23	4	—	—	20983	2187	232	100	6091	3403	1909	827	369	646	—	86777	
E	H.-H.	—	—	—	—	—	—	2	5	—	6	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—	18	19	9	—	33	15	14	—	6	—	—	156	
D		—	—	—	3	—	—	13	5	4	6	—	—	—	—	65	37	—	3	—	—	—	—	47	48	6	7	12	—	4	12	—	—	—	272	
M		—	—	1	111	24	—	832	1904	52	5	28	—	10	—	7317	485	31	—	11	—	—	11	428	54	5	—	106	35	26	—	4	—	—	11480	
Zusammen																																				
Eigent.-W.		1	—	4	13	3	—	94	171	96	32	19	8	4	11	2016	885	458	171	10	3	9	—	3590	1084	375	219	3168	1993	1185	718	661	1758	12	18771	
Dienst- u. Fr.-W.		1	—	—	27	6	3	171	159	106	6	16	5	1	—	540	200	26	8	9	—	—	—	371	127	30	16	260	130	107	93	42	225	—	2685	
Miet-W.		11	1	1	499	153	22	3348	5643	344	59	143	26	10	—	48353	4158	604	94	39	22	—	11	22545	2692	336	120	6811	3635	2089	925	388	709	—	103791	
Vorderh.-W.		13	1	4	423	137	25	2750	4036	487	80	146	36	5	11	43344	4658	1052	238	47	25	9	—	25978	3744	719	348	10049	5681	3301	1724	1072	2692	12	112847	
Hinterh.-W.		—	—	1	116	25	—	863	1937	59	17	32	3	10	—	7565	585	36	35	11	—	—	11	528	159	22	7	190	77	80	12	19	—	—	12400	
Überhaupt		13	1	5	539	162	25	3613	5973	546	97	178	39	15	11	50909	5243	1088	273	58	25	9	11	26506	3903	741	355	10239	5758	3381	1736	1091	2692	12	125247	

Tabelle 5. Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stockwerken.

Besitzverhältnis		Lage der Wohnung	Keller	Erdgesch.	1 Treppe	2 Trepp.	3 Trepp.	4 Trepp.	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E	V.-H.	28	481	73	5	—	—	1	130	108	826
	D		—	7	2	—	—	—	—	—	3	12
	M		239	695	75	27	4	—	6	68	32	1146
	E	H.-H.	—	22	15	2	—	—	—	3	6	48
	D		—	1	2	—	—	—	—	—	—	3
	M		1	26	14	1	—	—	—	1	2	45
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	10	1100	706	153	48	—	57	161	349	2584
	D		116	199	161	39	12	3	52	18	34	634
	M		792	3214	5227	5014	3219	439	8045	101	89	21140
	E	H.-H.	—	17	6	1	—	—	1	1	3	29
	D		2	31	17	2	—	—	4	3	5	64
	M		63	947	849	343	78	—	374	13	12	2679
Zusammen												
Eigentümer-W.			38	1620	800	161	48	—	59	295	466	3487
Dienst- und Frei-W.			118	238	182	41	12	3	56	21	42	713
Miet-W.			1095	4882	6165	5385	3301	439	3425	183	135	25010
Vorderhaus-W.			1185	5696	6244	5238	3283	442	3161	478	615	26342
Hinterhaus-W.			66	1044	903	349	78	—	379	21	28	2868
Überhaupt			1251	6740	7147	5587	3361	442	3540	499	643	29210

*) E = Eigentümer-, D = Dienst- und Frei-, M = Mietwohnungen.

Tabelle 6. Die Bewohner der Wohnungen nach Besitzverhältnis und Stockwerken.

Besitzverhältnis		Lage der Wohnung	Keller	Erdgesch.	1 Treppe	2 Trepp.	3 Trepp.	4 Trepp.	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E*	V.-H.	118	2754	470	31	—	—	6	1024	879	5282
	D		—	23	8	—	—	—	—	—	17	48
	M		1031	3044	385	123	27	—	43	390	257	5300
	E	H.-H.	—	99	79	17	—	—	—	7	45	247
	D		—	5	6	—	—	—	—	—	—	11
	M		4	98	89	4	—	—	—	3	36	234
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	29	5180	3341	784	235	—	214	1061	2242	13086
	D		459	680	500	144	42	12	150	100	267	2354
	M		3378	13706	21748	20658	13343	1845	10814	663	622	86777
	E	H.-H.	—	77	39	5	—	—	3	7	25	156
	D		8	125	73	7	—	—	19	12	28	272
	M		294	4127	3716	1529	376	—	1306	73	59	11480
Zusammen												
Eigentümer-W.			147	8110	3929	837	235	—	223	2099	3191	18771
Dienst- und Frei-W.			467	833	587	151	42	12	169	112	312	2685
Miet-W.			4707	20975	25938	22314	13746	1845	12163	1129	974	103791
Vorderhaus-W.			5015	25387	26452	21740	13647	1857	11227	3238	4284	112847
Hinterhaus-W.			306	4531	4002	1562	376	—	1328	102	193	12400
Überhaupt			5321	29918	30454	23302	14023	1857	12555	3340	4477	125247

Tabelle 7. Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Einwohnergruppen.

Besitzverhältnis		Lage der Wohn.	Wohnungen mit Bewohnern: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	üb. 15	Zusammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E	V.-H.	—	15	34	81	129	102	116	95	82	56	39	66	11	826
	D		—	1	2	3	2	2	1	—	—	—	1	—	—	12
	M		—	90	138	180	211	168	123	105	65	26	17	19	4	1146
	E	H.-H.	—	3	4	7	8	7	6	4	1	5	2	1	—	48
	D		—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
	M		—	5	5	5	9	4	6	4	2	1	1	2	1	45
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	4	72	310	418	412	411	318	223	156	109	59	83	9	2584
	D		—	162	79	88	96	71	64	29	21	10	9	4	1	634
	M		—	965	3622	4537	4219	3225	2153	1239	650	299	136	93	2	21140
	E	H.-H.	—	1	5	2	4	3	4	4	2	3	—	1	—	29
	D		—	5	12	4	21	6	6	5	2	1	1	1	—	64
	M		—	159	420	494	497	387	320	186	139	46	20	11	—	2679
Zusammen																
Eigentümer-W.			4	91	353	508	553	523	444	326	241	173	100	151	20	3487
Dienst- u. Frei-W.			—	168	94	95	120	80	71	34	23	11	11	5	1	713
Miet-W.			—	1219	4185	5216	4936	3784	2602	1534	856	372	174	125	7	25010
Vorderhaus-W.			4	1305	4185	5307	5069	3979	2775	1691	974	500	261	265	27	26342
Hinterhaus-W.			—	173	447	512	540	408	342	203	146	56	24	16	1	2868
Überhaupt			4	1478	4632	5819	5609	4387	3117	1894	1120	556	285	281	28	29210

Tabelle 8. Die Wohnungen nach Besitzverhältnis und Bezugszeit.

Besitzverhältnis		Lage der Wohn.	Bezugszeit: 1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1895	1894	vor 1894	Unbekannt	Zusammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen	E	V.-H.	92	73	67	68	40	43	41	35	29	30	296	12	826
	D		2	2	1	1	—	1	—	—	—	1	3	1	12
	M		416	173	114	76	47	55	51	34	23	19	127	11	1146
	E	H.-H.	13	6	5	3	1	3	—	1	3	1	11	1	48
	D		1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
	M		11	14	4	1	2	2	—	2	3	—	6	—	45
Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen	E	V.-H.	431	275	241	220	121	111	93	75	74	56	858	29	2584
	D		101	60	57	46	41	22	23	8	14	10	140	112	634
	M		8532	3236	2374	1476	1047	1009	724	580	415	304	1359	84	21140
	E	H.-H.	6	1	2	3	3	1	1	—	2	—	10	—	29
	D		18	5	8	5	2	3	3	1	4	—	14	1	64
	M		1000	306	224	179	190	157	129	89	83	28	280	14	2679
Zusammen															
Eigentümer-W.			542	355	315	294	165	158	135	111	108	87	1175	42	3487
Dienst- u. Frei-W.			122	68	66	52	44	26	26	9	18	11	157	114	713
Miet-W.			9959	3729	2716	1732	1286	1223	904	705	524	351	1772	109	25010
Vorderhaus-W.			9574	3819	2854	1887	1296	1241	932	732	555	420	2783	249	26342
Hinterhaus-W.			1049	333	243	191	199	166	133	93	95	29	321	16	2868
Überhaupt			10623	4152	3097	2078	1495	1407	1065	825	650	449	3104	265	29210

*) E = Eigentümer-, D = Dienst- und Frei-, M = Mietwohnungen.

Tabelle 9. **Die Wohnungen nach Stadtteilen und Größe.**

Stadtteile	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küch.	1. h. Z. o. Küche	1. h. Z. mit Küche	2 h. Z. ohne Küche	2 h. Z. mit Küche	3 h. Z. ohn. Küche	3 h. Z. mit Küche	heizbare Zimmer							Zusammen	Deren heizb. Zimmer
	1	0 1	0 1 2	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbestimmte		
	n. h. Z.		n. h. Z.		n. h. Z.		n. h. Z.										
1	2	3 4	5 6 7	8 9 10 11	12 13 14 15	16 17 18 19	20 21 22 23	24 25 26 27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
A. Vorderhaus-Wohnungen.																	
I	3	— 1	36 11 1	61 128 15 7	11 2 — —	173 113 33 7	7 2 2 —	127 71 29 16	137	81	47	25	8	29	1	1184	4599
II	2	— —	51 8 3	273 164 19 5	13 6 1 —	365 126 41 15	4 1 — —	223 72 31 9	167	97	46	23	11	24	—	1800	6321
III	1	— —	53 8 —	77 165 6 2	11 2 — —	837 108 20 3	— 2 — —	866 110 10 10	350	157	53	23	8	13	—	2895	10951
IV	—	— —	20 8 1	51 117 14 1	5 — — —	578 91 19 1	— — — —	386 55 13 4	163	133	82	26	20	39	1	1828	7341
V	4	1 —	53 12 —	84 88 6 —	7 3 1 —	1943 115 15 —	— — — —	1145 130 16 1	351	177	127	41	25	34	—	4379	16469
VI	—	— —	7 4 —	8 16 2 —	6 — — —	46 8 2 1	— — — —	36 4 2 1	38	62	69	56	54	166	—	588	4509
VII	—	— —	14 2 2	25 4 1 —	— — — —	383 18 4 1	— 1 — —	421 71 2 —	170	164	110	57	17	22	—	1489	6754
VIII	—	— —	1 1 —	41 32 8 —	1 — — 1	235 53 11 1	2 — — —	143 13 5 2	28	7	5	5	2	3	—	600	2031
IX	—	— —	3 4 1	72 15 1 —	4 — — —	1161 21 3 —	1 — — —	428 51 1 —	133	18	5	2	5	2	—	1931	6569
X	—	— —	11 — —	71 14 — —	— 1 — —	1215 59 3 —	— — — —	456 67 8 —	208	108	14	1	—	—	—	2236	7932
XI	1	— —	12 11 —	149 159 26 —	3 — 1 —	2185 147 15 3	— — — —	813 100 5 6	204	74	25	12	7	8	—	3966	13338
Zusamm. Alt-Kiel	11	1 1	261 69 8	912 902 98 15	61 14 3 1	9121 859 166 32	14 6 2 —	5044 744 122 49	1949	1078	583	271	157	340	2	22896	86814
XII Gaard.	1	— —	23 3 —	86 222 15 —	2 — — —	1702 181 30 5	— — — —	815 75 12 8	164	50	18	14	7	13	—	3446	11649
Zusamm. Stadt Kiel	12	1 1	284 72 8	998 1124 113 15	63 14 3 1	10823 1040 196 37	14 6 2 —	5859 819 134 57	2113	1128	601	285	164	353	2	26342	98463
Zus. heizb. Zimmer	—	1 1	284 72 8	1996 2248 226 30	126 28 6 2	32469 3120 588 111	42 18 6 —	23436 3276 536 228	10565	6768	4207	2280	1476	4309	—	—	98463
B. Hinterhaus-Wohnungen.																	
I	—	— —	8 2 —	16 32 1 —	— — — —	32 15 1 3	2 — — —	9 2 1 —	6	1	1	1	—	—	—	133	366
II	—	— —	13 2 —	77 59 1 1	3 1 — —	65 21 — 1	— — — 1	13 1 1 —	3	2	2	1	1	—	—	269	681
III	—	— 1	6 3 —	40 60 2 —	1 — — —	243 14 — —	— — — —	9 5 — —	6	1	1	—	—	—	—	392	1086
IV	—	— —	1 1 —	32 90 2 —	— — — —	164 20 — 1	— — — —	19 5 — 1	1	—	—	—	1	—	—	338	919
V	—	— —	11 — —	41 68 1 1	4 — — —	601 11 3 —	— — — —	21 9 — —	11	2	3	—	1	—	—	788	2303
VI	—	— —	1 — —	— 1 1 1	— — — —	11 1 1 —	— — — —	2 3 — —	4	1	3	—	—	—	—	30	113
VII	—	— —	2 — —	1 — — —	— — — —	32 1 — —	— — — —	1 1 — —	2	—	—	—	—	—	—	40	121
VIII	—	— —	— — —	3 3 — —	— — 1 —	33 — — —	— — — —	2 — — —	1	—	—	—	—	—	—	43	126
IX	—	— —	1 — —	1 — — —	— — — —	60 — — —	— — — —	1 — 1 —	—	—	—	—	—	—	—	64	191
X	—	— —	— — —	1 — — —	— — — —	31 4 — —	— — — —	4 — — —	—	—	—	—	—	—	—	40	123
XI	—	— —	13 2 —	48 113 3 1	— — — —	203 9 1 —	— — — —	9 — 2 —	—	—	—	—	—	—	—	404	1028
Zusamm. Alt-Kiel	—	— 1	56 10 —	260 426 11 4	8 1 1 —	1475 96 6 5	2 — — 1	90 26 5 1	34	7	10	2	3	—	—	2541	7057
XII Gaard.	—	— —	3 — —	23 57 1 1	2 — — —	204 25 — —	— — — —	8 — — —	2	1	—	—	—	—	—	327	906
Zusamm. Stadt Kiel	—	— 1	59 10 —	283 483 12 5	10 1 1 —	1679 121 6 5	2 — — 1	98 26 5 1	36	8	10	2	3	—	—	2868	7963
Zus. heizb. Zimmer	—	— 1	59 10 —	566 966 24 10	20 2 2 —	5037 363 18 15	6 — — 3	392 104 20 4	180	48	70	16	27	—	—	—	7963
C. Sämtliche Wohnungen.																	
I	3	— 1	44 13 1	77 160 16 7	11 2 — —	205 128 34 10	9 2 2 —	136 73 30 16	143	82	48	26	8	29	1	1317	4965
II	2	— —	64 10 3	350 223 20 6	16 7 1 —	430 147 41 16	4 1 — 1	236 73 32 9	170	99	48	24	12	24	—	2069	7002
III	1	— 1	59 11 —	117 225 8 2	12 2 — —	1080 122 20 3	— 2 — —	875 115 10 10	356	158	54	23	8	13	—	3287	12037
IV	—	— —	21 9 1	83 207 16 1	5 — — —	742 111 19 2	— — — —	405 60 13 5	164	133	82	26	21	39	1	2166	8260
V	4	1 —	64 12 —	125 156 7 1	11 3 1 —	2544 126 18 —	— — — —	1166 139 16 1	362	179	130	41	26	34	—	5167	18772
VI	—	— —	8 4 —	8 17 3 1	6 — — —	57 9 3 1	— — — —	38 7 2 1	42	63	72	56	54	166	—	618	4622
VII	—	— —	16 2 2	26 4 1 —	— — — —	415 19 4 1	— 1 — —	422 72 2 —	172	164	110	57	17	22	—	1529	6875
VIII	—	— —	1 1 —	44 35 8 —	1 — 1 1	268 53 11 1	2 — — —	145 13 5 2	29	7	5	5	2	3	—	643	2157
IX	—	— —	4 4 1	73 15 1 —	4 — — —	1221 21 3 —	1 — — —	429 51 2 —	133	18	5	2	5	2	—	1995	6760
X	—	— —	11 — —	72 14 — —	— 1 — —	1246 63 3 —	— — — —	460 67 8 —	208	108	14	1	—	—	—	2276	8055
XI	1	— —	25 13 —	197 272 29 1	3 — 1 —	2388 156 16 3	— — — —	822 100 7 6	204	74	25	12	7	8	—	4370	14366
Zusamm. Alt-Kiel	11	1 2	317 79 8	1172 1328 109 19	69 15 4 1	10596 955 172 37	16 6 2 1	5134 770 127 50	1983	1085	593	273	160	340	2	25437	93871
XII Gaard.	1	— —	26 3 —	109 279 16 1	4 — — —	1906 206 30 5	— — — —	823 75 12 8	166	51	18	14	7	13	—	3773	12555
Zusamm. Stadt Kiel	12	1 2	343 82 8	1281 1607 125 20	73 15 4 1	12502 1161 202 42	16 6 2 1	5957 845 139 58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210	106426
Zus. heizb. Zimmer	—	1 2	343 82 8	2562 3214 250 40	146 30 8 2	37506 3483 606 126	48 18 6 3	23828 3380 556 232	10745	6816	4277	2296	1503	4309	—	—	106426

Tabelle 10. **Die Bewohner der Wohnungen nach Stadtteilen und Größe.**

Stadtteil	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. m. Küche		1 h. Z. o. Küche			1 h. Z. mit Küche				2 h. Z. o. Küche				2 h. Z. mit Küche				3. h. Z. o. Küche				3. h. Z. mit Küche				heizbare Zimmer							unbekannte	Zusammen
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.		
	n. h. Z.			u. h. Z.							n. h. Z.								u. h. Z.																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

A. In den Vorderhaus-Wohnungen.

I	3	—	4	63	20	5	197	483	61	39	30	6	—	—	678	496	175	48	19	4	9	—	569	370	172	112	783	506	281	192	67	233	5		5630
II	2	—	—	87	22	10	641	563	73	23	28	20	1	—	1423	537	231	96	10	5	—	—	1145	362	159	59	874	552	301	180	79	209	—		7692
III	1	—	—	63	17	—	191	486	23	11	19	5	—	—	3181	464	112	19	—	13	—	—	3532	513	46	36	1688	801	328	140	51	110	—		11850
IV	—	—	—	28	12	1	147	440	52	7	11	—	—	—	2222	342	97	12	—	—	—	—	1668	268	72	19	738	671	409	167	131	303	7		7824
V	4	1	—	76	14	—	226	307	26	—	20	3	3	—	7673	532	65	—	—	—	—	—	4970	562	101	8	1624	855	723	236	170	222	—		18421
VI	—	—	—	12	4	—	21	49	9	—	10	—	—	—	159	29	8	—	—	—	—	—	141	15	5	10	168	280	342	295	360	1184	—		3101
VII	—	—	—	15	2	8	57	13	4	—	—	—	—	—	1465	68	21	8	—	3	—	—	1750	272	10	—	664	694	513	290	86	153	—		6096
VIII	—	—	—	5	1	—	158	150	35	—	3	—	—	11	1086	300	72	11	13	—	—	—	669	71	25	19	158	52	37	39	8	23	—		2946
IX	—	—	—	8	5	1	242	69	2	—	11	—	—	—	5174	97	13	—	5	—	—	—	1933	248	6	—	619	83	27	15	26	22	—		8606
X	—	—	—	16	—	—	185	43	—	—	—	2	—	—	4747	312	14	—	—	—	—	—	2087	266	37	—	944	532	79	11	—	—	—		9275
XI	2	—	—	20	35	—	423	548	121	—	10	—	1	—	8708	655	91	23	—	—	—	—	3558	387	29	41	966	371	155	66	51	65	—		16326
Zusammen Alt-Kiel	12	1	4	393	132	25	2488	3151	406	80	142	36	5	11	36516	3832	899	217	47	25	9	—	22022	3334	662	304	9226	5397	3195	1631	1029	2524	12		97767
XII Gaarden	1	—	—	30	5	—	262	885	81	—	4	—	—	—	6828	826	153	21	—	—	—	—	3956	410	57	44	823	284	106	93	43	168	—		15080
Zusammen Stadt Kiel	13	1	4	423	137	25	2750	4036	487	80	146	36	5	11	43344	4658	1052	238	47	25	9	—	25978	3744	719	348	10049	5681	3301	1724	1072	2692	12		112847

B. In den Hinterhaus-Wohnungen.

I	—	—	—	25	11	—	47	139	8	—	—	—	—	—	131	60	7	24	11	—	—	—	44	16	2	—	28	10	25	5	—	—	—		593
II	—	—	—	21	3	—	225	239	4	2	13	3	—	—	282	105	—	3	—	—	—	11	73	8	2	—	16	21	17	7	4	—	—		1059
III	—	—	1	6	4	—	134	254	9	—	6	—	—	—	1058	72	—	—	—	—	—	—	58	44	—	—	32	11	13	—	—	—	—		1702
IV	—	—	—	1	3	—	88	325	8	—	—	—	—	—	688	95	—	8	—	—	—	—	102	23	—	7	8	—	—	—	6	—	—		1362
V	—	—	—	19	—	—	120	269	3	5	10	—	—	—	2817	53	20	—	—	—	—	—	117	42	—	—	61	22	5	—	9	—	—		3572
VI	—	—	—	1	—	—	—	2	4	4	—	—	—	—	33	5	4	—	—	—	—	—	11	20	—	—	17	4	20	—	—	—	—		125
VII	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	125	2	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	14	—	—	—	—	—	—		156
VIII	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	10	—	181	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—		221
IX	—	—	—	7	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	305	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—		331
X	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	123	10	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		158
XI	—	—	—	29	4	—	149	425	21	4	—	—	—	—	890	55	5	—	—	—	—	—	44	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—		1635
Zusammen Alt-Kiel	—	—	1	112	25	—	782	1663	57	15	29	3	10	—	6633	457	36	35	11	—	—	11	486	159	22	7	181	68	80	12	19	—	—		10914
XII Gaarden	—	—	—	4	—	—	81	274	2	2	3	—	—	—	932	128	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—		1486
Zusammen Stadt Kiel	—	—	1	116	25	—	863	1937	59	17	32	3	10	—	7565	585	36	35	11	—	—	11	528	159	22	7	190	77	80	12	19	—	—		12400

C. In sämtlichen Wohnungen.

I	3	—	4	88	31	5	244	622	69	39	30	6	—	—	809	556	182	72	30	4	9	—	613	386	174	112	811	516	306	197	67	233	5		6223
II	2	—	—	108	25	10	866	802	77	25	41	23	1	—	1705	642	231	99	10	5	—	11	1218	370	161	59	890	573	318	187	83	209	—		8751
III	1	—	1	69	21	—	325	740	32	11	25	5	—	—	4239	536	112	19	—	13	—	—	3590	557	46	36	1720	812	341	140	51	110	—		13552
IV	—	—	—	29	15	1	235	765	60	7	11	—	—	—	2910	437	97	20	—	—	—	—	1770	291	72	26	746	671	409	167	137	303	7		9186
V	4	1	—	95	14	—	346	576	29	5	30	3	3	—	10490	585	85	—	—	—	—	—	5087	604	101	8	1685	877	728	236	179	222	—		21993
VI	—	—	—	13	4	—	21	51	13	4	10	—	—	—	192	34	12	—	—	—	—	—	152	35	5	10	185	284	362	295	360	1184	—		3226
VII	—	—	—	18	2	8	58	13	4	—	—	—	—	—	1590	70	21	8	—	3	—	—	1755	278	10	—	678	694	513	290	86	153	—		6252
VIII	—	—	—	5	1	—	168	160	35	—	3	—	10	11	1267	300	72	11	13	—	—	—	674	71	25	19	163	52	37	39	8	23	—		3167
IX	—	—	—	15	5	1	246	69	2	—	11	—	—	—	5479	97	13	—	5	—	—	—	1939	248	15	—	619	83	27	15	26	22	—		8937
X	—	—	—	16	—	—	189	43	—	—	—	2	—	—	4870	322	14	—	—	—	—	—	2108	266	37	—	944	532	79	11	—	—	—		9433
XI	2	—	—	49	39	—	572	973	142	4	10	—	1	—	9598	710	96	23	—	—	—	—	3602	387	38	41	966	371	155	66	51	65	—		17961
Zusammen Alt-Kiel	12	1	5	505	157	25	3270	4814	463	95	171	39	15	11	43149	4289	935	252	58	25	9	11	22508	3493	684	311	9407	5465	3275	1643	1048	2524	12		108681
XII Gaarden	1	—	—	34	5	—	343	1159	83	2	7	—	—	—	7760	954	153	21	—	—	—	—	3998	410	57	44	832	293	106	93	43	168	—		16566
Zusammen Stadt Kiel	13	1	5	539	162	25	3613	5973	546	97	178	39	15	11	50909	5243	1088	273	58	25	9	11	26506	3903	741	355	10239	5758	3381	1736	1091	2692	12		125247

Tabelle 11. Die Wohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen.

Stockwerke	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zusammen Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Zusammen Stadt Kiel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Vorderhaus-Wohnungen.														
Keller	19	79	134	165	307	58	45	8	18	8	234	1075	110	1185
Erdgeschoß	160	384	612	379	856	112	314	278	371	428	878	4772	924	5696
1 Treppe	332	502	711	435	1037	102	327	117	409	480	907	5359	885	6244
2 Treppen	282	364	656	357	964	41	310	42	402	471	766	4655	583	5238
3 „	101	122	419	169	591	5	250	23	377	435	535	3027	256	3283
4 „	7	5	10	9	10	—	39	11	129	95	110	425	17	442
Dachgeschoß	108	196	297	209	507	35	155	77	210	306	484	2584	577	3161
Mehrere Geschosse	88	105	33	51	56	34	22	4	6	7	21	427	51	478
Ganzes Haus	87	43	23	54	51	201	27	40	9	6	31	572	43	615
Zusammen	1184	1800	2895	1828	4379	588	1489	600	1931	2236	3966	22896	3446	26342
B. Hinterhaus-Wohnungen.														
Keller	2	—	6	10	20	3	—	—	5	—	18	64	2	66
Erdgeschoß	31	114	132	116	250	16	13	24	15	13	169	893	151	1044
1 Treppe	55	92	140	114	226	2	10	12	20	12	120	803	100	903
2 Treppen	26	22	55	45	119	—	7	—	9	7	38	328	21	349
3 „	1	1	11	4	43	—	2	—	6	4	6	78	—	78
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	11	26	47	49	121	2	7	4	9	4	52	332	47	379
Mehrere Geschosse	4	10	1	—	2	1	—	—	—	—	—	18	3	21
Ganzes Haus	3	4	—	—	7	6	1	3	—	—	1	25	3	28
Zusammen	133	269	392	338	788	30	40	43	64	40	404	2541	327	2868
C. Sämtliche Wohnungen.														
Keller	21	79	140	175	327	61	45	8	23	8	252	1139	112	1251
Erdgeschoß	191	498	744	495	1106	128	327	302	386	441	1047	5665	1075	6740
1 Treppe	387	594	851	549	1263	104	337	129	429	492	1027	6162	985	7147
2 Treppen	308	386	711	402	1083	41	317	42	411	478	804	4983	604	5587
3 „	102	123	430	173	634	5	252	23	383	439	541	3105	256	3361
4 „	7	5	10	9	10	—	39	11	129	95	110	425	17	442
Dachgeschoß	119	222	344	258	628	37	162	81	219	310	536	2916	624	3540
Mehrere Geschosse	92	115	34	51	58	35	22	4	6	7	21	445	54	499
Ganzes Haus	90	47	23	54	58	207	28	43	9	6	32	597	46	643
Zusammen	1317	2069	3287	2166	5167	618	1529	643	1995	2276	4370	25437	3773	29210

Tabelle 12. Die Bewohner der Wohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen.

A. In den Vorderhaus-Wohnungen.														
Keller	84	329	539	668	1319	215	164	30	73	39	1000	4460	555	5015
Erdgeschoß	673	1577	2733	1661	3803	518	1315	1411	1718	1899	3820	21128	4259	25387
1 Treppe	1569	1974	2900	1897	4311	431	1397	547	1784	2027	3753	22590	3862	26452
2 Treppen	1254	1546	2611	1511	3943	192	1250	204	1800	1896	3094	19301	2439	21740
3 „	448	544	1695	636	2466	26	968	96	1717	1767	2180	12543	1104	13647
4 „	19	24	34	31	48	—	181	50	550	391	443	1771	86	1857
Dachgeschoß	344	619	958	686	1768	92	517	344	862	1161	1727	9078	2149	11227
Mehrere Geschosse	630	731	205	375	420	194	136	22	43	55	129	2940	298	3238
Ganzes Haus	609	348	175	359	343	1433	168	242	59	40	180	3956	328	4284
Zusammen	5630	7692	11850	7824	18421	3101	6096	2946	8606	9275	16326	97767	15080	112847
B. In den Hinterhaus-Wohnungen.														
Keller	5	—	29	44	98	13	—	—	29	—	71	289	17	306
Erdgeschoß	127	420	553	482	1154	59	48	122	91	57	721	3834	697	4531
1 Treppe	260	377	678	456	1012	8	37	65	100	49	497	3539	463	4002
2 Treppen	120	82	229	198	586	—	30	—	40	24	142	1451	111	1562
3 „	4	2	62	19	212	—	6	—	31	14	26	376	—	376
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	34	91	147	163	451	7	26	19	40	14	173	1165	163	1328
Mehrere Geschosse	13	52	4	—	10	4	—	—	—	—	—	83	19	102
Ganzes Haus	30	35	—	—	49	34	9	15	—	—	5	177	16	193
Zusammen	593	1059	1702	1362	3572	125	156	221	331	158	1635	10914	1486	12400
C. In sämtlichen Wohnungen.														
Keller	89	329	568	712	1417	228	164	30	102	39	1071	4749	572	5321
Erdgeschoß	800	1997	3286	2143	4957	577	1363	1533	1809	1956	4541	24962	4956	29918
1 Treppe	1829	2351	3578	2353	5323	439	1434	612	1884	2076	4250	26129	4325	30454
2 Treppen	1374	1628	2840	1709	4529	192	1280	204	1840	1920	3236	20752	2550	23302
3 „	452	546	1757	655	2678	26	974	96	1748	1781	2206	12919	1104	14023
4 „	19	24	34	31	48	—	181	50	550	391	443	1771	86	1857
Dachgeschoß	378	710	1105	849	2219	99	543	363	902	1175	1900	10243	2312	12555
Mehrere Geschosse	643	783	209	375	430	198	136	22	43	55	129	3023	317	3340
Ganzes Haus	639	383	175	359	392	1467	177	257	59	40	185	4133	344	4477
Zusammen	6223	8751	13552	9186	21993	3226	6252	3167	8937	9438	17961	108681	16566	125247

Tabelle 13. Die Wohnungen nach Stockwerken und Größe.

Stockwerke	o. h. Z.			1 h. Z.							2 h. Z.								3 h. Z.								heizbare Zimmer							Zusammen	Deren heizb. Zimmer
	o. K.	m. Küch.		o. Küche			mit Küche				ohne Küche				mit Küche				o. Küche				mit Küche												
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbekannte		
	u. h. Z.			u. h. Z.							u. h. Z.								u. h. Z.																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

A. Vorderhaus-Wohnungen.

Keller	1	—	—	21	7	1	111	125	14	1	4	—	—	—	630	101	14	—	—	—	—	—	103	21	4	2	22	3	—	—	—	—	—	1185	3422
Erdgesch.	4	1	—	68	21	2	440	286	48	2	20	3	—	—	1711	306	75	10	5	3	—	—	1419	252	37	14	540	236	115	38	22	18	—	5696	20524
1 Treppe	1	—	—	36	11	—	159	231	21	3	16	6	1	—	2460	258	53	13	4	2	1	—	1498	205	30	10	570	357	185	72	19	22	—	6244	23535
2 Treppen	—	—	—	31	4	2	59	135	11	4	6	2	—	—	2169	156	25	3	3	—	1	—	1498	169	24	6	468	274	131	43	8	6	—	5238	19710
3 „	—	—	1	13	1	—	15	18	—	1	3	1	—	—	1534	41	5	—	—	1	—	—	1031	107	6	3	297	128	52	23	1	1	—	3283	12243
4 „	—	—	—	1	2	1	6	5	—	—	—	—	—	—	291	6	—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	21	8	1	2	—	—	—	442	1485
Dachgesch.	6	—	—	112	26	2	205	316	12	1	13	1	2	—	2006	149	8	2	2	—	—	—	177	28	8	1	61	16	5	—	1	1	—	3161	9052
Mehr.Gesch.	—	—	—	1	—	—	1	3	—	1	1	1	—	—	15	9	11	5	—	—	—	—	25	17	10	12	84	64	62	44	33	79	—	478	3203
Ganz. Haus	—	—	—	1	—	—	2	5	7	2	—	—	—	1	7	14	5	4	—	—	—	—	20	10	15	9	50	42	50	63	80	226	2	615	5289
Zusamm.	12	1	1	284	72	8	998	1124	113	15	63	14	3	1	10823	1040	196[4]	37	14	6	2	—	5859	819	134	57	2113	1128	601	285	164	353	2	26342	98463

B. Hinterhaus-Wohnungen.

Keller	—	—	—	1	—	—	7	15	1	—	—	—	—	—	36	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	66	177
Erdgesch.	—	—	—	26	4	—	129	175	3	2	6	1	1	—	589	44	3	—	1	—	—	—	30	10	1	1	12	2	3	—	1	—	—	1044	2845
1 Treppe	—	—	1	16	2	—	80	172	7	1	2	—	—	—	500	51	1	4	—	—	—	1	42	8	3	—	9	2	1	—	—	—	—	903	2490
2 Treppen	—	—	—	3	—	—	9	48	—	—	—	—	—	—	262	12	—	1	—	—	—	—	9	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	349	1004
3 „	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	72	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	233
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgesch.	—	—	—	13	4	—	54	72	1	2	1	—	—	—	209	6	1	—	1	—	—	—	9	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	379	990
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	4	2	1	—	—	—	—	21	84
Ganz. Haus	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	5	2	5	1	2	—	—	28	140
Zusamm.	—	—	1	59	10	—	283	483	12	5	10	1	1	—	1679	121	6	5	2	—	—	1	93	26	5	1	36	8	10	2	3	—	—	2868	7963

C. Sämtliche Wohnungen.

Keller	1	—	—	22	7	1	118	140	15	1	4	—	—	—	666	104	15	—	—	—	—	—	103	21	4	2	24	3	—	—	—	—	—	1251	3599
Erdgesch.	4	1	—	94	25	2	569	461	51	4	26	4	1	—	2300	350	78	10	6	3	—	—	1449	262	38	15	552	238	118	38	23	18	—	6740	23369
1 Treppe	1	—	1	52	13	—	239	403	28	4	18	6	1	—	2960	309	54	17	4	2	1	1	1540	213	33	10	579	359	186	72	19	22	—	7147	26025
2 Treppen	—	—	—	34	4	2	68	183	11	4	6	2	—	—	2431	168	25	4	3	—	1	—	1507	171	24	6	470	274	131	44	8	6	—	5587	20714
3 „	—	—	1	13	1	—	16	19	—	1	4	1	—	—	1606	42	5	—	—	1	—	—	1033	107	6	3	297	128	52	23	1	1	—	3361	12476
4 „	—	—	—	1	2	1	6	5	—	—	—	—	—	—	291	6	—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	21	8	1	2	—	—	—	442	1485
Dachgesch.	6	—	—	125	30	2	259	388	13	3	14	1	2	—	2215	155	9	2	3	—	—	—	186	32	8	1	63	16	5	—	1	1	—	3540	10042
Mehr. Gesch.	—	—	—	1	—	—	3	3	—	1	1	1	—	—	21	10	11	5	—	—	—	—	29	17	11	12	88	66	63	44	33	79	—	499	3287
Ganz. Haus	—	—	—	1	—	—	3	5	7	2	—	—	—	1	12	17	5	4	—	—	—	—	22	12	15	9	55	44	55	64	82	226	2	643	5429
Zusamm.	12	1	2	343	82	8	1281	1607	125	20	73	15	4	1	12502	1161	202	42	16	6	2	1	5957	845	139	58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210	106426

Tabelle 14. Die Bewohner der Wohnungen nach Stockwerken und Größe.

A. In den Vorderhaus-Wohnungen.

Keller	1	—	—	39	24	5	341	513	50	7	12	—	—	—	2725	464	65	—	—	—	—	—	481	111	23	8	124	22	—	—	—	—	—	5015	
Erdgesch.	4	1	—	97	28	8	1255	1136	226	12	45	9	1	—	7133	1469	406	68	15	16	—	—	6757	1274	190	78	2845	1251	591	216	150	106	—	25387	
1 Treppe	1	—	—	60	22	—	377	861	94	9	29	8	—	—	9906	1122	278	88	9	6	7	—	6445	905	158	57	2653	1704	1030	397	92	134	—	26452	
2 Treppen	—	—	—	39	7	8	172	433	32	14	13	7	—	—	8688	654	127	21	10	—	2	—	6481	676	110	29	2005	1272	626	222	47	45	—	21740	
3 „	—	—	4	24	1	—	53	74	—	6	9	7	—	—	6138	208	27	—	—	3	—	—	4394	437	25	10	1274	569	255	117	4	8	—	13647	
4 „	—	—	—	1	2	1	21	14	—	—	—	—	—	—	1182	27	—	—	—	—	—	—	440	38	—	—	83	35	4	9	—	—	—	1857	
Dachgesch.	7	—	—	157	53	3	518	975	53	7	34	2	4	—	7488	593	47	6	13	—	—	—	759	113	40	8	243	68	26	—	4	6	—	11227	
Mehr.Gesch.	—	—	—	2	—	—	3	8	—	8	4	3	—	—	58	48	73	25	—	—	—	—	132	123	83	81	503	453	398	333	248	652	—	3238	
Ganz. Haus	—	—	—	4	—	—	10	22	32	17	—	—	—	11	26	73	29	30	—	—	—	—	89	67	90	77	319	307	371	430	527	1741	12	4284	
Zusamm.	13	1	4	423	137	25	2750	4036	487	80	146	36	5	11	43344	4658	1052	238	47	25	9	—	25978	3744	719	348	10049	5681	3301	1724	1072	2692	12	112847	

B. In den Hinterhaus-Wohnungen.

Keller	—	—	—	1	—	—	16	85	5	—	—	—	—	—	176	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	306	
Erdgesch.	—	—	—	45	6	—	416	714	16	8	15	3	10	—	2737	215	20	—	6	—	—	—	162	53	3	7	59	12	18	—	6	—	—	4531	
1 Treppe	—	—	1	38	12	—	251	691	35	2	9	—	—	—	2253	267	7	27	—	—	—	11	239	54	17	—	54	21	13	—	—	—	—	4002	
2 Treppen	—	—	—	9	—	—	23	204	—	—	—	—	—	—	1194	44	—	8	—	—	—	—	48	17	—	—	10	—	—	5	—	—	—	1562	
3 „	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	6	—	—	—	354	3	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	376	
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dachgesch.	—	—	—	23	7	—	150	241	3	7	2	—	—	—	800	22	4	—	5	—	—	—	39	19	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1328	
Mehr.Gesch.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	30	4	—	—	—	—	—	—	25	—	2	—	18	16	4	—	—	—	—	102	
Ganz. Haus	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20	—	—	—	—	—	—	6	16	—	—	35	28	45	7	13	—	—	193	
Zusamm.	—	—	1	116	25	—	863	1937	59	17	32	3	10	—	7565	585	36	35	11	—	—	11	528	159	22	7	190	77	80	12	19	—	—	12400	

C. In sämtlichen Wohnungen.

Keller	1	—	—	40	24	5	357	598	55	7	12	—	—	—	2901	474	70	—	—	—	—	—	481	111	23	8	132	22	—	—	—	—	—	5321	
Erdgesch.	4	1	—	142	34	8	1671	1850	242	20	60	12	11	—	9870	1684	426	68	21	16	—	—	6919	1327	193	85	2904	1263	609	216	156	106	—	29918	
1 Treppe	1	—	1	98	34	—	628	1552	129	11	38	8	—	—	12159	1389	285	115	9	6	7	11	6684	959	175	57	2707	1725	1043	397	92	134	—	30454	
2 Treppen	—	—	—	48	7	8	195	637	32	14	13	7	—	—	9882	698	127	29	10	—	2	—	6529	693	110	29	2015	1272	626	227	47	45	—	23302	
3 „	—	—	4	24	1	—	55	76	—	6	15	7	—	—	6492	211	27	—	—	3	—	—	4403	437	25	10	1274	569	255	117	4	8	—	14023	
4 „	—	—	—	1	2	1	21	14	—	—	—	—	—	—	1182	27	—	—	—	—	—	—	440	38	—	—	83	35	4	9	—	—	—	1857	
Dachgesch.	7	—	—	180	60	3	668	1216	56	14	36	2	4	—	8288	615	51	6	18	—	—	—	798	132	40	8	249	68	26	—	4	6	—	12555	
Mehr.Gesch.	—	—	—	2	—	—	6	8	—	8	4	3	—	—	88	52	73	25	—	—	—	—	157	123	85	81	521	469	402	333	248	652	—	3340	
Ganz. Haus	—	—	—	4	—	—	12	22	32	17	—	—	—	11	47	93	29	30	—	—	—	—	95	83	90	77	354	335	416	437	540	1741	12	4477	
Zusamm.	13	1	5	539	162	25	3613	5973	546	97	178	39	15	11	50909	5243	1088	273	58	25	9	11	26506	3903	741	355	10239	5758	3381	1736	1091	2692	12	125247	

Tabelle 15. Die Wohnungen nach Stadtteilen und Einwohnergruppen.

Stadtteile	Wohnungen mit 0 Bewohnern	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Vorderhaus-Wohnungen.														
I	1	101	178	174	171	149	143	90	68	31	31	40	7	1184
II	—	257	266	296	281	216	161	114	71	51	30	52	5	1800
III	—	194	493	571	575	430	282	165	103	44	19	16	3	2895
IV	—	112	285	377	336	262	185	129	60	34	24	21	3	1828
V	—	211	684	903	889	684	466	263	144	72	23	38	2	4379
VI	2	34	56	69	90	89	75	60	40	28	27	17	1	588
VII	—	86	250	309	287	239	148	86	38	28	8	10	—	1489
VIII	1	11	71	100	100	103	84	55	31	22	10	12	—	600
IX	—	47	288	378	364	300	247	147	94	41	15	10	—	1931
X	—	59	381	530	430	357	223	125	72	36	10	13	—	2236
XI	—	117	706	877	831	600	383	241	119	46	32	13	1	3966
Zuf. Alt-Kiel	4	1229	3658	4584	4354	3429	2397	1475	840	433	229	242	22	22896
XII Gaarden	—	76	527	723	715	550	378	216	134	67	32	23	5	3446
Zuf. Stadt Kiel	4	1305	4185	5307	5069	3979	2775	1691	974	500	261	265	27	26342
B. Hinterhaus-Wohnungen.														
I	—	17	20	16	28	15	9	13	6	3	3	2	1	133
II	—	29	57	48	46	26	23	18	13	5	1	3	—	269
III	—	23	64	63	73	63	50	21	20	11	—	4	—	392
IV	—	22	58	75	64	33	50	16	17	—	3	—	—	338
V	—	31	93	147	156	127	98	66	40	18	8	4	—	788
VI	—	1	6	3	12	2	1	3	—	2	—	—	—	30
VII	—	3	6	8	12	5	3	—	1	2	—	—	—	40
VIII	—	1	7	3	6	6	7	5	7	—	1	—	—	43
IX	—	—	5	11	10	12	9	6	9	1	—	1	—	64
X	—	—	10	9	8	4	6	1	2	—	—	—	—	40
XI	—	28	77	71	75	63	43	25	13	5	2	2	—	404
Zuf. Alt-Kiel	—	155	403	454	490	356	299	174	128	47	18	16	1	2541
XII Gaarden	—	18	44	58	50	52	43	29	18	9	6	—	—	327
Zuf. Stadt Kiel	—	173	447	512	540	408	342	203	146	56	24	16	1	2868
C. Sämtliche Wohnungen.														
I	1	118	198	190	199	164	152	103	74	34	34	42	8	1317
II	—	286	323	344	327	242	184	132	84	56	31	55	5	2069
III	—	217	557	634	648	493	332	186	123	55	19	20	3	3287
IV	—	134	343	452	400	295	235	145	77	34	27	21	3	2166
V	—	242	777	1050	1045	811	564	329	184	90	31	42	2	5167
VI	2	35	62	72	102	91	76	63	40	30	27	17	1	618
VII	—	89	256	317	299	244	151	86	39	30	8	10	—	1529
VIII	1	12	78	103	106	109	91	60	38	22	11	12	—	643
IX	—	47	293	389	374	312	256	153	103	42	15	11	—	1995
X	—	59	391	539	438	361	229	126	74	36	10	13	—	2276
XI	—	145	783	948	906	663	426	266	132	51	34	15	1	4370
Zuf. Alt-Kiel	4	1384	4061	5038	4844	3785	2696	1649	968	480	247	258	23	25437
XII Gaarden	—	94	571	781	765	602	421	245	152	76	38	23	5	3773
Zuf. Stadt Kiel	4	1478	4632	5819	5609	4387	3117	1894	1120	556	285	281	28	29210

Tabelle 16. Die Wohnungen nach Stockwerken und Einwohnergruppen.

Stockwerke	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
A. Vorderhaus-Wohnungen.														
Keller	—	71	193	219	235	162	140	80	43	20	19	3	—	1185
Erdgeschoß	1	357	806	1024	1017	824	651	427	302	151	72	62	2	5696
1 Treppe	—	317	982	1269	1205	993	640	410	215	105	56	49	3	6244
2 Treppen	—	191	833	1154	1077	864	561	276	155	70	28	26	3	5238
3 „	—	56	538	741	745	504	341	203	93	46	10	6	—	3283
4 „	—	11	72	90	104	63	55	26	10	5	3	3	—	442
Dachgeschoß	—	295	713	731	569	405	242	130	49	19	4	4	—	3161
Mehrere Geschosse	1	4	28	40	52	67	59	56	50	33	22	58	8	478
Ganzes Haus	2	3	20	39	65	97	86	83	57	51	47	54	11	615
Zusammen	4	1305	4185	5307	5069	3979	2775	1691	974	500	261	265	27	26342
B. Hinterhaus-Wohnungen.														
Keller	—	4	5	13	14	7	11	3	7	1	1	—	—	66
Erdgeschoß	—	74	176	150	191	142	131	97	54	13	12	4	—	1044
1 Treppe	—	44	131	168	171	135	107	57	52	21	8	9	—	903
2 Treppen	—	6	51	61	71	65	46	19	19	9	2	—	—	349
3 „	—	—	5	15	19	12	11	9	7	—	—	—	—	78
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachgeschoß	—	44	74	95	68	44	33	12	4	4	—	1	—	379
Mehrere Geschosse	—	1	2	6	4	—	—	3	3	2	—	—	—	21
Ganzes Haus	—	—	3	4	2	3	3	3	—	6	1	2	1	28
Zusammen	—	173	447	512	540	408	342	203	146	56	24	16	1	2868

Tabelle 16. (Fortsetzung).

Die Wohnungen nach Stockwerken und Einwohnergruppen.

Stockwerke	Wohnungen mit 0 Bewohnern	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/15	über 15	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C. Sämtliche Wohnungen.														
Keller	—	75	198	232	249	169	151	83	50	21	20	3	—	1251
Erdgeschoß	1	431	982	1174	1208	966	782	524	356	164	84	66	2	6740
1 Treppe	—	361	1113	1437	1376	1128	747	467	267	126	64	58	3	7147
2 Treppen	—	197	884	1215	1148	929	607	295	174	79	30	26	3	5587
3 „	—	56	543	756	764	516	352	212	100	46	10	6	—	3361
4 „	—	11	72	90	104	63	55	26	10	5	3	3	—	442
Dachgeschoß	—	339	787	826	637	449	275	142	53	23	4	5	—	3540
Mehrere Geschosse	1	5	30	46	56	67	59	59	53	35	22	58	8	499
Ganzes Haus	2	3	23	43	67	100	89	86	57	57	48	56	12	643
Zusammen	4	1478	4632	5819	5609	4387	3117	1894	1120	556	285	281	28	29210

Tabelle 17.

Die Wohnungen nach Einwohnergruppen und Größe.

Wohnungen mit . . . . Bewohnern	o. h. Z. o. K.	o. h. Z. mit Küche	1 h. Z. o. Küche	1 h. Z. mit Küche	2 h. Z. o. Küche	2 h. Z. mit Küche	3 h. Z. o. Küche	3 h. Z. mit Küche	heizbare Zimmer							Zusammen
	1	0 1	0 1 2	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	0 1 2 3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbekannte	
	n. h. Z.		n. h. Z.		n. h. Z.		o. h. Z.									
1	2	3 4	5 6 7	8 9 10 11	12 13 14 15	16 17 18 19	20 21 22 23	24 25 26 27	28	29	30	31	32	33	34	35
A. Vorderhaus-Wohnungen.																
0	—	— —	— — —	— — — —	— — — —	— — — 1	— — — —	— — — —	1	—	—	—	—	2	—	4
1	11	1 —	200 44 3	273 119 6 —	23 6 2 —	302 33 3 1	4 1 — —	162 20 6 —	60	18	3	2	—	2	—	1305
2	1	— —	55 13 2	245 283 18 1	18 2 — —	1986 165 18 1	2 — 1 —	830 114 11 4	267	103	29	7	4	5	—	4185
3	—	— —	13 8 —	217 222 20 4	8 3 1 —	2553 199 21 5	1 2 — —	1113 167 19 8	356	210	92	39	12	14	—	5307
4	—	— 1	9 2 —	122 183 20 2	7 — — —	2300 196 41 2	3 — — —	1198 159 17 8	392	200	114	40	21	32	—	5069
5	—	— —	5 — 1	68 132 17 1	7 2 — —	1631 145 33 5	1 2 — —	994 122 20 10	342	200	106	58	27	49	1	3979
6	—	— —	1 1 1	33 84 14 1	— — — —	1034 117 31 7	2 — — —	703 87 26 5	271	147	98	36	27	49	—	2775
7	—	— —	1 3 1	23 50 12 2	— 1 — —	561 82 17 4	1 — 1 —	421 54 9 6	178	97	54	33	28	51	1	1691
8	—	— —	— 1 —	8 34 2 3	— — — —	278 49 9 1	— 1 — —	231 46 12 4	115	57	48	24	16	35	—	974
9	—	— —	— — —	6 6 4 1	— — — —	112 32 6 2	— — — —	115 29 6 3	66	35	20	14	10	33	—	500
10	—	— —	— — —	2 9 — —	— — — —	44 15 8 2	— — — —	47 12 2 4	35	24	9	8	7	33	—	261
11/15	—	— —	— — —	1 2 — —	— — — 1	22 7 9 6	— — — —	44 9 6 5	27	34	24	22	9	37	—	265
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	1 — — —	3	3	4	2	3	11	—	27
Zusammen	12	1 1	284 72 8	998 1124 113 15	63 14 3 1	10823 1040 196 37	14 6 2 —	5859 819 134 57	2113	1128	601	285	164	353	2	26342
B. Hinterhaus-Wohnungen.																
1	—	— 1	44 3 —	49 29 — —	3 — — —	38 3 — —	— — — —	2 — — —	1	—	—	—	—	—	—	173
2	—	— —	4 5 —	85 100 1 2	3 — — —	215 17 — —	— — — —	9 1 2 —	3	—	—	—	—	—	—	447
3	—	— —	1 1 —	58 96 3 —	— 1 — —	314 17 — 1	— — — —	11 3 1 —	4	—	1	—	—	—	—	512
4	—	— —	3 — —	41 83 2 2	1 — — —	361 18 1 1	— — — —	11 5 — —	8	1	1	—	1	—	—	540
5	—	— —	— — —	19 63 2 1	— — — —	270 22 2 —	1 — — —	18 1 — —	7	—	1	1	—	—	—	408
6	—	— —	2 — —	16 52 1 —	2 — — —	216 19 1 —	1 — — —	19 6 1 —	2	1	2	—	1	—	—	342
7	—	— —	4 — —	9 35 1 —	1 — — —	119 13 1 1	— — — —	10 3 — 1	2	1	1	1	—	—	—	203
8	—	— —	— — —	5 16 1 —	— — — —	104 3 — 1	— — — —	9 2 — —	4	1	—	—	—	—	—	146
9	—	— —	1 1 —	— 4 1 —	— — — —	26 5 1 —	— — — —	6 3 1 —	4	1	1	—	1	—	—	56
10	—	— —	— — —	— 3 — —	— — 1 —	12 3 — —	— — — —	2 1 — —	1	1	—	—	—	—	—	24
11/15	—	— —	— — —	1 2 — —	— — — —	4 1 — 1	— — — 1	1 1 — —	—	2	2	—	—	—	—	16
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	—	—	1	—	—	—	—	1
Zusammen	—	— 1	59 10 —	283 483 12 5	10 1 1 —	1679 121 6 5	2 — — 1	98 26 5 1	36	8	10	2	3	—	—	2868
C. Sämtliche Wohnungen.																
0	—	— —	— — —	— — — —	— — — —	— — — 1	— — — —	— — — —	1	—	—	—	—	2	—	4
1	11	1 1	244 47 3	322 148 6 —	26 6 2 —	340 36 3 1	4 1 — —	164 20 6 —	61	18	3	2	—	2	—	1478
2	1	— —	59 18 2	330 383 19 3	21 2 — —	2201 182 18 1	2 — 1 —	839 115 13 4	270	103	29	7	4	5	—	4632
3	—	— —	14 9 —	275 318 23 4	8 4 1 —	2867 216 21 6	1 2 — —	1124 170 20 8	360	210	93	39	12	14	—	5819
4	—	— 1	12 2 —	163 266 22 4	8 — — —	2661 214 42 3	3 — — —	1209 164 17 8	400	201	115	40	22	32	—	5609
5	—	— —	5 — 1	87 195 19 2	7 2 — —	1901 167 35 5	2 2 — —	1012 123 20 10	349	200	107	59	27	49	1	4387
6	—	— —	3 1 1	49 136 15 1	2 — — —	1250 136 32 7	3 — — —	722 93 27 5	273	148	100	36	28	49	—	3117
7	—	— —	5 3 1	32 85 13 2	1 1 — —	680 95 18 5	1 — 1 —	431 57 9 7	180	98	55	34	28	51	1	1894
8	—	— —	— 1 —	13 50 3 3	— — — —	382 52 9 2	— 1 — —	240 48 12 4	119	58	48	24	16	35	—	1120
9	—	— —	1 1 —	6 10 5 1	— — — —	138 37 7 2	— — — —	121 32 7 3	70	36	21	14	11	33	—	556
10	—	— —	— — —	2 12 — —	— — 1 —	56 18 8 2	— — — —	49 13 2 4	36	25	9	8	7	33	—	285
11/15	—	— —	— — —	2 4 — —	— — — 1	26 8 9 7	— — — 1	45 10 6 5	27	36	26	22	9	37	—	281
über 15	—	— —	— — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	1 — — —	3	3	5	2	3	11	—	28
Zusammen	12	1 2	343 82 8	1281 1607 125 20	73 15 4 1	12502 1161 202 42	16 6 2 1	5957 845 139 58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210

Tabelle 18. Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen.

Zusammensetzung der Haushaltungen *)	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Stadt Kiel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
F.	338	677	992	544	1245	87	382	126	415	593	1235	6634	914	7548
K.	289	498	961	542	1570	65	435	315	959	1095	2006	8735	1727	10462
D.	112	116	135	149	218	173	163	22	34	44	82	1248	54	1302
G.	22	17	20	15	20	—	6	1	8	4	7	120	15	135
Z.	149	220	347	261	637	26	98	27	110	105	256	2236	254	2490
S.	2	5	6	9	1	—	3	—	2	4	7	39	4	43
K. D.	96	103	153	124	238	194	208	34	60	111	124	1445	86	1531
K. G.	17	25	29	13	30	1	9	4	3	7	16	154	17	171
K. Z.	138	238	501	382	1010	12	174	96	362	273	550	3736	632	4368
K. S.	1	3	4	1	3	1	—	—	5	4	9	31	4	35
D. G.	26	45	17	13	25	2	2	2	5	2	13	152	8	160
D. Z.	31	24	27	35	38	23	17	3	11	2	6	217	13	230
D. S.	2	1	3	9	2	6	2	1	1	1	2	30	2	32
G. Z.	3	1	5	2	2	1	1	1	—	—	—	16	1	17
G. S.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Z. S.	1	1	—	—	2	3	—	—	—	1	3	11	—	11
K. D. G.	47	56	41	30	55	5	5	5	10	18	31	303	17	320
K. D. Z.	24	20	29	18	34	12	20	5	8	8	16	194	14	208
K. D. S.	1	2	5	4	1	3	1	—	—	—	1	18	3	21
K. G. Z.	2	3	3	7	12	—	—	1	1	—	3	32	2	34
K. G. S.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
K. Z. S.	2	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	6	3	9
D. G. Z.	3	6	1	3	3	1	2	—	—	1	—	20	—	20
D. G. S.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
D. Z. S.	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	3
G. Z. S.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2
K. D. G. Z.	7	8	6	3	14	2	1	—	—	1	2	44	1	45
K. D. G. S.	2	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	6	—	6
K. D. Z. S.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
K. D. G. Z. S.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zusammen	1317	2069	3287	2166	5167	618	1529	643	1995	2276	4370	25437	3773	29210

Tabelle 19. Die Bewohner in den Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stadtteilen.

F.	710	1283	2299	1193	2929	168	833	310	939	1382	2945	14991	2254	17245
K.	1413	2350	4376	2491	7190	290	1952	1625	4687	4890	9199	40463	8132	48595
D.	414	442	484	526	740	745	552	92	112	152	310	4569	184	4753
G.	86	68	92	62	74	—	25	3	32	18	27	487	61	548
Z.	658	897	1313	935	2295	104	341	106	398	374	908	8329	982	9311
S.	6	14	18	29	7	—	8	—	8	18	30	138	10	148
K. D.	628	623	888	743	1390	1364	1145	210	325	638	686	8640	526	9166
K. G.	125	155	175	84	192	5	57	25	17	46	97	978	104	1082
K. Z.	928	1555	2873	2164	5710	67	1009	653	2156	1630	3155	21900	3743	25643
K. S.	6	17	25	4	18	6	—	—	27	21	52	176	22	198
D. G.	211	319	108	83	175	14	19	15	30	14	76	1064	52	1116
D. Z.	182	153	129	222	195	144	82	16	48	14	24	1209	79	1288
D. S.	13	4	14	33	9	40	6	6	5	5	12	147	12	159
G. Z.	18	4	25	14	8	4	4	3	—	—	—	80	3	83
G. S.	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Z. S.	4	4	—	—	6	22	—	—	—	3	13	52	—	52
K. D. G.	432	483	358	259	482	44	39	50	82	137	253	2619	170	2789
K. D. Z.	205	192	246	162	254	136	150	45	57	59	120	1626	141	1767
K. D. S.	6	20	35	36	7	27	5	—	—	—	6	142	26	168
K. G. Z.	13	25	21	63	92	—	—	8	7	—	19	248	22	270
K. G. S.	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	11
K. Z. S.	11	—	—	—	13	—	—	—	7	6	—	37	21	58
D. G. Z.	31	49	6	23	26	12	16	—	—	8	—	171	—	171
D. G. S.	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	17
D. Z. S.	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	11	5	16
G. Z. S.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	12	—	12
K. D. G. Z.	83	94	51	39	145	20	9	—	—	11	23	475	11	486
K. D. G. S.	23	—	11	—	7	14	—	—	—	7	—	62	—	62
K. D. Z. S.	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14
K. D. G. Z. S.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	15	—	15
Zusammen	6223	8751	13552	9186	21993	3226	6252	3167	8937	9433	17961	108681	16566	125247

*) F.: Familien ohne Kinder und mit Kindern über 14 Jahren, K.: Familien mit Kindern unter 14 Jahren, D.: mit Dienstboten, G.: mit Gewerbegehilfen, Z.: mit Zimmermietern und Schlafgängern, S.: mit sonstigen fremden Personen.

Tabelle 20. Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe.

Zusammensetzung der Haushaltungen	o. h. Z.			1 h. Z.							2 h. Z.								3 h. Z.								heizbare Zimmer							Zusammen
	o. K.	m. Küche		o. Küche			mit Küche				o. Küche				mit Küche				o. Küche				mit Küche										
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbekannte	
	n. h. Z.			n. h. Z.							n. h. Z.								n. h. Z.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
F.	12	1	1	283	59	4	647	598	39	5	38	10	3	—	3193	310	36	6	5	3	1	—	1385	196	27	7	491	155	22	2	4	5	—	7548
K.	—	—	1	46	14	1	512	783	50	5	19	2	—	—	5853	377	48	3	2	1	—	—	1910	238	19	5	433	105	23	6	—	5	1	10462
D.	—	—	—	3	1	2	6	16	3	1	1	1	—	—	85	31	19	3	2	—	—	—	124	50	11	2	222	259	190	95	60	115	—	1302
G.	—	—	—	2	—	—	4	7	1	—	2	—	—	—	30	10	2	1	1	—	—	—	36	12	7	—	10	6	2	—	—	2	—	135
Z.	—	—	—	7	7	—	52	75	13	1	7	1	—	—	969	129	15	5	4	—	1	1	759	80	18	7	223	63	29	4	8	12	—	2490
S.	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1	—	1	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	6	3	1	—	—	—	—	43
K. D.	—	—	—	—	—	—	7	9	2	1	—	—	—	—	84	28	10	4	—	1	—	—	188	65	16	7	281	313	213	111	64	127	—	1531
K. G.	—	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	—	—	—	36	15	8	3	—	—	—	—	40	12	4	—	28	9	2	4	—	—	—	171
K. Z.	—	—	—	1	1	1	46	105	10	3	4	—	1	—	2159	213	40	2	1	—	—	—	1312	114	12	6	220	75	22	12	4	4	—	4368
K. S.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	12	1	1	—	—	—	—	—	11	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	35
D. G.	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	—	—	11	8	4	5	1	—	—	—	23	13	2	4	37	25	9	5	—	7	—	160
D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	7	1	—	—	—	—	—	30	6	7	6	43	27	36	12	13	24	—	230
D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	6	4	5	5	1	6	—	32
G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	3	2	—	—	4	1	—	—	—	—	—	17
G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—	11
K. D. G.	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	13	16	13	6	—	—	—	—	54	31	10	6	72	41	29	12	3	9	—	320
K. D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	9	7	2	1	—	—	—	—	35	11	3	3	44	33	22	10	4	21	—	208
K. D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	2	2	10	—	21
K. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	12	5	—	1	3	4	1	1	—	—	—	34
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
K. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9
D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—	2	2	2	2	1	1	—	20
D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3
G. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
K. D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	3	6	2	2	10	7	1	3	3	2	—	45
K. D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	1	—	1	—	6
K. D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
K. D. G. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	12	1	2	343	82	8	1281	1607	125	20	73	15	4	1	12502	1161	202	42	16	6	2	1	5957	845	139	58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210

Tabelle 21. Die Bewohner der Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Größe.

F.	13	1	1	331	72	5	1058	1227	101	18	51	20	5	—	7403	778	122	12	8	7	7	—	3517	509	76	17	1343	460	62	2	15	4	—	17245
K.	—	—	4	174	62	7	2092	3762	267	23	77	8	—	—	26813	1926	240	12	11	5	—	—	8933	1104	96	27	2197	535	126	36	4	49	5	48595
D.	—	—	—	7	2	8	13	37	11	3	4	5	—	—	280	99	70	16	4	—	—	—	372	161	48	8	749	891	701	385	278	601	—	4753
G.	—	—	—	4	—	—	14	25	4	—	4	—	—	—	104	34	11	4	5	—	—	—	155	52	28	—	52	32	13	—	—	7	—	548
Z.	—	—	—	16	19	—	150	225	53	3	16	3	—	—	3195	485	57	24	20	—	2	11	2974	330	81	33	982	286	181	25	52	88	—	9311
S.	—	—	—	2	—	—	2	4	—	2	—	3	—	—	58	3	—	—	—	—	—	—	31	8	—	—	20	10	5	—	—	—	—	148
K. D.	—	—	—	—	—	—	32	48	13	5	—	—	—	—	451	170	69	27	—	5	—	—	1015	357	103	46	1596	1809	1289	688	454	989	—	9166
K. G.	—	—	—	—	—	—	18	32	13	—	—	—	—	—	209	91	60	22	—	—	—	—	234	86	30	—	181	62	18	26	—	—	—	1082
K. Z.	—	—	—	5	7	5	215	572	57	18	18	—	10	—	11936	1339	265	20	6	—	—	—	7958	739	80	47	1432	532	176	113	36	57	—	25643
K. S.	—	—	—	—	—	—	7	4	7	—	—	—	—	—	67	5	5	—	—	—	—	—	59	7	4	—	33	—	—	—	—	—	—	198
D. G.	—	—	—	—	—	—	12	9	—	8	5	—	—	—	53	46	32	38	4	—	—	—	140	72	22	25	272	183	66	47	—	82	—	1116
D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	39	4	—	—	—	—	—	140	29	40	25	206	153	201	71	88	217	—	1288
D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	9	7	—	6	25	15	22	23	8	37	—	159
G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	15	8	—	7	—	—	—	—	12	11	—	—	23	4	—	—	—	—	—	83
G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	8	3	3	—	—	13	—	52
K. D. G.	—	—	—	—	—	—	—	8	17	—	—	—	—	11	102	128	105	60	—	—	—	—	436	248	88	51	596	384	273	123	39	120	—	2789
K. D. Z.	—	—	—	—	—	—	—	15	—	9	—	—	—	—	66	46	22	11	—	—	—	—	256	84	26	30	327	259	208	90	40	278	—	1767
K. D. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	16	—	15	18	87	—	168
K. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	33	—	—	—	—	—	—	91	39	—	6	23	26	7	14	—	—	—	270
K. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
K. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	58
D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	11	—	—	6	—	—	—	—	53	6	—	—	25	12	16	18	12	7	—	171
D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	—	—	17
D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	7	16
G. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12
K. D. G. Z.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	26	14	—	8	—	—	33	54	19	24	90	75	10	49	47	29	—	486
K. D. G. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	10	21	—	—	11	—	13	—	62
K. D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14
K. D. G. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	15
Zusammen	13	1	5	539	162	25	3613	5973	546	97	178	39	15	11	50909	5243	1088	273	58	25	9	11	26506	3903	741	355	10239	5758	3381	1736	1091	2692	12	125247

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Tabelle 22.

Die Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken.

Zusammensetzung der Haushaltungen	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganz. Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
F.	358	1775	1814	1365	805	96	1254	47	34	7548
K.	585	2334	2405	1895	1351	227	1578	43	44	10462
D.	21	292	335	272	103	8	22	87	162	1302
G.	3	65	31	16	4	—	7	4	5	135
Z.	85	529	688	590	269	26	236	28	39	2490
S.	2	15	6	9	5	—	5	1	—	43
K. D.	19	347	435	280	148	8	27	87	180	1531
K. G.	15	76	40	13	11	—	4	6	6	171
K. Z.	146	947	1116	1023	611	68	388	48	21	4368
K. S.	5	7	11	4	4	1	3	—	—	35
D. G.	1	53	35	14	7	1	4	28	17	160
D. Z.	3	51	63	25	11	3	3	31	40	230
D. S.	—	5	7	6	2	—	—	5	7	32
G. Z.	—	7	5	1	—	—	1	1	2	17
G. S.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Z. S.	—	2	4	3	—	—	1	—	1	11
K. D. G.	1	134	74	28	11	—	2	42	28	320
K. D. Z.	4	55	46	30	15	3	2	20	33	208
K. D. S.	—	2	4	1	2	—	—	2	10	21
K. G. Z.	2	15	10	3	—	—	1	1	2	34
K. G. S.	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
K. Z. S.	—	2	1	2	1	1	2	—	—	9
D. G. Z.	—	4	5	2	—	—	—	6	3	20
D. G. S.	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
D. Z. S.	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3
G. Z. S.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
K. D. G. Z.	1	17	6	3	1	—	—	10	7	45
K. D. G. S.	—	2	2	1	—	—	—	1	—	6
K. D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
K. D. G. Z. S.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	1251	6740	7147	5587	3361	442	3540	499	643	29210

Tabelle 23.

Die Bewohner der Wohnungen nach der Zusammensetzung der Haushaltungen und Stockwerken.

Zusammensetzung der Haushaltungen	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganz. Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
F.	831	4076	4133	3202	2011	208	2558	139	87	17245
K.	2917	11582	11312	8487	5958	1037	6791	246	265	48595
D.	70	1019	1125	916	344	24	59	396	800	4753
G.	9	277	123	59	15	—	22	15	28	548
Z.	312	1925	2566	2244	994	97	738	171	264	9311
S.	7	53	21	29	20	—	15	3	—	148
K. D.	112	2096	2489	1576	779	43	135	575	1361	9166
K. G.	95	489	255	73	65	—	26	45	34	1082
K. Z.	854	5807	6520	5885	3495	395	2096	403	188	25643
K. S.	33	40	58	28	19	7	13	—	—	198
D. G.	3	312	245	82	45	5	30	245	149	1116
D. Z.	13	261	299	108	53	14	11	225	304	1288
D. S.	—	23	30	23	10	—	—	28	45	159
G. Z.	—	33	25	4	—	—	4	7	10	83
G. S.	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
Z. S.	—	7	16	11	—	—	5	—	13	52
K. D. G.	10	1107	620	242	78	—	17	408	307	2789
K. D. Z.	26	429	367	231	108	20	11	207	368	1767
K. D. S.	—	13	28	7	15	—	—	20	85	168
K. G. Z.	23	116	66	21	—	—	11	7	26	270
K. G. S.	—	5	6	—	—	—	—	—	—	11
K. Z. S.	—	13	6	13	6	7	13	—	—	58
D. G. Z.	—	23	48	16	—	—	—	54	30	171
D. G. S.	—	—	11	—	—	—	—	—	6	17
D. Z. S.	—	—	9	—	—	—	—	—	7	16
G. Z. S.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	12
K. D. G. Z.	6	164	56	30	8	—	—	122	100	486
K. D. G. S.	—	21	20	11	—	—	—	10	—	62
K. D. Z. S.	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14
K. D. G. Z. S.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	15
Zusammen	5321	29918	30454	23302	14023	1857	12555	3340	4477	125247

Tabelle 24.

Die Wohnungen nach Bezugszeit und Stadtteilen.

Bezugszeit	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zusammen Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Zusammen Stadt Kiel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1903														
November	51	55	99	80	164	6	47	36	143	96	245	1022	318	1340
Oktober	76	123	240	142	334	47	222	61	313	260	357	2175	351	2526
September	25	43	82	67	121	8	50	22	107	103	144	772	187	959
August	29	49	63	41	119	3	37	19	107	67	173	707	125	832
Juli	30	51	131	65	163	8	91	15	119	118	201	992	123	1115
Juni	11	23	33	29	66	3	19	12	68	33	97	394	94	488
Mai	33	39	55	52	85	6	41	15	109	50	117	602	107	709
April	55	59	154	85	205	25	98	23	116	116	178	1114	159	1273
März	8	22	28	27	40	5	20	10	29	40	57	286	78	364
Februar	9	17	22	16	29	1	10	4	22	24	59	213	42	255
Januar	15	32	44	28	90	2	54	6	85	55	110	521	48	569
ohne Monatsangabe	20	31	19	11	38	3	9	2	5	12	29	179	14	193
Zusammen 1903	362	544	970	643	1454	117	698	225	1223	974	1767	8977	1646	10623
1902	155	193	414	270	781	98	300	83	269	444	661	3668	484	4152
1901	94	179	373	213	568	67	152	76	212	372	428	2734	363	3097
1900	107	141	257	173	417	49	115	49	64	148	294	1814	264	2078
1899	69	117	217	128	332	39	63	35	43	90	203	1336	159	1495
1898	66	116	207	134	316	34	50	34	44	70	170	1241	166	1407
1897	59	91	156	100	221	32	32	26	37	63	148	965	100	1065
1896	40	65	144	75	158	18	24	29	36	41	119	749	76	825
1895	44	56	86	64	154	16	24	10	24	17	92	587	63	650
1894	29	32	61	38	119	8	10	6	11	12	64	390	59	449
vor 1894	259	414	387	301	634	139	45	70	29	40	405	2723	381	3104
Unbekannt	33	121	15	27	13	1	16	—	3	5	19	253	12	265
Überhaupt	1317	2069	3287	2166	5167	618	1529	643	1995	2276	4370	25437	3773	29210

Tabelle 25. Die Wohnungen nach Bezugszeit und Größe.

Bezugszeit	o. h. Z.			1 h. Z.							2 h. Z.								3 h. Z.								heizbare Zimmer							Zusammen
	o. K.	m. K.		o. Küch.			mit Küche				ohne Küche				mit Küche				ohne Küche				mit Küche											
	1	0	1	0	1	2	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	2	3 u. m.	0	1	3	3 u. m.	5	6	7	8	9	10 u. m.	unbekannte	
	n. h. Z.			n. h. Z.							n. h. Z.								n. h. Z.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1903																																		
November	—	—	—	15	4	—	116	98	8	—	3	—	—	—	765	60	4	1	1	—	—	—	190	19	—	1	34	11	5	2	3	—	—	1340
Oktober	—	—	—	28	7	1	132	110	10	2	9	1	1	—	1010	74	8	—	1	1	—	—	623	73	5	2	213	97	58	28	12	20	—	2526
September	1	—	—	11	4	3	66	81	2	—	4	—	—	—	547	26	7	—	1	—	—	—	146	13	1	1	22	14	4	—	2	3	—	959
August	2	—	—	25	6	—	48	59	3	—	4	—	—	—	483	32	5	1	—	—	—	—	118	10	—	—	20	8	4	1	—	3	—	832
Juli	—	—	1	12	3	1	46	44	1	1	3	—	—	—	392	33	5	1	—	1	—	—	356	41	5	4	97	34	16	10	5	3	—	1115
Juni	—	—	—	9	1	—	25	27	2	—	4	—	—	—	283	19	—	—	1	—	—	—	72	9	1	2	19	5	2	—	1	6	—	488
Mai	—	—	—	6	2	—	48	44	4	—	2	—	—	—	416	34	3	—	1	—	—	—	104	10	2	1	16	11	1	—	1	3	—	709
April	—	—	—	14	5	—	35	56	—	1	3	—	—	—	427	45	6	1	—	1	—	—	327	51	3	1	139	80	46	15	4	13	—	1273
März	—	—	—	4	3	—	19	19	2	—	2	2	—	—	199	14	2	—	—	—	—	—	73	3	1	—	10	3	1	4	1	2	—	364
Februar	1	—	—	6	1	—	18	18	—	—	—	—	—	—	138	9	1	—	—	—	—	—	41	6	—	—	6	2	5	3	—	—	—	255
Januar	—	—	—	7	—	—	14	16	—	—	—	—	—	—	253	12	3	—	—	—	—	—	161	22	3	—	51	17	2	2	2	4	—	569
Ohne Monatsangabe	—	—	—	7	—	—	12	19	—	—	—	—	—	—	94	6	2	—	—	—	—	—	37	4	—	—	7	3	2	—	—	—	—	193
Zus. 1903	4	—	1	144	36	5	579	591	32	4	34	3	1	—	5007	364	46	4	5	3	—	—	2248	261	21	12	634	285	146	65	31	57	—	10623
1902	3	—	—	37	13	1	154	185	9	2	7	3	—	—	1719	142	22	4	4	3	—	1	963	121	15	—	340	195	116	51	13	29	—	4152
1901	2	—	1	54	11	—	103	130	11	4	9	2	2	—	1308	120	21	1	1	—	—	—	659	94	7	6	250	151	73	28	14	35	—	3097
1900	1	—	—	19	2	1	48	112	7	2	3	—	—	—	861	76	15	2	3	—	1	—	448	74	8	5	171	96	47	31	14	31	—	2078
1899	—	—	—	17	6	1	49	103	4	—	4	—	—	—	657	57	11	2	—	—	—	—	285	45	12	4	109	53	35	13	11	17	—	1495
1898	—	—	—	10	5	—	45	93	5	—	3	2	—	—	649	63	11	3	1	—	—	—	241	36	8	4	95	64	23	16	11	19	—	1407
1897	—	—	—	13	2	—	32	66	7	2	3	—	—	—	458	35	6	1	—	—	—	—	223	27	8	3	88	34	25	12	2	18	—	1065
1896	—	—	—	5	1	—	23	39	3	—	2	—	—	—	395	37	6	1	—	—	—	—	151	26	5	1	61	25	18	8	7	11	—	825
1895	—	—	—	8	1	—	19	40	6	—	—	1	—	—	273	32	4	2	—	—	—	—	121	19	4	2	47	36	16	4	6	9	—	650
1894	—	—	—	4	—	—	14	26	2	—	—	—	—	—	177	15	6	1	—	—	—	—	110	12	2	1	36	14	12	6	3	8	—	449
vor 1894	2	1	—	22	5	—	105	211	38	4	7	4	1	1	946	210	52	21	2	—	1	—	490	124	47	20	300	178	91	52	54	114	1	3104
Unbekannt	—	—	—	10	—	—	110	11	1	2	1	—	—	—	52	10	2	—	—	—	—	—	18	6	2	—	18	5	9	1	1	5	1	265
Überhaupt	12	1	2	343	82	8	1281	1607	125	20	73	15	4	1	12502	1161	202	42	16	6	2	1	5957	845	139	58	2149	1136	611	287	167	353	2	29210

Tabelle 26. Die Wohnungen nach Bezugszeit und Stockwerken.

Bezugszeit	Stockwerke									
	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1903										
November	81	293	291	207	150	39	269	6	4	1340
Oktober	89	610	587	502	299	85	313	17	24	2526
September	55	215	197	157	122	25	180	3	5	959
August	53	163	184	149	107	34	131	6	5	832
Juli	46	224	249	248	166	28	142	6	6	1115
Juni	18	115	115	87	60	20	65	2	6	488
Mai	29	151	158	132	89	22	120	3	5	709
April	35	285	299	288	173	20	137	15	21	1273
März	21	83	88	62	47	11	45	3	4	364
Februar	18	53	62	42	34	9	36	—	1	255
Januar	13	116	145	132	96	11	49	5	2	569
Ohne Monatsangabe	21	35	36	46	20	1	33	—	1	193
Zusammen 1903	479	2343	2411	2052	1363	305	1520	66	84	10623
1902	131	854	1115	836	553	73	497	39	54	4152
1901	96	709	820	627	382	29	343	43	48	3097
1900	79	449	504	437	255	13	245	43	53	2078
1899	57	341	382	295	168	7	180	29	36	1495
1898	71	287	343	315	149	2	169	30	41	1407
1897	52	261	259	217	107	5	111	28	25	1065
1896	32	194	196	156	98	2	107	13	27	825
1895	31	161	169	111	68	4	78	13	15	650
1894	32	110	98	97	50	1	36	11	14	449
vor 1894	168	942	771	419	160	1	233	180	230	3104
Unbekannt	23	89	79	25	8	—	21	4	16	265
Überhaupt	1251	6740	7147	5587	3361	442	3540	499	643	29210

II. Die leerstehenden Wohnungen.

Tabelle 27. Die leerstehenden Wohnungen nach Stadtteilen und Größe.

Stadtteile	o. h. Z. mit Küche	1 h. Z. ohne Küche			1 h. Z. mit Küche			2 h. Z. o. Küche		2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. ohne Küche	3 h. Z. m. Küche		heizbare Zimmer 5	6	7	8	9	10 u. m.	Zusammen	Darunter im Hinterhaus
	1	0	1	2	0	1	2	0	1	0	1	2	3 u. m.	0	0	1								
	n. h. Z.	n. h. Z.						n. h. Z.						n. h. Z.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
A. Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale.																								
I	—	1	3	1	6	9	—	4	1	5	5	—	1	2	3	2	3	4	3	1	—	1	55	5
II	—	—	—	1	5	7	1	—	—	4	3	—	—	2	6	—	7	1	1	—	2	1	41	10
III	—	2	—	—	1	8	—	—	—	9	—	—	—	—	10	—	7	6	4	—	—	—	47	8
IV	—	1	—	—	3	4	—	1	1	15	1	—	—	—	5	1	4	3	1	—	—	—	40	6
V	—	2	—	—	4	—	—	—	—	17	1	2	—	—	8	—	8	4	3	2	1	1	53	8
VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	1	1	2	4	15	—
VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	95	1	16	25	10	3	1	—	159	1
VIII	—	—	—	—	2	1	—	—	—	21	—	—	—	—	18	—	1	1	—	—	—	—	44	5
IX	—	1	—	—	1	1	—	—	—	22	3	—	—	—	62	8	22	4	—	—	—	—	124	3
X	—	—	—	—	5	—	—	—	—	12	—	—	—	—	35	2	38	15	—	—	—	—	107	—
XI	1	1	—	—	6	7	—	—	—	30	3	1	—	—	49	—	7	6	—	—	—	—	111	8
Alt-Kiel	1	8	3	2	33	37	1	5	2	143	16	3	1	4	292	15	115	72	23	7	6	7	796	54
Gaarden	—	—	—	—	10	9	1	—	—	52	5	1	—	—	98	2	9	—	—	—	1	—	188	12
Stadt Kiel	1	8	3	2	43	46	2	5	2	195	21	4	1	4	390	17	124	72	23	7	7	7	984	—
Darunter i. Hinterhaus	—	3	—	—	12	14	1	—	—	28	1	—	—	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	66
B. Die sonstigen Wohnungen.																								
I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
III	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
IV	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
IX	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
X	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Alt-Kiel	—	2	1	—	1	1	—	2	—	10	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	20	—
Gaarden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	7	—
Stadt Kiel	—	2	1	—	2	1	—	2	—	11	2	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	27	—

Tabelle 28. Die leerstehenden Mietwohnungen nach Stockwerken und Größe.

Keller	—	—	—	—	4	7	—	—	—	23	3	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	40	1
Erdgeschoß	—	2	1	—	14	7	—	1	—	36	—	1	—	—	59	2	23	9	5	3	2	—	165	28
1 Treppe	—	1	—	—	8	8	1	1	2	44	5	1	1	3	83	3	26	29	7	3	1	1	228	17
2 Treppen	—	—	—	1	3	5	—	—	—	18	7	—	—	1	88	5	31	19	7	—	1	1	187	3
3 „	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	2	—	—	—	98	3	31	13	1	1	—	—	167	—
4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	—	27	2	8	2	—	—	—	—	52	—
Dachgeschoß	1	5	2	1	13	18	1	3	—	47	3	1	—	—	33	2	3	—	—	—	—	—	133	15
Mehrere Geschosse	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	4	2
Ganzes Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8	—
Zusammen Stadt Kiel	1	8	3	2	43	46	2	5	2	195	21	4	1	4	390	17	124	72	23	7	7	7	984	66

Tabelle 29. Die leerstehenden Wohnungen nach Stockwerken und Stadtteilen.

Stockwerke	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zusamm. Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Zusamm. Stadt Kiel	Darunter im Hinterhaus
A. Die Mietwohnungen ohne Geschäftslokale.															
Keller	—	—	3	6	4	—	—	1	2	3	11	30	10	40	1
Erdgeschoß	6	6	9	6	8	4	25	12	20	19	21	136	29	165	28
1 Treppe	14	11	15	14	12	4	34	13	27	22	23	189	39	228	17
2 Treppen	13	12	9	6	15	—	32	8	22	17	19	153	34	187	3
3 „	5	4	4	3	3	—	33	3	28	28	21	132	35	167	—
4 „	—	1	—	—	2	—	22	1	10	12	4	52	—	52	—
Dachgeschoß	15	6	7	5	8	2	12	5	15	6	12	93	40	133	15
Mehrere Geschosse	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	4	2
Ganzes Haus	1	—	—	—	1	4	1	1	—	—	—	8	—	8	—
Zusammen	55	41	47	40	53	15	159	44	124	107	111	796	188	984	—
Darunter im Hinterhaus	5	10	8	6	8	—	1	5	3	—	8	54	12	—	66
B. Die sonstigen Wohnungen.															
Keller	—	1	2	1	—	—	—	—	—	1	1	6	1	7	—
Erdgeschoß	—	3	1	1	1	—	—	1	2	1	—	10	5	15	—
1 Treppe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
3 Treppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Dachgeschoß	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	3	—
Zusammen	—	4	4	2	1	—	—	1	3	4	1	20	7	27	—

Tabelle 30. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach Mietpreisstufen und Stadtteilen.**

Mietpreisstufen		Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Zus. Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Zus. Stadt Kiel	Darunter im Hinterhaus
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
bis 50 M.	Z	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
	M	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	48	—	48	48
	h	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	48	—	48	48
	n	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	48	—	48	48
über 50—100 M.	Z	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	2	8	4	12	5
	M	96	—	144	72	120	—	—	—	—	—	150	582	348	930	414
	h	96	—	72	72	60	—	—	—	—	—	90	96	96	96	96
	n	96	—	72	72	60	—	—	—	—	—	60	60	72	60	72
über 100—150 M.	Z	13	8	2	3	3	—	—	5	1	1	9	45	14	59	18
	M	1650	1020	228	438	432	—	—	648	144	144	1116	5820	1716	7536	2346
	h	150	144	120	150	144	—	—	144	144	144	144	150	144	150	144
	n	108	108	108	144	144	—	—	120	144	144	108	108	102	102	108
über 150—200 M.	Z	10	7	9	6	2	—	—	5	2	5	8	54	19	73	16
	M	1760	1260	1656	1026	384	—	—	924	336	900	1368	9614	3342	12956	2802
	h	200	192	198	192	192	—	—	192	180	180	192	200	192	200	192
	n	156	168	162	156	192	—	—	168	156	180	156	156	156	156	156
über 200—250 M.	Z	8	5	4	8	5	—	6	9	10	6	16	77	20	97	19
	M	1824	1092	888	1788	1068	—	1416	1932	2256	1356	3474	17094	4656	21750	4248
	h	240	240	240	240	216	—	240	240	240	240	240	240	240	240	240
	n	204	204	204	204	204	—	216	204	204	204	204	204	204	204	204
über 250—300 M.	Z	3	2	4	4	5	—	7	5	18	6	12	66	27	93	—
	M	840	588	1128	1086	1296	—	1992	1404	5046	1596	3324	18300	7578	25878	—
	h	300	300	300	300	264	—	300	300	300	288	300	300	300	300	—
	n	252	288	264	258	252	—	252	252	252	252	252	252	252	252	—
über 300—350 M.	Z	—	—	1	1	—	—	4	12	1	4	10	33	25	58	—
	M	—	—	350	336	—	—	1320	4014	312	1326	3304	10962	8364	19326	—
	h	—	—	350	336	—	—	348	348	312	336	350	350	348	350	—
	n	—	—	350	336	—	—	312	312	312	318	302	302	312	302	—
über 350—400 M.	Z	3	4	3	3	5	—	16	4	11	10	7	66	53	119	—
	M	1200	1504	1156	1184	1888	—	6000	1440	4132	3716	2668	24888	19960	44848	—
	h	400	400	400	400	400	—	396	360	400	400	400	400	400	400	—
	n	400	360	360	384	360	—	360	360	360	360	360	360	360	360	—
über 400—450 M.	Z	1	1	3	1	1	2	38	1	26	18	17	109	19	128	1
	M	420	420	1274	444	432	870	16308	432	11028	7710	7212	46550	7992	54542	432
	h	420	420	444	444	432	450	444	432	444	450	432	450	444	450	432
	n	420	420	410	444	432	420	408	432	408	408	408	408	408	408	432
über 450—500 M.	Z	1	3	6	1	3	—	33	1	25	10	17	100	6	106	1
	M	480	1460	2888	480	1436	—	15452	456	11720	4788	7940	47100	2772	49872	480
	h	480	500	500	480	500	—	500	456	500	500	500	500	480	500	480
	n	480	480	456	480	456	—	456	456	456	456	456	456	456	456	480
über 500—550 M.	Z	—	1	1	1	1	—	5	—	11	5	1	26	—	26	—
	M	—	550	550	550	540	—	2682	—	5936	2680	550	14038	—	14038	—
	h	—	550	550	550	540	—	546	—	550	550	550	550	—	550	—
	n	—	550	550	550	540	—	516	—	528	525	550	516	—	516	—
über 550—650 M.	Z	1	2	—	3	11	—	4	—	9	16	7	53	—	53	3
	M	600	1180	—	1800	6700	—	2600	—	5562	9727	4330	32499	—	32499	1800
	h	600	600	—	600	650	—	650	—	650	650	650	650	—	650	600
	n	600	580	—	600	600	—	650	—	562	552	580	552	—	552	600
über 650—750 M.	Z	3	—	3	3	1	—	6	1	9	14	3	43	—	43	—
	M	2175	—	2146	2220	700	—	4300	700	6414	9850	2220	30725	—	30725	—
	h	750	—	750	750	700	—	750	700	750	750	750	750	—	750	—
	n	700	—	696	720	700	—	700	700	660	660	720	660	—	660	—
über 750—1000 M.	Z	4	2	8	—	2	1	19	—	1	9	1	47	—	47	1
	M	3800	1589	6960	—	1650	800	17780	—	800	7770	800	41949	—	41949	789
	h	1000	800	1000	—	850	800	1000	—	800	950	800	1000	—	1000	789
	n	800	789	800	—	800	800	800	—	800	800	800	789	—	789	789
über 1000—1500 M.	Z	1	2	—	1	5	5	19	—	—	2	—	35	—	35	—
	M	1200	2300	—	1500	6500	5900	22700	—	—	2150	—	42250	—	42250	—
	h	1200	1200	—	1500	1450	1400	1400	—	—	1100	—	1500	—	1500	—
	n	1200	1100	—	1500	1200	1050	1050	—	—	1050	—	1050	—	1050	—
über 1500—2000 M.	Z	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—
	M	1600	—	—	—	1900	1700	—	—	—	—	—	5200	—	5200	—
	h	1600	—	—	—	1900	1700	—	—	—	—	—	1900	—	1900	—
	n	1600	—	—	—	1900	1700	—	—	—	—	—	1600	—	1600	—
über 2000 M.	Z	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	—	6	—	6	—
	M	—	2700	—	—	—	12100	2400	—	—	—	—	17200	—	17200	—
	h	—	2700	—	—	—	4000	2400	—	—	—	—	4000	—	4000	—
	n	—	2700	—	—	—	2400	2400	—	—	—	—	2400	—	2400	—
Zusammen	Z	50	38	46	36	48	13	158	43	124	106	110	772	187	959	—
	M	17645	15663	19368	12924	25094	21370	94950	11950	53686	53713	38456	364819	56728	421547	—
Darunter im Hinterhaus	Z	5	10	8	6	7	—	1	5	3	—	8	53	12	—	65
	M	900	2313	1434	1314	2568	—	240	876	624	—	1182	11451	1908	—	13359
Wohnungen mit unbekanntem Mietpreis		5	3	1	4	5	2	1 —	1	—	1	1	24	1	25	1

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

Tabelle 31. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach Mietpreisstufen und Stockwerken.**

Mietpreisstufen		Stockwerk: Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen Stadt Kiel
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
bis 50 ℳ	Z	—	—	—	—	—	—	**1**	—	—	**1**
	M	—	—	—	—	—	—	48	—	—	48
	h	—	—	—	—	—	—	48	—	—	48
	n	—	—	—	—	—	—	48	—	—	48
über 50—100 ℳ	Z	**1**	**3**	**1**	—	—	—	**7**	—	—	**12**
	M	72	264	90	—	—	—	504	—	—	930
	h	72	96	90	—	—	—	96	—	—	96
	n	72	72	90	—	—	—	60	—	—	60
über 100—150 ℳ	Z	**9**	**13**	**8**	**4**	**1**	—	**24**	—	—	**59**
	M	1170	1692	1044	492	108	—	3030	—	—	7536
	h	150	150	144	144	108	—	144	—	—	150
	n	102	108	108	108	108	—	108	—	—	102
über 150—200 ℳ	Z	**19**	**12**	**14**	**3**	**1**	—	**23**	**1**	—	**73**
	M	3348	2124	2550	528	180	—	4070	156	—	12956
	h	192	192	198	180	180	—	200	156	—	200
	n	156	156	156	168	180	—	156	156	—	156
über 200—250 ℳ	Z	**5**	**23**	**20**	**8**	**2**	**8**	**30**	—	**1**	**97**
	M	1110	5160	4440	1776	468	1824	6768	—	204	21750
	h	240	240	240	240	240	240	240	—	204	240
	n	216	204	204	204	228	216	204	—	204	204
über 250—300 ℳ	Z	**3**	**12**	**23**	**16**	**12**	**6**	**21**	—	—	**93**
	M	804	3306	6468	4452	3192	1668	5988	—	—	25878
	h	276	300	300	300	300	300	300	—	—	300
	n	264	258	252	252	252	252	264	—	—	252
über 300—350 ℳ	Z	—	**13**	**3**	**12**	**21**	**3**	**6**	—	—	**58**
	M	—	4332	962	4098	7034	986	1914	—	—	19326
	h	—	348	348	348	350	350	336	—	—	350
	n	—	312	302	324	312	212	312	—	—	302
über 350—400 ℳ	Z	**1**	**21**	**30**	**22**	**23**	**16**	**6**	—	—	**119**
	M	360	7876	11360	8240	8660	6080	2272	—	—	44848
	h	360	400	400	400	400	400	400	—	—	400
	n	360	360	360	360	360	360	360	—	—	360
über 400—450 ℳ	Z	**1**	**15**	**15**	**29**	**52**	**10**	**6**	—	—	**128**
	M	420	6510	6420	12374	22110	4134	2574	—	—	54542
	h	420	450	450	444	450	450	450	—	—	450
	n	420	408	408	408	408	408	408	—	—	408
über 450—500 ℳ	Z	—	**16**	**40**	**35**	**10**	**2**	**3**	—	—	**106**
	M	—	7536	19060	16184	4720	956	1416	—	—	49872
	h	—	500	500	500	500	500	480	—	—	500
	n	—	456	456	456	456	456	456	—	—	456
über 500—550 ℳ	Z	—	**5**	**5**	**3**	**11**	**2**	—	—	—	**26**
	M	—	2705	2698	1616	5978	1041	—	—	—	14038
	h	—	550	550	546	550	525	—	—	—	550
	n	—	525	528	530	528	516	—	—	—	516
über 550—650 ℳ	Z	—	**5**	**9**	**18**	**17**	**3**	**1**	—	—	**53**
	M	—	3060	5550	11060	10429	1800	600	—	—	32499
	h	—	650	650	650	650	600	600	—	—	650
	n	—	560	600	580	552	600	600	—	—	552
über 650—750 ℳ	Z	—	**7**	**18**	**14**	**3**	**1**	—	—	—	**43**
	M	—	4976	12849	10065	2175	660	—	—	—	30725
	h	—	750	750	750	750	660	—	—	—	750
	n	—	660	660	675	700	660	—	—	—	660
über 750—1000 ℳ	Z	—	**7**	**18**	**10**	**10**	—	**1**	**1**	—	**47**
	M	—	6300	16150	8960	8950	—	800	789	—	41949
	h	—	1000	1000	1000	1000	—	800	789	—	1000
	n	—	800	800	800	800	—	800	789	—	789
über 1000—1500 ℳ	Z	—	**9**	**13**	**8**	**3**	—	**1**	—	**1**	**35**
	M	—	11350	15050	9450	3800	—	1200	—	1400	42250
	h	—	1450	1400	1500	1400	—	1200	—	1400	1500
	n	—	1100	1050	1100	1100	—	1200	—	1400	1050
über 1500—2000 ℳ	Z	—	**1**	**1**	**1**	—	—	—	—	—	**3**
	M	—	1700	1600	1900	—	—	—	—	—	5200
	h	—	1700	1600	1900	—	—	—	—	—	1900
	n	—	1700	1600	1900	—	—	—	—	—	1600
über 2000 ℳ	Z	—	—	**2**	—	—	—	—	—	**4**	**6**
	M	—	—	5200	—	—	—	—	—	12000	17200
	h	—	—	2700	—	—	—	—	—	4000	4000
	n	—	—	2500	—	—	—	—	—	2400	2400
Zusammen	Z	**39**	**162**	**220**	**183**	**166**	**51**	**130**	**2**	**6**	**959**
	M	7284	68891	111491	91195	77804	19149	31184	945	13604	421547
Darunter im Hinterhaus	Z	**1**	**27**	**17**	**3**	—	—	**15**	**2**	—	**65**
	M	126	5358	3486	1380	—	—	2064	945	—	13359
Wohnungen mit unbekanntem Mietpreis		1	3	8	4	1	1	3	2	2	25

Z = Gesamtzahl der Wohnungen; M = Gesamtmietwert; h = höchster, n = niedrigster Mietwert der einzelnen Wohnung.

Tabelle 32. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach Mietpreisstufen und Größe.**

Mietpreisstufen	o. h. Z. mit Küche	1 h. Z. ohne Küche			1 h. Z. mit Küche			2 h. Z. o. Küch.		2 h. Z. mit Küche				3 h. Z. o. K.	3 h. Z. mit Küche		heizbare Zimmer 5	6	7	8	9	10 u. mehr	Zusammen Stadt Kiel
	1	0	1	2	0	1	2	0	1	0	1	2	3 u. m.	0	0	1							
	n. h. Z.	u. h. Z.						n. h. Z.						u. h. Z.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
bis 50 M. . . . . Z	—	**1**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**
M	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
h	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
n	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
über 50—100 M. . . . Z	**1**	**4**	—	—	**7**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**12**
M	60	300	—	—	570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	930
h	60	96	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96
n	60	60	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
über 100—150 M. . . Z	—	**2**	**2**	**1**	**22**	**16**	—	**3**	—	**13**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**59**
M	—	276	258	144	2742	2046	—	360	—	1710	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7536
h	—	144	150	144	144	144	—	120	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150
n	—	132	108	144	102	108	—	120	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102
über 150—200 M. . . Z	—	—	**1**	**1**	**7**	**22**	**2**	**1**	**1**	**33**	**2**	**1**	—	**1**	**1**	—	—	—	—	—	—	—	**73**
M	—	—	156	168	1248	3842	384	180	168	5886	372	192	—	180	180	—	—	—	—	—	—	—	12956
h	—	—	156	168	192	200	192	180	168	192	192	192	—	180	180	—	—	—	—	—	—	—	200
n	—	—	156	168	156	156	192	180	168	156	180	192	—	180	180	—	—	—	—	—	—	—	156
über 200—250 M. . . Z	—	—	—	—	**6**	**7**	—	—	—	**74**	**4**	—	—	**1**	**5**	—	—	—	—	—	—	—	**97**
M	—	—	—	—	1248	1500	—	—	—	16668	894	—	—	240	1200	—	—	—	—	—	—	—	21750
h	—	—	—	—	216	240	—	—	—	240	240	—	—	240	240	—	—	—	—	—	—	—	240
n	—	—	—	—	204	204	—	—	—	204	216	—	—	240	240	—	—	—	—	—	—	—	204
über 250—300 M. . . Z	—	—	—	—	—	**1**	—	—	—	**63**	**7**	**1**	—	—	**21**	—	—	—	—	—	—	—	**93**
M	—	—	—	—	—	252	—	—	—	17202	2028	300	—	—	6096	—	—	—	—	—	—	—	25878
h	—	—	—	—	—	252	—	—	—	300	300	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	300
n	—	—	—	—	—	252	—	—	—	252	276	300	—	—	264	—	—	—	—	—	—	—	252
über 300—350 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**	**3**	—	—	—	**52**	—	—	—	—	—	—	—	**58**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	976	972	—	—	—	17378	—	—	—	—	—	—	—	19326
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	330	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	350
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	302	312	—	—	—	312	—	—	—	—	—	—	—	302
über 350—400 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**	**3**	**2**	—	**1**	**95**	**6**	**8**	**1**	—	—	—	—	**119**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1140	1120	760	—	360	35772	2260	3036	400	—	—	—	—	44848
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	400	400	—	360	400	400	400	400	—	—	—	—	400
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360	360	360	—	360	360	360	360	400	—	—	—	—	360
über 400—450 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**120**	**5**	**2**	**1**	—	—	—	—	**128**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51020	2190	882	450	—	—	—	—	54542
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	450	450	450	—	—	—	—	450
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	408	420	432	450	—	—	—	—	408
über 450—500 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**88**	**2**	**15**	**1**	—	—	—	—	**106**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41220	924	7228	500	—	—	—	—	49872
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	468	500	500	—	—	—	—	500
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456	456	456	500	—	—	—	—	456
über 500—550 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**4**	**2**	**20**	—	—	—	—	—	**26**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2148	1080	10810	—	—	—	—	—	14038
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	540	540	550	—	—	—	—	—	550
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	528	540	516	—	—	—	—	—	516
über 550—650 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**	—	**44**	**6**	—	—	—	—	**53**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	—	26999	3700	—	—	—	—	32499
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	650	650	—	—	—	—	650
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	552	600	—	—	—	—	552
über 650—750 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**24**	**18**	**1**	—	—	—	**43**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17165	12860	700	—	—	—	30725
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	750	700	—	—	—	750
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	660	660	700	—	—	—	660
über 750—1000 M. . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**7**	**29**	**10**	**1**	—	—	**47**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5889	26250	8910	900	—	—	41949
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	1000	1000	900	—	—	1000
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	789	800	800	900	—	—	789
über 1000—1500 M. . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**15**	**11**	**5**	**3**	—	**35**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	16850	13400	6900	3900	—	42250
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	1250	1500	1450	1400	—	1500
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	1050	1050	1250	1100	—	1050
über 1500—2000 M. . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	—	**1**	**1**	**3**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	1700	1900	5200
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	1700	1900	1900
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	1700	1900	1600
über 2000 M. . . . . Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**2**	**3**	**6**
M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	5100	9600	17200
h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	2700	4000	4000
n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	2400	2400	2400
Zusammen Z	**1**	**7**	**3**	**2**	**42**	**46**	**2**	**4**	**1**	**189**	**19**	**4**	—	**3**	**389**	**15**	**121**	**71**	**23**	**7**	**6**	**4**	**959**
M	60	624	414	312	5808	7640	384	540	168	43582	5386	1252	—	780	156814	6454	73209	61010	24610	10300	10700	11500	421547
Darunter im Hinterhaus Z	—	**3**	—	—	**12**	**14**	**1**	—	—	**27**	**1**	—	—	—	**6**	—	**1**	—	—	—	—	—	**65**
M	—	264	—	—	1506	2310	192	—	—	5130	216	—	—	—	2952	—	789	—	—	—	—	—	13359
Unbekannt	—	1	—	—	1	—	—	1	1	6	2	—	1	1	1	2	3	1	—	—	1	3	25

Tabelle 33. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach Stadtteilen.**

Stadtteile	Wohnungen mit 1				2				3				4				5				6			
	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I.	5	654	156	96	20	3224	252	108	11	2692	400	180	3	1300	540	400	3	2325	1000	600	4	2850	1000	400
II.	1	168	168	168	13	1980	216	108	8	2052	400	180	6	2164	480	180	7	4699	2350	480	—	—	—	—
III.	2	144	72	72	9	1566	204	108	9	2034	300	162	10	4016	480	300	6	3498	800	480	6	4450	900	500
IV.	—	—	—	—	7	1104	288	72	15	3390	420	150	6	2360	480	300	4	2500	750	550	3	2070	750	600
V.	2	108	60	48	3	348	144	60	16	4012	400	144	8	3956	600	384	8	4670	650	480	4	2750	800	600
VI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	870	450	420	1	800	800	800	3	3400	1250	1050
VII.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2172	324	216	96	40356	540	240	15	9742	900	500	25	25480	1200	800
VIII.	—	—	—	—	3	420	180	120	20	4188	288	84	18	6186	432	300	1	456	456	456	1	700	700	700
IX.	1	144	144	144	2	384	204	180	25	6402	300	156	70	30232	540	276	22	13524	750	500	4	3000	800	700
X.	—	—	—	—	5	888	204	144	12	2820	276	180	36	14768	500	288	38	23047	800	360	15	12190	1100	450
XI.	2	192	132	60	13	1968	216	90	33	7744	396	114	49	20220	500	276	7	4212	750	432	6	4120	800	600
XII.	—	—	—	—	20	2658	192	72	58	13494	360	108	100	36840	456	240	9	3736	480	360	—	—	—	—
Zusammen Stadt Kiel	13	1410	168	48	95	14540	288	60	215	51000	400	108	404	163268	600	180	121	73209	1200	360	71	61010	1250	400
Davon in Hinterhäusern	3	264	144	48	27	4008	240	72	28	5346	240	114	6	2952	600	240	1	789	789	789	—	—	—	—
Noch nicht bewohnt gewesen	1	72	72	72	3	596	204	192	39	10400	396	216	236	97614	600	240	70	42665	900	360	34	32180	1200	450

Tabelle 34. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach Stockwerken.**

Stockwerk																								
Keller	—	—	—	—	10	1392	192	72	27	5196	360	120	2	696	420	276	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdgeschoß	3	354	150	72	22	3564	216	96	35	7896	360	114	61	23906	500	240	22	12921	900	360	9	7900	1200	400
1 Treppe	—	—	—	—	18	2868	216	90	51	12990	400	156	85	37196	600	240	26	17127	1000	360	29	26210	1250	600
2 Treppen	1	144	144	144	8	1368	252	108	24	6456	312	180	92	38584	600	300	30	17843	750	360	19	16090	1100	650
3 Treppen	—	—	—	—	1	108	108	108	16	4240	400	180	101	40418	540	312	31	17938	800	360	12	9550	1000	450
4 Treppen	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3026	350	216	29	10872	420	276	8	3991	600	400	2	1260	660	600
Dachgeschoß	9	912	168	48	35	5084	288	60	49	10992	396	108	34	11596	480	180	3	2600	1200	600	—	—	—	—
Mehrere Geschoße	—	—	—	—	1	156	156	156	—	—	—	—	—	—	—	—	1	789	789	789	—	—	—	—
Ganzes Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	1	204	204	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen Stadt Kiel	13	1410	168	48	95	14540	288	60	215	51000	400	108	404	163268	600	180	121	73209	1200	360	71	61010	1250	400

Tabelle 35. **Die leerstehenden Mietwohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Stadtteilen.**

Monat resp. Jahr	Stadtteile I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	Alt-Kiel	XII (Gaarden)	Stadt Kiel	Darunter im Hinterhaus
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1903															
November	11	11	14	17	13	1	11	9	39	25	38	189	107	296	27
Oktober	19	21	24	18	26	10	99	16	53	66	57	409	45	454	24
September	1	3	4	2	4	—	16	3	10	6	3	52	13	65	7
August	10	2	1	1	1	—	2	4	4	—	4	29	5	34	3
Juli	2	—	2	1	1	—	21	1	12	5	7	52	13	65	—
Juni	3	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	6	4	10	—
Mai	—	1	—	—	—	1	4	9	1	3	—	19	—	19	—
April	7	1	—	—	2	—	4	1	1	2	1	19	—	19	—
März	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	1	3	—
Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	3	—	3	—
ohne Monatsangabe	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4
Zusammen 1903	53	40	45	39	53	12	159	43	123	107	110	784	188	972	65
1902	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	5	—	5	—
1901	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
vor 1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unbekannt	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	5	1
Zusammen	55	41	47	40	53	15	159	44	124	107	111	796	188	984	66

heizbaren Zimmern und dem Mietwerte.

heizbaren Zimmern																Zusammen		Unbekannt	Wert des heizbaren Zimmers in		
7				8				9				10 u. mehr							sämtlichen Wohnungen	den Hinterhaus-Wohnungen	den bisher unbewohnten Wohnungen
Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M	h	n	Z	M		M	M	M
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
3	3700	1600	900	1	900	900	900	—	—	—	—	—	—	—	—	50	17645	5	112	90	155
1	800	800	800	—	—	—	—	2	3800	2700	1100	—	—	—	—	38	15663	3	116	89	194
4	3660	1000	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	19368	1	107	80	112
1	1500	1500	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	12924	4	101	77	175
3	3250	1200	850	2	2700	1450	1250	1	1400	1400	1400	1	1900	1900	1900	48	25094	5	121	117	140
1	1100	1100	1100	1	2500	2500	2500	2	3100	1700	1400	3	9600	4000	2400	13	21370	2	214	—	231
10	10600	1400	700	3	4200	1400	1400	1	2400	2400	2400	—	—	—	—	158	94950	1	129	60	132
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	11950	1	80	58	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	53686	—	109	89	113
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	53713	1	114	—	122
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	38456	1	98	62	107
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	56728	1	86	60	91
23	24610	1600	700	7	10300	2500	900	6	10700	2700	1100	4	11500	4000	1900	959	421547	25	111	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	13359	1	—	79	—
11	12600	1600	800	2	3900	2500	1400	1	2700	2700	2700	—	—	—	—	397	202727	2	—	—	118

heizbaren Zimmern und dem Mietwerte.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	7284	1	67	63	105
5	5000	1200	800	3	4250	1450	1400	2	3100	1700	1400	—	—	—	—	162	68891	3	108	71	117
7	7750	1600	700	3	4650	2500	900	1	2700	2700	2700	—	—	—	—	220	111491	8	122	81	138
7	7710	1500	800	—	—	—	—	1	1100	1100	1100	1	1900	1900	1900	183	91195	4	116	138	118
4	4150	1300	850	1	1400	1400	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	166	77804	1	109	—	112
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	19149	1	94	—	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	31184	3	83	64	91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	945	2	135	135	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3800	2400	1400	3	9600	4000	2400	6	13604	2	239	—	—
23	24610	1600	700	7	10300	2500	900	6	10700	2700	1100	4	11500	4000	1900	959	421547	25	111	79	118

Tabelle 36. Die leerstehenden Mietwohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Größe.

Monat resp. Jahr	o. h. Z.	1. h. Z.						2. h. Z.						3 h. Z.			heizbare Zimmer						Zusammen
	mit Küche	ohne Küche			mit Küche			o. Küche		mit Küche				ohne Küche	mit Küche								
	1	0	1	2	0	1	2	0	1	0	1	2	3 u. m.	0	0	1	5	6	7	8	9	10 u. mehr	
	n. h. Z.	n. h. Z.						n. h. Z.						n. h. Z.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1903																							
November	—	5	—	1	18	20	1	—	—	102	7	1	—	1	111	7	18	3	1	—	—	—	296
Oktober	—	1	1	—	14	14	1	3	—	63	8	2	1	2	173	3	82	52	19	4	6	5	454
September	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	5	—	—	—	28	1	5	3	1	—	—	—	65
August	—	—	1	—	1	2	—	2	1	9	1	—	—	1	11	1	2	1	—	1	—	—	34
Juli	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	41	2	7	6	2	1	1	—	65
Juni	—	1	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	10
Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	2	1	—	—	—	1	19
April	—	—	—	—	3	1	—	—	—	3	—	1	—	—	4	1	4	2	—	—	—	—	19
März	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3
Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
ohne Monatsangabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Zusammen 1903	—	7	3	2	42	45	2	5	2	195	21	4	1	4	389	17	121	70	23	6	7	6	972
1902	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	5
1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
vor 1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unbekannt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	5
Zusammen	1	8	3	2	43	46	2	5	2	195	21	4	1	4	390	17	124	72	23	7	7	7	984

Tabelle 37. Die leerstehenden Wohnungen nach der Dauer des Leerstehens und Stockwerken.

Monat resp. Jahr	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	4 Treppen	Dachgeschoß	Mehrere Geschosse	Ganzes Haus	Zusammen	Darunter im Hinterhaus	Die sonstigen Wohnungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
					A. Die reinen Mietwohnungen.							B.
1903												
November	21	50	60	53	52	11	48	1	—	296	27	6
Oktober	12	85	107	95	78	26	45	1	5	454	24	11
September	4	12	15	10	10	3	11	—	—	65	7	1
August	1	2	10	5	5	2	9	—	—	34	3	1
Juli	—	8	13	11	16	7	9	1	—	65	—	2
Juni	—	1	2	2	1	—	4	—	—	10	—	—
Mai	—	1	5	6	4	1	1	—	1	19	—	1
April	—	3	9	2	—	2	2	—	1	19	—	—
März	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—
Ohne Monatsangabe	—	1	1	2	—	—	—	—	—	4	4	2
Zusammen 1903	40	165	222	187	167	52	129	3	7	972	65	24
1902	—	—	3	—	—	—	1	1	—	5	—	1
1901	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
vor 1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unbekannt	—	—	2	—	—	—	2	—	1	5	1	—
Zusammen Stadt Kiel	40	165	228	187	167	52	133	4	8	984	—	27
Darunter im Hinterhaus	1	28	17	3	—	—	15	2	—	—	66	—

Tabelle 38. Der Mietverlust der leerstehenden Mietwohnungen nach Stadtteilen und Größe.

Stadtteile	Betrag des Mietverlustes (M.) der leerstehenden Wohnungen (W.) mit 1 heizbaren Zimmern																				Zusammen		Darunter im Hinterhaus	
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10 u. m.					
	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I	5	190	$^{6}14$	688	$^{6}7$	421	$^{4}1$	40	$^{1}2$	110	4	305	3	308	1	225	—	—	^{1}—	—	$^{18}37$	2287	$^{3}2$	90
II	^{1}—	—	$^{4}9$	290	$^{5}4$	171	$^{1}5$	175	$^{3}4$	1032	^{1}—	—	1	67	—	—	^{2}—	—	^{1}—	—	$^{18}23$	1735	$^{3}7$	94
III	^{2}—	—	$^{5}4$	103	$^{4}5$	93	$^{4}6$	278	$^{3}4$	179	$^{1}5$	620	4	386	—	—	—	—	—	—	$^{19}28$	1659	$^{5}3$	69
IV	^{1}—	—	$^{5}4$	58	$^{11}5$	109	$^{3}3$	106	$^{1}3$	209	$^{1}2$	123	1	375	—	—	—	—	—	—	$^{22}18$	980	$^{3}3$	97
V	$^{1}1$	5	^{4}—	—	$^{10}10$	696	$^{7}1$	42	8	659	$^{1}3$	162	$^{2}1$	71	$^{1}1$	416	1	117	1	158	$^{26}27$	2326	$^{7}1$	24
VI	—	—	—	—	—	—	$^{1}1$	38	^{2}—	—	3	284	1	92	^{1}—	—	2	259	$^{1}3$	2135	$^{5}10$	2808	—	—
VII	—	—	—	—	$^{3}5$	152	$^{9}87$	6609	$^{2}14$	1277	$^{1}24$	3196	10	1058	3	351	1	200	—	—	$^{15}144$	12843	1	40
VIII	—	—	^{3}—	—	$^{6}15$	525	$^{1}17$	2102	^{1}—	—	^{1}—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{12}32$	2627	5	117
IX	^{1}—	—	$^{1}1$	17	$^{9}16$	385	$^{26}44$	3490	$^{4}18$	1567	4	1081	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{41}83$	6540	$^{1}2$	40
X	—	—	$^{2}3$	87	$^{8}4$	100	$^{7}30$	1473	$^{9}29$	2686	$^{1}14$	1532	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{27}80$	5878	—	—
XI	^{2}—	—	$^{9}4$	66	$^{21}13$	368	$^{9}40$	2136	7	460	$^{3}3$	616	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{44}67$	3646	$^{5}3$	53
Alt Kiel	$^{8}6$	195	$^{39}39$	1309	$^{83}84$	3020	$^{72}235$	16489	$^{26}89$	8179	$^{10}62$	7919	$^{2}21$	2357	$^{2}5$	992	$^{2}4$	576	$^{3}4$	2293	$^{247}549$	43329	$^{27}27$	624
XII (Gaarden)	—	—	$^{7}13$	321	$^{40}18$	546	$^{59}41$	2776	$^{2}7$	270	—	—	—	—	—	—	^{1}—	—	—	—	$^{109}79$	3913	$^{7}5$	81
Stadt Kiel	$^{8}6$	195	$^{46}52$	1630	$^{123}102$	3566	$^{131}276$	19265	$^{28}96$	8449	$^{10}62$	7919	$^{2}21$	2357	$^{2}5$	992	$^{3}4$	576	$^{3}4$	2293	$^{356}628$	47242	—	—
Darunter im Hinterhaus	^{3}—	—	$^{12}15$	296	$^{14}15$	329	$^{4}2$	80	^{1}—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{34}32$	705

Die Fälle, in welchen kein Mietverlust eingetreten, deren Mietpreis oder die Dauer des Leerstehens unbekannt ist, sind durch kleine, hochstehende Zahlen angedeutet.

III. Die am 1. Dezember 1904 in den Nachbargemeinden Hassee, Gaarden (Land), Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf leerstehenden Wohnungen.

Tabelle 39.

Die leerstehenden Wohnungen nach Ortschaften und Größe.

Ortschaften	Lage der Wohnung	1 h. Z. o. K.	1 h. Z. mit Küche n. h. Z. 1	1 h. Z. mit Küche n. h. Z. 0	1 h. Z. mit Küche n. h. Z. 1	2 h. Z. o. K. n. h. Z. 0	2 h. Z. mit Küche n. h. Z. 0	2 h. Z. mit Küche n. h. Z. 1	3 h. Z. mit Küche n. h. Z. 0	3 h. Z. mit Küche n. h. Z. 1	5 beizb. Zimm.	6 beizb. Zimm.	7 beizb. Zimm.	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
a. Nur Wohnzwecken dienende Wohnungen.														
Hassee	V.-H.	1	7	4	—	—	24	1	10	—	1	—	—	48
	H.-H.	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Gaarden	V.-H.	—	1	2	—	—	1	—	1	1	—	2	—	8
	H.-H.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Ellerbek	V.-H.	—	6	8	—	1	30	5	7	—	2	—	—	59
	H.-H.	—	2	1	—	—	7	—	1	—	—	—	—	11
Wellingdorf	V.-H.	—	2	5	—	—	15	—	19	—	—	—	—	41
	H.-H.	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Dietrichsdorf	V.-H.	—	1	2	2	—	15	1	4	—	—	—	1	26
	H.-H.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	V.-H.	1	17	21	2	1	85	7	41	1	3	2	1	182
	H.-H.	—	3	6	—	—	10	—	1	—	—	—	—	20
Überhaupt	—	1	20	27	2	1	95	7	42	1	3	2	1	202
b. Mit Geschäftslokalen verbundene Wohnungen.														
Hassee	V.-H.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ellerbek	V.-H.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wellingdorf	V.-H.	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
Zusammen	V.-H.	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4
c. Nur Geschäftslokale.														
Gaarden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Dietrichsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Tabelle 40.

Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Ortschaften und Stockwerken.

Ortschaften	Lage der Wohnung	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	Dachgeschoß	Ganzes Haus	Zusammen	Überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Hassee	V.-H.	2	10	18	9	4	5	—	48	51
	H.-H.	—	—	2	—	—	1	—	3	
Gaarden	V.-H.	3	1	2	2	—	—	—	8	9
	H.-H.	—	1	—	—	—	—	—	1	
Ellerbek	V.-H.	2	13	16	10	9	8	1	59	70
	H.-H.	—	5	2	2	1	1	—	11	
Wellingdorf	V.-H.	4	9	10	6	1	11	—	41	44
	H.-H.	—	1	1	—	—	1	—	3	
Dietrichsdorf	V.-H.	1	6	9	5	1	4	—	26	28
	H.-H.	—	2	—	—	—	—	—	2	
Zusammen	V.-H.	12	39	55	32	15	28	1	182	—
	H.-H.	—	9	5	2	1	3	—	20	—
Überhaupt			12	48	60	34	16	31	1	—	202

Tabelle 41.

Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Stockwerken und heizbaren Zimmern.

Stockwerke	Wohnungen mit . . . . . heizbaren Zimmern: 1	2	3	4	5	6	7	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hassee.								
Keller	1	—	1	—	—	—	—	2
Erdgeschoß	—	4	4	1	1	—	—	10
1 Treppe	—	5	10	5	—	—	—	20
2 Treppen	—	1	4	4	—	—	—	9
3 Treppen	—	—	4	—	—	—	—	4
Dachgeschoß	—	4	2	—	—	—	—	6
Zusammen	1	14	25	10	1	—	—	51
Gaarden.								
Keller	—	2	1	—	—	—	—	3
Erdgeschoß	—	—	1	1	—	—	—	2
1 Treppe	—	—	—	—	—	2	—	2
2 Treppen	—	1	—	1	—	—	—	2
Zusammen	—	3	2	2	—	2	—	9
Ellerbek.								
Keller	—	1	1	—	—	—	—	2
Erdgeschoß	—	6	6	5	1	—	—	18
1 Treppe	—	6	10	2	—	—	—	18
2 Treppen	—	1	11	—	—	—	—	12
3 Treppen	—	1	9	—	—	—	—	10
Dachgeschoß	—	3	5	1	—	—	—	9
Ganzes Haus	—	—	—	—	1	—	—	1
Zusammen	—	18	42	8	2	—	—	70
Wellingdorf.								
Keller	—	1	2	1	—	—	—	4
Erdgeschoß	—	1	5	4	—	—	—	10
1 Treppe	—	1	2	8	—	—	—	11
2 Treppen	—	—	3	3	—	—	—	6
3 Treppen	—	—	—	1	—	—	—	1
Dachgeschoß	—	7	3	2	—	—	—	12
Zusammen	—	10	15	19	—	—	—	44
Dietrichsdorf.								
Keller	—	—	1	—	—	—	—	1
Erdgeschoß	—	1	5	1	—	—	1	8
1 Treppe	—	1	7	1	—	—	—	9
2 Treppen	—	1	2	2	—	—	—	5
3 Treppen	—	—	1	—	—	—	—	1
Dachgeschoß	—	2	2	—	—	—	—	4
Zusammen	—	5	18	4	—	—	1	28

Tabelle 42. **Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Ortschaften und Mietpreisstufen.**

Ortschaften	Lage der Wohnung	Mietpreisstufen in Mark: bis 100	101–150	151–200	201–250	251–300	301–350	351–400	501–750	Zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Hassee	V.-H.	1	8	17	8	6	1	7	—	48
	H.-H.	—	2	1	—	—	—	—	—	3
Gaarden	V.-H.	—	2	—	2	—	1	1	2	8
	H.-H.	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Ellerbek	V.-H.	5	15	12	17	9	—	—	1	59
	H.-H.	—	5	2	3	1	—	—	—	11
Wellingdorf	V.-H.	2	8	9	12	3	5	2	—	41
	H.-H.	1	2	—	—	—	—	—	—	3
Dietrichsdorf	V.-H.	—	5	8	8	4	—	—	1	26
	H.-H.	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Zusammen	V.-H.	8	38	46	47	22	7	10	4	182
	H.-H.	1	9	5	4	1	—	—	—	20
Überhaupt	—	9	47	51	51	23	7	10	4	202

Tabelle 43. Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisstufen und Stockwerken.

Mietpreisstufen	Keller	Erdgeschoß	1 Treppe	2 Treppen	3 Treppen	Dachgeschoß	Ganzes Haus	Zusammen	Darunter im Hinterhaus
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Hassee.									
1—100 M.	—	—	—	—	—	1	—	1	—
101—150 „	1	1	5	1	—	2	—	10	2
151—200 „	1	7	5	1	1	3	—	18	1
201—250 „	—	—	5	1	2	—	—	8	—
251—300 „	—	—	3	2	1	—	—	6	—
301—350 „	—	—	—	1	—	—	—	1	—
351—400 „	—	2	2	3	—	—	—	7	—
Zusammen	2	10	20	9	4	6	—	51	3
Gaarden.									
101—150 M.	2	—	—	—	—	—	—	2	—
151—200 „	—	1	—	—	—	—	—	1	1
201—250 „	1	—	—	1	—	—	—	2	—
301—350 „	—	1	—	—	—	—	—	1	—
351—400 „	—	—	—	1	—	—	—	1	—
501—750 „	—	—	2	—	—	—	—	2	—
Zusammen	3	2	2	2	—	—	—	9	1
Elberbek.									
1—100 M.	—	1	3	1	—	—	—	5	—
101—150 „	2	8	2	1	2	5	—	20	5
151—200 „	—	1	4	4	3	2	—	14	2
201—250 „	—	3	5	5	5	2	—	20	3
251—300 „	—	5	4	1	—	—	—	10	1
301—350 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
351—400 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
501—750 „	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Zusammen	2	18	18	12	10	9	1	70	11
Wellingdorf.									
1—100 M.	1	—	—	—	—	2	—	3	1
101—150 „	1	2	1	—	—	6	—	10	2
151—200 „	2	2	1	1	—	3	—	9	—
201—250 „	—	4	5	2	—	1	—	12	—
251—300 „	—	—	2	1	—	—	—	3	—
301—350 „	—	1	2	1	1	—	—	5	—
351—400 „	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Zusammen	4	10	11	6	1	12	—	44	3
Dietrichsdorf.									
101—150 M.	1	1	—	1	—	2	—	5	—
151—200 „	—	4	5	—	—	—	—	9	1
201—250 „	—	1	3	2	1	2	—	9	1
251—300 „	—	1	1	2	—	—	—	4	—
501—750 „	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Zusammen	1	8	9	5	1	4	—	28	2
Überhaupt.									
1—100 M.	1	1	3	1	—	3	—	9	1
101—150 „	7	12	8	3	2	15	—	47	9
151—200 „	3	15	15	6	4	8	—	51	5
201—250 „	1	8	18	11	8	5	—	51	4
251—300 „	—	6	10	6	1	—	—	23	1
301—350 „	—	2	2	2	1	—	—	7	—
351—400 „	—	3	2	5	—	—	—	10	—
501—750 „	—	1	2	—	—	—	1	4	—
Zusammen	12	48	60	34	16	31	1	202	20

Tabelle 44. Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Mietpreisstufen und heizbaren Zimmern.

Mietpreisstufen	Wohnungen mit . . . . . heizbaren Zimmern							Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hassee.								
1—100 M.	—	1	—	—	—	—	—	1
101—150 „	1	7	2	—	—	—	—	10
151—200 „	—	6	12	—	—	—	—	18
201—250 „	—	—	7	1	—	—	—	8
251—300 „	—	—	4	2	—	—	—	6
301—350 „	—	—	—	1	—	—	—	1
351—400 „	—	—	—	6	1	—	—	7
Zusammen	1	14	25	10	1	—	—	51
Gaarden.								
101—150 M.	—	2	—	—	—	—	—	2
151—200 „	—	—	1	—	—	—	—	1
201—250 „	—	1	1	—	—	—	—	2
301—350 „	—	—	—	1	—	—	—	1
351—400 „	—	—	—	1	—	—	—	1
501—750 „	—	—	—	—	—	2	—	2
Zusammen	—	3	2	2	—	2	—	9
Elberbek.								
1—100 M.	—	5	—	—	—	—	—	5
101—150 „	—	10	9	1	—	—	—	20
151—200 „	—	3	11	—	—	—	—	14
201—250 „	—	—	18	1	1	—	—	20
251—300 „	—	—	4	6	—	—	—	10
501—750 „	—	—	—	—	1	—	—	1
Zusammen	—	18	42	8	2	—	—	70
Wellingdorf.								
1—100 M.	—	3	—	—	—	—	—	3
101—150 „	—	7	3	—	—	—	—	10
151—200 „	—	—	7	2	—	—	—	9
201—250 „	—	—	5	7	—	—	—	12
251—300 „	—	—	—	3	—	—	—	3
301—350 „	—	—	—	5	—	—	—	5
351—400 „	—	—	—	2	—	—	—	2
Zusammen	—	10	15	19	—	—	—	44
Dietrichsdorf.								
101—150 M.	—	4	1	—	—	—	—	5
151—200 „	—	1	8	—	—	—	—	9
201—250 „	—	—	9	—	—	—	—	9
251—300 „	—	—	—	4	—	—	—	4
501—750 „	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	—	5	18	4	—	—	1	28
Überhaupt.								
1—100 M.	—	9	—	—	—	—	—	9
101—150 „	1	30	15	1	—	—	—	47
151—200 „	—	10	39	2	—	—	—	51
201—250 „	—	1	40	9	1	—	—	51
251—300 „	—	—	8	15	—	—	—	23
301—350 „	—	—	—	7	—	—	—	7
351—400 „	—	—	—	9	1	—	—	10
501—750 „	—	—	—	—	1	2	1	4
Zusammen	1	50	102	43	3	2	1	202

Tabelle 45.

Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Ortschaften, heizbaren Zimmern und dem Mietwerte.

Ortschaften	Lage der Wohnung	Wohnungen mit . . . . . heizbaren Zimmern: 1 Z	1 M	1 h	1 n	2 Z	2 M	2 h	2 n	3 Z	3 M	3 h	3 n	4 Z	4 M	4 h	4 n	5 Z	5 M	5 h	5 n	6 Z	6 M	6 h	6 n	7 Z	7 M	7 h	7 n	Zusammen Z	Zusammen M	Wert des heizbaren Zimmers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Hassee	V.-H.	1	144	144	144	11	1614	198	84	25	5022	264	144	10	3348	372	240	1	400	400	400	—	—	—	—	—	—	—	—	48	10528	74
	H.-H.	—	—	—	—	3	468	180	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	468	78
Gaarden . . .	V.-H.	—	—	—	—	3	426	210	108	1	228	228	228	2	722	372	350	—	—	—	—	2	1200	600	600	—	—	—	—	8	2576	89
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	200	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	67
Ellerbek . . .	V.-H.	—	—	—	—	15	1908	192	72	35	6882	300	108	7	1740	300	120	2	840	600	240	—	—	—	—	—	—	—	—	59	11370	66
	H.-H.	—	—	—	—	3	420	144	132	7	1266	222	120	1	288	288	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1974	64
Wellingdorf . .	V.-H.	—	—	—	—	7	786	126	96	15	2802	240	120	19	5222	360	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	8810	65
	H.-H.	—	—	—	—	3	336	120	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	336	56
Dietrichsdorf .	V.-H.	—	—	—	—	5	702	162	120	16	3068	228	122	4	1116	288	276	—	—	—	—	—	—	—	—	1	540	540	540	26	5426	67
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	396	204	192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	396	66

Tabelle 46.

Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Stockwerken, heizbaren Zimmern und dem Mietwerte.

Stockwerke																																
Keller	V.-H.	1	144	144	144	4	432	120	96	6	950	228	120	1	176	176	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1702	55
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdgeschoß . .	V.-H.	—	—	—	—	8	1152	192	72	17	3144	300	114	11	3110	360	120	2	640	400	240	—	—	—	—	1	540	540	540	39	8586	67
	H.-H.	—	—	—	—	4	540	144	120	4	716	204	120	1	288	288	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1544	64
1 Treppe . . .	V.-H.	—	—	—	—	10	1440	198	72	27	5520	300	108	16	4572	372	228	—	—	—	—	2	1200	600	600	—	—	—	—	55	12732	72
	H.-H.	—	—	—	—	3	408	144	120	2	444	222	222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	852	71
2 Treppen . .	V.-H.	—	—	—	—	4	594	210	96	18	3762	252	144	10	3300	372	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	7656	75
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	390	210	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	390	65
3 Treppen . .	V.-H.	—	—	—	—	1	132	132	132	13	2712	264	156	1	336	336	336	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3180	71
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	144	144	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	144	48
Dachgeschoß . .	V.-H.	—	—	—	—	14	1686	144	84	11	1914	228	120	3	654	240	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	4254	58
	H.-H.	—	—	—	—	2	276	180	96	1	168	168	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	444	63
Ganzes Haus .	V.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	600	600	600	—	—	—	—	—	—	—	—	1	600	120
	H.-H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	V.-H.	1	144	144	144	41	5436	210	72	92	18002	300	108	42	12148	372	120	3	1240	600	240	2	1200	600	600	1	540	540	540	182	38710	69
	H.-H.	—	—	—	—	9	1224	180	96	10	1862	222	120	1	288	288	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3374	65
Überhaupt . .	—	1	144	144	144	50	6660	210	72	102	19864	300	108	43	12436	372	120	3	1240	600	240	2	1200	600	600	1	540	540	540	202	42084	69

Tabelle 47.

Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach heizbaren Zimmern und der Dauer des Leerstehens.

Größenklassen	Die Wohnungen standen leer: 0/1 Monate	1/2	2/3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8	8/9	9/10	über 10	Wohnungen überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Hassee.												
1 heizb. Zimmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
2 „ „	6	3	3	—	1	—	—	—	—	—	1	14
3 „ „	13	3	2	1	1	1	—	—	2	—	2	25
4 „ „	1	3	3	—	1	—	—	1	—	—	1	10
5 „ „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	21	9	8	1	3	1	—	1	2	—	5	51
Gaarden.												
2 heizb. Zimmer	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
3 „ „	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4 „ „	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
6 „ „	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
Zusammen	5	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	9
Ellerbek.												
2 heizb. Zimmer	4	4	—	1	2	1	3	2	1	—	—	18
3 „ „	24	7	4	3	2	—	1	1	—	—	—	42
4 „ „	5	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8
5 „ „	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	34	13	4	4	4	2	4	4	1	—	—	70
Wellingdorf.												
2 heizb. Zimmer	2	—	2	1	—	—	—	—	—	2	3	10
3 „ „	9	3	1	1	—	—	1	—	—	—	—	15
4 „ „	5	6	3	—	2	1	1	—	—	—	1	19
Zusammen	16	9	6	2	2	1	2	—	—	2	4	44

Größenklassen resp. Ortschaften	Lage der Wohnungen	Die Wohnungen standen leer: 0/1 Monate	1/2	2/3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8	8/9	9/10	über 10	Wohnungen überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Dietrichsdorf.													
1 heizb. Zimmer		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 „ „		2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5
3 „ „		12	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	18
4 „ „		4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
7 „ „		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen		18	6	2	1	—	—	1	—	—	—	—	28
Überhaupt.													
Hassee	V.-H.	19	9	8	1	2	1	—	1	2	—	5	48
	H.-H.	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Gaarden	V.-H.	4	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	8
	H.-H.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ellerbek	V.-H.	28	11	3	4	3	2	4	3	1	—	—	59
	H.-H.	6	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	11
Wellingdorf . .	V.-H.	16	9	4	2	2	1	2	—	—	2	3	41
	H.-H.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Dietrichsdorf . .	V.-H.	17	5	2	1	—	—	1	—	—	—	—	26
	H.-H.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	V.-H.	84	34	18	10	7	4	7	4	3	2	9	182
	H.-H.	10	3	3	—	2	—	—	1	—	—	1	20
Überhaupt . . .		94	37	21	10	9	4	7	5	3	2	10	202

Tabelle 48. Die leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Stockwerken bezw. Mietpreisstufen und der Dauer des Leerstehens.

Stockwerke	Die Wohnungen standen leer: Monate 0/1	1/2	2/3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8	8/9	9/10	über 10	Wohnungen überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Hassee.												
Keller	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Erdgeschoß	5	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	10
1 Treppe	9	2	3	—	2	—	—	1	1	—	2	20
2 Treppen	3	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	9
3 Treppen	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Dachgeschoß	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	6
Mietpreisstufen												
1—100 ℳ	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
101—150 „	3	1	2	—	1	—	—	—	1	—	2	10
151—200 „	10	3	1	—	—	1	—	—	1	—	2	18
201—250 „	3	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	8
251—300 „	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	6
301—350 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
351—400 „	2	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Zusammen	21	9	8	1	3	1	—	1	2	—	5	51
Gaarden.												
Keller	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Erdgeschoß	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1 Treppe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
2 Treppen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Mietpreisstufen												
101—150 ℳ	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
151—200 „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
201—250 „	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
301—350 „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
351—400 „	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
501—750 „	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
Zusammen	5	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	9
Ellerbek.												
Keller	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Erdgeschoß	10	5	—	—	1	1	—	1	—	—	—	18
1 Treppe	9	3	—	1	1	—	1	2	1	—	—	18
2 Treppen	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12
3 Treppen	3	1	—	2	2	—	1	1	—	—	—	10
Dachgeschoß	5	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	9
Ganzes Haus	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mietpreisstufen												
1—100 ℳ	1	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	5
101—150 „	7	5	1	—	1	1	3	1	1	—	—	20
151—200 „	6	1	1	3	1	—	1	1	—	—	—	14
201—250 „	12	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	20
251—300 „	7	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10
501—750 „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	34	13	4	4	4	2	4	4	1	—	—	70
Wellingdorf.												
Keller	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Erdgeschoß	5	—	2	—	1	1	—	—	—	—	1	10
1 Treppe	3	3	3	1	—	—	1	—	—	—	—	11
2 Treppen	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6
3 Treppen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Dachgeschoß	4	2	—	—	—	—	1	—	—	2	3	12
Mietpreisstufen												
1—100 ℳ	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	3
101—150 „	3	2	2	—	—	—	—	—	—	1	2	10
151—200 „	4	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—	9
201—250 „	5	2	2	—	—	1	1	—	—	—	1	12
251—300 „	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
301—350 „	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
351—400 „	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	16	9	6	2	2	1	2	—	—	2	4	44
Dietrichsdorf.												
Keller	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Erdgeschoß	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
1 Treppe	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
2 Treppen	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
3 Treppen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Dachgeschoß	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	4
Mietpreisstufen												
101—150 ℳ	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5
151—200 „	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
201—250 „	4	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	9
251—300 „	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
501—750 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	18	6	2	1	—	—	1	—	—	—	—	28
Überhaupt.												
Keller	4	3	3	1	—	—	—	—	—	—	1	12
Erdgeschoß	28	10	3	—	2	2	—	1	1	—	1	48
1 Treppe	28	10	6	3	3	—	2	3	2	—	3	60
2 Treppen	16	9	6	2	1	—	—	—	—	—	—	34
3 Treppen	6	2	—	3	3	—	1	1	—	—	—	16
Dachgeschoß	11	3	3	1	—	2	4	—	—	2	5	31
Ganzes Haus	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mietpreisstufen												
1—100 ℳ	1	2	1	1	1	—	—	1	—	1	1	9
101—150 „	16	9	7	1	2	1	3	1	2	1	4	47
151—200 „	29	7	3	4	1	1	2	1	1	—	2	51
201—250 „	26	10	7	2	2	1	2	—	—	—	1	51
251—300 „	15	4	—	—	—	1	—	2	—	—	1	23
301—350 „	3	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7
351—400 „	3	2	3	1	1	—	—	—	—	—	—	10
501—750 „	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	4
Ortschaften Zus.	94	37	21	10	9	4	7	5	3	2	10	202
Dav. im Hinterh.	10	3	3	—	2	—	—	1	—	—	1	20

Tabelle 49. Der Mietverlust der leerstehenden Mietwohnungen ohne Geschäftslokale nach Ortschaften und heizbaren Zimmern.

Ortschaften	Lage der Wohnung	Betrag des Mietverlustes (ℳ.) der leerstehenden Wohnungen (W.) mit 1 W.	1 ℳ.	2 W.	2 ℳ.	3 W.	3 ℳ.	4 W.	4 ℳ.	5 W.	5 ℳ.	6 W.	6 ℳ.	7 W.	7 ℳ.	Zusammen W.	Zusammen ℳ.
		heizbaren Zimmern															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Hassee	V.-H.	1	156	$^{1}10$	561	$^{6}19$	1436	$^{1}9$	1046	1	33	—	—	—	—	$^{8}40$	3232
	H.-H.	—	—	$^{1}2$	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{1}2$	72
Gaarden	V.-H.	—	—	$^{2}1$	27	1	19	$^{1}1$	124	—	—	2	900	—	—	$^{3}5$	1070
	H.-H.	—	—	—	—	^{1}—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{1}—	—
Ellerbek	V.-H.	—	—	15	762	$^{10}25$	956	$^{4}3$	358	$^{1}1$	40	—	—	—	—	$^{15}44$	2116
	H.-H.	—	—	3	130	7	208	1	24	—	—	—	—	—	—	11	362
Wellingdorf	V.-H.	—	—	$^{1}6$	482	$^{4}11$	362	$^{3}16$	1377	—	—	—	—	—	—	$^{8}33$	2221
	H.-H.	—	—	3	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	156
Dietrichsdorf	V.-H.	—	—	$^{1}4$	116	$^{4}12$	380	$^{3}1$	23	—	—	—	—	1	90	$^{8}18$	609
	H.-H.	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50
Zusammen	V.-H.	1	156	536	1948	$^{24}68$	3153	$^{12}30$	2928	$^{1}2$	73	2	900	1	90	$^{42}140$	9248
	H.-H.	—	—	$^{1}8$	358	$^{1}9$	258	1	24	—	—	—	—	—	—	$^{2}18$	640
Überhaupt		1	156	644	2306	2577	3411	1231	2952	$^{1}2$	73	2	900	1	90	$^{44}158$	9888

Die Fälle, in welchen kein Mietverlust eingetreten ist, sind durch kleine hochstehende Zahlen angedeutet.

Die Einstuben-Wohnungen.

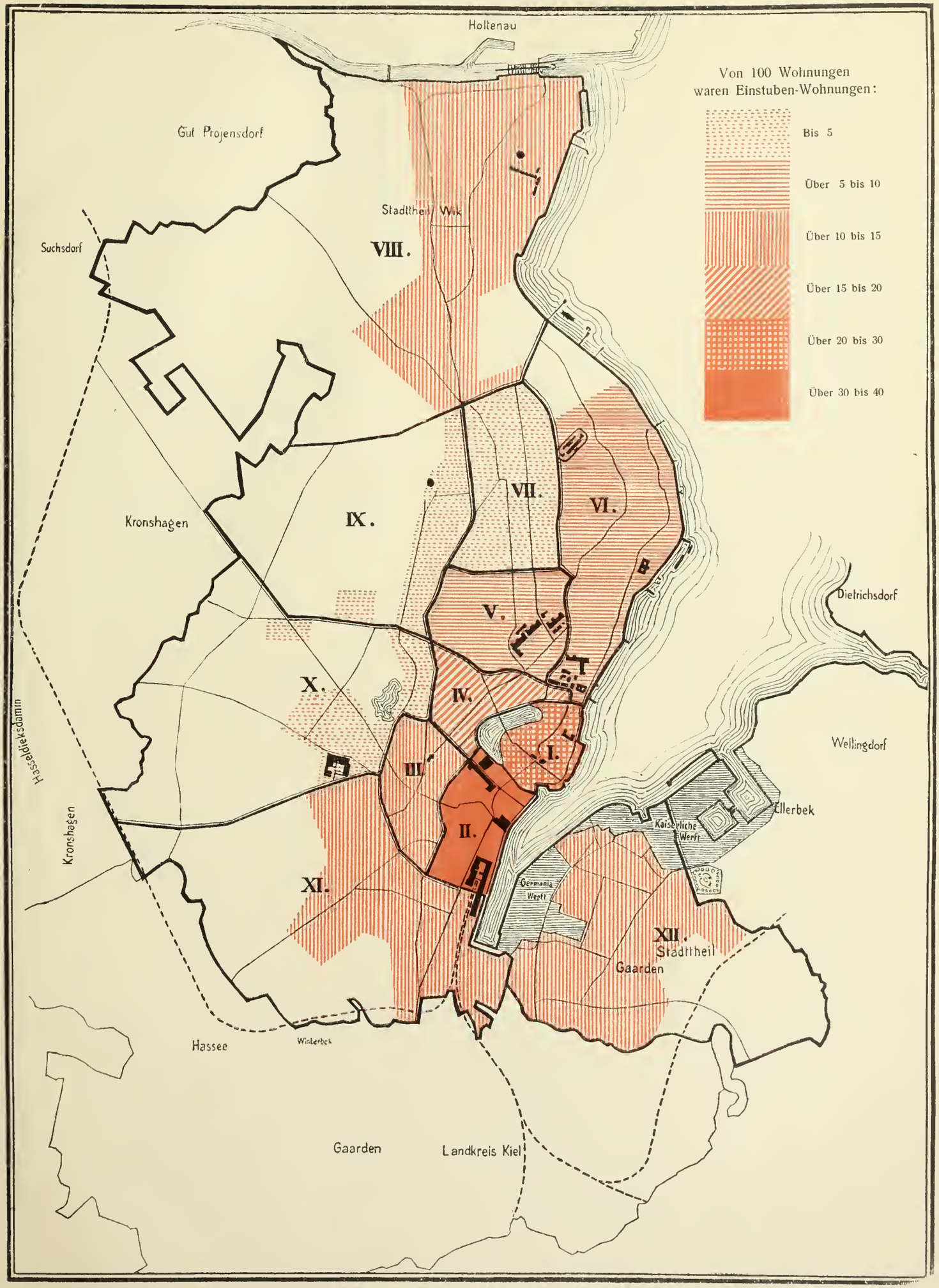

Die Keller-Wohnungen.

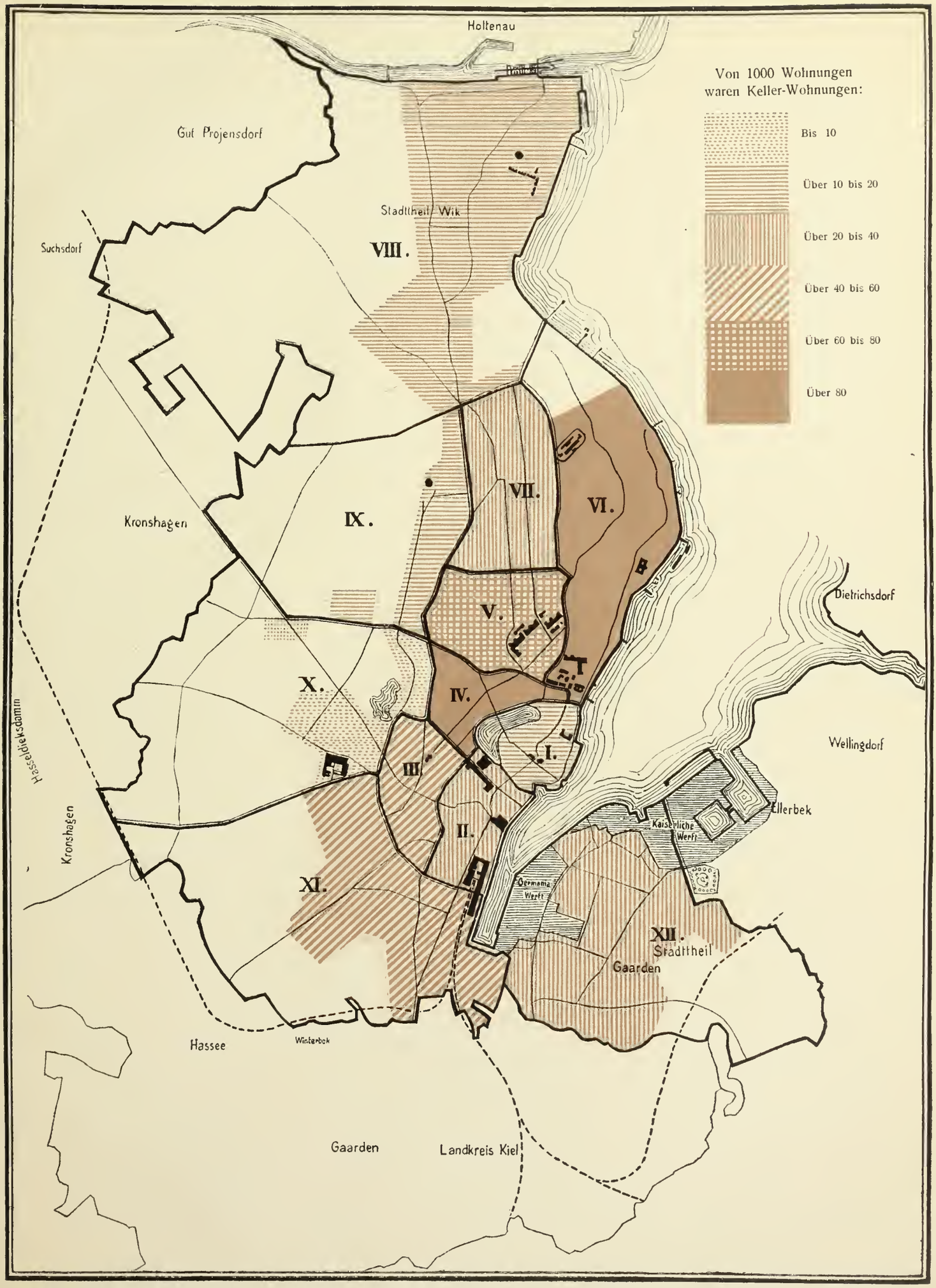

Tafel III. Der durchschnittliche Mietpreis des heizbaren Zimmers (einschl. Küche).

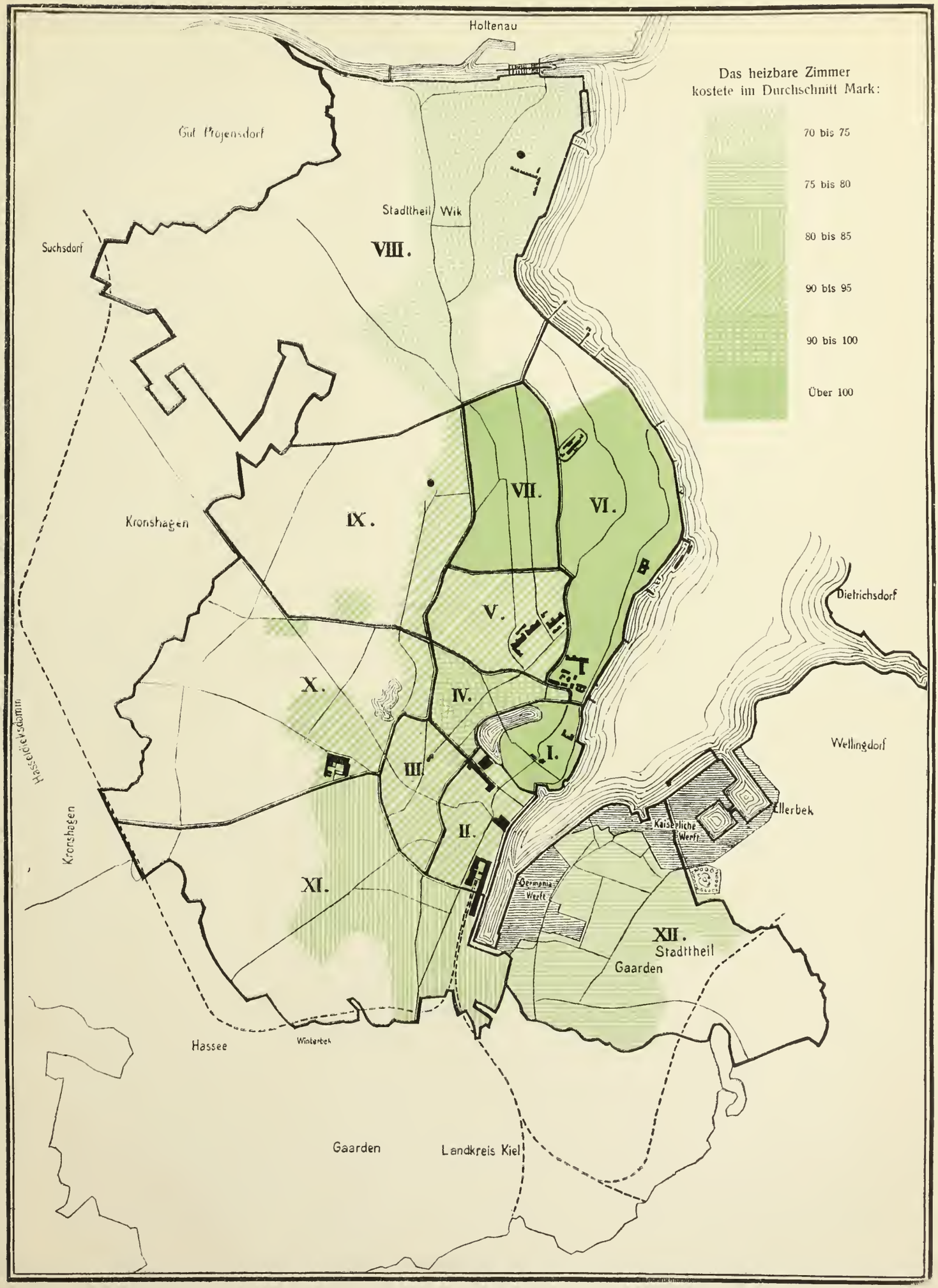

Die leerstehenden Wohnungen.

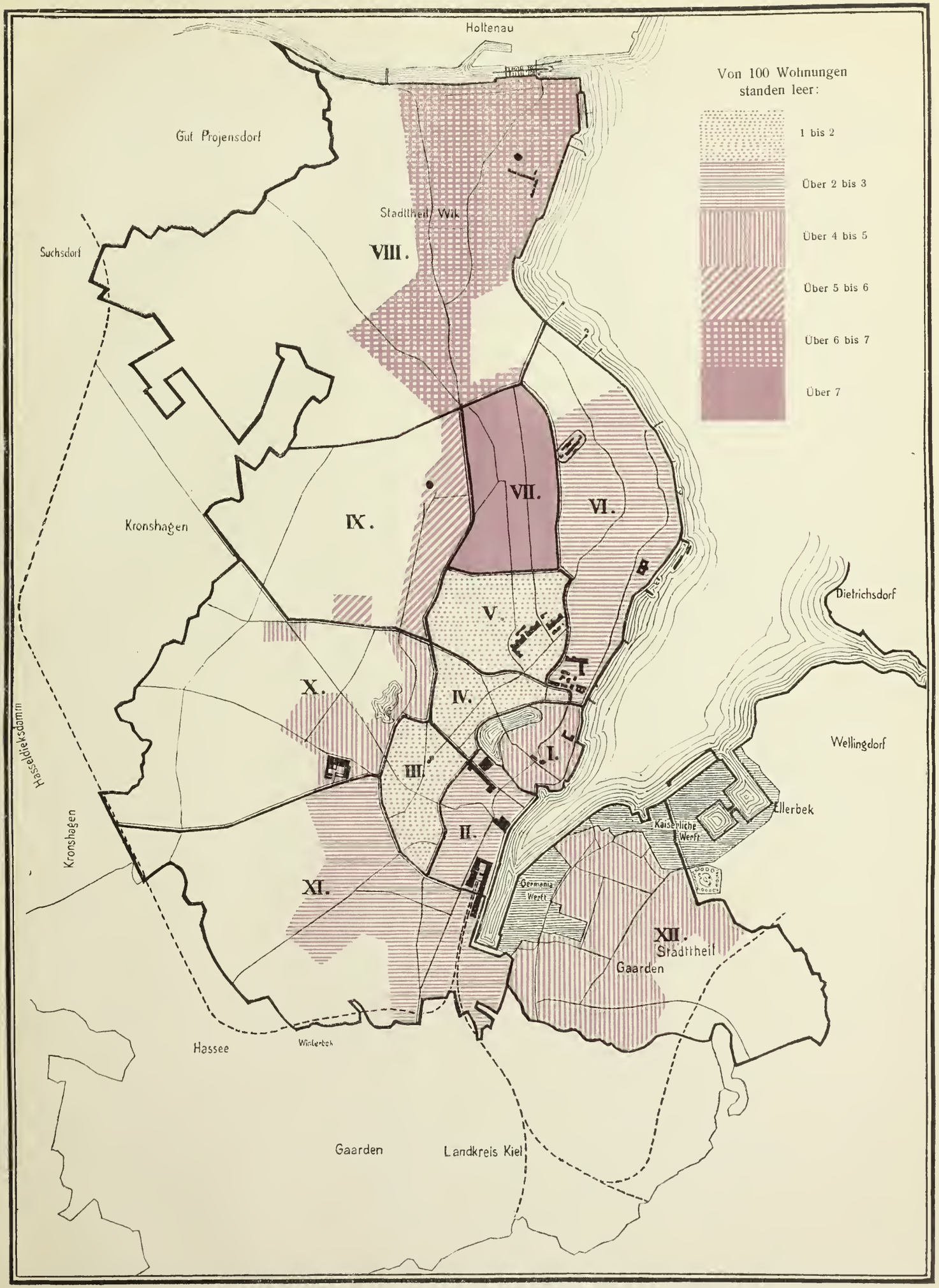

K54m
no.5

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 5.

Krankenkassenstatistik

für die Jahre 1904 und 1905.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1906.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Zahl der 1. Januar m.	1. Januar w.	1. Februar m.	1. Februar w.	1. März m.	1. März w.	1. April m.	1. April w.	1. Mai m.	1. Mai w.	1. Juni m.	1. Juni w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	A. Ortskrankenkassen.													
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	11652	3710	11866	3737	12072	3692	12432	3759	13302	3881	13657	3948
		1905	12724	3306	11891	3149	12526	3209	13622	3367	14316	3452	15025	3640
2	„ Kronshagen	1904	787	143	587	133	661	146	647	146	637	163	633	156
		1905	586	140	592	132	638	133	692	139	722	150	742	150
3	„ Ellerbek	1904	341	97	324	104	332	101	332	98	389	95	355	94
		1905	314	164	302	174	319	185	339	184	335	180	326	165
4	„ Wellingdorf	1904	919	185	931	189	953	139	1010	180	1103	206	1157	212
		1905	1055	224	1121	210	1118	210	1173	215	1248	215	1310	233
	Zusammen	1904	13699	4135	13708	4163	14018	4078	14421	4183	15431	4345	15802	4410
		1905	14679	3834	13906	3665	14601	3737	15826	3905	16621	3997	17403	4188
	B. Betriebskrankenkassen.													
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona[1])	1904	12007	363	12149	363	12266	373	12317	371	12475	361	12546	366
		1905	13050	374	13122	391	13163	382	13287	381	13152	377	13071	379
6	Marinestation der Ostsee	1904	9046	117	9094	115	8889	115	8707	118	9036	117	8807	120
		1905	8966	114	8955	120	8905	124	8867	128	9126	126	9192	130
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	2559	—	2507	—	2527	—	2630	—	2778	—	2890	—
		1905	3428	—	3738	—	4014	—	4020	—	4414	—	4559	—
8	Howaldts-Werke	1904	2092	—	2087	—	2079	—	2124	—	2147	—	2310	—
		1905	2142	—	2162	—	2351	—	2343	—	2321	—	2387	—
	Zusammen	1904	25704	480	25837	478	25761	488	25778	489	26436	478	26553	486
		1905	27586	488	27977	511	28433	506	28517	509	29013	503	29209	509
	C. Innungskrankenkassen.													
9	Bäcker-Innung[2])	1904	—	—	248	147	240	144	243	148	245	147	278	146
		1905	309	162	315	172	323	175	323	184	320	179	319	178
10	Kieler Schlachteramt	1904	259	92	264	91	272	91	269	93	266	91	262	102
		1905	272	98	271	95	275	94	267	97	274	95	268	99
	Zusammen	1904	259	92	512	238	512	235	512	241	511	238	540	248
		1905	581	260	586	267	598	269	590	281	594	274	587	277
	D. Freie Hilfskrankenkassen.													
11	Maurer-Innung	1904	101	—	103	—	104	—	105	—	105	—	105	—
		1905	101	—	105	—	105	—	101	—	96	—	99	—
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	248	—	243	—	245	—	247	—	302	—	316	—
		1905	255	—	257	—	259	—	276	—	288	—	299	—
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	122	7	118	7	121	7	125	7	151	6	161	6
		1905	111	5	112	5	110	5	106	6	113	6	152	6
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	452	—	440	—	437	—	423	—	430	—	432	—
		1905	394	—	391	—	389	—	399	—	418	—	436	—
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—
		1905	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	30	—
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	115	—	.	—	.	.	107	—	.	—	.	—
		1905	115	—	94	—	94	—	97	—	89	—	96	—
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	315	—	306	—	290	—	287	—	286	—	270	—
		1905	267	—	268	—	266	—	261	—	264	—	269	—
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	105	—	110	—	113	—	107	—	105	—	108	—
		1905	108	—	111	—	124	—	123	—	123	—	118	—
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—
		1905	149	—	151	—	157	—	157	—	156	—	147	—
20	Zentralkasse der Maurer	1904	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—
		1905	646	—	647	—	655	—	707	—	769	—	862	—
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	17	—	17	—	17	—	17	—	17	—	17	—
		1905	20	—	20	—	19	—	20	—	20	—	20	—
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	9	—	9	—	9	—	10	—	10	—	14	—
		1905	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	40	—	40	—	39	—	37	—	39	—	40	—
		1905	31	—	32	—	32	—	32	—	32	—	30	—
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	30	—	30	—	30	—	31	—	31	—	32	—
		1905	32	—	33	—	33	—	32	—	33	—	33	—
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	194	—	200	—	195	—	190	—	180	—	172	—
		1905	136	—	126	—	126	—	125	—	123	—	113	—
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	1199	64	1160	63	1151	63	1154	61	1161	61	1179	61
		1905	1175	65	1172	65	1171	65	1178	66	1156	64	1151	63
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	259	—	263	—	259	—	263	—	262	—	269	—
		1905	265	—	262	—	261	—	262	—	262	—	259	—
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	56	—	54	1	55	1	55	1	58	1	57	1
		1905	53	1	51	1	50	1	56	1	59	1	58	1
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	138	—	131	—	128	—	128	—	129	—	132	—
		1905	147	—	149	—	142	—	145	—	153	—	163	—
	Zusammen	1904	3431	72	3225	71	3224	71	3317	69	3297	68	3335	68
		1905	4044	71	4020	71	4032	71	4116	73	4193	71	4343	70
	Überhaupt	1904	43093	4779	43282	4950	43515	4872	44028	4982	45675	5129	46230	5212
		1905	46890	4653	46489	4514	47664	4583	49049	4768	50421	4845	51542	5044

Anmerkung: Es bedeutet ein —, daß eine Eintragung nicht zu machen war, ein ., daß die Eintragung nicht bekannt ist. — [1]) Von den

der Krankenkassenmitglieder.

Mitglieder am 1. Juli		1. August		1. September		1. Oktober		1. November		1. Dezember		31. Dezember		Jahresdurchschnitt			Anmeldung (Eintritt)	Abmeldung (Austritt)	Durchschnittlich waren verheiratet %	Laufende Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Zusammen	von Mitgliedern überhaupt			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
13851	4009	13979	3907	13961	3923	14190	4024	14191	4053	13878	4143	13332	4103	13258	3914	17172	41246	39173	40	1
14767	3664	14193	3612	13677	3545	13572	3608	13409	3720	14411	3968	14232	3906	13720	3550	17270	43856	41748	40	
646	155	627	154	598	141	599	139	597	125	575	132	586	140	629	144	773	2273	2090	.	2
686	156	674	162	705	168	673	174	697	175	692	163	685	168	676	154	830	1433	1306	.	
379	94	358	100	360	97	329	109	345	142	378	175	314	164	349	113	462	785	768	.	3
334	132	325	126	356	162	280	134	286	142	291	146	278	148	313	157	470	681	733	83	
1135	206	1157	215	1116	210	1079	208	1037	201	1035	208	1055	224	1053	199	1252	2961	2760	.	4
1331	241	1293	243	1273	240	1265	239	1269	227	1330	246	1368	241	1243	229	1472	.	.	.	
16011	4464	16121	4376	16035	4371	16197	4480	16170	4521	15866	4658	15287	4631	15289	4370	19659	47265	44791	.	
17118	4193	16485	4143	15991	4115	15790	4155	15661	4264	16724	4523	16563	4463	15952	4090	20042	45970	43787	.	
12632	373	12720	374	12810	380	12897	383	13038	381	13084	381	13050	374	12615	373	12988	.	.	.	5
13046	377	13101	383	13142	389	13274	388	13366	378	13343	380	13285	370	13185	380	13565	.	.	.	
9094	119	8943	118	8972	115	8961	112	9039	112	8964	116	8966	114	8963	116	9079	.	.	.	6
9157	130	9148	130	8944	134	9069	136	9150	138	9163	137	9188	141	9064	130	9194	.	.	.	
3010	—	3036	—	3048	—	3074	—	3211	—	3338	—	3428	—	2925	—	2925	3174	2305	56	7
4422	—	4305	—	4227	—	4002	—	3907	—	3903	—	3871	—	4062	—	4062	4966	4523	52	
2059	—	1910	—	1926	—	1853	—	1910	—	1958	—	2142	—	2046	—	2046	1962	1728	.	8
2158	—	2159	—	2290	—	2369	—	2409	—	2394	—	2299	—	2291	—	2291	3693	3535	.	
26795	492	26609	492	26756	495	26785	495	27198	493	27344	497	27586	488	26549	489	27038	.	.	.	
28783	507	28713	513	28603	523	28714	524	28832	516	28803	517	28643	511	28602	510	29112	.	.	.	
300	145	299	157	298	150	289	148	292	152	289	156	309	162	278	150	428	.	.	.	9
343	191	339	189	339	197	343	197	345	195	348	201	363	210	333	187	520	.	.	.	
257	102	241	97	241	98	247	102	268	107	275	105	272	98	261	98	359	.	.	.	10
266	98	267	94	257	98	266	94	270	100	272	100	256	99	268	97	365	.	.	.	
557	247	540	254	539	248	536	250	560	259	564	261	581	260	539	248	787	.	.	.	
609	289	606	283	596	295	609	291	615	295	620	301	619	309	601	284	885	.	.	.	
107	—	104	—	104	—	103	—	104	—	101	—	101	—	104	—	104	15	13	80	11
97	—	81	—	78	—	79	—	79	—	77	—	77	—	90	—	90	7	24	70	
328	—	342	—	315	—	314	—	300	—	287	—	255	—	288	—	288	238	231	33	12
286	—	268	—	252	—	252	—	248	—	239	—	210	—	261	—	261	179	224	38	
176	6	165	5	155	5	130	5	125	5	120	5	111	5	137	6	143	91	21	.	13
101	6	70	5	59	5	59	5	65	5	94	5	98	4	96	5	101	41	121	.	
427	—	423	—	422	—	416	—	405	—	405	—	394	—	424	—	424	86	144	80	14
427	—	370	—	347	—	334	—	336	—	362	—	368	—	382	—	382	108	134	.	
31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	31	—	31	.	.	90	15
30	—	26	—	26	—	27	—	28	—	28	—	28	—	29	—	29	2	5	.	
107	—	.	—	.	—	110	—	.	—	.	—	115	—	111	—	111	24	20	40	16
99	—	96	—	101	—	103	—	103	—	109	—	104	—	100	—	100	55	56	50	
273	—	268	—	274	—	276	—	273	—	270	—	267	—	281	—	281	24	49	.	17
269	—	269	—	270	—	271	—	269	—	270	—	265	—	267	—	267	16	16	.	
109	—	112	—	120	—	115	—	108	—	106	—	108	—	110	—	110	43	46	27	18
120	—	117	—	119	—	122	—	120	—	118	—	119	—	119	—	119	41	30	22	
.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	149	—	.	—	149	—	149	18	.	.	19
147	—	147	—	146	—	146	—	143	—	141	—	.	—	149	—	149	16	.	.	
.	—	.	—	683	—	655	—	651	—	660	—	646	—	659	—	659	327	191	.	20
897	—	662	—	656	—	406	—	405	—	460	—	473	—	634	—	634	467	640	.	
20	—	20	—	22	—	21	—	20	—	22	—	20	—	19	—	19	5	2	.	21
18	—	20	—	18	—	18	—	17	—	17	—	17	—	19	—	19	2	3	60	
14	—	17	—	12	—	11	—	11	—	10	—	8	—	11	—	11	7	6	70	22
6	—	6	—	6	—	6	—	5	—	5	—	5	—	7	—	7	—	3	87	
40	—	39	—	38	—	36	—	33	—	33	—	31	—	37	—	37	7	16	40	23
30	—	30	—	28	—	28	—	29	—	28	—	28	—	30	—	30	6	9	40	
32	—	34	—	34	—	34	—	32	—	32	—	32	—	32	—	32	5	3	78	24
33	—	33	—	33	—	32	—	32	—	32	—	33	—	33	—	33	4	4	88	
170	—	170	—	132	—	134	—	134	—	136	—	136	—	165	—	165	42	103	30	25
109	—	108	—	108	—	106	—	104	—	99	—	98	—	114	—	114	19	57	35	
1182	64	1191	65	1186	64	1183	67	1171	67	1187	67	1175	65	1175	64	1239	344	352	.	26
1140	63	1127	63	1109	62	1087	61	1086	59	1076	59	1058	58	1129	63	1192	146	266	.	
269	—	270	—	268	—	265	—	264	—	266	—	265	—	265	—	265	33	27	70	27
258	—	257	—	258	—	259	—	258	—	258	—	258	—	260	—	260	16	23	80	
56	1	53	1	51	1	53	1	51	1	50	1	.	—	54	1	55	12	23	60	28
46	1	42	1	39	1	41	1	43	1	43	1	.	—	48	1	49	16	21	90	
137	—	141	—	142	—	141	—	141	—	147	—	147	—	137	—	137	83	74	37	29
158	—	147	—	147	—	140	—	141	—	142	—	140	—	147	—	147	81	88	28	
3478	71	3380	71	3989	70	4028	73	3854	73	4006	73	3842	70	4189	71	4260	1404	1321	.	
4271	70	3876	69	3700	68	3516	67	3511	65	3598	65	3379	62	3914	69	3983	1222	1724	.	
46841	5274	46650	5193	47319	5184	47546	5298	47782	5346	47780	5489	47296	5449	46566	5178	51744	.	.	.	
50781	5059	49680	5008	48890	5001	48629	5037	48619	5140	49745	5406	49204	5345	49069	4953	54022	.	.	.	

Mitgliedern wohnen nur wenige in Kiel. — [2]) Seit 15. Februar 1904.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit der Mitglieder m.	w.	Zusammen	Davon sind Betriebsunfälle	Krankheitstage in häuslicher Behandlung m.	w.	Davon entfallen auf Betriebsunfälle	Verpflegungstage im Krankenhaus m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	A. Ortskrankenkassen.										
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	7078	2416	9494	1335[1]	140346	64572	.	in den Krankheitstg. enth.	
		1905	9021	2515	11536	1278[2]	132835	52840	.	18827	5795
2	„ Kronshagen	1904	335	87	422	8	3621	962	256	834	112
		1905	301	49	350	16	4481	1062	380	890	57
3	„ Ellerbek	1904	140	27	167	4	1817	593	637	404	—
		1905	130	42	172	32	2558	604	409	820	114
4	„ Wellingdorf	1904	296	40	336	115	4764	788	1655	635	85
		1905	409	70	479	98	6736	1299	1392	906	153
	Zusammen	1904	7849	2570	10419	1462	150548	66915	2548	1873	197
		1905	9861	2676	12537	1424	146610	55805	2181	21443	6119
	B. Betriebskrankenkassen.										
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona[3]	1904	3998	120	4118	.	92932	3744	.	.	.
		1905	4931	125	5056	.	113868	3388	.	.	.
6	Marinestation der Ostsee	1904	4031	33	4064	.	86090	788	.	.	.
		1905	4061	20	4081	.	85201	540	.	.	.
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	1853	—	1853	487	26435	—	7699	2608	—
		1905	2805	—	2805	773	33448	—	9582	4744	—
8	Howaldts-Werke	1904	972	—	972	235	19040	—	3739	1320	—
		1905	1353	—	1353	381	24331	—	6137	1881	—
	Zusammen	1904	10854	153	11007	722	224497	4532	11438	3928	—
		1905	13150	145	13295	1154	256848	3928	15719	6625	—
	C. Innungskrankenkassen.										
9	Bäcker-Innung	1904	76	51	127	.	1533	1368	.	.	.
		1905	117	88	205	.	2185	2955	.	.	.
10	Kieler Schlachteramt	1904	103	22	125	.	1678	489	.	.	.
		1905	132	18	150	.	1776	427	.	.	.
	Zusammen	1904	179	73	252	.	3211	1857	.	.	.
		1905	249	106	355	.	3961	3382	.	.	.
	D. Freie Hilfskrankenkassen.										
11	Maurer-Innung	1904	44	—	44	2	1607	—	—	203	—
		1905	41	—	41	—	1123	—	—	39	—
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	128	—	128	12	1736	—	201	42	—
		1905	101	—	101	10	1663	—	173	66	—
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	55	5	60	15	914	178	202	194	—
		1905	38	5	43	14	595	129	281	44	—
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	168	—	168	48	3082	—	778	498	—
		1905	155	—	155	47	3287	—	.	304	—
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	7	—	7	—	100	—	—	—	—
		1905	9	—	9	.	438	—	.	90	—
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	35	—	35	—	451	—	—	—	—
		1905	44	—	44	—	926	—	—	30	—
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	113	—	113	—	3451	—	—	313	—
		1905	85	—	85	—	1547	—	—	215	—
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	30	—	30	—	429	—	—	146	—
		1905	27	—	27	—	249	—	—	121	—
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	77	—	77	16	2187	—	—	—	—
		1905	.	—	.	17	1903	—	341	.	.
20	Zentralkasse der Maurer	1904	264	—	264	49	4048	—	520	—	—
		1905	273	—	273	41	2784	—	479	285	—
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	9	—	9	—	99	—	—	—	—
		1905	9	—	9	—	92	—	—	7	—
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	2	—	2	—	59	—	—	—	—
		1905	12	—	12	2	170	—	28	—	—
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	14	—	14	—	260	—	—	27	—
		1905	6	—	6	—	107	—	—	46	—
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	13	—	13	4	221	—	39	—	—
		1905	20	—	20	5	483	—	237	6	—
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	50	—	50	12	721	—	235	161	—
		1905	53	—	53	—	842	—	—	89	—
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	470	33	503	85	11196	1231	1096	1225	54
		1905	551	28	579	98	10782	672	629	960	60
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	135	—	135	9	3077	—	310	78	—
		1905	161	—	161	—	3112	—	—	35	—
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	15	1	16	3	316	19	82	19	—
		1905	12	—	12	8	153	—	72	14	—
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	41	—	41	—	418	—	—	79	—
		1905	49	—	49	—	415	—	—	44	—
	Zusammen	1904	1670	39	1709	255	34372	1428	3463	2985	54
		1905	1646	33	1679	242	30671	801	2240	2395	60
	Überhaupt	1904	20552	2835	23387	2439	412628	74732	17449	8786	251
		1905	24906	2960	27866	2820	438090	63916	20140	30463	6179

[1]) Nur in 92, [2]) 106 Fällen wurde erhöhtes Krankengeld bezahlt. — [3]) Von den Mitgliedern wohnen nur wenige in Kiel.

und Sterbefälle.

Davon entfallen auf Betriebsunfälle	Zusammen Krankheits- und Verpflegungstage			Zahl der Sterbefälle				Wöchnerinnen-Unterstützung erhielten Mitglieder	Auf 100 Mitglieder kamen				Auf 100 Erkrankungsfälle kamen Sterbefälle		Krankheitstage auf				Laufende Nr.
				der Mitglieder		der Angehörigen und zwar			Erkrankungsfälle		Sterbefälle der Mitglieder				1 Mitglied		1 Erkrankungsfall		
	m.	w.	Zusammen	m.	w.	Ehegatten	Kinder		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
.	140346	64572	204918	96	21	39	300	91	53,4	61,7	0,72	0,54	1,36	0,87	10,59	16,50	19,83	26,73	1
.	151662	58635	210297	120	20	33	305	123	65,8	70,8	0,87	0,56	1,33	0,80	11,05	16,52	16,81	23,31	
194	4455	1074	5529	3	—	—	—	6	53,3	60,4	0,48	—	0,90	—	7,08	7,46	13,30	12,34	2
220	5371	1119	6490	6	—	—	—	9	44,5	31,8	0,89	—	2,00	—	7,95	7,27	17,84	22,84	
94	2221	593	2814	2	—	—	—	5	40,1	23,9	0,57	—	1,43	—	6,36	5,25	15,86	21,96	3
65	3378	718	4096	3	—	—	—	7	41,5	26,8	0,96	—	2,31	—	10,79	4,57	25,98	17,10	
216	5399	873	6272	9	1	—	—	6	28,1	20,1	0,85	0,50	3,04	2,50	5,13	4,39	18,24	21,83	4
71	7642	1452	9094	11	—	—	—	3	32,9	30,6	0,89	—	2,69	—	6,15	6,34	18,68	20,74	
504	152421	67112	219533	110	22	39	300	108	51,3	58,8	0,72	0,50	1,40	0,86	9,97	15,36	19,42	26,11	
356	168053	61924	229977	140	20	33	305	142	61,8	65,4	0,88	0,49	1,42	0,75	10,53	15,14	17,04	23,14	
.	92932	3744	96676	76	2	.	.	—	31,7	32,2	0,60	0,54	1,90	1,66	7,37	10,00	23,24	31,20	5
.	113868	3388	117256	71	13	.	.	—	37,4	32,9	0,54	3,42	1,44	1,04	8,64	8,92	23,09	27,10	
.	86090	788	86878	86	1	.	.	—	45,0	28,4	0,96	0,86	2,13	3,03	9,61	6,79	21,36	23,88	6
.	85201	540	85741	71	—	.	.	—	44,8	15,4	0,78	—	1,75	—	9,40	4,15	20,98	27,00	
750	29043	—	29043	5	—	—	—	—	63,4	—	0,17	—	2,70	—	9,93	—	15,67	—	7
673	38192	—	38192	16	—	—	—	—	69,1	—	0,39	—	0,57	—	9,40	—	13,62	—	
129	20360	—	20360	13	—	13	—	—	47,5	—	0,64	—	1,34	—	9,95	—	20,95	—	8
235	26212	—	26212	25	—	14	—	—	59,1	—	1,09	—	1,85	—	11,44	—	19,37	—	
879	228425	4532	232957	180	3	13	—	—	40,9	31,3	0,68	0,61	1,66	1,96	8,60	9,27	21,05	29,62	
908	263473	3928	267401	183	13	14	—	—	46,0	28,4	0,64	2,55	1,39	0,90	9,21	7,70	20,00	27,09	
.	1533	1368	2901	1	1	—	—	.	27,3	34,0	0,35	0,66	1,32	1,96	5,51	9,12	20,17	26,82	9
.	2185	2955	5140	—	2	—	—	.	35,1	47,1	—	1,00	—	2,27	6,56	15,80	18,68	33,58	
.	1678	489	2167	—	—	—	—	—	39,5	22,5	—	—	—	—	6,43	4,99	16,29	22,23	10
.	1776	427	2203	—	—	—	—	—	49,3	18,6	—	—	—	—	6,63	4,40	13,45	23,72	
.	3211	1857	5068	1	1	—	—	—	33,2	29,4	0,19	0,40	0,56	1,37	5,96	7,49	17,94	25,44	
.	3961	3382	7343	—	2	—	—	—	41,4	37,3	—	0,70	—	1,89	6,59	11,91	15,91	31,91	
—	1810	—	1810	2	—	—	—	—	42,3	—	1,92	—	4,55	—	17,40	—	41,14	—	11
—	1162	—	1162	2	—	—	—	—	45,6	—	2,22	—	4,88	—	12,91	—	28,34	—	
—	1778	—	1778	—	—	—	—	—	44,4	—	—	—	—	—	6,17	—	13,89	—	12
24	1729	—	1729	—	—	—	—	—	38,7	—	—	—	—	—	6,62	—	17,12	—	
5	1108	178	1286	2	—	—	—	1	40,1	83,3	1,46	—	3,64	—	8,09	29,66	20,15	35,60	13
26	639	129	768	1	—	—	—	—	39,6	100,0	1,04	—	2,63	—	6,66	25,80	16,82	25,80	
124	3580	—	3580	4	—	—	—	—	39,6	—	0,94	—	2,38	—	8,44	—	21,31	—	14
.	3591	—	3591	7	—	—	—	—	40,6	—	1,83	—	4,51	—	9,40	—	23,17	—	
—	100	—	100	—	—	—	—	—	22,6	—	—	—	—	—	3,22	—	14,29	—	15
.	528	—	528	—	—	—	—	—	31,0	—	—	—	—	—	18,21	—	58,67	—	
—	451	—	451	—	—	—	—	—	31,5	—	—	—	—	—	4,06	—	12,89	—	16
—	956	—	956	—	—	—	—	—	44,0	—	—	—	—	—	9,56	—	21,73	—	
—	3764	—	3764	2	—	—	—	—	40,2	—	0,71	—	1,77	—	13,40	—	33,31	—	17
—	1762	—	1762	2	—	—	—	—	31,8	—	0,75	—	2,35	—	6,60	—	20,73	—	
—	575	—	575	1	—	—	—	—	27,3	—	0,91	—	3,33	—	5,23	—	19,17	—	18
—	370	—	370	—	—	—	—	—	22,7	—	—	—	—	—	3,11	—	13,70	—	
—	2187	—	2187	2	—	—	—	—	51,7	—	1,34	—	2,60	—	14,68	—	28,40	—	19
.	1903	—	1903	2	—	—	—	—	.	—	1,34	—	.	—	12,77	—	.	—	
—	4048	—	4048	4	—	—	—	—	40,1	—	0,61	—	1,52	—	6,14	—	15,33	—	20
14	3069	—	3069	2	—	—	—	—	43,1	—	0,32	—	0,73	—	4,84	—	11,24	—	
—	99	—	99	—	—	—	—	—	47,4	—	—	—	—	—	5,21	—	11,00	—	21
—	99	—	99	—	—	—	—	—	47,4	—	—	—	—	—	5,21	—	11,00	—	
—	59	—	59	—	—	—	—	—	18,2	—	—	—	—	—	5,56	—	29,50	—	22
—	170	—	170	—	—	—	—	—	171,4	—	—	—	—	—	24,29	—	14,17	—	
—	287	—	287	1	—	—	—	—	37,8	—	2,70	—	7,14	—	7,76	—	20,50	—	23
—	153	—	153	1	—	—	—	—	20,0	—	3,33	—	16,67	—	5,10	—	25,50	—	
—	221	—	221	—	—	—	—	—	40,6	—	—	—	—	—	6,91	—	17,00	—	24
6	489	—	489	—	—	—	—	—	60,6	—	—	—	—	—	14,82	—	24,45	—	
—	882	—	882	—	—	—	—	—	30,3	—	—	—	—	—	5,34	—	17,64	—	25
—	931	—	931	1	—	—	—	—	46,5	—	0,88	—	1,89	—	8,17	—	17,57	—	
129	12421	1285	13706	20	—	—	—	3	40,0	51,6	1,70	—	4,26	—	10,57	20,07	26,43	38,94	26
—	11742	732	12474	8	1	—	—	2	48,8	44,4	0,71	1,59	1,45	3,57	10,40	11,62	21,31	26,14	
—	3155	—	3155	3	—	—	—	—	50,9	—	1,13	—	2,22	—	11,91	—	23,37	—	27
—	3147	—	3147	3	—	—	—	—	61,9	—	1,15	—	1,86	—	12,10	—	19,55	—	
—	335	19	354	—	—	—	—	—	27,8	100,0	—	—	—	—	6,20	19,00	22,33	—	28
86	167	—	167	—	—	—	—	—	25,0	—	—	—	—	—	3,48	—	13,92	—	
—	497	—	497	1	—	—	—	—	29,9	—	0,72	—	2,44	—	3,63	—	12,12	—	29
—	459	—	459	—	—	—	—	—	33,3	—	—	—	—	—	3,12	—	9,37	—	
258	37357	1482	38839	42	—	—	—	4	39,9	54,9	1,00	—	2,51	—	8,92	20,87	22,37	38,00	
156	33066	861	33927	29	1	—	—	2	42,1	47,8	0,74	1,45	1,76	3,03	8,45	12,48	20,09	26,09	
1641	421414	74983	496397	333	26	52	300	112	44,1	54,8	0,72	0,50	1,62	0,92	9,05	14,48	20,50	26,45	
1420	468553	70095	538648	352	36	47	305	144	50,8	59,8	0,72	0,73	1,41	1,22	9,55	14,15	18,81	23,68	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Einnahmen: Eintrittsgelder M	₰	Beiträge M	₰	Zusatzbeiträge M	₰	Ersatzleistung für gewährte Krankenunterstützung M	₰	Die übrigen Reineinnahmen M	₰	Zusammen M	₰	Ärztliche Behandlung und zwar durch: Kassenärzte M	₰	andere Ärzte M	₰	Zahnärzte M	₰	Zusammen M	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
	A. Ortskrankenkassen.																					
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	439	—	567530	03	—	—	17969	94	5877	44	591816	41	89560	93	3839	45	6205	22	99605	60
		1905	371	70	635220	07	—	—	10804	25	11998	73	658394	75	105741	98	6091	60	6222	59	118056	17
2	„ Kronshagen	1904	309	16	16146	69	—	—	125	75	361	55	16943	15	3571	50	235	—	27	75	3834	25
		1905	75	67	15868	65	—	—	135	05	587	30	16666	67	2674	70	224	26	2	—	2900	96
3	„ Ellerbek	1904	317	—	7600	—	—	—	96	36	291	76	8305	12	1220	40	—	—	—	—	1220	40
		1905	248	—	7370	14	—	—	568	97	2948	49	11135	60	1341	75	—	—	—	—	1341	75
4	„ Wellingdorf	1904	708	50	16869	76	—	—	579	81	465	25	18623	32	3929	45	182	25	—	—	4111	70
		1905	722	—	19652	53	—	—	284	32	670	25	21329	10	5047	35	135	40	—	—	5182	75
	Zusammen	1904	1773	66	608146	48	—	—	18771	86	6996	—	635688	—	98282	28	4256	70	6232	97	108771	95
		1905	1417	37	678111	39	—	—	11792	59	16204	77	707526	12	114805	78	6451	26	6224	59	127481	63
	B. Betriebskrankenkassen.																					
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona[1]	1904	1174	31	405491	65	—	—	10303	39	854	32	417823	67	95393	25	—	—	—	—	95393	25
		1905	1007	29	419034	39	—	—	14298	84	927	10	435267	62	98243	99	—	—	—	—	98243	99
6	Marinestation der Ostsee	1904	—	—	326533	55	—	—	9883	02	—	—	336416	57	79350	91	—	—	—	—	79350	91
		1905	—	—	330350	96	—	—	6728	45	—	—	337079	41	84956	84	—	—	—	—	84956	84
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	—	—	95365	91	—	—	1772	32	2106	11	99244	34	10415	21	399	—	358	50	11172	71
		1905	—	—	135371	85	—	—	2598	27	504	20	138474	32	14149	11	436	42	551	25	15136	78
8	Howaldts-Werke	1904	—	—	61768	66	—	—	1431	94	7546	42	70747	02	10746	50	339	50	1287	38	12373	38
		1905	—	—	69735	85	—	—	911	56	4951	17	75598	58	16912	75	121	—	905	85	17939	60
	Zusammen	1904	1174	31	889159	77	—	—	23390	67	10506	85	924231	60	195905	87	738	50	1645	88	198290	25
		1905	1007	29	954493	05	—	—	24537	12	6382	47	986419	93	214262	69	557	42	1457	10	216277	21
	C. Innungskrankenkassen.																					
9	Bäcker-Innung	1904	—	—	9680	63	—	—	52	50	471	55	10204	68	1443	35	.	.	.	.	1443	35
		1905	—	—	13602	38	—	—	—	—	37	40	13639	78	2066	75	.	.	.	.	2066	75
10	Kieler Schlachteramt	1904	—	—	10466	76	—	—	—	—	16	93	10483	69	1318	75	.	.	.	.	1318	75
		1905	—	—	10966	71	—	—	—	—	218	67	11185	38	1513	25	.	.	.	.	1513	25
	Zusammen	1904	—	—	20147	39	—	—	52	50	488	48	20688	37	2762	10	.	.	.	.	2762	10
		1905	—	—	24569	09	—	—	—	—	256	07	24825	16	3580	—	.	.	.	.	3580	—
	D. Freie Hilfskrankenkassen.																					
11	Maurer-Innung	1904	23	—	2601	—	43	56	—	—	—	—	2667	56	324	—	—	—	—	—	324	—
		1905	4	—	2339	30	6	90	—	—	104	—	2454	20	269	14	—	—	—	—	269	14
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	358	—	8614	10	245	—	—	—	25	20	9242	30	815	27	—	—	99	—	914	27
		1905	262	—	7560	85	203	—	46	98	12	20	8085	03	785	13	—	—	32	—	817	13
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	145	—	4760	58	65	—	—	—	67	15	5037	73	468	57	.	.	.	.	468	57
		1905	117	—	3386	65	47	20	—	—	44	68	3595	53	381	18	.	.	.	.	381	18
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	97	60	10668	36	—	—	106	92	498	59	11371	47	1294	19	—	—	28	50	1322	69
		1905	138	10	9985	—	—	—	401	36	468	94	10993	40	1126	73	148	—	25	—	1299	73
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	3	—	820	85	—	—	—	—	—	—	823	85	93	—	48	—	22	—	163	—
		1905	3	—	755	05	—	—	—	—	—	—	758	05	426	25	.	.	.	.	426	25
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	11	50	1854	—	14	95	—	—	252	56	2133	01	235	33	14	—	15	—	264	33
		1905	35	—	2047	60	19	15	—	—	524	09	2625	84	192	80	13	—	9	—	214	80
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	12	—	6714	60	—	—	—	—	—	—	6726	60	827	21	—	—	—	—	827	21
		1905	8	—	6251	35	—	—	—	—	6	70	6266	05	661	81	—	—	—	—	661	81
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	49	10	2458	25	—	—	—	—	13	20	2520	55	297	30	—	—	48	—	345	30
		1905	48	70	2873	45	—	—	—	—	—	—	2922	15	325	12	24	—	29	—	378	12
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	—	—	3796	30	—	—	—	—	—	—	3796	30	449	25	.	.	.	.	449	25
		1905	24	—	3695	90	—	—	53	08	—	—	3772	98	432	75	.	.	.	.	432	75
20	Zentralkasse der Maurer	1904	327	—	14763	—	224	40	—	—	194	50	15508	90	1702	03	40	—	33	—	1775	03
		1905	359	20	12387	85	167	70	—	—	105	55	13020	30	1585	28	—	—	42	50	1627	78
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	6	—	509	45	—	—	—	—	—	—	515	45	59	43	—	—	—	—	59	43
		1905	2	40	534	85	—	—	—	—	—	—	537	25	54	40	—	—	—	—	54	40
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	1	—	297	20	10	50	—	—	—	—	308	70	—	—	27	56	—	—	27	56
		1905	—	—	174	95	5	50	—	—	—	—	180	45	—	—	17	80	—	—	17	80
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	5	—	503	90	—	—	—	—	318	59	827	49	126	99	—	—	—	—	126	99
		1905	5	—	546	75	—	—	—	—	159	10	710	85	104	—	.	.	.	.	104	—
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	7	50	853	10	—	—	—	—	1	—	861	60	93	75	—	—	—	—	93	75
		1905	3	—	852	50	—	—	—	—	748	20	1603	70	97	44	—	—	—	—	97	44
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	38	75	2938	90	—	—	—	—	286	60	3264	25	573	29	15	—	99	—	687	29
		1905	18	75	2323	20	—	—	—	—	226	80	2568	75	335	08	—	—	63	—	398	08
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	341	—	32777	50	—	—	350	20	989	79	34458	49	3346	54	—	—	45	—	3391	54
		1905	158	—	30895	60	—	—	136	—	6921	47	38111	07	3232	74	.	.	.	.	3232	74
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	41	—	7121	50	—	—	—	—	1365	09	8527	59	660	75	18	—	—	—	678	75
		1905	23	50	6911	10	—	—	—	—	1080	60	8015	20	609	—	26	—	5	—	640	—
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	30	—	1830	77	23	70	—	—	25	27	1909	74	180	03	—	—	13	—	193	03
		1905	23	—	1558	69	—	—	—	—	—	—	1581	69	165	33	—	—	2	—	167	33
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	52	—	2557	80	—	—	—	—	12	86	2622	66	362	50	201	50	23	—	587	—
		1905	79	80	2843	30	—	—	—	—	2	60	2925	70	416	85	554	30	29	—	1000	15
	Zusammen	1904	1548	45	106441	16	627	11	457	12	4050	40	113124	24	11909	43	364	06	425	50	12698	99
		1905	1312	45	97923	94	449	45	637	42	10404	93	110728	19	11201	03	783	10	236	50	12220	63
	Überhaupt	1904	4496	42	1623894	80	627	11	42672	15	22041	73	1693732	21	308859	68	5359	26	8304	35	322523	29
		1905	3737	11	1755097	47	449	45	36967	13	33248	24	1829499	40	343849	50	7791	78	7918	19	359559	47

[1]) Von den Mitgliedern wohnen nur wenige in Kiel.

und Ausgaben.

Ausgaben: Arznei und sonstige Heilmittel: Apotheken (M. Pf.)	Arznei: andere Lieferanten	Arznei: Zusammen	Krankengelder: an Mitglieder	Krankengelder: an Angehörige bei Krankenhauspflege	Krankengelder: Zusammen	Unterstützung an Wöchnerinnen	Sterbegelder	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser	Ersatzleistung für gewährte Krankenunterstützung	Verwaltungskosten: persönliche	Verwaltungskosten: sächliche	Verwaltungskosten: Zusammen	alle übrigen Ausgaben	Zusammen	Mehr-: Einnahme	Mehr-: Ausgabe	Laufende Nr.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
68794 18	17775 73	86569 91	286683 79	4757 79	291441 58	4297 75	16247 40	51538 79	9105 47	31718 68	8626 94	40345 62	3907 02	603059 14	—	11242 73	1
66928 94	20710 91	87639 85	296047 68	5615 12	301662 80	4794 35	19115 10	54924 60	10986 80	37329 20	10108 55	47437 75	5363 24	649980 66	8414 09	—	
557 84	122 95	680 79	5959 66	68 —	6027 66	140 40	165 —	1432 80	2113 33	670 —	441 99	1111 99	1217 61	16723 83	219 32	—	2
1776 51	204 96	1981 47	6286 92	89 10	6376 02	210 60	356 —	1597 90	915 60	1050 —	472 68	1522 68	760 37	16621 60	45 07	—	
727 74	—	727 74	3177 85	60 49	3238 34	115 20	80 —	808 55	—	615 60	229 55	845 15	55 20	7090 58	1214 54	—	3
1414 82	—	1414 82	4520 78	92 52	4613 30	201 60	180 —	2030 05	70 —	855 —	187 19	1042 19	218 34	11112 05	23 55	—	
1108 30	228 80	1337 10	6292 25	170 23	6462 48	144 —	480 —	1470 50	207 86	2026 —	1211 26	3237 26	245 24	17696 14	927 18	—	4
1630 22	425 10	2055 32	9030 41	170 03	9200 44	72 —	528 80	1684 80	255 46	2363 —	735 10	3098 10	116 50	22194 17	—	865 07	
71188 06	18127 48	89315 54	302113 55	5056 51	307170 06	4697 35	16972 40	55250 64	11426 66	35030 28	10509 74	45540 02	5425 07	644569 69	2361 04	11242 73	
71750 49	21340 97	93091 46	315885 79	5966 77	321852 56	5278 55	20179 90	60237 35	12227 86	41597 20	11503 52	53100 72	6458 45	699908 48	8482 71	865 07	
43246 03	—	43246 03	180247 71	7183 86	187431 57	458 45	32128 14	28335 07	—	—	837 95	837 95	437 63	388268 09	29555 58	—	5
49193 26	—	49193 26	222037 41	7781 66	229819 07	690 92	34672 02	31081 58	271 70	5124 81	627 76	5752 57	519 22	450244 33	—	14976 71	
23839 06	41873 48	65712 54	135619 71	3898 98	139518 69	13515 85	14036 52	22572 73	—	4018 71	2161 45	6180 16	730 64	341618 04	—	5201 47	6
68309 65	. .	68309 65	135935 93	3493 76	139429 69	13852 13	12629 20	21704 28	753 82	6160 01	2068 18	8228 19	702 30	350566 10	—	13486 69	
10862 35	1281 23	12143 58	49950 43	346 79	50297 22	—	440 —	7093 20	54 45	—	—	—	739 22	81940 38	17303 96	—	7
10937 11	4781 97	15719 08	60667 48	548 06	61215 54	—	1417 50	11968 24	102 25	—	—	—	551 63	106111 02	32363 30	—	
4299 69	1366 03	5665 72	29995 20	—	29995 20	—	2280 —	5749 70	1305 39	—	—	—	2909 30	60278 69	10468 33	—	8
5042 10	1933 61	6975 71	39038 —	—	39038 —	—	3840 —	8070 90	1252 80	—	—	—	3212 33	80329 34	—	4730 76	
82247 13	44520 74	126767 87	395813 05	11429 63	407242 68	13974 30	48884 66	63750 70	1359 84	4018 71	2999 40	7018 11	4816 79	872105 20	57327 87	5201 47	
133482 12	6715 58	140197 70	457678 82	11823 48	469502 30	14543 05	52558 72	72825 —	2380 57	11284 82	2695 94	13980 76	4985 48	987250 79	32363 30	33194 16	
871 63	. .	871 63	3299 29	—	3299 29	64 90	171 —	921 25	16 30	1247 50	1127 95	2375 45	1034 97	10198 14	6 54	—	9
1402 92	. .	1402 92	5129 70	—	5129 70	205 70	162 —	2278 64	32 —	1449 —	439 41	1888 41	40 —	13206 12	433 66	—	
787 29	. .	787 29	2696 60	—	2696 60	—	20 —	1047 62	—	1654 —	612 76	2266 76	5 50	8142 52	2341 17	—	10
1147 39	. .	1147 39	2873 40	—	2873 40	—	50 —	954 —	85 80	1854 —	901 79	2755 79	8 70	9388 33	1197 05	—	
1658 92	. .	1658 92	5995 89	—	5995 89	64 90	191 —	1968 87	16 30	2901 50	1740 71	4642 21	1040 47	18340 66	2347 71	—	
2550 31	. .	2550 31	8003 10	—	8003 10	205 70	212 —	3232 64	117 80	3303 —	1341 20	4644 20	48 70	22594 45	2230 71	—	
285 —	—	285 —	2832 —	—	2832 —	—	—	402 —	—	308 —	82 —	390 —	—	4233 —	—	1565 44	11
318 03	—	318 03	2098 80	—	2098 80	—	—	78 —	—	308 —	112 64	420 64	6 40	3191 01	—	736 81	
637 03	243 66	880 69	3490 50	—	3490 50	—	—	91 —	—	447 50	105 54	553 04	22 49	5951 99	3290 31	—	12
682 38	198 28	880 66	3318 98	28 —	3346 98	—	—	157 80	—	402 70	78 77	481 47	20 18	5704 22	2380 81	—	
367 54	. .	367 54	2217 66	98 45	2316 11	9 —	200 —	783 —	—	231 19	16 67	247 86	23 42	4415 50	622 23	—	13
345 04	. .	345 04	1334 79	16 —	1350 79	—	100 —	89 12	8 25	111 02	65 88	176 90	24 30	2475 58	1119 95	—	
741 60	245 58	987 18	6189 60	254 96	6444 56	—	480 —	1012 50	92 40	539 37	295 03	834 40	94 81	11268 54	102 93	—	14
841 12	207 04	1048 16	5994 —	112 —	6106 —	—	840 —	608 30	109 56	507 96	267 50	775 46	87 05	10874 26	119 14	—	
155 —	40 65	195 65	300 —	—	300 —	—	—	—	—	30 —	6 —	36 —	—	694 65	129 20	—	15
191 34	. .	191 34	1134 —	—	1134 —	—	—	—	—	32 50	14 15	46 65	—	1798 24	—	1040 19	
71 09	—	71 09	886 40	—	886 40	—	—	—	—	148 32	— 73	149 05	550 —	1920 87	212 14	—	16
140 67	—	140 67	1738 15	—	1738 15	—	—	67 —	—	163 80	—	163 80	100 —	2424 42	201 42	—	
650 78	—	650 78	5707 85	142 05	5849 90	—	210 —	626 —	—	400 —	69 —	469 —	—	8632 89	—	1906 29	17
325 52	—	325 52	2883 40	20 15	2903 55	—	215 —	430 —	—	427 —	10 —	437 —	—	4972 88	1293 17	—	
279 39	33 25	312 64	839 20	49 70	888 90	—	120 —	292 —	—	59 20	90 05	149 25	—	2108 09	412 46	—	18
347 23	34 81	382 04	496 —	35 20	531 20	—	—	210 —	—	75 60	48 30	123 90	—	1625 26	1296 89	—	
169 88	—	169 88	3246 08	—	3246 08	—	200 —	—	—	124 70	66 75	191 45	33 49	4290 15	—	493 85	19
133 90	—	133 90	2871 68	—	2871 68	—	100 —	—	—	151 55	52 85	204 40	—	3742 73	30 25	—	
1001 24	262 30	1263 54	7675 48	—	7675 48	—	300 —	563 —	—	1006,27		1006 27	—	12583 32	2925 58	—	20
947 34	304 97	1252 31	6069 36	—	6069 36	—	170 —	1387 10	—	824,20		824 20	— 40	11331 15	1689 15	—	
49 56	3 75	53 31	233 18	—	233 18	—	—	—	—	20 —	1 20	21 20	—	367 12	148 33	—	21
39 28	5 —	44 28	114 88	—	114 88	—	—	18 —	—	21 50	1 50	23 —	—	254 56	282 69	—	
27 15	—	27 15	120 30	—	120 30	—	—	—	—	15 15	1 36	16 51	—	191 52	117 18	—	22
9 73	1 50	11 23	370 40	—	370 40	—	—	—	—	12 55	2 29	14 84	—	414 27	—	233 82	
38 56	36 30	74 86	268 55	6 40	274 95	—	100 —	54 —	—	113 40	13 37	126 77	41 84	799 41	28 08	—	23
107 72	. .	107 72	125 30	—	125 30	—	50 —	92 —	—	88 76	15 20	103 96	42 62	625 60	85 25	—	
66 34	52 —	118 34	486 80	—	486 80	—	—	—	—	36 —	6 89	42 89	. .	741 78	119 82	—	24
65 30	188 90	254 20	1104 25	6 75	1111 —	—	—	12 —	—	32 —	11 26	43 26	—	1517 90	85 80	—	
199 81	27 43	227 24	1341 80	30 60	1372 40	—	—	428 —	—	390 80	82 29	473 09	6 05	3194 07	70 18	—	25
141 89	27 58	169 47	1495 80	—	1495 80	—	90 —	178 —	—	275 —	78 04	353 04	17 —	2701 39	—	132 64	
2229 90	700 94	2930 84	23996 20	468 —	24464 20	36 —	2000 —	1415 60	—	3087 30	468 38	3555 68	360 14	38154 30	—	3695 81	26
2579 20	. .	2579 20	24066 30	284 —	24350 30	24 —	880 —	2044 95	—	3002 62	329 47	3332 09	506 41	36949 69	1161 38	—	
270 18	125 29	395 47	5230 90	—	5230 90	—	270 —	156 —	—	1129 11	20 50	1149 61	460 76	8341 49	186 10	—	27
432 44	100 20	532 64	5349 90	—	5349 90	—	270 —	70 60	—	1012 34	20 —	1032 34	88 47	7983 95	31 25	—	
7 58	116 —	123 58	626 33	4 25	630 58	—	—	57 50	—	31 75	63 32	95 07	—	1099 76	809 98	—	28
91 18	—	91 18	314 90	6 75	321 65	—	—	28 —	—	50 61	30 73	81 34	—	689 50	892 19	—	
263 29	36 10	299 39	747 —	—	747 —	—	75 —	159 —	—	131 10	4 75	135 85	—	2003 24	619 42	—	29
162 32	40 75	203 07	745 70	—	745 70	—	—	88 —	—	153 22	—	153 22	9 55	2199 69	726 01	—	
7510 92	1923 25	9434 17	66435 83	1054 41	67490 24	45 —	3955 —	6039 60	92 40	8249 16	1393 83	9642 99	1593 30	110991 69	9793 94	7661 39	
7901 63	1109 03	9010 66	61626 59	508 85	62135 44	24 —	2715 —	5558 87	117 81	7652 93	1138 58	8791 51	902 38	101476 30	11395 35	2143 46	
162605 03	64571 47	227176 50	770358 32	17540 55	787898 87	18781 55	70003 06	127009 81	12895 20	50199 65	16643 68	66843 33	12875 63	1646007 24	71830 56	24105 59	
215684 55	29165 58	244850 13	843194 30	18299 10	861493 40	20051 30	75665 62	141853 86	14844 04	63837 95	16679 24	80517 19	12395 01	1811230 02	54472 07	36202 69	

IV. Die Verteilung der Beiträge und Leistungen

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Auf ein Mitglied entfallen: Beiträge	Ausgaben für: ärztliche Behandlung	Arznei und sonstige Heilmittel	Krankengelder	Wöchnerinnen-Unterstützung	Sterbegelder	Kur- und Verpflegungskosten	Ersatzleistung für gewährte Krankenunterstützung	Verwaltungskosten
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	A. Ortskrankenkassen.										
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	33 05	5 80	5 04	16 97	— 25	— 95	3 —	— 53	2 35
		1905	36 78	6 84	5 07	17 46	— 28	1 11	3 18	— 64	2 75
2	„ Kronshagen	1904	20 89	4 96	0 88	7 79	— 18	— 21	1 85	2 73	1 44
		1905	19 12	3 50	2 39	7 68	— 25	— 43	1 93	1 10	1 83
3	„ Ellerbek	1904	16 45	2 64	1 58	7 —	— 25	— 17	1 75	— —	1 83
		1905	15 68	2 86	3 01	9 81	— 43	— 38	4 32	— 15	2 22
4	„ Wellingdorf	1904	13 47	3 28	1 07	5 16	— 12	— 38	1 17	— 17	2 59
		1905	13 35	3 53	1 40	6 25	— 05	— 36	1 14	— 17	2 10
	Zusammen	1904	30 93	5 53	4 54	15 62	— 24	— 86	2 81	— 58	2 32
		1905	33 83	6 36	4 64	16 06	— 26	1 01	3 01	— 61	2 65
	B. Betriebskrankenkassen.										
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona	1904	31 22	7 34	3 33	14 43	— 04	2 47	2 18	— —	— 06
		1905	30 89	7 24	3 63	16 94	— 05	2 56	2 29	— 02	— 42
6	Marinestation der Ostsee	1904	35 97	8 74	7 24	15 36	1 49	1 55	2 49	— —	— 68
		1905	35 93	9 24	7 43	15 17	1 51	1 37	2 36	— 08	— 89
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	32 60	3 82	4 15	17 20	— —	— 15	2 42	— 02	— —
		1905	33 33	3 73	3 87	15 06	— —	— 35	2 94	— 03	— —
8	Howaldts-Werke	1904	30 19	6 05	2 77	14 66	— —	1 11	2 81	— 64	— —
		1905	30 44	7 83	3 04	17 04	— —	1 68	3 52	— 55	— —
	Zusammen	1904	32 89	7 33	4 69	15 06	— 52	1 81	2 36	— 05	— 26
		1905	32 79	7 43	4 82	16 12	— 50	1 81	2 50	— 08	— 48
	C. Innungskrankenkassen.										
9	Bäcker-Innung	1904	22 62	3 37	2 04	7 71	— 15	— 40	2 15	— 04	5 55
		1905	26 16	3 97	2 70	9 86	— 40	— 31	4 38	— 06	3 63
10	Kieler Schlachteramt	1904	29 16	3 67	2 19	7 51	— —	— 06	2 92	— —	6 31
		1905	30 05	4 15	3 14	7 87	— —	— 14	2 61	— 24	7 55
	Zusammen	1904	25 60	3 51	2 11	7 62	— 08	— 24	2 50	— 02	5 90
		1905	27 76	4 05	2 88	9 04	— 23	— 24	3 65	— 13	5 25
	D. Freie Hilfskrankenkassen.										
11	Maurer-Innung	1904	25 —	3 12	2 74	27 22	— —	— —	3 87	— —	3 75
		1905	25 99	2 99	3 53	23 32	— —	— —	— 87	— —	4 67
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	29 91	3 17	3 06	12 12	— —	— —	— 32	— —	1 92
		1905	28 97	3 13	3 38	12 82	— —	— —	— 61	— —	1 84
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	33 29	3 28	2 57	16 20	— 06	1 39	5 49	— —	1 73
		1905	33 53	3 77	3 42	13 38	— —	— 99	— 88	— 08	1 75
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	25 16	3 12	2 33	15 20	— —	1 13	2 39	— 22	1 97
		1905	26 14	3 40	2 74	15 98	— —	2 20	1 59	— 29	2 03
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	26 48	5 26	6 32	9 68	— —	— —	— —	— —	1 16
		1905	26 03	14 69	6 59	39 10	— —	— —	— —	— —	1 62
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	16 70	2 38	— 64	7 99	— —	— —	— —	— —	1 34
		1905	20 48	2 15	1 41	17 37	— —	— —	— 67	— —	1 64
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	23 90	2 94	2 31	20 82	— —	— 75	2 23	— —	1 67
		1905	23 41	2 48	1 22	10 87	— —	— 81	1 61	— —	1 64
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	22 35	3 14	2 75	8 08	— —	1 09	2 65	— —	1 35
		1905	24 14	3 18	3 21	4 46	— —	— —	1 76	— —	1 04
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	25 48	3 01	1 15	21 79	— —	1 34	— —	— —	1 28
		1905	24 81	2 91	— 90	19 28	— —	— 67	— —	— —	1 37
20	Zentralkasse der Maurer	1904	22 40	2 69	1 91	11 65	— —	— 46	— 85	— —	1 53
		1905	19 54	2 56	1 97	9 58	— —	— 27	2 19	— —	1 30
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	26 79	3 13	2 80	12 27	— —	— —	— —	— —	1 12
		1905	28 15	2 86	2 33	6 05	— —	— —	— 95	— —	1 21
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	27 02	2 51	2 47	10 94	— —	— —	— —	— —	1 50
		1905	24 99	2 54	1 60	52 91	— —	— —	— —	— —	2 12
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	13 62	3 43	2 02	7 43	— —	2 70	1 46	— —	3 43
		1905	18 23	3 46	3 60	4 17	— —	1 67	3 06	— —	3 47
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	26 65	2 93	3 70	15 21	— —	— —	— —	— —	1 33
		1905	25 83	2 95	7 70	33 66	— —	— —	— 36	— —	1 31
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	17 81	4 17	1 38	8 32	— —	— —	2 59	— —	2 87
		1905	20 38	3 49	1 49	13 12	— —	— 79	1 56	— —	3 10
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	26 45	2 74	2 37	19 74	— 03	1 61	1 14	— —	2 87
		1905	25 92	2 71	2 16	20 43	— 02	— 74	1 72	— —	2 80
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	26 87	2 56	1 49	19 74	— —	1 02	— 59	— —	4 34
		1905	26 58	2 46	2 05	20 58	— —	1 04	— 27	— —	3 97
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	33 29	3 51	2 25	11 47	— —	— —	1 05	— —	1 72
		1905	31 81	3 41	1 86	6 57	— —	— —	— 57	— —	1 66
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	18 67	4 28	2 19	5 45	— —	— 55	1 16	— —	— 99
		1905	19 34	6 80	1 38	5 07	— —	— —	— 60	— —	1 04
	Zusammen	1904	24 99	2 98	2 21	15 84	— 01	— 93	1 42	— 02	2 27
		1905	24 59	3 07	2 26	15 60	— —	— 68	1 40	— 03	2 21
	Überhaupt	1904	31 38	6 24	4 39	15 24	— 36	1 35	2 45	— 24	1 29
		1905	32 49	6 66	4 53	15 95	— 37	1 40	2 63	— 27	1 49

pro Mitglied und der Ausgaben für einzelne Zwecke.

alle übrigen Ausgaben		Zusammen		Wöchnerinnenunterstützung insbesondere auf ein weibliches Mitglied		Ausgabe für einen Erkrankungsfall		Ausgabe für einen Krankheits- und Verpflegungstag		Von 100 ℳ Ausgaben kommen auf: ärztliche Behandlung		Arznei und sonstige Heilmittel		Krankengelder		Wöchnerinnen-Unterstützung		Sterbegelder		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser		Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützungen		Verwaltungskosten		übrige Ausgaben		Laufende Nr.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27	
—	23	35	12	1	10	63	52	2	94	16	51	14	36	48	33	—	71	2	69	8	55	1	51	6	69	—	65	1
—	31	37	64	1	35	56	34	3	09	18	16	13	48	46	41	—	74	2	94	8	45	1	69	7	30	—	83	
1	58	21	64	—	97	39	63	3	02	22	93	4	07	36	04	—	84	—	99	8	57	12	64	6	65	7	27	2
—	92	20	03	1	37	47	49	2	56	17	45	11	92	38	36	1	27	2	14	9	61	5	51	9	17	4	57	
—	12	15	34	1	02	42	46	2	52	17	22	10	26	45	67	1	62	1	13	11	40	—	—	11	92	—	78	3
—	46	23	64	1	29	64	60	2	71	12	07	12	73	41	52	1	81	1	62	18	27	—	63	9	38	1	97	
—	20	14	14	—	72	52	67	2	82	23	24	7	56	36	52	—	82	2	71	8	31	1	17	18	29	1	38	4
—	08	15	08	—	31	46	33	2	44	23	36	9	26	41	46	—	32	2	38	7	59	1	15	13	96	—	52	
—	28	32	78	1	07	61	86	2	94	16	88	13	85	47	66	—	73	2	63	8	57	1	77	7	07	—	84	
—	32	34	92	1	29	55	83	3	04	18	22	13	30	45	98	—	75	2	88	8	61	1	75	7	59	—	92	
—	03	29	90	1	23	94	29	4	02	24	57	11	14	48	27	—	12	8	27	7	30	—	—	—	22	—	11	5
—	04	33	19	1	82	89	05	3	84	21	82	10	93	51	04	—	15	7	70	6	90	—	06	1	28	—	12	
—	08	37	63	116	51	84	06	3	93	23	23	19	24	40	84	3	96	4	11	6	61	—	—	1	80	—	21	6
—	08	38	13	106	55	85	90	4	09	24	23	19	49	39	77	3	95	3	60	6	19	—	22	2	35	—	20	
—	25	28	01	—	—	44	22	2	82	13	63	14	82	61	38	—	—	—	54	8	66	—	07	—	—	—	90	7
—	14	26	12	—	—	37	83	2	78	14	26	14	81	57	69	—	—	1	34	11	28	—	10	—	—	—	52	
1	42	29	46	—	—	62	02	2	96	20	53	9	40	49	76	—	—	3	78	9	55	2	16	—	—	4	82	8
1	40	35	06	—	—	59	37	3	06	22	33	8	68	48	60	—	—	4	78	10	05	1	56	—	—	4	—	
—	18	32	26	28	58	79	23	3	74	22	74	14	54	46	69	1	60	5	61	7	31	—	16	—	80	—	55	
—	17	33	91	28	52	74	26	3	69	21	91	14	20	47	56	1	47	5	32	7	38	—	24	1	42	—	50	
2	42	23	83	—	43	80	30	3	52	14	15	8	55	32	35	—	64	1	68	9	03	—	16	23	29	10	15	9
—	08	25	39	1	10	64	42	2	57	15	66	10	62	38	84	1	56	1	23	17	25	—	24	14	30	—	30	
—	02	22	68	—	—	65	14	3	76	16	20	9	67	33	12	—	—	—	24	12	87	—	—	27	84	—	06	10
—	02	25	72	—	—	62	59	4	26	16	12	12	22	30	62	—	—	—	53	10	16	—	91	29	35	—	09	
1	32	23	30	—	26	72	78	3	62	15	06	9	05	32	69	—	35	1	04	10	74	—	08	25	32	5	67	
—	06	25	53	—	72	63	65	3	08	15	84	11	29	35	42	—	91	—	94	14	31	—	52	20	55	—	22	
—	—	40	70	—	—	96	20	2	34	7	66	6	73	66	90	—	—	—	—	9	50	—	—	9	21	—	—	11
—	07	35	45	—	—	77	83	2	75	8	43	9	98	65	77	—	—	—	—	2	44	—	—	13	18	—	20	
—	08	20	67	—	—	46	50	3	35	15	36	14	80	58	64	—	—	—	—	1	53	—	—	9	29	—	38	12
—	08	21	86	—	—	56	48	3	30	14	33	15	43	58	68	—	—	—	—	2	77	—	—	8	44	—	35	
—	16	30	88	1	50	73	59	3	43	10	61	8	32	52	45	—	20	4	54	17	73	—	—	5	62	—	53	13
—	24	24	51	—	—	57	57	3	22	15	40	13	94	54	56	—	—	4	04	3	60	—	33	7	15	—	98	
—	22	26	58	—	—	67	07	3	15	11	74	8	76	57	19	—	—	4	26	8	99	—	82	7	40	—	84	14
—	23	28	46	—	—	70	16	3	03	11	95	9	64	56	16	—	—	7	72	5	59	1	01	7	13	—	80	
—	—	22	42	—	—	99	24	6	94	23	46	28	17	43	19	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	—	15
—	—	62	—	—	—	199	80	3	41	23	70	10	64	63	06	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	—	
4	95	17	30	—	—	54	88	4	26	13	76	3	70	46	15	—	—	—	—	—	—	—	—	7	76	28	63	16
1	—	24	24	—	—	55	10	2	54	8	86	5	80	71	69	—	—	—	—	2	76	—	—	6	76	4	13	
—	—	30	72	—	—	76	40	2	29	9	58	7	54	67	77	—	—	2	43	7	25	—	—	5	43	—	—	17
—	—	18	63	—	—	58	50	2	82	13	31	6	55	58	39	—	—	4	32	8	65	—	—	8	78	—	—	
—	—	19	06	—	—	69	94	3	65	16	46	14	42	42	37	—	—	5	72	13	92	—	—	7	11	—	—	
—	—	13	65	—	—	60	19	4	39	23	27	23	51	32	68	—	—	—	—	12	92	—	—	7	62	—	—	18
—	22	28	79	—	—	55	72	1	96	10	47	3	96	75	66	—	—	4	66	—	—	—	—	4	46	—	79	19
—	—	25	13	—	—	.	.	1	97	11	56	3	58	76	73	—	—	2	67	—	—	—	—	5	46	—	—	
—	—	19	09	—	—	47	66	3	11	14	11	10	04	61	—	—	—	2	38	4	47	—	—	8	—	—	—	20
—	—	17	87	—	—	41	51	3	69	14	37	11	05	53	57	—	—	1	50	12	24	—	—	7	27	—	—	
—	—	19	32	—	—	40	79	3	71	16	19	14	52	63	52	—	—	—	—	—	—	—	—	5	77	—	—	21
—	—	13	40	—	—	28	28	2	57	21	37	17	39	45	13	—	—	—	—	7	07	—	—	9	04	—	—	
—	—	17	42	—	—	95	76	3	25	14	39	14	18	62	81	—	—	—	—	—	—	—	—	8	62	—	—	22
—	—	59	17	—	—	34	52	2	44	4	30	2	72	89	40	—	—	—	—	—	—	—	—	3	58	—	—	
1	13	21	60	—	—	57	10	2	79	15	89	9	36	34	40	—	—	12	51	6	75	—	—	15	86	5	23	23
1	42	20	85	—	—	104	27	4	09	16	62	17	22	20	03	—	—	7	99	14	70	—	—	16	62	6	82	
—	—	23	17	—	—	57	06	3	36	12	64	15	95	65	63	—	—	—	—	—	—	—	—	5	78	—	—	24
—	—	45	98	—	—	75	90	3	10	6	42	16	75	73	19	—	—	—	—	—	79	—	—	2	85	—	—	
—	03	19	36	—	—	63	88	3	62	21	52	7	11	42	97	—	—	—	—	13	40	—	—	14	81	—	19	25
—	15	23	70	—	—	50	97	2	90	14	74	6	27	55	37	—	—	3	33	6	59	—	—	13	07	—	63	
—	29	30	79	—	56	75	85	2	78	8	89	7	68	64	12	—	09	5	25	3	71	—	—	9	32	—	94	26
—	42	31	—	—	38	63	82	2	96	8	75	6	98	65	90	—	06	2	38	5	53	—	—	9	02	1	38	
1	74	31	48	—	—	61	79	2	64	8	14	4	75	62	71	—	—	3	24	1	87	—	—	13	77	5	52	27
—	34	30	71	—	—	49	59	2	53	8	02	6	67	67	01	—	—	3	38	—	88	—	—	12	93	1	11	
—	—	20	—	—	—	68	74	3	11	17	55	11	23	57	34	—	—	—	—	5	24	—	—	8	64	—	—	28
—	—	14	07	—	—	57	46	4	13	24	27	13	22	46	65	—	—	—	—	4	06	—	—	11	80	—	—	
—	—	14	62	—	—	48	86	4	03	29	30	14	95	37	29	—	—	3	74	7	94	—	—	6	78	—	—	
—	07	14	96	—	—	44	89	4	79	45	47	9	23	33	90	—	—	—	—	4	—	—	—	6	97	—	43	29
—	37	26	05	—	63	64	95	2	86	11	44	8	50	60	80	—	04	3	56	5	45	—	08	8	69	1	44	
—	23	25	48	—	35	60	44	2	99	12	04	8	88	61	23	—	02	2	68	5	48	—	12	8	66	—	89	
—	25	31	81	3	63	70	38	3	32	19	59	13	81	47	87	1	14	4	25	7	72	—	78	4	06	—	78	
—	23	33	53	4	14	65	—	3	36	19	85	13	52	47	56	1	11	4	18	7	83	—	82	4	45	—	68	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Aktiva									
			Reservefonds		Kassen-Bestand (Betriebsfonds)		Grundeigentum und Mobiliar		Außenstände an Beiträgen und sonstigen Forderungen		Zusammen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8	
	A. Ortskrankenkassen.											
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	83000	—	38254	83	64816	16	1635	49	187706	48
		1905	83000	—	46008	82	26226	44	2885	51	158120	77
2	„ Kronshagen	1904	4100	—	219	32	—	—	—	—	4319	32
		1905	4735	46	45	07	—	—	—	—	4780	53
3	„ Ellerbek	1904	5332	29	502	19	—	—	—	—	5834	48
		1905	3400	—	111	90	—	—	—	—	3511	90
4	„ Wellingdorf	1904	31075	48	2292	33	—	—	—	—	33367	81
		1905	—	—	1465	73	—	—	—	—	1465	73
	B. Betriebskrankenkassen.											
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona	1904	—	—	—	—	—	—	39253	60	39253	60
		1905	—	—	—	—	—	—	52528	51	52528	51
6	Marinestation der Ostsee	1904	—	—	3068	59	—	—	21169	—	24237	59
		1905	—	—	11206	21	.	.	54260	49	65466	70
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	11303	81	3329	79	41670	21	—	—	56303	81
		1905	65000	—	23667	11	—	—	—	—	88667	11
8	Howaldts-Werke	1904	—	—	25633	—	10182	38	—	—	35815	38
		1905	27657	30	3327	39	—	—	—	—	30984	69
	C. Innungskrankenkassen.											
9	Bäckerinnung	1904	600	—	6	54	.	.	.	.	606	54
		1905	—	—	35	79	1007	—	—	—	1042	79
10	Kieler Schlachteramt	1904	—	—	386	70	3016	93	—	—	3403	63
		1905	—	—	298	63	5088	35	—	—	5386	98
	D. Freie Hilfskrankenkassen.											
11	Maurer-Innung	1904	2447	—	373	—	—	—	—	—	2820	—
		1905	1751	12	332	39	—	—	—	—	2083	51
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	10900	—	284	43	—	—	—	—	11184	43
		1905	11150	—	163	57	—	—	—	—	11313	57
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	.	.	2525	34	—	—	—	—	2525	34
		1905	—	—	52	44	—	—	—	—	52	44
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	.	.	384	76	.	.	.	.	384	76
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Zentralkasse der Maurer	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	.	.	737	10	—	—	—	—	737	10
		1905	—	—	638	04	—	—	—	—	638	04
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	—	—	85	80	—	—	—	—	85	80
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	2155	41	50	87	.	.	.	.	2206	28
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	22540	60	519	43	.	.	.	.	23060	03
		1905	17464	54	1161	48	—	—	—	—	18626	02
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	6700	—	186	10	—	—	—	—	6886	10
		1905	6000	—	31	25	—	—	—	—	6031	25
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	—	—	183	57	—	—	—	—	183	57
		1905	—	—	105	54	—	—	65	45	170	99
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

am 31. Dezember.

Falls der Reservefonds die gesetzlich vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, Höhe des Fehlbetrages		Passiva						Überschuß der				Laufende Nr.
		Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse oder Hypotheken		Noch nicht bezahlte Forderungen der Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, Lieferanten		Zusammen		Aktiva		Passiva		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
9		10		11		12		13		14		15
251617	58	38446	57	—	—	38446	57	149259	91	—	—	1
406680	76	37786	47	—	—	37786	47	120334	30	—	—	
6000	—	—	—	—	—	—	—	4319	32	—	—	2
5065	89	—	—	—	—	—	—	4780	53	—	—	
1252	—	—	—	—	—	—	—	5834	48	—	—	3
4800	—	—	—	—	—	—	—	3511	90	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	33367	81	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	1465	73	—	—	
—	—	68809	18	—	—	68809	18	—	—	29555	58	5
—	—	38760	—	—	—	38760	—	13768	51	—	—	
—	—	7829	91	—	—	7829	91	16407	68	—	—	6
—	—	51000	—	—	—	51000	—	14466	70	—	—	
35000	—	—	—	—	—	—	—	56303	81	—	—	7
12000	—	—	—	—	—	—	—	88667	11	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	35815	38	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	30984	69	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	606	54	—	—	9
.	.	—	—	—	—	—	—	1042	79	—	—	
.	.	2216	93	.	.	2216	93	1186	70	—	—	10
.	.	2071	42	—	—	2071	42	3315	56	—	—	
780	—	—	—	60	—	60	—	2760	—	—	—	11
1500	—	—	—	—	—	—	—	2083	51	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	11184	43	—	—	14
—	—	—	—	—	—	—	—	11313	57	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2525	34	—	—	15
—	—	—	—	—	—	—	—	52	44	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	2100	—	.	.	2100	—	—	—	1715	24	17
.	.	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
—	—	.	.	.	.	.	.	737	10	—	—	23
176	—	—	—	—	—	—	—	638	04	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
.	.	—	—	—	—	—	—	85	80	—	—	
495	98	14	08	.	.	14	08	2192	20	—	—	25
721	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
13202	33	.	.	.	.	.	.	23060	03	—	—	26
18654	53	—	—	—	—	—	—	18626	02	—	—	
1476	78	.	.	.	.	.	.	6886	10	—	—	27
2176	78	—	—	—	—	—	—	6031	25	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	183	57	—	—	28
.	.	.	.	57	96	57	96	113	03	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLI

Laufende Nr.	Bezeichnung der Krankenkassen	Jahr	Zahl der Karenztage	Krankengeld wird allgemein ausgezahlt für		Familienunterstützung	
				Sonntage	Festtage	fakultativ mit Zusatzbeiträgen	obligatorisch ohne Zusatzbeiträge
1	2	3	4	5	6	7	8
	A. Ortskrankenkassen.						
1	Ortskrankenkasse Kiel	1904	2	—	1	—	1
		1905	2	—	1	—	1
2	„ Kronshagen	1904	2	—	—	—	—
		1905	2	—	—	—	—
3	„ Ellerbek	1904	3	—	1	—	—
		1905	3	—	—	—	—
4	„ Wellingdorf	1904	3	—	1	—	—
		1905	3	—	1	—	—
	B. Betriebskrankenkassen.						
5	Eisenbahndirektionsbezirk Altona	1904	3	.	.	.	.
		1905	3	.	.	.	.
6	Marinestation der Ostsee	1904	.	.	.	.	1
		1905	.	.	.	.	1
7	Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft	1904	2	—	—	—	—
		1905	2	—	—	—	—
8	Howaldts-Werke	1904	3	—	1	—	1
		1905	3	—	1	—	1
	C. Innungskrankenkassen.						
9	Bäcker-Innung	1904	2	—	1	.	1
		1905	2	—	1	.	1
10	Kieler Schlachteramt	1904	2	—	1	.	1
		1905	2	—	1	.	1
	D. Freie Hilfskrankenkassen.						
11	Maurer-Innung	1904	1	1	1	1	—
		1905	.	.	.	.	.
12	Zentralkasse der Maler Deutschlands	1904	1	—	1	—	—
		1905	1	—	1	—	—
13	Zentralkasse der Zimmerer (E. H. 2 Hamburg)	1904	2	—	1	—	—
		1905	2	—	1	—	—
14	Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (E. H. 19)	1904	1	—	1	—	—
		1905	1	—	1	—	—
15	Krankenkasse für Buchdrucker (E. H. 153)	1904	2	—	—	—	—
		1905	2	—	1	—	—
16	Zentralkasse der Schuhmacher	1904	1	—	1	—	—
		1905	1	—	1	—	—
17	Krankenunterstützungsbund der Schneider	1904	—	1	1	—	—
		1905	—	1	1	—	—
18	Zentralkasse der Tapezierer	1904	—	—	1	.	.
		1905	—	—	1	1	—
19	Krankenkasse der Schiffbauer (Filiale Kiel)	1904	3	—	1	.	.
		1905	.	.	.	.	.
20	Zentralkasse der Maurer	1904	1	—	1	—	.
		1905	1	—	1	—	.
21	Zentralkasse der Wagenbauer (Sitz Gotha)	1904	2	—	1	—	.
		1905	2	—	1	—	.
22	Zentralkasse der Dachdecker (Filiale Kiel)	1904	—	—	1	—	.
		1905	—	—	1	—	.
23	Krankenkasse der Buchbindergehilfen Kiel	1904	—	—	—	.	.
		1905	—	—	—	.	.
24	Zentralkasse der deutschen Böttcher (Filiale Kiel)	1904	1	—	1	—	—
		1905	1	—	1	—	—
25	Krankenkasse der Bäckergesellen	1904	1	1	1	1	.
		1905	1	1	1	—	1
26	Allgemeine Krankenkasse „Heimat“	1904	3	—	1	—	—
		1905	3	—	1	1	—
27	Brunswiker Krankenkasse	1904	3	—	1	—	—
		1905	3	—	—	—	—
28	Zentralkasse der Zimmerer Deutschlands	1904	3	—	1	.	—
		1905	3	—	1	1	—
29	Krankenkasse für deutsche Gärtner	1904	2	—	1	—	—
		1905	2	—	1	—	—

über Beiträge und Leistungen.

Gewährung an die Familienangehörigen						Prozentsatz zum Lohn		Eintrittsgelder werden erhoben von Mitgliedern		Laufende Nr.
freien Arzt	freie Arznei	freie Heilmittel	Sterbegeld	freie Krankenhausbehandlung	oder Zuschuß dazu	der Beiträge	des Krankengeldes	von versicherungspflichtigen	von freiwilligen	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	1	—	1	—	1	3	50	—	1	1
1	1	—	1	—	1	3 resp. 3½	50	—	1	1
—	—	—	—	—	—	3	50	1	1	2
—	—	—	—	—	—	3	50	1	1	2
—	—	—	—	—	—	2½	50	1	1	3
—	—	—	—	—	—	2½	50	1	1	3
—	—	—	—	—	—	2	50	1	1	4
—	—	—	—	—	—	2	50	1	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	3¾	50	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	7
—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	7
1	—	—	1	1	—	3½	60	—	—	8
1	—	—	1	1	—	3½	60	—	—	8
.	.	.	.	.	.	3	50	—	—	9
.	.	.	.	.	.	3	50	—	—	9
.	.	.	.	.	.	3	50	—	—	10
.	.	.	.	.	.	3	50	—	—	10
—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	12
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	12
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	13
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	13
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	14
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	14
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	15
—	—	—	—	—	—	.	.	1	.	15
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	16
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	16
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	17
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	17
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	18
1	—	—	—	—	—	.	.	1	1	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20
—	—	.	.	.	.	.	.	1	1	21
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	21
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	22
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	23
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	24
—	—	—	—	—	—	—	.	1	1	24
1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	25
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	25
1	1	1	1	1	—	.	.	1	1	26
—	1	1	1	1	—	.	.	1	1	26
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	27
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	27
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	28
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	28
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	29
—	—	—	—	—	—	.	.	1	1	29

Im Februar 1905 regte die Zentralkommission der Krankenkassen Kiels und der Umgegend an, die Jahresergebnisse der hier vertretenen Krankenkassen statistisch zu bearbeiten. Das Statistische Amt ist dieser Anregung gern gefolgt; es unterläßt bei dieser Gelegenheit nicht, den einzelnen Kassen für die Ausfüllung der zur Sammlung des Materials ausgegebenen Fragebogen, sowie dem Vorsitzenden der Zentralkommission für seine Mitwirkung bei der Aufstellung des Fragebogens seinen Dank auszusprechen. Hoffentlich bekunden die beteiligten Kassen ihr Interesse an dieser Statistik auch fernerhin, so daß diese Zusammenstellungen regelmäßig jährlich wiederholt werden können.

Die Innungskrankenkassen der Bäcker und Schlachter lehnten leider eine Beteiligung ab, die mitgeteilten Zahlen sind den der Aufsichtsbehörde eingereichten Jahresberichten entnommen worden. Auch die Kasse der Gastwirteinnung, welche allerdings erst Anfang 1905 ins Leben getreten ist, hat ihre Teilnahme versagt, ebenso die kaufmännische Krankenkasse und die Postkrankenkasse für den Bezirk der Kaiserl. Oberpostdirektion. Die Ortskrankenkassen von Kronshagen, Ellerbek und Wellingdorf, die Betriebskrankenkassen der Howaldts-Werke und des Eisenbahndirektionsbezirks Altona sind mit aufgenommen, weil ein Teil ihrer Mitglieder ihre Wohnung in hiesiger Stadt haben. Letztere wird später nicht mehr mit aufgenommen werden.

In den vorstehenden Tabellen werden die Ergebnisse der Jahre 1904 und 1905 zur Darstellung gebracht. Zu den einzelnen Tabellen ist folgendes zu bemerken:

Tabelle II. Bei den Krankenkassen zu 1, 5, 6, 9 und 10 sind die Verpflegungstage im Krankenhaus getrennt nicht bekannt, sondern in den Krankheitstagen in häuslicher Behandlung (Spalte 8 u. 9) mitenthalten.

Tabelle III. **Lfd. Nr. 6.** Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee. In wie vielen Fällen die gezahlte Wöchnerinnenunterstützung verausgabt wurde, ist nicht angegeben. Der hierfür angesetzte Betrag zerfällt für 1904 (1905) in 13405 (13679) *M.* Entbindungskosten und 110,85 (173,13) *M.* reine Wöchnerinnenunterstützung. In den in Spalte 27 „alle übrigen Ausgaben" für 1904 (1905) aufgeführten 730,64 (702,30) *M.* sind 13,89 (4,92) *M.* zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder enthalten.

Tabelle V. **Lfd. Nr. 6.** Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee. Die bei Aktiva in Spalte 7 für 1904 (1905) aufgeführten 21169 (54260,49) *M.* zerfallen in 13969 (13260,49) *M.* Zinsen von Kapitalien und 7200 (41000) *M.* Erlös aus verkauften Wertpapieren. Über den Reservefond (Spalte 9) fehlen für beide Jahre jegliche Angaben.

Lfd. Nrn. 12, 17, 19, 20, 21, 22 und 29. Bei diesen Kassen war eine Ausfüllung der Tabelle V für 1904 nur zum Teil, für 1905 wegen Fehlens sämtlicher Angaben gar nicht möglich, da diese Kassen nur Kieler Filialen sind, während die Zentralkassen ihren Sitz auswärts haben.

Tabelle VI. **Lfd. Nr. 3.** Wenn verheiratete Mitglieder der Ortskrankenkasse Ellerbek in einem Krankenhaus untergebracht sind, erhalten die Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes.

Lfd. Nr. 6. Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee. Für die ersten 3 Tage der Erwerbsunfähigkeit wird das halbe, bei Betriebs-Unfällen das volle, satzungsmäßige Krankengeld gewährt.

Lfd. Nr. 8. Howaldts-Werke. Hier wird das Krankengeld der 3 Karenztage nach Ablauf der 4. Krankheitswoche nachbezahlt.

Lfd. Nr. 15. Von der Buchdrucker-Krankenkasse wird das Krankengeld der beiden Karenztage gezahlt, sofern die Krankheit von längerer Dauer ist.

Lfd. Nr. 27. An Eintrittsgeld werden von der Brunswiker Krankenkasse pro Mitglied 1,25 *M.* erhoben; wer jedoch bei der Aufnahme über 40 Jahre alt ist, hat für jedes angefangene Jahr 3 *M.* Nachzahlung zu leisten.

q 314.351
K54m
no. 6

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 6.

1. Zur Statistik der städtischen Arbeiter.
2. Die Rechts- und Dienstvorschriften der städtischen Arbeiter nach den Arbeitsordnungen einer Anzahl deutscher Städte.

Im Auftrage des Magistrats bearbeitet

von

E. Rosenberg,
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Kiel.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

Kiel 1906.
Druck von Vollbehr & Riepen.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Zur Statistik der städtischen Arbeiter.

Einleitung 1

A. Die persönlichen Verhältnisse der städtischen Arbeiter.

1. Die Löhne der städtischen Arbeiter 3
2. Die Arbeiter nach der Art ihrer Entlohnung, die gelernten und die ungelernten Arbeiter 9
3. Lebensalter, Dienstalter und Familienstand der städtischen Arbeiter 10
4. Die Wohnungen der städtischen Arbeiter und der auf die Wohnungsmiete verwendete Teil des Lohnes 12

B. Die allgemeinen Verhältnisse der städtischen Arbeiter.

1. Rechtliche Grundlagen des Arbeitsverhältnisses 14
2. Arbeitszeit und Arbeitspausen 15
3. Arbeitslohn 16
4. Krankenfürsorge 18
5. Unfallfürsorge 19
6. Invalidenfürsorge 20

Seite

7. Ruhegehalt und Witwen- und Waisenfürsorge 21
8. Wohnungswesen 21
9. Weitere Maßregeln der Arbeiterfürsorge 21

II. Die Rechts- und Dienstverhältnisse der städtischen Arbeiter nach den Arbeitsordnungen einer Anzahl deutscher Städte.

Einleitung 22

1. Begründung und Lösung des Dienstverhältnisses 23
2. Allgemeine Dienstvorschriften 25
3. Rechts- und Interessenvertretung der Arbeiter 26
4. Arbeitszeit und Arbeitspausen 28
5. Arbeitslohn 29
6. Arbeiterfürsorge 34

Anlage I: Bestimmungen über Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Stadt Kiel 37

„ II: Verzeichnis des benutzten Materials 39

Tabellenfolge.

Seite

Tabelle I. Die städtischen Arbeiter nach Betrieben, Arbeitsstellung und Lohngruppen 41

„ II. Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben, Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstellung und Lohngruppen . . . 41

„ III. Die städtischen Arbeiter nach Betrieben und Altersgruppen 43

„ IV. Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben und Einstellungsalter 43

„ V. Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben und Dienstzeit 43

„ VI. Die ständigen städtischen Arbeiter nach Dienstzeit und Einstellungsalter 44

„ VII. Die städtischen Arbeiter nach Betrieben, Familienstand und Art der Wohnung 44

Seite

Tabelle VIII. Die städtischen Arbeiter nach Betrieben und Lage ihrer Wohnung 44

„ IX. Die Mietwohnungen der städtischen Arbeiter nach Größe und Jahresmietwert 45

„ X. Die in der Stadt zur Miete wohnenden männlichen Arbeiter nach dem für die Miete aufgewendeten Teile ihres Lohnes und

a. nach der Größe der von ihnen bewohnten Wohnung . 45
b. „ „ Zahl der Bewohner ihrer Wohnung . . . 45
c. „ ihrem Jahreslohn 46

„ XI. Die Wohnungen der städtischen Arbeiter nach der Größe und der Zahl der Bewohner 46

„ XII. Die Versicherung der städtischen Arbeiter in Kranken- und Sterbekassen 46

Q 314.351
K54m
no. 6

I. Zur Statistik der städtischen Arbeiter.

Einleitung.

Durch Magistratsbeschluß vom 4. März 1904 war das Statistische Amt beauftragt worden, eine Übersicht über die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft nach Rücksprache mit dem Personaldezernenten aufzustellen. Bei den nachfolgenden Besprechungen erweiterte sich das Thema, indem es auf eine Darstellung der gesamten Arbeiterverhältnisse ausgedehnt wurde. Auf Grund einer im Juli vereinbarten Disposition legte das Statistische Amt Anfang August 1904 die Entwürfe für zwei Fragebogen vor, von welchen der eine die persönlichen, der andere die allgemeinen Verhältnisse der städtischen Arbeiter behandelte. Aus dem Statistischen Amt unbekannten Gründen ruhte dann leider die Angelegenheit fast ein ganzes Jahr. Erst im Juni 1905 wurden die Fragebogen zum Gegenstand einer Besprechung mit den Leitern der städtischen Betriebe gemacht und dabei einigen Wünschen auf Abänderung einzelner Fragen Rechnung getragen. Danach endlich konnten die Fragebogen Mitte Juli 1905 zur Versendung gelangen. Es geschah dies mit folgendem Rundschreiben:

Der Magistrat.
Stat. 215.

Kiel, den 18. Juli 1905.

Zum Zwecke der Aufnahme einer Statistik über die nicht beamteten Angestellten der Stadt ersuchen wir nach dem Stande vom 7. August 1905 für den dortigen Bereich ein Exemplar des beiliegenden Fragebogens A und für jeden der dort an diesem Tage im Dienst stehenden Arbeiter oder Angestellten ein Exemplar des Bogens B recht sorgfältig auszufüllen und uns bestimmt bis zum 21. August 1905 zurückzureichen.

Auf die „Bemerkungen für die Ausfüllung der Fragebogen" wird verwiesen.

Der etwaige Mehrbedarf an Formularen ist k. Hd. vom Statistischen Amt zu beziehen.

Fuß.

Die beiden Fragebogen lauteten wie folgt:

Fragebogen A.

Allgemeine Fragen.

(Soweit der Raum zur Beantwortung der Fragen nicht ausreicht, wird ersucht, Anlagen beizufügen).

Betrieb:

1. In diesem Betriebe werden beschäftigt:

nicht beamtetes technisches Personal	Personen
„ „ Bureau- „	„
gelernte Arbeiter	„
ungelernte „	„
sonstige Personen	„
Zusammen	Arbeiter und Angestellte.

(Die gleiche Anzahl Zählkarten B muß beiliegen. Etwaiger Mehrbedarf ist vom Statistischen Amt zu beziehen).

2. Wie viele von diesen sind nicht krankenversicherungspflichtig? (d. h. haben mehr als 2000 Mk. Einkommen, bezw. ihre Beschäftigung dauert weniger als eine Woche) Arbeiter

(Die folgenden Fragen beziehen sich in der Hauptsache nicht auf das Bureaupersonal, sondern auf die Handarbeiter.)

3. Die tägliche Arbeitszeit dauert nach Abzug der Pausen
   a. in den Sommermonaten, Monat bis Monat einschl. Stunden
   b. in den Wintermonaten, Monat bis Monat einschl. Stunden
4. Anzahl und Dauer der Arbeitspausen:
   a. für Tagarbeiter (vormittags, mittags und nachmittags);
   b. für Nachtarbeiter.
   (Falls Unterschiede zwischen Sommer- und Wintermonaten bestehen, wird gebeten, sie anzugeben.)
5. Werden die Arbeitspausen bezahlt? Wenn ja, wie und in welcher Höhe
   in den Sommermonaten
   in den Wintermonaten
6. Wird Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit besonders vergütet?
   in den Sommermonaten
   a. Überstunden bei Tag mit % des Arbeitslohnes
   „ Nacht „ % „ „
   b. Sonn- u. Feiertagsarb. „ % „ „
   in den Wintermonaten
   a. Überstunden bei Tag mit % des Arbeitslohnes
   „ Nacht „ % „ „
   b. Sonn- u. Feiertagsarb. „ % „ „
7. Wird außergewöhnlich anstrengende oder unangenehme Arbeit mit einem Lohnaufschlag vergütet? Wenn ja, welcher Art sind diese Arbeiten, und wie viel beträgt die Lohnerhöhung?
8. Um wie viel Prozent erhöht sich in diesen Fällen der Lohn?
9. Wird für in die Woche fallende Feiertage der Tagelohn weiter gezahlt?
10. Sind Minimallöhne festgesetzt? Wie hoch sind sie?
11. Falls Lohnaufbesserungen vorgesehen sind, wie sind sie geregelt?
12. Wenn keine allgemeinen Bestimmungen darüber gelten, haben überhaupt Lohnerhöhungen in einzelnen Fällen stattgefunden? Nach wie vielen Dienstjahren und in welcher Höhe?
13. Wie oft erfolgt die Lohnzahlung? monatlich, 14tägig oder auch wöchentlich?
    a. An welchem Tage erfolgt die Lohnzahlung?
    b. Haben sich aus der Festsetzung dieses Tages Unzuträglichkeiten ergeben?
    c. Welcher Wochentag wird für die Lohnzahlung am geeignetsten gehalten?
14. Findet die Lohnzahlung am Arbeitsorte statt, oder müssen die Arbeiter den Lohn an einem anderen Orte in Empfang nehmen?
    ev. wo?
15. Geht ihnen im letzteren Falle Arbeitszeit verloren, die nicht vergütet wird?
    Oder wie viel ihrer freien Zeit müssen die Arbeiter opfern, um den Ort der Lohnzahlung zu erreichen?
16. Wer entscheidet über die Kündigung?
    a. bei ständigen Arbeitern:
    b. bei nicht ständigen Arbeitern:
17. Sind kürzere als 14tägige Kündigungsfristen durch Arbeitsordnung vorgesehen?
18. Welche Arbeiterklassen werden mit längeren Kündigungsfristen beschäftigt?
19. Empfiehlt es sich, den Arbeitern jährlich einen Urlaub zuzubilligen?
20. Nach wie langer Dienstzeit? Nach Jahren.
21. Wie lange? Tage.
22. Wird den Arbeitern im Erkrankungsfalle der Differenzbetrag zwischen dem Betrage ihres Krankengeldes und dem ihres normalen Tagelohnes ausbezahlt? event. auf wie lange?

23. Falls nur für die beiden ersten Tage der Erkrankung, ehe die Krankenkasse mit ihrer Unterstützung eintritt, der Lohn weiter gezahlt wird, ist anzugeben, mit welcher Ausgabe diese Leistung die Stadt in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 belastet hätte.
24. Wenn die Zahlung des Differenzbetrages auf 6 Krankheitswochen ausgedehnt gewesen wäre, ist zu berechnen, welche Mehrbelastung dadurch der Stadt in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 erwachsen wäre.
25. Wird es für vorteilhaft gehalten, eventuell eine städtische Betriebskrankenkasse einzurichten und aus welchen Gründen? Ist namentlich deshalb, weil die städtischen Arbeiter etwa seltener krank werden, anzunehmen, daß die Beiträge der Versicherten dann geringer sein würden als jetzt die an die Ortskrankenkasse gezahlten?
26. Welcher Beitrag ist zur Krankenkasse im Rechnungsjahre 1904 geleistet worden? ℳ.
Was hat dagegen die Krankenkasse geleistet? Krankengeld . ℳ
und ev. für Tage Verpflegungskosten im Krankenhaus à ℳ „
Sonst . . . . . „
Zusammen ℳ
27. Welche Invalidenversicherungsbeiträge hat die Stadt im Rechnungsjahre 1904 geleistet? ℳ.
28. Besteht ein Fonds zur Unterstützung in Not geratener Arbeiter? Wenn ja, wie hoch ist er?
29. Welches sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen?
30. In welcher Höhe und in wie vielen Fällen sind im Rechnungsjahre 1903 und 1904 Unterstützungen gewährt worden?
31. Wer entscheidet über die Bewilligung von Unterstützungen?
32. Wird den zu militärischen Übungen einberufenen Arbeitern der volle Lohn oder ein Teil des Lohnes weitergezahlt (§ 616 B.-G.-B.)?
33. An welche Voraussetzung ist diese Vergünstigung geknüpft?
34. Durch welche Bestimmungen ist die Weiterzahlung des Lohnes oder eines Teiles desselben ausgeschlossen?
35. Falls die Stadt die Differenz zwischen Lohn und staatlicher Unterstützung gezahlt hätte, auf wie hoch würde sich dadurch die Belastung der Stadt in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 gestellt haben? (Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 § 2.)
36. Unfallfürsorge. Wie viele der in Frage 1 angeführten Personen sind unfallversicherungspflichtig? Personen.
37. Findet Weiterbeschäftigung der mit einer festen oder schwebenden Unfallrente Ausgerüsteten im städtischen Dienste statt? Wenn ja, mit vollem oder ermäßigtem Lohne?
Sind in den letzten fünf Jahren solche Fälle vorgekommen? Ev. wie viele?
Und welcher Lohn im Verhältnis zum früher verdienten ist gezahlt worden?
38. Könnte in der Unfallfürsorge ein Mehr seitens der Stadt geschehen und in welcher Weise?
39. Haben sich bisher Mißstände gezeigt, sodaß Übernahme der Unfallversicherung auf die Stadt zu empfehlen wäre?
40. Welche Beiträge sind in den letzten 5 Jahren zur Unfallversicherung jährlich gezahlt worden? Rechnungsjahr 1904 ℳ 1903 ℳ
1902 ℳ 1901 ℳ 1900 ℳ.
41. Welche Unterstützungsgelder sind dagegen gezahlt worden?
42. Ruhegehalt und Fürsorge für Witwen und Waisen. Werden hierzu irgend welche Vorschläge gemacht?
43. Arbeiterausschüsse. Hat sich die Einrichtung solcher bisher als wünschenswert erwiesen?
44. Wohnungswesen. In welchem Umfange sind Arbeiterwohnungen vorhanden?
45. Welche Erfahrungen sind mit der Vermietung gemacht worden, hat sich namentlich etwa gezeigt, daß die Vermietung schwieriger geworden ist, seitdem das Angebot von Wohnungen überhaupt zahlreicher geworden ist? Aus welchen Gründen meiden die Arbeiter ev. die von der Stadt errichteten Wohnungen?
46. Sind sonst Maßregeln der Arbeiterfürsorge getroffen? Welche?

Fragebogen B.

Besondere Fragen für gelernte und ungelernte Arbeiter.

(Zutreffendes unterstreichen!)

1. Name des Arbeiters:
2. Geburtsort: Kiel oder außerhalb.
3. Geschlecht: männlich oder weiblich.
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden.
5. Geburtsjahr und Tag des Mannes:
„ „ „ der Ehefrau:
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder:
darunter Kinder unter 14 Jahren:
7. Jahr des Eintritts in den städtischen Dienst:
8. Befindet sich der Arbeiter seitdem dauernd im städtischen Dienst, oder haben Unterbrechungen stattgefunden?
Dauer und Ursache derselben?
9. Mithin befindet sich der Arbeiter im städtischen Dienst Jahre.
10. Lohn. Tagelohn: . ℳ.
Wochenlohn: ℳ, bei 6 oder 7 Arbeitstagen?
Monatslohn: ℳ.
11. Wieviel Arbeitstage leistet der Arbeiter im Jahre? Tage.
12. Also verdient er im Jahre? ℳ.
13. Was hat er im Vorjahr durch Überstunden ꝛc. (Frage 6 und 7 des Bogens A) verdient? ℳ.
14. Bezieht er irgendwelche Naturalbezüge? (teilweise oder ganz freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Arbeitsanzüge und dergl.). Wenn ja, welcher Art?
15. Welches ist ihr Geldwert? ℳ.
16. Befindet sich der Arbeiter in der Ortskrankenkasse? Ja oder nein.
Oder in einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Kasse? Ja oder nein.
17. Hat er sich außerdem freiwillig gegen Krankheit versichert? Ja oder nein.
18. Gehört er einer Sterbekasse an? Ja oder nein.
19. Ist er eine Lebensversicherung eingegangen? Ja oder nein.
20. Bezieht der Arbeiter Unfallrente? Ja oder nein. Wenn ja: ℳ.
Bezieht der Arbeiter Invalidenrente? Ja oder nein Wenn ja: ℳ.
Findet eine Anrechnung auf den Lohn statt? Event. in welcher Weise?
21. Als was, beziehungsweise womit wird der Arbeiter in der Hauptsache beschäftigt?
22. Ist er ständig das ganze Jahr hindurch beschäftigt? Ja oder nein.
23. Bei nur vorübergehend, aushilfsweise Beschäftigten Dauer der voraussichtlichen Beschäftigung?

Fragen, die Wohnung betreffend.

1. Lage der Wohnung nach Straße und Nummer:
2. In welchem Geschoß liegt sie?
3. Im Vorder- oder Hinterhaus?
4. Größe der Wohnung: heizbare Zimmer, Küche, nicht heizbare Zimmer in der Etage, nicht heizbare Wohnzimmer im Dachgeschoß, sonstige Zubehörteile der Wohnung.
4a. Mietpreis der Wohnung: monatlich ℳ, also jährlich ℳ.
5. Zahl der Bewohner der Wohnung:
darunter Kinder unter 14 Jahren:
„ Schlafgänger:
6. Ist ein Teil der Wohnung abvermietet? Ja oder nein.
7. Welcher Teil?
8. Welche Einnahme wird daraus erzielt? monatlich ℳ.
9. Befindet sich die Wohnung in einem von der Stadt errichteten Arbeiterwohnhause? Ja oder nein.
10. Seit wann bewohnt der Wohnungsinhaber die jetzige Wohnung?

Bei unverheirateten Arbeitern.

11. Bewohnt er ein möbliertes Zimmer? Ja oder nein.
12. Oder hat er nur eine Schlafstelle? Ja oder nein.
13. Wo liegt seine Wohnung? Straße und Hausnummer:
14. Mietpreis dieser Wohnung: monatlich ℳ.

Als Anleitung für die Ausfüllung der Fragebogen endlich waren einige Bemerkungen nachstehenden Inhalts beigefügt:

Bemerkungen für die Ausfüllung der Fragebogen.

Die Rundfrage erstreckt sich auf alle von der Stadt beschäftigten Personen, welchen ein Recht auf Pension nicht zusteht, d. h. alle Nichtbeamten und Beamtenanwärter. Unter „Arbeiter“ wird der Einfachheit und Kürze halber stets „Arbeiter und Angestellte“ verstanden. Von dem technischen und Bureaupersonal werden also in Frage kommen: Architekten, Ingenieure, Techniker, Zeichner, Hilfsschreiber, ferner Hilfsboten, Kontrolleure, Wächter, Magazinaufseher, weiter das Dienstpersonal der städtischen Anstalten, sowie auch die nicht voll, sondern nur nebenberuflich, gegen Gebühren oder an einzelnen Tagen ꝛc. beschäftigten Personen, z. B. Trichinenschauer, Laternenanzünder, Schulwärter und dgl.

Die Handarbeiter insbesondere sollen als gelernte und ungelernte Arbeiter unterschieden werden. Unter den letzteren sind solche zu verstehen, die weder eine handwerksmäßige oder sonstige gewerbliche Lehre durchgemacht haben, noch im Verlaufe ihrer Arbeitstätigkeit sich gewerbetechnische Fertigkeiten angeeignet haben, die also lediglich für sogenannte Tagelöhnerarbeit befähigt sind, beziehungsweise lediglich mit solcher Arbeit beschäftigt werden. Ihnen

sind auch ihre Vorarbeiter, Aufseher und sonstigen dergleichen Vorgesetzten zuzurechnen, soweit sie gleichfalls keine gewerbliche Ausbildung und keine Beamteneigenschaft besitzen.

Im Gegensatz hierzu stehen die gelernten Arbeiter. Diesen sind auch diejenigen Arbeiter zuzurechnen, welche im Verlaufe ihrer Arbeitstätigkeit sich gewerblich technische Fertigkeiten angeeignet haben, dazu angelernt wurden. Hierzu würden also Schlosser, Schmiede, Maschinisten, Heizer, Maurer, Tischler ꝛc. gehören.

Der Fragebogen A ist für jeden städtischen Verwaltungszweig besonders auszufüllen. Zerfällt ein Verwaltungszweig in selbständige Unterabteilungen, so ist für jede von diesen ein besonderer Erhebungsbogen zu benutzen, also z. B. vom Tiefbauamt einer für die Arbeiter des Tiefbauamts und einer für die der Stadtgärtnerei, von den Gas- ꝛc. Werken 3 Fragebogen, nämlich für die Arbeiter der Gaswerke, des Wasserwerkes und des Elektrizitätswerkes.

Zu Frage 24 und 25 sei bemerkt, daß die Beantwortung zwar etwas zeitraubend sein mag, jedenfalls ist aber eine ziemlich sichere Feststellung der erfragten Beträge möglich. Sie ist notwendig, um den Stadtkollegien einen Anhalt zu gewähren, falls die Arbeiter in dieser Form unterstützt werden sollen. Hier würde jedenfalls ebenso eine Unterlage verlangt werden, wie vor kurzem bei der Bewilligung von Urlaub an die Arbeiter.

Zu Frage 26 und 27. Die Leistungen der Stadt werden sich aus den Lohnlisten unschwer ermitteln lassen. Frage 27 hat mit dem Zwecke der Erhebung an sich nichts zu tun, da aber, um Frage 26 zu beantworten, die Lohnlisten ausgezogen werden müssen, können gleichzeitig auch die Beiträge der Stadt (nicht der Arbeiter) zur Invalidenversicherung herausgeschrieben werden. Es wird hierdurch ein Bild gewonnen, in welcher Weise die sozialpolitische Gesetzgebung die Stadt durch diese Beiträge belastet. Der Etat gibt darüber nur summarisch Auskunft.

Zu Frage 34. An gesetzliche Bestimmungen ist hierbei nicht gedacht, sondern daran, daß etwa in Arbeitsordnungen oder dgl. auf die Nichtweiterzahlung hingewiesen wird.

Zu Frage 35 gilt dasselbe, was oben zu Frage 24 und 25 ausgeführt wurde. Sollten einzelne in Frage kommende Arbeiter nicht mehr im Dienst der Stadt stehen, so wird sich auf dem Militärbureau die Höhe der gezahlten Unterstützung feststellen lassen.

Werden die Arbeiter verschieden entlohnt, die einen mit Tagelohn, die andern mit Wochen- oder Monatslohn, so ist dies auf den Zählkarten B deutlich kenntlich zu machen. Bei Wochenlöhnen ist anzugeben, ob sie für 6 oder 7 Tage gezahlt werden. Bei Tagelöhnen ist die Zahl der jährlichen Arbeitstage zu bemerken, damit der Jahresverdienst berechnet werden kann. Aus gleichem Grunde wird ersucht, den Geldwert etwaiger Naturalbezüge mitzuteilen.

Soweit solche vorhanden sind, sind Lohntarife, Arbeitsvertragsformulare, Arbeitsordnungen, Betriebsvorschriften, Bedingungen für die Vermietung von Wohnungen ꝛc. bei Rücksendung der Fragebogen beizufügen. Ev. wird zur Vermeidung von Rückfragen um Fehlanzeige gebeten.

Erst Anfang Oktober 1905 waren sämtliche ausgesandten Fragebogen beantwortet wieder eingegangen. Da indessen im Oktober bereits die Vorarbeiten für die Volkszählung begannen, war es nicht möglich, noch im Jahre 1905 an eine abschließende Bearbeitung des Materials heranzutreten. Das Statistische Amt mußte sich vielmehr darauf beschränken, einige der wichtigeren Auszählungen des Fragebogens B vorauszuschicken. Es geschah dies Ende Januar 1906, so daß die Stadtkollegien bei der Etatberatung wenigstens zum Teil über die Lohnverhältnisse unterrichtet waren.

A. Die persönlichen Verhältnisse der städtischen Arbeiter.

1. Die Löhne der städtischen Arbeiter.

Den zu Anfang des Jahres den Stadtkollegien unterbreiteten Tabellen war eine ausführliche Beschreibung der gezahlten Löhne beigefügt, welche im wesentlichen hier wiedergegeben wird.

Die Löhne der städtischen Arbeiter.

Gaswerke.

A. Ungelernte Arbeiter.

Die 68 ungelernten, gegen Tagelohn beschäftigten Arbeiter werden sämtlich als ständige Arbeiter bezeichnet. Im einzelnen ist über den Lohn, den im Vorjahr durch Überstunden erzielten Nebenverdienst, die Dauer der Beschäftigung ꝛc. folgendes zu bemerken. Es erhielten für den Arbeitstag:

3,20 ℳ: 4 Arbeiter (3 Platzarbeiter und 1 Telephonwärter). Die Dauer der Beschäftigung wird bei einem zu 300 Tagen, bei den anderen zu 320 Tagen angegeben. Der erstere hat im Vorjahr durch Überstunden 73 ℳ verdient und erhält an Kleidergeld jährlich 48 ℳ. Er bezieht eine monatliche Unfallrente von 19,85 ℳ. Sie findet auf den Lohn insofern Anrechnung, als er geringer angesetzt ist, als es sonst der Fall sein würde.

3,30 ℳ: 14 Arbeiter (9 Erdarbeiter, 1 Platz- und Erdarbeiter, je 1 für Gaszuleitungen, Glühkörperabbrennen und Laternenwerkstatt und 1 Lagerarbeiter). Die Arbeitszeit beträgt bei allen 300 Tage. Ein Arbeiter hat im Vorjahr durch Überstunden 61 ℳ verdient. Irgend welche Naturalbezüge hat keiner von diesen Arbeitern.

3,50 ℳ: 24 Arbeiter (1 Bote, 1 Installationsarbeiter, 1 für die öffentliche Beleuchtung und 21 Platzarbeiter). Die Dauer der jährlichen Beschäftigung beträgt bei 3 Arbeitern 300 Tage, einer von ihnen erhält 48 ℳ Kleidergeld, zwei haben 51 und 53 ℳ Nebenverdienst gehabt, bei 2 : 315 Tage, bei 16 : 320 Tage. Davon bezieht 1 aus der Militärzeit eine monatliche Rente von 15 ℳ, welche auf den Lohn nicht angerechnet wird; bei 2 : 330 Tage und bei 1 : 365 Tage. Letzterer bezieht außer dem Lohn 45,50 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht.

3,60 ℳ: 6 Arbeiter (1 Arbeiter beschäftigt mit Abnehmen der Gasmesser, 4 Platzarbeiter, 1 Wächter). Sie arbeiten 1: 300 Tage, 3: 320 Tage, 1: 339 Tage, 1: 325 Tage. Durch Überstunden verdienten 2 je 26 ℳ und 1: 131 ℳ.

3,70 ℳ: 8 Arbeiter (1 beim Gasrohrnetz beschäftigter Arbeiter und 7 Platzarbeiter). Die Arbeitszeit ist bei 1: 300 Tage, bei den übrigen 320 Tage. Durch Überstunden erzielte 1: 170 ℳ. Zwei Platzarbeiter erhalten jährlich einen Arbeitsanzug.

3,80 ℳ: 5 Arbeiter (1 Bote, 1 Arbeiter und Kesselwärter für die Dampfheizung, 1 Platzwächter für Nachtschicht, 1 Platzarbeiter und Teerfüller, 1 Platzarbeiter und Bote). Die Arbeitszeit beträgt bei 3: 300, bei 1: 330 Tage, bei 1: 340 Tage. Kleidergeld im Betrage von 48 ℳ erhalten 2 Arbeiter. Durch Überstunden wurden 91 ℳ, 113 ℳ und 222 ℳ verdient.

3,90 ℳ: 5 Arbeiter (1 Rohrleger für neue Gaszuleitungen, 1 für Gasmesser-Installation, 3 Platzarbeiter). Arbeitszeit bei 2: 300, 1: 340, 2: 365 Tage. Letztere beziehen außerdem 50,70 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht. Erstere verdienten durch Überstunden 71 und 135 ℳ. Der folgende erhält jährlich einen Arbeitsanzug.

4,00 ℳ: 1 Arbeiter (Kokstransporteur). Arbeitszeit 340 Tage.

4,50 ℳ: 1 Arbeiter (Platzarbeiter). Arbeitszeit 365 Tage. 58,50 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht.

Die auf Wochenlohn — bei 7tägiger Arbeitszeit — beschäftigten 44 Arbeiter sind Laternenwärter. Sie erhalten neben dem Lohn jährlich eine Dienstmütze im Werte von 2,45 ℳ. Der Wochenlohn beträgt 18 ℳ. Von ihnen erhält 1 eine Altersrente von 14,20 ℳ, 4 Unfallrenten von 26,90 ℳ, 24,25 ℳ, 16,25 ℳ und 12,00 ℳ. Eine Anrechnung auf den Lohn findet in keinem Falle statt.

B. Gelernte Arbeiter.

2,50 ℳ bezw. 2,70 ℳ: 2 Arbeiter (1 Arbeiter in der Laternen-Reparaturwerkstatt, 1 Hilfsmaschinenwärter). Sie erhalten eine auf den Lohn angerechnete Unfallrente von 31 ℳ und 28,70 ℳ. Ihre jährliche Arbeitszeit beträgt 300 und 324 Tage.

3,60 ℳ: 3 Arbeiter (1 Schlosser, welcher mit der Anbringung und Reparatur von Gasmessern beschäftigt ist, und 2 Schlosser, welche die Glühkörper auf die Straßenlaternen aufsetzen). Arbeitszeit 300 Tage.

3,70 ℳ: 2 Arbeiter (1 Retortenheizer und 1 Schmied für Gasmesserinstallation), Arbeitszeit 300 bezw. 365 Tage. Der eine verdiente durch Überstunden 32 ℳ, der andere erhält 48,10 ℳ für Sonntagsdienst.

3,80 ℳ: 6 Arbeiter (3 Schlosser für Gasmesserinstallation, 2 Schmiede, 1 Ofenreiniger). Arbeitszeit in 3 Fällen 300 Tage, 320 und 330 und 340 Tage. Durch Überstunden wurden 26,45 und 102 ℳ verdient. Der Arbeiter, welcher jährlich 340 Tage arbeitet, erhält einen Arbeitsanzug im Werte von 6 ℳ.

3,90 ℳ: 2 Arbeiter (1 Ofenarbeiter und Bote und 1 Kesselheizer) Arbeitszeit 340 und 365 Tage. Ersterer erhält jährlich einen Arbeitsanzug im Werte von 6 ℳ und 48 ℳ Kleidergeld, letzterer verdient außerdem 40,95 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht und für Ammoniakkocherei jährlich 72 ℳ.

4,00 ℳ: 3 Arbeiter (1 Tischler und 2 Schlosser). Jährliche Arbeitszeit 300, 300 und 320 Tage.

4,10 ℳ: 2 Arbeiter (1 Maurer und 1 Maschinist). Jener arbeitet jährlich 320, dieser 365 Tage. Letzterer verdient außerdem 53 ℳ für Sonntagsschicht.

4,20 ℳ: 10 Arbeiter (3 Schmiede, 1 Schlosser, 1 Klempner, 1 Tischler und 4 Kesselheizer und Kesselwärter). Die Arbeitszeit beträgt 300, 320 und 365 Tage. Durch Überstundenarbeit wurde ein Nebenverdienst von 78, 135 und 156 ℳ erzielt. Die Kesselheizer und Wärter erhalten außerdem 54,60 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht und einer ferner 72 ℳ für Ammoniakkocherei.

4,30 ℳ: 5 Arbeiter (1 Schlosser, 1 Maurer und 3 Maschinenwärter). Arbeitszeit 315, 330 und 365 Tage. Die 365 Tage Arbeitenden erhalten 55,90 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht.

4,40 ℳ: 1 Arbeiter (Schmied). Er verdiente 156 ℳ durch Überstunden.

4,50 ℳ: 22 Arbeiter (1 Schmied, 1 Maurer, 20 Heizer und Retortenheizer). Jene arbeiten 315 und 325 Tage, letztere 365 Tage. Sie erhalten 58,50 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht. Von jenen verdiente einer 50 ℳ durch Überstunden.

4,60 ℳ: 1 Arbeiter (Dreher), 340 Arbeistage.

4,70 ℳ: 1 Arbeiter (Maurer), 340 Arbeitstage.

4,80 ℳ: 1 Arbeiter (Schmied), 320 Arbeitstage.

5,50 ℳ: 2 Arbeiter (Steinsetzer) 300 Arbeitstage.

Auf Wochenlohn werden beschäftigt 5 Parliere, 2 Vorarbeiter für das Gasrohrnetz resp. bei Gasinstallationen und 1 Schlosser. Bei den letzteren 3 und1 Parlier, deren Wochenlohn 28 und 30 ℳ beträgt, wird die Woche zu 6, bei den 4 übrigen Parlieren zu 7 Arbeitstagen angegeben. Von den ersteren bezieht der Parlier außerdem 65 ℳ für 24stündigen Sonntagsdienst. Der Schlosser und 1 Vorarbeiter verdienten durch Überstunden 85 und 160 ℳ. 3 Parliere mit 33 ℳ Wochenverdienst erhalten 85 ℳ für Sonntagsdienst, der letzte endlich, welcher 35 ℳ die Woche verdient, erhält neben 65 ℳ für 24stündigen Sonntagsdienst 20 ℳ für Ammoniakfabrikation.

C. Die 14 auf Dienstvertrag Angenommenen

werden gegen Monatslohn beschäftigt, nämlich: 1 Materialienverwalter (125 ℳ), 1 Aufseher für das Gasrohrnetz und Gasmesserinstallation (175 ℳ), 1 Aufseher der Gasmesserkontrolleure (133 ℳ), 1 Aufseher für die öffentliche Straßenbeleuchtung (150 ℳ), 2 Wäger und Portiers (108,33 und 133,33 ℳ, und Dienstmütze im Werte von 3,25 ℳ), 8 Kontrolleure der Gas- und Wassermesser (1 à 105 ℳ, 2 à 110 ℳ, 5 à 125 ℳ und Dienstmütze und Joppe im Werte von 25 ℳ). Einer der letzteren bezieht 31 ℳ Altersrente, welche nicht auf den Lohn angerechnet wird.

Elektrizitätswerk.

A. Ungelernte Arbeiter.

3,90 ℳ: 1 Arbeiter (Wächter), 365 Arbeitstage.

4,00 ℳ: 1 Arbeiter (Platzarbeiter), 300 Arbeitstage.

1 Arbeiter (Platzarbeiter) auf 24 ℳ Wochenlohn bei 7 Arbeitstagen.

B. Gelernte Arbeiter.

3,70 ℳ: 2 Arbeiter (1 Maschinenwärter, 1 Umformwärter) zu 326 und 340 Arbeitstagen. Letzterer verdiente durch Überstunden 100 ℳ.

3,90 ℳ: 3 Arbeiter (1 Heizer und 2 Maschinenwärter), 330, 340 und 340 Arbeitstage.

4,00 ℳ: 3 Arbeiter (2 Monteure und 1 Schlosser) je 300 Arbeitstage.

4,10 ℳ: 1 Arbeiter (Heizer), 340 Arbeitstage, bezieht 50,40 ℳ jährliche Unfallrente, die auf den Lohn nicht angerechnet wird.

4,20 ℳ: 1 Arbeiter (Monteur), 324 Arbeitstage, 100 ℳ für Überstunden.

4,40 ℳ: 2 Arbeiter (Monteure), 320 Arbeitstage, je 100 ℳ für Überstunden.

4,50 ℳ: 1 Arbeiter (Zählermechaniker), 330 Arbeitstage, 6 ℳ monatlich Invalidenrente, nicht angerechnet.

5,00 ℳ: 1 Arbeiter (Maurer), 320 Arbeitstage, erhält jährlich 202,80 ℳ Unfallrente, die nicht angerechnet wird.

5,20 ℳ: 1 Arbeiter (Monteur), 330 Arbeitstage, 100 ℳ für Überstunden.

Auf Wochenlohn werden beschäftigt 1 Maschinist und 2 Schaltbrettmonteure (Lohn 33 ℳ), und 2 Maschinisten und 1 Schaltbrettmonteur zum Satze von 34 ℳ.

Auf Dienstvertrag gegen Monatslohn sind angenommen 1 Materialienverwalter (140 ℳ), 1 Zählerrevisor (150 ℳ) und 1 Kabelmeister (175 ℳ).

Wasserwerk.

A. Ungelernte Arbeiter.

3,00 ℳ: 1 Arbeiter (am Platz und in der Werkstatt) erhält monatlich 15,65 ℳ Altersrente, die anscheinend auf den Lohn angerechnet ist, der Mann ist 36 Jahre im städtischen Dienst (72 Jahre alt).

3,30 ℳ: 6 Arbeiter (Erdarbeiter für Gas und Wasser), sie sind erst seit 1905 im Dienste der Stadt.

3,40 ℳ: 1 Arbeiter (Platzarbeiter), 17 Jahre im Dienst, 75 Jahre alt, bezieht 15,50 ℳ monatliche Altersrente, die angeblich nicht angerechnet wird.

3,50 ℳ: 5 Arbeiter (3 Filterarbeiter, 1 Arbeiter für das Wasserrohrnetz und 1 Laufbote). Der Letztere, seit Juni 1905 im Dienst, wird nur vorübergehend beschäftigt, er bezieht 22,25 ℳ monatlich Unfallrente. Der Arbeiter für das Rohrnetz, 7 Jahre im Dienst, verdiente im Vorjahr durch Überstunden 140 ℳ.

3,60 ℳ: 1 Arbeiter (Filterarbeiter und Bote) erhält jährlich 48 ℳ Kleidergeld. Durch Überstunden (Filterreinigung) verdiente er ca. 77 ℳ.

3,70 ℳ: 2 Arbeiter (1 Arbeiter und Bote 25 Jahre im Dienst und 1 Filterarbeiter). Letzterer erzielte durch Überstunden einen Nebenverdienst von etwa 77 ℳ.

3,80 ℳ: 1 Arbeiter (Kesselwärter und Platzarbeiter), für Überstunden 239 ℳ.

3,90 ℳ: 1 Arbeiter (Rohrleger), für Überstunden 117 ℳ.

B. Gelernte Arbeiter.

3,60 ℳ: 1 Arbeiter (Schlosser für Wasserinstallation).

3,70 ℳ: 3 Arbeiter (2 Schlosser und 1 Meßgehilfe und Bote). Letzterer seit 6 Jahren im Dienst, erhält seinen jetzigen Lohn seit 1904. Daneben bezieht er 48 ℳ Kleidergeld. Seine Arbeitszeit wird zu 314 Tagen angegeben. Erstere haben 38 und 130 ℳ durch Überstunden verdient.

3,80 ℳ: 2 Arbeiter, nämlich 1 Schlosser, 300 Arbeitstage, 44 ℳ Überstunden, und 1 Maschinist 340 Arbeitstage.

3,90 ℳ: 3 Arbeiter (Maschinenwärter), Arbeitszeit 365 Tage. Für 24stündige Sonntagsschicht erhalten sie 50,70 ℳ.

4,00 ℳ: 1 Arbeiter (Meßgehilfe) 311 Arbeitstage, 7,40 ℳ Überstunden.

4,20 ℳ: 5 Arbeiter, und zwar 2 Schmiede resp. Schlosser beim Wasserrohrnetz, 300 Arbeitstage, für Überstunden 135 und 174 ℳ. 2 Heizer und 1 Maschinenwärter, 365 Arbeitstage, für 24stündige Sonntagsschicht 54,60 ℳ.

4,30 ℳ: 2 Arbeiter (Maschinisten), 340 Arbeitstage.

4,80 ℳ: 1 Arbeiter, Mechaniker, für Wassermesserreparaturen, 300 Arbeitstage, für Überstunden 28 ℳ.

5,50 ℳ: 1 Arbeiter (Steinsetzer), 300 Arbeitstage.

Auf Wochenlohn, bei 7 Arbeitstagen sind beschäftigt: 2 Maschinisten, zu 30 und 31,50 ℳ, sie verdienen außerdem 52 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht, 1 Vorarbeiter für Rohrlegungsarbeiten 32 ℳ, 1 Obermaschinist und 1 Maschinist und Reparaturschlosser je 35 ℳ und 65 ℳ für 24stündige Sonntagsschicht.

Auf Dienstvertrag sind 10 Arbeiter angenommen. 8 von ihnen erhalten Dienstmütze und Joppe im Werte von 25 ℳ, Kontrolleure für Gas- und Wasseruhren, je 1 à 105 ℳ, 110 ℳ, 115 ℳ, 2 à 120 ℳ, 3 à 125 ℳ, 2 Aufseher für das Wasserrohrnetz 125 und 133 ℳ Monatslohn.

Straßenreinigung.

A. Ungelernte Arbeiter.

2,20 ℳ: 2 Arbeiter, vorübergehend mit Graszupfen beschäftigte Frauen.

3,60 ℳ: 5 Arbeiter, nicht ständig bei der Straßenreinigung tätig. Ihre jährliche Arbeitsleistung würde sich auf 328,4 Tage belaufen. Sie haben keine Naturalbezüge.

3,60 ℳ: 70 Arbeiter, sämtlich bei der Straßenreinigung ständig tätig. Die jährliche Arbeitsleistung wird bei 27 Arbeitern zu 328,4 und bei den übrigen 43 zu 333,5 Tagen angegeben. 5 von ihnen erhalten Unfallrente in Höhe von monatlich 9,45 ℳ, 17,40 ℳ, 17,50 ℳ, 18,35 ℳ und 20,00 ℳ. Die Rente wird in keinem Falle auf den Lohn angerechnet. Sämtliche bekommen Arbeitskleidung ohne Schuhzeug im Werte von 23 ℳ geliefert. Die Mehrzahl verdiente im Vorjahr einige Mark durch Überstunden, der Höchstbetrag war 16 ℳ.

3,90 ℳ: 47 Arbeiter. Davon arbeiten 3 im Jahre 328,4 Tage, die übrigen 333,5 Tage. Auch diesen Arbeitern wird Arbeitskleidung ohne Schuhzeug geliefert. Ihr Wert ist in 24 Fällen zu 23 ℳ angegeben, das sind zumeist Arbeiter der Müllabfuhr, welche keinen Mantel erhalten, in 23 Fällen zu 33 ℳ. Von den 47 Arbeitern sind 13 bei der Straßenreinigung, 16 bei der Kanalreinigung und 18 bei der Müllabfuhr beschäftigt. Fast alle haben geringe Beträge durch Überstunden verdient. Der Höchstwert belief sich auf 20 ℳ. Ein Arbeiter bezieht eine Unfallrente von 17,00 ℳ monatlich, die auf den Lohn nicht angerechnet wird.

4,10 ℳ: 4 Arbeiter der Straßenreinigung. Ihre Jahresleistung beträgt 333,5 Tage. Wie jene erhalten sie Arbeitskleidung ohne Schuhzeug im Werte von 23 ℳ. Die durch Überstunden verdienten Beträge sind nicht nennenswert.

Endlich wird ein ungelernter Arbeiter, ein Futtermeister, auf Wochenlohn bei 7 Arbeitstagen beschäftigt. Er erhält Arbeitskleidung ohne Schuhzeug im Werte von 23 *M*.

B. Gelernte Arbeiter.

4,00 *M*: 1 Arbeiter, Schmied, 328,4 Arbeitstage.

4,30 *M*: 1 Arbeiter, Tischler, 305 Arbeitstage.

Auf Dienstvertrag endlich werden 5 Arbeiter beschäftigt, 1 Hofarbeiter, 3 Futtermeister und der Schmiedemeister. Mit Ausnahme des letzteren erhalten sie Arbeitskleidung ohne Schuhzeug im Werte von 23 *M*. Die wöchentliche Arbeitsleistung der 3 Futtermeister wird zu 7 Tagen, des Hofarbeiters zu durchschnittlich 6,4 und des Schmiedemeisters zu 6 Tagen angegeben. Der Hofarbeiter verdiente durch Überstunden 37 *M*.

Abdeckerei.

Die 4 bei der Abdeckerei tätigen Arbeiter sind auf Dienstvertrag angenommen. Der Schlachter, der Maschinist und der Heizer werden als gelernte, der Abdeckerei-Gehilfe (24,50 *M* wöchentlich) wird als ungelernter Arbeiter bezeichnet. Sonntags wird im Mittel 2 Stunden gearbeitet und die Jahresarbeitszeit zu 322,4 Tagen angegeben. Durch Überstunden wurden im Vorjahr im Maximum 20 *M* verdient. Die Arbeiter erhalten Arbeitsanzüge ohne Schuhzeug im Werte von 20 *M*. Zwei Unfallrenten in Höhe von 16,00 *M* und 18,30 *M* werden auf den Lohn nicht angerechnet.

Poudrettefabrik.

A. Ungelernte Arbeiter.

2,30 *M*: 8 Arbeiter, mit dem Reinigen der Fäkaleimer beschäftigte Frauen. Die jährliche Arbeitsleistung beträgt 312 Tage. Sie erhalten Stiefel und Ölmantel im Werte von 22 *M*.

2,50 *M*: 1 Arbeiter, beschäftigt mit Entleeren und Reinigen der Fäkaleimer. 312 Arbeitstage. Er erhält Arbeitsanzüge ohne Schuhzeug im Werte von 20 *M*.

3,90 *M*: 8 Arbeiter, davon 5 beschäftigt mit Entleeren und Reinigen der Fäkaleimer, Arbeitsleistung 322,4 Tage, 3 mit Schlammkistenbaggerung, Arbeitsleistung 328,4 Tage. Geliefert wird Arbeitskleidung ohne Schuhzeug, für jene im Werte von 20 *M*, für diese im Werte von 23 *M*.

4,00 *M*: 41 Arbeiter; bei 5 von ihnen, 2 Einsacker der Poudrette, 1 Hilfsheizer, 1 Apparaten- und 1 Walzenwärter, beträgt die Jahres-Arbeitsleistung 322,4 Tage, bei den übrigen 36, welche bei den Fäkaleimerwagen tätig sind, 323,5 Tage. Alle erhalten Arbeitskleidung ohne Schuhzeug, bei den ersteren im Werte von 20 *M*, bei den letzteren im Werte von 33 *M*. Unfall-, Alters- oder Invalidenrente erhält keiner.

4,20 *M*: 15 Arbeiter, davon 14 bei den Fäkaleimerwagen, 1 mit Entleeren und Reinigen der Fäkaleimer beschäftigt. Beschäftigungszeit des letzteren 322,4 Tage, der übrigen 323,5 Tage. Arbeitskleidung ohne Schuhzeug wie vor im Werte von 20 und 33 *M*.

B. Gelernte Arbeiter.

4,00 *M*: 1 Arbeiter (Schmied), 305 Arbeitstage.

4,20 *M*: 4 Arbeiter (2 Heizer, 1 Schlosser, 1 Apparatenwärter). Jährliche Arbeitsleistung 322,4 Tage, Arbeitsanzüge ohne Schuhzeug im Werte von 20 *M*. Durch Überstunden haben sie geringe Beträge verdient, im Maximum 14 *M*.

4,40 *M*: 1 Arbeiter (Schmied), 305 Arbeitstage.

Auf Dienstvertrag sind 5 Arbeiter angenommen: 1 Schlosser, 2 Maschinisten und 2 Futtermeister. Der Schlosser (4 *M* Tagelohn) leistet 322,4 Arbeitstage. Im Mittel wird Sonntags 2 Stunden gearbeitet. Arbeitsanzüge ohne Schuhzeug 20 *M*. Die beiden Futtermeister, 28 *M* Wochenlohn, arbeiten wöchentlich 7 Tage, Arbeitskleidung ohne Schuhzeug 23 *M*, die Maschinisten 35,00 und 38,50 *M* Wochenlohn, 322,4 Arbeitstage, Arbeitsanzüge ohne Schuhzeug 20 *M*.

Stadtgärtnerei.

A. Ungelernte Arbeiter.

2,00 *M*: 8 Arbeiterinnen. Davon wird nur eine, eine Aufwärterin, als ständig bezeichnet, ihre Arbeitszeit wird mit 365 Tagen angegeben. Die übrigen sind Gartenarbeiterinnen.

3,00 *M*: 4 Arbeiter (Gartenarbeiter). Davon sind 2 nicht ständig. Die ständigen haben durch Überstunden 68 und 82 *M* verdient. Die jährliche Arbeitszeit beträgt 304 Tage.

3,20 *M*: 16 Arbeiter, Arbeitszeit 304 Tage. 3 erhalten Dienstmütze im Werte von 4,50 *M*, 3 Ölrock und Dienstmütze im Werte von 15,45 *M*. Die übrigen 10 sind nicht ständig. Von letzteren erhalten zwei Unfallrente von 8,60 und 20 *M*. Eine Anrechnung findet nicht statt.

3,30 *M*: 18 Arbeiter, Arbeitszeit 304 Tage. 17 erhalten Ölrock und Dienstmütze im Werte von 15,45 *M*. Durch Überstunden (zumeist wohl Aufsicht in den Anlagen) wurden von 16 Arbeitern verdient: 92, 119, 123, 127, 137, 142, 143, 143, 146, 147, 148, 148, 150, 150, 153, 156 *M*.

3,40 *M*: 1 Arbeiter } Vorarbeiter. Jeder erhält Ölrock und Dienstmütze, Wert
3,50 *M*: 1 „ } 15,45 *M*, sie erzielten durch Überstunden 151 und 191 *M*.

B. Gelernte Arbeiter.

3,20 *M*: 3 Arbeiter (Gärtner).

3,30 *M*: 7 Arbeiter (6 Gärtner und 1 Stellmacher), davon 1 nicht ständig. 2 erhalten Ölrock und Mütze, Wert 15,45 *M*. Nebenverdienst 99, 109, 134, 141, 146, 155 *M*.

3,75 *M*: 1 Arbeiter (Gärtnergehilfe und Aufseher). Regenrock und Dienstmütze, Wert 24,85 *M*. Vorjahr Überstunden 165 *M*.

Auf Wochenlohn, bei 7 Arbeitstagen, ist ein Gärtner und Aufseher angenommen. Lohn 24,50 *M*. Regenrock und Dienstmütze 15,45 *M*. Überstunden 43 *M*. Endlich wird ein Gärtnergehilfe gegen 120 *M* Monatslohn beschäftigt.

Auf Dienstvertrag: 1 Aufseher, Monatslohn 135 *M*. Regenrock und Dienstmütze, Wert 24,85 *M*.

Feld- und Forstwesen.

3,30 *M*: 19 Arbeiter. Davon 2 Steinschläger, 2 Waldarbeiter und 15 in der Landwirtschaft tätig, d. i. hauptsächlich mit Auslegung neuer Gärten und dergl. 9 von den Arbeitern sind nicht ständig. Die Arbeitszeit wird bei zweien zu 320, bei den übrigen zu 303 Tagen angegeben. Ein Arbeiter bezieht 12,80 *M* Unfallrente, einer 228 *M* Altersrente, welche nicht angerechnet werden.

3,70 *M*: 1 Arbeiter, gelernter (Steinsetzer). Arbeitszeit 303 Tage.

Tiefbauamt.

Von den 32 Arbeitern des Tiefbauamts verdienen:

3,30 *M*: 30 Arbeiter,

3,50 *M*: 1 „ und 1 Arbeiter erhält 135 *M* Monatslohn.

Die Arbeiter werden wie folgt beschäftigt: 4 in den Wintermonaten mit Heizen in den Schulen, in den Sommermonaten mit Straßenunterhaltungsarbeiten resp. Hilfeleisten beim Messen. Einer von ihnen hat freie Wohnung und Heizung im Werte von 240 *M* und verdiente durch Überstunden 72 *M*, die 3 andern 33 *M*, 76 und 76 *M*. 10 andere Arbeiter helfen ausschließlich beim Messen. Durch Überstunden verdienten sie 16, 17, 18, 18, 28, 53, 69, 77, 99 *M*. Einer bezieht eine Unfallrente von 8,90 *M* monatlich. 4 Arbeiter sind beim Ausbessern von Chausseen und Bürgersteigen tätig. Überstunden 21, 41, 76 *M*. Die übrigen sind beschäftigt mit Ausbessern der Bürgersteige, Beaufsichtigung der Kopfsteinlieferung, der Kohlenlieferung, der Bodenablagerungsplätze, Beschlacken und Bekiesen der Bürgersteige und Schotterschlagen auf dem Bauhof. Überstunden-Verdienst: 15, 29, 39, 51, 54, 59, 61, 63, 69, 70, 77, 78 *M*. Zwei beziehen Unfallrente von jährlich 60 und 100 *M*. Dem Arbeiter, welcher 3,50 *M* Tagelohn erhält, ist die Beaufsichtigung des Bauhofes übertragen. Überstunden 45 *M*. Der auf Monatslohn Beschäftigte endlich ist Aufseher der übrigen Arbeiter des Tiefbauamts.

Städtische Ziegelei.

Hier sind sämtliche Arbeiter gegen Wochenlohn beschäftigt, bei im allgemeinen 6 Arbeitstagen, nur bei den beiden Brennern wird eine 7tägige Arbeitszeit angegeben. Es verdienen die Woche 4 Arbeiter 17 *M*, je einer 18, 19, 20 *M*, 3 à 21, 1 à 22, 1 à 22,50, 13 à 23 *M*, davon 2 ständige Arbeiter, 1 à 24, 9 à 25 *M*, davon 7 ständig, und die beiden Brenner, ständig, 27 *M*. Abgesehen von den ständigen Arbeitern wohnen die Leute in der zur Ziegelei gehörigen Arbeiterkantine, wo sie neben freier Wohnung auch freie Heizung und Beleuchtung haben, deren Wert zu 20 *M* geschätzt wird.

Als gelernte Arbeiter sind 1 Maschinist und 1 Heizer tätig. Ersterer erhält 125 *M* Monatslohn, letzterer 24 *M* Wochenlohn bei 6 Arbeitstagen.

Endlich ist auf Dienstvertrag der Ziegelmeister angestellt, gegen 100 *M* Monatslohn. Er hat freie Wohnung und Heizung im Werte von 400 *M*. Durch Überstunden verdiente er 550 *M*. Im städtischen Dienst ist er bereits 2—3 Jahre.

Hafen und Güterschuppen.

Ungelernte Arbeiter.

3,30 ℳ: 5 Arbeiter, Hafenarbeiter.

3,50 ℳ: 1 Arbeiter, Vorarbeiter der Hafenarbeiter.

3,65 ℳ: 4 Arbeiter im Güterschuppen tätig, im Winter verdienen sie nur 3,30 ℳ. Durch Überstunden wurden verdient: 13, 41, 50, 53, 55 ℳ. 1 Arbeiter bezieht 8,35 ℳ Unfallrente, ein anderer 14,50 ℳ Altersrente, die nicht angerechnet werden.

Gelernter Arbeiter ist der Monteur und Kranwärter beim Güterschuppen, welcher vom Elektrizitätswerk übernommen wurde.

Schlacht- und Viehhof.

1,40 ℳ: 1 Arbeiterin, Reinmachefrau.

2,90 ℳ: 1 Arbeiter, Wächter, Arbeitsdauer 365 Tage.

3,20 ℳ: 10 Arbeiter, Arbeitsdauer 1 à 300, 7 à 320, 2 à 340 Tage. 8 erzielten durch Überstunden je 26 ℳ.

3,40 ℳ: 6 Arbeiter, Arbeitsdauer 4 à 320, 2 à 350 Tage. Überstundenverdienst 2 à 20 ℳ, 3 à 26 ℳ, 1 à 100 ℳ.

Auf Dienstvertrag sind angenommen 13 Arbeiter, nämlich 1 Heizer des Schlachthofes (100 ℳ), 1 Pförtner des Viehhofes (108 ℳ), 5 Hallenmeister (4 à 108 ℳ, 1 à 133 ℳ), 1 Futtermeister (108 ℳ), der 1. Maschinist (150 ℳ) und Heizer (100 ℳ) beim Kühlhause, 1 Aufseher beim Viehhofe (133 ℳ), 1 Kühlhausaufseher (100 ℳ) und 1 Schlosser (100 ℳ).

Volksbad.

Die Waschfrau und die Frau des Bademeisters, welche ihren Mann unterstützend die Aufsicht in der Frauenabteilung und über die Wäsche hat, sind die einzigen ungelernten Arbeiter, welche nicht auf Dienstvertrag angenommen sind. Die Waschfrau verdient 2 ℳ den Tag, ihre Jahresarbeitszeit wird zu 300 Tagen angegeben. Die Frau des Bademeisters erhält monatlich 25 ℳ.

Die übrigen 6 Arbeiter sind auf Dienstvertrag angenommen. Der Bademeister erhält 125 ℳ Monatslohn und außerdem Wohnung, Heizung und Beleuchtung, wofür ihm 300 ℳ angerechnet werden. Der Badewärter verdient 90 ℳ, der Heizer 120 ℳ. Letzterer ist vom Hochbauamt übernommen. Die beiden Kassiererinnen, welche nur halbtägig beschäftigt sind, erhalten 35 ℳ Monatslohn, die Badewärterin 60 ℳ.

Desinfektionsanstalt.

Sämtliche 9 Arbeiter werden als gelernte Arbeiter bezeichnet, sie erhalten alle Arbeitsanzüge im Werte von 120 ℳ. Die Arbeitszeit der auf Tagelohn Beschäftigten wird zu 313 Tagen angegeben. Es verdienen den Tag 2: 3,70 ℳ, 1: 3,90 ℳ, 1: 4,10 ℳ. 1: 4,30 ℳ, 2: 4,50 ℳ, 2 Arbeiter erhalten 100 ℳ Monatslohn. Nach dem Etat 1906 ist eine Lohnskala mit 3,70 ℳ beginnend und steigend von 2 zu 2 Jahren um 20 Pf. bis 4,50 ℳ für den Tag vorgesehen.

Armen- und Krankenhaus.

Hier werden folgende Arbeiter beschäftigt: 6 Nachtwärterinnen erhalten 1,20 ℳ Tagelohn. Arbeitszeit 365 Tage (ungelernte Arbeiter). 2 desgleichen werden infolge ihrer längeren Tätigkeit (2 und 8 Jahre) als gelernte Arbeiter bezeichnet. Lohn und Arbeitszeit wie vor. Der Oberwärter im Krankenhaus erhält neben 95 ℳ Monatslohn freie Arbeitsanzüge im Werte von 30 ℳ, ebenso der Waschmeister, welcher 100 ℳ monatlich verdient. Der Heizer (125 ℳ) und Maschinist (142 ℳ) erhalten keine Naturalbezüge. Diese 4 sind auf Dienstvertrag angenommen. Beim Waschmeister, Heizer und Maschinisten sind Lohnsteigerungen von 3 zu 3 Jahren um 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ in Aussicht genommen.

15 ungelernte Arbeiterinnen, nämlich ein 14 Jahr altes Kindermädchen, 5 Waschmädchen, 1 Krankenwärterin, 4 Hausmädchen, 4 Küchenmädchen, erhalten freie Station, d. h. freie Verpflegung, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Arbeitsanzüge im Werte von 570 ℳ und an Lohn: 1 à 10 ℳ, 9 à 17 ℳ, 1 à 18 ℳ, 3 à 20 ℳ, 1 à 25 ℳ.

1 ungelernter Arbeiter wird mit Botengängen, Haus- und Gartenarbeit beschäftigt, er erhält bar 30 ℳ, die Naturalbezüge (wie vor) werden auf 590 ℳ geschätzt.

7 gelernte Arbeiter, davon 6 weiblich und 1 männlich. Sie beziehen Naturalbezüge (wie vor) im Werte von 570 ℳ bezw. 550 ℳ bei dem männlichen Arbeiter, Anzüge erhält keine. Die 6 Krankenwärterinnen beziehen an Barlohn 1: 17 ℳ, 4: 20 ℳ, 1: 22 ℳ. Der Arbeiter wird als Hausknecht und Maler beschäftigt, Lohn 50 ℳ.

Dienstvertrag ist ferner mit 3 weiblichen und 8 männlichen Arbeitern abgeschlossen, nämlich mit der Wirtschafterin, der Oberköchin und der Aufseherin im Armenhaus. Die Naturalbezüge der letzteren werden zu 550 ℳ, der beiden ersteren zu 650 ℳ angegeben. Jene erhält 30 ℳ Barlohn, diese erhalten je 50 ℳ. Von den Arbeitern erhält der Portier 30 ℳ monatlich und freie Station ꝛc., aber ohne Anzüge, im Werte von 550 ℳ, 5 Krankenwärter 25 bezw. 35 ℳ und freie Station im Werte von 570 ℳ, 1 Aufseher bezieht 110 ℳ Monatslohn und der Anstaltsgärtner 1200 ℳ, beide freie Verpflegung im Werte von 300 ℳ.

Aus dieser ausführlichen Darstellung lassen sich nun leicht Durchschnittslöhne, wenigstens für die Tagelohnempfänger, berechnen, indem man die gezahlten Löhne addiert und durch die Zahl der Arbeiter dividiert. Jede derartige Durchschnittsberechnung hat etwas Mißliches an sich, die vorliegende das, daß die vielfach sehr von einander abweichende Qualifikation der Arbeiter, welche die verschiedene Lohnhöhe bedingt, dabei nicht Berücksichtigung finden kann. Für einen Vergleich der zu verschiedenen Zeiten von demselben Betriebe gezahlten Löhne wird ihr aber doch ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden können.

Eine derartige Durchschnittsberechnung führt also zu folgender Übersicht:

Die Tagelöhne der männlichen Arbeiter.

Betriebe	Zahl der Arbeiter	Summe der Tagelöhne	Durchschnittlicher Tagelohn	Niedrigster Tagelohn	Höchster Tagelohn
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gaswerke:					
ungelernte Arbeiter	68	241,20	3,54	3,20	4,50
gelernte „	61[1]	267,00	4,38	3,60[1]	5,50
zusammen	129	508,20	3,94	3,20	5,50
Elektrizitätswerk:					
ungelernte Arbeiter	2	7,90	3,95	3,90	4,00
gelernte „	15	62,90	4,19	3,70	5,20
zusammen	17	70,80	4,16	3,70	5,20
Wasserwerk:					
ungelernte Arbeiter	18	62,40	3,47	3,00	3,90
gelernte „	19	77,90	4,10	3,60	5,50
zusammen	37	140,30	3,79	3,00	5,50
Straßenreinigung:					
ungelernte Arbeiter	126	469,70	3,72	3,60	4,10
gelernte „	2	8,30	4,15	4,00	4,30
zusammen	128	478,00	3,73	3,60	4,30
Poudrettefabrik:					
ungelernte Arbeiter	64[2]	258,20	4,03	3,90	4,20
gelernte „	6	25,20	4,20	4,00	4,40
zusammen	70	283,40	4,05	3,90	4,40
Stadtgärtnerei:					
ungelernte Arbeiter	40	129,50	3,24	3,00	3,50
gelernte „	11	36,45	3,31	3,20	3,75
zusammen	51	165,95	3,25	3,00	3,75
Feld- und Forstwesen:					
ungelernte Arbeiter	19	62,70	3,30	3,30	3,30
gelernte „	1	3,70	3,70	3,70	3,70
zusammen	20	66,40	3,32	3,30	3,70
Tiefbau:					
ungelernte Arbeiter	31	102,50	3,31	3,30	3,50
Schlacht- und Viehhof:					
ungelernte Arbeiter	17	55,30	3,25	2,90[3]	3,40
Hafen und Güterschuppen:					
ungelernte Arbeiter	10	34,60	3,46	3,30	3,65
Desinfektionsanstalt:					
gelernte Arbeiter	7	28,70	4,10	3,70	4,50
Zusammen: ungelernte Arbeiter	395	1424,00	3,61	2,90	4,50
gelernte „	122	510,15	4,18	3,20	5,50
Überhaupt Arbeiter	517	1934,15	3,74	2,90	5,50

[1]) Ohne 2 Arbeiter, die eine auf den Lohn angerechnete Unfallrente beziehen.

[2]) Ohne 1 Arbeiter, der mit einem Tagelohn von 2,50 ℳ weit hinter den anderen zurückbleibt, Grund ist nicht angegeben.

[3]) Diesen niedrigsten Lohn erhält der Wächter, welcher 365 Tage in Dienst ist, der nächst höhere Lohn ist 3,20 ℳ.

Hiernach bezogen die ungelernten Arbeiter im Durchschnitt einen Tagelohn von 3,61 *M.*, die gelernten einen solchen von 4,18 *M.* Ersterer Satz ist der Durchschnitt des Lohnes von 395, letzterer von 122 Arbeitern. Überhaupt verdienten die 517 gegen Tagelohn beschäftigten männlichen Arbeiter im Durchschnitt täglich 3,74 *M.* Mehr als den Durchschnittstagelohn zahlten der Reihe nach das Elektrizitätswerk (4,16 *M.*), die Desinfektionsanstalt (4,10 *M.*), die Poudrettefabrik (4,05 *M.*), die Gaswerke (3,94 *M.*) und das Wasserwerk (3,79 *M.*), dem Durchschnitt am nächsten steht die Straßenreinigungsanstalt mit 3,73 *M.*, am weitesten entfernt sich von ihm die Stadtgärtnerei und der Schlacht- und Viehhof mit 3,25 *M.*

Inzwischen, seit Aufnahme dieser Statistik, sind nun die Löhne der städtischen Arbeiter wesentlich aufgebessert worden.

Einmal ist vom 1. April 1906 ab der Mindestlohn für ungelernte Arbeiter aller städtischen Betriebe, soweit sie normale Erwerbsfähigkeit besitzen, allgemein auf 3,40 *M.* für den Tag festgesetzt und außerdem bestimmt worden, daß den Arbeitern, die den Grundlohn von 3,40 *M.* erhalten, nach je drei Dienstjahren vom 1. April 1906 gerechnet, ein Zulage von 0,20 *M.* für den Tag bis zum Höchstsatze von 4 *M.* gewährt wird. Zum zweiten ist die Prüfung der Löhne der besser gelohnten Arbeiter, an der schon seit einiger Zeit gearbeitet wurde, im Mai zum Abschluß gebracht worden. Danach sind die Löhne der Straßenreinigungsarbeiter von 3,60 auf 3,80 *M.*, der bei der Eimerabfuhr (Poudrettefabrik) beschäftigten Arbeiter von 4,00 und 4,20 auf 4,50 *M.* und der bei der Müllabfuhr und Kanalbaggerei tätigen Arbeiter von 3,90 auf 4,20 *M.* erhöht worden. Hierbei sind also periodische Steigerungen nicht in Aussicht genommen.

Für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke traten die Lohnerhöhungen mit dem 1. Juni in Kraft. Gleichzeitig ist, wie an dieser Stelle bemerkt sein mag, bei diesen Betrieben eine Änderung in der Arbeitsweise derart vorgenommen worden, daß die Schichtarbeiter (bei den Gaswerken: Retortenheizer, Maschinenwärter, Kesselheizer und Portiers, bei den Wasserwerken das Maschinenpersonal) sich nicht mehr wie bisher in zwei, sondern in drei Schichten abwechseln. Dadurch wird die bis dahin beim Wechsel der Tag- und Nachtschichten ununterbrochene 24stündige Arbeitsschicht vermieden. Es bleibt für diese Leute täglich 12stündige Schichtdauer. Der dritten Schicht, welche nicht bei dem ununterbrochenen Betriebe (Ofen-, Maschinen- oder Kesselhaus) beschäftigt wird, werden andere Arbeiten, Platzarbeiten auf dem Hofe, Koks- und Teerverladen zugewiesen. Eine Erhöhung der Anzahl der Arbeiter wird auf diese Weise infolge der Einführung der 3. Schicht nicht nötig, dagegen erhöht sich naturgemäß der Gesamtbetrag der Löhne, da diejenigen Leute, die für die 3. Schicht auf dem Platze beschäftigt sind, um sie in ihren Einnahmen nicht herabzusetzen, den vollen höheren Schichtlohn beziehen.

Nach der Vorlage für die städtischen Kollegien (Drucksache Nr. 220 vom 17. Mai 1906) stellten sich die Erhöhungen im einzelnen wie folgt:

A. Gaswerke (Betrieb).

Gruppe	Bisheriger Lohn *M*	Nach Einführung des 3. Schichtwechsels Lohn [1] *M*	Weiter erhöhter Lohn *M*
Retortenheizer	4,50	4,70	5,00
Maschinenwärter	3,90—4,30	4,10—4,50	4,30—4,70
Kesselheizer	3,90—4,30		4,50—4,70
Handwerker	3,80—4,70	—	4,00—5,00
Hofarbeiter	3,40—3,80	—	3,60—4,00
Portier (Wochenlohn)	31,00—33,00	—	34,00—36,00

[1]) Lohn ist erhöht, um die Arbeiter gegen ihren bisherigen Lohn bei zwei Schichten nicht schlechter zu stellen (bisher 21 Schichten, jetzt 20 Schichten in 3 Wochen).

B. Wasserwerke (Betrieb).

Gruppe	Bisheriger Lohn *M*	Erhöhter Lohn *M*
Obermaschinisten (für die Woche)	35,00	38,00
Maschinisten (für die Woche)	30,00—36,00	33,00—39,00
Maschinenwärter (für die Schicht)	3,90—4,30	4,20—4,60
Platzarbeiter (für den Tag)	3,50—3,80	3,60—4,00

C. Außendienst der Gas- und Wasserwerke.

Gruppe	Bisheriger Lohn *M*	Erhöhter Lohn *M*
Schlosser, Schmiede, Klempner	3,60—4,80	4,00—5,20
Mechaniker	3,80—5,20	4,00—5,40
Rohrleger und ungelernte Arbeiter	3,30—4,00	3,50—4,20
Platzarbeiter	3,20—3,80	3,40—4,00
Lagerarbeiter und Boten	3,30—4,20	3,50—4,50
Steinsetzer	5,00—5,50	5,20—5,70
Erdarbeiter	3,30—3,50	3,50—4,00

Für die Arbeiter des Elektrizitätswerkes lag ein Bedürfnis zur Erhöhung der Löhne nicht vor, da diese erst im vorigen Jahre eine Aufbesserung erfahren hatten. (Vergl. jedoch nächste Seite.)

Um die Wirkung dieser Lohnerhöhungen etwas beurteilen zu können, sind die Lohnlisten aus der zweiten Hälfte des Mai bezw. ersten Hälfte des Juni einer Prüfung unterzogen worden.

Betrachtet man dabei zunächst nur diejenigen Tagelohnempfänger, welche bereits im August des Vorjahres im Lohn der Stadt standen, so ergibt sich folgender Vergleich:

Die an die gleichen Arbeiter gezahlten Löhne in 1905 und 1906.

Betriebe		Zahl der Arbeiter	Summe der Tagelöhne *M*	Durchschnittlicher Tagelohn *M*	Niedrigster Tagelohn *M*	Höchster Tagelohn *M*
Gaswerke	1905	82	324,20	3,95	3,20	5,50
„	1906	82	352,20	4,29	3,40	5,50
Elektrizitätswerk	1905	15	62,70	4,18	3,70	5,20
„	1906	15	64,00	4,27	3,70	5,20
Wasserwerk	1905	25	96,60	3,86	3,00	5,50
„	1906	25	105,80	4,23	3,40	5,50
Straßenreinigung	1905	98	368,60	3,76	3,60	4,30
„	1906	98	397,20	4,03	3,80	4,50
Pondrettefabrik	1905	54	218,80	4,05	3,90	4,40
„	1906	54	240,50	4,46	4,20	4,70
Stadtgärtnerei	1905	38	124,75	3,28	3,00	3,75
„	1906	38	131,90	3,47	3,20	4,00
Feld- und Forstwesen	1905	16	53,20	3,33	3,30	3,70
„	1906	16	54,80	3,43	3,40	3,80
Tiefbau	1905	29	95,70	3,30	3,30	3,30
„	1906	29	98,70	3,40	3,40	3,50
Schlacht- und Viehhof	1905	12	39,60	3,30	3,20	3,40
„	1906	12	42,40	3,53	3,40	3,60
Hafen und Güterschuppen	1905	6	21,05	3,51	3,30	3,65
„	1906	6	21,70	3,62	3,40	4,00
Desinfektionsanstalt	1905	7	28,70	4,10	3,70	4,50
„	1906	7	29,30	4,19	3,70	4,50
Zusammen	1905	382	1433,90	3,75	3,00	5,50
„	1906	382	1538,50	4,03	3,20	5,50

Der Durchschnittstagelohn derjenigen Arbeiter, die bereits 1905 bei der Stadt beschäftigt waren, hat sich also überall erhöht, am meisten bei der Poudrettefabrik (um 41 Pf.), dann folgt das Wasserwerk mit 37 Pf., das Gaswerk mit 34 Pf., die Straßenreinigung mit 27 Pf. und der Schlacht- und Viehhof mit 23 Pf. Beim Elektrizitätswerk[1]) und bei der Desinfektionsanstalt, wo die Lohnverhältnisse bereits 1905 geregelt waren, ist die Lohnsteigerung am geringsten, beträgt sie nur 9 Pf. Bei diesen Betrieben zeigt auch der niedrigste und höchste Lohn keine Änderung gegen das Vorjahr, während bei den übrigen Betrieben der niedrigste Lohn durchweg und der höchste Lohn nur abgesehen vom Gas- und Wasserwerk eine Steigerung aufweist.

Eine ebensolche Durchschnittsberechnung läßt sich für sämtliche in den Lohnlisten aufgeführten Tagelohnempfänger aufstellen.

Sämtliche männliche Tagelohn-Empfänger nach den Lohnlisten 1906.

Betriebe	Zahl der Arbeiter	Summe der Tagelöhne	Durchschnittlicher Tagelohn	Niedrigster Tagelohn	Höchster Tagelohn
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gaswerke	134[2])	571,60	4,27	3,40	5,50
Elektrizitätswerk	24	98,70	4,05	3,40[3])	5,20
Wasserwerk	32	132,30	4,13	3,40	5,50
Straßenreinigung	184[4])	719,20	3,91	3,40	5,50
Poudrettefabrik	88	392,40[5])	4,46	4,20	5,50
Stadtgärtnerei	70	241,10	3,44	3,00	4,00
Feld- und Forstwesen	17	58,20	3,42	3,40	3,80
Tiefbau	38	129,30	3,40	3,40	3,50
Schlacht- und Viehhof	19	65,90	3,47	3,10[6])	3,60
Hafen und Güterschuppen	12	42,60	3,55	3,40	4,00
Desinfektionsanstalt	7	29,30	4,19	3,70	4,50
Zusammen	625	2480,60	3,97	3,00	5,50

Die Lohnlisten enthielten also die Lohnsätze von 625 männlichen, auf Tagelohn Beschäftigten. Eine Trennung in gelernte und ungelernte Arbeiter war bei dieser Zusammenstellung nicht möglich, da die Lohnlisten eine derartige Kennzeichnung der Arbeiter natürlich nicht enthalten. Es zeigt sich, daß der Durchschnittslohn von 3,74 ℳ. im Vorjahre auf 3,97 ℳ. in diesem Jahre, oder um 23 Pf. gestiegen ist.

Eine ähnliche Erhebung der Löhne fand im Jahre 1902 für das Statistische Jahrbuch deutscher Städte statt. Stellt man aus diesem Material die gleichen Durchschnittsberechnungen auf, so findet sich folgendes:

[1]) Wie bei Drucklegung bekannt wird, sind nachträglich auch noch die Löhne der Arbeiter des Elektrizitätswerkes und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Juni d. Js. aufgebessert worden derart, daß die in der Zentrale beschäftigten Arbeiter in ihren Löhnen mit den Angestellten des Betriebes im Wasserwerk und die Monteure des Außendienstes mit den Mechanikern (Außendienst) der Gas- und Wasserwerke gleichgestellt wurden.

[2]) Mit Ausnahme der beiden Arbeiter, welche im Vorjahre 2,50 und 2,70 ℳ, jetzt 2,70 und 3,10 ℳ verdienen.

[3]) Im Vorjahr war der niedrigste Lohn 3,70 ℳ, jetzt 3,40 ℳ (1 Arbeiter) und 3,50 ℳ (2 Arbeiter).

[4]) Darunter 27 vorübergehend angenommene Arbeiter, welche nur 3,40 ℳ verdienen, der nächst höhere Lohn ist 3,80 ℳ.

[5]) Bei Stellvertretungen wird z. T. der höhere Lohn desjenigen gewährt, der vertreten wurde, hier ist stets der regelmäßige Lohn angenommen.

[6]) Das ist der Lohn des Wächters, der nächst höhere Lohn beträgt 3,40 ℳ.

Die Tagelöhne im Jahre 1902.

Betriebe	Zahl der Arbeiter	Summe der Tagelöhne	Durchschnittlicher Tagelohn	Niedrigster Tagelohn	Höchster Tagelohn
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gaswerke	84[1])	311,10	3,70	3,10	4,40
Elektrizitätswerk	11	40,20	3,65	2,80	4,00
Wasserwerk	22	79,60	3,62	3,20	4,40
Straßenreinigung	96	313,80	3,26	3,10	4,50
Poudrettefabrik	56	194,40	3,47	3,30	4,00
Stadtgärtnerei	68	210,50	3,10	3,00	3,50
Stadtbauamt	26	86,40	3,32	3,30	3,70
Hafen	4	13,40	3,35	3,30	3,50
Schlacht- und Viehhof	10	32,00	3,20	3,20	3,20
Zusammen	377	1281,40	3,40	2,80	4,50

Das Feld- und Forstwesen sowie die Desinfektionsanstalt fehlen in den damaligen Übersichten, der Güterschuppen beim Hafen existierte noch nicht.

Von 1902 bis 1906 hat sich also der Durchschnittslohn gesteigert bei der Poudrettefabrik um 99 Pf., bei der Straßenreinigung um 65 Pf., beim Gaswerk um 57 Pf., Wasserwerk um 51 Pf., Elektrizitätswerk um 40 Pf., Stadtgärtnerei um 34 Pf.

Ehe wir zu einer kurzen Besprechung der Tabellen übergehen, sei noch folgendes bemerkt:

Die Rundfrage bezog sich — abgesehen von den Beamten — auf alle im Dienste der Stadt stehenden Angestellten und Arbeiter. In die Tabellen nicht aufgenommen sind die folgenden Kategorien von Angestellten:

106 Personen, welche als nicht beamtetes Bureaupersonal zu bezeichnen sind. Davon sind 76 ständige, 21 nicht ständige Hilfsschreiber, 3 Bureaulehrlinge, 1 Stenograph und Maschinenschreiber, 1 Bauschreiber, 3 Hilfsboten und 1 Aktenhefter,

63 Personen, welche zu dem technischen Personal zu rechnen sind, nämlich 12 Architekten und Ingenieure, 24 Bautechniker, 15 Bau- und Maschinentechniker, 5 Zeichner, 1 kaufmännischer Leiter, 2 Gartentechniker, 2 Tierärzte, 1 Chemiker und 1 Feuerwehrersatzmann,

27 Trichinenschauer,

41 Schulwärter,

3 Hilfsboten des Stadtbauamts,

22 Reinmachefrauen für die städtischen Diensträume,

8 Wärterinnen von Bedürfnisanstalten.

Zus. 270 Personen.

Ebenso wie oben sei hier kurz der Lohn der letztgenannten Kategorien von Arbeitern und Angestellten mitgeteilt.

Den 27 Trichinenschauern, unter welchen sich nur 1 männlichen Geschlechts befindet, wird jede Untersuchung mit 50 Pf. bezahlt. Von ihnen verdienen bei einer Arbeitszeit von jährlich rund

150	Tagen	2	ca.	55 ℳ.	monatlich
180	„	10	„	65 „	„
200	„	1	„	70 „	„
300	„	14	„	110 „	„

Die Schulwärter erhalten neben freier Wohnung und Heizung im Werte von 240 ℳ. eine jährliche Grundvergütung von 800 ℳ. Für die Beschaffung von Reinigungsmaterialien, sowie für etwaige Hilfskräfte erhalten sie eine nach der Zahl der Unterrichtsräume bemessene Vergütung und zwar bis zu 11 Klassenzimmern einschl.

[1]) Zwei Arbeiter mit 2,30, und 2,40 ℳ Tagelohn nicht berücksichtigt; es ist angenommen, daß es dieselben Rentenempfänger sind wie 1905.

jährlich 30 ℳ. für jedes Zimmer und für jedes weitere Klassenzimmer 70 ℳ. Außerdem wird gezahlt für Bedienung einer Turnhalle 180 ℳ. und eines Brausebades 200 ℳ. jährlich. Der Lohn wird in monatlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Es bezogen an barem Lohn

über	900—1000 ℳ.	1	Schulwärter
„	1000—1100 „	8	„
„	1100—1200 „	7	„
„	1200—1300 „	6	„
„	1300—1400 „	4	„
„	1400—1500 „	6	„
„	1500—2000 „	8	„
„	2000 „	1	„

Seit Beginn des Etatsjahres ist das Diensteinkommen nun in der Weise geändert, daß die Grundvergütung zwar auf 700 ℳ. herabgesetzt ist, dafür aber Steigerungen von 3 zu 3 Jahren um 30 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 850 ℳ. vorgesehen sind. Ferner ist die Zulage für die Bedienung der Turnhallen auf 200 ℳ. erhöht, und endlich wird für die Bedienung der Heizung einer Schule eine Zulage von 100 ℳ. und der Zentralheizung für mehrere Schulen eine Zulage von 400 ℳ. gewährt. Auf das Besoldungsdienstalter kann frühere Tätigkeit im städtischen Dienst angerechnet werden. Von den 3 Hilfsboten des Stadtbauamts ist einer zugleich Hausaufseher; als solcher erhält er freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung im Werte von 300 ℳ. und neben dem Wochenverdienst von 24 ℳ. eine Jahresentschädigung von 250 ℳ., die beiden anderen beziehen einen Tagelohn von 3,50 ℳ. bei 300 Arbeitstagen. 20 Reinmachefrauen der städtischen Diensträume verdienen monatlich 25 ℳ., bei 2, welche nur kleinere Bureaus zu reinigen haben, beläuft sich der Verdienst auf 10 und 15 ℳ. Die 8 Wärterinnen von Bedürfnisanstalten erhalten bei halbtägigem Dienst 1 ℳ. Tagelohn.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob es zweckmäßig war, einerseits die letzten Kategorien aus der folgenden vergleichenden Betrachtung auszuschalten und andererseits die auf Dienstvertrag gegen Wochen- und Monatslohn oder Jahresgehalt angenommenen Arbeiter, da letztere schon mehr oder weniger zu den Beamten hinneigen, in die nachfolgenden Tabellen aufzunehmen.

2. Die Arbeiter nach der Art ihrer Entlohnung, die gelernten und die ungelernten Arbeiter.

Nach Tabelle I blieben für unsere Betrachtung nach Ausscheidung der oben angeführten Kategorien von Arbeitern 769 übrig, und zwar 713 männliche und 56 weibliche. Unter den ersteren befanden sich 55, unter den letzteren 9 nichtständige Arbeiter. Unterscheiden wir zunächst die Arbeiter der einzelnen Betriebe danach, ob sie in Tage- oder Wochenlohn beschäftigt oder auf Dienstvertrag, in der Regel bei Monatslohn, angenommen sind, so erhalten wir folgende Übersicht:

Betriebe	Zahl der in Tagelohn beschäftigten Arbeiter		Zahl der in Wochenlohn beschäftigten Arbeiter		Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter		Arbeiter überhaupt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gaswerke	131	63.0	63	30.3	14	6.7	208	100.0
Elektrizitätswerk	17	63.0	7	25.9	3	11.1	27	100.0
Wasserwerk	37	71.2	5	9.6	10	19.2	52	100.0
Straßenreinigung	130	96.3	—	—	5	3.7	135	100.0
Abdeckerei	—	—	—	—	4	100.0	4	100.0
Poudrettefabrik	79	94.1	—	—	5	5.9	84	100.0
Zu übertragen	394	77.3	75	14.7	41	8.0	510	100.0
Übertrag	394	77.3	75	14.7	41	8.0	510	100.0
Stadtgärtnerei	59	95.2	2[1])	3.2	1	1.6	62	100.0
Feld- und Forstwesen	20	100.0	—	—	—	—	20	100.0
Tiefbau	31	96.9	1[1])	3.1	—	—	32	100.0
Ziegelei	—	—	39[1])	97.5	1	2.5	40	100.0
Schlacht- und Viehhof	18	58.1	—	—	13	41.9	31	100.0
Hafen und Güterschuppen	10	90.9	1[1])	9.1	—	—	11	100.0
Volksbad	2	25.0	—	—	6	75.0	8	100.0
Desinfektionsanstalt	7	77.8	2	22.2	—	—	9	100.0
Armen- u. Krankenhaus	8	17.4	23	50.0	15	32.6	46	100.0
Zusammen	549	71.4	143	18.6	77	10.0	769	100.0

Im Durchschnitt sind also 71,4 % sämtlicher Arbeiter auf Tagelohn, 18,6 % auf Wochenlohn beschäftigt und ist mit 10,0 % der Arbeiter ein Dienstvertrag abgeschlossen, bei welchen also das Dienstverhältnis ein engeres geworden ist. Die Abweichungen, welche die einzelnen Betriebe gegen diese Durchschnittszahlen aufweisen, ergeben sich zumeist aus der Art dieser Betriebe selbst. So beschäftigt die Ziegelei fast sämtliche ihrer Arbeiter auf Wochenlohn, auch beim Armen- und Krankenhaus ist die Zahl dieser so gelohnten Arbeiter verhältnismäßig groß. Andererseits beschäftigt die Feld- und Forstverwaltung ihre Arbeiter ausschließlich gegen Tagelohn, mehr als 90 % machen sie auch aus beim Tiefbau, bei der Straßenreinigung, Stadtgärtnerei, Poudrettefabrik und beim Hafen und Güterschuppen.

Wie sich die Arbeiter nach ihrer Qualität, d. h. die gelernten und ungelernten Arbeiter, auf die einzelnen Betriebe verteilen unter Berücksichtigung der obigen Definition der gelernten Arbeiter, wonach also auch die sogenannten angelernten Arbeiter ihnen zuzurechnen waren, ist aus Tabelle III ersichtlich.

Betriebe	Gelernte Arbeiter absolut	Gelernte Arbeiter in %	Ungelernte Arbeiter absolut	Ungelernte Arbeiter in %	Arbeiter überhaupt
Gaswerke	85	40.9	123	59.1	208
Elektrizitätswerk	24	88.9	3	11.1	27
Wasserwerk	34	65.4	18	34.6	52
Straßenreinigung	7	5.2	128	94.8	135
Abdeckerei	4	100.0	—	—	4
Poudrettefabrik	11	13.1	73	86.9	84
Stadtgärtnerei	14	22.6	48	77.4	62
Feld- und Forstwesen	1	5.0	19	95.0	20
Tiefbau	—	—	32	100.0	32
Ziegelei	3	7.5	37	92.5	40
Schlacht- und Viehhof	13	41.9	18	58.1	31
Hafen und Güterschuppen	1	10.0	10	90.0	11
Volksbad	6	75.0	2	25.0	8
Desinfektionsanstalt	9	100.0	—	—	9
Armen- und Krankenhaus	24	52.2	22	47.8	46
Zusammen	236	30.7	533	69.3	769

Hiernach beschäftigt die Abdeckerei und die Desinfektionsanstalt, wie dies die Art dieser Betriebe von selbst erfordert, ausschließlich gelernte Arbeiter, andererseits das Tiefbauamt ausschließlich ungelernte Arbeiter. Die Zahl der letzteren ist besonders gering beim Elektrizitätswerk und besonders groß bei dem Feld- und Forstwesen, der Straßenreinigung, der Ziegelei, dem Hafen und Güterschuppen, der Poudrettefabrik und der Stadtgärtnerei. Unter den sämtlichen von der Stadt beschäftigten Arbeitern sind 30,7 % gelernte Arbeiter.

[1]) Darunter je 1 Arbeiter auf Monatslohn.

3. Lebensalter, Dienstalter und Familienstand der städtischen Arbeiter.

Über Lebensalter, Dienstalter und Familienstand der städtischen Arbeiter geben die Tabellen III—VII nach verschiedenen Richtungen Auskunft. Wir betrachten zunächst das Lebensalter. Darüber unterrichtet Tabelle III. Aus dieser ergibt sich nach Zusammenfassung einiger Betriebe und Altersgruppen folgende Zusammenstellung:

Betriebe	Zahl der ständig Beschäftigten im Alter von Jahren								Überhaupt	
	bis 30		30 bis 40		40 bis 50		50 u. mehr			
	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
Licht- u. Wasserwerke	63	22.0	102	35.7	69	24.1	52	18.2	286	100.0
Straßenreinigung, Abdeck. u. Poudrettefabrik	44	20.4	72	33.3	60	27.8	40	18.5	216	100.0
Stadtgärtnerei, Feld- u. Forstwesen	13	25.0	14	26.9	9	17.3	16	30.8	52	100.0
Tiefbau und Ziegelei	5	10.9	16	34.8	13	28.2	12	26.1	46	100.0
Schlacht- und Viehhof, Hafen u. Güterschuppen	7	16.7	14	33.3	13	31.0	8	19.0	42	100.0
Volksbad, Desinfekt., Armen- u. Krankenhaus	34	54.0	13	20.6	8	12.7	8	12.7	63	100.0
Zusammen	166	23.5	231	32.8	172	24.4	136	19.3	705	100.0
Darunter										
Arbeiterinnen	28	59.6	8	17.0	5	10.6	6	12.8	47	100.0
Gelernte Arbeiter	64	27.4	85	36.3	53	22.6	32	13.7	234	100.0
Ungelernte Arbeiter	102	21.6	146	31.0	119	25.3	104	22.1	471	100.0

Die Mehrzahl der städtischen Arbeiter, nahezu ein Drittel, stand mithin im Alter von 30 bis 40 Jahren, nahezu ein Viertel war weniger als 30 und ebenso viele 40 bis 50 Jahre alt und annähernd ein Fünftel 50 Jahre alt und älter. Mancherlei Verschiedenheiten zeigen sich jedoch, wenn man die einzelnen Betriebe betrachtet. Verhältnismäßig am meisten ältere Leute beschäftigt die Stadtgärtnerei und das Feld- und Forstwesen, am meisten jüngere Leute im Alter von weniger als 30 Jahren finden wir bei dem Volksbad, der Desinfektionsanstalt und dem Armen- und Krankenhaus.

Es würde nun nahe liegen, den Altersaufbau der städtischen Arbeiter mit dem der gesamten Kieler Arbeiterschaft zu vergleichen. Leider existiert eine solche Statistik des Altersaufbaus der Kieler Berufsbevölkerung noch nicht. Wohl aber ergibt sich aus der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd. 108, wie sich die gesamten gewerblichen Arbeiter am 14. Juni 1895, am Tage der letzten Berufszählung, in allen deutschen Großstädten nach Altersklassen gliederten, und ferner liegt aus einer Reihe anderer deutscher Städte ähnliches Material vor, wie es jetzt für Kiel zusammengestellt ist[1]).

Leider ist die Abgrenzung der Altersklassen bei den vorliegenden Auszählungen nicht ganz konform derjenigen in den anderen Städten durchgeführt. Der Vergleich wird dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Altersaufbau der städtischen Arbeiterschaft in Kiel, in 7 anderen deutschen Städten und der Arbeiterschaft in den deutschen Großstädten überhaupt ist nun folgender:

Stadt	Gesamtzahl der Arbeiter	Von der Gesamtzahl der Arbeiter standen im Alter von Jahren																			
		unter 21		21—30		31—40		41—50		50 u. weniger		51—60		61—70		über 70		über 50	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Kiel (1905)[2])	**769**	**20**	**2.6**	**175**	**22.8**	**242**	**31.5**	**184**	**23.9**	**621**	**80.8**	**100**	**13.0**	**43**	**5.6**	**5**	**0.6**	**148**	**19 2**
Düsseldorf (1900)	1645	124	7.5	537	32.7	483	29.3	282	17.1	1426	86.7	155	9.4	61	3.7	3	0.2	219	13.3
Karlsruhe (1897)	660	56	8.5	136	20.6	179	27.1	123	18.6	494	74.8	116	17.6	47	7.1	3	0.5	166	25.2
Mannheim (1898)	759	29	3.8	162	21.4	176	23.2	147	19.3	514	67.7	129	17.0	97	12.8	19	2.5	245	32.3
München (1899)	2913	143	4.9	727	25.0	726	24.9	527	18.1	2123	72.9	458	15.7	292	10.0	40	1.4	790	27.1
Nürnberg	706	96	13.6	274	38.8	170	24.0	78	11.1	618	87.5	67	9.5	19	2.7	2	0.3	88	12.5
Straßburg (1903)	574	14	2.4	104	18.1	179	31.2	141	24.6	438	76.3	94	16.4	39	6.8	3	0.5	136	23.7
Stuttgart (1896)	539	43	8.0	111	20.6	116	21.5	117	21.7	387	71.8	106	19.7	42	7.8	4	0.7	152	28.2
Zusammen (außer Kiel)	7796	505	6.5	2051	26.3	2029	26.0	1415	18.2	6000	77.0	1125	14.4	597	7.7	74	0.9	1796	23.0
Gewerbliche Arbeiter am 14. Juni 1895 in den Deutschen Großstädten	932337	212768	22.8	307480	33.0	207583	22.3	121256	13.0	849087	91.1	59251	6.3	20119	2.2	3880	0.4	83250	8.9

Aus dieser Übersicht ist einmal ersichtlich, daß der Altersaufbau der städtischen Arbeiter nicht allein in Kiel, sondern auch in den 7 anderen deutschen Großstädten ein starkes Überwiegen der im Alter von über 50 Jahren stehenden Arbeiter gegenüber dem der gesamten gewerblichen Arbeiterschaft aufweist. Andererseits ist das Alter von 21—30 und noch mehr das jüngere erheblich weniger unter den städtischen Arbeitern vertreten. In den einzelnen Städten zeigen sich dabei wesentliche Abweichungen. Den Altersaufbau der Kieler Arbeiter insbesondere wird man im Vergleich mit dem in den 7 anderen deutschen Städten als verhältnismäßig günstig bezeichnen dürfen und zwar deshalb, weil in Kiel das Alter von 30—40 Jahren, das Alter der höchsten Leistungsfähigkeit, und auch noch das von 40—50 Jahren unter den Arbeitern am häufigsten ist bezw. weit überwiegt gegenüber dem Durchschnitt in den anderen Städten, und andererseits der Anteil der Arbeiter über 50 Jahre jenen Durchschnitt nicht erreicht.

Der Grund, warum bei den städtischen Arbeitern die höheren Altersklassen so sehr gegenüber den gewerblichen Arbeitern überhaupt überwiegen, ist wohl zumeist darin zu suchen, daß zahlreiche Arbeiter erst im höheren Alter bei den städtischen Betrieben Beschäftigung suchen und finden. Der andere Grund, der dabei mitsprechen kann, daß die Arbeiter schon lange im städtischen Dienst stehen, herrscht hier in Kiel wohl nicht so sehr vor.

Über diese Frage erteilt näheren Aufschluß Tabelle IV, welche das Alter beim Eintritt in den städtischen Dienst zur Darstellung bringt, sowie Tabelle VI, welche eine Kombination zwischen dem Eintritts- und dem Dienstalter bildet. Zunächst erhalten wir aus Tabelle V folgende Aufstellung:

[1]) Hier und bei den folgenden Vergleichen nach Paul Mombert, die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, Stuttgart und Berlin 1902; Statistik der Stadt Zürich Nr. 1: Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter, Zürich 1904; Straßburg: Statistik der städtischen Arbeiterschaft, Straßburg 1904.

[2]) Andere Altersabgrenzung.

Betriebe	Einstellungsalter unter 20 Jahre		20—30 Jahre		30—35 Jahre		35—40 Jahre		40—50 Jahre		50 und mehr Jahre		Zus. Arbeiter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Licht- u. Wasserwerke	6	2.1	103	36.0	67	23.4	38	13.3	50	17.5	22	7.7	286	100.0
Straßenr., Abd. u. Poudrettef.	1	0.5	67	31.0	45	20.8	37	17.1	50	23.2	16	7.4	216	100.0
Stadtgärtnerei Feld- u. Forstw.	1	1.9	17	32.7	10	19.6	4	7.7	12	23.1	8	15.4	52	100.0
Tiefbau und Ziegelei	—	—	9	19.6	9	19.2	13	28.2	11	23.9	4	8.7	46	100.0
Schlacht- und Viehhof, Hafen	1	2.4	11	26.2	7	16.7	9	21.4	9	21.4	5	11.9	42	100.0
Volksb., Desinf. A.- u. Krankenh.	8	12.7	32	50.8	6	9.5	7	11.1	4	6.4	6	9.5	63	100.0
Zusammen	17	2.4	239	33.9	144	20.4	108	15.3	136	19.3	61	8.7	705	100.0
Darunter														
Arbeiterinnen	9	19.2	21	44.7	5	10.6	3	6.4	5	10.6	4	8.5	47	100.0
Gel. Arbeiter	6	2.6	102	43.6	50	21.4	35	14.9	31	13.2	10	4.3	234	100.0
Ungel. Arbeit.	11	2.3	137	29.1	94	20.0	73	15.5	105	22.3	51	10.8	471	100.0

Es zeigt sich, daß etwas mehr als ein Drittel der Arbeiter bei ihrem Eintritt in den städtischen Dienst im Alter von 20 bis 30 und 30 bis 40 Jahren standen, daß aber 19 % bereits das 40. und 8.7 % der Arbeiter schon das 50. Lebensjahr überschritten hatten. Bei den Arbeitern der Stadtgärtnerei und des Feld- und Forstwesens erhöht sich dieser Satz sogar auf 15 %. Diese Zahlen werden besondere Bedeutung gewinnen, wenn einmal die geplante Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter in Wirksamkeit treten sollte. Man wird alsdann wohl nicht umhin können, eine Altersgrenze für die einzustellenden Arbeiter festzusetzen.

Tabelle V behandelt die ständigen Arbeiter nach ihrer Dienstzeit. Bei Berechnung derselben ist der Tag des letzten Eintritts in den städtischen Dienst zu Grunde gelegt auch in solchen Fällen, in welchen Arbeiter bereits vorher im Lohne der Stadt gestanden hatten. Diejenigen Fälle, in denen die Arbeiter nicht freiwillig, sondern wegen Krankheit den städtischen Dienst aufgegeben hatten, seien hier angeführt:

Angerechnete Dienstzeit	Dauer der Dienstunterbrechung	Dienstzeit vom ersten Eintritt ohne die Unterbrechung
0—1 Jahre	2 Monat	1—2 Jahre
1—2 „	6 Wochen	5—6 „
	7 Monat	
3—4 „	6 Monat	12—13 „
4—5 „	5½ Monat	5—6 „
4—5 „	2¼ Jahre, Unfall, Invalidität	11—12 „

Fassen wir auch hier wieder einzelne Betriebe und einige Dienstjahre zusammen:

Betriebe	Zahl der ständigen Arbeiter mit einer Dienstzeit von Jahren: unter 1 abs.	in %	1—5 abs.	in %	5—10 abs.	in %	10—15 abs.	in %	15—20 abs.	in %	20 und mehr abs.	in %	Zusammen abs.	in %
Licht- u. Wasserwerke	76	26.5	108	37.8	50	17.5	22	7.7	18	6.3	12	4.2	286	100.0
Straßenr., Abd. u. Poudrettef.	52	24.1	108	50.0	17	7.9	39	18.0	—	—	—	—	216	100.0
Stadtgärtnerei, Feld- u. Forstw.	6	11.6	27	51.9	10	19.2	5	9.6	1	1.9	3	5.8	52	100.0
Tiefbau und Ziegelei	2	4.3	34	74.0	2	4.3	—	—	6	13.1	2	4.3	46	100.0
Schlacht- u. Hof, Haf. u. Güterfch.	12	28.6	17	40.5	5	11.9	4	9.5	3	7.1	1	2.4	42	100.0
Volksb., Desinf. A.- u. Krankenh.	21	33.3	30	47.6	10	15.9	1	1.6	1	1.6	—	—	63	100.0
Zusammen	169	24.0	324	46.0	94	13.3	71	10.1	29	4.1	18	2.5	705	100.0
Darunter														
Arbeiterinnen	19	40.4	25	53.2	3	6.4	—	—	—	—	—	—	47	100.0
Gelernte Arbeiter	39	16.7	109	46.6	44	18.8	22	9.4	16	6.8	4	1.7	234	100.0
Ungel. Arbeiter	130	27.6	215	45.6	50	10.6	49	10.4	13	2.8	14	3.0	471	100.0

Man erkennt, daß von sämtlichen Arbeitern 16.7 % 10 Jahre und länger sich im städtischen Dienst befinden; bei den gelernten Arbeitern ist dieser Prozentsatz etwas höher, namentlich wegen des verhältnismäßig großen Anteils, den die Arbeiter ausmachen, die bereits eine Dienstzeit von 15—20 Jahren haben; bei den ungelernten Arbeitern ist er etwas geringer. Hierbei ist natürlich in Betracht zu ziehen, daß verschiedene Betriebe noch nicht lange bestehen. So kam das Gaswerk Wik (Erweiterung der Gasanstalt) erst im November 1898, das Elektrizitätswerk im Oktober 1900, die Poudrettefabrik und Abdeckerei erst im September bezw. Juli 1901 und das Volksbad, die Ziegelei und der Güterschuppen gar erst 1904 in Betrieb.

Aus 8 anderen Großstädten liegen nach den erwähnten Quellen folgende Zahlen vor:

Stadt	Gesamtzahl der Arbeiter	Von der Gesamtzahl der Arbeiter hatten ein Dienstalter von Jahren: 1 u. weniger absolut	%	2—5 absolut	%	6—10 absolut	%	10 u. weniger absolut	%	11—20 absolut	%	21—30 absolut	%	über 30 absolut	%	über 10 absolut	%
Kiel (1905)[1]	**705**	**169**	**24.0**	**324**	**46.0**	**94**	**13.3**	**587**	**83.3**	**100**	**14.2**	**18 = 2.5 %**				**118**	**16.7**
Düsseldorf (1900)	1289	526	40.8	372	28.9	203	15.7	1101	85.5	129	10.0	47	3.6	12	0.9	188	14.5
Karlsruhe (1897)	660	223	33.8	205	31.1	131	19.8	559	84.7	101 = 15.3 %						101	15.3
Magdeburg (1898)	1471	423	28.8	547	37.1	241	16.4	1211	82.3	188	12.8	72 = 4.9 %				260	17.7
Mannheim (1898)	759	239	31.5	239	31.5	156	20.5	634	83.5	109	14.3	12	1.6	4	0.6	125	16.5
München (1899)	2913	1062	36.5	833	28.6	546	18.7	2441	83.8	341	11.7	131 = 4.5 %				472	16.2
Nürnberg	700	155	22.1	272	38.9	143	20.4	570	81.5	86	12.3	36	5.1	8	1.1	130	18.5
Straßburg (1903)	574	156	27.2	180	31.4	115	20.0	451	78.6	99	17.2	20	3.5	4	0.7	123	21.4
Stuttgart (1896)	539	73	13.5	154	28.6	146	27.1	373	69.2	102	18.9	53	9.8	11	2.1	166	30.8
Zusammen (außer Kiel)	8905	2857	32.1	2802	31.4	1681	18.9	7340	82.4	.	.	.	.	.	.	1565	17.6

[1]) Ständige Arbeiter.

2* LIBRARY UNIVERSITY OF ILLI

Dabei ist allerdings die Abgrenzung der Dienstaltersgruppen in Kiel wieder nicht ganz die gleiche wie in den anderen Städten. Im Durchschnitt der 8 einen Vergleich bietenden Städte waren 17.6 % der Arbeiter über 10 Jahre im städtischen Dienst, die Grenzwerte stellten sich auf 30.8 % in Stuttgart und 14.5 % in Düsseldorf. Daß in Kiel die jüngeren Altersklassen verhältnismäßig zahlreicher unter den Arbeitern vertreten sind als in den anderen Städten, mag damit zusammenhängen, daß, wie erwähnt, verschiedene Betriebe erst jüngeren Datums sind.

Tabelle VI endlich bietet eine Kombination zwischen dem Alter der ständigen städtischen Arbeiter beim Eintritt in den städtischen Dienst und dem Dienstalter. Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

Dienstalter Jahre	Der Arbeiter Einstellungsalter Jahre										Arbeiter zusammen
	unter 20		20—30		30—40		40—50		50 u. mehr		
	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol	in %	absol.	in %	
Unter 1 . .	7	41.1	73	30.6	53	21.0	32	23.6	4	6.5	169
1—5 . . .	7	41.1	110	46.0	125	49.6	60	44.1	22	35.1	324
5—10 . . .	1	5.9	29	12.1	30	11.9	12	8.8	22	36.1	94
10—20 . . .	1	5.9	22	9.2	36	14.3	29	21.3	12	19.7	100
20 und mehr .	1	5.9	5	2.1	8	3.2	3	2.2	1	1.6	18
Zusammen . .	17	100.0	239	100.0	252	100.0	136	100.0	61	100.0	705

Man möchte hieraus den Eindruck gewinnen, daß, in je höherem Alter die Arbeiter in den Lohn der Stadt treten, sie um so mehr geneigt und bestrebt sind, diese Beschäftigung beizubehalten. Und das erscheint auch ganz erklärlich, denn je älter die Arbeiter werden, um so mehr sind sie in den Privatbetrieben der Konkurrenz besserer, weil jüngerer Arbeitskräfte ausgesetzt. Dazu kommt, daß Arbeiter der Privatindustrie auch stets damit rechnen müssen, bei einem wirtschaftlichen Rückgang der Industrie ihren Arbeitsverdienst teilweise oder ganz zu verlieren, während wenigstens die ständig beschäftigten Arbeiter Aussicht haben, dauernd von der Stadt beschäftigt zu werden, da die städtischen Betriebe von dem allgemeinen Geschäftsgange nur in verschwindendem Maße beeinflußt werden, wenn nicht ganz unabhängig sind.

Über den Familienstand der städtischen Arbeiter unterrichtet Tabelle VII. Von den 769 städtischen Arbeitern waren von den

	Gelernten		Ungelernten		Arbeitern überhaupt	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%
ledig	49	20.8	70	13.1	119	15.5
verheiratet . .	181	76.7	434	81.4	615	80.0
verwitw. oder gesch.	6	2.5	29	5.5	35	4.5
Zusammen	236	100.0	533	100.0	769	100.0

Vier Fünftel aller städtischen Arbeiter waren mithin verheiratet, die gelernten dabei in nicht so großer Zahl wie die ungelernten; größer war dagegen die Abweichung unter der Zahl der ledigen gelernten und ungelernten Arbeiter.

Stadt	ledig		verheiratet		verwitwet oder geschieden		Zusammen
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
Kiel (1905)	**119**	**15.5**	**615**	**80.0**	**35**	**4.5**	**769**
Dresden (1899) . . .	265	14.8	1464	82.0	57	3.2	1786
Karlsruhe (1899) . . .	174	26.4	446	67.6	40	6.0	660
Mannheim (1898) . . .	141	19.1	563	77.3	25	3.3	729
München (1899) . . .	917	31.5	1845	63.3	151	5.2	2913
Straßburg (1903) . . .	55	10.1	473	87.3	14	2.6	542
Stuttgart (1896) . . .	99	18.4	417	77.4	23	4.2	539
Zusammen (außer Kiel) .	1651	23.0	5208	72.7	310	4.3	7169
Industrielle Arbeiter in den deutschen Großstädten am 14. Juni 1895 . . .	183809	51.9	430060	46.1	18468	2.0	932337

Bei einem Vergleich des Familienstandes der Kieler Arbeiter mit dem der Arbeiter in 6 anderen Städten, aus welchen entsprechende Zahlen vorliegen, ergibt sich, daß die Zahl der verheirateten Arbeiter mit 80.0 % den Durchschnitt aus den 6 anderen Städten, der sich nur auf 72.7 stellt, ziemlich überragt. Der hohe Prozentsatz der verheirateten und der geringe der ledigen Arbeiter ist darauf zurückzuführen, daß die mittleren und älteren Altersklassen unter den städtischen Arbeitern in weit größerem Maße als die jüngeren vertreten sind. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den sämtlichen in den deutschen Großstädten am 14. Juni 1895 gezählten industriellen Arbeitern. Von diesen waren nur 46.1 % verheiratet, aber 51.9 % ledig.

Über eine eigene Wohnung verfügten 633 von den 769 Arbeitern, d. i. 82 %, darunter angeblich auch 4 ledige Arbeiter; 113 ledige und 14 verwitwete oder geschiedene Arbeiter hatten ein möbliertes Zimmer oder eine Schlafstelle inne. Von den ersteren hatten 120 keine Kinder, die übrigen 507 im ganzen 1392 Kinder, von welchen 1144 noch nicht 14 Jahre alt waren, für deren Erziehung und Unterhalt die Eltern also noch im vollen Umfange sorgen mußten. Über die Anzahl der Kinder der städtischen Arbeiter anderer Städte stehen Angaben aus München, Düsseldorf, Dresden und Stuttgart zur Verfügung. In München hatten von 1996 verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Arbeitern 966 keine Kinder, die übrigen 2237 Kinder. In Düsseldorf gab es 1084 verheiratete und 561 ledige Arbeiter. Erstere hatten 3175 Kinder, darunter 1988 unter 14 Jahren. In Dresden hatten 487 verheiratete Arbeiter keine Kinder und 977 Arbeiter im ganzen 2458 Kinder in noch schulpflichtigem Alter. In Stuttgart kamen auf 417 verheiratete Arbeiter 748 Kinder unter 14 Jahren.

4. Die Wohnungen der städtischen Arbeiter und der auf die Wohnungsmiete verwendete Teil des Lohnes.

Zunächst sucht Tabelle VIII einige Kenntnis über die Lage der Wohnung der städtischen Arbeiter zu verbreiten. Von den sämtlichen 769 Arbeitern wohnen im ganzen 68 außerhalb des engeren Stadtgebiets, wobei Wasserwerk Schulensee als außerhalb der Stadt gelegen betrachtet worden ist. Von den Arbeitern dieses Werkes abgesehen, wohnten außerdem eine größere Anzahl Arbeiter der Gaswerke, der Pondrettefabrik und des Schlacht- und Viehhofes außerhalb der Stadt. Dabei ist natürlich die Lage dieser Betriebe an den Grenzen der Stadt bestimmend gewesen. Des weiteren ist bei dieser Tabelle zu beachten, daß die Gaswerke eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen im VIII. statistischen Bezirk[1]), in der Wik, und die Straßenreinigungsanstalt mit ihren Nebenbetrieben ebensolche im X. statistischen Bezirk errichtet haben und die Mehrzahl der Arbeiter der Ziegelei naturgemäß in der dortigen Arbeiterbaracke wohnt.

Tabelle IX gibt über die Wohnungsverhältnisse der städtischen Arbeiter, soweit sie selbständige Wohnungen inne hatten, Aufschluß. Im Besitze von Dienst- und Freiwohnungen waren nur 3 Arbeiter,

[1]) Die Grenzen der statistischen Bezirke sind: Bezirk 1: Lorentzendamm, Kleiner Kiel, Holstenbrücke. — Bezirk 2: Südlich Gas-Straße, Exerzier-Platz, Schülperbaum, Königs-Weg, Ring-Straße bis Hafen. — Bezirk 3: Westlich bis Ring-Straße, Schützen-Straße, Stern-Straße, Goethe-Straße, Klopstock-Straße, Fleethörn. — Bezirk 4: Nördlich bis Knooper Weg, Lehmberg, Brunswiker-Straße. — Bezirk 5: Nördlich bis Knooper Weg, Waitz-Straße, Forst-Weg, Niemanns-Weg, Hospital-Straße. — Bezirk 6: Nordöstlich Hospital-Straße. Niemanns-Weg, Forst-Weg bis Düvelsbeker Gehölz. — Bezirk 7: Westlich bis Knooper Weg, Holtenauer-Straße und Düvelsbeker Weg. — Bezirk 8: Nördlich vom Düvelsbeker Weg. — Bezirk 9: Nordwestlich von Holtenauer-Straße, Knooper Weg, Gutenberg-Straße. — Bezirk 10: Westlich zwischen Gutenberg-Straße, Knooper Weg, Klopstock-Straße, Goethe-Straße, Stern-Straße, Hasseldieksdammer Weg. — Bezirk 11: Südlich zwischen Hasseldieksdammer Weg, Schützen-Straße, Ring-Straße, Hafen und Grenze nach Gaarden. — Bezirk 12: Gaarden.

14 Arbeiter waren im Besitze eines eigenen Heims, und zwar 9 davon innerhalb und 5 außerhalb der Stadt, 7 Wohnungen waren mit einem kleinen Geschäftslokale verbunden. Von den verbleibenden reinen Mietwohnungen lagen 554 innerhalb der Stadt. Die Mehrzahl derselben, 434, bestand aus 2 heizbaren Zimmern und Küche. In 3 Fällen verfügte der Arbeiter nur über einen Raum, jedoch war dieser, wie aus Tabelle XI hervorgeht, nur von je 1 Person bewohnt. Es dürfte übrigens anzunehmen sein, daß diese Fälle nicht eigentliche Familienwohnungen, sondern möblierte Zimmer betrafen. Der Preis von 230—240 *M.* für die teuerste dieser 3 Wohnungen läßt dies wohl vermuten. 42 Wohnungen waren Einstuben-, 68 Dreistuben- und 7 größere Wohnungen. Die Mietpreise der Einstubenwohnungen, d. i. der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer und Küche, schwankten zwischen 80 und 270 *M.*, der Zweistubenwohnungen zwischen 90 und 360 *M.*, der Dreistubenwohnungen zwischen 170 und 480 *M.* Die höheren Mietpreise werden zumeist durch Abvermieten einzelner Zimmer oder durch Aufnahme von Schlafgängern zu mindern gesucht. Bei den 7 größeren Wohnungen sollte dies nur in 2 Fällen nicht stattfinden. Bei den Fünfstubenwohnungen wird in dem einen Falle durch Untervermieten von 2 heizbaren Zimmern eine monatliche Einnahme von 30 *M.* und in dem anderen Falle durch Abvermieten von 3 Zimmern eine Einnahme von 48 *M.* monatlich erzielt.

Weiter ist in den Tabellen Xa—c versucht worden, die Frage zu beantworten, welchen Teil ihres Lohnes die Arbeiter zur Deckung der Wohnungsmiete aufwenden. Diese Tabellen sind allerdings insofern nicht einwandsfrei, als in dem ersten Teil derselben bei Berechnung des Einkommens z. B. nicht die Renten, die einzelne Arbeiter bezogen, in Ansatz gekommen sind. Andererseits eignen sich zur Prüfung dieser Frage nur die Fälle, in denen der Arbeitslohn das gesamte Einkommen des Arbeiters darstellt. Es ist deshalb im zweiten Teile der Tabellen versucht worden, alle die Fälle auszuscheiden, in denen dem Arbeiter aus dem Abvermieten von Zimmern oder aus der Aufnahme von Schlafgängern und dergl. noch irgend welche Nebeneinnahmen erwachsen. Doch ist es aus dem Grunde nicht möglich gewesen, diesen Gedanken streng durchzuführen, da z. B. nicht danach gefragt war, ob Angehörige der Familie, sei es die Frau oder erwachsene Kinder, zum Unterhalt beisteuern.

Nach dieser Abgrenzung blieben nur 352 Familien übrig. Von diesen verwendeten 43 % auf die Wohnungsmiete 15—20 % des Einkommens, bei 21 % der Arbeiter erhöhte sich dieser Betrag auf 20—25 % und bei 4.5 % sogar auf 25—30 %.

Wie sich diese Prozentsätze stellen je nach der Größe der Wohnung, der Kopfzahl der Haushaltung oder dem Einkommen des Mieters zeigt folgende Übersicht:

Größe, Personenzahl, Einkommen	Von den Arbeitern verwendeten auf die Miete: bis 10 einschl.	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	Zusammen
	Prozent des Lohnes					
a. Nach der Größe der Wohnung						
Einstuben-Wohnung	16.7	40.0	33.3	10.0	—	100.0
Zweistuben-Wohnung	1.7	27.0	45.4	21.5	4.4	100.0
Dreistuben-Wohnung	11.1	25.9	29.7	25.9	7.4	100.0
b. Nach der Kopfzahl der Haushaltung						
1—3 Personen	3.4	25.8	38.1	27.9	4.8	100.0
4—6 „	4.9	23.5	50.6	15.4	5.6	100.0
7 und mehr Personen	—	51.2	32.5	16.3	—	100.0
c. Nach dem Einkommen						
bis 1050 *M.*	2.6	3.9	32.5	46.7	14.3	100.0
über 1050—1350 *M.*	2.1	28.1	52.1	15.6	2.1	100.0
„ 1350—1800 „	2.7	51.4	36.5	8.1	1.3	100.0
„ 1800 *M*	55.6	33.3	—	11.1	—	100.0
Zusammen	3.7	27.8	43.2	20.7	4.6	100.0

Tabelle XI zeigt, wie die Wohnungen der städtischen Arbeiter bevölkert sind und in welchem Umfange Schlafgänger Aufnahme gefunden haben. Von 633 Familien haben 97 im ganzen 114 Schlafgänger bei sich aufgenommen, zumeist handelt es sich dabei um 1 Schlafgänger, nur in seltneren Fällen um 2 oder mehr.

Über die Versicherung der städtischen Arbeiter in Kranken- und Sterbekassen endlich erhält man aus Tabelle XII einige Kenntnis. Die Mehrzahl der Arbeiter, 58.5 %, gehört nur einer Krankenkasse an, annähernd der 10. Teil, 9.4 %, ist Mitglied zweier Krankenkassen und der 3. Teil (32.1 %) zugleich Mitglied einer Sterbekasse. Dabei ergibt sich, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, daß die gelernten Arbeiter in etwas größerem Maße als die ungelernten Arbeiter für den Sterbefall Vorsorge getroffen haben. Es gehörten an von den

	Gelernten Arbeitern abs.	%	Ungelernten Arbeitern abs.	%	Arbeitern Zusammen abs.	%
nur 1 Krankenkasse	132	56.7	316	59.3	448	58.5
2 Krankenkassen	21	9.0	51	9.6	72	9.4
Krankenkasse und Sterbekasse	59	25.3	124	23.2	183	23.9
2 Krankenkassen und Sterbekasse	21	9.0	42	7.9	63	8.2
Zusammen	233	100.0	533	100.0	766	100.0

3 Arbeiter, welche mehr als 2000 *M.* Einkommen hatten, gehörten überhaupt keiner Krankenkasse oder nur einer Sterbekasse an.

	Ledige abs.	%	Verheiratete Arbeiter abs.	%	Verwitwete oder geschiedene abs.	%
Nur 1 Krankenkasse	107	90.7	319	52.1	22	61.1
2 Krankenkassen	4	3.4	68	11.1	—	—
Krankenkasse und Sterbekasse	4	3.4	166	27.1	13	36.1
2 Krankenkassen und Sterbekasse	3	2.5	59	9.7	1	2.8
Zusammen	118	100.0	612	100.0	36	100.0

Dem Familienstande nach sind es natürlich in erster Linie die verheirateten Arbeiter, welche über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für den Krankheits- oder Sterbefall eine weitere Versicherung abgeschlossen haben; erfreulicher Weise sind aber auch ledige Arbeiter, wenn auch nur vereinzelt, bereits derartige Versicherungen eingegangen.

B. Die allgemeinen Verhältnisse der städtischen Arbeiter.

Vorbemerkung.

Die folgende Darstellung, welcher die ausgefüllten Fragebogen A zu Grunde liegen, sucht ein Bild der allgemeinen Arbeitsverhältnisse der in städtischen Diensten tätigen Handarbeiter zu geben. Berücksichtigt sind daher nur die Fragebogen derjenigen Betriebe und Verwaltungszweige, die gelernte und ungelernte Arbeiter beschäftigen. Da sich aber die Angaben stets auf die gesamten Angestellten beziehen, wird dadurch das Bild allerdings etwas getrübt.

Unter Arbeiter werden, wie in den Fragebogen, so in der folgenden Zusammenfassung, wenn nicht anderes angegeben, alle Angestellten verstanden. Die Rundfrage an die städtischen Verwaltungszweige erfolgte bekanntlich im August 1905. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Arbeiterverhältnissen müssen im Nachfolgenden unberücksichtigt bleiben.

1. Rechtliche Grundlagen des Arbeitsverhältnisses.

Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsverhältnisses betreffen die Fragen des oben abgedruckten Fragebogens, die sich auf die Kündigungsbedingungen und die Einrichtung von Arbeiterausschüssen beziehen.

Die Zuständigkeit für die Lösung des Dienstverhältnisses ist in den einzelnen Betrieben verschiedenartig geregelt. Eine Anzahl Betriebe hat eine allgemein zuständige Stelle für alle Angestellten vorgesehen, und zwar entscheidet für die Arbeiter

der Straßenreinigungs-Anstalt „ Abdeckerei „ Poudrettefabrik	der Direktor,
des Tiefbauamtes	das Tiefbauamt,
„ Hafens u. Güterschuppens	der Vorsitzende der Hafenkommission,
der Desinfektionsanstalt	die Krankenhauskommission.

In der Mehrzahl der Betriebe jedoch besteht eine geteilte Zuständigkeit. Hier liegt die Entscheidung über die Kündigung in verschiedenen Händen, je nachdem es sich um ständige oder nicht ständige Arbeiter, um auf Dienstvertrag oder nicht auf Dienstvertrag angestellte Arbeiter, um Arbeiter im engeren Sinne oder andere Angestellte, um Arbeiter mit kürzerer oder mit längerer Kündigungsfrist handelt. Für diese Betriebe gilt folgende Zusammenfassung, die nach den beiden Hauptgesichtspunkten — ständige und nicht ständige Arbeiter, auf Dienstvertrag angenommene und nicht auf Dienstvertrag angenommene Angestellte — geordnet ist.

Es entscheidet für

ständige Arbeiter	nicht ständige Arbeiter
der Stadtgärtnerei:	
die Kommission bezw. der Garteninspektor (erstere bei Arbeitern mit monatlicher Kündigung);	der Garteninspektor bezw. der Gartentechniker, in besonderen Fällen, wie Trunkenheit usw., auch die Vorarbeiter;
des Feld- und Forstwesens:	
die Kommission bezw. der Direktor;	der Direktor bezw. der Feldvogt;
der Ziegelei:	
die Feld- und Forstkommission;	der Ziegelmeister;
des Schlacht- und Viehhofes:	
die Kommission bezw. der Direktor (erstere für Angestellte und Trichinenschauer);	der Direktor;
des Volksbades:	
die Kommission bezw. der Magistrat;	die Kommission.

Es entscheidet für

auf Dienstvertrag angenommene Angestellte	andere Angestellte
der Licht- und Wasserwerke:	
die Kommission;	die Werkmeister, soweit es sich um gewöhnliche Arbeiter handelt, bei Maschinisten, Parlieren, Vorarbeitern ist vorher das Einverständnis des Direktors einzuholen;
des Armen- und Krankenhauses:	
die Kommission für Aufseher und Aufseherinnen, für Oberwärter und Wärter, für Maschinisten, Gärtner, Waschmeister, Portier, den ersten Hausknecht, die Wirtschafterin und die erste Köchin.	der Inspektor für die beim Armenhaus im Dienstbotenverhältnis stehenden Personen (Kindermädchen und Nachtwärterin, den zweiten Hausknecht, Haus-, Wasch- und Küchenmädchen); der dirigierende Arzt für die beim Krankenhaus im Dienstbotenverhältnis stehenden Personen, Kranken- und Nachtwärterinnen.

Es ergibt sich also, daß die Kündigung der höheren Kategorien der Arbeiter, der ständigen und der auf Dienstvertrag angenommenen, durchweg von der betreffenden Kommission, der der Betrieb untersteht, entschieden wird, während die Entscheidung in den übrigen Fällen zumeist bei den Betriebsleitern liegt. In einem Falle (Volksbad) bleibt die Entscheidung dem Magistrat vorbehalten, während als niedrigste Instanz, der das Recht der Kündigung zusteht, bei der Stadtgärtnerei unter besonderen Umständen die Vorarbeiter in Betracht kommen.

Verschieden, wie die Entscheidung über die Kündigung, ist auch die Kündigungsfrist in den einzelnen Betrieben geregelt. Im Brennpunkt steht die 14tägige Kündigung, wie sie für die Arbeiter des Tiefbauamts und teilweise für die der Poudrettefabrik, des Feld- und Forstwesens usw. vorgesehen ist[1]). — Die Fragestellung war hier insofern nicht ausreichend, als nur nach den Kündigungsfristen gefragt war, die kürzer oder länger als 14 Tage bemessen sind, nicht aber nach den Kündigungsfristen überhaupt. Trotzdem ist die Beantwortung ziemlich ausführlich ausgefallen.

Überhaupt keine kürzeren Kündigungsfristen als 14 Tage haben nur wenige der in Betracht gezogenen Betriebe, nämlich Desinfektionsanstalt, Tiefbauamt und Ziegelei.

Ohne jede Kündigungsfrist beschäftigt die Stadtgärtnerei die nicht ständigen Arbeiter, der Schlachthof die Trichinenschauer, die Gaswerke alle eigentlichen Arbeiter und das Elektrizitätswerk alle nicht auf Grund eines besonderen Dienstvertrages angenommenen Arbeiter. Mit täglicher Kündigungsfrist[2]) sind die nicht ständigen Arbeiter des Feld- und Forstwesens und alle nicht zum technischen Personal gehörigen Arbeiter der Wasserwerke angestellt. Auch die Hafenverwaltung kennt die tägliche Kündigungsfrist, und zwar sowohl für die Hafenarbeiter als auch für die im Güterschuppenbetrieb beschäftigten Arbeiter.

Eine Woche beträgt die Kündigungsfrist für die Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes und für die auf Dienstvertrag verpflichteten Angestellten der Straßenreinigungsanstalt und der Poudrettefabrik[3]).

Außerdem rechnen auch das Armenhaus, die städtische Krankenanstalt (beide für Nachtwärterinnen) und die Abdeckerei mit kürzeren Kündigungsfristen als 14 Tage, ebenso das Volksbad hinsichtlich der zur Aushilfe angenommenen Personen.

Zu den Betrieben, die teilweise längere Kündigungsfristen als 14 Tage mit den Arbeitern vereinbart haben, gehören:

die Gaswerke, und zwar für das technische Personal, Pförtner, Wäger und Aufseher, einschließlich Hilfskräfte;

das Elektrizitätswerk für das technische Personal, einschließlich Hilfskräfte;

die Wasserwerke für das gesamte auf Dienstvertrag angenommene technische Personal;

die Stadtgärtnerei für Techniker und Obergehilfen;

die Ziegelei, der Güterschuppen für das technische Personal;

das Armenhaus für Aufseher, Aufseherinnen, Haus- und Küchenmädchen;

die Krankenanstalt für Oberwärter, Krankenwärter, Krankenwärterinnen.

---

[1]) Die Licht- und Wasserwerke berichteten, daß sie für Vorarbeiter, Maschinisten, Parliere, Schaltbrettwärter usw. die 14tägige Kündigungsfrist einführen wollten.

[2]) Unter täglicher Kündigungsfrist und überhaupt keiner Kündigungsfrist scheint zum Teil dasselbe verstanden zu sein. Nach Antworten an anderer Stelle haben auch das Elektrizitätswerk und die Gaswerke Arbeiter mit täglicher Kündigungsfrist eingestellt, die hier unerwähnt bleiben.

[3]) In der Antwort der Poudrettefabrik heißt es allerdings „8tägige Kündigungsfrist".

Bestimmtere Angaben über die Länge der Kündigungsfristen haben nur wenige Betriebe gemacht. Die Angestellten des Schlacht- und Viehhofes haben eine halbmonatliche Kündigungsfrist (spätestens am 15. für den Schluß des Monats). Für den gleichen Termin können ferner die Angestellten des Volksbades, Bademeister und Frau, Heizer, Badewärter, Badewärterin, Kassiererinnen, kündigen. Die gemeinsame Verwaltung der Krankenanstalt und des Armenhauses hat für das gesamte Personal einen monatlichen oder vierteljährlichen Kündigungstermin bestimmt. Dasselbe gilt für den Betrieb der Desinfektionsanstalt, und zwar haben der Oberdesinfektor und der Maschinist das Recht der vierteljährlichen und die Desinfektoren das der monatlichen Kündigung.

Auf die Beantwortung der Frage, ob sich die Einrichtung von Arbeiterausschüssen bisher als wünschenswert erwiesen habe, erübrigt es sich um so mehr des Näheren einzugehen, als diese Frage inzwischen geregelt ist. Unter dem 8. März 1906 hat der Magistrat „Bestimmungen über Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Stadt Kiel" erlassen, welche am 1. April in Kraft getreten sind. Sie sind der Vollständigkeit halber im Anhang wiedergegeben.

2. Arbeitszeit und Arbeitspausen.

Wie die vorerwähnten Rechtsverhältnisse, so sind auch Arbeitszeit und Arbeitspausen in den einzelnen Betrieben verschieden geordnet. Nur in wenigen Verwaltungszweigen besteht eine einheitlich normierte Arbeitszeit (für alle Angestellten, alle Jahreszeiten und alle Wochentage). Zu diesen gehören:

das Elektrizitätswerk[1]), jede Arbeitsschicht . . 10 Stunden,
die Straßenreinigungsanstalt mit einer Arbeitszeit von 10 „
die Abdeckerei „ „ „ „ 10½ „
die Poudrettefabrik „ „ „ „ 10 „
die Desinfektionsanstalt „ „ „ „ 8½ „

Von den Betrieben, die im Gegensatz hierzu eine verschiedene Bemessung der Arbeitszeit vorgesehen haben, legen die meisten als einheitlichen Maßstab die Jahreszeit oder den Wochentag oder die Art der Beschäftigung der Arbeiter zu grunde.

Es beträgt die Arbeitszeit abzüglich der Pausen für die Arbeiter

	im Sommer	im Winter
der Stadtgärtnerei	10 Stunden	8 Stunden
des Feld- und Forstwesens . .	10 „	8 „
des Tiefbauamts	10 „	8½ „
der Ziegelei	11 „	10 bezw. 9 „
des Hafens	10 „	8 „
des Güterschuppens	9½ „	9 „

Doch sind die Sommer- und Wintermonate in den einzelnen Betrieben verschieden angesetzt. Es rechnet zu den Sommermonaten:

die Stadtgärtnerei . . den April bis Oktober
das Feld- u. Forstwesen „ März „ „
die Ziegelei . . . . „ April „ „
der Hafen . . . . . „ März „ September
der Güterschuppen . „ April „ „
das Tiefbauamt hat keine näheren Angaben darüber gemacht.

Nach Wochentagen verschieden bemessen ist die Arbeitszeit im Betriebe des Schlacht- und Viehhofes. Am Montag wird 10½ Stunden gearbeitet, am Dienstag und Donnerstag 9 Stunden und am Mittwoch, Freitag und Sonnabend 8 Stunden.

Eine größere Anzahl der Betriebsverwaltungen unterscheidet die Art der Beschäftigung und hat danach für die verschiedenen Angestellten verschiedene Arbeitsstunden angesetzt. In den Gaswerken am Rondeel und in der Wik haben die Parliere, Ofenheizer, Kesselheizer und Maschinenwärter eine 12stündige Arbeitsschicht[1]) (6—6 Uhr). Beim Wechsel der Tag- und Nachtschichten, der alle 2 Wochen stattfindet, haben sie abwechselnd 24 Stunden Dienst und 24 Stunden Freizeit[2]). Die Laternenwärter haben keine feste Arbeitszeit, das Anzünden und Löschen der Laternen richtet sich nach dem Brennkalender. In der Zeit zwischen dem Löschen und Anzünden sind die Wärter frei. Für die am Tage vorzunehmende Reinigung der Laternen sind bestimmte Stunden nicht vorgeschrieben, vielmehr bleibt es dem einzelnen Wärter überlassen, in welcher Weise er sich seine Arbeit einteilt. Von diesen Laternenwärtern abgesehen, besteht für die auf den Gaswerken und im Außendienst beschäftigten Arbeiter eine Arbeitszeit von 10 Stunden abzüglich der Pausen. In ähnlicher Weise ist die Arbeitszeit bei den Wasserwerken geregelt. Für die Maschinisten und Heizer gelten dieselben Bestimmungen wie für die Parliere usw. der Gaswerke. Sonst beträgt auch hier die Arbeitszeit 10 Stunden. Die Krankenanstalt und das Armenhaus haben im allgemeinen eine Arbeitszeit von 14 Stunden (6—8 Uhr), für die Nachtwärterinnen von 9½ Stunden eingeführt[1]). Die gemeinsame Verwaltung des Armen- und Krankenhauses hat ebenfalls 14 Stunden Arbeitszeit[1]), doch mit Ausnahme der beiden Maschinisten, deren Dienstzeit sich nach der Jahreszeit und Witterung richtet, und des Portiers, der immer zur Verfügung stehen muß[3]).

Einen komplizierten Maßstab — eine Kombination von Jahreszeit, Wochentag und Beschäftigungsart — hat das Volksbad der verschiedenen Bemessung der Arbeitszeit zu Grunde gelegt. Hier beträgt die Arbeitszeit in den Sommermonaten, April bis September, werktags im allgemeinen 11 Stunden, jedoch für Heizer 11½ Stunden, Kassiererinnen 6 bezw. 7 Stunden, Waschfrau 10 Stunden; Sonntags 6 Stunden, jedoch für Heizer 6½ Stunden; in den Wintermonaten, Oktober bis März, werktags 10 Stunden, insbesondere aber für Heizer 10½ Stunden, Kassiererinnen 5 bezw. 7 Stunden; Sonntags 5 Stunden, aber für Heizer 5½ Stunden.

Die Angaben über die Dauer der Arbeitszeit verstehen sich durchweg unter Abzug der Ruhepausen. Die Betriebe, die einheitlich geregelte Pausen für die gesamte Arbeiterschaft vorgesehen haben, sind aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Betrieb	Anzahl der Pausen	Dauer der Pausen vormittags	mittags	nachmittags
		Stunden		
Straßenreinigungsanstalt . .	2	½	1½	—
Abdeckerei	3	½	1½	½
Poudrettefabrik	2 bezw. 3	½	1 bezw 1½	½ bezw. —
Stadtgärtnerei	2	½	1½	—
Feld- und Forstwesen . . .	2	½	1½	—
Tiefbauamt	2	½	Som. 1½ / Wint. 1	—
Ziegelei	2 bezw. 3	½	1	Som. ½ / Wint. —
Schlacht- und Viehhof . . .	3	½	2 bezw. 1½	½
Hafen	2	½	1½	—
Güterschuppen	2 bezw. 3	½	1½	Som. ⅓ / Wint. —
Volsbad	1	—	2	—
Desinfektionsanstalt. . . .	2	½	2	—

[1]) Es war nach der Arbeitszeit abzüglich der Pausen gefragt; in diesem Falle läßt sie sich nicht genau angeben. Siehe die Angaben über die Arbeitspausen.

[2]) Siehe oben Seite 7, Einführung eines anderen Schichtwechsels.

[3]) Inzwischen ist ein zweiter Pförtner eingestellt; der Nachtdienst wechselt ab.

Außer diesen am Tage abgehaltenen Pausen haben die Poudrettefabrik und die Straßenreinigungsanstalt auch Nachtpausen vorgesehen. Es bestehen 2 Pausen von je 1 Stunde für die Arbeiter der ersteren und 1 Pause von 1 Stunde für die der letzteren.

Die übrigen Verwaltungszweige kennen keine gleichmäßig geordneten Pausen für den gesamten Betrieb. In den Gas- und Wasserwerken haben die Arbeiter mit 12stündiger Arbeitsschicht überhaupt keine bestimmten Pausen, sondern nur solche, die der Betrieb nebenher zuläßt. Die Parliere der Gaswerke, soweit sie in den städtischen Wohnungen auf dem Werk wohnen, gehen allerdings zum Mittagessen nach Hause. Die übrigen Angestellten aber (Ofenheizer, Kesselheizer, Maschinenwärter) müssen im Werk bleiben, um jederzeit bei etwa eintretenden Betriebsstörungen zur Hand zu sein. Die Arbeiter mit 10stündiger Arbeitszeit, die auf den Gaswerken und im Außendienst beschäftigt werden, haben dagegen vormittags eine feste Pause von $^1/_2$ Stunde (8—$8^1/_2$ Uhr) und mittags eine von $1^1/_2$ Stunden (12—$1^1/_2$ Uhr). Für die Arbeiter der Wasserwerke mit derselben Arbeitszeit tritt an die Stelle der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause eine solche von 1 Stunde (12—1 Uhr) und eine Nachmittagspause von $^1/_2$ Stunde (4—$4^1/_2$ Uhr). Im Elektrizitätswerk haben die Maschinisten, die Hilfsmaschinisten und der Akkumulatorenwärter der Vormittagsschicht 2 Stunden Mittagspause (12—2 Uhr). Die Nachmittagsschicht hat wiederum keine feste Pause, (das Essen wird eingenommen, sobald es die Arbeit zuläßt). Auch in den der Krankenhauskommission unterstellten Betrieben außer der Desinfektionsanstalt gibt es keine feste Regelung der Arbeitspausen. Den Angestellten mit freier Station wird die Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten gegeben, im übrigen aber läßt die Eigenartigkeit des Betriebes keine allgemeinen Pausen zu. Der außerhalb der Anstalt wohnende Oberwärter der Krankenanstalt hat eine Mittagspause von 1 Stunde, während die bei der gemeinsamen Verwaltung des Armenhauses und der Krankenanstalt beschäftigten Angestellten, soweit sie ebenfalls nicht in der Anstalt wohnen, $1^1/_2$ Stunde Mittagspause haben.

3. Arbeitslohn.

Wenn auch die hier erörterten Punkte durch die Lohnaufbesserungen, welche seit Beginn des Etatsjahres stattgefunden haben, zumeist überholt sind, wird es doch nicht uninteressant sein, die Verhältnisse kennen zu lernen, wie sie bis dahin bestanden. Für einen später anzustellenden Vergleich werden sie aber immer von Wert sein.

In der Vergütung für die verschiedene Arbeitszeit — der Höhe des Arbeitslohnes — weichen die einzelnen Betriebe wiederum sehr von einander ab. Ein Minimallohn besteht in 5 Betrieben; er bewegt sich zwischen 3,20 *M* und 3,70 *M*. Im einzelnen gelten folgende Sätze:

3,20 *M*. für Schlacht- und Viehhof,
3,30 „ „ Tiefbauamt und Feld- und Forstwesen,
3,70 „ „ Desinfektionsanstalt.

Einen wesentlichen Faktor bei der Lohnberechnung stellen die außerordentlichen Vergütungen dar, die für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und für besonders anstrengende und unangenehme Arbeit gezahlt werden.

Ein Teil der Betriebe vergütet überhaupt keine Mehrleistung, es sind dies: das Volksbad, das Armen- und Krankenhaus, die Straßenreinigungsanstalt und die Desinfektionsanstalt Von den Betrieben, die eine Vergütung berechnen, kennt die Abdeckerei nur Nachtüberstunden und der Güterschuppenbetrieb nur Tagüberstunden. Außerdem haben der Schlacht- und Viehhof und der Hafen keine Nachtüberstunden und die Poudrettefabrik keine Sonn- und Feiertagsüberarbeit vorgesehen.

Die Höhe der Vergütung wird nach verschiedenen Grundsätzen bestimmt. Einige Betriebe zahlen einen festen Stundensatz, und zwar berechnen Tiefbauamt, Hafen und Feld- und Forstwesen 33 Pf. für jede Art der in ihrem Betrieb geleisteten Mehrarbeit und der Güterschuppen 50 Pf. für Tagüberstunden. Einen Unterschied in der Vergütung der im Sommer und im Winter geleisteten Überstunden macht allein die Ziegelei. Sie zahlt im Sommer für jede Mehrleistung den festen Satz von 35 Pf. für die Stunde, den sie im Winter auf 30 Pf. herabsetzt.

Die anderen Betriebe vergüten Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit mit einem bestimmten Prozentsatz vom Arbeitslohn. So zahlt die Abdeckerei für die Nachtstunden 50 %, der Schlacht- und Viehhof berechnet die am Tage geleisteten Überstunden mit 25 % und die Sonn- und Feiertagsarbeit mit 100 % vom Arbeitslohn. Die Licht- und Wasserwerke haben die gemeinsame Bestimmung, daß sie den Arbeitern für gewöhnliche Überstunden bis 8 Uhr abends 25 % und für Sonntags- und Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 50 % des Arbeitslohnes gewähren. Die Stadtgärtnerei hat eine Vergütung von 10 % für alle Arten der Mehrarbeit festgesetzt, während die Poudrettefabrik für Überstunden 20 % berechnet, doch mit der Maßgabe, daß die bei der Eimerabfuhr beschäftigten Arbeiter von dieser Vergünstigung ausgeschlossen bleiben.

Neben der Mehrarbeit wird in einzelnen Fällen auch die besonders anstrengende und unangenehme Arbeit mit einem Lohnaufschlag in Anrechnung gebracht. Die Stadtgärtnerei z. B. zahlt für das Ausästen und Fällen gefährlicher alter Bäume 50 Pfg. pro Tag als außerordentliche Vergütung. Die Poudrettefabrik sieht für die Reinigung und Reparatur einiger Apparate und des Schornsteinfuchses eine Lohnerhöhung von ca. 25 %, die Wasserwerke für das Filterreinigen eine solche von 20 % vor. Die Gaswerke schließlich gewähren den in der Ammoniakkocherei beschäftigten Parlieren außer dem gewöhnlichen Lohn 2 *M*. für die Woche und den Arbeitern 50 Pfg. für die Schicht. Außerdem berechnen sie für das Ausbrennen und Reinigen der Steigerohre (Nachtarbeit) einen Zuschlag von 50 % zum Tagelohn.

Für die Lohnaufbesserungen haben einige Betriebsverwaltungen bestimmte Normen festgesetzt, wenn diese auch nicht in jedem Fall für alle Angestellten des betreffenden Betriebes gelten. Der Lohn der von der Stadtgärtnerei beschäftigten ständigen Arbeiter steigt im dritten Jahre von 3,20 auf 3,30 *M*. Im Betriebe der Desinfektionsanstalt beträgt der Anfangslohn des Oberdesinfektors und des Maschinisten 1200 *M*., er steigt dann alle 3 Jahre um 100 *M*. bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*. Die Desinfektoren beginnen mit einem Tagelohn von 3,70 *M*., der alle 2 Jahre um 20 Pfg. bis zum Betrage von 4,50 *M*. erhöht wird. Auf dem Schlacht- und Viehhof erhalten die Arbeiter einen Anfangslohn von 3,20 *M*. und, vom 1. April 1905 an gerechnet, dreimal nach je 3 Jahren eine Lohnzulage von 20 Pfg. Die Poudrettefabrik hat nur für die bei der Fäkalabfuhr beschäftigten Arbeiter eine Lohnsteigerung festgesetzt, und zwar steigt der Lohn für diese einmal nach 3 Jahren von 4,00 auf 4,20 *M*. Für den auf Dienstvertrag angestellten Maschinisten gelten im übrigen dieselben Bestimmungen wie für den Maschinisten und den Schlachter der Abdeckerei. Für alle drei ist nach $^1/_2$ Jahr eine Lohnsteigerung von 31,50 auf 33,25 *M*., nach 1 Jahr auf 35,00 *M*., nach 2 Jahren auf 36,75 *M*. und nach 3 Jahren auf 38,50 *M*. wöchentlich vorgesehen.

Gewisse Richtlinien — jedoch ohne Verbindlichkeit — hatte die Direktion der Licht- und Wasserwerke vor einigen Jahren festgelegt. Es sollte den Arbeitern alle 2 Jahre eine Zulage bis zu bestimmten Höchstbeträgen gewährt werden. Doch äußerten die Arbeiter in letzter Zeit mehr und mehr den Wunsch, von Alters-

zulagen abzusehen. Dennoch sollen die neu eingestellten Arbeiter auch weiterhin zunächst einen etwas niedrigeren Lohn beziehen, um dann etwa nach 1 oder 2 Jahren, wenn sie sich bewährt haben, eine Zulage zu erhalten.

Die übrigen Betriebe haben, soweit sich ersehen läßt, überhaupt weder Lohnskalen noch sonst Bestimmungen für die Lohnaufbesserung festgesetzt. Dennoch haben vielfach Lohnaufbesserungen stattgefunden.

Die Lohnerhöhungen, die bei den Licht- und Wasserwerken stattgefunden haben, zeigt nachstehende Übersicht:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiter	Früher von ℳ	Früher bis ℳ	Seit 1. April 1905 von ℳ	Seit 1. April 1905 bis ℳ
	1. Betrieb der Gaswerke.				
1	Parliere[1]	31	33	33	35
2	Ofenparliere	—	—	30	—
3	Schlosser	0,38	0,40	0,40	0,43
4	Dreher	0,44	—	0,46	—
5	Tischler	0,38	0,40	0,40	0,42
6	Maurer	3,80	4,40	4,10	4,70
7	Maschinenwärter	3,80	4,—	3,90	4,30
8	Kesselheizer[2]	3,50	3,90	3,90	4,30
9	Ofenheizer	4,20	—	4,20	4,50
10	Kokstransporteur	0,385	—	0,40	—
11	Ofenhausarbeiter	0,365	0,375	0,37	0,39
12	Kohlenschieber	3,65	—	3,90	—
13	Platzarbeiter	0,30	0,365	0,34	0,38
	2. Betrieb der Wasserwerke.				
1	Obermaschinisten[3]	—	—	35,—	—
2	Maschinisten[4]	31,50	33,—	30,—	36,—
3	Maschinenwärter	3,40	4,—	3,90	4,30
4	Heizer	3,90	—	4,20	—
5	Filter- und Platzarbeiter	0,33	0,36	0,35	0,38
	3. Vertrieb. (Außendienst, Rohrnetz, Hausanschlüsse).				
1	Vorarbeiter	30,—	—	28,—	32,—
2	Mechaniker	0,46	—	0,48	0,52
3	Schlosser	0,36	0,40	0,36	0,42
4	Schmied	0,36	0,46	0,37	0,48
5	Klempner	0,36	0,38	0,38	0,42
6	Rohrleger	0,37	—	0,39	0,40
7	Platzarbeiter	0,30	0,365	0,33	0,38
8	Oberlaternenwärter	21,—	—	21,—	23,—
9	Laternenwärter	1 ℳ pro Laterne u. 3 ℳ pro Tag und 18 ℳ	19,60	18,—	21,—
	4. Elektrizitätswerk.				
1	Maschinisten	32,—	33,—	33,—	34,—
2	Schaltbrettwärter	32,—	33,—	33,—	34,—
3	Schlosser	0,40	—	0,42	—
4	Heizer	0,39	—	0,41	—
5	Maschinenwärter	0,35	0,37	0,37	0,39
6	Hilfsheizer	0,35	0,37	0,37	0,39
7	Monteure	0,40	0,50	0,40	0,52
8	Zählermechaniker	0,43	—	0,45	—

1 und 2 erhalten Wochenlohn, 6, 7, 8, 9 und 12 erhalten Schichtlohn, die übrigen Stundenlohn; 6, 7, 8, 9 und 12 erhalten bei 24stündiger Sonntagsschicht $^1/_2$ Schicht extra bezahlt.

1 und 2 erhalten Wochenlohn, 3 und 4 Schichtlohn, 5 Stundenlohn; 3 und 4 erhalten bei 24stündiger Sonntagsschicht $^1/_2$ Schicht extra bezahlt.

1, 8 und teilweise 9 erhalten Wochenlohn, die übrigen Stundenlohn.

Stadtgärtnerei: Die älteren ständig beschäftigten Arbeiter erhielten 1901 eine Zulage von 30 Pfg., d. h. 3,30 ℳ anstatt bis dahin 3,00 ℳ. Im übrigen haben Gärtner und Arbeiter Lohnerhöhungen bekommen, wenn sie Obergehilfe oder Vorarbeiter wurden oder einen ähnlichen Posten erhielten.

Feld- und Forstwesen: Die ungelernten Arbeiter bezogen 1888: 2,70 ℳ, 1891: 2,80 ℳ, 1896: 3,00 ℳ, 1900: 3,30 ℳ.

Tiefbauamt: Es fanden Lohnerhöhungen statt am

1. Mai 1891 von 2,70 ℳ auf 2,80 ℳ,
1. April 1896 „ 2,80 „ „ 3,00 „
1. August 1900 „ 3,00 „ „ 3,30 „

Eine weitere Aufbesserung war von der Baukommission für den 1. April 1906 in Aussicht genommen.

Schlacht- und Viehhof: Die Arbeiter bezogen folgende Löhne: Von 1887 ab 2,50 ℳ, von 1892 ab 2,70 ℳ, von 1898 ab 3,00 ℳ und von 1902 ab 3,20 ℳ. Für die Hallenmeister des Schlachthofs stieg die Anfangsvergütung am 1. April 1905 von 1200 ℳ auf 1300 ℳ.

Gleich den Löhnen selbst weichen auch die Bedingungen der Lohnauszahlung bei den einzelnen Betriebsverwaltungen von einander ab. Ausschließlich monatlich wird der Lohn gezahlt vom Armen- und Krankenhaus. Auch die Angestellten des Volksbades erhalten bis auf die Waschfrau (14tägige Lohnzahlung) ihren Lohn monatlich. Bei der Desinfektionsanstalt erfolgt die Lohnzahlung für den Oberdesinfektor und den Maschinisten monatlich, für die Desinfektoren dagegen 14tägig. Ebenso werden die nicht gegen Monatslohn beschäftigten Arbeiter der Licht- und Wasserwerke alle 14 Tage gelohnt. An allen übrigen Betrieben — Straßenreinigung, Abdeckerei, Poudrettefabrik, Stadtgärtnerei, Feld- und Forstwesen, Tiefbauamt, Ziegelei, Schlacht- und Viehhof, Hafen — besteht gleichfalls die vierzehntägige Lohnzahlung.

Von den Wochentagen wird der Mittwoch am meisten für die Lohnzahlung bevorzugt (Straßenreinigungsanstalt, Abdeckerei, Poudrettefabrik, Stadtgärtnerei, Feld- und Forstwesen, Tiefbauamt). Dann folgt der Freitag, an dem die Licht- und Wasserwerke und der Schlacht- und Viehhof ihren Lohn auszahlen. Am Sonnabend erhalten die Angestellten des Hafens und Güterschuppens, die Desinfektoren und die Waschfrau des Volksbades ihre Löhnung. Der Ziegelei endlich dient der Dienstag als Zahlungstag. Die Monatslöhne werden durchweg am letzten Wochentag des Monats gezahlt. Über entstandene Unzuträglichkeiten hinsichtlich des Zahlungstages hat kein Betrieb zu klagen. Doch hält es die Verwaltung der Licht- und Wasserwerke für erwünscht, die Lohnperiode mit der Versicherungsperiode, also mit der Kalenderwoche, in Übereinstimmung zu bringen. Nach Ansicht der der Straßenreinigungskommission unterstellten Betriebe sollte die Lohnzahlung so schnell wie möglich nach Abschluß der Lohnperiode erfolgen.

Als Ort der Lohnauszahlung kommt meistens die Arbeitsstelle oder das Bureau derselben in Betracht. Die Stadtgärtnerei allerdings zahlt den Lohn nur auf größeren Arbeitsstellen aus, sonst in der Stadtgärtnerei selbst. Doch entsteht in keinem Falle ein Zeitverlust für die Arbeiter, da die Lohnzahlung vor Schluß der Arbeitszeit erfolgt. Die Arbeiter der Hafenverwaltung erhalten ihren Lohn im städtischen Güterschuppen und die des Tiefbauamts im Tiefbauamt. Aber auch hier brauchen die Arbeiter keine freie Zeit zu opfern.

Außer den regelmäßigen Lohnbezügen ist vielfach als außerordentliche Vergünstigung die Weiterzahlung des Lohnes für bestimmte Fälle vorgesehen. Die Frage nach der Fortzahlung des Lohnes an den in die Woche fallenden Feiertagen[1] wird

[1] Zulage 2 ℳ pro Woche in der Ammoniakfabrik, 2,50 ℳ Zulage bei Sonntagsschicht.

[2] Zulage pro Schicht 50 Pfg. beim Ammoniakbetrieb.

[3] 2,50 ℳ Zulage bei Sonntagsschicht.

[4] 2 ℳ Zulage bei Sonntagsschicht.

[1] Die Frage bezog sich auf den Tagelohn. Das veranlaßte die Verwaltung des Armen- und Krankenhauses, sie nicht zu beantworten, weil „Tagelöhner" nicht vorhanden seien. Unter Umständen werden aber die Feiertage auch bei Wochen- und Monatslohn abgerechnet, z. B. in Wiesbaden, cf. Thissen-Trimborn: Soziale Tätigkeit der Gemeinden. In dem erwähnten Betriebe scheint das also nicht der Fall zu sein.

von einer großen Anzahl der in Betracht gezogenen Verwaltungszweige verneint. (Poudrettefabrik, Stadtgärtnerei, Feld- und Forstwesen, Tiefbauamt, Schlacht- und Viehhof, Hafen). Einzelne Betriebe zahlen den Lohn nur bei entsprechender Gegenleistung. So vergütet die Straßenreinigungsanstalt allein die an Feiertagen geleistete Arbeitszeit. Ähnlich verhält es sich mit den Schichtarbeiten bei den Licht- und Wasserwerken, die den Betrieb an den Feiertagen nicht unterbrechen können. Ohne weiteres dagegen wird nach den ausgefüllten Fragebogen der Lohn für den Festtag weitergezahlt in den Betrieben des Volksbades, der Desinfektionsanstalt, der Abdeckerei und der Ziegelei. Auch die gegen Wochen- und Monatslohn angestellten Arbeiter der Licht- und Wasserwerke erhalten die in die Woche fallenden Festtage vergütet.

Für den Fall, daß die Angestellten zu militärischen Übungen herangezogen werden, erfolgt die Weiterzahlung des Lohnes oder eines Teiles des Lohnes in den Betrieben der Licht- und Wasserwerke, der Straßenreinigungsanstalt, Abdeckerei und Poudrettefabrik, der Stadtgärtnerei und des Volksbades. Nähere Angaben über die Berechnung der Unterstützung machen nur zwei Betriebe. Das Volksbad zieht den Betrag der den Angestellten auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 gewährten Familienunterstützung ab. Die Stadtgärtnerei zahlt entweder den vollen Lohn unter Anrechnung der staatlichen Unterstützung oder einen Teil dieses Differenzbetrages. Im übrigen beschränkt sie die Unterstützung auf die ständig beschäftigten Arbeiter. Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses wird von einer Seite ausdrücklich hervorgehoben, daß kein rechtlicher Anspruch der Angestellten auf diese Unterstützung vorliege, und von anderer Seite darauf hingewiesen, daß sie nur auf Antrag gewährt werde.

Die Mehrzahl der städtischen Betriebe jedoch haben bisher keine Unterstützung für den Fall militärischer Dienstleistungen gezahlt. Ob hier eine prinzipielle Ablehnung vorliegt, oder ob es bisher an solchen Fällen gefehlt hat, wie z. B. beim Tiefbauamt, ist nicht überall ersichtlich. Direkt verneint wird die Frage nach der Weiterzahlung des Lohns jedenfalls von dem Feld- und Forstwesen, der Ziegelei, dem Schlacht- und Viehhof und dem Hafen und Güterschuppen.

Bestimmt formulierte Voraussetzungen, an die diese Vergünstigung gebunden erscheint, sind kaum vorhanden. Eine gute Führung verlangen die Straßenreinigungsanstalt, Abdeckerei und Poudrettefabrik. Das Volksbad zahlt nur an verheiratete Angestellte Unterstützungen. Im Betriebe der Stadtgärtnerei ist von Fall zu Fall entschieden worden. Verheirateten ständigen Arbeitern ist bisher der volle Lohn abzüglich der erhaltenen staatlichen Unterstützung ausbezahlt worden, Unverheirateten, die erst kurze Zeit im Dienste der Stadt standen, dagegen bei längerer Übung nur ein Teil dieses Differenzbetrages. Bestimmungen, die die Weiterzahlung des Lohnes oder eines Teils desselben ausschließen, sind jedoch nicht erlassen.

Falls die Stadt die Differenz zwischen Lohn und staatlicher Unterstützung gezahlt hätte, würde sich für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 folgende Belastung ergeben haben:

Es hätten gezahlt werden müssen

an die Arbeiter	im Jahre 1903		im Jahre 1904	
der Gaswerke	66,63	M.	23,52	M.
des Elektrizitätswerks	30,18	„	—	„
des Wasserwerks	57,60	„	—	„
der Straßenreinigungs-Anstalt	—	„	73,80	„
der Poudrettefabrik	141,20	„	125,42	„
der Stadtgärtnerei	26,16	„	216,24	„
Zusammen	321,77	M.	438,98	M.

Die übrigen Betriebe hätten keine Unterstützung zu zahlen gehabt, da keine Arbeiter zur Übung einberufen waren. Und das ist wohl auch in den Fällen anzunehmen, in denen es nicht direkt hervorgehoben ist, aber sonst keine Angaben vorliegen, wie bei der Desinfektionsanstalt.

Eine weitere Vergünstigung betrifft die Gewährung eines Urlaubs unter Fortzahlung des Lohns. Die prinzipielle Frage, ob es sich empfehle, den Angestellten einen Urlaub zu gewähren, wird von allen Verwaltungszweigen, die gelernte und ungelernte Arbeiter beschäftigen, bejaht. Auch diese Frage ist inzwischen grundsätzlich geregelt. Auf Antrag des Magistrats beschlossen die Stadtkollegien am 6. Juni 1905 (Drucksache der Stadtkollegien vom 31. Mai), sämtlichen ständigen Arbeitern, die sich 5 Jahre im städtischen Dienst befinden, bei tadelfreier Führung jährlich unter Fortzahlung des Lohnes einen Erholungsurlaub von einer Woche zu gewähren. Bei Berechnung der fünfjährigen Dienstzeit sollen Unterbrechungen durch Krankheit, militärische Übungen und stadtseitig erfolgte Arbeitseinstellungen, welche 6 Monate nicht übersteigen, nicht in Betracht gezogen werden.

Außer den erwähnten Vergünstigungen macht die Verwaltung der Gaswerke noch weitere Vorschläge. In dem Entwurfe einer neuen Arbeitsordnung heißt es: Wenn ein Arbeiter durch wichtige Veranlassungen ohne sein Verschulden (Krankheit in der Familie, Umzug, Niederkunft der Frau und dergl.) für kurze Zeit verhindert ist, zur Arbeit zu kommen, so kann der Werkmeister für einen halben bis zu einem Tage Dauer der Arbeitsunterbrechung den Arbeiter in der Liste weiterführen: auch hierfür besteht kein Anspruch für die Arbeiter, sondern freies Ermessen der Werke. Zur pflichtmäßigen Teilnahme an militärischen Kontrollversammlungen soll jeder Arbeiter einen halben Tag frei haben ohne Lohnabzug[1]).

4. Krankenfürsorge.

Von der allgemeinen Regel, den erkrankten Arbeitern die Differenz zwischen Krankengeld und normalem Tagelohn auszuzahlen, machen allein Hafen und Güterschuppen eine Ausnahme. Die anderen Betriebe gewähren den Differenzbetrag für die Dauer von 6 Tagen bis zu 13 Wochen (bei Erkrankungen infolge eines unverschuldeten Betriebsunfalles). Die meisten von ihnen haben eine einheitliche Maximaldauer für alle Angestellten festgesetzt. Sie beträgt für die Angestellten des

Feld- und Forstwesens und der Ziegelei . . . . 6 Tage,
Schlacht- und Viehhofs, Tiefbauamts und der Abdeckerei 1 Woche,
Armen- und Krankenhauses und der Desinfektionsanstalt 4 Wochen.

Andere Betriebe rechnen mit verschieden bemessener Maximaldauer für die verschiedenen Unterstützungsfälle. Für die Festsetzung der Frist gelten folgende Gesichtspunkte:

Nach den Anstellungsbedingungen haben die Licht- und Wasserwerke die Höchstdauer der Unterstützung abgestuft. Sie zahlen den Differenzbetrag den Arbeitern mit

täglicher Kündigung auf die Dauer von 2 Tagen,
ein- oder mehrwöchentlicher Kündigung „ „ „ „ 1 Woche,
monatlicher Kündigung „ „ „ „ 1 Monat.

Neben diesem Unterscheidungsmerkmal ziehen einige Betriebe auch die Art der Krankheit in Betracht, insofern sie besondere Bestimmungen im Falle eines Betriebsunfalles gelten lassen. Die Straßenreinigungsanstalt und die Poudrettefabrik zahlen den auf Dienstvertrag verpflichteten Angestellten den Differenzbetrag auf 1 Woche, den übrigen gewähren sie die Unterstützung nur bei Erkrankungen infolge eines unverschuldeten Betriebsunfalles, dann aber auf 13 Wochen. Ausgenommen bleiben jedoch die nicht bei

[1]) Auch hier ist eine allgemeine Regelung gemäß § 616 BGB. vorgesehen und in der Bearbeitung begriffen.

der Eimerabfuhr beschäftigten Arbeiter der Poudrettefabrik. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Arbeiter der Stadtgärtnerei. Diese zahlt den Differenzbetrag allen Angestellten bis zur Höchstdauer von 1 Woche; außerdem genießen die ständigen Arbeiter die Unterstützung im Falle eines Betriebsunfalles bis zu 13 Wochen weiter.

Einen Überblick über die Belastung der Stadt durch die freiwillige Krankenfürsorge sollten die Antworten auf die Fragen 23 und 24 gewähren. Natürlich konnten dabei in erster Linie nur die Tagelohnempfänger in Betracht kommen. Wenn der Lohn nur für die beiden ersten Tage der Erkrankung weiter gezahlt worden wäre, hätte sich folgende Belastung der Stadt für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 ergeben:

	1903 M	1904 M
Gaswerke	678,65	832,01
Elektrizitätswerk	53,58	62,07
Wasserwerk	64,70	78,12
Straßenreinigungsanstalt	589,50	543,80
Abdeckerei	16,40	36,40
Poudrettefabrik	409,40	513,90
Stadtgärtnerei	218,—	154,—
Feld- und Forstwesen	13,20	56,80
Tiefbauamt	165,—	178,20
Ziegelei	—	117,30
Schlacht- und Viehhof	70,—	90,—
Hafen und Güterschuppen	20,60	46,50
Volksbad	29,34	29,34
Desinfektionsanstalt	—	—
Armen- und Krankenhaus	—	—
Zusammen	2328,37	2738,44

Aus der Zahlung des Differenzbetrages auf die Dauer von 6 Wochen dagegen wäre der Stadt nach den Angaben der Dienstzweige in denselben Jahren folgende Mehrbelastung erwachsen:

	1903 M	1904 M
Gaswerke	1806,61	1655,93
Elektrizitätswerk	81,50	78,37
Wasserwerk	159,45	257,76
Straßenreinigungsanstalt	2846,91	1937,85
Abdeckerei	106,90	133,50
Poudrettefabrik	1460,55	1673,09
Stadtgärtnerei	490,—	344,—
Feld- und Forstwesen	41,70	307,90
Tiefbauamt	423,10	463,45
Ziegelei	—	243,87
Schlacht- und Viehhof	400,—	460,—
Hafen und Güterschuppen	49,60	83,70
Volksbad	240,30	240,30
Desinfektionsanstalt	145,45	200,40
Armen- und Krankenhaus	—	—
Zusammen	8252,07	8080,12

Die Frage, ob es für vorteilhaft gehalten werde, eine städtische Betriebskrankenkasse einzurichten, wird nur von den Licht- und Wasserwerken verneint. Alle anderen Betriebsverwaltungen treten für den Gedanken ein. Allgemein wird eine Herabsetzung der Beiträge erwartet (Volksbad, Desinfektionsanstalt, Stadtgärtnerei, Hafen, Feld- und Forstkommission usw.). Die Versicherten heißt es, leisten zu hohe Beiträge, die in keinem Verhältnis zu den Leistungen der Ortskrankenkasse ständen: unter den städtischen Arbeitern kämen weniger Krankheiten vor, da durchweg gesunde und ordentliche Leute eingestellt würden. Weiter würde die städtische Betriebskrankenkasse weniger mit Simulanten zu rechnen haben, weil die städtischen Arbeiter regelmäßige Beschäftigung und ihren bestimmten Lohn hätten.

Um ein Bild von den finanziellen Lasten der Krankenversicherung zu erhalten, ist ferner nach den von der Stadt im Jahre 1904 gezahlten Krankenkassenbeiträgen gefragt worden. Zum Vergleich werden die entsprechenden Leistungen der Ortskrankenkasse herangezogen. Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Betriebe	Beiträge der Stadt zur Krankenkasse M	Beiträge der Versicherten zur Krankenkasse M	Beiträge Zus. M	Leistungen der Krankenkasse Krankengeld M	Leistungen der Krankenkasse Verpfleg.-kosten M	Leistungen der Krankenkasse Sterbegeld M
Gaswerke	2295,38	4590,76	6886,14	2635,60		—
Elektrizitätswerk	328,26	656,52	984,78	88,25		—
Wasserwerk	461,79	923,58	1385,37	635,—	—	—
Straßenreinigung	1403,30	2806,60	4209,90	1612,50	—	—
Abdeckerei	50,58	101,16	151,74	153,—	—	—
Poudrettefabrik	1015,01	2030,02	3045,03	1640,50	—	—
Stadtgärtnerei	589,81	1179,62	1769,43	552,85	—	—
Feld- und Forstwesen	189,37	378,74	568,11	119,—	—	—
Tiefbauamt	317,31	634,62	951,93	787,50	96,—	210,—
Ziegelei	376,76	753,52	1130,28	129,35	82,—	80,36[1]
Schlacht- und Viehhof	535,81	1071,62	1607,43	274,—	—	—
Hafen und Güterschuppen	88,42	176,84	265,26	94,50	—	—
Volksbad	78,91	157,82	236,73	20,—	—	—
Desinfektionsanstalt	72,84	145,68	218,52	32,—	—	—
Armen- und Krankenhaus	326,22	652,44	978,66	25,52	299,20	—

Ob hier die Leistungen der Krankenkasse vollständig angegeben sind resp. angegeben werden konnten namentlich hinsichtlich der Verpflegungskosten, erscheint zweifelhaft. Aber auch wenn ein wesentlicherer Teil der letzteren außer Ansatz geblieben sein sollte, immer wird eine große Abweichung zwischen den Leistungen der Krankenkasse und den Beiträgen bestehen bleiben.

Angesichts der Bestrebungen übrigens, welche darauf zielen, eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung herbeizuführen, dürfte es fraglich sein, ob es sich noch lohnen würde, eine städtische Betriebskrankenkasse einzurichten. Bekanntlich wurde seitens der Regierung am 6. Februar 1906 im Reichstage bereits bis Ende 1907 ein entsprechender Gesetzentwurf in Aussicht gestellt.

5. Unfallfürsorge.

Die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Personen in den berücksichtigten Betrieben betrug insgesamt 656. Davon entfielen auf

die Gaswerke	214	das Tiefbauamt	32
das Elektrizitätswerk	30	die Ziegelei	41
das Wasserwerk	61	den Schlacht- und Viehhof	61
die Straßenreinigung	—[2]	den Hafen	12
die Abdeckerei	4	das Volksbad	8
die Poudrettefabrik	85	die Desinfektionsanstalt	9
die Stadtgärtnerei	65	das Armen- und Krankenhaus	14
das Feld- und Forstwesen	20	Zusammen	656

Die Frage nach der Weiterbeschäftigung von Arbeitern, die eine feste oder schwebende Unfallrente beziehen, wird von den folgenden Betrieben bejaht: Licht- und Wasserwerke, Straßenreinigungsanstalt, Poudrettefabrik, Stadtgärtnerei, Feld- und Forstwesen,

[1] Sonstige Leistungen.

[2] Der Straßenreinigungsbetrieb ist neuerdings nach einer Entscheidung des Magistrats als Straßenunterhaltungsbetrieb nach dem Bauunfallversicherungsgesetz als versicherungspflichtig anzusehen, während für die bei der Müllabfuhr beschäftigten Arbeiter eine Versicherungspflicht abgelehnt ist. Nach dieser Auffassung sind von den 136 Arbeitern der Straßenreinigungsanstalt 118 versicherungspflichtig.

Tiefbauamt, Ziegelei. Dabei wird je nach dem vorliegenden Falle der ganze Lohn oder ein Teil desselben weiter gezahlt. Das Wasser- und das Elektrizitätswerk lassen die Frage nach der Höhe des weiter gezahlten Lohnes offen, da bisher kein derartiger Fall in ihren Betrieben vorgekommen sei. Im Elektrizitätswerk sollte zur Zeit der Berichterstattung ein Maschinenwärter, der durch Herabfallen eines größeren Ventils verletzt worden war, als Pförtner weiter beschäftigt werden.

Die übrigen Betriebsverwaltungen geben, soweit nicht jede Beantwortung unterlassen ist, durchweg an, daß sie keinen derartigen Fall zu verzeichnen gehabt hätten.

In den vorerwähnten 9 Betrieben sind während der letzten fünf Jahre 14 Arbeiter, die eine Rente bezogen, weiter beschäftigt worden, und zwar

4 im Betriebe der Gaswerke,
6 „ „ „ Straßenreinigung,
1 „ „ „ Pondrettefabrik,
2 „ „ „ Stadtgärtnerei,
1 „ „ des Feld- und Forstwesens.

Mit Ausnahme der Fälle bei den Gaswerken bezogen die Arbeiter denselben Lohn weiter wie vorher. Im Betriebe der Gaswerke wurde teilweise eine Herabsetzung des Lohnes vorgenommen. Im einzelnen heißt es: Der Lohn eines Arbeiters wurde von 3,60 *M.* vor dem Unfall auf 2,40 *M.* herabgesetzt und beträgt jetzt 2,50 *M.*, der Lohn eines zweiten wurde von 3,30 *M.* auf 2,90 *M.* gemindert und beträgt jetzt 3,20 *M.* Der 3. Angestellte, welcher vor dem Unfall Arbeiter auf dem Gaswerk Wik war, bezieht jetzt als Laternenwärter den für diese festgesetzten Wochenlohn. Der letzte Fall endlich betrifft einen Kontrolleur, dem der volle Lohn als Gaskontrolleur weiter gezahlt wird. Außerdem bezogen 2 Arbeiter im verflossenen Jahr vorübergehend eine Unfallrente, ohne daß ihr Lohn herabgesetzt wurde.

Nur von wenigen Betrieben wird die Frage beantwortet, ob sich Mißstände in der Unfallfürsorge herausgestellt haben und eine Übernahme der Unfallfürsorge auf die Stadt zu empfehlen sei. Von denjenigen, die auf diese Frage eingehen, befürworten die meisten die städtische Unfallversicherung. Als Grund werden in erster Linie die hohen Beiträge, die jetzt gezahlt werden müssen, angeführt; sie ständen in keinem Verhältnis zu den gezahlten Renten usw. Sodann wird zu gunsten der städtischen Unfallversicherung ins Feld geführt, daß sie die Anträge auf Rentenzahlung schneller erledigen werde. Jetzt erfolge die Feststellung der Rente zumeist so spät, daß die von einem Unfall betroffenen Arbeiter oft in Not geraten. Direkt verneint wird die Frage nach Mißständen in der Unfallversicherung von den Licht- und Wasserwerken und dem Güterschuppen; die übrigen Betriebsverwaltungen äußern sich weder für noch gegen den Gedanken einer städtischen Unfallfürsorge, zum Teil fehlt ihnen nach ihrer Angabe die Erfahrung.

Zur Beurteilung der Frage der städtischen Unfallversicherung dient ein Vergleich der in den Jahren 1900 bis 1904 geleisteten Beiträge und der gewährten Unterstützungen. Darüber gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Betriebe	Geleistete Unfallversicherungs-Beiträge						Gewährte Renten ꝛc.
	1900	1901	1902	1903	1904	Zusammen	
	M	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*
Gaswerke	1636,54	2179,04	2419,69	2757,29	3010,32	12002,88	3139,88
Elektrizitätswerk	—	—	696,13	518,33	553,93	1768,39	—
Wasserwerk	501,78	561,07	620,64	741,93	947,85	3373,27	—
Straßenreinigung	1568,53	2608,00	3019,17	2924,38	3181,17	13301,25	3088,52
Abdeckerei	—	110,00	176,93	101,20	124,50	512,63	—
Pondrettefabrik	313,00	2064,89	2472,24	1672,90	2205,46	8728,49	449,09
Stadtgärtnerei	62,24	410,48	518,92	742,28	680,94	2414,86	1081,02
Feld- und Forstwesen	103,93	105,60	129,35	138,47	120,87	598,22	—[1]
Tiefbau[2]	448,33	551,42	796,79	996,92	740,10	3533,86	920,00[3]
Ziegelei	—	—	—	—	479,13	479,13	435,88
Schlacht- und Viehhof	110,94	148,73	159,62	217,20	379,44	1015,93	—
Hafen	66,57	59,53	81,36	112,29	139,20	458,95	—
Volksbad	—	—	—	—	41,62[4]	41,62	—
Desinfektionsanstalt	36,30	30,25	39,70	49,80	54,15	210,20	—
Armen- und Krankenhaus	13,36	21,60	29,14	30,52	32,94	127,56	—
Zusammen	4861,52	8850,61	11159,68	11003,51	12691,92	48567,24	9114,39

Den Beiträgen stehen natürlich noch gegenüber die Verwaltungskosten und die Kosten der ärztlichen Behandlung und Krankenhausbehandlung, welche im einzelnen kaum festzustellen sind, gegenüber der Differenz zwischen den Beiträgen und Leistungen aber schwerlich einen nennenswerten Betrag ausmachen werden.

Die Unfallversicherung belastet die Stadt also in recht erheblichem Maße. Um nun wenigstens soweit möglich eine Entlastung herbeizuführen, beschlossen die Stadtkollegien auf Antrag des Magistrats am 24. Oktober 1905 (Drucksache der städtischen Kollegien Nr. 453 vom 19. Oktober), vom 1. Januar 1906 ab von der in dem Bauunfallversicherungsgesetz den Gemeinden vorbehaltenen Berechtigung Gebrauch zu machen und die Versicherung der bei städtischen Baubetrieben beschäftigten Personen (Betriebsbeamte, Arbeiter usw.) auf die Stadtkasse zu übernehmen. Für diese Selbstversicherung kommen insbesondere in Betracht der Hoch- und Tiefbaubetrieb, der Betrieb der Straßenreinigung, welcher nach Entscheidung des Reichsversicherungsamts als Straßenbaubetrieb anzusehen ist, sowie die Tiefbauarbeiten im Bereiche der Hafenverwaltung.

6. Invalidenfürsorge.

Als Bestandteil der Gesamtbelastung, die der Stadt durch die sozialpolitische Gesetzgebung erwächst, ist weiter nach den im Rechnungsjahre 1904 gezahlten Invalidenversicherungsbeiträgen gefragt. Die Höhe dieser Beiträge geht aus der folgenden Übersicht hervor, in welcher die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge wiederholt und nebeneinander gestellt werden.

[1] Rentenbezüge kommen erst für 1905 in Betracht.

[2] Die in den Rechnungsjahren 1900/1903 gezahlten Beträge enthalten auch die Beiträge für die technischen Angestellten des Hochbauamts; für 1904 betrugen sie 131,70 *M.*

[3] Einschließlich einer Rente von 100 *M.* für 1905.

[4] Beitrag für 1904, aber erst 1905 bezahlt.

Betriebe	Im Jahre 1904 gezahlte Invaliden- Versicherungsbeiträge	Kranken-	Unfall-	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gaswerk	1545,21	2295,38	3010,32	6850,91
Elektrizitätswerk	207,36	328,26	553,93	1089,55
Wasserwerk	316,77	461,79	947,85	1726,41
Straßenreinigung	1070,13	1403,30	3181,17	5654,60
Abdeckerei	33,03	50,58	124,50	208,11
Poudrettefabrik	770,40	1015,01	2205,46	3990,87
Stadtgärtnerei	422,13	589,81	680,94	1692,88
Feld- und Forstwesen	135,96	189,37	120,87	446,20
Tiefbau	177,13	317,31	740,40	1234,84
Ziegelei	236,55	376,76	479,13	1092,44
Schlacht- und Viehhof	409,12	535,81	379,44	1324,37
Hafen und Güterschuppen	64,10	88,42	139,20	291,72
Volksbad	54,54	78,91	41,62	175,07
Desinfektionsanstalt	54,24	72,84	54,15	181,23
Armen- und Krankenhaus	268,29	326,22	32,94	627,45
Zusammen	5764,96	8129,77	12691,92	26586,65

7. Ruhegehalt und Witwen- und Waisenfürsorge.

Zum Problem der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter werden nur von wenigen Betrieben Vorschläge gemacht. Einige äußern sich über die Festlegung einer bestimmten Dienstzeit, die der Arbeiter bei der Stadt zurückgelegt haben sollte, bevor er oder seine Hinterbliebenen dieser Versorgung teilhaftig werden könnten. Zwei Stellen empfehlen dafür eine 20jährige, eine dritte Stelle eine 10jährige Dienstzeit. Von anderer Seite wird die Einrichtung einer Unterstützungskasse unter städtischer Verwaltung vorgeschlagen, und endlich wird auf die von der Eisenbahnverwaltung eingeführten Grundsätze, die sich bewährt hätten, verwiesen.

In einer Reihe anderer deutscher Städte ist die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter bereits grundsätzlich geregelt. Eine ausführliche Schilderung dieser Verhältnisse, welche zurzeit in Arbeit und dem Abschluß nahe ist, wird für die hier in dieser Frage zu fassenden Beschlüsse hoffentlich eine geeignete Grundlage bilden.

8. Wohnungswesen.

Auf die Beantwortung der Fragen, welche sich auf das Arbeiterwohnungswesen bezogen, d. h. auf die von der Stadt errichteten Arbeiterwohnungen, auf die Erfahrungen, die mit ihrer Vermietung gemacht worden sind, und dergl., erübrigt es sich an dieser Stelle einzugehen, da der nächste fünfjährige städtische Verwaltungsbericht dieses Thema eingehender behandeln wird, als es hier geschehen könnte.

9. Weitere Maßregeln der Arbeiterfürsorge.

Zur außerordentlichen Unterstützung in Not geratener Arbeiter besitzt eine Anzahl Betriebe gewisse Unterstützungsfonds. Es bestehen, soweit bekannt, 5 solcher Fonds im Betrage von 60 bis 700 ℳ. jährlich.

Den Licht- und Wasserwerken stehen	700	ℳ.
der Straßenreinigungsanstalt „	500	„
dem Tiefbauamt „	400	„
der Poudrettefabrik „	300	„
der Abdeckerei „	60	„

zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen sind ziemlich allgemein gehalten. Von den Arbeitern der Straßenreinigung, Abdeckerei und Poudrettefabrik wird gute Führung und Bedürftigkeit verlangt. Die Licht- und Wasserwerke stellen daneben die Bedingung der längeren Beschäftigung im Dienste der Stadt. Von den Betrieben ohne bestimmten Fonds macht das Volksbad die Unterstützungen von der Voraussetzung abhängig, daß dauernde Krankheit in der Familie vorliegt, deren Kosten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter übersteigen usw. Ähnlich gewährt die Stadtgärtnerei den ständigen Arbeitern auf ihren Antrag Unterstützungen, wenn sie durch Unglücksfall, eigene längere Krankheit oder auch Krankheit in ihrer Familie in Not gekommen sind oder kommen würden.

Die anderen Betriebsverwaltungen haben keine besonderen Bestimmungen angegeben.

Das Tiefbauamt bemerkt, daß die Höhe der Unterstützung in jedem einzelnen Falle vom Magistrat bestimmt werde. Im übrigen läßt sich nicht genau ersehen, ob die Betriebe überhaupt keine Unterstützungen gewähren, oder ob nur bestimmte Grundsätze für die Bewilligung fehlen. Daß prinzipiell der Gewährung von Unterstützungen nichts im Wege steht, ergibt sich für zwei Dienstzweige aus der Beantwortung der Frage, wem die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung zusteht. Sie liegt entweder bei der Kommission, der der Betrieb untersteht, oder beim Magistrat. Erstere entscheidet für die Arbeiter der Licht- und Wasserwerke, Straßenreinigung, Abdeckerei und Poudrettefabrik, Stadtgärtnerei und Ziegelei. Die Entscheidung liegt dagegen in den Händen des Magistrats, falls es sich um Arbeiter des Hafens, des Güterschuppens oder des Volksbades handelt. Für das Tiefbauamt gilt die Bestimmung, daß die Baukommission die Unterstützung beim Magistrat befürwortet, dem also auch hier die Entscheidung zufällt.

In den Jahren 1903 und 1904 wurden folgende Unterstützungen gezahlt:

Betrieb	1903 Fälle	1903 Betrag	1904 Fälle	1904 Betrag
Gaswerke	6	349,58 ℳ.	7	556,— ℳ.
Wasserwerk	—	— „	1	100,— „
Straßenreinigung	6	220,— „	2	73,80 „
Poudrettefabrik	4	153,20 „	8	236,67 „

Außerdem zahlte die Stadtgärtnerei 2 Beträge von 22,40 ℳ. und 34,80 ℳ. als Zuschuß zum Krankengeld und erhielt ein Arbeiter den Differenzbetrag für die Dauer von 13 Wochen im Betrage von 112,25 ℳ., dann bis auf weiteres monatlich 15 ℳ. und auf besonderen Antrag eine einmalige Unterstützung von 30 ℳ. Das Tiefbauamt gewährte eine einmalige Unterstützung von 100 ℳ.

Endlich haben einzelne Betriebe noch weitere Maßregeln der Arbeiterfürsorge getroffen. So stehen den Arbeitern Badeeinrichtungen zur freien Verfügung bei den Gaswerken, dem Elektrizitätswerk, der Abdeckerei und Poudrettefabrik. Die Arbeiter der Straßenreinigung, Abdeckerei und Poudrettefabrik erhalten freie Dienstkleidung. Auch stehen den Arbeitern der Straßenreinigungsanstalt geheizte Unterkunftsräume für die nächtlichen Pausen zur Verfügung, wo ihnen Kaffee geliefert wird. Zur städtischen Ziegelei schließlich gehört eine Arbeiterkantine, in der die unverheirateten Arbeiter und die verheirateten, soweit deren Familien nicht am Orte wohnen, — wie auf Ziegeleien üblich — freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten.

II. Die Rechts- und Dienstverhältnisse der städtischen Arbeiter

nach den Arbeitsordnungen einer Anzahl deutscher Städte.

Einleitung.

Im Folgenden soll ein Bild von den Rechtsverhältnissen der städtischen Arbeiter gegeben werden, wie es sich nach den Arbeitssatzungen einer Anzahl deutscher Städte in der Hauptsache ergibt. Das vorliegende Material besteht zum größten Teil aus allgemeinen Arbeitsordnungen, in denen die Stadtverwaltungen fakultativ die Pflichten und Rechte der gesamten städtischen Arbeiterschaft umgrenzen und die Arbeitsverhältnisse für alle Betriebsverwaltungen allgemein regeln. Dieser Art sind die Arbeitsordnungen in Dresden, Cöln, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Schöneberg und Straßburg. Von Pforzheim liegt der Entwurf einer derartigen Arbeitsordnung vom Sommer 1904 vor, über den die Beschlußfassung im Laufe des Jahres zu erwarten stand. Auch Posen hat eine allgemeine Arbeitsordnung erlassen, die jedoch insofern eine Ausnahme darstellt, als sie nur für diejenigen Verwaltungszweige gilt, für die keine besonderen Arbeitssatzungen bestehen.

Sodann liegen einige Arbeitsordnungen vor, die nur für den Bereich einzelner Betriebe bestimmt sind. Teilweise stellen sie Ergänzungen oder Nachträge zu den allgemeinen Arbeitsordnungen dar, wie die Satzungen für die Arbeiter des Bauamts in Straßburg und die für das Wasserwerk, die öffentliche Beleuchtung, die Gasanstalt und die Werkstatt der städtischen Gasanstalt und Wasserwerke in Magdeburg. Teilweise sind es selbständige Arbeitsordnungen, wie die für die städtische Gartenverwaltung in Posen und die für die Gas- und Wasserwerke in Hagen i. W. Der Charakter dieser Arbeitsordnungen ist nicht überall klar erkennbar. Nach § 134a der Reichsgewerbeordnung ist für jede Fabrik, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, eine Arbeitsordnung zu erlassen. Zu diesen reichsgesetzlichen Arbeitssatzungen kann die für die städtische Gartenverwaltung in Posen erlassene von vornherein nicht gerechnet werden, da die Gartenverwaltung als landwirtschaftliche Unternehmung anzusehen ist. Die Arbeitsordnung für die Arbeiter des Bauamts in Straßburg andererseits gehört ebensowenig dazu, weil das Bauamt nicht unter den Begriff der Fabrik fällt. Wohl aber wird die Hagener Arbeitsordnung für die Gas- und Wasserwerke dem § 134a R. G. O. ihre Entstehung verdanken. Denn die Wasserversorgungsanstalten werden auch in der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung ausdrücklich zu den Fabriken gezählt.[1]) Positiv als im Sinne des § 134a erlassen gedacht ist die Magdeburger allgemeine Arbeitsordnung einschließlich der Nachträge, wie sich aus der Ausführungsanweisung ergibt. Die Magdeburger Stadtverwaltung scheint hier die Auffassung zu teilen, daß unter Fabrik schlechthin ein gewerblicher Betrieb mit mindestens 20 Arbeitern zu verstehen ist.

Außer diesen Arbeitsordnungen und einzelnen Ergänzungen[1]) sind in der Zusammenfassung noch einige Magistratsbeschlüsse, amtliche Mitteilungen usw. verwertet worden, die die Rechts- und Dienstverhältnisse der städtischen Arbeiter betreffen. Auf diese Weise finden auch die Städte Altona, Breslau, München und Nürnberg mehr oder weniger Berücksichtigung.

Schließlich sind noch vereinzelt Mitteilungen aus der Sozialen Praxis, der deutschen Städtezeitung und der Kommunalen Praxis zur Ergänzung herangezogen worden. Dies Material aus zweiter Hand ist jedoch gekennzeichnet.

Die Bestimmungen, die einzelne Arbeitsordnungen, wie die Dresdener, Freiburger, Karlsruher usw., über den Ruhelohn und die Witwen- und Waisenversorgung enthalten, sind zunächst unberücksichtigt geblieben, um sie mit den Fürsorgemaßnahmen der anderen Städte, die keine allgemeinen Arbeitsordnungen erlassen haben, im Zusammenhang darzulegen.

Der folgenden Zusammenstellung fehlt es nun insofern an Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit, als die einzelnen Bestimmungen einen sehr verschiedenen Geltungsbereich haben. Zunächst gilt das für die Arbeitsordnungen selbst. Abgesehen von dem verschiedenen Umfang der Materie, die sie regeln, und der Frage, ob sie für Einzelbetriebe oder die gesamte Verwaltung erlassen sind, erstrecken sie sich auf einen verschiedenen Kreis von Arbeitern. Meistens gelten sie, ohne eine nähere Definition des Begriffs Arbeiter zu geben, schlechthin für die städtischen Arbeiter, Lohnarbeiter usw. Die Dresdener Arbeitsordnung schließt die „Poliere, Aufseher, Vorarbeiter und dergleichen" ausdrücklich ein. In Posen beziehen sich die allgemeinen Bestimmungen auf „Kutscher, Handarbeiter und Arbeiter", die für die städtische Gartenverwaltung geltenden Satzungen auf „Gärtner, Kutscher, Handwerker und Arbeiter." Eine nähere Klarstellung des Arbeiterbegriffs geben nur Cöln und Straßburg. Die Cölner Ausführungsbestimmungen verstehen unter Arbeiter „alle in der städtischen Verwaltung beschäftigten, im Arbeiterverhältnis angenommenen Personen, ohne Rücksicht auf die ihnen übertragene Tätigkeit und auf die ihnen etwa zuerkannte Dienstbezeichnung." In Straßburg findet die Arbeitsordnung Anwendung auf „alle von der städtischen Verwaltung gegen Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatslohn beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf ihre Dienstbezeichnung, soweit sie nicht

1. nach der Gemeindeordnung als Gemeindebeamte anzusehen sind;
2. Dienste verrichten, die eine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung voraussetzen;
3. ausschließlich im Bureaudienst beschäftigt werden."

[1]) S. S. 19 der Straßburger Entwürfe zur Regelung der Arbeits-, Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter, nebst Begründungen, 1904.

[1]) z. B. zur Posener und Magdeburger Arbeitsordnung.

Neben dieser Differenzierung nach der Beschäftigung der Arbeiter bestehen weitere Unterschiede in dem Geltungsbereich der Arbeitsordnungen. Heidelberg und Freiburg wenden ihre Arbeitsordnungen nur auf sogenannte „Stadtarbeiter" an. Hierunter werden diejenigen Personen verstanden, „welche als solche durch ein städtisches Verwaltungsamt vertragsmäßig angestellt sind." Gotha läßt seine Arbeitsordnung nur für die auf mindestens 2 Wochen angestellten Arbeiter gelten, und Straßburg schließt die für Notstandsarbeiten angenommenen vom Geltungsbereich der Arbeitsordnung aus. Im Gegensatz dazu betonen die Arbeitssatzungen für Pforzheim, Magdeburg und Posen ausdrücklich, daß die Bestimmungen sowohl für die ständigen als auch die vorübergehend eingestellten Arbeiter erlassen sind.

Weiter ist der Kreis der von den Arbeitsordnungen erfaßten Personen verschieden, je nachdem die Satzungen auch für die weiblichen Arbeiter gelten oder nicht. In Schöneberg gilt die Arbeitsordnung für die „städtischen Handarbeiter und Handarbeiterinnen." Ebenso heißt es in Heidelberg, Freiburg i. Br. und Karlsruhe, daß die Satzungen auch auf die Arbeiterinnen Anwendung finden.

Wie die Arbeitsordnungen selbst, so haben auch die einzelnen Bestimmungen innerhalb der Arbeitssatzungen einen verschiedenen Geltungsbereich. Vielfach enthalten die allgemeinen Arbeitsordnungen Ausnahmebestimmungen für nicht voll arbeitsfähige Personen oder Arbeiter, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt werden, oder solche, die nicht ihre ganze Arbeitskraft dem städtischen Dienst widmen usw.

Vor allem aber liegt hier die verschiedene Gliederung der Arbeiter zu Grunde. Einige Städte unterscheiden grundsätzlich zwischen vorübergehend und ständig beschäftigten Arbeitern. Dieser letzten Gruppe stehen dann größere Rechte hinsichtlich der Kündigungsfristen, des Urlaubs usw. als den übrigen Arbeitern zu. Namentlich sind für sie die Bestimmungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung getroffen. Bezeichnet werden sie vielfach als „ständige Arbeiter" (Frankfurt a. M., Schöneberg, Dresden, Posen) und „Stadtarbeiter" (Gotha, Pforzheim) gegenüber den „nicht ständigen" (Schöneberg, Dresden) und „unständigen" (Frankfurt a. M., Gotha, Pforzheim) Arbeitern.

Andere Stadtverwaltungen heben, ohne getrennte Arbeiterklassen einander gegenüberzustellen, aus der Allgemeinheit der Arbeiter eine besondere Gruppe der „Stadtarbeiter" (Heidelberg, Freiburg i. Br., Straßburg) oder der „ständigen Arbeiter" (Karlsruhe) hervor, denen dann ähnliche Sonderrechte zukommen. Die Heidelberger und Freiburger Arbeitsordnungen gelten ausschließlich für diese Arbeiterkategorie. Insofern liegt hier allerdings keine Differenzierung der Einzelbestimmungen ihrem Geltungsbereich nach vor.

Wiederum andere Arbeitsordnungen unterscheiden überhaupt keine besonders bezeichneten Arbeitergruppen, sondern machen nur Unterschiede nach Maßgabe der von den Angestellten zurückgelegten Dienstzeit (Cöln, Magdeburg, Mannheim, auch die Breslauer Vorschriften).

In der folgenden Zusammenstellung sind nach Möglichkeit die durch die Gliederung der Arbeiter begründeten Unterschiede berücksichtigt. Auf diese Weise ergibt sich zugleich eine allgemeine Charakterisierung der verschiedenen Arbeiterkategorien. Im übrigen ist in der Zusammenfassung vielfach der Wortlaut der Bestimmungen ganz oder zum Teil beibehalten worden, ohne diese Entlehnung allemal ausdrücklich zu kennzeichnen.

1. Begründung und Lösung des Dienstverhältnisses.

Regeln die allgemeinen Arbeitsordnungen die gesamten Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter, so enthalten sie naturgemäß zunächst bestimmte Vorschriften über die Begründung und Lösung des vorliegenden Dienstverhältnisses. In vielen Städten sind bestimmte Altersgrenzen für die Einstellung festgesetzt. Auf alle Arbeiter beziehen sich diese Angaben in Karlsruhe, Straßburg, Cöln und Dresden. Vorgeschrieben ist ein Maximalalter von 35 Jahren in Karlsruhe, von 40 Jahren in Cöln, ein Alter von 18—35 Jahren in Straßburg[1]) und von 21—50 Jahren in Dresden.

Ausschließlich für die ständigen Arbeiter oder Stadtarbeiter gilt die Voraussetzung eines Minimalalters von 20 Jahren in München, von 30 Jahren in Karlsruhe; eines Maximalalters von 35 Jahren in Heidelberg und Pforzheim, von 40 Jahren in Freiburg i. Br., von 45 Jahren in Schöneberg; eines Alters zwischen 21 und 35 Jahren in Gotha.

Außerdem müssen die Arbeiter durchweg eine bestimmte Dienstzeit zurückgelegt haben, bevor sie als Stadtarbeiter oder ständige Arbeiter angestellt werden. Diese beträgt: 3 Monate in Schöneberg, 1 Jahr in Posen, Pforzheim, Gotha, Freiburg i. Br., Heidelberg, 2 Jahre in München, 10 Jahre in Dresden, Karlsruhe, Straßburg.

Bei Berechnung dieses Dienstalters wird die Zeit vor dem 21. Lebensjahre nicht mitgezählt in Posen, Dresden und Straßburg.

Unbescholtenheit, Gesundheit usw. sind Erfordernisse, die überall wiederkehren. Verschieden sind im einzelnen die Vorschriften über die Beibringung der hierfür in Betracht kommenden Zeugnisse und Belege, insbesondere des Leumundszeugnisses, des ärztlichen Attestes, der Militärzeugnisse usw.

Bestimmungen über die Nationalität der Arbeiter bestehen nur in Straßburg, und zwar sind hier Ausländer von der Einstellung ausgeschlossen. Einige Städte fordern, daß die Arbeiter, sofern sie nicht außerhalb des Gemeindebezirks beschäftigt werden, in der Stadt (Dresden) einschließlich der benachbarten Ortschaften (Cöln, Frankfurt a. M.) wohnen. In Karlsruhe, Pforzheim und Gotha erhalten die Arbeiter, die den Unterstützungswohnsitz in der Stadt haben, den Vorzug bei der Einstellung. Die Posener Stadtverwaltung fordert in der Regel die Ortsangehörigkeit, und auch in Straßburg werden die in der Stadt ansässigen Arbeiter bevorzugt.

Ausnahmen von den geltenden Vorschriften werden vielfach zu Gunsten der vorübergehend und aus Gründen der Armenpflege beschäftigten Arbeiter gemacht (Dresden, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Pforzheim), insbesondere wenn es sich um Unterstützung von Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit handelt (Frankfurt a. M.).

Neben den von den Arbeitern zu erfüllenden Bedingungen bestehen bestimmte Vorschriften über die Formalitäten der Einstellung. Zum Teil vertritt die Arbeitsordnung die Stelle eines Arbeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde und dem Arbeiter, so in Magdeburg, Mannheim, Pforzheim, Gotha.

In anderen Städten erfolgt die Einstellung der Arbeiter auf Grund eines besonderen Arbeitsvertrages, der bestimmte Angaben über den Anfang des Arbeitsverhältnisses, die Kündigungsfristen, die Lohnzahlung und die den Arbeitern obliegenden Geschäfte enthält. Teilweise muß der Vertrag auch die Vorschriften der Arbeitsordnung ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil bezeichnen. Einen solchen Dienstvertrag schließt die Karlsruher Stadtverwaltung mit allen Arbeitern ab.

Für die Klasse der Stadtarbeiter insbesondere ist er in Gotha, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg i. Br. vorgesehen. In Frankfurt a. M. erfolgt die Anstellung der ständigen Arbeiter auf Grund eines vorgeschriebenen Formulars, während in Dresden

[1]) Ein Maximalalter von 45 Jahren wird ausnahmsweise für die Arbeiter der Straßenreinigung zugelassen.

und Posen die Eintragung in eine besondere Liste für ständige Arbeiter erforderlich ist.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen; rechtmäßig oder widerrechtlich, sofort oder nach Verlauf einer vereinbarten Frist.

Für die rechtmäßige Lösung kommen Zeitpunkt, Zulässigkeit und Zuständigkeit in Betracht. Wo es sich nicht um sofortige Entlassung oder sofortigen Austritt handelt, wird der Zeitpunkt durch die Kündigungsfristen bestimmt. Einige Städte haben die Kündigungsbedingungen einheitlich für alle Arbeiter geregelt, auf die die Arbeitsordnung Anwendung findet. Dies sind: Heidelberg, Pforzheim, Hagen i. W. und Freiburg i. Br.[1]); und zwar haben sie alle eine 14tägige Kündigungsfrist festgesetzt. Die Heidelberger Arbeitsordnung bezieht sich jedoch nur auf die Stadtarbeiter und die Hagener ausschließlich auf die Angestellten der Gas- und Wasserwerke. Somit hätte Pforzheim[2]) allein eine einheitliche Regelung der Kündigungsfristen für die ganze Arbeiterschaft durchgeführt.

Die übrigen Städte haben eine verschiedene Bemessung der Kündigungstermine vorgesehen. Teilweise sind hier die Abstufungen den verschiedenen Arbeiterkategorien entsprechend vorgenommen, teilweise nach Maßgabe der Dienstzeit, die die Arbeiter in städtischen Diensten zurückgelegt haben. Die Stadtverwaltungen, die die erste Art der Bemessung wählen, (Posen, Schöneberg, Dresden, Frankfurt a. M., Gotha) stellen die nicht ständigen Arbeiter ohne jede Kündigungsfrist ein, während sie für die ständigen Arbeiter oder Stadtarbeiter einen 14tägigen Termin vorschreiben. Die Städte, die die Kündigungsfristen nach dem Dienstalter[3]) abstufen, haben im einzelnen die folgenden Bestimmungen getroffen:

Es werden eingestellt:

ohne Kündigungsfrist die Arbeiter mit einer Dienstzeit
bis zu 14 Tagen in Cöln,
„ „ 1 Monat in Straßburg[4]),
„ „ 3 Monaten in Magdeburg,
„ „ 1 Jahr in Breslau,

mit 1 tägiger Kündigungsfrist die Arbeiter mit einer Dienstzeit bis zu 14 Tagen in Karlsruhe,

mit 1 wöchiger Kündigungsfrist die Arbeiter mit 1—3 Dienstjahren in Breslau,

mit 14 tägiger Kündigungsfrist (§ 122 R.-G.-O.) die Arbeiter mit einer Dienstzeit von
über 14 Tagen in Karlsruhe, Cöln, Mannheim,
1 Monat bis 1 Jahr in Straßburg,
über 3 Monaten in Magdeburg,
3—10 Jahren in Breslau,

mit 4 wöchiger Kündigungsfrist die Arbeiter mit einer Dienstzeit von
mehr als 1 Jahr in Straßburg,
mehr als 10 Jahren in Breslau und Mannheim.

Längere Kündigungsfristen als 4 Wochen sind als Ausnahmebestimmungen in Straßburg und in Freiburg i. Br. eingeführt, und zwar zu Gunsten derjenigen Arbeiter, die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sind. Deren Dienstverhältnis kann in Straßburg erst nach 6 Wochen und in Freiburg i. Br. erst nach 3 Monaten gelöst werden.

Im übrigen tragen die angeführten Kündigungsfristen durchweg einen subsidiären Charakter; sie gelten nur, soweit nicht besondere Abmachungen oder abweichende Vorschriften der für die einzelnen Betriebe erlassenen Arbeitsordnungen vorliegen. In Cöln zum Beispiel können längere Kündigungsfristen als 14 Tage mit solchen Arbeitern vereinbart werden, die dauernd oder doch vorwiegend im Aufsichtsdienst beschäftigt werden. Andererseits kann das Dienstverhältnis auch nach den ersten 14 Tagen sofort gelöst werden, wenn dem Arbeiter bei der Einstellung mitgeteilt wurde, daß er nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen ist.

Nach § 122 R.-G.-O. müssen die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein. Dennoch besteht in Straßburg die Bestimmung, daß den Arbeitern mit mehr als einjähriger Dienstzeit das Recht der 14tägigen Kündigung verbleibt, während die städtische Verwaltung im allgemeinen eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten sich verpflichtet. Als einseitig zu Gunsten der Arbeiter erlassen, werden auch die Ausnahmebestimmungen, die einzelne Städte für die Kündigung der Mitglieder von Arbeiterausschüssen getroffen haben, zu verstehen sein. Einen klagbaren Rechtsanspruch können die Arbeiter in diesen Fällen jedenfalls nicht geltend machen, da Vereinbarungen, die den Bestimmungen des § 122 R.-G.-O. zuwiderlaufen, nichtig sind.

Die Vorschriften, die die Arbeitsordnungen über die Zulässigkeit der Lösung des Dienstverhältnisses enthalten, sind nach Maßgabe des Zeitpunktes der Lösung verschiedenen Charakters. Für die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses erscheint die Zulässigkeit positiv, für die Aufkündigung negativ beschränkt.

In den Bestimmungen über das Recht der sofortigen Entlassung und des sofortigen Austritts schließen sich die Arbeitsordnungen mehr oder weniger den geltenden Vorschriften der R.-G.-O. an. Dabei betonen einige Städte, wie Pforzheim, Heidelberg, Freiburg i. Br. und Karlsruhe, ausdrücklich, daß die von ihnen erlassenen Vorschriften auch auf die Arbeiter, die nicht als sogenannte gewerbliche zu betrachten sind, Anwendung finden. Pforzheim läßt ausschließlich die in den §§ 123 und 124 angeführten Gründe gelten, während Magdeburg außerdem den § 124a heranzieht, der die vorzeitige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen regelt, soweit es mindestens auf 4 Wochen abgeschlossen ist oder eine längere als 14tägige Kündigungsfrist besteht.

Meistenteils jedoch enthalten die Arbeitsordnungen besondere Ergänzungen zum § 123 R.-G.-O. Am häufigsten kehrt die Bestimmung wieder, daß auch Trunkenheit im Dienst zur sofortigen Entlassung berechtigt (Dresden, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mannheim, Posen, Straßburg usw.). Bemerkenswert ist ebenfalls, daß das Einschlafen an Maschinen in Karlsruhe und Hagen i. W. ausdrücklich als Entlassungsgrund angegeben wird. Teilweise sind die Ergänzungsbestimmungen indessen recht allgemein und unbestimmt gefaßt. So heißt es in Heidelberg und Freiburg i. Br., daß der Arbeiter außer in den Fällen des § 123 R.-G.-O. sofort entlassen werden kann, wenn „das Verbleiben des Stadtarbeiters mit dem öffentlichen Interesse nicht mehr vereinbar ist“; in Dresden, wenn der Arbeiter „andere zu Handlungen gegen das Interesse der Stadtgemeinde aufwiegelt“ usw. Cöln schließlich setzt den analog § 123 R.-G.-O. angeführten Einzelfällen die Generalklausel voran, daß der Arbeiter überhaupt bei groben Verstößen gegen Disziplin, gute Sitte und die Strafgesetze sofort entlassen werden kann.

Für den unter Ziffer 3 des § 123 R.-G.-O. angeführten Grund des unbefugten Verlassens der Arbeit werden in den Arbeits-

---

[1]) Bis auf eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Mitglieder der Arbeiterausschüsse. (Siehe unten).

[2]) Die Pforzheimer Arbeitsordnung trifft noch die besondere Bestimmung, daß die Kündigung in sämtlichen städtischen Betrieben nur am Sonnabend erfolgen darf.

[3]) Zu beachten ist, daß die Breslauer Arbeitsordnung nur die Dienstzeit „bei einer und derselben städtischen Verwaltung“ zählt, während sie in anderen Fällen (z. B. Urlaub und Fortzahlung des Lohnes bei militärischen Dienstleistungen) allgemein die im Dienste der Stadt zurückgelegte Zeit zu grunde legt. In den übrigen Arbeitssatzungen ist eine derartige Einschränkung nicht gemacht.

[4]) In Straßburg kann das Arbeitsverhältnis während des ersten Monats nach der Annahme nur am Ende jedes Arbeitstages gelöst werden.

ordnungen zum Teil nähere Zeitbestimmungen angegeben. Eine Frist von 1 Tag oder 24 Stunden ist in Dresden, Posen und Straßburg angesetzt, von 2 Tagen in Hagen i. W.

Vereinzelt bestehen besondere Formvorschriften für die sofortige Entlassung, um die Arbeiter vor ungerechtfertigter Entlassung zu schützen. In Frankfurt a. M. ist der Tatbestand, soweit erforderlich, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen. Ebenso ist dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, sich über den Entlassungsgrund zu Protokoll zu äußern. Auch in Straßburg erfolgt die Entlassung schriftlich und unter Angabe der Gründe. Außerdem ist sie bei groben Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter nur nach Anhörung des zuständigen Arbeiterausschusses statthaft.

Zulässigkeitsbestimmungen für die Aufkündigung des Dienstverhältnisses hat nur Straßburg im Interesse der Arbeiter vorgesehen. Hier gelten die folgenden Vorschriften, die der Stadtverwaltung die Freiheit, vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, beschneiden. Den Stadtarbeitern darf keinenfalls das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, wenn sie wegen unverschuldeter Minderung ihrer Arbeitskraft nicht mehr im stande sind, ihre bisherige Arbeit zu versehen. Dasselbe gilt für den Fall einer militärischen Friedensübung oder Erkrankung, deren Daner 6 Monate nicht übersteigt. Im allgemeinen darf die Kündigung nur wegen grober Verstöße gegen die Dienstvorschriften erfolgen. Auf jeden Fall aber muß dem Arbeiter, wie bei der sofortigen Entlassung, vorher durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

Politische oder gewerkschaftliche Betätigung an sich berechtigt in Straßburg weder zur Entlassung noch zur Kündigung.

Das Recht zur Lösung des Dienstverhältnisses liegt durchweg in den Händen derjenigen Beamten, denen auch die Anstellung der Arbeiter zusteht (so z. B. in Mannheim). Die Abweichungen von diesem Grundsatz, die sich in einzelnen Arbeitssatzungen finden, sind verschiedener Natur. In Straßburg sind zur Kündigung die für die Annahme zuständigen Beamten befugt, zur sofortigen Entlassung jedoch nur die Betriebsvorstände. Ähnlich bedarf es in Posen zur sofortigen Dienstentlassung einer Verfügung des Dezernenten. Im übrigen erfolgt hier die Einstellung und Entlassung der Arbeiter durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter. Entgegengesetzter Art sind die Gothaer Vorschriften, insofern sie für den Fall der sofortigen Entlassung keine Verschärfung, sondern eine Abschwächung der Zuständigkeitsbestimmungen vorsehen. Zur Annahme der Arbeiter sind in Gotha im allgemeinen die Betriebsvorstände und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Aufsichtspersonen berechtigt. Das Recht der Kündigung bleibt allein den Betriebsvorständen vorbehalten, während die sofortige Entlassung auch von den übrigen Vorgesetzten des Arbeiters, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Betriebsvorstandes, verfügt werden kann.

In einer Reihe von Städten bestehen besondere Vorschriften, um bestimmten Arbeitern einen verstärkten Schutz vor ungerechtfertigter Lösung des Dienstverhältnisses zu gewähren. Als solche kommen Arbeiter mit langjähriger Dienstzeit, Mitglieder von Arbeiterausschüssen und ständige Arbeiter in Betracht.

Zur Dienstentlassung der Arbeiter mit 5 jähriger Dienstzeit bedarf es der Erlaubnis des Stadtrats in Freiburg i. Br., mit 10 jähriger der des Stadtrats in Heidelberg, Pforzheim und Gotha (Stadtarbeiter), mit 12 jähriger der des Magistrats in Magdeburg. In Straßburg kann den Stadtarbeitern (10 jährige Dienstzeit) das Arbeitsverhältnis nur durch Verfügung des Bürgermeisters aufgesagt werden. Und in Breslau ist außer einigen bestimmten Fällen der sofortigen Entlassung (aus Gründen der Untreue, des Vertrauensmißbrauchs usw.) die Genehmigung des Magistratsdezernenten erforderlich, wenn der Arbeiter über 10 Jahre bei einer und derselben städtischen Verwaltung beschäftigt gewesen ist. Nicht überall ist klar zu ersehen, ob sich diese Bestimmungen auf die Aufkündigung des Dienstverhältnisses, auf die sofortige Entlassung oder auf beide Fälle beziehen.

Eine erhöhte Sicherheit wird auch zum Teil den Arbeitern gewährleistet, die den bestehenden Arbeiterausschüssen als Mitglied angehören. Abgesehen von den verlängerten Kündigungsfristen, erfordert die Kündigung dieser Arbeiter in Freiburg in Br. und Magdeburg die Genehmigung des Stadtrats bezw. des Magistrats. In Straßburg kann sowohl die Entlassung als auch die Kündigung nur vom Bürgermeister verfügt werden.

Eine besondere Disziplinarbehörde, die über die Kündigung und Entlassung der ständigen Arbeiter entscheidet, hat Karlsruhe eingerichtet. Sie besteht aus:

1. dem Vorstand des städtischen statistischen und Arbeitsamts und in dessen Stellvertretung aus einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Stadtrechtsrat als Vorsitzendem;
2. dem Vorstand des Betriebs, in welchem der Arbeiter angestellt ist;
3. einem ständigen Arbeiter, der von dem Arbeiterausschuß des betreffenden Betriebs jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt wird.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde steht sowohl dem Betriebsvorstand als auch dem Arbeiter die Berufung an den Stadtrat zu. In dringenden Fällen kann der Betriebsvorstand das Arbeitsverhältnis eines ständig angestellten Arbeiters bis zur Entscheidung der Disziplinarbehörde sistieren.

Für die widerrechtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist vielfach die Klausel vorgesehen, daß dem kontraktbrüchigen Arbeiter ein Teil des rückständigen Lohnes vorzuenthalten ist. Als Maximalbetrag des verwirkten Lohnes bestimmen die Arbeitsordnungen von Magdeburg, Mannheim, Pforzheim und Cöln das 6fache des ortsüblichen Tagelohnes analog § 124b R. G. O., die von Dresden, Frankfurt a. M. und Hagen i. W. den durchschnittlichen Wochenlohn analog § 134 Absatz 2 R. G. O. Außerdem betonen die Cölner, Frankfurter und Straßburger Arbeitsordnungen, daß dieselbe Lohnforderung auch dem rechtswidrig entlassenen Arbeiter gegen die Stadt zusteht.

2. Allgemeine Dienstvorschriften.

Aus den allgemeinen Dienstvorschriften sollen im folgenden einige Punkte von Bedeutung herausgegriffen werden:

In vielen Städten ist der Alkoholgenuß während des Dienstes mehr oder weniger streng verboten oder doch nur mit besonderer Erlaubnis zulässig (Dresden, Gotha, Magdeburg, Straßburg, Hagen i. W., Cöln).

Ähnliche Bestimmungen gelten für das Rauchen in Gotha, Magdeburg, Posen und Hagen i. W.

Geschenke für Ausführung dienstlicher Verrichtungen anzunehmen, ist den Arbeitern in Frankfurt a. M., Gotha, Mannheim und Pforzheim untersagt; Trinkgelder, insbesondere Neujahrsgeschenke (Cöln) zu fordern, verbietet die Cölner Arbeitsordnung und die für das Stadtbauamt in Straßburg.

Ein Verbot der Nebenbeschäftigungen, soweit sie den städtischen Dienst beeinträchtigen, besteht in mehr oder weniger scharfer Fassung in Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg, Gotha, Heidelberg, Mannheim, Pforzheim und Straßburg.

Zum Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Betriebsvorstehers oder des Bürger-

meisters usw. in den Städten Dresden, Frankfurt a. M., Straßburg, Cöln und Mannheim. Dies Erfordernis erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen in Frankfurt a. M., Mannheim und Straßburg. Nach der Arbeitsordnung in Dresden und Cöln wird die Erlaubnis überhaupt nur auf Widerruf erteilt. In Straßburg und Cöln wird sie ausnahmslos versagt, wenn der betreffende Arbeiter mittelbar oder unmittelbar auf die Annahme, Entlassung oder die Art der Beschäftigung städtischer Arbeiter einzuwirken in der Lage ist.

Auch der gewerbsmäßige Betrieb eines Handwerks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet, doch braucht in Straßburg für die Familienangehörigen keine besondere Erlaubnis nachgesucht zu werden.

Zu Privatarbeiten für Beamte oder sonstige Angestellte der Stadtverwaltung dürfen städtische Arbeiter, sei es mit oder ohne Vergütung, nicht verwandt werden in Frankfurt a. M., Cöln, Mannheim und Straßburg. In Gotha gilt diese Bestimmung nur für die Dauer der Arbeitszeit.

Die Dresdener Arbeitsordnung schließlich verbietet den ständigen Arbeitern, sich zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen oder sich an solchen zu beteiligen [1]).

Den Ordnungsvorschriften entsprechen Ordnungsstrafen, für die alle Arbeitsordnungen bis auf die Schöneberger nähere Bestimmungen enthalten. Abgesehen von der Aufkündigung des Dienstverhältnisses, der sofortigen Entlassung und der Lohnverwirkung im Falle des Kontraktbruches, sind folgende Strafen wegen Verletzung der Dienstpflichten vorgesehen:

Nur Geldstrafen werden in Hagen i. W., Magdeburg und Mannheim verhängt. Auf einen Verweis kann außerdem erkannt werden in Frankfurt a. M., Gotha, Straßburg, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Cöln. In Straßburg soll im allgemeinen von den Geldstrafen erst Gebrauch gemacht werden, wenn ein Verweis wirkungslos geblieben ist. Als weitere Strafe ist in Dresden und Straßburg die vorübergehende Enthebung von der Arbeit zulässig. In Dresden kann sie für die wiederholte Nachlässigkeit bis zu 8 Tagen verhängt werden, und nach der Arbeitsordnung für das Stadtbauamt in Straßburg können die Arbeiter des Straßenunterhalts und der Straßenreinigung, wenn sie in den letzten 12 Monaten schon zweimal mit Geldstrafen in Höhe des vollen Tagesarbeitsverdienstes belegt worden sind, bis zur Dauer von 4 Tagen von der Arbeit ausgeschlossen werden. Vereinzelt sind in den Arbeitsordnungen auch Strafandrohungen vorgesehen. In Freiburg i. Br. gibt es die Androhung der Entlassung, in Posen auch die einer Geldstrafe.

Eine bestimmte Maximalgrenze für die Geldstrafen hat nur Posen nicht angegeben. Im übrigen passen sich die meisten Städte in der Bemessung der Strafgelder dem § 134b der R.-G.-O. an. Demnach gilt bei besonders schweren Verstößen gegen Ordnung und Disziplin durchweg der volle Betrag des Tagesarbeitsverdienstes als das überhaupt zulässige Maximum. Nur in Mannheim dürfen die Strafgelder die Hälfte des Arbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Die Zuständigkeit für die Verfügung der Strafen ruht hauptsächlich in den Händen des Betriebsvorstandes. In Gotha, Hagen i. W., Magdeburg und Mannheim kann dieser (Betriebsvorstand, Amtsvorstand, Direktor) ausschließlich die jeweilig vorgesehenen Strafen verhängen. Nach der Dresdener Arbeitsordnung steht auch dem vom Amtsvorstand beauftragten Beamten das Recht der Bestrafung zu. Teilweise sind für die Verhängung der verschiedenen Strafen verschiedene Dienststellen zuständig. In Posen bedarf es zur Anordnung von Geldstrafen der Verfügung des Dezernenten, während die übrigen Strafen vom Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter verhängt werden dürfen. Nach den Frankfurter Bestimmungen steht dem Vorstand des Dienstzweiges (Bauinspektor, Lagerhausdirektor usw.) das Recht zu, Verweise zu erteilen und Geldstrafen bis zur Höhe von 1,50 *M.* zu verhängen. Die Anordnung höherer Geldstrafen bleibt dem Amtsvorstand vorbehalten. Ähnlich sind die Bestimmungen in Cöln. In Straßburg wirken unter Umständen auch die Arbeiterausschüsse bei der Verhängung der Strafen mit. Es werden hier in geeigneten Fällen Beleidigungen von Mitarbeitern und gegen Mitarbeiter verübte Tätlichkeiten vom Betriebsvorstand dem zuständigen Arbeiterausschuß zur Aburteilung überwiesen. Nach den Karlsruher und Pforzheimer Satzungen schließlich bestimmt der Stadtrat des näheren, welchen Beamten das Recht der Strafverfügung zustehen soll.

Vielfach muß die Verhängung der Strafen bestimmten Formen genügen, um die Arbeiter vor ungerechtfertigter Bestrafung zu schützen. In Frankfurt a. M. und Cöln hat die Strafverfügung schriftlich zu erfolgen. Der Tatbestand muß durch Zeugenvernehmung oder andere Beweiserhebung festgestellt werden, und vor Erlaß der Verfügung ist dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, sich zu Protokoll zu rechtfertigen. Dasselbe gilt für Posen, nur daß die Strafe hier auch durch mündliches Verfahren verhängt werden kann, wenn es geboten erscheint, die Bestrafung unmittelbar der Verfehlung folgen zu lassen. Ähnliche Vorschriften über urkundliche Eröffnung der Strafe und Vernehmung des Arbeiters bestehen in Magdeburg, Mannheim, Gotha usw. Einige Städte haben auch ein bestimmtes Strafverzeichnis vorgeschrieben (Cöln, Straßburg, Magdeburg, Hagen i. W.).

Die Verwendung der eingehenden Strafgelder entspricht durchweg dem § 134b der R.-G.-O., nach dem die Beträge zum Besten der Arbeiter verwandt werden müssen. In den meisten Städten, die nähere Angaben über den Verbleib der Gelder machen, dienen sie zur außerordentlichen Unterstützung in Not geratener Arbeiter. In Straßburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim fließen sie dem Unterstützungsfonds zu; in Gotha bilden sie einen besonderen Fonds; in Posen werden sie den betreffenden Arbeiter-Unterstützungstiteln zugeführt usw. Nach den Frankfurter Bestimmungen dagegen fließen die Strafgelder in die Pensionskasse für die städtischen Angestellten, soweit nicht besondere Unterstützungskassen für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen. Den Krankenkassen werden die Beträge in Dresden und Magdeburg überwiesen. Dasselbe gilt für Cöln, vorbehaltlich anderweitiger, in den Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe getroffener Bestimmungen.

3. Rechts- und Interessenvertretung der Arbeiter.

Zur Vertretung ihrer Interessen und Rechtsansprüche stehen den Arbeitern nach den Arbeitsordnungen verschiedene Wege offen. Beschwerden über Vorgesetzte sind durchweg dem nächst höheren Vorgesetzten vorzutragen, dem dann die Entscheidung zusteht; so in Dresden, Straßburg, Frankfurt a. M., Magdeburg, Cöln. Einige Städte haben einen weiteren Instanzenweg vorgezeichnet. In Straßburg und Gotha ist gegen jede Entscheidung einer Beschwerde eine weitere Beschwerde an den nächst höheren Vorgesetzten zulässig, und zwar bis zum Bürgermeister, wie die Straßburger Arbeitsordnung ausdrücklich hervorhebt. In Cöln ist die weitere Beschwerde von vornherein beim Oberbürgermeister anzubringen. Ähnliche Vorschriften gelten in Posen und Hagen i. W.

[1]) Die Barmer Auszüge aus den Arbeitsordnungen bemerken dazu, daß dies Verbot, das sich nicht auf die Ehefrauen beziehe, wegen seiner Undurchführbarkeit aufgehoben werden solle.

Einige Arbeitsordnungen enthalten nur Bestimmungen über die Beschwerden, die gegen Strafverfügungen erhoben werden. In Freiburg i. Br., Heidelberg und Pforzheim entscheidet in diesen Fällen zunächst der Vorstand der zuständigen Dienststelle, endgültig der Stadtrat. In Mannheim dagegen trifft der Stadtrat oder die stadträtliche Kommission die Entscheidung. Nach der Karlsruher Arbeitsordnung schließlich ist hierfür die vom Stadtrat zu bezeichnende übergeordnete Behörde zuständig. Die definitive Entscheidung steht jedoch, soweit es sich um Verweise und Geldstrafen handelt, dem Oberbürgermeister, in den anderen Fällen dem Stadtrat zu.

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften über das Beschwerderecht der Arbeiter haben Dresden und Magdeburg die Beschwerden gegen die Straferkenntnisse geregelt. In Dresden gelten die Strafen, die auf erhobene Beschwerde vom Rat bestätigt werden, als endgiltig verwirkt; in Magdeburg müssen die Beschwerden gegen Strafbescheide dem Magistrat vorgelegt werden, doch nicht früher als 24 Stunden und nicht später als 14 Tage nach der Strafverfügung.

Besondere Bestimmungen gelten noch in Straßburg für die Beschwerden wegen ungerechtfertigter Dienstentlassung. Beschwerden dieser Art werden vom Bürgermeister dem zuständigen Arbeiterausschuß überwiesen, und zwar zur Äußerung oder in geeigneten Fällen auch zur Erledigung [1]).

Ein besonderes Schiedsgericht für die Streitigkeiten, die aus der Arbeitssatzung und dem Versorgungsstatut zwischen den Arbeitern und der Gemeinde hervorgehen, hat die Stadtverwaltung in Straßburg im Sinne der §§ 1025 ff. der C.-P.-O. eingesetzt. Unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte werden hier alle Streitigkeiten vom Gewerbegericht entschieden. Soweit dies aber schon auf Grund gesetzlicher Bestimmung zuständig sein sollte, verzichten beide Parteien auf das Rechtsmittel der Berufung und der Revision.

Zur Vertretung der Kollektivinteressen dienen die Arbeiterausschüsse, wie sie in den Städten Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Karlsruhe, Magdeburg, Pforzheim, Straßburg eingerichtet sind. Teilweise bestehen Ausschüsse für die gesamte städtische Arbeiterschaft, wie z. B. in Freiburg i. Br., teilweise für die Arbeiter der einzelnen Betriebe. In Straßburg z. B. werden drei Ausschüsse gewählt, je einer von den Arbeitern der Bauämter und des Abfuhrwesens, während im dritten die Arbeiter des Schlachthofes, des Wasserwerks und der Häfen vertreten sind. Ebenso bestehen in Pforzheim zwei Arbeiterausschüsse, und zwar einer für das Gaswerk und der andere für das Tiefbau- und Hochbauamt, den Schlachthof, das Elektrizitäts- und Wasserwerk und die Latrinenabfuhr-Verwaltung.

Allgemein gilt in Breslau die Bestimmung, daß die Verwaltungen und Betriebe mit mehr als 80 Arbeitern einen Ausschuß bilden sollen. Für die Arbeiter mehrerer einzelner Betriebe, die unter derselben städtischen Verwaltungsdeputation stehen, kann ein gemeinsamer Arbeiterausschuß bestellt werden. Nach den Ausführungsbestimmungen zur Magdeburger Arbeitsordnung sind Arbeiterausschüsse in allen Betrieben mit 50 und mehr Arbeitern einzurichten. Für Betriebe mit weniger als 50, aber mehr als 20 Arbeitern ist die Bildung von Arbeiterausschüssen in Erwägung zu ziehen. Bei großen Betrieben von 100 und mehr Arbeitern soll tunlichst jede Gruppe einen oder mehrere Vertreter in den Ausschuß entsenden.

In den Städten, in denen mehrere Arbeiterausschüsse nebeneinander bestehen, können die einzelnen Ausschüsse nach Bedarf zu einer Gesamtvertretung der städtischen Arbeiterschaft zusammentreten oder zusammenberufen werden, um über Fragen zu beraten, die die Interessen der Arbeiter aller Betriebe berühren. So in Pforzheim und Straßburg.

In diesen gemeinsamen Sitzungen läßt sich auch für die Vertretung derjenigen Arbeiter sorgen, die keinen besonderen Arbeiterausschuß wählen. In Straßburg zum Beispiel steht es den Betrieben mit mehr als 10 Lohnarbeitern frei, zu der Gesamtvertretung der Arbeiterschaft ein stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse sind in den einzelnen Städten naturgemäß verschieden umgrenzt. Sie dienen durchweg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und zur Unterstützung der Stadtverwaltungen bei Regelung der Arbeiterverhältnisse (Karlsruhe, Freiburg i. Br., Pforzheim, Straßburg). Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind nur soweit zu behandeln, wie sie alle städtischen Arbeiter oder alle Arbeiter einzelner Betriebe oder auch einzelner Betriebsabteilungen berühren (Mannheim, Dresden, Frankfurt a. M., Magdeburg, Breslau, Cöln). Die näheren Bestimmungen über die Befugnisse und Aufgaben der Arbeiterausschüsse enthalten die besonderen für sie erlassenen Satzungen.

Die Mitgliederzahl der Arbeiterausschüsse ist, soweit nicht abweichende Sonderbestimmungen in Betracht kommen, auf 6—12 angegeben. In Pforzheim werden 6 Mitglieder, in Breslau und Straßburg (Arbeiterausschuß des Bauamts) 7 Mitglieder und 7 Ersatzmänner, in Freiburg i. Br. 12 Mitglieder und 12 Ersatzmänner in den Ausschuß gewählt. In Cöln schließlich bestimmt der Oberbürgermeister auf Antrag des Vorstehers des Dienstzweiges die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder. Doch müssen mindestens 6 Mitglieder und 6 Ersatzmänner gewählt werden.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt nach den vorliegenden Angaben überall 3 Jahre. (Breslau, Cöln, Freiburg i. Br., Magdeburg, Straßburg). Nur Mannheim hat sie auf 1 Jahr herabgesetzt.

Das aktive und passive Wahlrecht ist in einigen Städten (Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br.) von vornherein auf die ständigen Arbeiter oder Stadtarbeiter beschränkt [1]). Im übrigen sind hinsichtlich des Lebensalters und der Dienstzeit folgende Bestimmungen getroffen:

Für das aktive Wahlrecht ist vorgeschrieben:
ein Lebensalter von mindestens
21 Jahren in Freiburg i. Br., Karlsruhe, Magdeburg, Pforzheim, Mannheim, Cöln, Straßburg (Ausschuß fürs Bauamt);
25 Jahren in Breslau, Berlin [2]), Frankfurt a. M.;
ein Dienstalter von mindestens
3 Monaten in Berlin,
1 Jahr in Breslau, Cöln, Straßburg (Bauamt),
3 Jahren in Frankfurt a. M.

Keine bestimmte Dienstzeit fordern Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe; Magdeburg schließt nur die vorübergehend angestellten Arbeiter vom Wahlrecht aus.

Für das passive Wahlrecht ist vorgeschrieben:
ein Lebensalter von mindestens
21 Jahren in Karlsruhe und Pforzheim,
25 „ „ Berlin, Freiburg i. Br., Mannheim,
30 „ „ Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg, Straßburg, (Ausschuß fürs Bauamt);

[1]) Beschließt der betreffende Arbeiterausschuß die Wiedereinstellung, so kann er zugleich für den Arbeiter einen Teil des Lohns für die Zeit der Arbeitslosigkeit als Entschädigung beantragen.

[1]) Über Dienst- und Lebensalter der ständigen Arbeiter und Stadtarbeiter siehe S. 23.

[2]) Die Angaben über Berlin sind der Deutschen Städtezeitung Nr. 21 vom 8. März 1905 entnommen.

eine Dienstzeit von mindestens
2 Jahren in Freiburg i. Br., Mannheim,
3 „ „ Berlin, Straßburg (Ausschuß fürs Bauamt),
5 „ „ Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg.

In Cöln sind die Arbeiterausschüsse nicht einheitlich zusammengesetzt. Nach den dortigen Bestimmungen muß mindestens $^1/_3$ der zu wählenden Arbeiter ein Lebensalter von über 30 Jahren und eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren haben. Von den übrigen Mitgliedern wird Volljährigkeit und ein Dienstalter von 1 Jahr verlangt.

Die Zulässigkeit der Wiederwahl wird ausdrücklich betont in den Arbeitsordnungen von Freiburg i. Br., Magdeburg, Straßburg, Cöln.

Nach den Berliner Bestimmungen können in den Anstalten, die, wie die Krankenhäuser, weibliches Personal beschäftigen, auch Frauen in den Ausschuß gewählt werden. Dagegen ist das Wahlrecht in Freiburg i. Br. und Straßburg ausdrücklich auf männliche Arbeiter beschränkt.

Das Wahlverfahren ist überall geheim und, soweit angegeben, direkt (Magdeburg, Pforzheim, Karlsruhe, Straßburg, Cöln).

In bestimmten Wahlabteilungen erfolgt die Wahl in Breslau, Freiburg i. Br. und Straßburg. Und zwar werden die Wählergruppen in Freiburg von der gesamten Arbeiterschaft gebildet, so daß jede einzelne verschiedene Betriebe umfaßt, während sie sich in Straßburg und Breslau auf die verschiedenen Arbeitergruppen innerhalb der einzelnen Betriebe und Verwaltungszweige beziehen[1]).

Für das Wahlergebnis ist in Straßburg und Breslau die einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In Freiburg i. Br. erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

4. Arbeitszeit und Arbeitspausen.

Die Arbeitszeit wird zum großen Teil durch besondere Dienstpläne geregelt; so in den Städten Cöln, Frankfurt a. M., Gotha, Posen, Mannheim usw. Vereinzelt finden sich nähere Vorschriften über die Feststellung und Abänderung dieser Dienstpläne. In Gotha ist die Bestimmung des Dienstplans den Betriebsvorständen überlassen; doch bedarf er der Genehmigung des Stadtrats. Nach der Straßburger Ordnung ist der zuständige Arbeiterausschuß vor Abänderung des Dienstplans zu hören, wenn die Änderung für eine längere Zeit als 14 Tage vorgenommen wird. In Magdeburg schließlich setzt der Magistrat die Dauer der Dienstzeit fest, während es den Betriebsvorständen obliegt, Anfang und Ende der Arbeitszeit und die Ruhepausen zu bestimmen.

Was sich im Rahmen der allgemeinen Arbeitsordnungen an bestimmteren Angaben über die Arbeitszeit vorfindet, betrifft in erster Linie deren Dauer.

In einigen Städten schwankt die Arbeitszeit je nach Art der Arbeit innerhalb gegebener Grenzen. Sie beträgt in Karlsruhe und Pforzheim 9—11 Stunden, in Heidelberg 10—11 Stunden. Andere Arbeitssatzungen setzen einen einheitlichen Normal-Arbeitstag fest. Dieser umfaßt ausschließlich der Ruhepausen 8 Stunden in Königsberg[2]) (Gasanstalt und Elektrizitätswerk), 9 Stunden in Schöneberg, 10 Stunden in Freiburg i. Br.,[3]) Hagen i. W. (Gas- und Wasserwerke) und Magdeburg[1]). Eine allgemeine Maximalarbeitsdauer von 10 Stunden schreiben die Dresdener und Straßburger Arbeitsordnungen vor. Als nähere Bestimmung kommt in Straßburg hinzu, daß zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsschichten ein dienstfreier Zeitraum von 12 Stunden liegen muß.

Nähere Bestimmungen über dienstplanmäßige Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen trifft allein die Straßburger Arbeitsordnung. Eine mehr als 10-stündige Arbeitszeit ist hiernach allein statthaft für:

1. Betriebe, die zu bestimmten Zeiten des Jahres zu verstärkter Tätigkeit genötigt sind (z. B. Gärten- und Straßenreinigung im Sommer);

2. Arbeiter, deren Dienst lediglich in der Bewachung von Betriebsanlagen oder der Verausgabung von Materialien besteht (z. B. Wärter und Nachtwächter im Hafen);

3. Arbeiter, für die die Arbeitszeiten privater Arbeitgeber maßgebend sein müssen (z. B. Meßgehilfen der Abteilung Entwässerung-Neubau und Fluchtlinienabnahme);

4. Arbeiter, deren längere Arbeitszeit für die allgemeine Durchführung des 10-stündigen Betriebs erforderlich ist (z. B. Heizer der Straßenwalzen).

In allen diesen Fällen jedoch muß die dienstfreie Zeit mindestens 10 Stunden betragen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Stunden beträgt. Sonst ist dem betreffenden Arbeiter in anderer Weise ein Ersatz zu bieten.

Ebenso ist die Zulässigkeit eines regelmäßigen Dienstes an Sonn- und Feiertagen allein in Straßburg allgemein geregelt. Die Sonn- und Festtagsarbeit wird nur gestattet in:

1. Betrieben, in denen eine Unterbrechung der Arbeit nicht möglich ist (z. B. Pumpstation des Wasserwerkes),

2. den übrigen Betrieben, wenn es sich um tägliche Bedürfnisse der Bevölkerung oder die Reinigung, Bewachung usw. von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Betriebsanlagen handelt, vorausgesetzt, daß die Arbeit nicht an Werktagen vorgenommen werden kann.

In einigen besonderen Fällen tritt nach einzelnen Arbeitsordnungen eine Verkürzung der Arbeitszeit ein. In Freiburg i. Br. endigt die Arbeitszeit am Weihnachtsabend und Sonnabends vor Ostern und Pfingsten eine Stunde früher als an den übrigen Wochentagen. Nach den Straßburger Bestimmungen soll die Arbeitszeit am Sonnabend überhaupt eine Stunde früher als an den anderen Werktagen, am Weihnachtsabend und am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten schon um 4 Uhr nachmittags endigen.

Eine Verpflichtung der Arbeiter, Überstunden und Sonn- und Festtagsarbeit, soweit sie nicht im Dienstplan vorgesehen sind, zu leisten, betonen alle Städte mit Ausnahme von Schöneberg. Nichtsdestoweniger rechnet auch Schöneberg mit solchen Mehrleistungen, für die es besondere Vergütungen vorsieht.

Indessen wird durchweg die Einschränkung hervorgehoben, daß von dieser Verpflichtung nur in dringenden und außerordentlichen Fällen Gebrauch zu machen ist (Dresden, Cöln, Frankfurt a. M., Posen, Mannheim, Straßburg, Karlsruhe, Gotha usw.). Ob ein zwingendes Bedürfnis vorliegt, entscheidet der unmittelbare Vorgesetzte (Dresden, Frankfurt a. M., Posen, Karlsruhe usw.). Ohne Bestimmung der Vorgesetzten dürfen auch in den Gas- und Wasserwerken zu Hagen i. W. keine Überschichten gemacht werden. In Straßburg und Cöln bedürfen die Überstunden und die außerdienstplanmäßige Sonntags- und Nachtarbeit der schriftlichen Genehmigung des Betriebsvorstandes bezw. des Vorstandes des Dienstzweiges.

[1]) In Breslau werden diese Abteilungen nach den verschiedenen „Arbeiterklassen" der einzelnen Betriebe gebildet. Wie die letzteren zu verstehen sind, ist nicht recht ersichtlich. Nach den Straßburger Satzungen (fürs Bauamt) besteht für die Bildung der Wahlabteilungen kein einheitlicher Gesichtspunkt. Es kommen sowohl Berufsgruppen (z. B. Gärtner und Gärtnergehilfen) als auch Betriebsunterabteilungen (z. B. die Abteilung „Entwässerung") in Betracht.

[2]) Nach der Deutschen Städtezeitung Nr. 35 vom 14. 6. 1905.

[3]) Nach den Anmerkungen in der Denkschrift stellt er sich allerdings als Maximalarbeitszeit dar.

[1]) Jedenfalls heißt es hier, daß im allgemeinen von der 10stündigen Arbeitszeit auszugehen ist.

Außerdem besteht in Straßburg die zeitliche Einschränkung, daß die ununterbrochene Ruhezeit nur bis auf $8^1/_2$ Stunden verkürzt werden darf. Auch muß auf längstens 3 Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhepause von 12 Stunden folgen, wenn möglich, zur Nachtzeit.

Die Ruhepausen werden meist in den besonderen Dienstplänen der einzelnen Betriebsverwaltungen geregelt. In den Gas- und Wasserwerken zu Hagen sind Pausen von 8—$8^1/_2$ Uhr, 12—1 Uhr und 4—$4^1/_2$ Uhr vorgesehen; im äußeren Dienst können sie je nach der Jahreszeit verlegt werden. Im übrigen enthält nur die Arbeitsordnung zu Straßburg für alle Betriebe gültige Bestimmungen über die Ruhepausen. Allgemein soll die Mittagspause hiernach $1^1/_2$ Stunden und die Gesamtheit der Pausen mindestens 2 Stunden betragen.

5. Arbeitslohn.

Über die von den verschiedenen Städteverwaltungen eingeführten Lohnformen ist den Arbeitsordnungen wenig zu entnehmen. Daß neben dem Zeitlohn auch Stücklöhne gezahlt werden, ergibt sich positiv nur für Posen, Dresden und Frankfurt a. M. Es heißt hier in den Arbeitssatzungen, daß der Stücklohn vor dem Beginn der betreffenden Arbeit festzusetzen sei (Posen), daß ein Preisverzeichnis für die gegen Akkordlohn angefertigten Arbeiten auszuhängen habe usw. Nähere Bestimmungen über den Stücklohn finden sich nirgends.

In welchem Umfang Stundenlöhne, Tagelöhne, Wochenlöhne usw. in den einzelnen Städten vorkommen, läßt sich nur zum Teil aus den Arbeitsordnungen ersehen. Vielfach ist schlechthin vom Lohn die Rede (Dresden, Gotha, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe usw). In Schöneberg und Posen heißt es allgemein, daß der Lohn nach Tagessätzen berechnet wird. Bestimmtere Angaben über die Anwendung verschiedener Lohnformen liegen von Pforzheim und Straßburg vor. Die Pforzheimer Stadtverwaltung berechnet den Arbeitslohn als Tagelohn beim Hochbau-, Tiefbau-, Vermessungsamt, Schlachthof und Gaswerk, als Stundenlohn bei der Abfuhranstalt und beim Wasser- und Elektrizitätswerk, als Jahreslohn bei der Krankenhausverwaltung. Vereinzelt kommen auch Wochen- und Monatslöhne vor. Nach den Straßburger Bestimmungen ist der Lohn im allgemeinen nach Taglohnsätzen zu berechnen. Stundenlöhne dürfen nur an vorübergehend beschäftigte Arbeiter gezahlt werden. Dagegen sollen Arbeiter mit dienstplanmäßiger Beschäftigung an den Sonntagen im allgemeinen Wochenlöhne erhalten, während Monatslöhne namentlich für Arbeiter mit Aufsichtsbefugnissen anzustreben sind.

Was die Auszahlung des Lohnes betrifft, so ist mit der Lohnform schon zum Teil der Termin der Lohnauszahlung gegeben. Z. B. wird der Monatslohn in Straßburg, soweit er hier eingeführt ist, auch monatlich ausbezahlt. Im übrigen erfolgt die Lohnzahlung, abgesehen von besonderen Ausnahmen, in den meisten Städten wöchentlich (Heidelberg, Karlsruhe, Magdeburg, Mannheim, Pforzheim, Gotha, usw.). Ein 14tägiger Zahlungstermin ist in Freiburg i. Br. vorgesehen, ein halbmonatlicher für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke in Hagen i. W.

Verschiedene Zahlungstermine haben die Städte Posen, Frankfurt a. M., Dresden und Cöln vorgesehen. In Posen erhalten die vorübergehend beschäftigten Arbeiter ihren Lohn wöchentlich, die ständigen Arbeiter ꝛc. dagegen halbmonatlich. Nach der Frankfurter Ordnung können die Löhne monatlich ausbezahlt werden, soweit die Arbeiter auf Monatslohn oder längere Lohnperioden angenommen sind. Dasselbe gilt für die gegen Monatslohn beschäftigten Arbeiter in Cöln. In Dresden haben die Arbeiter, die auf längere Lohnzeit als eine Woche angestellt sind, ein Recht auf wöchentliche Abschlagszahlungen. Im übrigen erfolgt die Lohnzahlung in Frankfurt a. M. und Dresden wöchentlich, in Cöln mindestens zweimal monatlich.

Besondere Bestimmungen für Stückarbeiter gelten in Frankfurt a. M., Cöln und Dresden. In diesen Städten erhalten die Akkordarbeiter an den festgesetzten Löhnungstagen ihrer Arbeitsleistung entsprechende Abschlagszahlungen. Die Abrechnung soll in Frankfurt a. M. und Cöln mindestens an jedem 2. Löhnungstage stattfinden, in Dresden, sobald ein Abschluß möglich ist.

Scheidet der Arbeiter vor Ablauf der Lohnperiode aus dem Dienstverhältnis aus, so kann in Cöln und Frankfurt die sofortige Lohnzahlung gestattet werden. In Dresden ist der Lohn innerhalb 24 Stunden auszuzahlen, in Magdeburg und Gotha spätestens am Abend des folgenden Tages usw. Mannheim und Straßburg lassen nur bei ordnungsmäßiger Kündigung eine beschleunigte Lohnzahlung zu, die dann am gleichen Tage bezw. spätestens am Tage nach dem Austritt erfolgt. Im Falle des Austritts ohne vorherige Kündigung jedoch erhält der Arbeiter in Mannheim seinen Lohn in der Regel erst am nächsten Zahltage, frühestens aber 3 Tage nach dem Austritt. In Posen schließlich wird der Restlohn dem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeiter überhaupt erst am regelmäßigen Zahlungstag der Woche ausgezahlt.

Nach der Dresdener Arbeitsordnung können insbesondere die Akkordarbeiter für die Zeit seit der letzten Lohnzahlung nur den ortsüblichen Tagelohn beanspruchen.

Nach den positiven Angaben, die über die Wochentage vorliegen, wird der Freitag für die Lohnzahlung am meisten bevorzugt (Magdeburg, Dresden, Mannheim, Posen). Im übrigen erfolgt die Auszahlung der Löhne in Gotha am Dienstag, in Straßburg am Donnerstag, in Frankfurt a. M. am Donnerstag oder Freitag. Einzelne Städte beschränken sich auf Bestimmungen negativer Art, indem sie nur bestimmte Wochentage ausschließen. Die Lohnzahlung darf nicht stattfinden am Sonnabend oder Montag in Freiburg i. Br. und Heidelberg, am Sonnabend, Sonntag oder Montag in Karlsruhe.

Nicht immer schließt die Lohnperiode mit dem Zahlungstag ab. Soweit überhaupt Angaben dieser Art in den vorliegenden Arbeitsordnungen gemacht sind, zeigen sie das Gegenteil. In Gotha wird der Wochenlohn für die Zeit von Montag früh bis Sonntag Abend am darauffolgenden Dienstag ausbezahlt. Nach der Hagener Ordnung erfolgt die Lohnzahlung am 4. Tage nach der halbmonatlichen Lohnperiode, also am 4. und 19. jedes Monats[1]). Die Posener Stadtverwaltung endlich zahlt ihren Arbeitern den bis zum Mittwoch Abend verdienten Arbeitslohn am folgenden Freitag aus.

An allgemeinen Grundsätzen der Lohnbemessung läßt sich den Arbeitsordnungen wenig entnehmen. Von Dresden, Karlsruhe und Pforzheim heißt es, daß der Lohn der städtischen Arbeiter dem ortsüblichen Wert der ihnen obliegenden Arbeit zum mindesten zu entsprechen habe. Einen allgemeinen Minimallohn haben sie insofern vorgesehen, als der Lohn bei unverminderter Leistungsfähigkeit (Dresden) und abgesehen von Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt werden (Karlsruhe, Pforzheim), nicht geringer sein soll als der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Des näheren werden wir nur über die Grundsätze der Straßburger Lohnpolitik unterrichtet. In Straßburg sind bestimmte Grundlöhne in Tagessätzen festgesetzt, die in jedem Jahre nachgeprüft werden, um in Fühlung mit den Löhnen des freien Ver-

[1]) Fällt dieser Termin auf einen Sonntag, so findet die Lohnzahlung am vorhergehenden Tage statt.

kehrs zu bleiben. Doch dürfen diese Grundlöhne nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes sinken. Neben diesem relativen besteht ein absoluter Minimallohn für den Fall, daß der ortsübliche Tagelohn bei dauernd ungünstiger Konjunktur nicht mehr für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie genügt. Dies Minimum im augenblicklichen Betrage von 2,50 *M.* wird, periodisch festgesetzt, nach den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, insbesondere deren Lebensmittelpreisen und Mieten, bemessen. Außerdem besteht die Bestimmung, daß die zwischen Unternehmern und Arbeitern abgeschlossenen Tarifverträge mit Giltigkeit für Straßburg einzuhalten sind.

Für die Lohnsteigerungen sind nur in einigen Städten allgemeine Grundsätze festgelegt. In den anderen bleibt die Normierung der Lohnerhöhungen den einzelnen Verwaltungszweigen vorbehalten, wie z. B. in Breslau.

Soweit bestimmte Lohntarife, die sich alle auf Tagelohnsätze beziehen, in den einzelnen Städten vorgesehen sind, gehen sie entweder von festen oder schwankenden Grundlöhnen aus, oder es liegen überhaupt keine Grundlöhne vor.

Wo bestimmte Anfangslöhne vorhanden sind, tragen sie den Charakter der Mindestlöhne. Derartige Lohnklassentarife haben die Stadtverwaltungen von Frankfurt a. M., Mannheim und Freiburg aufgestellt.

Die Frankfurter allgemeine Lohntafel verteilt die Arbeiter nach der Beschäftigungsart (gewöhnliche Arbeiter, Vorarbeiter, Maschinisten usw.) auf 4 Lohnklassen. Diese umfassen wiederum je 4 Unterabteilungen, und zwar enthält die erste die Lohnsätze für die in Frankfurt einschließlich der Vororte beschäftigten Arbeiter, die verheiratet oder über 30 Jahre alt sind, die zweite die in Frankfurt einschließlich der Vororte beschäftigten Arbeiter, die weder Frau noch Kinder haben und das 30. Jahr noch nicht erreicht haben, die dritte die für die auswärts beschäftigten Arbeiter und die letzte die Zuschläge zu diesen gewöhnlichen Lohnbeträgen für besonders schwere, gesundheitsschädliche usw. Arbeiten. Außerdem legt die städtische Verwaltung zu Gunsten der Arbeiter der zweiten Abteilung, soweit sie der Lohnklasse I oder II angehören, 40 Pf., soweit sie der Lohnklasse III oder IV angehören, 50 Pf. für jeden Tagelohn auf der Sparkasse an. Die Lohnsteigerung erfolgt in 5 Altersstufen, die der Reihe nach das 1.—3., 4.—6., 7.—9., 10.—12., 13. fg. Dienstjahr umfassen. Im einzelnen gelten folgende Sätze:

Lohnklasse:	1.	2.	3.	4.	5.	Stufe
Ia	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	*M.*
b	3,—	3,10	3,20	3,30	3,40	„
c	2,80	3,—	3,10	3,20	3,30	„
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	„
	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	*M.*
IIa	3,50	3,80	4,—	4,20	4,40	*M.*
b	3,10	3,40	3,60	3,80	4,—	„
c	2,90	3,10	3,30	3,50	3,70	„
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	„
	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	*M.*
IIIa	3,80	4,10	4,40	4,60	4,80	*M*
b	3,30	3,60	3,90	4,10	4,30	„
c	3,20	3,40	3,60	3,80	4,—	„
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	„
	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	*M.*
IVa	3,80	4,10	4,40	4,70	5,—	*M.*
b	3,30	3,60	3,90	4,20	4,50	„
c	3,20	3,40	3,60	3,80	4,—	„
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	„
	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	*M.*
Va	4,40	4,80	5,20	5,60	6,—	*M.*
b	3,90	4,30	4,70	5,10	5,50	„
c	4,20	4,40	4,60	4,80	5,—	„
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	„
	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	*M.*

Der Mannheimer Lohntarif unterscheidet 4 Klassen mit je 3 Lohnsteigerungen nach 1, 5 und 10 Jahren. Es sind folgende Lohnsätze vorgesehen:

	Klasse A	B	C	D	
Anfangslohn	4,10	3,60	3,30	3,20	*M.*
Lohn nach 1 Jahr . . .	4,20	3,80	3,50	3,40	„
„ „ 5 Jahren . . .	4,45	4,05	3,65	3,55	„
„ „ 10 „ (Höchstlohn)	4,70	4,30	3,80	3,70	„

In Freiburg i. Br. besteht ein Tarif, der die Stadtarbeiter auf 7 Klassen mit je 8 nach den Dienstjahren abgestuften Lohnsätzen verteilt. Die letzteren steigen in den einzelnen Klassen von 4,25 *M.*, 4,— *M.*, 3,75 *M.*, 3,50 *M.*, 3,25 *M.*, 3,— *M.* und 2,75 *M.*, im Minimum, auf 5,30 *M.*, 5,— *M.*, 4,65 *M.*, 4,30 *M.*; 3,75 *M.* und 3,50 *M.* im Maximum. Die Lohnerhöhungen treten nach dem 1., 3., 5., 7., 9., 11. und 13. Dienstjahr ein. Den Höchstlohn erreichen die ersten beiden Klassen nach 13 Dienstjahren, die beiden folgenden nach 11 und die drei letzten nach 9.

Straßburg ist die einzige Stadt, die in ihren Lohnsteigerungen von veränderlichen Grundlöhnen ausgeht. Die einzelnen von den Grundlöhnen unabhängigen Beträge der Lohnzulagen sind dagegen stabil. Eine Tabelle gibt die jeweiligen Grundlöhne an, die, wie wir sahen, jedes Jahr berichtigt werden. Zur Zeit schwanken sie in 14 Abteilungen zwischen 2,90 *M.* und 4,70 *M.* Eine weitere Tabelle enthält die Dienstalterszulagen; sie sieht, 4 Klassen unterscheidend, nach dem 1., 4., 7., 13. und 16. Dienstjahr Lohnzulagen in folgender Höhe vor:

in der I. Klasse von	0,10	0,25	0,40	0,50	0,50	0,50 *M.*
„ „ II. „ „	0,15	0,30	0,60	0,70	0,70	0,70 „
„ „ III. „ „	0,20	0,40	0,70	1,—	1,20	1,20 „
„ „ IV. „ „	0,30	0,60	0,90	1,20	1,50	1,80 „

Ähnlich dem Frankfurter Verfahren kann auch in Straßburg auf Antrag des zuständigen Arbeiterausschusses mit Genehmigung des Bürgermeisters die Zulage anstatt als Zuschlag zum Tagelohn am 15. Dezember jeden Jahres als Jahressumme ausgezahlt werden.

Bestimmte Lohnerhöhungen ohne feste Normierung von Grundlöhnen finden sich in Dresden und Karlsruhe. Nach den Dresdener Lohnbestimmungen erhalten die Arbeiter eine jährliche am 15. Dezember auszuzahlende Zulage von 30 *M.*, 40 *M.* und 50 *M.* nach Zurücklegung von 10, 15 und 20 Dienstjahren. Die Karlsruher Arbeitsordnung sieht eine jährliche Belohnung vor, die jeweils nach Neujahr in einer Summe auszuzahlen ist. Diese beträgt nach 5 Dienstjahren 80 *M.*, nach 10 Dienstjahren 100 *M.* und nach 15 Dienstjahren 150 *M.*

Ähnlicher Natur sind die Ehrengaben, die hier sogleich eingefügt werden mögen. In Dresden und Magdeburg wird den Arbeitern mit 25-jähriger Dienstzeit ein Ehrengeschenk von 100 *M.* überreicht. Cöln zahlt Ehrengaben

von	40	*M.*	nach	Vollendung	einer	20-jährigen	Dienstzeit
„	50	„	„	„	„ 25	„	„
„	60	„	„	„	„ 30	„	„
„	70	„	„	„	„ 35	„	„
„	80	„	„	„	„ 40	„	„
„	100	„	„	„	„ 45	„	„
„	150	„	„	„	„ 50	„	„

Vergleicht man die einzelnen Lohntarife miteinander, so ergibt sich, daß sie dreifach verschieden sind, und zwar sowohl hinsichtlich der Normierung von Grundlöhnen, als auch der Form der Zulagengewährung. Einerseits legen die Städte entweder feste oder veränderliche oder überhaupt keine bestimmten Anfangslöhne zu Grunde; andererseits ist die Form der Lohnerhöhungen verschieden, je nachdem das Prinzip der regelmäßigen Zulagen zum Tagelohn oder des Sparzwanges oder der einmaligen Jahreszahlungen Anwendung findet.

Die Lohnbestimmungen sind nun zum Teil ohne zwingende Verbindlichkeit für die Stadtverwaltungen. In Frankfurt a. M. und Mannheim dienen die Lohntarife der städtischen Verwaltung nur als allgemeine Richtschnur, nach der die Löhne in der Regel zu bemessen sind. Einen rechtlichen Anspruch auf die vorgesehenen Lohnerhöhungen wird auch den Arbeitern in Dresden und Karlsruhe nicht zuerkannt.

Außerdem haben die Lohnskalen einen verschiedenen Geltungsbereich, der meistens mehr oder weniger eingeschränkt ist. Nur für die ständigen Arbeiter gilt der Tarif in Dresden, nur für die Stadtarbeiter in Freiburg i. Br. Die Frankfurter Lohntafel andererseits findet keine Anwendung auf:

1. Lehrlinge[1];
2. Arbeiter, deren Arbeitskraft nur teilweise in Anspruch genommen wird oder die nur teilweise arbeitsfähig oder nur zu bestimmten minderwertigen Arbeiten verwendbar sind (Nicht-Vollarbeiter);
3. vorübergehend beschäftigte (unständige) Arbeiter;
4. Personen, die mit besonderem Dienstvertrag oder als Gemeindebeamte angestellt sind, auch wenn sie den im Arbeitsverhältnis Angenommenen dienstlich gleichgestellt sind.

In Mannheim werden:

1. Arbeiter unter 18 Jahren und
2. Arbeiter, die bei der Einstellung nicht im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind, nicht von den Bestimmungen getroffen.

In Straßburg bleiben ausgeschlossen:

1. die nicht volljährigen Arbeiter;
2. die Arbeiter, die nur zum Teil ihre Arbeitskraft dem städtischen Dienst widmen, und
3. die Arbeiter, die nur vorübergehend oder außerhalb Straßburgs und seiner Bannmeile beschäftigt werden.

Den *außerordentlichen Lohnzulagen*, die neben den regelmäßigen Lohnsteigerungen vorgesehen sind, liegen entweder *besondere Familienverhältnisse* oder *außergewöhnliche Arbeitsleistungen* zu Grunde. Lohnerhöhungen der ersten Art gibt es in Straßburg und Frankfurt a. M. Nach den Straßburger Bestimmungen erhalten die verheirateten Arbeiter einen Zuschlag von 5% des Grundlohns, Arbeiter mit größerer Familie, je nachdem sie für mehr als 3, 5 oder 7 Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben, 10%, 15% oder 20%. Ähnlich wird in Frankfurt a. M. den ständigen Arbeitern aller Lohnklassen, die 1—2, 3—4 oder 5 und mehr Kinder unter 16 Jahren zu ernähren haben, ein Mietzuschuß von 5 *M.*, 10 *M.* oder 15 *M.* monatlich gewährt.

Häufiger sind die Vergütungen, die für besondere Arbeitsleistungen gezahlt werden. In einer Reihe von Städten sind außerordentliche Zuschläge für Arbeiten vorgesehen, die besonders anstrengend[1]) oder gesundheitsschädlich sind oder die eine besondere Übung erfordern usw. In diesen Fällen gewährt Frankfurt a. M. Zuschläge von 20—50 Pf. pro Tag; Straßburg hat einen Maximalbetrag von 0,50 *M.*, Freiburg i. Br. von 30% des Tagelohnes angesetzt. Unbestimmt ist die Höhe der Vergütung in Karlsruhe und Heidelberg gelassen. In Freiburg i. Br. beziehen insbesondere die Ofenarbeiter des Gaswerks, wenn das Thermometer 25° C im Schatten zeigt, eine Sommerzulage von 20 Pf. für die Schicht.

Der Ort der Arbeitsleistung findet insofern Berücksichtigung, als einzelne Städte besondere Entfernungszulagen zahlen, falls es den Arbeitern unmöglich ist, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Diese Sondervergütung beträgt in Straßburg höchstens 50 Pf., in Mannheim 40 Pf. für ledige, 80 Pf. für verheiratete Arbeiter und in Freiburg 1 *M.* pro Tag. In Mannheim wird die Zulage nur gewährt, wenn die Arbeitsstelle mindestens $2^1/_2$ km von der Wohnung entfernt liegt. Ist eine passende Bahnverbindung vorhanden, so wird anstatt des Lohnzuschlags Ersatz der Fahrkosten geleistet.

Für die Vergütung der Überstunden und Sonn- und Festtagsarbeit sind nur in den Arbeitsordnungen von Gotha und Posen keine festen Bestimmungen getroffen. Von den übrigen Städten berechnen viele die Mehrleistung, abgesehen von dienstplanmäßiger und regelmäßig wiederkehrender Arbeit, die schon im Lohn selbst Berücksichtigung findet, mit einem prozentualen Zuschlag zum entsprechenden Teil des Tagelohnes.

Dieser Zuschlag beträgt:

in	für Überstunden	für Nacht-, Sonn- u. Festtagsarbeit[2])
Cöln	20%[3])	20%[3])
Dresden	20%	25%
Frankfurt a. M.	$33^1/_3$%	$33^1/_3$% f. Sonn- u. Festtagsarbeit 50% für Nachtarbeit
Freiburg i. Br.	25%	50%
Heidelberg	25%	50%
Pforzheim	25%	50%
Straßburg[4])	$33^1/_3$%	50%
Karlsruhe	20%[5])	100%[6])

Außerdem wird vergütet:

in	für Überstunden	für Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit
Magdeburg	$^1/_{10}$ des Tagelohns und 25% dieses Betrages pro Stunde	$^1/_{10}$ des Tagelohns und 50% dieses Betrages pro Stunde.

[1]) Für Handwerkslehrlinge und ungelernte Arbeiter unter 19 Jahren gilt eine besondere Lohntafel.

[1]) Z. B. Arbeiten an heißen Öfen und im Wasser (Karlsruhe).

[2]) Von Feiertagsarbeit ist nichts gesagt in Magdeburg, von Nachtarbeit nichts in Schöneberg. Besondere Bestimmungen über Feiertagsarbeit gelten in Straßburg, Freiburg und Mannheim (s. unten).

[3]) Für Sonntagsarbeit und in anderen besonderen Fällen kann ein höherer Prozentsatz gewährt werden.

[4]) Vergütungen werden nur gewährt, soweit nicht Monatslohn gezahlt wird. Der Stundenlohn wird = $^1/_{10}$ des Tagelohns, = $^1/_{60}$ des Wochenlohns gerechnet.

[5]) Als Minimum zu verstehen.

[6]) Bei Wacht- und Aufsichtsdienst 50%. In Freiburg, Heidelberg, Pforzheim gelten Nacht- u. Sonntagswachen nicht als Nacht- u. Sonntagsarbeit.

in	für Überstunden	für Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit
Mannheim	1/10 des Tagelohns und 25% dieses Betrages pro Stunde gleich 12,5% des normalen Tagelohns.	1/10 des Tagelohns und 50% dieses Betrages gleich 15% des normalen Tagelohns.
Schöneberg	der nach dem Tagelohn berechnete Stundensatz und 10 Pf. pro Stunde.	der doppelte Stundenlohn bis zu 3 Stunden, dann der einfache Stundenlohn u. 20 Pf. Zuschlag.
Hagen i. W.	1/10 des Tagelohns pro Stunde.	entsprechende Zulage. [1])

Besondere Vergütungen werden z. T. noch für diejenige Arbeit gezahlt, die an den in die Woche fallenden Feiertagen geleistet wird. Freiburg i. Br. zahlt für solche Dienstleistungen den anderthalbfachen Tagelohn, Mannheim neben dem regelmäßigen Lohn für jede Arbeitsstunde 1/10 des Tagelohns als Zuschlag und Straßburg außer dem Tagelohn für jede geleistete Arbeitsstunde den durchschnittlichen Stundenlohn. Soweit Straßburg in Betracht kommt, gelten die Bestimmungen auch für die Arbeitstage mit abgekürzter Dienstzeit, wenn der Arbeiter in der dienstfreien Zeit gearbeitet hat.

Bei der Berechnung der Vergütung für Nachtarbeit werden in den einzelnen Städten verschiedene Nachtzeiten zu Grunde gelegt. Als Nachtzeit gilt unabhängig von der Jahreszeit in

Magdeburg	die Zeit von	10	Uhr	abends	bis	5	Uhr	morgens,
Mannheim	„	„	„	10	„	„	„	5	„	„
Frankfurt a. M.	„	„	„	10	„	„	„	6	„	„
Dresden	„	„	„	9	„	„	„	6	„	„

In anderen Städten treten Verschiebungen mit dem Wechsel der Jahreszeiten ein. In Heidelberg, Freiburg i. Br., Pforzheim, Karlsruhe und Straßburg wird im Sommer die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens, im Winter zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens als Nachtzeit gezählt. In Straßburg reichen die Sommermonate von April bis August einschließlich, in den vier anderen Städten von April bis September einschließlich.

Auch die Bruchteile einer Stunde gelangen verschieden zur Anrechnung. Straßburg, Magdeburg, Frankfurt a. M. und Dresden berechnen die Mehrarbeit bis zur Dauer von 1/4 Stunde überhaupt nicht, die von 1/4 Stunde bis zu 1/2 Stunde als 1/2 Stunde und die von 1/2 Stunde bis zu 1 Stunde als ganze Stunde. In Schöneberg und Mannheim dagegen wird die Mehrleistung bis zu 1/2 Stunde als solche und von 1/2 Stunde bis zu 1 Stunde als ganze Stunde vergütet. In Cöln schließlich werden Zeiträume bis zu 1/4 Stunde nicht berechnet; die darauffolgende Viertelstunde wird als halbe und jede weitere angefangene halbe Stunde als solche in Ansatz gebracht.

Den Charakter außerordentlicher Vergünstigungen trägt die Fortzahlung des Lohnes in Fällen verminderter Gegenleistung oder des Wegfalls jeder Gegenleistung. Soweit sich derartige Bestimmungen finden, bleiben sie in ihrem Geltungsbereich vielfach auf die Arbeiter mit langjähriger Dienstzeit oder auf die besondere Klasse der Stadtarbeiter (ständigen Arbeiter) beschränkt.

Einige Städte (Breslau, Straßburg, Karlsruhe) schließen jede Lohnkürzung bei Abnahme der Arbeitsfähigkeit infolge Alters oder Krankheit aus. Diese Bestimmung gilt in Breslau für Arbeiter, die über 10 Jahre bei einer und derselben städtischen Verwaltung beschäftigt gewesen sind. Erhält der Arbeiter jedoch eine Rente wegen Alters oder Krankheit, so kann diese vom Lohn abgerechnet werden. In Karlsruhe soll den ständigen Arbeitern (10-jährige Dienstzeit) der Lohn nicht gekürzt werden, wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit unter den Betrag des Lohns sinkt. Ähnlich bestimmt die Straßburger Arbeitsordnung, daß die Stadtarbeiter (10-jährige Dienstzeit) bei unverschuldeter Verminderung ihrer Arbeitskraft gegen denselben Lohn, den sie zuletzt während eines Jahres bezogen haben, zu einer anderen, ihren Kräften und ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Beschäftigung herangezogen werden können [1]). Sehen diese Städte von einer Lohnkürzung ab, so zahlt Mannheim den nicht voll leistungsfähigen Arbeitern unter allen Umständen einen festen Mindestlohn von 2,70 *M.* pro Tag. Diese Vergünstigung kommt allen Arbeitern mit 5-jähriger Dienstzeit zu gute.

Auch wenn jede Gegenleistung fehlt, wird den Arbeitern unter besonderen Umständen der Lohn weiter gezahlt. Soweit für die Arbeitsbehinderung die Person des Arbeiters als Träger der Veranlassung in Betracht kommt, gilt der § 616 BGB., der dem Arbeiter den Lohn sichern will, falls er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird". Nach der vorherrschenden Rechtsauffassung jedoch ist der Ausschluß dieses Paragraphen zulässig. Es überwiegt die Anschauung, daß der § 616 nur von subsidiärer Bedeutung ist und die allgemeinen Arbeitsordnungen, die bestimmte Vorschriften über die Fortgewährung des Lohnes enthalten, die besonderen den § 616 aufhebenden Vereinbarungen ersetzen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist der § 616 in den Arbeitsordnungen der Städte Dresden, Straßburg und Cöln [2]). Als Ersatz dafür bestehen Ausnahmestimmungen, die die Fortzahlung des Lohns unter besonderen Umständen gewährleisten. Damit sind die Leistungen, zu denen der § 616 an sich verpflichtet, fest umgrenzt. Es fehlt dem Arbeiter aber der klagbare Rechtsanspruch, soweit er ihm nicht ausdrücklich wieder zugestanden wird. In Straßburg werden diese städtischen Leistungen als „besondere Vergünstigungen" bezeichnet, und doch erkennt die Stadtverwaltung einen Rechtsanspruch der Arbeiter auf Zahlung der vorgesehenen Krankenunterstützung an.

Eine beschränkte Geltung des § 616 lassen die Frankfurter und Schöneberger Arbeitsordnungen zu.

Ein Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Lohnes besteht nach den Frankfurter Bestimmungen nur, soweit Kontrollversammlungen, Aushebungen, Musterungen oder staatsbürgerliche Pflichten, wie Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Vormund usw. in Betracht kommen. „Im übrigen", heißt es, „findet bei Unterbrechung der Arbeit ein Anspruch auf Vergütung aus § 616 des BGB. nicht statt". Das schließt natürlich nicht aus, daß es dem Ermessen des Vorstandes überlassen bleibt, auch in Fällen persönlicher Angelegenheiten den Lohn weiter zu gewähren. Die Schöneberger Arbeitsordnung nimmt eine „Abänderung" des § 616 vor und läßt ihn nur in dem näher bezeichneten Umfang gelten. Weitere Vergünstigungen ohne Rechtsanspruch sind hier im Gegensatz zu Frankfurt nicht vorgesehen.

[1]) Für Sonntags- und Nachtarbeit sind keine bestimmteren Angaben gemacht.

[1]) Das gilt für Arbeiter, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ist eine angemessene Beschäftigung ausgeschlossen, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

[2]) Und zwar, um Mißbräuchen zu begegnen, wie es in den Cölner Ausführungsbestimmungen heißt.

Von einer Reihe anderer Städte heißt es allgemein, daß sie den Lohn grundsätzlich nur für die Zeit gewähren, während der die Arbeiter tatsächlich gearbeitet haben, so von Gotha, Magdeburg, Mannheim, Posen und Pforzheim. Diese Bestimmung läuft ebenfalls auf einen Ausschluß des § 616 BGB. hinaus. Im einzelnen gelten dann auch hier bestimmte, vielfach wieder als „Besondere Vergünstigungen“ bezeichnete[1]) Vorschriften über außerordentliche Lohnzahlungen[2]). In Gotha und Pforzheim wird, soweit hier Lohnvergütungen in den für den § 616 BGB. in Betracht kommenden Fällen vorgesehen sind, ausdrücklich die Freiwilligkeit der Leistungen betont.

Den Arbeitssatzungen der übrigen Städte (Heidelberg,[3]) Karlsruhe und Freiburg i. Br.) fehlt außer jeder Erwähnung des § 616 BGB. auch die allgemeine Klausel über die Lohnzahlung. Hier brauchen also die für die Fortzahlung des Lohns erlassenen Bestimmungen nicht erschöpfend zu sein. Unvereinbar mit dem § 616 BGB. erscheint es allerdings, wenn die Heidelberger und Karlsruher Arbeitsordnungen die Freiwilligkeit der Lohnvergütung in Krankheitsfällen hervorheben.

Zu den Anwendungsfällen des § 616 BGB. gehören einmal die kurzen Arbeitsversäumnisse, wie sie die Erfüllung gesetzlicher und staatsbürgerlicher Pflichten erfordert. Hierzu gehören die Teilnahme an Kontrollversammlungen und Aushebungen, die Wahrnehmung des Beisitzeramts beim Gewerbegericht oder Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, die Beteiligung an öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- und Krankenkassensitzungen, die Erfüllung der Pflichten als Zeuge, Vormund und Sachverständiger, der Schöffen- und Geschworenendienst usw. Auch sonstige persönliche Angelegenheiten, wie Todesfälle, Erkrankungen in der Familie, Eheschließungen, Anzeigen beim Standesamt, Wahrnehmung gesetzlicher Termine in eigener Sache usw., finden mehr oder weniger Berücksichtigung.

Der Kreis der Einzelfälle, in denen die Fortzahlung des Lohns gewährt wird, ist in den einzelnen Städten, die überhaupt für die Frage in Betracht kommen[4]), natürlich verschieden. Dresden z. B. hat nur die Kontrollversammlungen ins Auge gefaßt, während Karlsruhe die Vergünstigung auf ärztliche Untersuchungen, Beerdigungen usw., Gotha auch auf Zugverspätungen usw. ausdehnt.

Im allgemeinen wird in den jeweilig vorgesehenen Fällen der ganze Lohnbetrag vergütet. Steht den Arbeitern jedoch ein Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Zeitverlust zu (z. B. Zeugengebühren), so wird die Summe in Magdeburg, Frankfurt a. M. und Gotha mit verrechnet. In anderen Städten (Straßburg, Karlsruhe, Schöneberg, Cöln und Posen) erfolgt in diesen Fällen überhaupt keine Lohnvergütung.

Eine Maximaldauer für die zu vergütende Arbeitsversäumnis ist in Gotha und Freiburg i. Br. festgesetzt. In Gotha erhalten die unständigen Arbeiter den Lohn auf höchstens 1/2 Tag, die Stadtarbeiter auf höchstens 3 Tage ausgezahlt; in Freiburg i. Br. wird die Vergütung den Stadtarbeitern auf höchstens 1 Tag gewährt.

Von längerer Dauer ist die Arbeitsbehinderung, wenn die Arbeiter zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden. Für diesen Fall sehen alle allgemeinen Arbeitsordnungen bestimmte Lohnvergütungen vor. Doch finden die Bestimmungen durchweg nur auf einen beschränkten Kreis von Arbeitern Anwendung. Allein auf die Stadtarbeiter beziehen sie sich in Heidelberg, Freiburg i. Br., Gotha und Pforzheim, auf die ständigen Arbeiter in Frankfurt a. M.

Weiter wird der Kreis der Arbeiter insofern eingeengt, als durchweg nur verheiratete Arbeiter (Cöln, Posen, Breslau, Dresden) oder Arbeiter mit eigenem Haushalt (Mannheim, Heidelberg, Freiburg usw.) oder Arbeiter, die Angehörige zu unterhalten haben (Frankfurt a. M., Magdeburg usw.), oder auch mehrere dieser Kategorien (Straßburg) berücksichtigt werden. Altona allerdings macht in dieser Beziehung überhaupt keinen Unterschied. Auch Karlsruhe schließt die ledigen Arbeiter nicht aus; doch hat es für sie besondere Sätze bestimmt.

Fast alle Städte fordern schließlich auch, daß die Arbeiter eine gewisse Dienstzeit zurückgelegt haben, bevor ihnen die Lohnvergütung gewährt wird. Teilweise gilt dies Erfordernis als weitere, teilweise als einzige Einschränkung. Vorgeschrieben ist 1 Dienstjahr in Altona, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Magdeburg, Mannheim und Straßburg; 2 Dienstjahre in Gotha und Schöneberg[1]); 3 Dienstjahre in Breslau und Cöln; 5 Dienstjahre in Heidelberg und Pforzheim. Wo überhaupt nur Stadtarbeiter oder ständige Arbeiter Berücksichtigung finden, kommt außerdem die Dienstzeit in Betracht, die der Arbeiter vor seiner Anstellung als Stadtarbeiter oder ständiger Arbeiter zurückgelegt haben muß.

Die relative Höhe der gezahlten Unterstützungen ist teils abhängig, teils unabhängig von der Länge der Übungen.

Von den Städten, die für die Zeiteinheit einen von der Übungsdauer unberührten Unterstützungsbetrag gewähren, zahlen Altona, Freiburg i. Br., Heidelberg, Pforzheim und Straßburg den vollen Lohn unter Anrechnung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 zu beanspruchenden staatlichen Unterstützung. In Cöln erhalten die Arbeiter 3/4 des Lohns, in Posen 2/3 des Lohns und in Breslau die Hälfte des Lohns. Doch bleiben die Staatsleistungen, die in den beiden ersten Städten mit berechnet werden, in Breslau unberücksichtigt. Nach den Karlsruher Bestimmungen schließlich bewilligt die Stadtverwaltung den verheirateten Arbeitern den vollen Lohn einschließlich der reichsgesetzlichen Unterstützungsgelder und den ledigen den halben Lohn ohne diesen Abzug. In beiden Fällen betont sie jedoch, daß die Summe um die Versicherungsbeiträge gekürzt wird.

Einige dieser Städte haben für die Lohnvergütung eine Höchstdauer von 8 Wochen festgesetzt; es sind dies: Altona, Breslau, Karlsruhe.

Andere Arbeitsordnungen sehen eine nach der Dauer der Dienstleistung verschiedene Bemessung der Unterstützungsgelder vor. Die Arbeiter in Magdeburg, Mannheim, Dresden und Frankfurt a. M. beziehen die Differenz zwischen Lohn und staatlicher Unterstützung auf die Dauer von 14 Tagen. Für die Zeit darüber hinaus wird der Zuschuß in Mannheim und Magdeburg soweit ermäßigt, daß er mit den Staatsleistungen zusammen 3/4 des Lohnbetrages ausmacht. In Dresden und Frankfurt a. M. erhalten die Arbeiter bei Übungen von längerer Dauer als 14 Tagen von vornherein den so gekürzten Betrag vergütet. Nach den Schöneberger Bestimmungen wird die Differenz zwischen dem vollen Lohn und den staatlichen Unterstützungsgeldern ebenfalls nur bei Übungen bis zu 14 Tagen gezahlt; bei längeren Dienstleistungen beziehen die Arbeiter nur die Hälfte des Lohns, und zwar auf 4 Wochen. Die letzte Vergünstigung bleibt jedoch auf Arbeiter beschränkt, die mindestens 2 Jahre im Dienst der Stadt gestanden haben.

[1]) So in Mannheim, Posen, Pforzheim.

[2]) Magdeburg hat außerhalb der Arbeitsordnung besondere „Vorschriften über Fortzahlung des Lohnes in Fällen unverschuldeter Dienstverhinderung“ erlassen.

[3]) Heidelberg spricht in den Anmerkungen zu der neuen Arbeitssatzung von einer „Anlehnung“ an das Bürgerliche Gesetzbuch.

[4]) Es sind dies: Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gotha, Karlsruhe, Posen, Schöneberg, Magdeburg, Straßburg, Mannheim.

[1]) Doch nur für bestimmte Fälle; s. unten.

In Gotha[1]) zahlt die Stadtverwaltung Zuschüsse, die einschließlich der reichsgesetzlichen Unterstützungen für die Ehefrau 40%, für die sonst unterstützungsberechtigten Personen 10% des Tagelohns der Stadtarbeiter betragen. Der Gesamtbetrag darf jedoch 75% des Tagelohns nicht übersteigen. Auf längere Zeit als 14 Tage wird die Unterstützung überhaupt nur den Familien derjenigen Arbeiter gewährt, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit hinter sich haben.

Soweit liegen die Behinderungsgründe in der Person des Arbeiters selbst. Zu den Lohnvergütungen für Arbeitsversäumnisse, die außerhalb des Rahmens des § 616 BGB. gewährt werden, gehört einmal die Fortzahlung des Lohns an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen. Den vollen Tagelohn erhalten die Arbeiter in Straßburg und Mannheim, die Stadtarbeiter in Gotha und die ständigen Arbeiter in Frankfurt a. M.[2]). Auch die Magdeburger und Cölner Stadtverwaltungen gewähren den vollen Lohn; doch bleibt diese Vergünstigung in Cöln auf gegen Monatslohn eingestellte Arbeiter und in Magdeburg auf gegen Wochen- und Monatslohn angenommene beschränkt. Nur die Hälfte des Tagelohns beziehen die Stadtarbeiter in Freiburg.

Den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt wird des Kaisers Geburtstag in Straßburg, des Kaisers und des Großherzogs Geburtstag in Freiburg i. Br. Die Mannheimer Stadtverwaltung vergütet außer den gesetzlichen Feiertagen den Nachmittag der folgenden Tage: Allerheiligen, Maimeß- und Fastnachtsdienstag, Geburtstag des Großherzogs und des Kaisers. In Gotha bleibt die Lohnvergütung für andere Wochentage, an denen aus besonderer Veranlassung (z. B. Feste, Trauerfälle) auf Anordnung des Stadtrats die Arbeit ruht, der Beschlußfassung des Stadtrats im einzelnen Fall vorbehalten.

Die Lohnzahlung ist vielfach an die Voraussetzung gebunden, daß der Arbeiter an allen Werktagen in der Woche gearbeitet hat (Straßburg, Mannheim, Gotha) oder an der Arbeit ohne sein Verschulden verhindert war (Straßburg, Gotha, Freiburg i. Br., Frankfurt a. M.).

Überhaupt keine Vergütung für die in die Woche fallenden Feiertage ist in Breslau, Dresden, Hagen i. W., Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Posen vorgesehen.

Nicht, wie diese Vergünstigung, von dem Moment der Zufälligkeit abhängig ist eine weitere sozialpolitische Maßnahme zu Gunsten der städtischen Arbeiter: die Bewilligung eines Erholungsurlaubs. Der Zusammenhang, in dem diese Frage hier behandelt wird, setzt voraus, daß der Urlaub unter Weiterzahlung des Lohns gewährt wird. Dies ist tatsächlich überall der Fall[3]), auch die Freiburger und Mannheimer Bestimmungen, die die Lohnvergütung zwar nicht ausdrücklich betonen, werden dahin zu verstehen sein.

Von den berücksichtigten Städten haben Gotha, Hagen i. W., Heidelberg, Magdeburg und Posen keine festen Bestimmungen für die Gewährung eines regelmäßigen Urlaubs getroffen.

Im übrigen ist die Vergünstigung des Erholungsurlaubs in einzelnen Städten auf die ständigen Arbeiter (Frankfurt a. M.) oder Stadtarbeiter (Freiburg i. Br., Pforzheim) beschränkt. Außerdem haben diese Städte Abstufungen nach dem Dienstalter vorgesehen. Es gewähren:

Frankfurt a. M. bei mehr als 3 Dienstjahren bis zu 4 Tagen Urlaub
" " " 6 " " " 6 " "
Freiburg i. Br. " " " 5 " " " 4 " "
" " " 10 " " " 7 " "
Pforzheim bei mehr als 5 Dienstjahren bis zu 3 Tagen Urlaub
" " " 10 " " " 6 " "

Ebenso gewährt Nürnberg nur den ständigen Arbeitern einen Urlaub. Doch nimmt die Stadtverwaltung hier eine Differenzierung der Dauer nach der Beschäftigung anstatt nach dem Dienstalter vor. Es erhalten die ständigen Arbeiter und Vorarbeiter einen Urlaub bis zu 3 Tagen; die Poliere, Werkmeister, Aufseher und die in gleicher Dienststellung befindlichen Personen bis zu 5 Tagen. Allgemein gilt die Bedingung, daß der Angestellte 5 Dienstjahre hat.

In Dresden und Karlsruhe wird auch den unständigen Arbeitern — wenigstens zum Teil — ein Urlaub bewilligt, der dann allerdings nicht so lang bemessen ist, wie der der ständigen Arbeiter. In Dresden beträgt der Urlaub der ständigen Arbeiter höchstens 6 Tage, der nicht ständigen Arbeiter mit 5 Dienstjahren höchstens 3 Tage; in Karlsruhe beträgt der Urlaub der ständigen Arbeiter höchstens 8 Tage, der unständigen Arbeiter überhaupt höchstens 3 Tage.

Ausschließlich nach Maßgabe des Dienstalters haben Breslau, Straßburg, Mannheim, Cöln, Schöneberg, Bromberg[1]), Erlangen[1]), Ulm[1]) und Rixdorf[2]) die Dauer des Urlaubs verschieden angesetzt. Zu beachten ist dabei, daß die Angaben in Breslau und Straßburg als Maxima zu verstehen sind, während sie in den anderen Städten eine absolute Gültigkeit haben.

Der Urlaub beträgt:

	bei mindestens 3	5	10 Dienstjahren
in Breslau	3	5	7 Tage
„ Cöln	3	5	7 „
„ Straßburg	4	6	8 „
„ Mannheim	4	6	8 „
„ Schöneberg	5	7	10 „
„ Erlangen	—	3	5 „
„ Ulm	—	3	6 „
„ Bromberg	—	4	7 „
„ Rixdorf	—	4	7 „

Breslau hat außerdem die ergänzende Bestimmung, daß der Urlaub bei mehr als 3 Dienstjahren mit Genehmigung des Magistratsdezernenten auf eine Woche verlängert werden kann[3]), wenn dringende Gründe vorliegen; auf 4 Wochen, wenn dies der Gesundheitszustand des Arbeiters erfordert.

Die Frage, ob die Stadtverwaltungen den Arbeitern einen Anspruch auf den Erholungsurlaub zuerkennen, ist nicht mit völliger Klarheit zu entscheiden. Nirgends wird der Rechtsanspruch betont; direkt verneint wird er von Pforzheim, Straßburg, Karlsruhe, Breslau, Nürnberg, Ulm usw. Im übrigen stellt Schöneberg die Bewilligung des Urlaubs als Tatsache hin („es erhalten"), andere Städte (Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Mannheim) ausdrücklich als Möglichkeit („es kann" usw.).

6. Arbeiterfürsorge[4]).

Von weittragender Bedeutung sind die Bestimmungen, welche die Arbeitsordnungen über die Krankenfürsorge enthalten. Einen präventiven Charakter tragen die Vorschriften hinsichtlich

[1]) Gotha bewilligt Unterstützungen für „Reserve- und Landwehrübungen". Die Übungen der Seewehr werden aber kaum ausgeschlossen sein. Vgl. Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, § 1. Dasselbe gilt von Schöneberg.

[2]) Den Stückarbeitern wird der entsprechende Tagelohn gewährt.

[3]) Bei Akkordarbeitern wird der Berechnung des Lohns der regelmäßige Stundenlohn der betreffenden Arbeiterklasse zu Grunde gelegt. (Dresden).

[1]) Nach der Sozialen Praxis. Jahrgang 1905 u. 1906.

[2]) Nach der Deutschen Städtezeitung. Jahrgang 1905.

[3]) Soweit er nicht schon eine Woche beträgt; s. oben.

[4]) Dieser Abschnitt ist aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesondert. Er behandelt die Krankenfürsorge und die außerordentlichen Unterstützungen, vor allem aus den Unterstützungsfonds. Einzelne Teile des Abschnittes, wie der die städtischen Zuschüsse zu den Krankenkassenleistungen betreffende, gehören dem Wesen nach zum vorigen Abschnitt, soweit die Erkrankungen als Anwendungsfall für den § 616 BGB. in Betracht kommen. Andererseits tragen die im vorigen Abschnitt dargelegten Bestimmungen über Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsversäumnissen einen sozialpolitischen Charakter. Die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung ist, wie schon bemerkt, von vornherein ausgeschieden.

der Krankenversicherung; sie betreffen die Übernahme der Krankenversicherung auf die Stadt, die Verpflichtung der Arbeiter, bestimmten Krankenkassen beizutreten, und den zwangsweisen Beitritt der gesetzlich nicht versicherungspflichtigen Personen.

Wie weit die Gemeinden die Krankenversicherung selbst in die Hand genommen haben und in ihren Leistungen über das Maß der gesetzlichen Krankenfürsorge hinausgehen, ist nicht festzustellen. Daß Betriebskrankenkassen vorhanden sind, ergibt sich nur aus den Arbeitsordnungen von Karlsruhe, Dresden, Cöln und Magdeburg. In Cöln bestehen deren mehrere. Die Arbeiter der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke und der Straßenbahn gehören der Krankenkasse dieser Betriebe an, alle übrigen der allgemeinen Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde, falls sie nicht die Befreiung hiervon auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erlangt haben. In Freiburg i. Br. ist eine Betriebskrankenkasse in Aussicht genommen.

Die Frankfurter Stadtverwaltung verpflichtet alle Arbeiter, der zuständigen Ortskrankenkasse beizutreten, solange nicht städtische Betriebskrankenkassen errichtet sind. In Hagen i. W. und Posen muß der Arbeiter ebenfalls der Ortskrankenkasse beitreten, wenn er nicht den Nachweis liefert, daß er einer anderen gesetzlich gleichwertigen Krankenkasse angehört.

Nach der Straßburger Arbeitsordnung dehnt die Stadtgemeinde die Krankenversicherung ausdrücklich auf die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter aus, die sie zwingt, sich bei der Ortskrankenkasse anmelden zu lassen, wenn sie nicht schon Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden freien Hilfskasse sind.

Für den Erkrankungsfall tritt dann die repressive Fürsorge hinzu, die den durch die Krankheit hervorgerufenen Notstand zu mildern bestimmt ist. Soweit der Arbeiter „ohne sein Verschulden“ auf eine „nicht erhebliche Zeit“ erkrankt, liegt wiederum ein Anwendungsfall des § 616 BGB. vor.

Während die Posener Stadtverwaltung die Gewährung von Zuschüssen zum Krankengeld von dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsdeputation abhängig macht, finden sich in den allgemeinen Arbeitsordnungen der anderen Städte überall feste Grundsätze für die Bewilligung der Krankenunterstützungen angegeben.

Doch gelten die erlassenen Vorschriften durchweg nur für bestimmte Arbeiterkreise. Schöneberg und Cöln allerdings stellen keine besonderen Bedingungen für den Genuß einer Krankenunterstützung an sich[1]). Die Straßburger Stadtverwaltung tut es nur insofern, als sie den unverheirateten Arbeitern mit weniger als einem Dienstjahr für jeden Monat, den sie in städtischen Diensten gestanden haben, einen Unterstützungstag anrechnet; vor Ablauf eines Monats also überhaupt keine Vergütung in Betracht gezogen ist. Im übrigen aber gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen, die alle Arbeiter erfüllen müssen, um überhaupt eine Unterstützung zu erhalten.

Nur auf ständige Arbeiter oder Stadtarbeiter beziehen sich die Vorschriften von vornherein in Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg, Pforzheim und Karlsruhe.

Außerdem besteht die Voraussetzung, daß die Arbeiter für eine Familie zu sorgen haben, in Dresden und Pforzheim, daß sie verheiratet sind, in Heidelberg, daß sie Angehörige zu ernähren haben oder verheiratet sind, in Magdeburg, daß sie einen eigenen Haushalt haben oder verheiratet sind, in Mannheim.

Weiter verengt sich der Kreis der Unterstützungsberechtigten in einigen Städten durch die Forderung eines bestimmten Dienstalters. Dies beträgt:

1 Jahr in Altona, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br.,
3 Jahre in Mannheim, Magdeburg,
5 Jahre in Heidelberg, Pforzheim.

[1]) Wohl hinsichtlich der Dauer des Genusses.

Zu berücksichtigen ist außerdem noch die Dienstzeit, die die Arbeiter vor ihrer Einstellung als Stadtarbeiter oder ständige Arbeiter zurückgelegt haben müssen.

Für erhöhte Leistungen der Krankenfürsorge treten teilweise Verschärfungen dieser Bedingungen ein (z. B. höheres Dienstalter), wie sie sich im folgenden aus dem Zusammenhang ergeben.

Die Leistungen der Stadtverwaltungen erscheinen zum Teil — abgesehen von der Dauer der gewährten Unterstützung — für alle in Betracht gezogenen Arbeiter einheitlich geregelt. Jede Differenzierung der Fürsorgeleistungen an sich fehlt in den Bestimmungen für Altona, Dresden, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg i. Br., Schöneberg und Karlsruhe. Von diesen Städten zahlen Altona, Dresden, Schöneberg, Freiburg i. Br. und Karlsruhe im Krankheitsfall den vollen Lohn weiter, während Pforzheim und Heidelberg $^4/_5$ des Lohnes vergüten. Für Dresden gilt der angegebene Lohnsatz als Maximalbetrag, für die anderen Städte dagegen als absoluter Betrag.

Abgezogen[1]) werden von diesen Beträgen in allen Fällen die Bargeldleistungen der Krankenkassen. Bei Krankenhausbehandlung werden, wie Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg i. Br. besonders hervorheben, dieselben Kürzungen vorgenommen. Wie weit hier auch die freiwillige Krankenversicherung in Betracht gezogen ist, läßt sich nicht klar erkennen. Nach den Altonaer Bestimmungen sind ausdrücklich nur die Beträge abzurechnen, die der Arbeiter aus einer „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung“ bezieht. Dasselbe gilt für Straßburg, wo früher auch die Bargeldleistungen einer freiwilligen Versicherung abgezogen wurden.

Die Höchstdauer, die für die Gewährung dieser einheitlich normierten Unterstützungen festgesetzt ist, hat in der Mehrzahl der Städte wiederum allgemeine Gültigkeit. Sie beträgt:

6 Wochen in Dresden,
8 „ „ Altona, Karlsruhe,
3 Monate „ Heidelberg, Pforzheim.

Nur Freiburg i. Br. und Schöneberg haben die Maximalfrist nach der Dienstzeit abgestuft. In Schöneberg stellt sie sich in der Regel auf 4 Wochen, für Arbeiter mit mehr als einem Dienstjahr auf 6 Wochen; in Freiburg i. Br. für die Stadtarbeiter mit weniger als 5 Dienstjahren auf 90 Tage, mit mehr als 5 Dienstjahren auf 180 Tage.

Eine Reihe anderer Städte gewährt den Arbeitern — von der Dauer wiederum abgesehen — verschieden bemessene Krankenunterstützungen, je nachdem sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Für den Genuß der weitergehenden Fürsorge stellen Mannheim und Magdeburg die Bedingung eines bestimmten Dienstalters. Andere Stadtverwaltungen, wie die in Straßburg und Frankfurt a. M., nehmen sich derjenigen Arbeiter in erhöhtem Maße an, die verheiratet sind oder eine Familie zu versorgen haben. Beide Gesichtspunkte, zwar in verschiedener Weise, lassen Cöln und Gotha zur Geltung kommen.

In Magdeburg und Mannheim ist das Maß der Krankenfürsorge verschieden, je nachdem der Arbeiter 3 oder 5 Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt hat. Die Magdeburger Stadtverwaltung gewährt den Arbeitern einen Zuschuß, der bei 3jähriger Dienstzeit das Krankengeld auf $^2/_3$ des Lohnes, bei 5jähriger auf den vollen Lohn[2]) ergänzt. Wird der Arbeiter im Krankenhaus verpflegt, so erhält die Familie $^3/_4$ der angesetzten Beträge. In allen Fällen ist eine Maximaldauer von 13 Wochen für die Unter-

[1]) Über weitere Abzüge siehe unten.

[2]) Unter Lohn wird der volle Lohn innerhalb der Woche, bei Stücklohnarbeitern der der Bemessung des Krankengeldes zu grunde gelegte Lohn, in beiden Fällen abzüglich der Krankenkassen- usw. Beiträge, verstanden.

stützung angesetzt. In Mannheim beziehen sowohl die Arbeiter mit mindestens 3jähriger Dienstzeit als auch die mit 5jähriger Dienstzeit auf die Dauer von 3 Monaten eine Vergütung, deren Betrag sich bei Verpflegung im Krankenhaus auf $^3/_4$ des Lohnes unter Abzug der Leistungen der Ortskrankenkasse stellt und bei Verpflegung außerhalb des Hospitals gleich der Differenz zwischen Lohn und Krankenkassenleistungen ist. Für die Arbeiter mit mindestens 5 Dienstjahren wird eine weitere Unterstützung bis zu 6 Monaten gewährt, und zwar bei Krankenhausbehandlung in Höhe des halben Lohnes abzüglich des Krankengeldes, bei Verpflegung außerhalb des Krankenhauses in Höhe von $^3/_4$ des Lohnes.

Eine Differenzierung nach dem Familienstand oder ähnlichen Fürsorgeverpflichtungen findet sich in Straßburg und Frankfurt am Main. Sie kommt zwar allein bei der Krankenhausbehandlung der Arbeiter in Betracht. Beide Städte zahlen ihren Arbeitern die volle Differenz zwischen den Bargeldleistungen der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw. und dem Lohnbetrag. Im Falle der Hospitaleinweisung aber erfolgt die Zahlung des Betrages nur an Arbeiter, die eine Familie zu versorgen haben (Frankfurt a. M.) oder die verheiratet sind oder Angehörige zu unterhalten haben (Straßburg).

Für die Dauer der Lohnvergütung hat die Stadtverwaltung in Frankfurt a. M. ein allgemeines Maximum von 3 Monaten festgesetzt. In Straßburg werden die Arbeiter, die verheiratet sind oder Angehörige zu unterhalten haben und außerdem seit einem Jahre im Dienste der Stadt stehen, bis zu 6 Monaten unterstützt. Den übrigen wird für jeden Monat, den sie in städtischen Diensten gestanden haben, ein Unterstützungstag bis zum Höchstbetrage von 30 Tagen angerechnet.

Von zwei Erfordernissen macht die Cölner Stadtverwaltung den Bezug der erhöhten Krankenunterstützung abhängig. Allen erkrankten Arbeitern gewährt sie den vollen Lohn unter Abzug des Krankengeldes auf eine Höchstdauer, die sie, einen neuen Gesichtspunkt hineintragend, nach der Art des vom Arbeiter bezogenen Lohnes verschieden bestimmt. Den Arbeitern, die Monatslöhne beziehen, wird der Lohn auf die Dauer eines halben Monats fortgezahlt; den Arbeitern mit kürzeren Lohnfristen dagegen nur auf die Dauer von 7 Tagen. Eine weitere Fürsorge ist für diejenigen Arbeiter getroffen, die verheiratet sind oder für Angehörige zu sorgen haben und dazu mindestens 3 Jahre in den Betrieben der Stadt beschäftigt gewesen sind. Diese erhalten nach Ablauf der angesetzten Maximalzeit auf die Dauer von 3 Monaten eine weitere Unterstützung, die einschließlich der Abzüge bei Verpflegung im Hospital $^3/_5$, im übrigen $^4/_5$ des regelmäßigen Lohnes ausmacht.

Die komplizierteste Bemessung der Krankenunterstützung hat Gotha vorgesehen. Es gelten hier zunächst grundsätzlich verschiedene Bestimmungen für Stadtarbeiter überhaupt und solche mit mindestens 10 Dienstjahren. Von der ersten Gruppe werden nur diejenigen mit eigenem Haushalt berücksichtigt. Diese erhalten Zuschüsse von 10 % des Tagelohnes für die Ehefrau und von 5 % für jedes unversorgte Kind unter 16 Jahren bis zum Höchstbetrage von 80 % des Tagelohnes einschließlich der Bargeldleistungen der Krankenkasse. Bei Hospitalverpflegung wird der Höchstbetrag auf 50 % ermäßigt. Diese Zuschußleistungen werden den Arbeitern im 1. und 2. Dienstjahr auf höchstens 4 Wochen, im 3. bis 5. auf höchstens 8 Wochen und vom 6. an auf höchstens 3 Monate im Jahr gewährt. Dieselbe Lohnvergütung erhalten die Stadtarbeiter mit mindestens 10jähriger Dienstzeit, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, für die ganze Dauer der Krankheit bis spätestens zum Eintritt des Ruhelohnes. Für dieselben Arbeiter ohne eigenen Haushalt ist die auf die gleiche Zeit gewährte Lohnvergünstigung, falls nicht Verpflegung in einem Hospital erfolgt, gleich dem Krankengeld der verpflichteten Krankenkasse.

Allgemein ist zu der Dauer, für die die Unterstützungen gewährt werden, zu bemerken, daß die angegebenen Maxima in einzelnen Städten nur innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden dürfen. In Freiburg i. Br. ist die Höchstdauer für das Kalenderjahr bezeichnet, in Frankfurt a. M. für das Rechnungsjahr, in Gotha fürs Jahr schlechthin. Im Gegensatz dazu besteht in Straßburg die Bestimmung, daß die Unterstützungsfristen, wenn die Arbeiter in den letzten 12 Monaten schon Krankengeld bezogen haben, bei der zweiten Erkrankung entsprechend gekürzt werden können.

Die Zahlung der Krankenunterstützung unterbleibt in Frankfurt a. M. während der Karenzzeit der Krankenkasse, in Gotha für den Tag der Erkrankung und die nächsten 3 Tage, in Heidelberg bei Erkrankungen bis zu 8 Tagen einschließlich, in Pforzheim bei Erkrankungen bis zu einer Woche. Dagegen zahlt Mannheim in Krankheitsfällen von mindestens 8tägiger Dauer für die 3tägige Karenzzeit den vollen Lohn.

Bei Berechnung der Krankenunterstützungen werden die Bargeldleistungen der Berufsgenossenschaften denen der Krankenkasse gleich gerechnet in Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Straßburg, Gotha und Pforzheim. Die Anrechnung der Invalidenrente betonen Pforzheim, Freiburg i. Br. und Gotha. Die Berücksichtigung der vom Arbeitgeber gemäß § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zum Krankengeld zu leistenden Zuschüsse erfolgt in Pforzheim und Gotha. Nach den Cölner Bestimmungen kommen schlechthin „etwaige Bezüge“ in Abzug.

Besondere Bestimmungen für *Krankheitsfälle infolge eines unverschuldeten Betriebsunfalls*, nach denen den Arbeitern eine erhöhte Fürsorge zukommt, haben Straßburg, Gotha, Mannheim und Frankfurt getroffen. In Straßburg erhalten auch diejenigen Arbeiter, die weniger als ein Dienstjahr zurückgelegt haben und weder verheiratet sind, noch Angehörige zu unterhalten haben, die Krankenunterstützung bis zur Höchstdauer von 6 Monaten, sobald die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalls ist. Nach den Gothaer Bestimmungen kann den Stadtarbeitern, wenn ein schwerer Unfall vorliegt, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit vom Tage des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsbeschränkung bis längstens zum Ablauf der 13. Woche eine Lohnvergütung gewährt werden, die einschließlich der Bargeldleistungen der Krankenkasse usw., eventuell auch des eigenen Arbeitsverdienstes dem vollen Tagelohn gleichkommt. Erfolgt die Verpflegung in einem Krankenhause, so erhalten die Familienangehörigen die überhaupt bei Krankheit vorgesehenen Zuschüsse zum Krankengeld bis zum Höchstbetrage von 75 % des Tagelohns. Die Mannheimer Arbeitsordnung bestimmt, daß bei Betriebsunfällen ohne Rücksicht auf die Dauer und auch für die ersten drei Tage der Erwerbsunfähigkeit der volle Lohn zu zahlen ist. In Frankfurt schließlich finden die Bestimmungen über die Karenzzeit bei Betriebsunfällen keine Anwendung.

Neben diesen planmäßigen Krankengeldern erstreckt sich die Arbeiterfürsorge der städtischen Verwaltungen auch auf *außerordentliche Unterstützungen*, die den unverschuldet in Not geratenen Arbeitern oder deren Hinterbliebenen gewährt werden. Für diese Zwecke werden vielfach die von den Arbeitern gezahlten Strafgelder verwandt. Nach der für die Hagener Gas- und Wasserwerke geltenden Arbeitsordnung z. B. dürfen die Gelder der Strafkasse nur zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter verwandt werden.

Viele Städte haben besondere Arbeiterunterstützungsfonds eingerichtet. Die Geldmittel, die diesen zufließen, setzen sich durchweg zusammen aus den eingehenden Strafgeldern, etwaigen freiwilligen Zuwendungen und den Erträgnissen der Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwandt werden. Außerdem wenden die Stadtverwaltungen den Fonds regelmäßig bestimmte Jahresbeträge aus der Stadtkasse zu. (So in Freiburg i. Br., Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg, Straßburg).

Ein allgemeiner Unterstützungsfonds dieser Art findet sich in den Städten Freiburg i. Br. und Karlsruhe. In Pforzheim bleibt neben dem allgemeinen Fonds die für die Arbeiter des Gaswerkes eingerichtete Unterstützungskasse bis auf weiteres bestehen. Dasselbe gilt in Heidelberg für die bei der Abfuhranstalt und den Gas- und Wasserwerken bestehenden Fonds. Nach der Straßburger Arbeitsordnung sind für die einzelnen Betriebe Unterstützungsfonds gegründet.

Die Zuschüsse, die aus der Stadtkasse gezahlt werden, sind im einzelnen sehr verschieden bemessen. In Heidelberg beträgt der Beitrag jährlich 200 *M.* (für den allgemeinen Fonds), in Pforzheim 500 *M.*, in Freiburg i. Br. 1000 *M.*, in Karlsruhe mindestens 2000 *M.* und in Straßburg mindestens 3000 *M.* (für die verschiedenen Fonds zusammen).

In Straßburg erfolgt die Gewährung der Unterstützungen auf Vorschlag des zuständigen Arbeiterausschusses durch den Bürgermeister. Die übrigen Arbeitsordnungen enthalten darüber keine näheren Bestimmungen.

Kiel, den 20. September 1906.

Statistisches Amt.

Anlage I.

Bestimmungen über Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Stadt Kiel.

§ 1.

Einsetzung der Ausschüsse.

Für jeden städtischen Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 50 Arbeiter beschäftigt sind, wird ein Arbeiterausschuß eingesetzt. Zur Einsetzung bedarf es in jedem Einzelfalle eines Magistratsbeschlusses.

§ 2.

Arbeiter.

Unter Arbeitern im Sinne gegenwärtiger Bestimmungen sind Arbeiter und Arbeiterinnen zu verstehen.

Wenn hinsichtlich einzelner Personen oder Personengruppen zweifelhaft ist, ob sie den Arbeitern zuzurechnen sind, so entscheidet der Magistrat.

§ 3.

Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse.

Die Einrichtung der Ausschüsse bezweckt:

1. den Arbeitern der städtischen Betriebe Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen, welche entweder die Gesamtheit der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter oder eine durch gleichartige Beschäftigung verbundene Gruppe von ihnen betreffen. Beschwerden, die lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen, sind von der Behandlung im Arbeiterausschusse ausgeschlossen;
2. die Ausschüsse haben sich ferner über alle von den den Arbeitern vorgesetzten Dienststellen vorgelegten Fragen zu äußern, und sollen für eine gedeihliche Regelung der Arbeiterverhältnisse und die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes bestrebt sein;
3. sie sollen endlich sich bemühen, Kameradschaftlichkeit und Zusammengehörigkeit der im städtischen Dienst beschäftigten Arbeiter zu pflegen und auf die Vermeidung und Schlichtung von Streitigkeiten unter ihnen hinzuwirken.

§ 4.

Zusammensetzung der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Ihre Zahl wird für jeden einzelnen Ausschuß vom Magistrat festgesetzt.

In jedem Ausschuß sollen die wichtigeren Zweige der beteiligten Betriebe vertreten sein. Der Magistrat wird vor jeder Wahl nach Anhörung der Betriebsleiter und der zuständigen Ausschüsse bestimmen, wie die Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner sich auf die zugehörigen Betriebe und die einzelnen Betriebszweige zu verteilen haben.

§ 5.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind alle in dem betreffenden Betriebe seit mindestens sechs Monaten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche verfügungsfähig, reichsangehörig und volljährig sind.

Wählbar sind solche verfügungsfähigen Arbeiter deutscher Reichangehörigkeit, welche mindestens 25 Jahre alt, männlichen Geschlechts und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Dienste des betreffenden Betriebes beschäftigt, auch im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 6.

Amtsdauer.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmänner findet der Regel nach im April statt und erfolgt auf die Dauer von drei Jahren (vergl. jedoch §§ 8 und 25). Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung der Ausschüsse statt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.

Ausscheiden aus dem Ausschuß.

Verliert ein Mitglied oder ein Ersatzmann seine Eigenschaft als Arbeiter des betreffenden Betriebes oder aber die bürgerlichen Ehrenrechte, so erlischt seine Mitgliedschaft im Ausschuß oder seine Eigenschaft als Ersatzmann.

Für die in die Stelle von Mitgliedern eintretenden oder sonst wegfallenden Ersatzmänner wird die Ergänzung bei der nächsten ordentlichen Wahl vorgenommen.

§ 8.

Außerordentliche Neuwahlen.

Außerordentliche Wahlen werden vom Magistrat angeordnet, wenn ein zugehöriger Betrieb oder Betriebszweig infolge Ausscheidens von Ausschußmitgliedern oder Ersatzmännern keine Vertretung mehr hat, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

§ 9.

Wahl der Ausschüsse.

Vor jeder Wahl werden vom zuständigen Betriebsleiter Listen aufgestellt, aus welchen alle zu Mitgliedern oder Ersatzmännern wählbaren sowie alle wahlberechtigten Arbeiter der zugehörigen Betriebe zu ersehen sind.

Der Wahltag wird vom Magistrat festgesetzt und ist den Arbeitern mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort der Wahl sowie der Namen der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmänner und der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner durch Anschlag oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl sind die Wahllisten den Arbeitern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Listen sind innerhalb einer Woche vom Beginn der Bekanntmachung an bei dem zuständigen Betriebsleiter vorzubringen. Über die Einwendungen entscheidet der Magistrat.

§ 10.

Leitung der Wahl.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines städtischen Beamten als Wahlvorsteher. Dieser hat zwei Arbeiter beteiligter Betriebe als Beisitzer hinzuzuziehen.

Der Wahlvorsteher und die Beisitzer werden vom Magistrat bestimmt.

§ 11.

Wahlhandlung.

Die Wahl ist unmittelbar, geheim und schriftlich.

Nur die Arbeiter, die in den Wählerlisten stehen, sind zur Wahl zuzulassen. Die Stimmzettel können geschrieben oder auch mechanisch vervielfältigt sein. Jeder Wähler gibt zwei Stimmzettel ab. Auf dem einen Stimmzettel sind die Arbeiter zu benennen, die der Wähler zu Ausschußmitgliedern, auf dem zweiten die, welche er zu Ersatzmännern wählen will. Ungiltig sind Stimmzettel, wenn sie mehr Namen enthalten, als Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen sind oder insoweit aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

Diejenigen, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Wahlvorsteher und den Beisitzern zu unterschreiben und dem Magistrat einzureichen.

Die Zeit für die Abgabe der Stimmzettel ist, soweit es das Dienstinteresse gestattet, so zu bestimmen, daß sie in die Arbeitszeit fällt. Während der Auszählung der Stimmen ist den wahlberechtigten städtischen Arbeitern der beteiligten Betriebe der Aufenthalt im Wahllokal gestattet.

§ 12.

Ergebnis der Wahl.

Das Wahlergebnis wird im Auftrage des Magistrats den Gewählten schriftlich mitgeteilt und durch Anschlag oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntmachung soll die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der auf die Gewählten entfallenen Stimmen enthalten.

Einwendungen gegen die Wahl sind innerhalb acht Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zulässig. Sie sind schriftlich bei dem Magistrat zu erheben. Zur Entscheidung ist der Magistrat zuständig.

§ 13.

Annahme der Wahl.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Jeder Gewählte hat binnen drei Tagen seit seiner Benachrichtigung dem Wahlvorsteher zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Erklärt er sich nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, daß er die Wahl ablehnt. Alsdann ist eine anderweite Wahl vorzunehmen.

§ 14.

Sicherung der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner.

Eine Kündigung derjenigen Arbeiter, die einem Ausschusse als Mitglied oder Ersatzmann angehören, ist nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig.

§ 15.

Ämter im Ausschusse.

Nach der Wahl beruft binnen Monatsfrist der Leiter der Wahlhandlung die gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu einer Sitzung und veranlaßt sie, aus der Zahl der Ausschußmitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer zu wählen. Bis diese Wahl erfolgt ist, nimmt er selbst die Obliegenheiten eines Vorsitzenden wahr und bestimmt den Schriftführer. In derselben Sitzung ist auch ein Beschluß darüber herbeizuführen, welches Mitglied des Ausschusses jeder einzelne Ersatzmann zu vertreten hat (s. § 16). Zu beachten ist hierbei, daß der Vertreter möglichst demselben Betriebszweig angehören soll, wie der Vertretene. Tritt für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Ersatzmann ein, so bleibt die etwaige Neuverteilung der Ämter dem Ausschuß überlassen. Der Vorsitzende hat die jeweilige Besetzung der Ämter den beteiligten Betriebsleitern anzuzeigen.

§ 16.

Hinzuziehung der Ersatzmänner.

Die Ersatzmänner haben die Ausschußmitglieder in Verhinderungsfällen zu vertreten und an Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern in den Ausschuß einzutreten. Zur Vertretung von Mitgliedern in den einzelnen Sitzungen werden Ersatzmänner nur dann zugezogen, wenn erstere rechtzeitig dem Vorsitzenden ihre Verhinderung mitgeteilt haben.

Zum Eintritt von Ersatzmännern in den Ausschuß an Stelle ausgeschiedener Mitglieder erfolgt die Einberufung unter Mitteilung an den zuständigen Betriebsleiter durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 17.

Sitzungen.

Der Ausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn dieser nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine Sitzung für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende ist ferner verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Ausschußmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände oder wenn es von einem beteiligten Betriebsleiter beantragt wird.

§ 18.

Ort und Zeit der Sitzungen.

Der Sitzungsraum wird vom Betriebsleiter bestimmt.

Die Ausschußsitzungen können in die Arbeitszeit gelegt werden. Beabsichtigt der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb der Arbeitszeit stattfinden zu lassen, so hat er eine Woche vorher die Entscheidung des Betriebsleiters darüber einzuholen, ob dies mit dem Dienstinteresse vereinbar ist. Lohnkürzungen für versäumte Arbeitszeit finden nicht statt. Eine Entschädigung für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit wird nicht gewährt.

§ 19.

Einladung zu den Sitzungen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag zu behändigen. Gleichzeitig ist den beteiligten Betriebsleitern die Sitzungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Auf die Tagesordnung sind auch die Gegenstände zu setzen, deren Erörterung in dem Ausschuß ein beteiligter Betriebsleiter beantragt.

§ 20.

Beteiligung der Betriebsleiter an den Sitzungen.

Die Betriebsleiter sind einzuladen und können den Sitzungen beiwohnen oder einen Vertreter entsenden.

§ 21.

Verhandlung und Beschlußfassung.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen und wenigstens drei erschienen sind.

Es dürfen nur solche Gegenstände verhandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22.

Beurkundung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse eines jeden Ausschusses sind unter Aufführung der gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein auf städtische Kosten beschafftes Buch einzutragen und von allen Anwesenden zu unterschreiben. Den Beschlüssen kann eine Begründung beigefügt werden. Das Protokollbuch wird von dem Betriebsleiter verwahrt, der es dem Vorsitzenden des Ausschusses auf dessen Ersuchen jederzeit zur Einsicht auszuhändigen hat.

§ 23.

Verfolgung der Beschlüsse.

Die Ausschüsse haben etwa beschlossene Eingaben an die zuständigen Betriebsleiter und nötigenfalls an die verwaltenden Kommissionen und den Magistrat auf dem Dienstwege einzureichen. Die Betriebsleiter haben die Weitergabe zu beschleunigen.

§ 24.

Bekanntgabe von Entschließungen.

Die auf die Eingaben eines Ausschusses von der Verwaltung gefaßten Entschließungen werden ihm durch Vermittelung des zuständigen Betriebsleiters möglichst bald schriftlich bekannt gegeben.

§ 25.

Auflösung ungeeigneter Ausschüsse.

Der Magistrat behält sich vor, Arbeiterausschüsse, die sich zur Erfüllung der ihnen zufallenden Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

§ 26.

Vereinigte Ausschüsse.

Der Magistrat behält sich vor, mehrere oder alle Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung und Begutachtung einzuberufen. Die Einberufung der vereinigten Ausschüsse kann zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen, welche die Interessen der gesamten städtischen Arbeiterschaft berühren, auch dann erfolgen, wenn sie von wenigstens drei Ausschüssen beantragt wird. Der Antrag wird durch die Vorsitzenden dem Magistrat übermittelt.

Bei den Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse führt ein Magistratsmitglied den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 27.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Kiel, den 8. März 1906.

Der Magistrat.

Fuß.

Anlage II.

Verzeichnis des benutzten Materials.

Aachen. Ordnung, betr. die Fürsorge für die erwerbsunfähigen städtischen Angestellten und Arbeiter sowie deren Hinterbliebenen.

Altona. 1. Statut des Unterstützungs-Vereins für die Betriebe der Altonaer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. 1899/1902.

2. Bestimmungen über Lohnfortzahlung an städtische Angestellte ohne Beamteneigenschaft und an städtische Arbeiter im Falle der Arbeitsbehinderung.

Barmen. Auszüge aus den Ordnungen für städtische Arbeiter in den deutschen Großstädten. Im Auftrage des Oberbürgermeisters zusammengestellt im statistischen Amt der Stadt Barmen.

Braunschweig. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Braunschweig beschäftigten Personen vom 19. März 1901.

Bremen. Erhebung über die Unterstützungseinrichtungen für städtische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen in einigen größeren deutschen Städten.

Breslau. 1. Gemeindebeschluß, betr. die Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeiter der Stadt Breslau vom 7. Dezember 1899, mit Nachträgen vom 19. Januar 1906 und vom 31. Mai 1906.

2. Magistratsbeschluß, betr. rechtliche Behandlung der Arbeiter städtischer Verwaltungen vom 4. November 1905.

Cassel. Bestimmungen, betr. die Fürsorge für invalide städtische Arbeiter und für die Hinterbliebenen von Arbeitern der Residenzstadt Cassel vom 1. April 1901.

Charlottenburg. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für städtische Arbeiter und Angestellte, soweit die Stellen der Letztgenannten nicht in den Normal-Besoldungsetat aufgenommen sind. Gemeindebeschluß vom 28. März, 9. Mai und 7. Juni 1900.

Chemnitz. Bestimmungen über die Fürsorge städtischer Arbeiter und sonstige nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte vom 20. Mai 1905.

Cöln. 1. Bestimmungen, betr. die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der im Dienste der Stadt Cöln im Lohnverhältnis beschäftigten Personen, sowie der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Stadt Cöln vom 14. Dezember 1903 und 17. März 1906.

2. Allgemeine Bestimmungen für die städtischen Arbeiter, gültig auch für die Bediensteten der Straßenbahn vom 8. Januar 1904.

3. Vorschriften, betr. die städtischen Arbeiterausschüsse vom 5. August 1901.

Crefeld. Grundsätzliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung an städtische Angestellte und Arbeiter vom 27. Dezember 1905.

Darmstadt. 1. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenen-Versorgung für städtische Bedienstete und Arbeiter vom 30. März 1901.

2. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenen-Versorgung für die Wagenführer und Schaffner der städtischen Straßenbahn vom 25. Mai 1905.

3. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenen-Versorgung für nicht voll beschäftigte städtische Bedienstete und Arbeiter vom 26. Mai 1905.

Dresden. Allgemeine Arbeitsordnung für die Stadt Dresden vom 27. Oktober 1903.

Düsseldorf. Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der Angestellten und Arbeiter der Stadt Düsseldorf vom 10. Juli 1900.

Elberfeld. 1. Grundsätzliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung an städtische Angestellte und Arbeiter vom 14. Januar 1902 und 10. März 1903. Dazu die Ausführungsanweisung.

2. Denkschrift über die Einrichtung einer Fürsorge für die von der Stadt Elberfeld ständig beschäftigten Personen. Von Dr. Landsberg, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Elberfeld. 1901.

Essen. Grundsätzliche Bestimmungen über Rentenbezug aus der Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter vom 18. November 1898, 25. Juli 1899 und 6. Februar 1903. Dazu die Ausführungsbestimmungen vom 2. März/11. April 1900.

Flensburg. Ordnung, betr. die Fürsorge für die erwerbsunfähigen städtischen Angestellten und Arbeiter sowie deren Hinterbliebenen (Entwurf).

Frankfurt a. M. 1. Grundsätzliche Bestimmungen über Rentenbezug aus der Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter vom 10. September 1897 in der Fassung gemäß den Magistratsbeschlüssen vom 23. März 1906 und vom 27. März 1906, gültig vom 1. April 1906 ab.

2. Allgemeine Arbeiter-Bestimmungen der städtischen Verwaltung zu Frankfurt a. M. 1905.

3. Lohntafel für die in ständigen Stellen im Arbeiterverhältnisse beschäftigten Personen, gültig vom 1. April 1906 ab. (Allgemeine Arbeiter-Lohntafel.)

4. Festsetzung der Löhne für Lehrlinge und junge Arbeiter. Magistratsbeschluß vom 2. Februar 1906.

Freiburg i. Br. Vorlage des Stadtrats der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuß, die Abänderung der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten, sowie des Ortsstatuts über die Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens und die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter und deren Entlohnung betreffend, vom 30. April 1906.

Fürth. Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter und Angestellten der Stadt Fürth vom 1. April 1905.

Gotha. 1. Allgemeine Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter der Stadtgemeinde Gotha vom 7. November 1903.

2. Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der im Dienste der Stadtgemeinde Gotha beschäftigten Lohnarbeiter und nicht ruhegehaltsberechtigten sonstigen Angestellten, vom 7. November 1903. Dazu die Ausführungsbestimmungen [zu [1]) und [2])].

3. Denkschrift, enthaltend die Begründung der Arbeiterfürsorge.

Hagen i. W. 1. Arbeitsordnung für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke der Stadt Hagen i. W. vom 9. September 1901.

2. Stadtverordnetenbeschluß vom 26. Februar 1906 betr. Ruhelohn und Witwen- und Waisenversorgung.

Halberstadt. Grundsätzliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung an städtische Angestellte und Arbeiter vom 23./28. Oktober 1902.

Hamburg. Antrag, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 19. September 1904.

Hanau. Gemeindebeschluß, betr. die Fürsorge für arbeitsunfähige städtische Arbeiter und deren Hinterbliebene vom 27. Juni/14. August 1902.

Hannover. Gemeindebeschluß, betr. die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen vom 15. März 1904.

Heidelberg. Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter der Stadt Heidelberg vom 24. Juli 1901.

Hildesheim. Gemeindebeschluß, betr. Fürsorge für nicht ruhegehaltsberechtigte städtische Angestellte vom 11. Oktober 1901.

Karlsruhe. Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter (Arbeiterstatut) vom 12. Dezember 1898/21. November 1905.

Leipzig. Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter vom 3. November 1904.

Magdeburg. 1. Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter der Stadt Magdeburg vom 10. Februar 1902.

2. Ausführungsanweisung zur Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter vom 21. Februar 1902.

3. Nachträge zur Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter vom 25. März und vom 5. Juni 1902.

4. Vorschriften über Fortzahlung des Lohnes in Fällen unverschuldeter Dienstverhinderung vom 24. März 1904.
5. Grundsätzliche Bestimmungen über Rentenbezug für städtische Arbeiter einschließlich der im Gesinde-Verhältnis stehenden Personen vom 29. November 1900.

Mainz. Ortsstatut, betr. die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene vom 10. Februar 1904.

Mannheim. 1. Die Lohn- und Dienstverhältnisse der bei der Stadt Mannheim beschäftigten Arbeiter. 1905.
2. Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse der Lohnarbeiter der Stadtgemeinde Mannheim, enthaltend:
   a. Allgemeine Arbeitsordnung nebst Bemerkungen und Auszügen aus der Gewerbeordnung vom 27. März 1905.
   b. Lohnklassentarif.
   c. Grundsätze für die Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter vom 27. März 1905.

München. 1. Errichtung einer Versorgungskasse für niedere Bedienstete und ständige Arbeiter der Stadtgemeinde München, bezw. deren Hinterbliebene.
2. Sonderabdruck aus den „Münchener Jahresübersichten für 1905", die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter betreffend.

Nürnberg. 1. Satzung der Versorgungskasse für die nicht pensionsberechtigten Bediensteten der Stadt Nürnberg vom 12. September 1904.
2. Bestimmungen über die Bildung eines Mitgliederausschusses (gemäß Artikel 18, Absatz 3 der Satzung) vom 28. September 1904.

Offenbach. Grundsätze für die Versorgung der städtischen Bediensteten und Arbeiter zu Offenbach, sowie deren Hinterbliebenen vom 9. November 1899.

Pforzheim. Vorlage an den Bürgerausschuß von 1904, enthaltend:
a. Satzungen betr. die allgemeine Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter, sowie die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung für die Lohnarbeiter und nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Stadtgemeinde Pforzheim.
b. Begründung dazu.

Posen. 1. Arbeitsordnung für die Kutscher, Handwerker und Arbeiter bei der städtischen Verwaltung zu Posen vom 28. Februar 1905.
2. Arbeitsordnung für die Gärtner, Kutscher, Handwerker und Arbeiter bei der städtischen Gartenverwaltung zu Posen vom 28. Juli 1904.
3. Gemeindebeschluß bezüglich der erkrankten und der zu militärischen Übungen eingezogenen Arbeiter vom 27. Nov. 1901 und 3. Jan. 1902.
4. Gemeindebeschluß, betr. die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen vom 27. November 1901 und 3. Januar 1902.

Potsdam. Grundsätzliche Bestimmungen für Gewährung von Renten an städtische Bedienstete und Arbeiter, sowie deren Witwen und Waisen vom 25. April/15. September 1899.

Schöneberg. 1. Grundsätze, betr. die Dienst-, Lohn- und Urlaubsverhältnisse der städtischen Handarbeiter und Handarbeiterinnen vom 26. März/6. April 1906.
2. Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die städtischen Handarbeiter und Handarbeiterinnen vom 26. März und 6. April 1906.

Spandau. Gemeindebeschluß, betr. die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Ruhegehaltsberechtigung im Dienste der Stadt Spandau beschäftigten Personen vom 21./26. November 1901.

Straßburg. 1. Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lohnarbeiter der Stadt Straßburg. Inhalt:
   a. Arbeitssatzung für die Lohnarbeiter der Stadt Straßburg mit Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1905.
   b. Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter des Stadtbauamts vom 1. Oktober 1905.
   c. Satzungen des Arbeiterausschusses für die Betriebe des städtischen Bauamts vom 1. Oktober 1905.
   d. Versorgungsstatut für die Lohnarbeiter der Stadt Straßburg vom 1. Oktober 1905.
2. Entwürfe zur Regelung der Arbeits-, Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter nebst Begründungen. 1904.

Stuttgart. 1. Statut über die Alters- und Invaliditäts-Versorgung städtischer Lohnarbeiter in Stuttgart. 1898, 1900, 1903.
2. Die Altersversorgung der städtischen Lohnarbeiter in Stuttgart. Von Dr. Rettich, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Stuttgart. 1899. (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1898, 4. Heft.)

Trier. Bestimmungen, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter und der nicht pensionsberechtigten Angestellten der Stadt Trier vom 6. August 1902.

Ulm. 1. Satzungen der Versorgungs-Kasse für die bei dem städtischen Gas- und Wasserwerk in Ulm beschäftigten Arbeiter und ihre Hinterbliebenen vom 13. Juni 1899; dazu die Ausführungs- und Vollzugsvorschriften vom 13. Juni 1899, 25. September 1902, 10. und 17. März 1904.
2. Die für die Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung für die Arbeiter des städtischen Gas- und Wasserwerks getroffenen Bestimmungen vom 10. und 17. März 1904.

Wiesbaden. Grundsätzliche Bestimmungen über Rentenbezug aus der Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter vom 8. Februar und 13. März 1901.

Wilmersdorf. Ortsstatut, betreffend die Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die im Dienste der Gemeinde Wilmersdorf dauernd beschäftigten Personen vom 24. April 1901.

Zwickau. Bestimmungen über die Fürsorge für städtische ständige Arbeiter bei dauernder Dienstunfähigkeit vom 23. August 1905.

Tabellen.

Tabelle I. Die städtischen Arbeiter nach Betrieben, Arbeitsstellung und Lohngruppen.

(Hochstehende kleine Zahlen nicht ständige Arbeiter, in den übrigen Zahlen enthalten.)

Betriebe	Ungelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 250	251 bis 300	301 bis 350	351 bis 400	401 bis 450	Zusammen	Ungelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 18	über 18 bis 21	über 21 bis 23	üb. 23	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 350	351 bis 400	401 bis 450	451 bis 500	üb. 500	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit Monatslohn von ℳ: bis 125	126 bis 150	151 bis 175	Zusammen	Arbeiter überhaupt: m.	w.	Zus.
Gaswerke	—	—	42	25	1	68	44	8	3	—	55	2	16	40	3	2	63	—	4	4	8	—	—	—	—	10	3	1	14	208	—	208
Elektrizitätswerk	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	1	—	8	5	1	1	15	—	—	6	6	—	—	—	—	—	2	1	3	27	—	27
Wasserwerk	—	1	12 [1]	5	—	18 [1]	—	—	—	—	—	—	10	7	1	1	19	—	1	4	5	—	—	—	—	9	1	—	10	52 [1]	—	52 [1]
Straßenreinigung	2 [2]	—	—	122 [5]	4	128 [7]	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	4	1	5	—	—	—	—	133 [5]	2 [2]	135 [7]
Abdeckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	4	—	4
Poudrettefabrik	9	—	—	49	15	73	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	6	—	—	—	—	[6]) 1	2	2	5	—	—	—	—	76	8	84
Stadtgärtnerei	8 [7]	4 [2]	36 [10]	—	—	48 [19]	—	—	—	—	—	10 [2]	1	—	—	—	11 [2]	—	[3]) 2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	54 [14]	8 [7]	62 [21]
Feld- und Forstwesen	—	—	19 [9]	—	—	19 [9]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 [9]	—	20 [9]
Tiefbau	—	—	31	—	—	31	—	—	—	[2])1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	32
Ziegelei	—	—	—	—	—	—	5 [5]	5 [5]	15 [13]	12 [3]	37 [26]	—	—	—	—	—	—	1	—	[4]) 1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	40 [26]	—	40 [26]
Schlacht- und Viehhof	1	1	16	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	13	30	1	31
Hafen und Güterschuppen	—	—	6	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5]) 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
Volksbad	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[7]) 6	—	—	6	3	5	8
Desinfektionsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	7	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
Armen- und Krankenhaus	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	4	8	12
Zusammen Arbeiter	1	6 [2]	162 [20]	207 [5]	20	396 [27]	49 [5]	13 [5]	18 [13]	14 [3]	94 [26]	12 [2]	41	62	5	4	124 [2]	1	9	16	26	1	8	5	14	36	11	2	49	703 [55]	—	
Zusammen Arbeiterinnen	27 [9]	—	—	—	—	27 [9]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	32 [9]	735 [64]
Außerdem Dienstpersonal des Armen- und Krankenhauses [1])	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	16	—	—	—	—	—	—	.	.	.	7	—	—	—	—	.	.	.	11	10	24	34

Tabelle II.

Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben, Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstellung und Lohngruppen.

(Hochstehende kleine Zahlen weibliche Arbeiter, in den übrigen Zahlen enthalten.)

Betriebe und Dauer der Beschäftigung	Ungelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 250	251 bis 300	301 bis 350	351 bis 400	401 bis 450	Zusammen	Ungelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 18	über 18 bis 21	über 21 bis 23	üb. 23	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 350	351 bis 400	401 bis 450	451 bis 500	üb. 500	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit einem Monatslohn von ℳ: bis 125	126 bis 150	151 bis 175	Zusammen	Arbeiter überhaupt: m.	w.	Zus.
Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke.																																
Unter 1 Jahr	—	—	36	3	—	39	13	—	—	—	13	—	8	9	1	3	21	—	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	76	—	76
1—2 Jahre	—	—	4	1	—	5	7	—	—	1	8	—	7	7	—	—	14	—	1	4	5	—	—	—	—	3	1	—	4	36	—	36
2—3 „	—	—	1	2	1	4	8	—	—	—	8	—	6	5	—	—	11	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	25	—	25
3—4 „	—	—	2	4	—	6	4	1	—	—	5	—	5	5	1	1	12	—	—	3	3	—	—	—	—	1	—	1	2	28	—	28
4—5 „	—	—	3	3	—	6	2	—	—	—	2	1	2	7	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	19	—	19
5—10 „	—	—	3	4	—	7	10	7	1	—	18	—	4	13	1	—	18	—	—	1	1	—	—	—	—	5	1	—	6	50	—	50
10—15 „	—	—	1	6	—	7	—	—	1	—	1	—	1	2	1	—	4	—	—	2	2	—	—	—	—	6	2	—	8	22	—	22
15—20 „	—	—	3	2	—	5	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	6	—	2	3	5	—	—	—	—	1	1	—	2	18	—	18
20 und mehr Jahre	—	1	—	7	—	8	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	12	—	12
Zusammen	—	1	53	32	1	87	44	8	3	1	56	2	34	52	5	4	97	—	5	14	19	—	—	—	—	19	6	2	27	286	—	286

[1]) Von dem Dienstpersonal des Armen- und Krankenhauses erhalten 15 ungelernte Arbeiterinnen Monatslohn von 10—25 ℳ, der ungelernte Arbeiter 30 ℳ, 6 gelernte Arbeiterinnen 17—22 ℳ, der gelernte Arbeiter 50 ℳ, von den auf Dienstvertrag Angenommenen 3 Frauen 30—50 ℳ, 8 Männer 25—35 ℳ, 100 und 110 ℳ. Sie sind getrennt aufgeführt, weil bei ihnen die Naturalbezüge gegenüber dem Lohne die Hauptrolle spielen. [2]) 135 ℳ Monatslohn. [3]) Darunter 1 à 120 ℳ Monatslohn. [4]) 125 ℳ Monatslohn. [5]) 150 ℳ Monatslohn. [6]) 4 ℳ Tagelohn. [7]) Zwei weibliche Personen à 35 ℳ und 1 à 60 ℳ Monatslohn.

Tabelle II (Fortsetzung).

Betriebe und Dauer der Beschäftigung	Ungelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 250	251 bis 300	301 bis 350	351 bis 400	401 bis 450	Zusammen	Ungelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 18	über 18 bis 21	über 21 bis 23	üb. 23	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem täglichen Lohnsatz von ℳ: bis 350	351 bis 400	401 bis 450	451 bis 500	üb. 500	Zusammen	Gelernte Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit einem Wochenlohn von ℳ: bis 24	über 24 bis 30	üb. 30	Zusammen	Auf Dienstvertrag angenommene Arbeiter mit einem Monatslohn von ℳ: bis 125	126 bis 150	151 bis 175	Zusammen	Arbeiter überhaupt: m.	w.	Zus.
Straßenreinigung, Abdeckerei u. Poudrettefabrik.																															
Unter 1 Jahr	4 [4]	—	—	46	—	50 [4]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	48	4	52
1—2 Jahre	1 [1]	—	—	26	—	27 [1]	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	29	1	30
2—3 „	1 [1]	—	—	26	1	28 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	29	1	30
3—4 „	3 [2]	—	—	14	1	18 [2]	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	19	2	21
4—5 „	—	—	—	18	6	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	27	—	27
5—10 „	—	—	—	8	6	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	17	—	17
10—15 „	—	—	—	28	5	33	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	5	—	—	—	—	39	—	39
15—20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 und mehr Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	9 [8]	—	—	166	19	194 [8]	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	8	—	—	—	—	1	8	5	14	—	—	—	—	208	8	216
Stadtgärtnerei und Feld- und Forstwesen.																															
Unter 1 Jahr	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
1—2 Jahre	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
2—3 „	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7
3—4 „	1 [1]	—	3	—	—	4 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
4—5 „	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
5—10 „	—	1	6	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10
10—15 „	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
15—20 „	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
20 und mehr Jahre	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	3
Zusammen	1 [1]	2	36	—	—	39 [1]	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	10	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	51	1	52
Tiefbau und Ziegelei.																															
Unter 1 Jahr	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
1—2 Jahre	—	—	10	—	—	10	—	—	2	9	11	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23
2—3 „	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	2
3—4 „	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
4—5 „	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7
5—10 „	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
10—15 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	—	—	5	—	—	5	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
20 und mehr Jahre	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Zusammen	—	—	31	—	—	31	—	—	2	10	12	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	46
Schlacht- und Viehhof, Hafen und Güterschuppen.																															
Unter 1 Jahr	—	—	6	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	12	—	12
1—2 Jahre	1 [1]	—	4	—	—	5 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	8	1	9
2—3 „	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	5
3—4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
4—5 „	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
5—10 „	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	5	—	5
10—15 „	—	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
15—20 „	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	3	—	3
20 und mehr Jahre	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zusammen	1 [1]	1	22	4	—	28 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10	3	—	13	41	1	42
Volksbad, Desinfektionsanstalt, Armen- u. Krankenhaus.																															
Unter 1 Jahr	3 [3]	—	—	—	—	3 [3]	.	.	.	.	9 [9]	—	2	—	—	—	2	.	.	.	2 [1]	—	—	—	—	.	.	.	5 [2]	6	15	21
1—2 Jahre	5 [5]	—	—	—	—	5 [5]	.	.	.	.	6 [5]	—	—	—	—	—	—	.	.	.	1	—	—	—	—	.	.	.	6 [3]	5	13	18
2—3 „	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	—	1 [1]	—	—	—	—	1 [1]	.	.	.	3 [3]	—	—	—	—	.	.	.	1	1	4	5
3—4 „	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	1 [1]	—	1	—	—	—	1	.	.	.	1 [1]	—	—	—	—	.	.	.	2	3	2	5
4—5 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.	2	2	—	2
5—10 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 [1]	—	4	—	—	5 [1]	.	.	.	2 [1]	—	—	—	—	.	.	.	3 [1]	7	3	10
10—15 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.	1	1	—	1
15—20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.	1	1	—	1
20 und mehr Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	8 [8]	—	—	—	—	8 [8]	.	.	.	.	16 [15]	2 [2]	3	4	—	—	9 [2]	.	.	.	9 [6]	—	—	—	—	.	.	.	21 [6]	26	37	63

Tabelle III.

Die städtischen Arbeiter nach Betrieben und Altersgruppen.

(Kleine hochstehende Zahlen Arbeiter, welche eine Rente beziehen, in den übrigen Zahlen enthalten.)

Betriebe	g = gelernte, u = ungelernte Arbeiter	Zahl der Beschäftigten im Alter von Jahren: bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	über 70	Überhaupt
Gaswerke	g	—	6	13	20[1]	22	8	7[1]	8[1]	1	—	85[3]
	u	2	8[1]	14[1]	18[1]	12[1]	18[1]	19	21[1]	10	1[1]	123[7]
Elektrizitätswerk	g	—	4[1]	7[2]	5	7	—	1	—	—	—	24[3]
	u	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3
Wasserwerk	g	—	1	5	5	3	6	7	6	1	—	34
	u	—	1	2	5	3[1]	1	2	—	2	2[2]	18[3]
Straßenreinigung	g	—	—	—	—	2	1	—	4	—	—	7
	u	1	6	14[1]	20	19	20[2]	15	25[2]	8[1]	—	128[6]
Abdeckerei	g	—	—	1	—	—	3[2]	—	—	—	—	4[2]
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poudrettefabrik	g	—	2	2	1	2	1	3	—	—	—	11
	u	1	4	16	18	11	9	10	2	2	—	73
Stadtgärtnerei	g	1	1	5	2	1	2	—	2[1]	—	—	14[1]
	u	—	1	7	7	6	6	5	11[1]	5[2]	—	48[3]
Feld- und Forstwesen	g	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	u	—	3[1]	1	—	—	4	2	3	5	1[1]	19[2]
Tiefbau	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u	—	1	2[1]	4	5	6[2]	4	8	2	—	32[3]
Ziegelei	g	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3
	u	10	6	5	7	5	1	1	1	1	—	37
Schlacht- und Viehhof	g	—	—	—	2	1	4	3	3	—	—	13
	u	—	2	3	6	1	1	2	1	2	—	18
Hafen und Güterschuppen	g	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
	u	—	—	2	1	2	2	1	—	1[1]	1[1]	10[2]
Volksbad	g	1	2	1	—	2	—	—	—	—	—	6
	u	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Desinfektionsanstalt	g	—	1	2	1	1	2	—	2	—	—	9
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armen- und Krankenhaus	g	—	2	7	5	—	2	3	3	2	—	24
	u	4	8	5	1	2	1	—	—	1	—	22
Zusammen	g	2	19[1]	44[2]	42[1]	43	29[2]	25[1]	28[2]	4	—	236[9]
	u	18	41[2]	71[3]	89[1]	68[2]	69[5]	61	72[4]	39[4]	5[5]	533[26]
Überhaupt		20	60[3]	115[5]	131[2]	111[2]	98[7]	86[1]	100[6]	43[4]	5[5]	769[35]
Darunter nicht ständige Arbeiter		12	12	5	7	4	6	6	9	3	—	64
weibliche Personen		6	11	12	5	4	5	5	4	4	—	56

Tabelle IV.

Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben und Einstellungsalter.

Betriebe	g = gelernte, u = ungelernte Arbeiter	Eintritt in den städtischen Dienst im Alter von Jahren: bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 60	über 60	Zusammen Arbeiter
Gaswerke	g	1	14	21	28	11	7	1	2	—	85
	u	4	12	22	23	14	15	15	14	4	123
Elektrizitätswerk	g	—	9	6	4	4	—	1	—	—	24
	u	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3
Wasserwerk	g	1	3	11	6	5	5	3	—	—	34
	u	—	1	4	4	3	2	1	2	—	17
Straßenreinigung	g	—	—	2	1	1	2	1	—	—	7
	u	—	7	22	27	21	19	11	14	—	121
Abdeckerei	g	—	—	1	1	1	1	—	—	—	4
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poudrettefabrik	g	—	3	2	1	3	2	—	—	—	11
	u	1	14	16	15	11	10	4	2	—	73
Stadtgärtnerei	g	1	4	3	2	1	—	—	1	—	12
	u	—	4	5	7	3	6	1	2	1	29
Feld- und Forstwesen	g	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	u	—	—	—	1	—	3	2	4	—	10
Tiefbau	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u	—	3	3	6	10	1	7	2	—	32
Ziegelei	g	—	—	1	1	—	—	1	—	—	3
	u	—	—	2	2	3	2	—	2	—	11
Schlacht- und Viehhof	g	—	—	2	1	4	4	—	2	—	13
	u	1	2	5	4	2	—	3	1	—	18
Hafen u. Güterschuppen	g	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
	u	—	1	1	1	3	1	1	2	—	10
Volksbad	g	1	2	1	1	1	—	—	—	—	6
	u	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Desinfektionsanstalt	g	—	3	1	1	1	1	—	2	—	9
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armen- u. Krankenhaus	g	2	3	9	2	3	1	1	2	1	24
	u	5	9	3	1	2	1	—	—	1	22
Zusammen	g	6	42	60	50	35	23	8	9	1	234
	u	11	54	83	94	73	60	45	45	6	471
Überhaupt		17	96	143	144	108	83	53	54	7	705
Darunter weibliche Arbeiter		9	12	9	5	3	3	2	2	2	47

Tabelle V.

Die ständigen städtischen Arbeiter nach Betrieben und Dienstzeit.

Betriebe	g = gelernte, u = ungelernte Arbeiter	Zahl der Arbeiter mit einer Dienstzeit von Jahren: u. 1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 6	6 bis 7	7 bis 8	8 bis 9	9 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 und mehr	Zusammen
Gaswerke	g	15	14	7	7	8	7	2	4	3	2	9	6	1	85
	u	42	11	11	10	8	6	5	13	—	—	6	4	7	123
Elektrizitätswerk	g	6	4	3	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	24
	u	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Wasserwerk	g	3	5	3	1	1	—	3	3	1	—	5	7	2	34
	u	9	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	2	17
Straßenreinigung	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	7
	u	28	17	15	11	13	3	1	—	2	1	30	—	—	121
Abdeckerei	g	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	4
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poudrettefabrik	g	2	3	1	3	1	—	—	—	—	—	3	—	—	11
	u	22	10	13	7	11	4	2	—	1	—	1	—	—	73
Stadtgärtnerei	g	2	—	3	—	3	—	—	1	1	1	—	—	1	12
	u	4	3	2	4	8	1	—	2	1	1	2	—	1	29
Feld- und Forstwesen	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	u	—	2	2	—	—	1	—	1	—	2	1	1	—	10
Tiefbau	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u	2	10	1	2	7	—	—	1	—	1	—	6	2	32
Ziegelei	g	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	u	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Schlacht- und Viehhof	g	2	4	2	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	13
	u	5	4	2	—	2	—	—	—	—	—	4	1	—	18
Hafen u. Güterschuppen	g	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	u	5	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	10
Volksbad	g	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	u	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Desinfektionsanstalt	g	3	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	—	9
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armen- u. Krankenhaus	g	5	3	5	2	2	2	—	—	2	1	1	1	—	24
	u	12	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Zusammen	g	39	39	26	25	19	14	5	8	10	7	22	16	4	234
	u	130	82	48	36	49	15	10	17	5	3	49	13	14	471
Überhaupt		169	121	74	61	68	29	15	25	15	10	71	29	18	705
Darunter weibliche Arbeiter		19	15	5	5	—	1	—	—	2	—	—	—	—	47

Tabelle VI.

Die ständigen städtischen Arbeiter nach Dienstzeit und Einstellungsalter.

Dienstzeit	g = gelernte, u = ungelernte Arbeiter	Alter beim Eintritt in den städtischen Dienst: Jahre bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 90	über 60	Zusammen Arbeiter
Unter 1 Jahr	g	—	10	11	9	3	2	2	1	1	39
	u	7	22	30	34	7	15	13	1	1	130
1—2 Jahre	g	1	4	12	6	7	6	2	1	—	39
	u	1	11	13	17	17	12	6	5	—	82
2—3 „	g	1	7	8	5	4	—	1	—	—	26
	u	—	4	11	6	10	4	5	8	—	48
3—4 „	g	—	7	2	7	5	3	—	1	—	25
	u	—	4	5	7	9	4	2	5	—	36
4—5 „	g	3	3	7	4	1	1	—	—	—	19
	u	1	7	5	7	13	9	5	2	—	49
5—6 „	g	—	5	3	1	3	—	—	2	—	14
	u	—	2	2	3	3	1	1	2	1	15
6—7 „	g	—	—	2	1	—	1	1	—	—	5
	u	—	1	2	2	1	—	—	3	1	10
7—8 „	g	—	1	2	2	1	1	—	1	—	8
	u	—	—	3	—	1	3	2	5	3	17
8—9 „	g	1	1	1	4	1	1	—	1	—	10
	u	—	—	1	1	1	—	—	2	—	5
9—10 „	g	—	—	2	2	1	1	—	1	—	7
	u	—	—	1	1	1	—	—	—	—	3
10—12 „	g	—	2	2	3	2	3	—	1	—	13
	u	—	—	2	2	1	2	—	3	—	10
12—15 „	g	—	—	2	—	3	3	1	—	—	9
	u	1	1	6	7	5	7	6	6	—	39
15—20 „	g	—	2	3	6	3	1	1	—	—	16
	u	—	1	1	2	2	1	4	2	—	13
20—25 „	g	—	—	2	—	1	—	—	—	—	3
	u	—	—	1	2	—	2	1	1	—	7
25 und mehr	g	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	u	1	1	—	3	2	—	—	—	—	7
Zusammen	g	6	42	60	50	35	23	8	9	1	234
	u	11	54	83	94	73	60	45	45	6	471
Überhaupt		17	96	143	144	108	83	53	54	7	705

Tabelle VII.

Die städtischen Arbeiter nach Betrieben, Familienstand und Art der Wohnung.

Betriebe	g = gelernte, u = ungelernte Arbeiter	Arbeiter mit eigener Wohnung: Verheiratet: Ledig	ohne Kinder	mit Kindern	Zahl der Kinder: überhaupt	unter 14 Jahren	Verwitwet od. geschieden: ohne Kinder	mit Kindern	Zahl der Kinder: überhaupt	unt. 14 Jahr.	Zusammen: Arbeiter	darunter mit Kindern	Zahl der Kinder: überhaupt	unter 14 Jahren	Arbeiter ohne eigene Wohnung: ledig	verheiratet	verw. o. geschieden	Zusammen
Gaswerk	g	1	10	66	180	165	—	1	1	—	78	67	181	165	7	—	—	7
	u	—	24	78	193	153	1	4	15	8	107	82	208	161	10	—	6	16
Elektrizitätswerk	g	1	6	11	27	25	—	—	—	—	18	11	27	25	6	—	—	6
	u	—	2	1	2	2	—	—	—	—	3	1	2	2	—	—	—	—
Wasserwerk	g	—	3	22	65	50	—	—	—	—	25	22	65	50	7	—	2	9
	u	—	4	11	33	30	1	—	—	—	16	11	33	30	2	—	—	2
Straßenreinigung	g	—	2	5	10	7	—	—	—	—	7	5	10	7	—	—	—	—
	u	—	23	93	281	225	2	2	9	5	120	95	290	230	7	—	1	8
Abdeckerei	g	—	—	4	11	9	—	—	—	—	4	4	11	9	—	—	—	—
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pondrettefabrik	g	1	—	8	27	26	—	—	—	—	9	8	27	26	2	—	—	2
	u	1	6	54	176	162	—	2	3	2	63	56	179	164	7	—	3	10
Stadtgärtnerei	g	—	3	5	11	11	—	—	—	—	8	5	11	11	6	—	—	6
	u	—	14	31	77	68	—	2	9	7	47	33	86	75	1	—	—	1
Feld- und Forstwesen	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	u	—	3	14	39	21	1	—	—	—	18	14	39	21	1	—	—	1
Tiefbau	g	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u	—	6	24	70	47	—	1	1	—	31	25	71	47	1	—	—	1
Ziegelei	g	—	1	2	6	5	—	—	—	—	3	2	6	5	—	—	—	—
	u	—	2	7	18	17	—	1	1	1	10	8	19	18	20 [1]	7	—	27
Schlacht- und Viehhof	g	—	—	13	32	22	—	—	—	—	13	13	32	22	—	—	—	—
	u	—	—	16	28	21	—	—	—	—	16	16	28	21	2	—	—	2
Hafen u. Güterschuppen	g	—	—	1	4	4	—	—	—	—	1	1	4	4	—	—	—	—
	u	—	4	6	18	13	—	—	—	—	10	6	18	13	—	—	—	—
Volksbad	g	—	1	3	6	6	—	—	—	—	4	3	6	6	2	—	—	2
	u	—	—	2	3	2	—	—	—	—	2	2	3	2	—	—	—	—
Desinfektionsanstalt	g	—	1	7	15	12	—	—	—	—	8	7	15	12	1	—	—	1
	u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armen- und Krankenhaus	g	—	1	5	9	7	—	1	2	2	7	6	11	9	13 [2]	2	2	17
	u	—	—	3	8	7	1	1	2	2	5	4	10	9	17	—	—	17
Zusammen	g	3	28	152	403	349	—	2	3	2	185	154	406	351	45	2	4	51
	u	1	88	340	946	768	6	13	40	25	448	353	986	793	68	7	10	85
Überhaupt		4	116	492	1349	1117	6	15	43	27	633	507	1392	1144	113	9	14	136
Darunter weibliche Arbeiter		—	4	16	41	35	1	6	17	11	27	22	58	46	25	1	3	29

Tabelle VIII.

Die städtischen Arbeiter nach Betrieben und Lage ihrer Wohnung.

(Kleine hochstehende Zahlen Arbeiter ohne eigene Wohnung, in den übrigen Zahlen enthalten.)

Betriebe und Familienstand	Stadtteil: I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Außerhalb Kiels	Zusammen Arbeiter
Gaswerke	1	1	19 [2]	10 [2]	19 [1]	1	4	40 [4]	19 [2]	23 [3]	53 [8]	—	18 [1]	208 [23]
Elektrizitätswerk	1	2 [1]	5 [2]	—	3 [2]	—	—	—	3	6 [1]	6	—	1	27 [6]
Wasserwerk	1 [1]	2 [1]	2 [1]	2	2 [1]	—	1 [1]	1 [1]	6	7 [2]	9 [3]	1	18	52 [11]
Straßenreinigung	2	5 [3]	13	4	17 [2]	2	4	1	29 [2]	32	13	11	2 [1]	135 [8]
Abdeckerei	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4
Poudrettefabrik	—	2 [2]	5 [1]	3 [1]	9 [1]	—	—	1	20 [3]	23 [2]	8	—	13 [2]	84 [12]
Stadtgärtnerei	—	5	1	5	9 [1]	3 [1]	—	1	18 [1]	13 [2]	6 [1]	1 [1]	—	62 [7]
Feld- und Forstwesen	—	—	2	1	6 [1]	—	1	3 [1]	1	1	4	—	1	20 [2]
Tiefbau	—	2	8	2	3	—	1	—	5 [1]	7	1	2	1	32 [1]
Ziegelei	—	—	—	—	—	—	—	40 [27]	—	—	—	—	—	40 [27]
Schlacht- und Viehhof	—	—	2	—	2	—	—	—	—	1	12 [1]	1	13 [1]	31 [2]
Hafen und Güterschuppen	—	2	2	—	1	1	—	—	—	2	2	—	1	11
Volksbad	—	—	4	—	—	—	1 [1]	—	1	2 [1]	—	—	—	8 [2]
Desinfektionsanstalt	—	1	—	—	2	—	—	—	1	5 [1]	—	—	—	9 [1]
Armen- und Krankenhaus	—	—	1 [1]	—	1	—	1	—	—	41 [33]	2	—	—	46 [34]
ledig	1 [1]	8 [7]	7 [6]	1 [1]	8 [7]	—	2 [2]	25 [25]	9 [8]	39 [39]	13 [11]	1 [1]	4 [4]	118 [112]
verheiratet	4	14	55	23	58	6	10	59 [7]	94	117 [2]	98	15	62	615 [9]
verwitwet	—	—	3 [1]	2 [1]	7 [2]	1 [1]	1	3 [1]	3 [1]	6 [4]	3 [1]	—	2 [1]	31 [13]
geschieden	—	—	—	1 [1]	1	—	—	—	—	1	2 [1]	—	—	5 [2]
Zusammen	5 [1]	22 [7]	65 [7]	27 [3]	74 [9]	7 [1]	13 [2]	87 [33]	106 [9]	163 [45]	116 [13]	16 [1]	68 [5]	769 [136]

[1]) Sogen. Sachsengänger, die nur eine Schlafstelle in der zur Ziegelei gehörigen Arbeiterkantine haben. [2]) Ein Hausknecht und eine Wirtschafterin (Eheleute) haben freie Wohnung, Verpflegung ꝛc.

Tabelle IX.

Die Mietwohnungen der städtischen Arbeiter mit selbständigem Haushalt nach Größe und Jahresmietwert.

Jahresmietwert in Mark	1 heizb. Zimmer ohne Küche	1 heizb. Zimmer mit Küche: 0 n. hzb. Zimmer	1 heizb. Zimmer mit Küche: 1 n. hzb. Zimmer	1 heizb. Zimmer mit Küche: 2 n. hzb. Zimmer	2 heizb. Zimmer mit Küche: 0 nicht heizb. Z.	2 heizb. Zimmer mit Küche: 1 nicht heizb. Z.	2 heizb. Zimmer mit Küche: 2 nicht heizb. Z.	3 hzb. Z. m. Küche: 0 n. hzb. Z.	3 hzb. Z. m. Küche: 1 n. hzb. Z.	4 hzb. Z. m. K.	5 hzb. Z. m. K.	Zusammen Wohnungen
A. Mietwohnungen innerhalb der Stadt.												
über 80—90	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ 90—100	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
„ 100—110	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
„ 110—120	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
„ 130—140	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
„ 140—150	2	2	5	—	10	1	—	—	—	—	—	20
„ 150—160	—	3	2	1	1	8	—	—	—	—	—	15
„ 160—170	—	3	3	—	17	10	—	—	—	—	—	33
„ 170—180	—	4	2	—	24	19	1	4	—	—	—	54
„ 180—190	—	—	—	—	3	13	—	—	—	—	—	16
„ 190—200	—	3	3	—	26	3	—	—	—	—	—	35
„ 200—210	—	—	1	—	40	11	—	—	—	—	—	52
„ 210—220	—	—	—	—	24	15	—	1	—	—	—	40
„ 220—230	—	1	—	—	20	17	—	—	—	—	—	38
„ 230—240	1	—	1	—	41	23	—	3	—	—	—	69
„ 240—250	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
„ 250—260	—	—	—	—	30	10	—	2	—	—	—	42
„ 260—270	—	—	1	—	18	10	1	4	—	—	—	34
„ 270—280	—	—	—	—	12	4	—	2	—	—	—	18
„ 280—290	—	—	—	—	8	2	—	2	—	—	—	12
„ 290—300	—	—	—	—	3	2	—	2	2	1	—	10
„ 310—320	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	3
„ 320—330	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
„ 330—340	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	7
„ 340—350	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
„ 350—360	—	—	—	—	—	1	—	8	2	1	—	12
„ 370—380	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	5
„ 380—390	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	5
„ 390—400	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	5
„ 400—410	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
„ 410—420	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
„ 430—440	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
„ 450—460	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	3
„ 470—480	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
„ 560—570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ 590—600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
„ 790—800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wiederholung.												
bis 100	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
über 100—200	2	20	16	1	82	54	2	4	—	—	—	181
„ 200—300	1	1	3	—	196	96	1	16	2	1	—	317
„ 300—400	—	—	—	—	—	2	—	28	9	1	—	40
„ 400—500	—	—	—	—	—	—	—	9	—	2	—	11
„ 500—600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
„ 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	3	22	19	1	279	152	3	57	11	5	2	554
B. Mietwohnungen außerhalb der Stadt.												
80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
über 90—100	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
„ 110—120	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
„ 140—150	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	4
„ 160—170	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
„ 170—180	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	4
„ 180—190	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
„ 190—200	—	—	1	—	8	6	—	—	—	—	—	15
„ 200—210	—	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	5
„ 210—220	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	5
„ 220—230	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
„ 230—240	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
„ 250—260	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3
„ 260—270	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
„ 330—340	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
„ 350—360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Wiederholung.												
bis 100	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3
über 100—200	—	3	2	—	17	8	—	—	—	—	—	30
„ 200—300	—	1	—	—	13	4	—	1	—	—	—	19
„ 300—400	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	3
Zusammen	—	5	4	—	31	12	—	2	—	1	—	55
C. Sonstige Wohnungen.												
Mit Geschäftslok. verb. Mietwohn. in Kiel	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	6
„ außerhalb	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Eigentümerw. in Kiel	—	—	—	—	5	—	—	2	1	1	—	9
„ außerhalb	—	—	—	—	1	2		1	1	—	—	5
Dienst- u. Freiwohn.	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3
Wohn. überhaupt	3	27	23	2	321	169	3	62	13	7	3	633

Tabelle Xa und Xb.

Die in der Stadt zur Miete wohnenden männlichen Arbeiter nach dem für die Miete aufgewendeten Teile ihres Lohnes und

a. der Größe der von ihnen bewohnten Wohnung.

Zahl der heizbaren Zimmer	Von den Arbeitern mit eigener Haushaltung verwendeten zur Miete: bis 10 Prozent ihres Lohnes	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	Zusammen
1 h. Z. ohne Küche	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1 h. Z. m. Küche	5	3	10	1	—	—	—	—	—	—	—	19
1 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	8	7	3	1	—	—	—	—	—	—	19
1 h. Z. m. Küche u. 2 Kammern	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2 h. Z. m. Küche	5	48	105	79	27	1	—	—	—	—	—	265
2 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	54	69	17	4	—	—	—	—	—	—	144
2 h. Z. m. Küche u. 2 Kammern	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3
3 h. Z. m. Küche	3	7	7	13	7	6	6	7	1	—	—	57
3 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	—	1	—	7	—	3	—	—	—	—	11
4 h. Z. m. Küche	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	4
5 h. Z. m. Küche	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Zusammen	13	123	202	115	47	8	9	7	3	—	1	528
Darunter Arbeiter ohne anderen Verdienst als ihren Lohn:												
1 h. Z. ohne Küche	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1 h. Z. mit Küche	5	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	13
1 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	14
1 h. Z. m. Küche u. 2 Kammern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 h. Z. m. Küche	5	35	84	51	11	—	—	—	—	—	—	186
2 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	43	49	12	2	—	—	—	—	—	—	106
2 h. Z. m. Küche u. 2 Kammern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3 h. Z. m. Küche	3	7	7	7	2	—	—	—	—	—	—	26
3 h. Z. m. Küche und 1 Kammer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4 h. Z. m. Küche	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
5 h. Z. m. Küche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	13	98	152	73	16	—	—	—	—	—	—	352

b. der Zahl der Bewohner ihrer Wohnung.

Zahl der Bewohner	Von den Arbeitern verwendeten auf die Miete: bis 10 Prozent des Lohnes	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	Zusammen
1	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7
2	2	24	27	28	6	—	—	—	—	—	—	87
3	2	14	39	28	10	2	2	1	1	—	—	99
4	3	19	47	26	13	2	2	—	1	—	—	113
5	3	17	38	11	8	—	4	—	—	—	1	82
6	2	16	27	9	7	2	—	3	1	—	—	67
7	—	15	14	7	2	1	—	1	—	—	—	40
8	—	10	5	3	—	1	—	1	—	—	—	20
9	—	4	2	3	—	—	1	1	—	—	—	11
10	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	13	123	202	115	47	8	9	7	3	—	1	528
Darunter Arbeiter ohne anderen Verdienst als ihren Lohn:												
1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5
2	2	21	23	19	3	—	—	—	—	—	—	68
3	2	14	32	22	4	—	—	—	—	—	—	74
4	3	17	36	17	5	—	—	—	—	—	—	78
5	3	8	27	4	1	—	—	—	—	—	—	43
6	2	13	19	4	3	—	—	—	—	—	—	41
7	—	11	7	4	—	—	—	—	—	—	—	22
8	—	7	5	1	—	—	—	—	—	—	—	13
9	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	8
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	13	98	152	73	16	—	—	—	—	—	—	352

Tabelle Xc.

Die in der Stadt zur Miete wohnenden männlichen Arbeiter nach dem für die Miete aufgewendeten Teile des Lohnes und ihrem Jahreslohn.

Jahreslohn ℳ	Von den Arbeitern verwendeten auf die Miete: bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 55	über 55 bis 60 (Prozent ihres Lohnes)	Zusammen
bis 900 . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
über 900—1050	2	3	41	53	28	6	5	6	2	—	—	146
„ 1050—1200	1	7	27	25	7	1	4	1	1	—	—	74
„ 1200—1350	3	59	98	25	9	1	—	—	—	—	—	195
„ 1350—1500	—	23	20	1	1	—	—	—	—	—	1	46
„ 1500—1800	2	28	15	9	2	—	—	—	—	—	—	56
„ 1800	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9
Zusammen	13	123	202	115	47	8	9	7	3	—	1	528
Darunter Arbeiter ohne anderen Verdienst als ihren Lohn:												
bis 900 . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
über 900—1050	2	3	24	35	11	—	—	—	—	—	—	75
„ 1050—1200	1	5	22	15	3	—	—	—	—	—	—	46
„ 1200—1350	3	49	78	15	1	—	—	—	—	—	—	146
„ 1350—1500	—	18	14	—	—	—	—	—	—	—	—	32
„ 1500—1800	2	20	13	6	1	—	—	—	—	—	—	42
„ 1800	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9
Zusammen	13	98	152	73	16	—	—	—	—	—	—	352

Tabelle XI.

Die Wohnungen der städtischen Arbeiter nach der Größe und der Zahl der Bewohner.

(Die kleinen hochgestellten Zahlen deuten die Fälle an, in denen Schlafgänger vorhanden waren.)

Größe der Wohnungen	Wohnungen mit Bewohnern: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Zusammen	Zahl der Schlafgänger
1 h. Z. ohne Küche .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
1 h. Z. mit Küche .	5	6	7^{2}	5	1	3	—	—	—	—	27^{2}	2
1 h. Z. m. Küche und 1 Kammer . .	—	7	7^{3}	5^{1}	—	—	1	2	—	1	23^{4}	4
1 h. Z. m. Küche und 2 Kammern . .	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—
2 h. Z. mit Küche .	—	58^{1}	62^{4}	70^{4}	53^{7}	36^{6}	22^{4}	15^{2}	4	1	321^{28}	33
2 h. Z. m. Küche und 1 Kammer . .	—	21	29^{3}	38^{5}	24^{6}	26^{7}	15^{4}	8^{1}	5^{1}	3^{2}	169^{29}	31
2 h. Z. m. Küche und 2 Kammern . .	—	—	—	1	1^{1}	1	—	—	—	—	3^{1}	1
3 h. Z. mit Küche .	—	4	12^{3}	12^{4}	12^{7}	9^{4}	8^{2}	2	2^{2}	1^{1}	62^{23}	28
3 h. Z. m. Küche und 1 Kammer . .	—	—	1	5^{3}	3^{3}	1	3^{1}	—	—	—	13^{7}	10
4 h. Z. mit Küche .	—	—	2	3^{1}	1	—	—	1^{1}	—	—	7^{2}	2
5 h. Z. mit Küche .	—	—	—	1	1^{1}	1	—	—	—	—	3^{1}	3
Zusammen	8	97^{1}	120^{15}	141^{18}	96^{25}	77^{17}	49^{11}	28^{4}	11^{3}	6^{3}	633^{97}	—
Zahl der Schlafgänger	—	1	15	22	29	23	13	5	3	3	—	114

Tabelle XII.

Die Versicherung der städtischen Arbeiter in Kranken- und Sterbekassen.

Betriebe, Familienstand	Art der Kasse, welcher die Arbeiter angehören: Nur Ortskrankenkasse	Ortskrankenkasse und andere Krankenkasse	Ortskrankenkasse und Sterbekasse	Ortskrankenkasse, andere Krankenkasse und Sterbekasse	Andere Krankenkasse	Andere Krankenkasse und Sterbekasse	Nur Sterbekasse	Nicht versicherte Arbeiter	Zusammen Arbeiter
Gaswerke	113	$23^{1)}$	$53^{2)\,3)}$	16	—	2	1	—	208
Elektrizitätswerk	17	1	4	4	—	—	—	1	27
Wasserwerk	29	2	14	7	—	—	—	—	52
Straßenreinigung	57	24	$36^{2)}$	$15^{2)}$	$2^{1)}$	1	—	—	135
Abdeckerei	2	1	—	1	—	—	—	—	4
Poudrettefabrik	48	$11^{1)}$	17	$6^{1)\,1)}$	1	1	—	—	84
Stadtgärtnerei	37	3	15	3	3	1	—	—	62
Feld- und Forstwesen	10	1	6	3	—	—	—	—	20
Tiefbau	14	5	8	5	—	—	—	—	32
Ziegelei	38	—	1	—	—	—	1	—	40
Schlacht- und Viehhof	22	1	4	$3^{1)}$	—	1	—	—	31
Hafen und Güterschuppen	6	—	5	—	—	—	—	—	11
Volksbad	7	—	1	—	—	—	—	—	8
Desinfektionsanstalt	5	—	4	—	—	—	—	—	9
Armen- und Krankenhaus	37	—	8	—	—	1	—	—	46
Gelernte Arbeiter: ledig	39	2	2	3	3	—	—	—	49
Gelernte Arbeiter: verheiratet	87	$19^{1)}$	$53^{2)}$	18	—	1	2	1	181
Gelernte Arbeiter: verwitwet oder geschieden	3	—	3	—	—	—	—	—	6
Ungelernte Arbeiter: ledig	65	$2^{1)}$	2	—	—	—	—	—	69
Ungelernte Arbeiter: verheiratet	240	49	$106^{2)\,3)}$	$41^{4)}$	$2^{1)}$	6	—	—	434
Ungelernte Arbeiter: verwitwet oder geschieden	18	—	10	1	1	—	—	—	30
Zusammen: Gelernte Arbeiter	129	21	58	21	3	1	2	1	236
Zusammen: Ungelernte Arbeiter	313	51	118	42	3	6	—	—	533
Überhaupt	442	72	176	63	6	7	2	1	769

[1]) Darunter 1 Arbeiter in 2 anderen Krankenkassen. [2]) Darunter 1 Arbeiter in 2 Sterbekassen. [3]) Darunter 1 Arbeiter in 3 Sterbekassen. [4]) Darunter 3 Arbeiter in 2 anderen Krankenkassen und 1 Arbeiter in 2 Sterbekassen.

314.331
K54m
no. 7

Mitteilungen

des

Statistischen Amts der Stadt Kiel.

No. 7

Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die städtischen Arbeiter.

Nach den Bestimmungen einer Anzahl deutscher Städte.

Im Auftrage des Magistrats bearbeitet

vom

Statistischen Amt.

Wis. Historical Library
AUG 21 1907
Public Document Dept.

HJW
47
K4

Kiel 1907.
Druck von Vollbehr & Riepen.

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

I. Der Kreis der fürsorgeberechtigten Personen 3

II. Die finanziellen und rechtlichen Grundlagen 5

III. Der Ruhelohn:

1. Die Voraussetzungen der Bewilligung und Entziehung 9

2. Der Ruhelohn selbst 12

IV. Die Hinterbliebenenversorgung:

1. Das Witwen- und Waisengeld 18

2. Das Sterbegeld 23

Schluß 24

Tabelle I: Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung in deutschen Städten 28

„ II: Die im Jahre 1905/06 in deutschen Städten gezahlten Ruhelöhne und Witwen und Waisengelder 29

Die nachfolgende Darstellung des Ruhelohns und der Hinterbliebenenfürsorge der städtischen Arbeiter bildet gleichsam die Fortsetzung der in Nr. 6 dieser Veröffentlichungen enthaltenen, nach den Arbeitsordnungen einer Anzahl deutscher Städte bearbeiteten Schilderung der Rechts- und Dienstvorschriften der städtischen Arbeiter. Hierauf wird im Folgenden wiederholt Bezug genommen. Das benutzte Material ist auf Seite 39/40 der Mitteilungen Nr. 6 angegeben.

Mit dieser Arbeit dürfte der Auftrag des Magistrats vom 4. März 1904 seine Erledigung gefunden haben.

Die Bearbeitung lag in den Händen des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters Dr. Raffel.

Kiel, den 24. Januar 1907.

Statistisches Amt.
Rosenberg.

q 314.351
K 54 m
N.F. 7

Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die städtischen Arbeiter.

Nach den Bestimmungen einer Anzahl deutscher Städte.

Einleitung.

Die folgende Darstellung gibt, rein objektiv gehalten, das Wesentliche der geltenden Bestimmungen über die städtische Arbeiterfürsorge wieder, soweit sie in der Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge besteht. Sie berücksichtigt die Satzungen 45 deutscher Städte, von denen drei, die Flensburgs, Münchens und Pforzheims, im Entwurf vorliegen. Den Städten angegliedert ist Hamburg, dessen Satzungsentwurf ebenfalls Berücksichtigung gefunden hat.

Durchweg sind die Bestimmungen der kommunalen Arbeiterfürsorge in nicht verbindlicher Form gehalten. Meistens erscheinen sie als „Grundsätze" (Braunschweig, Charlottenburg, Darmstadt, Düsseldorf, Fürth, Gotha, Hagen i. W., Offenbach, Schöneberg) oder „Grundsätzliche Bestimmungen" (Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Halberstadt, Magdeburg, Potsdam, Wiesbaden). Die Städte bevorzugen diesen Weg im allgemeinen, weil er ihnen in der Abänderung und Rücknahme der Bestimmungen mehr Bewegungsfreiheit läßt als das durch obrigkeitliche Genehmigung fester fundierte Ortsstatut. Vielfach findet sich auch in den Satzungen die Wendung, daß die Bestimmungen „jederzeit geändert oder ganz aufgehoben" werden können (Braunschweig, Breslau, Hildesheim, Posen, Schöneberg). Von Offenbach heißt es von vornherein, daß die Grundsätze nur „bis auf Weiteres" Anwendung finden.

Im Gegensatz zu diesen Städten haben Mainz und Wilmersdorf ein Ortsstatut erlassen. Dies stellt dann, vom Großherzogl. Ministerium des Innern bezw. vom Kreisausschuß genehmigt, nicht mehr eine Richtschnur, sondern eine bindende Norm für die Stadtverwaltung dar.

Was die Darstellung betrifft, so erscheint die Lostrennung von der in Nr. 6 der Mitteilungen des Statistischen Amts enthaltenen Wiedergabe der allgemeinen Arbeitsordnungen zweckmäßig. Einmal kommt für die gegenwärtige Zusammenstellung eine ganze Reihe von Städten in Betracht, die eine allgemeine Regelung der Rechts- und Dienstverhältnisse überhaupt nicht vorgenommen haben. Dann haben auch die meisten Städte mit Arbeitsordnungen die Bestimmungen über den Ruhelohn und die Reliktenversorgung aus der allgemeinen Arbeitsordnung ausgeschieden und besondere Satzungen dafür erlassen (Cöln, Frankfurt a. M., Gotha, Hagen i. W., Magdeburg, Mannheim, Posen, Schöneberg, Straßburg). Der Grund hierfür liegt zum Teil darin, daß die Arbeitsordnungen für einen anderen Personenkreis gelten als die Fürsorgebestimmungen. Auch bezieht sich die Arbeitssatzung in Hagen i. W. nur auf die Angestellten der Gas- und Wasserwerke, während die Grundsätze für den Ruhelohn und die Hinterbliebenenversorgung die aller Verwaltungszweige betreffen.

Als Bestandteil der allgemeinen Arbeitssatzungen dagegen erscheinen die Versorgungsbestimmungen in Dresden, Freiburg i. Br., Karlsruhe und Pforzheim.

I. Der Kreis der fürsorgeberechtigten Personen.

Der Kreis der fürsorgeberechtigten Personen ist im allgemeinen schwer zu bestimmen, weil die geltenden Vorschriften sehr mannigfaltig sind und es vielfach an genaueren Angaben und Definitionen fehlt.

Die Mehrzahl der Städte geht von dem Begriff der nicht pensionsberechtigten Angestellten aus. Für diesen Begriff bleibt es sich gleich, ob die Pensionsberechtigung auf einer gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmung beruht (Elberfeld). Ebenso ist es gleichbedeutend, ob sie den Angestellten als Gemeindebeamten oder auf Grund besonderer Verleihung und Vereinbarung zusteht (Essen, Frankfurt a. M., Potsdam, Spandau, Wiesbaden).

Die nicht pensionsberechtigten Angestellten werden entweder als einheitlicher Körper erfaßt (Braunschweig, Spandau, Wilmersdorf) oder es wird die Kategorie der ohnehin nicht pensionsberechtigten Arbeiter als besondere Gruppe neben den sonstigen nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Bediensteten hervorgehoben (Charlottenburg, Cöln, Düsseldorf, Gotha[1]), Pforzheim, Trier). Indessen bleibt diese Differenzierung zumeist auf die Bezeichnung der Fürsorgeberechtigten beschränkt. Nur in einzelnen Städten erstreckt sie sich auf die Fürsorgebestimmungen selbst (Düsseldorf, Gotha).

Andere Stadtgemeinden legen der Abgrenzung des Personenkreises den Begriff der Arbeiter zu Grunde. Hierzu gehören vor allem die Städte, die allgemeine Arbeitsordnungen für ihre Betriebe erlassen haben, wie Dresden, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Magdeburg, Mannheim, Schöneberg; dann auch Cassel, Stuttgart, Ulm.

Mit dieser Gegenüberstellung allein ist allerdings wenig erreicht. Denn die Arbeiter sind von vornherein nicht pensionsberechtigt, und Breslau und Leipzig z. B. bezeichnen auch alle nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten schlechthin als Arbeiter. Immerhin liegt die Möglichkeit vor, daß die von dem Arbeiterbegriff ausgehenden Verwaltungen den Kreis der Fürsorgeberechtigten enger gezogen haben. Es kommt also darauf an, was unter Arbeiter im einzelnen verstanden wird.

Zum Teil fehlt nun jede Definition des Arbeiterbegriffs. So in Cassel, Heidelberg, Karlsruhe. In diesen Fällen mag der Kreis der Fürsorgeberechtigten auf die Arbeiter im engeren Sinne, die Handarbeiter, beschränkt sein.

Andere Statuten enthalten nähere Begriffsbestimmungen. In Schöneberg beziehen sich die Vorschriften auf Handarbeiter und Handarbeiterinnen, in Magdeburg auf Arbeiter einschließlich der „im Gesindeverhältnis stehenden Personen", in Dresden auch auf „Poliere, Aufseher, Vorarbeiter und dergleichen"[2]).

[1]) Gotha zählt zu den Angestellten „diejenigen im städtischen Dienst beschäftigten Personen, deren Gehalt in Jahresbeträgen festgestellt und in nicht kleineren als monatigen Teilbeträgen ausgezahlt wird, und mit denen eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist vereinbart ist".

[2]) Vergl. Einleitung zum Abschnitt: Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . in Nr. 6 der Mitteilungen.

In Heidelberg und Mannheim gewähren die den allgemeinen Arbeitsordnungen beigefügten Lohntarife einen Anhalt. Sie zeigen jedenfalls, daß Maschinisten, Installateure, Monteure, Gartentechniker usw. mit unter den Begriff der Arbeiter fallen.

Einen dritten Weg zur Bestimmung des Personenkreises schlägt das im Entwurf vorliegende Statut der Hamburger Versorgungskasse ein. Hiernach zählen alle diejenigen Personen zu Mitgliedern der Versorgungskasse, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen[1]). Dazu gehören sowohl die Handarbeiter als auch die anderen Angestellten, insbesondere die Bureauangestellten.

Da uns diese grundlegenden Bestimmungen indessen eine genauere Bezeichnung des Kreises der Fürsorgeberechtigten nicht zu geben vermögen, sollen im folgenden die Hauptmomente wiedergegeben werden, durch die die Stadtverwaltungen den Personenkreis im einzelnen abgrenzen.

Vereinzelt sind hier Vorschriften maßgebend, die den Arbeitgeber betreffen. In einigen Städten gelten die Fürsorgebestimmungen nicht nur, wie gewöhnlich, für die im Dienste der Stadtverwaltung selbst stehenden Angestellten. In Breslau und Hanau sind auch die Angestellten einer städtischen Stiftung eingeschlossen, in Chemnitz diejenigen der evangelischen Schulgemeinde.

Im übrigen beziehen sich die Statuten durchweg auf die Angestellten aller städtischen Verwaltungszweige. Nur in Altona und Ulm bestehen Einrichtungen, die ausschließlich für die Angehörigen einzelner Betriebe bestimmt sind; in Altona für die Arbeiter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, in Ulm für die der Gas- und Wasserwerke. In Darmstadt sind allgemeine Bestimmungen für sämtliche städtischen Betriebe erlassen und eng im Anschluß daran besondere für die im Betriebe der städtischen Straßenbahn beschäftigten Wagenführer und Schaffner.

In der Hauptsache stellen die Bestimmungen, die den Kreis der Fürsorgeberechtigten abgrenzen, naturgemäß von den Arbeitnehmern zu erfüllende Bedingungen dar.

Vielfach ist das vertragsmäßige Anstellungsverhältnis maßgebend für den Geltungsbereich der Fürsorgebestimmungen. Die Zugehörigkeit zu den fürsorgeberechtigten Personen beruht zum Teil auf vertragsmäßiger Anstellung als ständiger Arbeiter, auf Verleihung des Charakters als „Angestellte“ oder auf besonderer Vereinbarung im Anstellungsvertrag. Der Ausschluß ist zum Teil ohne weiteres mit der Anstellung auf Grund eines besonderen Dienstvertrages gegeben.

In vielen Städten ist die Zubilligung der Anwartschaft an das Erfordernis der ständigen Anstellung[2]) geknüpft. Der Begriff der Ständigkeit bezieht sich auf Angestellte, für die dauernde Beschäftigung in Aussicht genommen ist, die bestimmten Anstellungsbedingungen genügen und denen besondere Rechte, wenn auch nicht immer klagbarer Natur, zustehen[3]). Da diese bestimmenden Faktoren in den einzelnen Städten naturgemäß sehr verschieden sind, vermag auch der ganze Begriff einen festen Anhaltspunkt für die Abgrenzung des Personenkreises im allgemeinen nicht zu geben.

In den meisten der in Betracht kommenden Städte gilt dies Erfordernis der Ständigkeit einheitlich für alle Fürsorgeberechtigten, wie weit im übrigen auch der Kreis der Personen gezogen sein mag (Chemnitz, Dresden, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg, Stuttgart, Zwickau)[1]). Einige Stadtverwaltungen jedoch stellen diese Bedingung nur für einen Teil der fürsorgeberechtigten Personen, und zwar nur für die Kategorie der Handarbeiter (Düsseldorf, Gotha[2]), München, Pforzheim, Straßburg).

Der Anstellung als ständiger Abeiter entspricht in Hildesheim die Verleihung der Eigenschaft als „Angestellter“. Erst hierdurch wird in Hildesheim die Anwartschaft auf die städtische Fürsorge begründet. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß beider städtischer Kollegien. Es sind dafür ähnliche Grundsätze maßgebend wie für die Ernennung zum ständigen Arbeiter.

Vereinzelt erfolgt die Begründung des Rentenanspruchs auch durch besondere Vereinbarung im Anstellungsvertrag. Dies ist in Düsseldorf und Gotha der Fall. Während für die Handarbeiter das ständige Anstellungsverhältnis entscheidet, muß den übrigen Angestellten die Anwartschaft ausdrücklich im Anstellungsvertrage zuerkannt sein.

Manche Städte schließen im allgemeinen die auf besonderen Dienstvertrag angenommenen Personen (Ärzte, Techniker, Betriebsbeamte usw.) von der Verleihung der Anwartschaft auf die städtische Versorgung aus (Crefeld, Elberfeld, Essen, Halberstadt, Wiesbaden). Doch werden entgegengesetzte Abmachungen zum Teil ausdrücklich als zulässig bezeichnet (Crefeld, Elberfeld, Halberstadt). Überdies läßt Elberfeld nur diejenigen der auf Dienstvertrag eingestellten Personen unberücksichtigt, deren Tätigkeit eine wissenschaftliche, künstlerische oder technische Vorbildung erfordert. Ähnlich genießen in Wiesbaden nur diejenigen keine Anwartschaft auf die Fürsorgeleistungen, die nicht der Invalidenversicherungspflicht unterliegen.

Neben der Art des Anstellungsvertrages tragen auch die einzelnen Anstellungsbedingungen zur Bestimmung des fürsorgeberechtigten Personenkreises bei. Hierfür kommen namentlich die allgemeinen Voraussetzungen der Einstellung in Betracht, wie sie in den Arbeitsordnungen der verschiedenen Städte dargelegt sind[3]). Im folgenden sind nur die Annahmebedingungen berücksichtigt, die die Fürsorgestatuten selbst enthalten.

Vielfach dürfen die Angestellten, um nicht die Anwartschaft auf die städtische Fürsorge zu verlieren, bei ihrer Einstellung in den städtischen Dienst ein bestimmtes Lebensalter nicht überschritten haben. Dies Höchstalter schwankt zwischen 40 und 50 Jahren. Es beträgt 40 Jahre in Flensburg, Fürth, Gotha, Mannheim, Nürnberg, Pforzheim; 45 Jahre in Crefeld, Elberfeld, Halberstadt; 50 Jahre in Aachen, Braunschweig, Breslau, Hagen i. W., Hannover, Posen, Wilmersdorf. Nur für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke in Ulm ist das Maximalalter — von Ausnahmen abgesehen — auf 35 Jahre, für die im Retortenhaus beschäftigten Arbeiter insbesondere auf 30 Jahre angegeben.

Sodann müssen die Arbeiter bei ihrem Eintritt in den städtischen Dienst unbeschränkte Erwerbsfähigkeit besitzen. Auf Arbeiter, die infolge Krüppelhaftigkeit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht voll arbeitsfähig sind, finden die Fürsorgebestimmungen keine Anwendung in Aachen, Breslau, Flensburg, Gotha, Hannover, Hildesheim, Pforzheim, Posen, Wilmersdorf. Die Hagener Stadtverwaltung knüpft hier an das Krankenversicherungs-

[1]) Sofern sie eine Dienstzeit von 52 Wochen hinter sich haben.

[2]) Vielfach ist auch der Ausdruck der dauernden oder ständigen Beschäftigung gebraucht, ohne daß eine besondere Begriffsbildung vorliegt. Diese Fälle kommen hier nicht in Betracht.

[3]) Vergl. den Abschnitt: Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . in Nr. 6 der Mitteilungen.

[1]) In Zwickau haftet das Moment der Ständigkeit weniger den Personen als den von ihnen besetzten Stellen an. Es wird hier ein „Verzeichnis der Stellen ständiger Arbeiter“ geführt. Nur diejenigen Personen, die eine dieser Stellen inne haben, genießen Anwartschaft auf die Altersfürsorge.

[2]) Für die übrigen Angestellten gilt als Voraussetzung, „daß zwar ihre dauernde Beschäftigung im städtischen Dienst, aber nicht ihre unwiderrufliche Anstellung in Aussicht steht“.

[3]) S. Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . S. 23/24.

gesetz an und schließt allgemein die auf Grund des § 3 a Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreiten Personen von der Anwartschaft auf die städtische Fürsorge aus.

Ebensowenig sind die aus Gründen der öffentlichen Armenpflege angenommenen Personen, die zum großen Teil schon zu den nicht voll Erwerbsfähigen gehören, in den Kreis der Fürsorgeberechtigten eingeschlossen (Aachen, Breslau, Crefeld, Gotha, Hannover, Hildesheim).

Für die Kategorie der ständigen Arbeiter gelten vielfach besondere Einstellungsbedingungen [1]). Soweit diese in den Statuten selbst enthalten sind, betreffen sie zunächst wiederum das Eintrittsalter. Abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, beträgt das Höchstalter in Chemnitz und Leipzig 45 Jahre, in Stuttgart 34 Jahre. Ein bestimmtes Dienstalter, 10 Jahre bezw. 1 Jahr, fordern Chemnitz und Düsseldorf. Doch wird nur die nach vollendetem 25. bezw. 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Das Erfordernis der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit betonen beide Städte.

Weiter richtet sich der Geltungsbereich der Fürsorgebestimmungen nach *Maß und Art der verrichteten Arbeitsleistung*.

In großer Anzahl gewähren die Städte nur denjenigen Personen Anwartschaft auf die Fürsorgeleistungen, die ihrem Haupterwerb nach in städtischen Diensten stehen [2]) (Braunschweig, Breslau, Crefeld, Gotha, Hannover, Karlsruhe, Posen). Zu den nicht im Hauptberuf Beschäftigten gehören z. B. in Gotha in der Regel die Nachtwächter, die Trichinenschauer und Trichinenschauerinnen und die Wasservögte. Eine nähere Bestimmung über das erforderliche Maß der Arbeitsleistung hat Straßburg getroffen. Nach dem Versorgungsstatut dieser Stadt gelten alle Angestellten, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden, als im Nebenerwerb tätig. Danach zählen z. B. die Badewärter, deren Dienst auf den Sommer beschränkt bleibt, nicht zu den Fürsorgeberechtigten.

Im Gegensatz zu diesen Städten hat Darmstadt für die nicht voll beschäftigten städtischen Bediensteten und Arbeiter besondere Fürsorgebestimmungen erlassen.

Die Qualität der Arbeitsleistung findet in verschiedenen Städten Berücksichtigung. In Darmstadt finden die Satzungen keine Anwendung auf Architekten, Ingenieure, Ärzte und Tierärzte [3]). Ebenso läßt Gotha die Angestellten, die Dienste höherer Art verrichten, unberücksichtigt. In Mainz sind diejenigen Personen ausgenommen, die auf Grund ihrer höheren Beschäftigungsart nicht der Invaliditätsversicherung angehören. Dasselbe gilt für Hamburg und Straßburg, insofern beide Städte alle nicht der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen ausschließen.

Außer Quantität und Qualität der Arbeitsleistung kommen auch die *Lohnbestimmungen* für die Abgrenzung des Personenkreises in Betracht. Diese betreffen sowohl die Art als auch die Höhe des für die Arbeitsleistung bezogenen Entgelts.

Vielfach gilt die Bestimmung, daß die Angestellten in einem festen Lohnverhältnis zur Stadtgemeinde stehen müssen (Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Darmstadt, Elberfeld, Fürth, Hanau, Halberstadt). Sie bedeutet den Ausschluß derjenigen Personen, die Gebühren oder ein nach Einzelleistungen bestimmtes Entgelt beziehen. Diesen Angestellten ist z. B. in Straßburg der Eichmeister, der Holzmesser und die Friedhofaufseher, die auf von Dritten zu entrichtende Gebühren angewiesen sind, hinzuzurechnen.

[1]) S. Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . S. 23/24.

[2]) Dieser Punkt berührt die Anstellungsbedingungen. In Karlsruhe z. B. gilt diese Voraussetzung schon für die Einstellung als ständiger Arbeiter.

[3]) Praktisch kommt dem die bereits erwähnte Bestimmung nahe, daß die auf Dienstvertrag verpflichteten Angestellten ausgeschlossen sind.

Neben der Art der Vergütung findet in Hamburg und Straßburg auch die Höhe des Entgelts Berücksichtigung. Denn mit der Bestimmung, daß nur die invalidenversicherungspflichtigen Angestellten Anspruch auf die städtische (staatliche) Fürsorge haben, sind auch diejenigen Personen ausgeschlossen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ. übersteigt. Als solche kommen in Straßburg z. B. die voll beschäftigten, nicht angestellten Lehrer und Lehrerinnen an der städtischen Fortbildungs- und Kunstgewerbeschule in Betracht [1]).

Als letztes Glied in der Kette der den Personenkreis bestimmenden Faktoren schließt sich die *natürliche Differenzierung der Angestellten nach dem Geschlecht* an. In vielen Statuten ist ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß auch den weiblichen Angestellten Anwartschaft auf die städtische Fürsorge zusteht (Breslau, Flensburg, Fürth, Hildesheim, Mannheim, Schöneberg usw.). Häufig finden die Bestimmungen jedoch nur mit bestimmten Einschränkungen auf die Arbeiterinnen Anwendung (Crefeld, Elberfeld, Freiburg, Halberstadt, Heidelberg, Straßburg). Diese betreffen sowohl die Voraussetzungen der Rentengewährung als auch die Bemessung der Fürsorgeleistungen, wie sich im einzelnen aus dem Folgenden ergeben wird.

II. Die finanziellen und rechtlichen Grundlagen.

Den **finanziellen Grundlagen** nach lassen sich die kommunalen Fürsorgeeinrichtungen in zwei Hauptkategorien einteilen. Auf der einen Seite stehen *Institutionen mit Versicherungsprinzip*, nach dem die Mitglieder zur obligatorischen Beitragszahlung herangezogen werden; auf der anderen den Beamtenpensionen ähnliche, einseitige Leistungen, für die die Städte die erforderlichen Mittel allein aufbringen.

Zur ersten Gruppe gehören die Fürsorgeeinrichtungen in Hamburg, München und Nürnberg, die den Charakter staatlicher bezw. städtischer Versorgungskassen tragen. Ihnen schließt sich der Unterstützungsverein für die Betriebe der Altonaer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke an, der eine aus eigener Initiative der Arbeiter hervorgegangene freie Vereinigung zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung darstellt.

Was die *Kassenführung* anbetrifft, so wird das Hamburger Versorgungsinstitut, das Rechtsfähigkeit besitzt, unter Oberaufsicht des Senats von der Behörde für das Versicherungswesen auf Kosten des Staats verwaltet. Die Geschäftsführung der Nürnberger Kasse hat der Stadtmagistrat unentgeltlich übernommen. In Altona erfolgt die Erledigung der Vereinsgeschäfte durch die Organe der Betriebskrankenkasse, doch unter völliger Trennung der Kassen- und Rechnungsführung.

Die von den Kassenmitgliedern zu entrichtenden *Beiträge* sind nach verschiedenen Grundsätzen bemessen. In Altona und Hamburg zahlen alle Mitglieder ohne Unterschied denselben absoluten Betrag von 10 bezw. 15 ₰ für die Woche. In Hamburg ist dieser Satz für die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes festgelegt. Es liegt hier also das Prinzip der durchschnittlichen Deckung zu Grunde [2]). Auch sieht der Entwurf für die Mitglieder, die aus dem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis ausscheiden, eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung vor. In diesen Fällen ist der doppelte Beitrag zu entrichten.

Demgegenüber erscheinen die Beiträge in München und Nürnberg sowohl nach dem Eintrittsalter der Mitglieder abgestuft als auch relativ, in Prozenten der Lohnbezüge, angegeben. In

[1]) „z. Zt." heißt es S. 20 der Entwürfe.

[2]) S. unten S. 6.

München stellt sich der Beitrag, je nachdem der Eintritt im Alter bis zu 30 Jahren oder zwischen 30 und 40 Jahren erfolgt, auf 3,5 % oder 4 % des Lohnes. In Nürnberg ist er bei einem Eintrittsalter von 21—25, 25—30, 30—35, 35—40 und über 40 Jahren auf 1½ %, 2 %, 2½ %, 3 % und 3½ % des Lohnbetrages angesetzt.

Für die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge gelten die folgenden Vorschriften.

In Altona findet nur eine Rückvergütung statt, wenn ein Mitglied, das mindestens 10 Jahre lang Beiträge entrichtet hat, stirbt, bevor es in den Genuß einer Rente gelangt ist. In diesem Falle steht der Witwe oder den ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Mitgliederbeiträge zu. In Nürnberg werden den Kassenmitgliedern, denen ohne ihr Verschulden der Dienst gekündigt wird, ¾ der bezahlten Jahresbeiträge zurückvergütet. Endigt das Dienstverhältnis auf andere Weise oder stirbt ein Mitglied vor Ablauf der Wartezeit, so kann ein Teil der Jahresbeiträge, höchstens die Hälfte, dem Kassenmitgliede bezw. der Witwe zurückvergütet werden. Ein Angehöriger der Versorgungskasse in München erhält, wenn ihm von der Gemeinde gekündigt wird, die gesamten Beiträge ohne Zinsen zurück. Tritt er freiwillig aus, so steht ihm nur die Hälfte der Beiträge ohne Zinsen zu. Wird er durch Disziplinarbeschluß entlassen, so erfolgt in der Regel überhaupt keine Rückerstattung. Nach dem Hamburger Entwurf erhält ein Versicherter, der ohne Anspruch auf Rente ausscheidet, auf sein Verlangen 50 % der Beitragsleistungen. Eine Verzinsung findet auch hier nicht statt. Indessen ist die Rückzahlung in verschiedenen Fällen ausgeschlossen; z. B., wenn der Versicherte unter Bruch des Arbeitsvertrages ausscheidet oder die Entlassung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erfolgt. Die freiwilligen Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen 50 % der von ihnen auf Grund der Versicherungspflicht und 25 % der freiwillig geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Wenn das Vermögen der Versorgungskassen (Kapitalbestände, Mitgliederbeiträge, städtische Zuschüsse usw.) nicht ausreicht, um den Verpflichtungen gegen die Mitglieder nachzukommen, so werden die Fehlbeträge aus städtischen (in Hamburg: staatlichen) Mitteln gedeckt. Die Städte (in Hamburg: der Staat) bieten also eine unbeschränkte Garantie für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse[1]).

An jährlichen Zuschüssen gewährt die Altonaer Stadtverwaltung einen Betrag gleich der Summe der Mitgliederbeiträge, die in dem betreffenden Jahre zu erheben waren. Dieselbe Summe zahlt die Hauptstaatskasse in Hamburg an die Versorgungskasse in Vierteljahrsraten. Unabhängig von den Mitgliederbeiträgen ist der Zuschuß bemessen, den die Stadtgemeinde in München zur Vergrößerung des Kassenvermögens leistet. Bis auf weiteres überweist der Magistrat der Kasse den Betrag, den er den Übernehmern städtischer Arbeiten und Lieferungen von ihrem Guthaben abzieht (½ %).

Dieser ersten Kategorie der Versorgungskassen stehen in weit größerer Anzahl die Fürsorgeinstitutionen ohne das Prinzip der Beitragszahlung gegenüber. In der Organisation unterscheiden sie sich sowohl hinsichtlich der Rechnungsführung, einer Frage der Finanzverwaltung, als auch der Deckungsmethode, einer Finanzfrage versicherungstechnischen Charakters.

In der Mehrzahl der Städte werden die Rentenbeträge ohne weiteres in die Etats der betreffenden Verwaltungszweige eingestellt (z. B. Braunschweig, Breslau, Hanau). Die Zahlung erfolgt dann aus der Stadtkasse (Charlottenburg, Leipzig, Straßburg) oder aus den Kassen, die die Löhne und Gehälter auszahlen (Chemnitz, Gotha).

Andere Stadtverwaltungen haben besondere Einrichtungen geschaffen, die entweder den Charakter eines Fonds oder einer selbständigen Kasse tragen.

Zu den Städten, deren Einrichtungen als Fonds anzusprechen sind, gehören Crefeld, Halberstadt und Wilmersdorf. Die „Ruhegeldkassen" in Crefeld und Halberstadt erhalten jährliche Überweisungen, deren Gesamtbetrag für die Jahre 1906/08 bezw. 1903/05 auf 25000 bezw. 5000 berechnet ist. Dem „Ruhegehaltsfonds" in Wilmersdorf fließt jährlich ein bestimmter Prozentsatz der gezahlten Löhne zu, bis auf weiteres 7,5 %.

In Elberfeld werden die Rentenbeträge zu einem Drittel in die laufenden Etats eingestellt und zu zwei Dritteln aus dem „Versorgungsstock" gedeckt, dem regelmäßig ein für die Jahre 1902/06 auf 16000 ℳ festgesetzter Jahresbetrag überwiesen wird.

Von den selbständigen Kasseneinrichtungen mit eigener Rechnungsführung haben einige außer der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge noch andere Aufgaben zu erfüllen. Aus der Dresdener „Arbeiter-Versorgungskasse", die alle zur Durchführung der allgemeinen Arbeitsordnung erforderlichen Geldmittel hergibt, werden auch die Unterstützungen in Fällen militärischer Dienstleistung, die Krankengeldzuschüsse usw. gezahlt. Soweit die Mittel[1]) der Kasse nicht ausreichen, soll der zu erwartende Mehrbedarf jährlich in den städtischen Haushaltungsplan eingestellt werden. Ähnlich führen in Freiburg i. Br., Heidelberg und Pforzheim die allgemeinen Pensionskassen, aus denen die Rentenzahlung erfolgt, auch die Verrechnung des bestehenden Arbeiterunterstützungsfonds. Die Stadtkasse leistet die nötigen Zuschüsse, um die Pensionskasse dauernd leistungsfähig zu erhalten.

Demgegenüber dienen die Stuttgarter und Ulmer „Versorgungskassen" ausschließlich zur Durchführung der städtischen Alters- und Reliktenfürsorge. Bis auf weiteres werden jährlich der Kasse in Stuttgart 20000 ℳ und in Ulm 3000 ℳ überwiesen. Der Ulmer Kasse fließen auch die auf Grund der für die Gas- und Wasserwerke erlassenen Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen zu.

Mit der Organisation der Kasseneinrichtungen in Verbindung steht die jeweilig befolgte Deckungsmethode. Dies versicherungstechnische Problem[2]) wird von den Stadtverwaltungen verschiedenartig gelöst. Als Methoden kommen hier in Betracht: die Deckung in wechselnden Jahresbeträgen, wie sie der gewerblichen Unfallversicherung zu Grunde gelegt wurde, und die Deckung in konstanten Durchschnittsbeträgen, für die die Invalidenversicherung ein Beispiel liefert. Nach dem ersten Verfahren werden die Kosten der Fürsorge je nach der Höhe der tatsächlich gezahlten Renten bestritten. Da die Zahl der Rentenfälle in den ersten Jahren zunimmt, müssen diese Beträge — Anzahl, Lebensalter, Dienstalter usw. der Arbeiter als gleichbleibend vorausgesetzt — bis zu einem gewissen Maximalwert steigen. Das zweite Verfahren, das mehr in die Zukunft gerichtet ist, geht von einer Kapitalsumme aus, die, auf versicherungstechnischer Grundlage berechnet, die in einer

[1]) In der Nürnberger Satzung heißt es: „Für alle Ansprüche an diese Kasse haftet lediglich das Vermögen derselben". Zu den Vermögensbestandteilen gehören auch die Zuschüsse der Stadt. Wie sind diese bemessen? Wenn sie begrenzt wären, könnte die Zahlungsfähigkeit der Kasse unter Umständen gefährdet erscheinen. Sie werden aber wohl als außerordentliche Mittel zur Deckung der Fehlbeträge aufzufassen sein, die gerade jener Gefahr vorbeugen sollen.

[1]) Nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung von 1903 sollten der Kasse die Barmittel aus dem mit der Einführung der Arbeitsordnung aufgehobenen Unterstützungsfonds der Gasfabriken und der Unterstützungskasse für Witwen und Waisen als Stammkapital zugeführt werden.

[2]) Es betrifft natürlich nicht allein die Fürsorgeinstitutionen, die keine Beiträge von den Mitgliedern erheben. Von Hamburg wurde schon gesagt, daß es eine durchschnittliche Deckung im Entwurf vorgesehen habe. Die Erörterung in diesem Zusammenhang geschieht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen.

bestimmten Periode fällig werdenden Renten zu decken vermag, und bestimmt darnach den jährlich zu zahlenden Durchschnittsbetrag. Dieser konstante Betrag stellt sich anfänglich höher, dann aber niedriger als die zur jährlichen Deckung erforderlichen Summen.

Ein Zusammenhang mit der Organisation der Fürsorgeinstitutionen besteht insofern, als die durchschnittliche Deckung[1]) die Ansammlung eines besonderen Fonds erfordert, während die Rentenzahlung bei jährlicher Deckung[1]) ohne eigene Kasseneinrichtungen und Nebenrechnungen aus der Stadtkasse erfolgen kann.

Die meisten Stadtgemeinden haben das Verfahren der jährlichen Deckung gewählt. Es sind dies namentlich diejenigen Städte, die die Renten als solche in den Etat einstellen und sie an den städtischen Kassen auszahlen. Die Versorgungskassen in Dresden, Freiburg i. Br., Heidelberg und Pforzheim beruhen insofern auf demselben Prinzip, als die Stadtverwaltungen die nötigen jährlichen Zuschüsse zu den eigenen Mitteln leisten.

Das System der periodischen Deckung ist in Crefeld, Halberstadt, Stuttgart, Ulm und Wilmersdorf eingeführt. In diesen Städten werden den besonderen Fonds oder Kassen die angegebenen Jahresbeträge überwiesen, die, nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessen, über den Bedarf des einzelnen Jahres hinausgehen und zinsbar angelegt werden.

In Crefeld und Halberstadt ist die Periode, nach deren Verlauf, regelmäßig mit einer rechnerischen Prüfung der Finanzverhältnisse verbunden, eine Neufestsetzung des zu überweisenden Betrages vorgenommen wird, auf 3 Jahre angegeben. Dagegen fehlt es in Stuttgart, Ulm und Wilmersdorf an einer bestimmteren Zeitangabe. Hier erfolgen die Überweisungen in der festgesetzten Höhe „bis auf Weiteres“. Doch ist in Ulm bestimmt, daß die Zahlungen solange zu erfolgen haben, bis der hierdurch geschaffene Fonds 25000 ℳ beträgt. Im übrigen geben Stuttgart und Ulm einen absoluten Betrag an, während Wilmersdorf die Überweisungssumme relativ, in Prozenten der gezahlten Lohnbeträge, bestimmt.

Eine Kombination beider Deckungsmethoden haben Elberfeld und Frankfurt a. M. vorgesehen. Wie erwähnt, deckt Elberfeld die Rentenbeträge zu einem Drittel aus laufenden Etatsmitteln und zu zwei Dritteln aus einem Fonds, für den jährlich ein versicherungstechnisch ermittelter Durchschnittsbetrag ausgesetzt wird. Als Revisionsperiode ist hier ein Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Frankfurt a. M.[2]) stellt die Mittel für die Ruhelöhne aus dem laufenden Etat zur Verfügung, während für die Reliktenversorgung jährlich 5% der gezahlten Löhne zurückgelegt werden.

In mannigfaltiger Beziehung zu den finanziellen Unterlagen stehen die **grundlegenden Rechtsverhältnisse** der städtischen Arbeiterfürsorge. Wo ein Beitrag von den Mitgliedern erhoben wird, liegt es nahe, daß die Städte einen Beitrittszwang einführen, um sich den erforderlichen Mitgliederbestand zu sichern. Ebenso erscheint es in diesen Fällen natürlich, den Mitgliedern einen Anteil an der Verwaltung und an der Rentenfestsetzung zuzugestehen. Auch entspricht der obligatorischen Beitragszahlung ein klagbarer Rechtsanspruch auf die kommunalen Fürsorgeleistungen.

Die wechselseitigen Beziehungen erstrecken sich also sowohl auf die Rechtsverhältnisse der Fürsorgeeinrichtungen als auch auf den rechtlichen Charakter der Fürsorgeleistungen.

In den Städten, die Versorgungskassen mit obligatorischen Beiträgen der Mitglieder eingerichtet haben, ist tatsächlich überall der Beitrittszwang durchgeführt. Die Angestellten haben, soweit sie den bestimmten Anforderungen genügen, bei ihrer Aufnahme in den Kommunaldienst der Versorgungskasse beizutreten und ihr für die Dauer der Beschäftigung als Mitglied anzugehören. In Altona muß der Arbeiter vor seiner Einstellung ausdrücklich seinen Beitritt zum Unterstützungsverein erklären. Wo dagegen keine Beitragszahlung eingeführt ist, gehören die Angestellten, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anwartschaft erfüllen, ohne weiteres zu den Fürsorgeberechtigten.

Der Anteil, der den Arbeitern an der Verwaltung der Versorgungskasse eingeräumt wird, ist im einzelnen verschieden begrenzt. In Altona werden die Geschäfte, wie erwähnt, durch die Organe der Betriebskrankenkasse erledigt. Besondere Ausschüsse bestehen in Hamburg und Nürnberg[1]). Doch sind sie sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Machtbefugnisse verschieden. Der Nürnberger Ausschuß besteht ausschließlich aus Kassenmitgliedern — der Zahl nach zehn —, der Hamburger dagegen aus Vertretern der Behörden und der Versicherten. Sodann ist der erstere nur als beratendes Organ, der letztere als beschließendes eingesetzt. Der Nürnberger Ausschuß ist je nach Bedürfnis — mindestens jährlich einmal — über die Verhältnisse der Versorgungskasse und die Wünsche der Mitglieder zu hören. Im übrigen steht die Entscheidung in allen die Kasse berührenden Fragen dem Stadtmagistrat zu. In Hamburg dagegen entscheidet der gemischte Ausschuß über die Anträge auf Gewährung oder Entziehung der Kassenleistungen, über Zweifel in Bezug auf die Versicherungspflicht und über Streitigkeiten, die die Erstattung von Beiträgen betreffen.

Indessen ist auch vereinzelt in solchen Städten eine Teilnahme der Mitglieder vorgesehen, die keine Zwangsbeiträge erheben. Hier handelt es sich jedoch nicht um eigens für diese Zwecke gebildete Ausschüsse, sondern um die schon bestehenden allgemeinen Arbeiterausschüsse, deren Wirkungskreis auf diese Weise ergänzt wird. So hat die zuständige Verwaltungsdeputation in Hagen i. W. den für den Betrieb gebildeten Arbeiterausschuß zu hören, bevor sie die Entscheidung über die Bewilligung der Renten trifft. Nach den Straßburger Bestimmungen haben die Arbeiterausschüsse die Verhältnisse der Renten beziehenden Arbeiter oder der Hinterbliebenen mindestens einmal jährlich zu prüfen und Veränderungen, die auf die Höhe der städtischen Leistungen von Einfluß sein könnten, insbesondere den Zuwachs oder Abgang von Familienmitgliedern, der Verwaltung mitzuteilen. In beiden Fällen steht den Arbeiterausschüssen also ein direkter Einfluß auf die Festsetzung der Renten nicht zu.

Diese Vorschriften über die Heranziehung der Angestellten zu den Verwaltungsgeschäften berühren sich, wie das Beispiel Hamburgs zeigte, mit den Zuständigkeitsbestimmungen. Von den anderen Städten mit Beitragsleistung hat Nürnberg die Zuständigkeit für die Bewilligung usw. der Renten dem Stadtmagistrat übertragen.

Die Zuständigkeitsbestimmungen in den Gemeinden ohne Versicherungsprinzip sind zum Teil sowohl im Sinne einer einzigen Instanz als auch der gesamten Entscheidungsfälle einheitlich geregelt.

Soweit über Renten im Rahmen der fest normierten Voraussetzungen und Rentensätze zu bestimmen ist, entscheidet in den Städten, die für alle Fälle, sei es Bewilligung, Versagung oder Entziehung, eine einheitliche Instanz vorgesehen haben, entweder der Magistrat oder eine bestimmte Kommission. In den Händen des Magistrats (Rats, Stadtrats, Gemeinderats) liegt die Entscheidung in Cassel, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden. Die zuständige Kom-

[1]) Bezeichnung nach Landsberg: Denkschrift über die Einrichtung einer Fürsorge für die von der Stadt Elberfeld ständig beschäftigten Personen, 1901.

[2]) Nach einer Mitteilung des Statistischen Amts.

[1]) In Nürnberg hat der Stadtmagistrat besondere „Bestimmungen über die Bildung eines Mitgliederausschusses“ erlassen.

mission stellt zum Teil eine Verwaltungskommission dar, wie die Finanzkommission (Finanzausschuß) in Aachen, Düsseldorf, Essen und die städtische soziale Deputation in Trier. Zum Teil ist sie besonders für die Zwecke der Arbeiterfürsorge eingesetzt. So liegt in Crefeld die Ausführung der Fürsorgebestimmungen einer aus 9 Mitgliedern bestehenden Kommission ob, die zugleich in allen Streitigkeiten die Entscheidung trifft.

Die Mitwirkung einer zweiten Instanz ist teilweise allgemein, teilweise nur für die Fälle der Versagung einer Rente vorgeschrieben.

Es handelt sich hier vor allem um das Stadtverordneten-Kollegium, dessen Zustimmung in Breslau, Cöln, Hanau, Wilmersdorf für alle Entscheidungen des Magistrats erforderlich ist. Einen besonderen aus 3 Ratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten zusammengesetzten Ausschuß hat Chemnitz als zweite, begutachtende Instanz berufen. Diesem sind alle Anträge zur Äußerung vorzulegen, bevor der Rat entscheidet. Den Arbeiterausschuß schließlich hat die zuständige Verwaltungsdeputation in Hagen i. W. vor der Entscheidung zu hören.

Eine Differenzierung der Zuständigkeitsbestimmungen nach Art der Entscheidungsfälle findet sich in Braunschweig, Charlottenburg, Elberfeld, Hannover, Flensburg und Schöneberg. Im allgemeinen ruht hier die Entscheidung beim Magistrat (Stadtmagistrat) oder beim Oberbürgermeister (Elberfeld). In den besonderen Fällen der Rentenversagung jedoch ist in Charlottenburg, Elberfeld und Flensburg eine Mitteilung an das Stadtverordneten-Kollegium erforderlich. In Hannover ist vor Ablehnung des Antrages das Bürgervorsteher-Kolleg anzuhören. Der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es in Schöneberg. Eine Änderung oder Entziehung der Renten kann in Braunschweig, Flensburg, Schöneberg nur mit Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums erfolgen. In Charlottenburg und Hannover ist dazu ein Beschluß der städtischen Kollegien erforderlich.

Ähnlich bedarf es vielfach eines Gemeindebeschlusses oder einer Zustimmung des Stadtverordneten-Kollegiums in solchen Fällen, in denen die in den Statuten festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Fürsorgeleistungen über die fest normierten Rentensätze hinaus beantragt werden (Aachen, Charlottenburg, Darmstadt, Essen, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Offenbach, Wiesbaden).

Die Entscheidungen, die die zuständigen Stellen nach Maßgabe dieser verschiedenen Bestimmungen treffen, sind zumeist endgültig. Eine weitere Entscheidung vermag hier im allgemeinen weder durch Klage noch durch Beschwerde herbeigeführt zu werden (Breslau, Chemnitz, Fürth, Hanau, Hannover, Hildesheim, Potsdam, Spandau, Stuttgart).

Nur einige wenige Statuten haben einen bestimmten Beschwerde- und Klageweg vorgezeichnet. Aber auch in diesen Fällen bleibt der ordentliche Rechtsweg von vornherein ausgeschlossen.

In Trier ist gegen den Beschluß der städtischen sozialen Deputation eine Berufung an das Stadtverordneten-Kollegium zulässig[1]), das dann endgültig entscheidet. Im selben Sinne betonen die Gothaer Bestimmungen, daß der Stadtverordneten-Versammlung das ihr zustehende Kontrollrecht gewahrt bleibe. Nach dem Statut der Hamburger Versorgungskasse steht den Mitgliedern das Recht der Beschwerde an den Senat zu[2]).

[1]) Sie ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an schriftlich oder mündlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

[2]) Sie ist innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, schriftlich anzubringen.

Durch besondere Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. C. P. O. werden die Streitigkeiten in Nürnberg und Straßburg entschieden. Das Nürnberger Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, von denen der Stadtmagistrat und die Kassenmitglieder je eins ernennen, während das dritte von beiden Schiedsrichtern gemeinsam bestimmt wird. In Straßburg ist das Gewerbegericht als Schiedsgericht eingesetzt. Doch gilt diese Bestimmung, die in der allgemeinen Arbeitsordnung enthalten ist[1]), nur für die Stadtarbeiter. Für die übrigen, nach § 22 des Versorgungsstatuts fürsorgeberechtigten Angestellten scheinen besondere Bestimmungen nicht getroffen zu sein.

Von maßgebender Bedeutung für die Frage der weiteren Beschwerde ist der rechtliche Charakter der Fürsorgeleistungen selbst. Wo kein Rechtsanspruch auf die städtische Versorgung vorliegt, erscheint auch ein weiterer Klageweg nicht in dem Maße erforderlich.

Allgemein pflegte man bisher zwei Kategorien der kommunalen Arbeiterfürsorgeinstitutionen zu unterscheiden. Man stellte den Einrichtungen, die eine Beitragspflicht der Mitglieder und einen Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen vorgesehen haben, solche gegenüber, die, ohne Beiträge zu erheben, den Fürsorgeberechtigten einen klagbaren Rechtstitel vorenthalten. Die scheinbare Notwendigkeit der Verbindung von Beitragspflicht und Rechtsanspruch löste sich jedoch mit der Statuierung des Prinzips: Klagbarer Rechtsanspruch ohne Beitragszahlung. Diesen Weg beschritt zuerst Straßburg 1905, ihm folgte dann Freiburg i. Br. Somit erscheint die Gewährung des privatrechtlichen Anspruchs nicht mehr ausschließlich als die Konsequenz der obligatorischen Beitragszahlung.

Außer den Städten, die das Versicherungsprinzip mit Prämienzahlung eingeführt haben, wird nur, wie erwähnt, in Freiburg i. Br. und Straßburg den Arbeitern ein klagbarer Rechtstitel zugestanden. Allerdings wird den Arbeitern, denen eine reichsgesetzliche Alters- oder Invalidenrente zusteht, ein Anspruch auf die städtische Rente nur bis zur Höhe des $7\frac{1}{2}$fachen Grundbetrages der Alters- oder Invalidenrente gewährt. Übersteigt der Ruhelohn diesen Betrag, so wird der Überschuß als jederzeit widerrufliche Unterstützung bewilligt, die sofort verfällt, wenn auf Grund des § 48 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes eine Kürzung der Alters- oder Invalidenrente eintritt. Diese reine Zweckmäßigkeitsbestimmung ändert jedoch nichts an dem Prinzip des klagbaren Rechtsanspruchs, das trotz der Eventualeinschränkung bestehen bleibt.

In den anderen Stadtgemeinden erfolgt die Bewilligung der Leistungen in jedem Falle nach freiem Ermessen der zuständigen Stelle (Aachen, Braunschweig, Breslau). Anstatt des privatrechtlichen Anspruchs wird eine Anwartschaft (Flensburg, Gotha, Karlsruhe, Mannheim, Wilmersdorf) oder eine Aussicht (Elberfeld, Halberstadt, Heidelberg) auf die städtische Versorgung gewährt.

Damit übernehmen die Stadtverwaltungen einmal keine Verpflichtung, die fest normierten Leistungen unbedingt zu gewähren. Die Bewilligung ist grundsätzlich widerruflich. Die Bezüge können „jederzeit geändert oder wieder entzogen werden", wie es vielfach heißt (Braunschweig, Breslau, Dresden, Elberfeld, Flensburg, Halberstadt, Hanau, Hannover, Leipzig). So erscheint die Bewilligung der Renten als soziale Wohltat. Einzelne Städte halten es sogar für erforderlich, zu betonen, daß die gewährten Renten nicht als Armenunterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes anzusehen seien (Spandau, Ulm).

Sodann behalten sich die Stadtverwaltungen ausdrücklich vor, über den Rahmen der allgemein normierten Bestimmungen hinauszugehen. Im Prinzip sind sowohl Bewilligungen in höheren

[1]) S. Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . S. 27.

Rentensätzen (Aachen, Charlottenburg, Darmstadt, Essen, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Wiesbaden) als auch in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Anwartschaft unerfüllt bleiben, zulässig (Aachen, Charlottenburg, Essen, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg).

Ebensowenig, wie den Fürsorgeberechtigten ein Rechtstitel zusteht, werden auch Ansprüche Dritter auf die Fürsorgeleistungen anerkannt. Vielfach heben die Satzungen ausdrücklich hervor, daß die Bezüge weder an Dritte abgetreten noch verpfändet und gepfändet werden können. Als gesetzliche Grundlage dienen hier die §§ 850 Ziffer 3 C. P. O. und 400 und 1274 B. G. B. Zahlungen an Cessionare oder Pfandgläubiger finden nicht statt in Braunschweig, Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Darmstadt, Flensburg, Halberstadt, Hannover, Offenbach[1]), Posen, Spandau, Straßburg, Wilmersdorf. In einigen wenigen Städten allerdings (Chemnitz, Gotha, Hildesheim) werden Anweisungen an Dritte angenommen, wenn der Rat (Stadtrat, Magistrat) vorher ausdrücklich seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Indessen bleiben die fremden Ansprüche nicht nur nach solchen Satzungen unberücksichtigt, die den Fürsorgeberechtigten keinen Rechtsanspruch zugestehen. Dieselbe Bestimmung findet sich z. B. in den Münchener Statuten.

III. Der Ruhelohn.

In der Regelung der kommunalen Arbeiterfürsorge finden sich oft Anlehnungen an die Grundsätze der Beamtenpensionierung und die reichsgesetzliche Alters- und Invalidenversicherung. Während sich die letzteren mehr auf die Voraussetzungen der Bewilligung und Entziehung und auf die Kürzung der Renten beziehen, sind die Bestimmungen über die Pensionierung der Beamten auch für die Bemessung der Rentensätze von maßgebendem Einfluß gewesen.

Dem Wesen nach stellt der Ruhelohn, den die Städte ihren Arbeitern gewähren, eine Versorgung für den Fall der Invalidität oder — seltener — des Alters dar. In einem Falle finden sich verschiedene Rentensätze für die Alters- und Invalidenfürsorge angegeben.

In der Form erscheint der Ruhelohn naturgemäß durchweg als in monatlichen Raten zahlbare Jahresrente. Ausnahmsweise sieht der Hamburger Entwurf eine Kapitalabfindung für Ausländer vor, die ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben. Die Renten wiederum tragen zum größten Teil den Charakter selbständiger, von anderen Entschließungen unabhängiger Bezüge. Vereinzelt jedoch nehmen sie die Form von Zuschüssen zu den reichsgesetzlichen Renten an.

Die Person des Ruhelohnempfängers findet teilweise in ergänzenden Voraussetzungen und unterschiedlicher Bemessung der Ruhelohnsätze für die Arbeiterinnen Berücksichtigung.

1. Die Voraussetzungen der Bewilligung und Entziehung.

Als grundlegende Voraussetzung für die **Gewährung des Ruhelohns** gilt analog den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes die dauernde Erwerbsunfähigkeit oder ein bestimmtes Lebensalter.

Über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit werden wir nur zum Teil des nähern unterrichtet. Vielfach heißt es schlechthin, daß die Versorgung bei „dauernder Arbeitsunfähigkeit“ eintritt (Breslau, Hanau, Leipzig, Posen, Schöneberg). Im übrigen kehrt am häufigsten die Bestimmung wieder, daß eine „unverschuldete, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretene dauernde Unfähigkeit zur Versehung eines[1]) städtischen Dienstes“ vorliegen muß, um Rentenansprüche geltend machen zu können (Aachen, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Offenbach).

Zur näheren Begriffsbestimmung seien einige Momente besonders hervorgehoben. Meistens heißt es analog § 17 des Invalidenversicherungsgesetzes, daß nur eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit Berücksichtigung findet. Ein Verschulden, das den Genuß der Rente ausschließt, liegt z. B. nach den Fürther und Essener Bestimmungen vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf Beteiligung an Schlägereien, Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zurückzuführen ist.

Häufig unterbleibt auch die Rentenzahlung — wiederum im Anschluß an § 17 des Invalidenversicherungsgesetzes — ganz oder teilweise, wenn sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit „bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens“ zugezogen hat (Crefeld, Dresden, Elberfeld, Magdeburg, Straßburg).

Was den Grad der Erwerbsunfähigkeit anlangt, so wird vielfach betont, daß die Unfähigkeit, den augenblicklich versehenen Dienst weiter zu verrichten, noch keinen Rentenanspruch begründet. Die Stadtverwaltungen behalten sich durchweg vor, die Angestellten gegen einen entsprechenden Lohn zu anderen Diensten heranzuziehen, soweit sie ihnen ihren Kräften und ihrer Ausbildung nach zugemutet werden können (Braunschweig, Charlottenburg, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Gotha, Hannover, Ulm). Wie weit hier die Grenzen gezogen sind, ist nur in Gotha und Hamburg ersichtlich. In Hamburg besteht die dem § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechende Bestimmung, daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, wenn der Versicherte unter solchen Umständen nicht mehr im stande ist, sich ein Drittel des bisher bezogenen Diensteinkommens zu erwerben. Ähnlich erachtet Gotha Invalidität als vorliegend, wenn der Angestellte einen Minimalsatz von 50 % seines Jahreslohns nicht mehr zu verdienen vermag.

Vereinzelt jedoch ist schon eine Versorgung vorgesehen, wenn der Arbeiter den bisher versehenen Dienst nicht mehr verrichten kann. In Fürth wird dann den Arbeitern im Falle der von der Stadtverwaltung verfügten Entlassung die Hälfte des Ruhelohns gewährt, vorausgesetzt, daß sie das 50. Lebensjahr überschritten haben. Nach den Hildesheimer Grundsätzen unterliegt es der Beschlußfassung der städtischen Kollegien, den in minder besoldeten Dienststellen weiter beschäftigten Halbinvaliden zur Ausgleichung der Lohndifferenz einen Teil des Ruhegehalts zu bewilligen.

Einige Städte (Altona, Kassel, Mainz), die den Ruhelohn nur als Zuschuß zu den bewilligten reichsgesetzlichen Renten gewähren, sind der Notwendigkeit, über die Arbeitsunfähigkeit zu entscheiden, enthoben. Den Anschluß an das Invalidenversicherungsgesetz sucht auch Crefeld, insofern hier in der Regel der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit durch Festsetzung der Invalidenrente nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes zu führen ist.

Den Grundsätzen des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechend, gewähren einige Stadtverwaltungen neben der Invalidenrente eine Altersrente. Hierzu gehören ohne weiteres diejenigen Städte, die die Form der Zuschußrenten gewählt haben (Altona, Cassel, Mainz). Von den übrigen führen einige in formeller Hinsicht das jeweilig normierte Minimallebensalter, das zum Bezuge der Altersrente berechtigt, als der Erwerbsunfähigkeit gleichwertige Voraussetzung für die Rentengewährung an (Fürth, Nürnberg, Schöneberg, Stuttgart, Ulm, Wilmersdorf). Die anderen Städte verzichten nur auf den allgemein zu führenden Nachweis

[1]) In Offenbach gilt diese Bestimmung jedoch nur für das Witwen- und Waisengeld.

[1]) Oder „des“ oder „des ihm überwiesenen“.

der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Arbeiter die festgesetzte Altersgrenze erreicht hat (Crefeld, Elberfeld, Halberstadt, Trier, Zwickau). Das vorgeschriebene Lebensalter stellt sich in Fürth, Nürnberg, Schöneberg, Stuttgart, Ulm, Wilmersdorf auf 65 Jahre, in den übrigen Gemeinden, wie im Invalidenversicherungsgesetz, auf 70 Jahre.

Ergänzungsweise bestimmt Fürth, daß den Angestellten, die die Altersgrenze überschritten haben, bei Übernahme einer geringer entlohnten Beschäftigung der volle Lohnunterschied als Ausgleich gewährt wird. Doch gilt die Einschränkung, daß diese Summe den Betrag des ihnen zustehenden Ruhelohns nicht übersteigen darf.

Die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzungen, auf denen das Fürsorgeverhältnis überhaupt beruht, begründet indes nicht ohne weiteres einen Rentenanspruch. Zumeist treten weitere Bedingungen hinzu.

Hierzu gehört in erster Linie das Erfordernis eines bestimmten Dienstalters.

Die Normierung der Karenzzeit ist zum Teil verschieden, je nachdem es sich um eine Invalidenrente oder eine Altersrente handelt. Für den ersten Fall schreiben Nürnberg und Ulm eine 10jährige Karenzzeit vor. Für den letzteren fordert Nürnberg 20 Jahre und Ulm 25 Jahre als Minimaldienstzeit. Wenn der Arbeiter also die vorgeschriebene Altersgrenze erreicht, ohne die Bedingung der verlängerten Karenzzeit zu erfüllen, so wird er der Altersversorgung erst im entsprechend späteren Lebensalter teilhaftig (Ulm). Das Erfordernis der längeren Karenzzeit für den Fall der Altersfürsorge ist in Nürnberg gleichbedeutend mit der auf 40 Jahre angegebenen Altersgrenze für den Eintritt in den städtischen Dienst. Die Ulmer Bestimmung dagegen erweitert den Kreis der Fürsorgeberechtigten, insofern hiernach auch die Arbeiter, die ausnahmsweise über das als Maximum normierte Einstellungsalter (30 bezw. 35 Jahre) hinaus eingestellt werden, in den Genuß der Altersfürsorge gelangen können. Es verschiebt sich damit die Altersgrenze für die Aufnahme in den städtischen Dienst, soweit sie als Bedingung für die Anwartschaft auf die Altersversorgung in Betracht kommt, in Ausnahmefällen um 15 bezw. 10 Jahre zu Gunsten der Arbeiter.

Im übrigen haben sowohl die Städte, die nur Invalidenrenten, als auch diejenigen, die daneben Altersrenten gewähren, eine einheitliche Karenzzeit vorgeschrieben. In den weitaus meisten Fällen ist sie auf 10 Jahre festgesetzt (Braunschweig, Breslau, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hannover usw). Von den Städten mit einseitig übernommener Fürsorge machen nur Magdeburg mit 12 jähriger und Hildesheim mit 15 jähriger Dienstzeit eine Ausnahme. Eine geringere als 10jährige Karenzzeit fordern zum Teil die Versorgungskassen mit obligatorischer Beitragszahlung. Die Hamburger und Münchener Satzungen stellen nur die Bedingung einer 5 jährigen, von der Zulassung zur Kasse[1]) an gerechneten Dienstzeit.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Karenzzeit, die für die gesonderte Klasse der ständigen Angestellten gelten. In der Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Städte zählt die auf 10 Jahre angegebene Karenzzeit erst von der Ernennung zum ständigen Angestellten (Stadtarbeiter) an. Es kommt also noch die vorher zurückgelegte Dienstzeit hinzu, die in Schöneberg 3 Monate, in Düsseldorf, Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg 1 Jahr im Minimum beträgt[2]).

Einige andere Städte, die ihre Fürsorge nur auf ständige Angestellte erstrecken, fordern überhaupt keine bestimmte Dienstzeit nach erfolgter ständiger Anstellung. In diesen Fällen müssen die Arbeiter jedoch vorher eine entsprechend längere Zeit — 10 Jahre — zurückgelegt haben (Chemnitz, Dresden, Karlsruhe, Straßburg). In Leipzig und Zwickau schließlich scheint sich die Karenzzeit, die hier ebenfalls auf 10 Jahre festgesetzt ist, unabhängig von der Ernennung zum ständigen Arbeiter, auf die Beschäftigung in städtischen Diensten überhaupt zu beziehen.

Bei der Berechnung der Karenzzeit wird in den meisten Fällen die Einschränkung hervorgehoben, daß die Zeit vor Vollendung eines bestimmten Lebensalters nicht gerechnet wird. Die Altersangaben schwanken zwischen 18 und 25 Jahren. Vor dem 18. Lebensjahre bleibt die Dienstzeit unberücksichtigt in Fürth, vor dem 20. in Cassel, Düsseldorf, Freiburg i. Br., Hildesheim, Mannheim, vor dem 21. in Breslau, Cöln, Dresden, Hagen i. W., Hannover, Leipzig, Mainz, Posen, Potsdam, Schöneberg, Spandau, Wiesbaden, Wilmersdorf, vor dem 23. in Darmstadt, Magdeburg, Ulm und vor dem 25. in Aachen, Braunschweig, Charlottenburg, Chemnitz, Crefeld, Elberfeld, Flensburg, Halberstadt, Heidelberg, Trier, Zwickau.

Keine Grenzen für die Anrechnung der Dienstjahre haben Essen, Frankfurt a. M., Hanau und Offenbach festgesetzt.

Dieser Einschränkung steht die Vergünstigung gegenüber, daß gewisse Unterbrechungen der Dienstzeit nicht als solche betrachtet werden. Im allgemeinen heißt es, daß Arbeitsbehinderungen infolge Krankheit, militärischer Dienstpflicht,[1]) durch die Stadt erfolgter Arbeitseinstellungen (Arbeitsmangel, Betriebsstörungen) nicht anzurechnen sind, wenn die Arbeit sogleich nach Wegfall des Behinderungsgrundes wieder aufgenommen wird.

Für die Entlassung wegen Arbeitsmangels insbesondere gilt vielfach die nähere Vorschrift, daß die Wiedereinstellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muß. Die angegebene Maximalfrist beträgt 40 Wochen in Hamburg; 1 Jahr in Freiburg i. Br., Gotha, Hagen i. W., Hannover, Heidelberg, Pforzheim, Schöneberg; 2 Jahre in Chemnitz. In der letzten Stadt besteht überdies die Voraussetzung, daß die Arbeiter schon 2 Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten gestanden haben.

Ähnliche Bestimmungen gelten in Chemnitz, Gotha und Ulm für den Fall des freiwilligen und ordnungsmäßigen Austritts. In allen drei Städten müssen die Arbeiter, wenn ihre frühere Dienstzeit bei der Wiedereinstellung angerechnet werden soll, eine zweijährige Beschäftigung im Dienste der Stadt aufzuweisen haben. Außerdem hat die Wiedereinstellung in Chemnitz innerhalb 2 Jahren, in Gotha und Ulm innerhalb 3 Jahren nach der Arbeitseinstellung zu erfolgen.

Ohne einschränkende Fristbestimmung rechnet die Münchener Stadtverwaltung den ständigen Arbeitern, die, ohne ihr Verschulden entlassen, wieder in den städtischen Dienst aufgenommen werden, die frühere Dienstzeit an.

Für die Versorgungskassen, die Beiträge von ihren Mitgliedern erheben, ergibt sich hier die Frage, wie die Beitragszahlung für die Zeit der tatsächlichen Arbeitsunterbrechung zu regeln ist. Nach dem Hamburger Statut findet bei der Wiedereinstellung eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nicht statt, sobald eine Erstattung der Beiträge nach den hierfür erlassenen Bestimmungen erfolgt ist. Im Gegensatz dazu hat in München die Berücksichtigung der früheren Dienstjahre nur die Einzahlung der zurückvergüteten Jahresbeiträge zur Voraussetzung.

Bisher handelte es sich um unverschuldete Fälle der Arbeitsunterbrechung. Fürth und Nürnberg ziehen auch die Arbeitseinstellung infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Betracht.

[1]) Vor der Zulassung zur Versorgungskasse ist in Hamburg eine Dienstzeit von 52 Wochen zurückzulegen.

[2]) S. Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . S. 23.

[1]) Z. T. ist ausdrücklich die allgemeine Wehrpflicht eingeschlossen (Cassel). Andrerseits heißt es vielfach nur „militärische Übungen" (Magdeburg).

Soweit die Strafen weder die Dauer von 14 Tagen übersteigen, noch wegen entehrender Vergehen oder Verbrechen verhängt sind, werden sie nicht als Unterbrechung der Dienstzeit betrachtet. Doch bleiben sie bei Festsetzung der Karenzzeit unberechnet.

Einer dauernden Beschäftigung gleich geachtet wird vereinzelt der Dienst solcher Personen, die regelmäßig nur zu gewissen Zeiten des Jahres in städtischen Diensten stehen[1]) (Chemnitz, Leipzig, Mainz). Doch ist hier ein Minimum für die Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung innerhalb eines Jahres (Kalenderjahres) bestimmt. Dies stellt sich auf 20 Wochen in Leipzig und Mainz, auf 6 Monate in Chemnitz.

Für die Anrechnung der Arbeitsversäumnis ist zum größten Teil eine im einzelnen verschiedene Höchstdauer angesetzt. Der überschießende Zeitraum gilt dann als nicht anrechnungsfähige Unterbrechung. Ausgenommen sind hiervon jedoch von vornherein die Fälle der Mobilmachung und Kriegsdienstleistung, für die überhaupt keine Zeitbestimmungen gegeben sind. In den meisten Städten besteht eine einheitliche Maximaldauer für die Arbeitsunterbrechung. Sie beträgt 2 Wochen in Offenbach; 2 Monate in Stuttgart; 10 Wochen in Ulm; 3 Monate bzw. 13 Wochen in Aachen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Nürnberg, Posen, Potsdam, Straßburg, Wiesbaden; 6 Monate bzw. 26 Wochen in Crefeld, Hannover, Karlsruhe, Magdeburg, Schöneberg, Zwickau. Auch Dresden hat ein Maximum von 26 Wochen festgesetzt. Doch macht es die Einschränkung, daß die gesamte Arbeitsunterbrechung in den bis zur Ernennung zum ständigen Arbeiter zurückzulegenden 10 Jahren nicht mehr als 130 Wochen betragen darf.

Eine nach Art der Arbeitsunterbrechung verschieden bemessene Höchstdauer besteht in Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim. Sie beträgt — von ausnahmsweise zulässigen Verlängerungen abgesehen — in Erkrankungsfällen 3 Monate, im übrigen einen Monat bezw. 4 Wochen.

Nur für bestimmte Fälle der Dienstunterbrechung haben Hamburg und Leipzig eine Maximalfrist angeordnet. In Leipzig gilt die Unterbrechung bei einer Erkrankung im Jahr auf 13 Wochen, bei mehreren auf 26 Wochen für anrechnungsfähig. Der Hamburger Entwurf schreibt für den Urlaub eine Höchstdauer von vier Wochen und für die ununterbrochene Dauer einer Krankheit eine Frist von 52 Wochen vor.

Überhaupt keine näheren Zeitbestimmungen für die Anrechnung der Arbeitsunterbrechungen finden sich in Braunschweig, Cassel, Hanau, Ulm.

Die genannten Maximaldaten beziehen sich nach den Angaben von Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Dresden, Flensburg, Hagen i. W., Hannover, Offenbach, Schöneberg, Stuttgart auf das Kalenderjahr, auf das Rechnungsjahr oder auf das Jahr schlechthin. Im übrigen heißt es häufig, daß die angegebenen Fristen „im Einzelfall“[2]) zu gelten haben (Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Elberfeld, Halberstadt, Mainz, Nürnberg).

Die so berechnete Dienstzeit gehört indessen nicht unter allen Umständen zu den notwendigen Voraussetzungen der städtischen Versorgung. In vielen Städten (Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Fürth, Gotha, Hagen i. W., Hamburg, Hannover, Pforzheim, Posen, Potsdam, Schöneberg, Straßburg,[3]) Trier, Wilmersdorf) genügt der Nachweis einer kürzeren Karenzzeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder Körperverletzung ist, die sich der Arbeiter in der Ausübung des Dienstes oder in dessen Veranlassung unverschuldet zugezogen hat.

Für die Berechnung des Ruhelohns wird in diesem Falle zum Teil eine zehnjährige Dienstzeit angenommen (Gotha, Pforzheim, Potsdam Straßburg). Zum Teil knüpfen die Sonderbestimmungen an die Rentensätze selbst an. Und zwar wird dann die zu gewährende Rente überall gleich dem als Rentengrundbetrag normierten Teil des Jahresarbeitsverdienstes gesetzt (Cöln, Hamburg, Hannover Leipzig, Posen, Schöneberg, Trier). Indessen darf bei der Bemessung dieser Renten unter die allgemeinen Mindestsätze[1]) heruntergegangen werden. In einem Fall (Breslau) wird der Ruhelohn nach freiem Ermessen, doch unter möglichst sinngemäßer Anwendung der geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Mit Ausnahme einer einzigen Stadt wird der Ruhelohn ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt, wie es Stuttgart, Trier und Ulm ausdrücklich hervorheben. Diese eine Ausnahme macht Essen. Derselben Tendenz wie der Nachweis der Bedürftigkeit ist die Fürther Bestimmung, die denjenigen den Ruhelohn vorenthält, deren Lebensunterhalt durch vorhandenes Vermögen gesichert erscheint. Dieser Fall wird als vorliegend betrachtet, wenn das Vermögen einen Ertrag gleich dem Dreifachen des zu erwartenden Ruhelohns abwirft.

Einige Stadtverwaltungen betonen, daß der Ruhelohn nur bei guter Führung und treuer Pflichterfüllung gewährt wird (Braunschweig, Chemnitz, Darmstadt, Offenbach, Wiesbaden). Besondere Einzelvorschriften enthalten die Essener Satzungen. Hiernach verwirkt der Angestellte die Anwartschaft auf die Rente, wenn er „Gut der Stadt veruntreut oder Dienstgeheimnisse verrät“ und wenn er „einen unmoralischen Lebenswandel führt oder dem Trunke ergeben ist“.

In den Städten, die eine Versorgung in Form eines Zuschusses zu den reichsgesetzlichen Renten gewähren, kommt naturgemäß als weitere Voraussetzung hinzu, daß die Fürsorgeberechtigten tatsächlich eine Invaliden- bezw. Unfallrente beziehen (Altona, Cassel, Mainz). In Altona und Cassel handelt es sich allein um die Alters- und Invalidenrenten, da nur hierzu Zuschläge vorgesehen sind. Mainz dagegen gewährt auch einen Zuschuß zur Unfallrente wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit. Für die Invalidenrente bleibt es sich im übrigen gleich, ob sie wegen dauernder oder vorübergehender[2]) Erwerbsunfähigkeit gewährt worden ist. Einen Zuschuß zur Altersrente zahlt die Stadtverwaltung jedoch nur, wenn der Rentenempfänger von der Versicherungsanstalt oder dem Großh. Kreisarzt für dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes erklärt worden ist.

Für die weiblichen Angestellten insbesondere gilt in Straßburg die Bestimmung, daß sie keinen Ruhelohn erhalten, solange der Ehemann lebt und erwerbsfähig ist.

Was den **Fortfall der einmal bewilligten Renten** anbelangt, so gilt, wie erwähnt, in der großen Mehrzahl der Städte von vornherein der Grundsatz, daß die Versorgung ausschließlich auf Widerruf gewährt wird. Vielfach findet sich auch die allgemeine Klausel, daß die Weiterzahlung der Renten eingestellt wird, sobald die für die Bewilligung des Ruhelohnes maßgebenden Voraussetzungen fortfallen (Charlottenburg, Crefeld, Darmstadt, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Gotha, Halberstadt, Magdeburg, Offenbach, Potsdam, Wiesbaden). Nichtsdestoweniger enthalten die Satzungen durchweg bestimmte Normen für die zeitweilige oder dauernde Entziehung der Renten, wie sie in den anderen

[1]) Die sogenannten Saisonarbeiter.

[2]) Oder „im einzelnen“ oder „einzeln“.

[3]) Hier braucht auch keine Ernennung zum Stadtarbeiter vorzuliegen.

[1]) S. unten.

[2]) S. § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes.

LIBRARY

Städten, die den Angestellten einen Rechtsanspruch auf die Versorgung gewähren, naturgemäß unerläßlich sind.

Die grundlegende Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere wird in einer Reihe von Städten als hinfällig betrachtet, wenn dem Arbeiter eine ihm zugesprochene Unfall- oder Invalidenrente wegen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit entzogen worden ist (Cöln, Mainz, Trier).

Unabhängig von der Entscheidung der Reichsversicherung kann in Hamburg den Arbeitern analog § 47 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die Rente entzogen werden, wenn sie nicht mehr dauernd dienst- oder erwerbsunfähig erscheinen.

Häufig ist die Bestimmung anzutreffen, daß die Entziehung der Rente bei strafgerichtlicher Verurteilung stattfindet. In einigen Städten erfolgt sie ausschließlich bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Hannover, Spandau, Zwickau). In anderen genügt eine Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, die Person in der öffentlichen Achtung herabzusetzen (Chemnitz, Cöln, Dresden, Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim). Vielfach ist dann analog § 48 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes eine Mindestdauer von einem Monat für die Freiheitsstrafe festgesetzt (Cöln, Dresden, Hamburg, Schöneberg, Straßburg, Trier, Ulm).

Ferner behalten sich die Stadtverwaltungen zum Teil vor, den Arbeitern die Rente bei unsittlichem Lebenswandel, Trunksucht oder Verschwendung wieder zu entziehen (Chemnitz, Essen, Gotha, Hagen i. W., Hildesheim, Spandau).

Nach den Bestimmungen von Cöln, Gotha und Trier wird die Weiterzahlung des Ruhelohns eingestellt, wenn der Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

In Fürth, Hagen, Hamburg und Ulm kann dem Arbeiter in Übereinstimmung mit dem § 48 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes die Rente vorenthalten werden, wenn er seinen Wohnsitz im Auslande nimmt. Im weiteren Anschluß an das Gesetz (§ 26) sieht der Hamburger Entwurf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrage der Jahresrente für Ausländer[1]) vor, die ihren Wohnsitz im deutschen Reiche aufgeben. In Chemnitz kann die Zahlung des Ruhelohnes eingestellt werden, wenn der Arbeiter seinen Wohnsitz in der Stadt ohne Genehmigung des Rates aufgibt.

Die Gothaer, Hamburger, Straßburger und Ulmer Satzungen bestimmen schließlich im Anschluß an § 48 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes, daß der Ruhelohn nicht auszuzahlen ist, solange der Empfangsberechtigte in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. In Trier ruht die Versorgung ebenfalls, wenn die fürsorgeberechtigte Person auf ihren Antrag im Hospital Aufnahme findet.

Enthalten diese Einzelbestimmungen mannigfaltige Anlehnungen an die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung, so schließen sich Städte, wie Altona und Cassel, die die Versorgung in die Form von Zuschüssen zu den Invalidenrenten kleiden, ganz an die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes an, insofern sie die Zahlung der städtischen Rente ohne weiteres einstellen, sobald die Invaliden- oder Altersrente aufgehoben wird.

Die Entziehung des Ruhelohnes kann nun entweder zeitweilig oder dauernd erfolgen. Endgiltig wird die Zahlung im Falle der wiedererworbenen Erwerbsfähigkeit und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eingestellt (Schöneberg, Zwickau). Eine zeitweilige Entziehung – und zwar für die Dauer der maßgebenden Veranlassung — erleidet sie bei Verlust der Staatsangehörigkeit (Cöln, Gotha, Trier), bei Aufenthalt im Auslande (Hagen i. W., Ulm), bei Unterbringung im Arbeitshaus oder in der Besserungsanstalt (Hamburg, Straßburg, Ulm) usw. In einzelnen Fällen, z. B. bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, kann die Rentenzahlung sowohl dauernd (Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg) als auch zeitweilig — für die Zeit der Strafverbüßung — (Cöln, Hamburg, Trier, Ulm) unterbleiben.

Sodann wird der Ruhelohn unter den gegebenen Voraussetzungen entweder ganz oder teilweise einbehalten. Wird er zumeist in seinem ganzen Betrage entzogen, so sind doch vereinzelt beide Möglichkeiten vorgesehen. Das gilt in Chemnitz für den Fall, daß der Empfänger eine Freiheitsstrafe verbüßt, und in Hildesheim für den Fall, daß er einen unmoralischen Lebenswandel führt, dem Trunke ergeben ist oder wegen eines Verbrechens bestraft wird, das ihm die öffentliche Achtung zu entziehen geeignet erscheint.

In einigen anderen Städten (Cassel, Hagen i. W., Schöneberg, Straßburg) nehmen die fortgezahlten Rentenbeträge den Charakter von Unterstützungen an, die den Angehörigen der Rentenberechtigten gewährt werden. Die Weiterzahlung des Ruhelohnes an die Familie erfolgt in Cassel und Hagen entweder ganz oder teilweise, ohne daß die Höhe der Teilrente allgemein bestimmt ist. Nach den Straßburger Satzungen kann den Angehörigen ein feststehender Satz von $^5/_{10}$ des Ruhelohnes als Unterstützung gewährt werden. Die Gothaer und Schöneberger Stadtverwaltungen bewilligen der Frau und den Kindern das nach den geltenden Bestimmungen berechnete Witwen- und Waisengeld.

Diese Unterstützungen werden, wie in Cassel, Chemnitz, Gotha, Schöneberg und Straßburg betont wird, auf die Dauer der jeweilig der Rentenentziehung zu Grunde liegenden Veranlassung gewährt. Als solche kommen in Betracht: die Verbüßung einer Freiheitsstrafe (Schöneberg, Straßburg), die Unterbringung in einem Arbeitshause (Straßburg), Trunksucht oder Verschwendung (Hagen i. W.) und das Ruhen der reichsgesetzlichen Invalidenrente (Cassel).

Den Charakter einer bloßen Übertragung trägt die Weiterzahlung des Ruhelohnes in Hamburg. Hier gilt die Bestimmung, daß die Rente, wenn der Empfänger nicht im Gebiete des Deutschen Reichs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Antrag den im Inlande wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt wird.

2. Der Ruhelohn selbst.

Die **Höhe des Ruhelohns** ist jeweilig von verschiedenen Faktoren abhängig. Vereinzelt berücksichtigen die Städte den Bedarf, für den die Familienverhältnisse des Rentenempfängers als Maßstab dienen (Fürth, Gotha, Straßburg, Ulm). Als weitere bestimmende Momente kommen hier der Jahresarbeitsverdienst und die Dienstzeit, die über die festgesetzte Karenzzeit hinausreicht, hinzu. Die Mehrzahl der Stadtverwaltungen indessen berechnet die Rentensätze nur nach Maßgabe der beiden letzten Faktoren. Und zwar machen sie fast alle den Ruhelohn von beiden zusammen abhängig. Indirekt trifft das auch für Altona zu, insofern es einen festen Zuschlag (100 %) zur reichsgesetzlichen Invalidenrente gewährt. Von den Versorgungskassen, die auf obligatorischer Beitragszahlung beruhen, macht nur die Hamburger, von den übrigen nur die Stuttgarter eine Ausnahme. Beide legen anstatt des Diensteinkommens einen feststehenden Betrag zu Grunde und bemessen die verschiedenen Ruhelöhne allgemein nach dem Dienstalter.

Der absolute Grundbetrag von dem Hamburg und Stuttgart ausgehen, stellt sich auf 200 *M.* (Hamburg) und 230 *M.* (Stuttgart). Auch die Steigerungssätze sind hier in absoluten Beträgen an-

[1]) Zur Vermeidung von Zweifeln wird angeführt, daß Ausländer als Nichtreichsangehörige zu verstehen sind.

gegeben. Doch geht die Rentensteigerung im einen Fall gleichmäßig, im andern ungleichmäßig vor sich. In Stuttgart steigt die Versorgung mit jedem Dienstjahr um 15 *M.*, in Hamburg dagegen bis zum 20. einschließlich um 10 *M.*, darnach um 15 *M.*

Die Stadtgemeinden, in denen der Ruhelohn von zwei Faktoren — dem Einkommen und den Dienstjahren abhängt — gehen alle von einem bestimmten Prozentsatz oder Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes als Grundbetrag aus. In Cassel jedoch bezieht sich die Zahlenangabe auf den von der Gemeinde gewährten Zuschuß zur Invalidenrente einschließlich dieser Rente. Die Prozentsätze, die aus der Tabelle I[1]) ersichtlich sind, schwanken im einzelnen zwischen 20 % (Cöln, Essen) und 40 % (Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe) des Einkommens.

Fast alle diese Städte legen der Rentenberechnung das jeweilig als Einzelbetrag ermittelte Jahreseinkommen zu Grunde. Nur wenige (Braunschweig, Mannheim, Nürnberg) gehen von feststehenden Lohnklassen aus, in denen dann das Einkommen nur annähernd Berücksichtigung findet.

Braunschweig bildet 4 Lohnklassen. In der ersten beträgt das Einkommen bis 550 *M.*, in der zweiten 550 bis 850 *M.*, in der dritten 850 bis 1150 *M.* und in der vierten mehr als 1150 *M.* Der Berechnung des Ruhelohns liegt in den ersten drei Klassen der Höchstbetrag der betreffenden Klasse zu Grunde. Für die 4. Klasse wird ein fester Normalbetrag von 1350 *M.* in Ansatz gebracht. In Nürnberg sind die Dienstbezugsklassen von 100 zu 100 *M.* abgestuft. Dabei bleiben Beträge bis zu 50 *M.* außer Betracht, während solche von mehr als 50 *M.* für ein volles Hundert gerechnet werden[2]). Auch hier bildet also der Höchstbetrag der Stufe den Ausgangspunkt für die Rentenbemessung. Die Mannheimer Lohnskala hat mit der Braunschweiger die Anzahl der Klassen, mit der Nürnberger die Spannung der einzelnen Sätze gemeinsam. Der Form nach unterscheidet sie sich dadurch, daß sie keine Maximal- und Minimalbeträge, sondern Einzelbeträge aufweist, die, von 1100 bis 1400 steigend, als solche in Anrechnung gebracht werden.

Neben diesen Grundbeträgen sind weitere Erhöhungen nach Maßgabe des Dienstalters vorgesehen. Damit tritt der zweite Faktor der Rentenberechnung in die Erscheinung.

Bis auf einzelne Ausnahmen haben die Satzungen einen einheitlichen Prozentsatz des Jahreseinkommens als Steigerungsquote vorgesehen, so daß alle Jahre, die der Angestellte über die Karenzzeit hinaus in städtischen Diensten zugebracht hat, gleichmäßig verrechnet werden. Der Prozentsatz ist in den verschiedenen Städten auf $^5/_7$, 1, $1^1/_4$ $1^1/_2$, $1^2/_3$ normiert. In der Regel entspricht einem niedrigeren Grundbetrag ein höherer Prozentsatz und umgekehrt.

Ungleichmäßig ist die Anrechnung der einzelnen Dienstjahre nur in Chemnitz und München. Nach den Satzungen der Münchener Versorgungskasse beginnt die $1^1/_2$ %ige Steigerung der Rente erst nach dem vollendeten 30. Lebensjahr. In Chemnitz findet in den ersten 5 Dienstjahren nach zurückgelegter Karenzzeit (Eintragung in die Liste der ständigen Angestellten) überhaupt keine Erhöhung der Rente statt. Mit Ablauf des 6. Dienstjahres bis zum vollendeten 15. steigt die Rente dann um jährlich $1^1/_2$ % des Diensteinkommens und später um 1 %.

Indessen geht die Rentensteigerung nach Maßgabe der Dienstzeit nicht bis ins Ungemessene fort. Es finden sich überall bestimmte Höchstsätze vorgezeichnet, die wiederum, bis auf einen Fall, in Prozenten des jährlichen Diensteinkommens Ausdruck finden. Die Prozentualangaben bewegen sich zwischen 40 % im Minimum (Mainz, Offenbach) und 80 % im Maximum (München). Am häufigsten begegnet man einem Höchstwert von 75 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Eine Ausnahme von der prozentualen Normierung der Maximalwerte macht allein Cassel, das die Höchstbeträge sowohl klassenweise abstuft, als auch in absoluten Beträgen angibt. Außerdem ist hier das Maximum wiederum einschließlich der reichsgesetzlichen Invalidenrente zu verstehen. Nach ihrem Tagesverdienst teilt Cassel die Arbeiter in drei Lohnklassen ein. In der ersten Klasse beträgt der Verdienst der Arbeiter 3,50 *M.* und mehr, in der zweiten 3,— *M.* bis 3,49 *M.*, in der dritten bis zu 2,99 *M.* Das Maximum der summierten Zuschuß- und Invalidenrenten stellt sich in den drei Klassen auf 750 *M.*, 675 *M.* und 600 *M.*

Den Höchstsätzen stehen Mindestrenten gegenüber, die allerdings nicht überall vorgesehen sind. Soweit die Städte jedoch Minima angegeben haben, stellen sie im Gegensatz zu den Rentengrundbeträgen feste Beträge dar. Sie schwanken zwischen 200 *M.* (Cöln, Trier, Wiesbaden) und 360 *M.* (Frankfurt a. M.). In einigen Städten (Breslau, Hannover, Posen) sind die Minimalrenten als Gesamteinkommen, als Summe des städtischen Rentenbetrages und des anderweitigen Einkommens (Rentenbezüge, Privateinkünfte usw.) aufzufassen. In diesen Fällen betragen sie 240 *M.*, 250 *M.* und 480 *M.* Abweichende Mindestsätze sind vereinzelt für die weiblichen Angestellten bestimmt. In Crefeld ist das Minimum für den Ruhelohn der Arbeiterinnen auf 180 *M.*, in Elberfeld und Halberstadt auf 125 *M.* herabgesetzt.

Im Gegensatz zu den bisher erörterten Berechnungsarten steht die Methode, die Fürth, Gotha, Hagen i. W., Straßburg und Ulm anwenden. In diesen Städten, die auf den Bedarf des Rentenempfängers Rücksicht nehmen, kommen zu dem Diensteinkommen und dem Dienstalter die Familienverhältnisse als dritter Faktor der Rentenbestimmung hinzu.

Die Art, in der hier auf den Bedarf zurückgegangen wird, ist natürlich verschieden. Allerdings kommen überall nur Familienstand und Unterhaltspflicht als die maßgebenden Faktoren der Bedarfszuschläge in Betracht. Doch besteht schon darin ein Unterschied, daß der erste Faktor zum Teil bedingt, zum Teil unbedingt zur Geltung kommt. Verschieden ist auch die Umgrenzung der als Bedarfsmoment zu berücksichtigenden Unterhaltspflicht, die sich allerdings überall nur auf die Kinder erstreckt.

Außer in den Bedarfsfaktoren selbst zeigen sich auch Unterschiede in der Art ihrer Berücksichtigung. Teilweise werden die Familienverhältnisse in Form besonderer Zuschläge berücksichtigt, die neben den regelmäßigen Steigerungssätzen, die auch hier, in Prozenten des Diensteinkommens oder des Rentengrundbetrages angegeben, nach Maßgabe des Dienstalters vorgesehen sind, verrechnet werden. Die Zuschläge sind entweder als Prozentsätze — und zwar des Diensteinkommens oder des dem Ehemann an sich zukommenden Ruhelohns — oder als feste Beträge bestimmt. Teilweise liegt eine Kombination des eigentlichen Bedarfsmoments und der Dienstzeit vor. Hier kommen die Familienverhältnisse in den verschieden normierten Prozentsätzen zur Geltung, die für die jährliche Rentensteigerung nach dem Dienstalter maßgebend sind.

Weitere Differenzen in der Berechnungsart beziehen sich auf die Berücksichtigung des zweiten Faktors der Rentenbestimmung, des Diensteinkommens. Dies wird wiederum entweder als im einzelnen Fall ermittelter Individualbetrag oder als Normalsatz einer Lohnskala zugrunde gelegt. Auch der Grundbetrag ist verschieden normiert. Er wird sowohl in Prozenten des Dienst-

[1]) Die angegebenen Brüche sind hierin in Prozentsätze verwandelt.

[2]) Die Einreihung in die Bezugsklassen erfolgt durch den Magistrat bei dem Eintritt in den Dienst und außerdem für sämtliche Kassenmitglieder zu Anfang eines jeden Jahres. Änderungen im Bezuge während des laufenden Kalenderjahres bleiben außer Berücksichtigung.

einkommens, als auch in festen Sätzen angegeben. Dasselbe gilt für den Maximalbetrag der Rente. Dieser schließt im übrigen entweder die Bedarfszuschläge ein oder läßt sie unberücksichtigt. In einem Falle sind auch, den einzelnen Bedarfsmomenten entsprechend, verschiedene Höchstsätze angegeben, die dann die Bedarfszuschüsse mit umfassen. Ein allgemeines Rentenminimum hat nur eine Stadt vorgeschrieben. Eine andere hat einen Mindestsatz ausschließlich für die Altersrente normiert.

Im einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen: In Fürth und Gotha beträgt der Ruhelohn im Grundbetrage 20 % bezw. 30 % des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 1½ bezw. 1 % bis zum Höchstbetrage von 60 %. Es erhöht sich die Rente um 20 % des dem Ehemann an sich zustehenden Betrages (Fürth) bezw. 10 % des Diensteinkommens (Gotha), wenn die Ehefrau 60 Jahre alt (Fürth, Gotha) oder arbeitsunfähig (Fürth) ist. Eine weitere Steigerung von 10 % der dem Ehemann zukommenden Rente (Fürth) bezw. von 30 *M.* (Gotha) ist für jedes Kind unter 16 Jahren vorgesehen. Doch gilt die Voraussetzung — sowohl in Fürth als auch in Gotha — daß Ehefrau und Kindern Anwartschaft auf Witwen- bezw. Waisenversorgung zusteht. Ein Maximum der Bedarfszuschläge besteht insofern, als Gotha für höchstens 5 Kinder einen Zuschlag gewährt und Fürth einen Höchstwert von 90 % des Diensteinkommens für den Ruhelohn einschließlich der Bedarfszuschläge normiert hat. In Straßburg ist als Grundbetrag für alleinstehende Arbeiter ein Ruhelohn von 35 %, für verheiratete von 45 % des Jahresverdienstes festgesetzt. Erhöhungen werden bis zum Maximalbetrag von 85 % — dem höchsten überhaupt vorkommenden Satz — vorgenommen. Für jedes über die vorgeschriebene Karenzzeit hinausgehende Dienstjahr steigt der Ruhelohn um 1 % des Jahresverdienstes, während für jedes eheliche Kind, das noch nicht 17 Jahre zählt oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen von Jugend auf erwerbsunfähig ist, ein Zuschlag von 5 % gewährt wird.

Gegenüber diesen drei Städten, die die Rente individuell nach den einzelnen Einkommensbeträgen berechnen, geht Hagen von bestimmten allgemeinen Lohnklassen aus. Die Klassifizierung der Diensteinkommen geschieht hier im Anschluß an die Lohnklassen der Betriebskrankenkasse, denen zwei Sonderklassen hinzugefügt werden. Zum Unterschiede von Braunschweig, Mannheim und Nürnberg hat Hagen sodann keine prozentuale Berechnung des Rentengrundbetrages, sondern absolute nach den Lohnklassen abgestufte Rentenbeträge vorgesehen. Diese stellen sich in den 6 Lohnklassen auf 480 *M.*, 360 *M.*, 300 *M.*, 240 *M.*, 180 *M.* und 120 *M.* Die Renten steigen hier für die nach Ablauf der Karenzzeit folgenden 25 Dienstjahre jährlich um 3 % des Rentengrundbetrages bis zum Höchstbetrage von 840 *M.*, 630 *M.*, 525 *M.*, 420 *M.*, 315 *M.* und 210 *M.*

Das Bedarfsmoment kommt zunächst in einer jährlichen Zulage von 30 *M.* für jedes unter 15 Jahre alte oder sonst erwerbsunfähige Kind zum Ausdruck. Als Voraussetzung gilt jedoch, daß die Ehe, aus der die Kinder stammen, nicht im letzten Jahre vor der Dienstentlassung geschlossen wurde. Sodann erhält der Arbeiter eine weitere Zulage im Betrage von 60 *M.*, wenn die Ehefrau über 60 Jahre alt oder bei geringerem Alter erwerbsunfähig oder besonders pflegebedürftig ist. Doch tritt die Bestimmung weder in Kraft, wenn die Eheschließung im letzten Jahre vor der Pensionierung stattfand, noch, wenn der Frau Renten oder sonstige Bezüge in mindestens derselben Höhe zustehen.

Die Ulmer Bestimmungen sind die einzigen, die eine Differenzierung der Rentensätze nach Art der Rente vornehmen. Der Grundbetrag der Invalidenversorgung stellt sich auf 220 *M.* Der Bedarf wird in Form einer prozentualen Steigerungsquote berücksichtigt, die nach den Familienverhältnissen verschieden bemessen ist. Für einen ledigen oder verwitweten kinderlosen Arbeiter steigert sich der Grundbetrag jährlich um ¾ % des Arbeitsverdienstes bis zum Höchstbetrage von 400 *M.* Für verheiratete Arbeiter, die kinderlos sind oder keine Kinder mehr zu versorgen haben, erfährt der Ruhelohn eine Steigerung von 1 % bis zum Maximum von 450 *M.* Sind eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Grundbetrag bis zum Höchstwert von 660 *M.*, und zwar um 1,15 % bei einem Kind, um 1,30 %, 1,45 %, 1,60 %, 1,75 %, 1,90 % und 2 % bei 2, 3, 4, 5, 6 und mindestens 7 Kindern. Diese Zulagen werden gewährt für Kinder, die noch nicht 17 Jahre alt sind oder die bei höherem Alter wegen anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit usw. von den Eltern verpflegt werden müssen. Im letzten Falle ist das Maximalalter mit 20 Jahren erreicht.

Niedriger als die Invalidenrente wird in Ulm die Altersrente berechnet, die mit dem Eintritt ins 66. Lebensjahr zahlbar ist. Die Grundrente beträgt 20 % des Arbeitsverdienstes, im Minimum 160 *M.* Sie erhöht sich nach Maßgabe der Dienstjahre bis zum Höchstbetrage von 330 *M.* Für verheiratete Arbeiter ohne zu versorgende Kinder stellt sich der Grundbetrag auf 190 *M.* und der Höchstbetrag auf 370 *M.* Wiederum ein höherer Grundbetrag — 220 *M.* — ist maßgebend, wenn der Rentenberechtigte Kinder zu unterhalten hat. In diesem Fall erreicht die Rente mit 450 *M.* ihr Maximum. Die Steigerungssätze sind überall dieselben wie bei der Invalidenrente.

Die Stadtverwaltungen, die sich bei der Rentenberechnung des Diensteinkommens bedienen, schlagen drei verschiedene Wege zur Ermittelung des Arbeitsverdienstes ein. Städte, die, wie Altona, von der Alters- und Invalidenrente ausgehen oder, wie Hamburg und Stuttgart, feste Sätze normiert haben, kommen hier naturgemäß nicht in Betracht. Im übrigen nehmen die meisten Städte das Einkommen der einzelnen Person zum Ausgangspunkt. Ein Teil legt das letzte Jahreseinkommen zu Grunde, ein anderer das nach Maßgabe mehrerer Jahre berechnete Durchschnittseinkommen. Im Gegensatz zu beiden Methoden steht die dritte, die mit allgemeinen Normalsätzen rechnet.

Den letzten Weg wählt allein Mannheim. An den vier Klassen umfassenden Lohntarif anknüpfend, setzt Mannheim für jede Lohnklasse einen bestimmten Lohnbetrag — das 300fache des Höchstlohnes dieser Klasse — als durchschnittlichen Arbeitsverdienst fest. Diese festen Sätze, die unbekümmert um den tatsächlich gezahlten Lohn als Grundlage dienen, stellen sich in den verschiedenen Lohnklassen auf 1400, 1300, 1200 und 1100 *M.*

In der Mehrzahl der Städte (Chemnitz, Darmstadt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gotha, Hannover, Heidelberg, Offenbach, Straßburg, Wiesbaden) wird der letzte Jahresverdienst, den der Rentenberechtigte vor Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit bezogen hat, ermittelt.

Doch besteht vielfach die Vergünstigung, daß, wenn der Lohn wegen verminderter Erwerbsfähigkeit herabgesetzt oder dem Arbeiter eine andere Beschäftigung mit geringerem Lohn angewiesen worden ist, ein höherer Lohnsatz in Anschlag gebracht werden kann. Es wird dann entweder der frühere, vom Arbeiter selbst bezogene höhere Lohn in Rechnung gestellt (Cassel, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Hannover, Hildesheim) oder es wird von dem Lohn „eines rüstigen Arbeiters gleicher Art“ ausgegangen (Breslau, Flensburg, Hanau, Posen) oder es bleibt der Arbeiter in derselben Lohnklasse, der er vorher angehörte (Braunschweig, Nürnberg [1]).

[1]) In Nürnberg gilt dann natürlich die Voraussetzung, daß der Arbeiter die Beiträge der betreffenden Klasse weiter zahlt.

Ähnlich heißt es in Crefeld, Elberfeld und Halberstadt, daß der Ruhelohn in solchen Fällen nicht weniger betragen soll, als er betragen hätte, wenn der Arbeiter zur Zeit des höheren Lohnbezuges in den Ruhestand getreten wäre. Hier spielt also auch die Dienstzeit eine Rolle. Nach den Elberfelder Ausführungsbestimmungen wird entweder der frühere höhere Lohnsatz und die entsprechend geringere Dienstzeit oder der spätere niedrigere Lohn und die längere Dienstzeit der Berechnung zu Grunde gelegt. Und zwar ist stets das für den Angestellten günstigere Verfahren zu wählen.

Zum Teil gelten diese Vergünstigungen indessen nur mit gewissen Einschränkungen persönlicher, wie sachlicher Art. In Breslau, Flensburg und Posen findet die vorgesehene Bestimmung ausschließlich auf Arbeiter mit 15 Dienstjahren Anwendung. Nach den Satzungen in Chemnitz und Fürth andrerseits kann nur ein Einkommen zu Grunde gelegt werden, das der Arbeiter in den letzten zwei bezw. zehn Jahren bezogen hat. In Hildesheim schließlich ist das günstigstenfalls berechnete Diensteinkommen als Maximum zu verstehen.

Die Städte, die von dem durchschnittlichen Einkommen ausgehen, berechnen den Durchschnitt der Dienstbezüge, die der Angestellte in den letzten zwei bis fünf Jahren erhalten hat. Einen zweijährigen Durchschnittsbetrag wählt Wilmersdorf, einen dreijährigen Aachen, Mainz, Pforzheim, Schöneberg, Trier; einen fünfjährigen Breslau, Hanau, Leipzig, Magdeburg, Posen.

Auch bei diesem Verfahren werden vereinzelt zugunsten der Arbeiter früher bezogene Lohnbeträge berücksichtigt (Leipzig, Magdeburg). Ist in Leipzig der Jahreslohn eines „rüstigen Arbeiters derselben Art" höher als der durch Ermittelung des tatsächlichen Durchschnitts gefundene, so ist jener für die Rentenberechnung maßgebend. In Magdeburg werden bei früherer Lohnherabsetzung diejenigen aufeinander folgenden Jahre zugrunde gelegt, die der ersten Lohnreduzierung vorausgingen.

Die ziffernmäßige Berechnung des jährlichen Einkommens erfolgt nun in verschiedener Weise. Braunschweig schließt sich an das Invalidenversicherungsgesetz an und rechnet mit dem nach § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes maßgebenden Arbeitsverdienst.

Die übrigen Städte führen zum Teil regelmäßige Lohnlisten oder Ausweise, um den tatsächlich empfangenen Lohnbetrag festzustellen. So wird in Freiburg i. Br. und Heidelberg für jeden Arbeiter jährlich eine Bescheinigung zu den Dienstakten gelegt, aus der seine Lohnbezüge im letzten Jahr hervorgehen. In Ulm wird eine in Buchform angelegte Lohnliste geführt. Die regelmäßigen Eintragungen besorgt das Kassenamt des Gas- und Wasserwerks.

Die meisten Stadtverwaltungen jedoch ermitteln den Lohnbetrag nur annähernd, indem sie, von dem Tage-, Wochen- oder Monatslohn ausgehend, daraus durch Multiplikation den Jahresbetrag herstellen. Je nach der Lohnzahlung, die üblich ist, ergibt sich das Jahreseinkommen als das 12fache des Monatslohns, das 52fache des Wochenlohns oder das 300fache bezw. 312fache (Straßburg) des Tagelohns.

Durchweg wird der zuletzt vor der Pensionierung bezogene Lohnsatz zu Grunde gelegt (Cassel, Crefeld, Elberfeld, Halberstadt, Karlsruhe, München, Spandau). Vereinzelt dient aber auch ein durchschnittlicher Lohnbetrag als Maßstab. Cöln geht von dem durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst des letzten Jahres aus, Nürnberg vom durchschnittlichen Wochenverdienst.

Verschieden sind die einzelnen Positionen, die bei der Berechnung Berücksichtigung finden.

Einige Städte betonen, daß Lohnausfälle infolge unverschuldeter Arbeitsbehinderungen, die nicht als Unterbrechung der Dienstzeit gerechnet werden,[1]) dem Verdienst hinzuzurechnen sind (Breslau, Freiburg, Gotha, Hanau, Heidelberg, Mainz, Posen).

Die Dresdener und Karlsruher Grundsätze heben hervor, daß die in den Arbeitsordnungen vorgesehenen Lohnzulagen und Belohnungen[2]) einzubeziehen sind. In Crefeld und Halberstadt gilt dasselbe für regelmäßige Gratifikationen.

Im übrigen werden unregelmäßige oder zufällige Einnahmen, z.B. Tantiemen, Reinigungsvergütungen, soweit Angaben vorliegen, nirgends berücksichtigt (Aachen, Chemnitz, Cöln, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Leipzig, München, Nürnberg, Offenbach, Pforzheim, Potsdam, Straßburg, Trier, Wiesbaden). Hinsichtlich der Überstunden bestehen allerdings Ausnahmen. In Mainz wird der Verdienst aus Überstunden ohne weiteres in das Diensteinkommen eingerechnet, während sich die Flensburger Stadtverwaltung die Entscheidung in jedem einzelnen Fall vorbehält.

Häufig ist die Berechnung der Naturalbezüge, namentlich der Dienstwohnung, vorgeschrieben. Unbedingt gelangen diese Positionen zur Anrechnung in Cöln, Crefeld, Elberfeld, Flensburg, Fürth, Halberstadt, Hannover, Leipzig, Nürnberg usw. Für die Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge ist der Magistrat (Rat) zuständig in Charlottenburg, Hannover, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg usw., der Oberbürgermeister in Cöln, Trier, der Gemeindevorstand in Wilmersdorf. In Elberfeld erfolgt die Schätzung nach Grundsätzen, die von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt werden. Zum Teil liegt eine bedingte Anrechnung der Naturalbezüge vor. In Gotha und Pforzheim werden freie Kost, Wohnung, Heizung und Beleuchtung soweit berücksichtigt, wie die Bezüge Bestandteile des vereinbarten Lohnes oder Gehalts darstellen. Dasselbe gilt für die Anrechnung der Dienstwohnung in Düsseldorf. In Hildesheim unterliegt die Berücksichtigung der Naturalbezüge dem Ermessen des Magistrats. Ausgeschlossen ist die Anrechnung ausdrücklich in Essen, Frankfurt a. M., München, Potsdam, Spandau, Wiesbaden.

Für die sogenannten Saisonarbeiter kommt in Cöln und Trier nur die Hälfte des nach den allgemeinen Grundsätzen berechneten Jahresarbeitsverdienstes zur Anrechnung.

Soweit handelt es sich um den rechnungsmäßig ermittelten Rentenbetrag, der sich als das normale Produkt der jeweilig bestimmenden Faktoren der Rentenberechnung ergibt. An dieser Summe werden indessen durchweg **gewisse Beträge gekürzt,** um die sich also der tatsächlich ausgezahlte Ruhelohn vermindert[3]). Maßgebend ist hier vor allem der Bezug anderer Renten und rentenähnlicher Beträge. Sodann finden auch Einkünfte aus privater Erwerbstätigkeit und besondere Fürsorgeleistungen der Stadt entsprechende Berücksichtigung.

Die Renten und rentenähnliche Bezüge, die der Fürsorgeberechtigte neben dem städtischen Ruhelohn bezieht, gelangen, wenn auch in verschiedenem Grade, in allen Städten bis auf Hamburg und Offenbach zur Anrechnung.

---

[1]) Soweit sie nicht in den regelmäßigen Verhältnissen der Arbeit (Saisonarbeit) begründet liegen (Breslau, Gotha, Hanau).

[2]) S. Die Rechts- und Dienstverhältnisse . . . . S. 30.

[3]) Die folgenden Ausführungen über die Abzüge berühren sich mit den Erörterungen über die Entziehung von Rententeilen. Zu den Abzügen sind diejenigen Fälle gezählt, in denen das Vorliegen einer Tatsache, z. B. der Bezug einer Invalidenrente, an sich nicht genügt, sondern eine Tatsache von bestimmter Intensität maßgebend ist. Und zwar muß diese Tatsache als ein rechnungsmäßiger Faktor erfaßbar sein, z. B. der Bezug einer Invalidenrente in bestimmtem Betrage. Die Ausdrücke „Ruhen" und „Abzug", wie sie sich in den Bestimmungen vielfach finden, bieten keinen festen Anhalt für die Scheidung.

Der Begriff der anzurechnenden Rente ist im einzelnen mehr oder weniger weit gefaßt. In erster Linie handelt es sich um die reichsgesetzlichen Invaliden- und Unfallrenten. Zu den Städten, die diese allein anrechnen, gehören Breslau[1]), Hanau, München, Nürnberg. Dasselbe gilt für Hildesheim, Karlsruhe, Mannheim. Doch berücksichtigen diese Städte auch die auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes erwirkten Bezüge.

Die Mehrzahl der Städte beziehen die Pensionen, die dem Arbeiter auf Grund früherer Beschäftigung aus den Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände gewährt werden, in den Kreis der anzurechnenden Renten ein (Braunschweig, Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Flensburg, Halberstadt, Hannover, Posen, Trier). Vereinzelt kommen auch Bezüge aus milden (städtischen) Stiftungen (Dresden, Gotha) und privaten Mitteln (Chemnitz) zur Anrechnung.

Außerdem werden zum Teil privatrechtliche Ansprüche gegen Dritte berücksichtigt. Allgemein gefaßt ist die Bestimmung über die Verrechnung der Schadensersatzansprüche in Chemnitz, Freiburg i. Br. und Straßburg. Auf das Reichs-Haftpflichtgesetz insbesondere wird in Gotha, Hagen i. W. und Pforzheim hingewiesen. Weiter kommen die Bestimmungen des B. G. B. in Betracht. So verweist Hagen i. W. auf den aus dem § 843 B. G. B. abgeleiteten Schadensersatzanspruch bei Körperverletzungen.

In der Art, wie die Schadensersatzansprüche Berücksichtigung finden, unterscheiden sich zwar die Städte. Zumeist wird der als Schadensersatz zugesprochene Betrag, wie in den Fällen anderweitiger Rentenbezüge, vom städtischen Ruhelohn abgezogen. In Freiburg und Straßburg jedoch bleibt die städtische Rente als solche ungekürzt. Dafür sind die Angestellten verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte in Höhe des Ruhelohns an die Stadt abzutreten. Es geschieht dies, um dem rechtsunkundigen Arbeiter die Erhebung seiner Ansprüche im Rechtswege abzunehmen.

Die Anrechnung der Renten ist nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt. Zum Teil kommen die Renten ganz, zum Teil nur teilweise in Abzug. Zum Teil erfolgt der Abzug unbedingt, zum Teil unter bestimmten Voraussetzungen. Zum Teil werden alle berücksichtigten Renten gleichmäßig angerechnet, zum Teil ist eine Differenzierung der Anrechnung nach Art der Renten vorgesehen. Zum Teil geschieht die Berechnung im Anschluß an die für das Ruhen der betreffenden Renten, namentlich der Alters- und Invalidenrenten, maßgebenden Bestimmungen, zum Teil unabhängig davon.

In einer großen Reihe von Städten heißt es schlechthin, daß die betreffenden anderweitigen Renten auf den städtischen Ruhelohn angerechnet werden (Aachen, Charlottenburg, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen[2]), Halberstadt, Magdeburg, München, Nürnberg, Potsdam, Spandau, Wiesbaden, Zwickau).

Andere Städte machen die Abzüge erst unter der Bedingung, daß die abzurechnenden Renten mit dem städtischen Ruhelohn zusammen einen gewissen Betrag ausmachen.

Diesen Grenzwert stellt einmal das jeweilig der Rentenberechnung zu Grunde gelegte Jahreseinkommen des Rentenempfängers dar (Flensburg, Mainz). Der städtische Ruhelohn wird dann soweit gekürzt, wie der Gesamtbetrag der Renten den Grenzwert übersteigt. Auf diese Weise wird sich in der Praxis für die Rentensumme ein Maximum ergeben.

Sodann ist der Grenzwert der Gesamtrenten teilweise als absoluter Betrag festgelegt. Er stellt sich auf 360 *M.* in Hildesheim, auf 365 *M.* in Ulm, auf 450 *M.* in Braunschweig und Hannover, auf 480 *M.* in Posen und auf 600 *M.* in Stuttgart. Wie beim Jahresarbeitsverdienst, werden auch hier Kürzungen über den Grenzwert hinaus nicht vorgenommen. Doch braucht in diesem Falle der Grenzwert durch die Kürzungen nicht allemal erreicht zu werden, sodaß dieser ein Minimum, nicht des städtischen Ruhelohns, wohl aber der gesamten Rentenbezüge einschließlich der städtischen Leistungen darstellt. Nach den Stuttgarter Bestimmungen sind Abzüge ausgeschlossen, solange die Gesamtbezüge den Grenzwert nicht erreichen. Doch wird auch hier der Grenzbetrag als Rentenminimum zu verstehen sein.

Wie sich das Minimum der Rentensumme zu dem der städtischen Rente verhält (Hildesheim, Ulm), läßt sich nicht ohne weiteres ersehen. Anzunehmen ist wohl, daß der für die städtische Rente angesetzte Minimalbetrag der ausschlaggebende Faktor ist. Er stellt den Mindestsatz der städtischen Leistung dar. Jedenfalls behält er seine Gültigkeit für die Fälle, in denen kein zu berücksichtigender Rentenbezug vorliegt.

Klarer ist dieser Punkt in den Darmstädter Bestimmungen gefaßt, die im übrigen eine Kombination beider Grenzwerte enthalten. Hier ist kein neues Minimum für die Gesamtrenten normiert, sondern es wird auf den für die städtischen Leistungen angesetzten Mindestsatz (300 *M.*) verwiesen. Doch besteht hier der Unterschied, daß die anderweitigen Renten nur zur Hälfte angerechnet werden. Als Maximum der gesamten Rentenbezüge wird sodann das Diensteinkommen ausdrücklich bezeichnet. Diese zweite Bestimmung gilt als die maßgebende, so daß, wenn erforderlich, die Kürzungen über das durch die erste Bestimmung festgelegte Maß hinaus erfolgen.

Einige Städte haben je nach Art der Renten verschieden bemessene Abzüge vorgesehen (Breslau, Frankfurt a. M., Fürth, Hagen i. W., Mannheim). Hauptsächlich handelt es sich um die Unfall- und Invalidenversicherung. Zum Teil werden die Unfallrenten schärfer herangezogen als die Alters- und Invalidenrenten, zum Teil umgekehrt. Im übrigen zeigen sich hier wiederum Anlehnungen an die soeben erörterten Grundsätze.

In Frankfurt a. M. werden die Alters- und Invalidenrenten zur Hälfte[1]) und die Unfallrenten überhaupt nicht berechnet. Andere Rentenbezüge finden soweit Berücksichtigung, als sie mit der städtischen Rente zusammen das letzte Diensteinkommen übersteigen. Auch Breslau und Hagen i. W. ziehen die halbe Invalidenrente ab. Doch werden hier die Unfallrenten und anderen Bezüge im vollen Betrage berücksichtigt. Außerdem bleibt den Rentenempfängern wiederum ein Minimum des Gesamtrentenbetrages gesichert. In Hagen soll dem Empfänger mit der halben Alters- und Invalidenrente zusammen ein Betrag verbleiben, der dem Doppelten des für die betreffende Lohnklasse festgesetzten Grundbetrages einschließlich des einfachen Betrages der Bedarfszuschläge gleichkommt. Nach den Breslauer Bestimmungen tritt die Kürzung nur ein, wenn und soweit die gesamten Rentenbezüge den Jahresbetrag von 450 *M.* übersteigen. Eine Differenzierung der Rentenanrechnung haben schließlich auch Fürth und Mannheim[2]) vorgenommen. Die Unfallrenten werden hier wieder ganz angerechnet.

[1]) Abgesehen von der aus einer besonderen, von der Stadt eingerichteten Altersversorgungskasse.

[2]) Laut Beschlusses vom 25. Juli 1899 ermächtigte die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung, „vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren mit Zustimmung der Finanzkommission in geeigneten Fällen die aus den Mitteln des Reiches oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall- oder Invaliditäts- und Altersversicherung zustehenden Bezüge entweder garnicht oder nur zum Teil in Anrechnung zu bringen".

[1]) Es mag nahe liegen, die Alters- und Invalidenrenten zur Hälfte anzurechnen, weil die Stadtverwaltungen die Hälfte der Beiträge zahlen.

[2]) Die Anrechnung der Invaliden- und Unfallrenten entspricht den Beiträgen, die die Stadt für die betreffende Versicherung zahlt.

Die Invalidenrenten und sonstigen Bezüge finden dagegen nur mit einem Bruchteil Berücksichtigung, mit $^2/_3$ in Fürth und mit $^1/_2$ in Mannheim.

Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen über das Ruhen der Renten, die mit den städtischen Renten zusammentreffen. Die Stadtgemeinden sind naturgemäß darauf bedacht, zu verhüten, daß andere Bezüge auf Kosten der von den Städten geleisteten Fürsorge ruhen. Es werden daher die städtischen Renten je nach den geltenden Bestimmungen über den Bezug der Renten aus Reichsmitteln usw. entsprechend gekürzt. In solchen Fällen wird die städtische Rente auch als „Zuschuß" bezeichnet (Chemnitz, Dresden, Gotha, Leipzig).

Vereinzelt heißt es allgemein, daß die städtischen Renten nur soweit zu zahlen sind, als ein Ruhen des Rechts auf die anderweitig bezogenen Renten nicht eintreten kann (Chemnitz, Gotha).

Die meisten Städte jedoch knüpfen an den besonderen und wichtigsten Fall der Alters- und Invalidenrente an und ziehen den § 48 (Abs. 1 Ziffer 2) des Invalidenversicherungsgesetzes als Grundlage für die Rentenkürzung heran. Zum Teil erfolgt die Kürzung der städtischen Rente ohne weiteres, sobald die Gesamtrenten, diesem Paragraphen entsprechend, den $7^1/_2$fachen Grundbetrag der Alters- und Invalidenrente übersteigen, um so von vornherein ein Ruhen dieser Renten zu vermeiden. Zum Teil ist die Kürzung in diesem Maße als Vorbehalt für den Fall vorgesehen, daß die Invalidenrente wegen des Bezuges einer städtischen Rente tatsächlich gekürzt werden sollte.

Den ersten Weg wählen die Städte Cöln, Dresden, Leipzig, Schöneberg, Trier, Wilmersdorf. Sie ziehen grundsätzlich denjenigen Betrag von dem Ruhelohn ab, um den die Summe dieser Rente und der Alters- und Invalidenrente den $7^1/_2$fachen Grundbetrag der letzteren übersteigt, so daß eine Kürzung der Alters- bzw. Invalidenrente nicht erfolgen kann.

In der Berücksichtigung der übrigen Renten allerdings unterscheiden sie sich. Cöln, Dresden und Wilmersdorf wenden diesen Grundsatz auch auf anderweitige Bezüge an, indem sie die Kürzung bis zum $7^1/_2$fachen Grundbetrag allgemein vorschreiben. In den übrigen Städten dagegen gelten besondere Bestimmungen. In Schöneberg erfolgt die Kürzung dieser anderen Bezüge, wenn und soweit sie mit dem Ruhegehalt zusammen das der Rentenberechnung zu Grunde gelegte jährliche Diensteinkommen übersteigen. Leipzig und Trier rechnen andere Bezüge als die Alters- bezw. Invalidenrenten ohne weiteres in voller Höhe an.

Steht in diesen Fällen eine Kürzung des städtischen Ruhelohns von vornherein fest, so ist sie in Freiburg i. Br., Hanau und Straßburg als Eventualität ins Auge gefaßt. Hier tritt die Bestimmung erst in Kraft, wenn die Alters- bezw. Invalidenrente gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 2 tatsächlich gekürzt worden ist. In Freiburg und Straßburg fließen die abgezogenen Differenzbeträge dann in den Arbeiter-Unterstützungsfonds. Im übrigen rechnen alle drei Städte die Alters- bezw. Invalidenrente — Straßburg auch die sonstigen vom Reich, Staat oder Kommunalverband gewährten Pensionen — in ganzer Höhe an; die Unfallrenten dagegen nur, wenn und soweit sie mit der städtischen Rente zusammen den Jahresverdienst übersteigen würden. Außerdem gelten in Freiburg und Straßburg die schon erwähnten Bestimmungen über die Abtretung der Schadensersatzansprüche gegen Dritte.

Die Grundsätze der Rentenkürzung finden in der Mehrzahl der Städte auch dann Anwendung, wenn der Rentenberechtigte es nach Aufforderung durch den Magistrat (Stadtmagistrat) unterläßt, die zur Erlangung der ihm anderweitig zustehenden Renten erforderlichen Schritte zu tun (Braunschweig, Breslau, Cöln, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Flensburg, Halberstadt, Hanau, Hildesheim, Leipzig, Posen, Schöneberg, Straßburg, Stuttgart). Als erforderliche Schritte bezeichnet Chemnitz z. B. „die Stellung und Verfolgung der Anträge auf Rente oder Schadenersatz nötigenfalls auch im Rechtsmittelwege". In Hagen i. W. fällt der Ruhelohn sogar ganz fort, wenn der Empfangsberechtigte seine Ansprüche nicht durch alle Instanzen hindurch geltend macht.

Neben der Anrechnung der verschiedenartigen Renten und ähnlichen Bezüge werden teilweise auch Kürzungen der städtischen Fürsorgeleistungen vorgenommen, wenn der Rentenempfänger ein Einkommen aus anderweitiger Beschäftigung bezieht[1]).

Allgemein heißt es in Freiburg i. Br., Gotha, Heidelberg und Pforzheim, daß der Ruhelohn ausgesetzt oder entsprechend gekürzt werden kann, wenn der Rentenberechtigte ein anderes Arbeitsverhältnis unterhält. Die Straßburger Satzung bestimmt des nähern, daß die Kürzung in Höhe dieses nebenher bezogenen Lohnbetrages zu erfolgen habe. In Chemnitz dagegen wird der Arbeitsverdienst nur soweit angerechnet, als das Gesamteinkommen aus dem betreffenden Dienstverhältnis und der städtischen Fürsorge den Höchstbetrag der Ruhestandsunterstützung übersteigt.

Die Münchener Bestimmungen berücksichtigen ausschließlich die weitere Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienste. Darnach ruht die Rente in Höhe des dem Arbeiter zustehenden Einkommens. Andere Stadtverwaltungen ziehen nur ein weiteres Verbleiben in städtischen Diensten in Betracht. In Mainz fällt unter diesen Umständen die Rente bis zur Höhe des festgesetzten Lohnbetrages fort, während Ulm den die Summe von 365 *M.* übersteigenden Teil des Jahresarbeitsverdienstes abzieht. In Chemnitz und Gotha gelten dieselben Bestimmungen wie in Mainz.

Eine dritte Veranlassung, den Ruhelohn zu kürzen, bieten die besonderen Fürsorgeleistungen, die in einzelnen Städten außer den Rentenbeträgen in Frage kommen. So heißt es in Crefeld und Halberstadt, daß ein angemessener Betrag anzurechnen ist, wenn der Versorgungsberechtigte Aufnahme in einem Hospital oder einer städtischen Stiftung findet.

Den verschiedenen Kürzungen des Ruhelohns stehen zum Teil **außerordentliche Erhöhungen** des normalen Rentenbetrages gegenüber. Nach der Dresdener Arbeitsordnung kann der Rat einen besonderen Zuschuß von nicht näher bestimmter Höhe gewähren, wenn dem Ruhelohnempfänger kein Anspruch auf eine Rente aus Reichsmitteln zusteht. In den anderen Fällen handelt es sich um Berücksichtigung besonderer Notstände. Gotha und Hannover erhöhen den Ruhelohn nötigenfalls soweit, daß die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. In Chemnitz können die Renten in Fällen dringender Not bis zum Rentenmaximum erhöht werden.

IV. Die Hinterbliebenenversorgung.

Nicht alle Städte, die ihren Arbeitern einen Ruhelohn gewähren, haben eine Hinterbliebenenversorgung eingerichtet. Es fehlt eine Reliktenfürsorge in Altona und Zwickau. Auch der Hamburger Entwurf schlägt vor, sich auf den Ruhelohn zu beschränken; er tut es schon im Hinblick auf die in Aussicht stehende reichsgesetzliche Witwen- und Waisenversicherung.

Die Städte mit Reliktenfürsorge haben durchweg, wie beim Ruhelohn, allgemein gültige Rentensätze normiert. Nur einzelne behalten sich eine Regelung nach Lage des Einzelfalls vor.

[1]) Soweit hier der städtische Dienst in Betracht kommt, berührt sich diese Frage mit der Rentengewährung im Falle der beschränkten Erwerbsfähigkeit. In beiden Fällen liegt eine teilweise vorhandene Erwerbsfähigkeit vor. Doch handelt es sich hier um den Abzug des Arbeitsverdienstes und dort um die Gewährung des Ruhelohns. Der Ausgangspunkt der Betrachtung ist also verschieden.

Die Fürsorgeleistungen bestehen in Witwen- und Waisengeldern. Etwa die Hälfte der Stadtverwaltungen gewährt außerdem ein Sterbe- oder Gnadengeld.

Der Form nach liegt zumeist, wie beim Ruhelohn, eine Rentenzahlung vor. Doch sind auch Kapitalbeträge vorgesehen, wie die Sterbegelder einzelner Städte und die Abfindungssummen, die teilweise bei der Wiederverheiratung der Witwen gezahlt werden.

Wo die weiblichen Angestellten in den Kreis der von den Fürsorgebestimmungen getroffenen Personen einbezogen sind, ist natürlich anzunehmen, daß dem Ehemann als Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente nicht zusteht. Nur in Elberfeld kann dem Witwer eine Unterstützung nach Maßgabe der für das Witwengeld geltenden Normalsätze gewährt werden, wenn die verstorbene Ehefrau den Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend selbst bestritten hat. Für das Sterbegeld kommt zum Teil ein anderer Kreis von Empfangsberechtigten in Betracht als für das Witwen- und Waisengeld.

Vielfach enthalten die Satzungen Hinweise auf das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten und die verschiedenen Ortsstatuten zum Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Soweit die Satzungen die betreffenden Bestimmungen in Anmerkungen oder im Anhang enthalten, sind sie in der folgenden Darstellung berücksichtigt worden.

1. Das Witwen- und Waisengeld.

Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung genießen im allgemeinen die Witwen und Waisen derjenigen Angestellten, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhelohns erfüllen oder schon eine städtische Invaliden- oder Altersrente beziehen.

Vereinzelt sind jedoch ebensowohl Einschränkungen als auch Erweiterungen der für den Ruhelohn geltenden Voraussetzungen vorgesehen. So betonen einige Städte in besonderer Nachsicht ausdrücklich, daß die Bedingung der 10- bezw. 12jährigen Karenzzeit für die Hinterbliebenenversorgung nicht als unbedingte Voraussetzung zu gelten habe (Darmstadt, Essen, Frankfurt a. M., Magdeburg, Offenbach). Andrerseits verzichten einige Stadtverwaltungen nicht auf den Nachweis der Bedürftigkeit, den für den Ruhelohn nur Essen forderte. Außer dieser Stadt zahlen auch Mainz, Posen und Potsdam die Hinterbliebenenversorgung nur im Falle der Bedürftigkeit.

Als weitere Voraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung führt Hildesheim an, daß der Tod des Angestellten nicht durch die Schuld der Hinterbliebenen veranlaßt worden ist.

Die Anwartschaft auf Witwengeld insbesondere ist durch ergänzende Vorschriften begrenzt, wie sie in der Natur der Sache liegen. Es handelt sich hier sowohl um Bestimmungen über die Begründung und Lösung des Eheverhältnisses als auch über die Unterschiede in den Altersverhältnissen der Eheleute.

Zur Eheschließung haben die Angestellten in München die Genehmigung des Stadtmagistrats einzuholen. Dadurch soll verhütet werden, daß der Angestellte eine schlecht beleumdete Person heiratet und die Ehe nur um der städtischen Witwenversorgung willen geschlossen wird.

In den übrigen Städten sind anstatt des Ehekonsenses Normativbestimmungen vorgeschrieben, die den Zeitpunkt der Eheschließung regeln.

Vor der Versetzung in den Ruhestand (vor Eintritt der Invalidität) muß die Ehe geschlossen sein in Braunschweig, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Essen, Flensburg, Freiburg i. Br., Fürth, Hagen, Hanau, Hannover, Heidelberg, Hildesheim, Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Nürnberg, Pforzheim, Posen, Schöneberg, Spandau, Straßburg, Trier, Wiesbaden. Verschiedentlich wird auch verlangt, daß die Ehe schon eine bestimmte Zeit vor diesem Zeitpunkt bestanden hat. Diese Frist stellt sich auf 3 Monate in Breslau, Hanau, Hannover, Posen; auf ein Jahr in Fürth und Hagen i. W.

Für die Dauer der Ehe vor dem Tode des Ehemannes liegen ebenfalls verschiedene Zeitangaben vor. Im Minimum werden 3 Monate und im Maximum 12 Monate gefordert. 3 Monate beträgt sie in Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Darmstadt, Elberfeld, Flensburg, Freiburg i. Br., Hanau, Hannover, Heidelberg, Hildesheim, Karlsruhe, Mannheim, Offenbach, Pforzheim, Posen, Trier, Ulm, Wiesbaden; 6 Monate in Gotha und Straßburg; 12 Monate in Potsdam.

Doch gelten diese letzten Bestimmungen nicht unbedingt. In Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Hildesheim, Offenbach, Potsdam, Ulm, Wiesbaden finden sie nur Anwendung, wenn die Eheschließung allein den Zweck verfolgte, der Frau eine Witwenversorgung zu sichern. Andere Städte, Flensburg, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Straßburg machen die Voraussetzung, daß die Ehe gleichzeitig während einer gefährlichen Erkrankung des Ehemannes geschlossen wurde.

Ohne nähere Zeitangaben bestimmen Chemnitz und Dresden, daß das Witwengeld nicht gezahlt wird, wenn die Eheschließung während des letzten Krankenlagers des Ehemannes erfolgte.

Schließlich begründet auch die Eheschließung in einzelnen Städten keine Anwartschaft auf Witwengeld, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Alter von 65 Jahren bezw. 60 Jahren überschritten hatte (Chemnitz, Dresden).

Die Auflösung der Ehe schließt zum Teil unbedingt die Anwartschaft auf Witwengeld aus, zum Teil läßt sie sie unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.

Einige Stadtverwaltungen heben besonders hervor, daß die Witwenfürsorge ohne weiteres versagt wird, wenn die Ehe geschieden war (Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Mainz). Der Ehescheidung ausdrücklich gleichgeachtet wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Fürth und Straßburg, die Nichtigkeitserklärung in Ulm. Dasselbe besagt die Bestimmung, daß die Witwe nur Witwengeld erhält, wenn sie mit dem Ehemann „im Familienband“ lebte (Freiburg, Heidelberg).

Die bedingte Gewährung des Witwengeldes erfolgt entweder, wenn die Ehefrau nach der Ehescheidung vom Ehemann weiter versorgt wurde (Essen, Hildesheim, Spandau, Schöneberg), oder wenn sie gerichtlich für schuldlos erklärt wurde (Cöln, Gotha, München, Nürnberg, Trier, Ulm).

Für den Fall der Wiederverheiratung des geschiedenen Ehemanns treffen Cöln, Gotha, München, Nürnberg und Trier besondere Bestimmungen, soweit die Ehescheidung entweder durch Schuld des Ehemanns oder durch Geisteskrankheit der Ehefrau veranlaßt wurde. Im ersten Fall verliert die zweite Frau ohne weiteres jede Anwartschaft auf Witwengeld (Cöln, Gotha, München, Trier). War die erste Ehe auf Grund des § 1569 B. G. B. wegen unheilbarer Geisteskrankheit der Ehefrau geschieden, so kann der Magistrat (Rat) die Hälfte der Rente der geschiedenen Ehefrau zuwenden (Gotha, Nürnberg), während die andere Hälfte an die Witwe ausgezahlt wird. Bei dem Tode der ersteren fällt der Witwe der ganze Rentenbetrag zu.

Abgesehen von der Eheschließung und Ehescheidung fällt auch in einigen Städten das Witwengeld fort, wenn der Altersunterschied der Eheleute eine bestimmte Anzahl von Jahren als Maximalspannung überschreitet. Und zwar handelt es sich um die Jahre, um die die Ehefrau jünger ist als der Ehemann. In Fürth und Karlsruhe wird keine Rente gewährt, wenn die Diffe-

renz 20 Jahre ausmacht, in Dresden und Ulm, wenn sie 25 Jahre beträgt. Einige andere Stadtverwaltungen kürzen die Renten in solchen Fällen, wie sich im Abschnitt über die Höhe der Renten zeigen wird.

Die Entziehung des einmal gewährten Witwengeldes erfolgt in der Regel nach denselben Grundsätzen wie die des Ruhelohns. Vielfach wird noch besonders hervorgehoben, daß das Witwengeld bei unsittlichem Lebenswandel entzogen wird (Cöln, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mainz, Pforzheim, Potsdam, Straßburg, Trier). In der Natur der Sache wiederum liegt die Bestimmung, daß das Witwengeld bei der Wiederverheiratung fortfällt, wie es die meisten Städte ausdrücklich betonen (Aachen, Braunschweig, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Freiburg, Fürth, Gotha, Hanau, Hannover, Heidelberg, Hildesheim, Karlsruhe, Leipzig, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach, Pforzheim, Posen, Potsdam, Schöneberg, Spandau, Straßburg, Trier, Wilmersdorf).

In diesem Falle bewilligen verschiedene Stadtverwaltungen den Witwen eine bestimmte Summe als Abfindung. Aachen, Düsseldorf, Essen, Hagen i. W. und Spandau sehen eine Abfindung gleich dem Jahresbetrage des Witwengeldes vor, während Fürth und München den dreifachen Betrag der jährlichen Rente zahlen. Anstatt nach dem Witwengelde bemißt Crefeld die Abfindung nach dem Diensteinkommen des verstorbenen Ehemannes, von dem es 60 % gewährt.

Die Anwartschaft auf Waisengeld ist im Anschluß an die das Witwengeld betreffenden Bestimmungen geregelt.

Der Begriff der fürsorgeberechtigten Waisen ist im einzelnen verschieden weit gefaßt. Nur die ehelichen Kinder werden in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Potsdam und Wiesbaden berücksichtigt. Hierunter werden jedoch nicht allein die ehelich geborenen, sondern auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten verstanden sein. Ausdrücklich eingeschlossen sind diese in Braunschweig, Chemnitz, Crefeld, Elberfeld, Dresden, Halberstadt, Hanau, Hannover, Posen, Straßburg und Ulm. Die durch Ehelichkeitserklärung anerkannten Kinder beziehen außerdem Breslau und Schöneberg in den Kreis der zu unterstützenden Waisen ein. Noch weiter fassen Gotha und Pforzheim den Begriff. In diesen Städten können auch die Adoptivkinder berücksichtigt werden. Doch muß die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindesstatt in Gotha mindestens 6 Monate vor dem Tode und vor Einleitung des Verfahrens zur Gewährung des Ruhelohns beantragt worden sein.

Alle Städte, die Waisengeld gewähren, haben von vornherein ein bestimmtes Grenzalter festgesetzt, bis zu dem die Rente gezahlt wird. Dies bewegt sich zwischen 14 und 18 Jahren. Es beträgt 14 Jahre in Düsseldorf und Essen; 15 Jahre in Aachen, Braunschweig, Breslau, Cassel, Chemnitz, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hagen i. W., Halberstadt, Hildesheim, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Potsdam, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf; 16 Jahre in Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Flensburg, Freiburg, Fürth, Gotha, Hannover, Heidelberg, Karlsruhe, Mainz, Mannheim, München, Pforzheim, Posen, Stuttgart, Trier und Wiesbaden; 17 Jahre in Straßburg und Ulm; 18 Jahre in Darmstadt, Hanau und Offenbach. In Elberfeld kann den Waisen jedoch mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung auch über das 15. Lebensjahr hinaus ein Waisengeld gewährt werden.

Die ergänzende Voraussetzung, daß die Waisen unverheiratet sind, betonen Cassel, Flensburg, Mannheim, Offenbach, Pforzheim und Wiesbaden.

Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Kinder der weiblichen Angestellten. Sie betreffen die Voraussetzungen der Waisenfürsorge und die Höhe der Renten.

Nach den Satzungen in Crefeld, Freiburg, Halberstadt und Heidelberg wird nur Vollwaisen ein Waisengeld gewährt. In Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Schöneberg und Wilmersdorf dagegen sind die Kinder alleinstehender Frauen fürsorgeberechtigt. Hier würde also neben dem Tod des Vaters auch die gerichtliche Auflösung der Ehe einen Anspruch auf Waisengeld begründen.

In anderen Städten lassen die Bestimmungen einen weiteren Spielraum. Entweder heißt es, daß die Kinder der Arbeiterinnen Waisengeld erhalten, wenn die Frau ganz oder überwiegend für den Unterhalt gesorgt hat (Chemnitz, Cöln, Gotha, Trier) — sei es, daß sie allein stand, sei es, daß der Ehemann erwerbsunfähig war — oder es ist negativ bestimmt, daß das Waisengeld versagt wird, solange der Vater lebt und erwerbsfähig ist (Hagen, Karlsruhe, Pforzheim, Straßburg).

Elberfeld zahlt in erster Linie Waisengeld an Vollwaisen. Doch kann es auch den Kindern solcher Arbeiterinnen gewährt werden, die den Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend bestritten haben. In diesen Fällen bedarf es jedoch der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

Soweit die Höhe der Waisengelder in Betracht kommt, werden die abweichenden für die Kinder weiblicher Angestellten geltenden Bestimmungen bei der Erörterung der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Die Vorschriften über den Fortfall der Waisenrenten stimmen nicht immer mit den für das Witwengeld gültigen überein. Abweichungen zu Gunsten der Waisen bestehen hinsichtlich der Bestimmungen über die Wiederverheiratung und Ehescheidung, über die Altersdifferenzen der Eltern und über den Lebenswandel der Mutter.

Für den Fall der Wiederverheiratung der Witwengeld beziehenden Mütter bestimmen Aachen, Essen und Spandau ausdrücklich, daß das Waisengeld fortzuzahlen ist. In einer Reihe anderer Städte (Chemnitz, Cöln, Gotha, Mainz, Trier) kann es weiter gewährt werden, wenn dadurch eine gute Erziehung der Kinder gesichert erscheint. Darmstadt hat die dem Statut für die Witwen- und Waisenkasse der Beamten der Stadt entnommene Bestimmung getroffen, daß die Kinder bei der Wiederverheiratung der Mutter in den Genuß des Witwengeldes treten. Ulm schließt die Weiterzahlung des Waisengeldes direkt aus. In den übrigen Städten sind keine besonderen Bestimmungen erlassen.

Hinsichtlich der Ehescheidung (Nichtigkeitserklärung usw.) findet sich nirgends der Grundsatz, daß mit dem Witwengeld auch das Waisengeld fortfällt. Im Gegenteil ist die Fortzahlung des Waisengeldes ausdrücklich vorgesehen in Darmstadt, Gotha, Mainz, München und Potsdam. Die Schuldfrage der Ehescheidung berücksichtigt wiederum Ulm, das nur dann das Waisengeld weiter zahlt, wenn die Witwe nach den gerichtlichen Feststellungen nicht der schuldige Teil war.

Was die Altersdifferenz der Ehegatten anbetrifft, so fällt in einigen der Städte, die das Witwengeld ganz einbehalten, auch das Waisengeld fort (Karlsruhe, Ulm). Von den Städten, die eine Kürzung vornehmen, betont die Mehrzahl, daß die Kürzung der Witwenrente ohne Einfluß auf die Zahlung des Waisengeldes bleibt (Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Flensburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Mannheim, Offenbach, Pforzheim, Wiesbaden). Die Minderzahl trifft keine besondere Bestimmung

darüber (Cassel, Dresden, Essen, Hildesheim, Fürth, Gotha, Schöneberg, Spandau).

Von den Stadtverwaltungen, die das Witwengeld entziehen, sobald die Witwe sich durch ihren Lebenswandel der Unterstützung unwürdig zeigt, bestimmen die meisten, daß das Witwengeld fortgezahlt werden kann, wenn den Kindern dadurch eine gute Erziehung gewährleistet wird (Chemnitz, Cöln, Gotha, Mainz, Trier). Die übrigen Städte, die nichts über die Entziehung des Waisengeldes bestimmen, scheinen es fortzugewähren (Freiburg i. Br., Karlsruhe, Pforzheim, Potsdam, Straßburg).

Ohne Anlehnung an die Vorschriften über die Entziehung der Witwenrente findet sich vielfach die Bestimmung, daß das Waisengeld fortfällt, wenn die Stadt die Fürsorge selbst übernimmt (Chemnitz, Crefeld, Elberfeld, Halberstadt, Magdeburg) oder anderweitig für die Waisen gesorgt wird. Diese Bestimmung findet z. B. Anwendung, wenn das Kind in einem Waisenhause (Frankfurt a. M.), der Landeswaisenkasse (Darmstadt, Offenbach) usw. Aufnahme findet oder aus öffentlichen und privaten Stiftungsmitteln erzogen wird (Nürnberg). Insbesondere handelt es sich hier um die Anordnung der Zwangserziehung (Gotha, Nürnberg, Straßburg), wie sie nach den Bestimmungen des B. G. B. (§§ 1666 und 1838) dem Vormundschaftsgericht zusteht.

Die **Berechnung des Witwen- und Waisengeldes** erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen wie die des Ruhelohns. Es werden auch hier durchweg allgemeine Rentensätze normiert, die in allen Fällen zur Anwendung kommen. Nur die Städte Hannover und Posen machen eine Ausnahme. Sie haben keine festen Normen aufgestellt und setzen die Höhe der Hinterbliebenenversorgung je nach Lage des Einzelfalles fest, indem sie die gesamte wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen berücksichtigen. In Hannover ist die Versorgung stets in solcher Höhe zu gewähren, daß die „öffentliche Armenpflege erübrigt wird".

Bei Bemessung des Witwengeldes insbesondere wird entweder von dem Ruhelohn ausgegangen, den der Ehemann bezog oder bezogen haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder es wird das für die Normierung des Ruhelohns maßgebende Diensteinkommen des Ehemanns zu Grunde gelegt.

Die meisten Stadtverwaltungen wählen den ersten Weg. Der Bruchteil des Ruhelohns, der als Witwengeld gewährt wird, beziffert sich, wie aus Tabelle I ersichtlich, auf 30 %, 33⅓ %, 40 % und 50 %. Am häufigsten findet sich eine Rente von 40 % des Ruhelohns. In Cassel schließt das zu Grunde gelegte Ruhegeld (40 %) wiederum die reichsgesetzliche Invalidenrente ein.

Einige Städte berücksichtigen bei der Bemessung des Witwengeldes, wie bei der des Ruhelohns, den Bedarf. In Fürth und Hagen wird das Witwengeld erhöht, wenn die Witwe erwerbsunfähig oder schon 60 Jahre alt ist. Fürth gewährt in diesem Fall eine Rente von 45 % des Ruhegeldes anstatt eines Normalsatzes von 30 %, während Hagen zu den normalen Rentensätzen eine feste Zulage von 60 *M.* bewilligt.

Für diejenigen Stadtverwaltungen, die von dem Ruhelohn ausgehen, ergibt sich die Frage, wie die an dem Ruhelohn bestimmungsgemäß vorzunehmenden Kürzungen und die den Normalsätzen des Ruhelohns hinzuzurechnenden Bedarfszuschläge bei der Bemessung des Witwengeldes zu berücksichtigen sind. In Braunschweig, Chemnitz, Cöln und Nürnberg wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der ungekürzte, durch anderweitige Rentenbezüge unbeeinflußte Ruhelohn der Berechnung des Witwengeldes zu Grunde zu legen ist. Die Bedarfszuschläge andrerseits bleiben in Fürth und Hagen unberücksichtigt.

Die Städte, die das Diensteinkommen des Ehemanns als Maßstab für die Bemessung des Witwengeldes nehmen, legen zum größten Teil einen einheitlichen Prozentsatz für alle Unterstützungsfälle fest. Dieser stellt sich meistens auf 20 %. Außerdem kommt nur noch eine Witwenrente von 30 % vor.

Einzelne Städte sehen eine regelmäßige Steigerung des Witwengeldes vor, und zwar entweder nach Maßgabe des Lebensalters der Witwe (Gotha) oder des Dienstalters des Ehemanns (München, Straßburg, Ulm). Der Jahresarbeitslohn kommt dann zumeist in den Grundbeträgen, den Steigerungsquoten und den Maximalrenten zur Geltung. In einem Fall jedoch (Ulm) liegen feste Normal- und Höchstsätze vor, so daß das Diensteinkommen nur zur Berechnung der jährlichen Zuschläge dient.

Der zu Grunde liegende Normalbetrag stellt sich in Gotha und München auf 10 % und in Straßburg auf 20 % des Diensteinkommens. Ulm, das überhaupt feste Sätze bevorzugt, gibt einen Grundbetrag von 120 *M.* an. Die jährlichen Steigerungsquoten sind überall auf 1 % des Diensteinkommens festgesetzt. Nur Ulm macht mit ¾ % wiederum eine Ausnahme. Für die Zuschläge kommt in Gotha die Anzahl der Jahre in Betracht, die die Witwe nach dem 40. Lebensjahre zurückgelegt hat; in den übrigen Städten das Dienstalter des Ehemanns, soweit es die Minimalkarenzzeit übersteigt. Das Maximum des Witwengeldes, das der Rentensteigerung eine Schranke setzt, stellt sich in Ulm auf 240 *M.* In den anderen Städten ist es wiederum in Prozenten des Diensteinkommens ausgedrückt. Es beträgt in Gotha 25 %, in München 35 % und in Straßburg 40 %.

Kaum die Hälfte aller Witwengeld zahlenden Städte hat bestimmte Mindestsätze für die Witwenrenten festgesetzt. Die vorgesehenen Minima schwanken zwischen 72 *M.* (Cassel) und 300 *M.* (Straßburg). In denjenigen Städten, die der Berechnung des Witwengeldes den Ruhelohn zu Grunde legen, läßt sich das Minimum der Witwenrente zum Teil aus dem des Ruhelohns ermitteln, vorausgesetzt, daß das letztere auch hier gilt. In ähnlicher Weise würde sich ein Minimalwitwengeld in Hagen und Stuttgart ergeben, die für das Ruhegeld feste Sätze normiert haben.

Besondere Mindestsätze geben Chemnitz und Leipzig[1]) für die Witwen der sogenannten Saisonarbeiter an. Sie ermäßigen die Normalsätze (150 *M.* bezw. 200 *M.*) auf 75 *M.* bezw. 120 *M.*

Es wurde schon erörtert, daß die Witwenrente vielfach fortfällt, wenn der Ehemann bei Eingehung der Ehe ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat oder die Differenz in den Altersverhältnissen der Eheleute eine festgesetzte Grenze übersteigt. Dieselben Gesichtspunkte sind auch für die Kürzung des Witwengeldes maßgebend.

Die Altersgrenzen, die berücksichtigt werden, schwanken im einzelnen zwischen 15 und 25 Jahren. Unterschiede von 15 Jahren berechnen Cassel, Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Hildesheim, München, Straßburg, Wiesbaden, von 20 Jahren Essen, Gotha, Nürnberg, Schöneberg, Spandau, von 25 Jahren Flensburg, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Pforzheim.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Altersunterschiede geschieht zum Teil gleichmäßig, so daß jede Altersdifferenz, die das angesetzte Minimum erreicht, in gleicher Höhe bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Dies ist der Fall in Essen, Flensburg, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Schöneberg und Spandau. Hier wird die Witwenrente überall auf die Hälfte herabgesetzt.

[1]) In Leipzig gilt die Voraussetzung, daß die Saisonarbeiter nicht regelmäßig 40 Wochen hintereinander in städtischen Diensten gestanden haben.

In den anderen Stadtgemeinden ist bei zunehmender Altersdifferenz ein steigender Grad der Berücksichtigung vorgesehen.

Unbegrenzt ist diese Steigerung in München, Nürnberg und Straßburg gelassen. Hier wird für jedes das Maximum überschreitende Jahr ein bestimmter Prozentsatz des Witwengeldes abgezogen. Dieser stellt sich in München und Nürnberg auf 2 %, in Straßburg auf 5 %.

Im übrigen werden die Altersdifferenzen nur bis zu einem bestimmten Maximalwert angerechnet.

Auf der einen Seite ergibt sich dieser aus der Normierung eines Maximums der anzurechnenden Jahre, das überall auf 25 Jahre angesetzt ist (Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Hildesheim, Wiesbaden). Mit jedem einzelnen Jahr innerhalb der festgelegten Minimal- und Maximalgrenzen vermindert sich dann die Witwenrente gleichmäßig um $^1/_{20}$ des Normalbetrages. Indessen lassen diese Städte außer Hildesheim die Kürzung nicht im vollen Umfange eintreten. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe setzen sie zu dem gekürzten Rentenbetrage wiederum für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer $^1/_{20}$ hinzu, bis der volle Betrag der Normalrente von neuem erreicht ist[1]).

Auf der anderen Seite wird die Rentenkürzung durch Festsetzung eines Maximums des abzurechnenden Rententeils oder eines Minimums des zu belassenden Rententeils begrenzt (Cassel, Gotha, Pforzheim). In Cassel kann das Witwengeld, den Altersunterschieden entsprechend, bis zum Mindestsatz der Witwenrente herabgesetzt werden. Gotha behält die Jahresquote von $^1/_{20}$ der Rente bei und geht bis zur Hälfte der Normalrente herunter. In Pforzheim schließlich werden Kürzungen um höchstens $^4/_{10}$ des Witwengeldes vorgenommen. Es stellen sich hier die Abzüge auf $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ und $^4/_{10}$ der Rente, je nachdem der Altersunterschied 25—30, über 30—35 und über 35 Jahre beträgt.

Wie die Altersdifferenzen, so gibt auch vereinzelt das Lebensalter des Ehemanns, soweit es bei Eingehung der Ehe über ein bestimmtes Maximum hinausgeht, zu Kürzungen des Witwengeldes Veranlassung. In Essen, Schöneberg und Spandau wird die Witwenrente auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung über 55 Jahre alt war. Gotha hat unter derselben Voraussetzung jährliche Abzüge von $^1/_{20}$ des Normalbetrages angesetzt, die die Rente jedoch auf höchstens die Hälfte reduzieren dürfen.

Eine Kombination beider Voraussetzungen — Altersdifferenz und Altersgrenze — führt in Offenbach zur Verminderung der Rentensätze. Hier verringert sich das Witwengeld, wenn der Altersunterschied 20 Jahre beträgt und der Ehemann zur Zeit seiner Verheiratung schon das 50. Lebensjahr zurückgelegt hatte, für jedes Jahr um $^1/_{20}$ der Rente. Doch kommt nur eine Altersdifferenz von 20—30 Jahren zur Anrechnung.

Der Bemessung des Waisengeldes liegt zumeist eine Gliederung der Waisenkinder in Halb- und Vollwaisen zu Grunde. Den Ganzwaisen steht dann eine höhere Rente zu als den Halbwaisen (Cassel, Cöln, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Gotha, Halberstadt, Hildesheim, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Potsdam, Spandau, Stuttgart, Trier, Wiesbaden).

Den Vollwaisen gleichgestellt werden häufig die Kinder, deren Mutter zwar lebt, aber kein Witwengeld bezieht (Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Crefeld, Flensburg, Freiburg, Hagen, Hanau, Heidelberg, Offenbach, Pforzheim, Schöneberg, Wilmersdorf). Als Ganzwaisen werden auch die Kinder der städtischen Arbeiterinnen angesehen, soweit sie nicht von vornherein nur als Vollwaisen Anwartschaft auf Waisengeld genießen (Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Hagen, Schöneberg, Wilmersdorf). Ebenso billigt Fürth den Halbwaisen, deren Mutter arbeitsunfähig oder schon 60 Jahre alt ist, die Rentensätze der Ganzwaisen zu.

Als Halbwaisen dagegen gelten, wie Gotha, München, Nürnberg und Straßburg betonen, die im Haushalt der Stiefmutter lebenden Kinder. München und Nürnberg machen jedoch die Voraussetzung, daß die Stiefmutter eine Witwenversorgung bezieht.

Keine Differenzierung der Waisenrente findet sich in Aachen, Düsseldorf und Mainz. Hier werden den Halb- und Ganzwaisen dieselben Einheitssätze gewährt.

Straßburg allein macht die Ausnahme, daß es nur eine Fürsorge für Halbwaisen vorsieht, weil die Bezirkswaisenpflege für die Ganzwaisen zu sorgen habe. Doch können Zuschüsse zu den Leistungen des Bezirks gewährt werden, soweit sie notwendig erscheinen, um den Kindern eine genügende Erziehung und Vorbildung für den zukünftigen Beruf zu sichern.

Für die Berechnung des Waisengeldes sind wiederum verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Zum Teil werden feste Rentenbeträge angesetzt. Zum Teil erscheinen die Rentensätze als Bruchteile von Bezügen, die den Eltern bestimmungsgemäß zustehen. Als solche kommen das Diensteinkommen, der Ruhelohn und das Witwengeld in Frage.

Die Normierung bestimmter absoluter Rentenbeträge ist allein in Gotha und Ulm vorgesehen. Für jede Halbwaise beträgt hier das Waisengeld 40 bezw. 50 *M.*, für jede Ganzwaise 60 bezw. 100 *M.*

Von den übrigen Städten, die alle die den Eltern zukommenden Bezüge zum Ausgangspunkt der Berechnung wählen, bemessen Chemnitz, Frankfurt a. M., Hildesheim, Mainz und Wiesbaden die Waisenrente nach dem Diensteinkommen. Mainz hat für alle Waisen einen Einheitssatz von je 10 % des Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt, während die anderen Stadtverwaltungen den Halbwaisen eine Rente von 4 % oder 5 % und den Vollwaisen eine solche von 6 % oder 10 % gewähren. Der Arbeitsverdienst der Mutter dient naturgemäß, wie zwar nur Chemnitz hervorhebt, als Grundlage der Rentenberechnung, wo es sich um die Kinder weiblicher Angestellten handelt. Auch Dresden, das im allgemeinen die Waisenrenten nach dem der Mutter zustehenden Witwengeld bemißt, zahlt den Kindern der städtischen Arbeiterinnen ein Waisengeld von je $^3/_{50}$ des Jahresarbeitsverdienstes, den die Mutter zuletzt bezog.

Die Städte, die vom Ruhelohn des Vaters oder der Mutter ausgehen, haben zum Teil wieder ein einheitliches Waisengeld für alle Kinder festgesetzt. Dies stellt sich in Düsseldorf auf 15 % und in Aachen auf 20 %. Eine Differenzierung der Waisenrenten nehmen Elberfeld, Essen, Fürth und Hagen vor. In Elberfeld[1]) und Essen gelten Rentensätze von 8 % bezw. 10 % für Halbwaisen und von 12 % bezw. 15 % für Vollwaisen. In Fürth machen die Sätze das Doppelte der in Essen geltenden aus. Hagen dagegen berechnet die Waisengelder nicht ausschließlich nach dem Ruhelohn. Zu den prozentualen Teilbeträgen in Höhe von 10 % bezw. 15 % des Ruhelohns kommen feste Rentensätze von 30 *M.* bezw. 60 *M.* hinzu.

Die überwiegende Mehrzahl der Stadtverwaltungen wählt die letzte Methode, nach der die Witwenrente der Mutter den

[1]) Die Bestimmungen in Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Wiesbaden sind den Grundsätzen für die Beamtenpensionierung entnommen. Ähnliche Vorschriften mögen auch in den Städten gelten, die auf derartige Bestimmungen hinweisen, ohne sie im Anhang oder in Anmerkungen zu zitieren (Halberstadt, Frankfurt a. M., Wilmersdorf).

[1]) Hier, wie in Halberstadt und Stuttgart, fehlt allerdings die bestimmte Angabe, daß das Waisengeld pro Kopf zu verstehen ist.

Ausgangspunkt der Berechnung darstellt. Für die weiblichen Angestellten wird, was vielfach unerwähnt bleibt, ein Witwengeld angenommen, das ein Arbeiter unter denselben Verhältnissen der Witwe hinterlassen würde.

In den meisten dieser Städte wird, wie bisher, die Höhe des Waisengeldes, das überall für Halb- und Vollwaisen verschieden bemessen ist, unabhängig von der Anzahl der Waisen festgesetzt. Den niedrigsten Prozentsatz gewähren Cöln und Trier mit 15 % für Halbwaisen und 20 % für Ganzwaisen. Es folgt dann Stuttgart allein mit 20 % bezw. 25 %. Häufiger finden sich Renten von 20 % bezw. 30 % (Dresden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Leipzig). Am größten jedoch ist die Zahl der Städte, die 20 % bezw. 33⅓ % des Witwengeldes als Waisenrente gewähren (Braunschweig, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Crefeld, Flensburg, Halberstadt, Hanau, Magdeburg, Potsdam, Schöneberg, Spandau, Wilmersdorf). Eine noch höhere Rente bewilligen die Städte mit obligatorischer Beitragszahlung. München zahlt 30 % bezw. 50 % und Nürnberg 33⅓ % bezw. 50 %.

Dagegen ist die Anzahl der zu unterstützenden Waisen von Einfluß auf die Normierung der Rentensätze in Mannheim, Offenbach und Pforzheim. Das gilt allerdings nur für die für Vollwaisen festgesetzten Renten. Den Halbwaisen wird in allen drei Städten eine Rente von je 20 % des Witwengeldes bewilligt[1]). Für die Ganzwaisen tritt mit steigender Anzahl der Kinder eine Ermäßigung des für die einzelne Waise berechneten Rentensatzes ein. In einem Falle (Mannheim) ist zugleich ein Maximum für den Gesamtrentenbetrag bestimmt.

Mannheim und Pforzheim gewähren, wenn nur eine Waise vorhanden ist, 40 % des Witwengeldes, wenn für zwei zu sorgen ist, insgesamt 70 %. Bei drei oder mehr Kindern zahlt Mannheim einen festen Gesamtbetrag von 80 %, während Pforzheim für jedes Kind 30 % berechnet. Offenbach hat nur Einzelsätze normiert. Sie stellen sich bei einer Waise auf 66⅔ %, bei zwei auf 50 % und bei drei oder mehr auf 33⅓ % für jedes Kind.

Nach dem Witwengeld berechnet auch Straßburg die Waisenrente, die es, wie erwähnt, nur an Halbwaisen zahlt. Kinder, deren Mutter beim Tode des Vaters ein Anspruch auf Witwengeld zusteht, erhalten 30 %, die übrigen 40 %.

Mindestsätze für das Waisengeld sind nur vereinzelt festgesetzt. Eine einheitliche Minimalrente von 60 *M.* bezw. 80 *M.* gewähren Hildesheim und Aachen jedem Waisenkinde. Analog den Normalsätzen sind die angegebenen Mindestrenten für Halb- und Ganzwaisen verschieden in Chemnitz, Crefeld, Elberfeld, Halberstadt, Leipzig. Für Halbwaisen stellen sie sich auf 40 *M.* und 50 *M.*, für Vollwaisen auf 60 *M.*, 75 *M.* und 80 *M.* Im übrigen lassen sich die Mindestsätze, ähnlich wie beim Witwengeld, zum Teil nach den Minimalrenten der der Berechnung des Waisengeldes zu Grunde liegenden Bezüge feststellen.

Ein besonderes Minimum von 50 *M.* gilt in Halberstadt für die Kinder (Vollwaisen) der weiblichen Angestellten, während ihnen in Crefeld ausdrücklich dieselbe Mindestrente wie allen Vollwaisen zugesichert wird (80 *M.*). Ermäßigte Sätze geben auch Chemnitz und Leipzig für die Kinder der Saisonarbeiter an. Chemnitz setzt die allgemeinen Minimalrenten, wie beim Witwengeld, auf die Hälfte herab (25 *M.* bezw. 37,50 *M.*) und Leipzig auf 25 *M* bezw. 40 *M.*

[1]) In Mannheim bleibt es zweifelhaft, ob diese Ziffer für eine Waise oder für die vorhandenen Waisen zusammen gilt. Für die erste Auffassung spricht das Beispiel Offenbachs und Pforzheims. Doch würde dann, wie sich aus dem Folgenden ergibt, das Waisengeld für 5 Halbwaisen im Betrage von $5 \times 20 = 100$ % der Witwenrente höher sein als für 5 Vollwaisen in Höhe von 80 % der Witwenrente, während doch den letzteren ein größerer Betrag zukommen sollte.

Nicht viel häufiger als Mindestsätze finden sich Maxima angegeben, über die, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, als Gesamtwaisengeld nicht hinausgegangen werden darf. Sie gelangen entweder in festen Beträgen oder in Prozentsätzen derjenigen Bezüge zum Ausdruck, die bei der Bemessung des Waisengeldes als Grundlage dienen. Den einheitlichen Normalrenten entsprechen Einheitsmaxima, den für Halb- und Ganzwaisen verschieden bemessenen dagegen verschiedene Maxima.

In Düsseldorf und Aachen stellt sich der höchste Satz der Waisenrente auf 50 % bezw. 60 % des Ruhelohns, in Mainz auf 20 % des Diensteinkommens. Von den Städten mit verschiedenen Maximalsätzen für Halb- und Ganzwaisen haben Fürth, Gotha und Ulm absolute Beträge angesetzt. Sie lauten für Halbwaisen auf 150 *M.*, 200 *M.* und 420 *M.*, für Vollwaisen auf 225 *M.*, 300 *M.* und 660 *M.* Auf das Diensteinkommen beziehen sich die gleichmäßig auf 10 % bezw. 25 % normierten Prozentsätze in Frankfurt a. M., Hildesheim und Wiesbaden. Die einzige an den Ruhelohn anknüpfende Prozentualangabe macht Hagen i. W. Es sind hier verschiedene Höchstsätze für Halbwaisen bestimmt, die den für die Berechnung des Ruhelohns maßgebenden Lohnklassen entsprechend differieren. Für Halbwaisen, deren Väter den unteren drei Lohnklassen angehören, beziffert sich der Höchstsatz auf ⅔, für die anderen auf ¾ des Ruhelohns. Für Vollwaisen stellt der Ruhelohn den Maximalbetrag dar. In Straßburg schließlich ist der Maximalwert für die Halbwaisen gleich dem vollen Betrage des Witwengeldes.

Besondere Maximalbestimmungen hat Gotha für das Zusammentreffen von Ansprüchen rentenberechtigter Halbwaisen und Vollwaisen erlassen. Nach den Gothaer Grundsätzen erhöht sich das Maximum für Kinder aus verschiedenen Ehen, von denen die einen durch den Tod des Vaters Vollwaisen, die anderen Halbwaisen werden, um soviel mal 20 *M.* über 200 *M.* hinaus, als Vollwaisen zu berücksichtigen sind. Doch gilt diese Steigerung nur bis zur Höchstgrenze von 300 *M.* Hagen läßt in solchen Fällen den für Vollwaisen festgesetzten Maximalbetrag gelten.

Für die ziffernmäßige Berechnung des Waisengeldes kehrt, worauf zum Teil ausdrücklich hingewiesen wird (Braunschweig, Fürth, Hagen), der Grundsatz wieder, daß die jeweilig maßgebenden Bezüge — sei es Ruhelohn, sei es Witwengeld — in ungekürztem Betrage zur Geltung kommen. Andrerseits sehen Fürth und Hagen, wie beim Witwengeld, auch hier von einer Anrechnung der Bedarfszuschläge zum Ruhelohn ab.

Vielfach enthalten die Statuten Bestimmungen, die für die Witwen- und Waisenversorgung gemeinsam gelten.

So bestimmt Darmstadt, daß Witwen und Waisen zusammen eine Rente von jährlich 25 % des letzten Diensteinkommens des Ehemanns — im Minimum 240 *M.* — erhalten. Dieselbe Pension wird auch gewährt, wenn nur eine Witwe oder nur Waisen zu unterstützen sind.

Fast überall finden sich gemeinsame Maximalbestimmungen. Zumeist darf das Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag des dem Angestellten zustehenden Ruhelohns nicht übersteigen. Sonst treten entsprechende Kürzungen der Renten ein (Aachen, Cassel[1]), Flensburg, Freiburg, Fürth, Hildesheim, Karlsruhe, München, Pforzheim, Potsdam, Straßburg, Stuttgart, Ulm, Wilmersdorf). Die Ergänzung, daß dies Maximum auch für das Waisengeld allein gilt, d. h. in den Fällen, in denen kein Witwengeld zu zahlen ist, betonen Cöln, München, Nürnberg, Trier.

[1]) Der Ruhelohn schließt wiederum die reichsgesetzliche Invalidenrente ein.

In einer Reihe anderer Städte heißt es in ähnlicher Weise, daß das Witwen- und Waisengeld „weder einzeln noch zusammen" einen höheren Betrag als den Ruhelohn ausmachen soll (Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Hanau, Schöneberg, Wiesbaden). Für das Witwengeld allein hat diese Bestimmung nur praktische Bedeutung in Offenbach und Wiesbaden, die der Berechnung das Diensteinkommen des Ehemanns zu Grunde legen. In den übrigen Städten beschränkt sich der Geltungsbereich dieser Bestimmung naturgemäß auf das Waisengeld, da sich die Witwenrenten hier nach dem Ruhelohn bemessen und von besonderen Erhöhungen der prozentualen Normalsätze auf den vollen Betrag des Ruhelohns nicht die Rede ist.

Abweichend von der überwiegenden Mehrzahl der Städte setzen Essen und Spandau anstatt des vollen Ruhelohns 75 % dieses Betrages als Gesamtmaximum für die Witwen- und Waisenversorgung fest.

Innerhalb der durch die Maximalbestimmungen gegebenen Grenzen ist häufig ein Ausgleich der Witwen- und Waisenrenten unter sich vorgesehen. Bei Verminderung der Anzahl der Rentenberechtigten erhöht sich die Versorgung der übrigen Hinterbliebenen, so daß die gesamte Hinterbliebenenversorgung stets dem Maximalbetrag gleichkommt oder der Einzelne den Normalrentensatz bezieht (Cassel, Charlottenburg, Crefeld, Elberfeld, Hanau, Nürnberg, Offenbach, Wiesbaden).

Eine Art zwangsweisen Ausgleichs haben Chemnitz und Gotha in ihre Grundsätze aufgenommen. Hier ist eine Kürzung des Witwengeldes zum Zwecke der Erhöhung des Waisengeldes zulässig, wenn dies im Interesse der Waisen geboten erscheint. Doch darf die Witwenrente in Chemnitz um höchstens 1/3 gekürzt werden.

Zu erwähnen bleiben noch die Bestimmungen über die Abzüge, die bei gleichzeitigem Genuß anderweitiger Bezüge von der Hinterbliebenenversorgung gemacht werden. Es handelt sich hier um dieselben Renten und rentenähnlichen Bezüge wie beim Ruhelohn, wenn sie auch nicht überall in demselben Umfange wie dort Berücksichtigung finden. Die Straßburger Bestimmungen berücksichtigen außerdem schon die Renten der in Aussicht stehenden Witwen- und Waisenversicherung.

In den meisten Städten sind die Kürzungen des Ruhelohns und der Hinterbliebenenversorgung gemeinsam geregelt (Aachen, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Fürth, Gotha, Halberstadt, Magdeburg, Potsdam, Spandau, Stuttgart, Wiesbaden).

In einigen anderen Stadtgemeinden weichen die für die Hinterbliebenenversorgung geltenden Grundsätze von den für den Ruhelohn gültigen nur durch den Fortfall einzelner Bestimmungen ab, die der Kürzung des Ruhelohns eine Schranke setzten. So fehlt in Leipzig, Schöneberg, Trier und Wilmersdorf die Bestimmung, daß die Kürzung nur eintritt, wenn und soweit die Rente den 7 1/2 fachen Grundbetrag der Reichsinvalidenrente übersteigt. Ähnlich bleibt in Braunschweig der in analoger Weise als Grenzwert normierte absolute Betrag von 450 ℳ unberücksichtigt. In Schöneberg und Straßburg schließlich findet die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung unabhängig von dem Jahresarbeitsverdienst des Ehemanns statt, über den hinaus der Ruhelohn in Straßburg bei gleichzeitigem Bezug einer Unfallrente, in Schöneberg bei gleichzeitigem Genuß anderer Renten als der Invalidenrente nicht gekürzt werden durfte.

Andere Stadtverwaltungen wiederum bestimmen für die Kürzung der Reliktenrenten einen besonderen Grenzwert. Flensburg kürzt das Witwen- und Waisengeld insoweit, als es mit den anderen Bezügen zusammen über den Betrag des Ruhegeldes anstatt, wie beim Ruhelohn, des Diensteinkommens hinausgeht. Ulm hat für die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung andere absolute Minimalbeträge angesetzt. An die Stelle eines festen Betrages von 365 ℳ treten die für das Witwen- und Waisengeld normierten Maximalsätze in Höhe von 240 ℳ für Witwen, von 420 ℳ für Halbwaisen und von 660 ℳ für Vollwaisen. Ebenso setzt Hagen als Sonderminimum für die städtischen Renten und die anderweitigen Bezüge zusammen den 1 1/2 fachen Grundbetrag des Witwengeldes (einschließlich des vorgesehenen Bedarfszuschlags) bezw. des für höchstens 4 Kinder berechneten Waisengeldes fest. Ausgenommen von den anderweitigen Rentenbezügen sind jedoch die Alters- und Invalidenrenten, die es, wie beim Ruhelohn, zur Hälfte anrechnet.

In vielen Städten kommen nur die Unfallrenten, die die Hinterbliebenen auf Grund eines Unfalls, durch den der Angestellte seinen Tod fand, beziehen, in Abzug. Werden sie in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, München, Nürnberg und Pforzheim ohne weiteres ganz angerechnet, so tritt die Kürzung in Hildesheim nur soweit ein, daß die verbleibende städtische Rente mit der Unfallrente zusammen für die Witwe mindestens 270 ℳ, für die Halbwaisen mindestens 60 ℳ und für die Vollwaisen mindestens 90 ℳ ergibt.

Von jeder Kürzung der städtischen Reliktenversorgung scheinen die Städte Breslau und Hanau abzusehen.

Wie der Ruhelohn, so wird auch vereinzelt das Witwen- oder Waisengeld um einen entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die rentenberechtigte Person in einem Hospital oder einer städtischen Stiftung Unterkunft findet (Crefeld, Halberstadt).

Ebenfalls gilt für die Hinterbliebenenversorgung die Bestimmung, daß die Renten, wenn erforderlich, soweit zu erhöhen sind, daß die öffentliche Armenpflege ausgeschlossen bleibt (Breslau, Gotha, Hanau).

2. Das Sterbegeld.

Neben den Witwen- und Waisenrenten gewährt etwa die Hälfte der Städte, die eine Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Arbeiter getroffen haben, beim Tode des Angestellten ein bestimmtes, zum Teil als „Gnadengeld" bezeichnetes **Sterbegeld.**

Die Abgrenzung der Bezugsberechtigten ist hier zum Teil anders vorgenommen als bei dem Witwen- und Waisengeld. Entweder erweitert sich der Kreis derjenigen Personen, deren Relikten berücksichtigt werden, oder es gelten andere Bestimmungen für die als Hinterbliebene zu betrachtenden Personen selbst. Diese letzteren betreffen primär die Beziehungen der Bezugsberechtigten zu den Verstorbenen, die den Anspruch auf das Sterbegeld begründen, und sekundär ergänzende Momente, die zur näheren Abgrenzung dieses Personenkreises dienen.

In Cöln, Frankfurt a. M., Gotha und Mannheim erhalten auch die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten ein Sterbegeld, die eine kürzere Zeit in städtischen Diensten gestanden haben als für den Bezug von Witwen- und Waisenrenten Voraussetzung ist. In Mannheim genügt eine zweijährige Dienstzeit, in Cöln und Frankfurt a. M. eine dreijährige und in Gotha eine fünfjährige[1]).

Als die Bezugsberechtigten selbst kommen zumeist die Hinterbliebenen, denen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengelder zusteht, in Betracht (Charlottenburg, Chemnitz, Gotha, Pforzheim, Potsdam, Straßburg, Wilmersdorf). Das wird auch dort gelten, wo nähere Angaben fehlen (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe).

[1]) Diese Bestimmungen sind den Arbeitsordnungen der betreffenden Städte entnommen.

Erweitert ist der Kreis der Empfänger in Hildesheim, Mannheim und Stuttgart durch Bestimmungen primären Charakters, in Fürth durch eine solche sekundären Charakters.

In Mannheim erhalten die Witwen oder die „nächsten unterhaltsberechtigten Verwandten“ das Sterbegeld. Hier werden also die Aszendenten eingeschlossen sein. Hildesheim zählt die im § 20 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen zu den Bezugsberechtigten. In ähnlicher Weise schließt sich Stuttgart dem Gesetz an. Fürth endlich hat hinsichtlich der Waisen die Bestimmung getroffen, daß ihnen auch über das Grenzalter von 16 Jahren hinaus das Sterbegeld zu gewähren ist, wenn sie zur Bestreitung der Beerdigungskosten außerstande sind.

Die Bemessung des Sterbegeldes erfolgt wiederum nach verschiedenen Grundsätzen. Einige Städte gewähren es unabhängig von der Zahlung der Reliktenversorgung als einmaligen Betrag. In anderen erscheint es in der Form einer zeitweiligen Fortzahlung des Diensteinkommens oder des Ruhelohns. Die Witwen- und Waisengelder gelangen dann erst nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums zur Auszahlung. Einen dritten Weg schlagen wiederum andere Stadtverwaltungen ein, indem sie die Reliktenbezüge verdoppeln.

Die Städte, die die erste Form wählen, berechnen das Sterbegeld entweder nach dem Diensteinkommen, dem Ruhelohn oder den Reliktenbezügen. Die Fürther Bestimmungen sehen einen einmaligen Betrag von 10 % desjenigen Ruhelohns vor, den der Verstorbene bezog oder bezogen haben würde, wenn er zur Zeit seines Todes in den Ruhestand getreten wäre. Dagegen gehen Hildesheim und Karlsruhe, je nachdem der Verstorbene bis zum Tode in Diensten stand oder schon Ruhelohn bezog, von dem Jahreseinkommen oder dem Ruhegehalt aus. Hildesheim gewährt 15 % und Karlsruhe 25 % dieser Bezüge. Einige der anderen Städte (Cöln, Dresden und Frankfurt a. M.) bewilligen den Hinterbliebenen einen halben Monatslohn oder einen zweiwöchigen Tagelohn als Sterbegeld. Doch gilt diese den allgemeinen Arbeitsordnungen der betreffenden Städte entnommene Bestimmung nur für Arbeiter, die bis zu ihrem Tode in städtischen Diensten standen. In Gotha schließlich erhalten die Hinterbliebenen eines Stadtarbeiters mit mindestens 5 Dienstjahren einen Monatsbetrag desjenigen Witwen- und Waisengeldes, auf das sie Anwartschaft gehabt hätten, wenn der Verstorbene an seinem Todestage das 10. Dienstjahr als Stadtarbeiter vollendet hätte.

Die Dauer, auf die in anderen Städten je nach Lage des Falles das Diensteinkommen oder der Ruhelohn als Sterbegeld weitergewährt wird, ist naturgemäß verschieden bemessen. Bis zum Ende des Sterbemonats zahlen Darmstadt und Offenbach die Bezüge weiter, für den Sterbemonat und den folgenden Monat Chemnitz, für den Sterbemonat und die folgenden beiden Monate München und Straßburg, für die auf den Todestag folgenden drei Monate Freiburg, Heidelberg und Pforzheim.

Sehen diese Städte für die Fortzahlung des Diensteinkommens und des Ruhelohnes eine gleiche Dauer vor, so ist der Zeitraum in Wiesbaden als einzige Ausnahme verschieden bemessen. Die Weiterzahlung des Diensteinkommens bezieht sich hier auf das dem Sterbemonat folgende Vierteljahr, die des Ruhelohns auf den dem Sterbemonat folgenden Monat.

In einigen Gemeinden scheinen die Bestimmungen über das Sterbegeld nur für die Ruhelohnempfänger (Charlottenburg, Potsdam, Stuttgart, Wilmersdorf) oder nur für die noch im Dienste stehenden Angestellten (Mannheim, Nürnberg) zu gelten.

Nach der Mannheimer allgemeinen Arbeitsordnung erhalten die Hinterbliebenen der städtischen Arbeiter, die mindestens zwei Jahre im Dienste der Stadt gestanden haben, den regelmäßigen Tagelohn auf zwei Monate fortgezahlt. Nürnberg gewährt als Sterbegeld den Ruhelohn, auf den der Verstorbene im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch gehabt hätte, für den Sterbemonat und den folgenden Monat. In Charlottenburg, Potsdam und Wilmersdorf beziehen die Hinterbliebenen eines Ruhelohnempfängers für den auf den Sterbemonat folgenden Monat den Ruhelohn weiter. Stuttgart endlich zahlt beim Tode eines Ruhelohn beziehenden Angestellten einen festen Betrag von 60 *M.*

In der Form verdoppelter Reliktenbezüge haben Flensburg, Gotha und Schöneberg ein Sterbegeld vorgesehen. Gotha und Schöneberg gewähren das doppelte Witwen- und Waisengeld für die ersten beiden Monate nach dem Tode, während Flensburg nur das Witwengeld auf dieselbe Zeit verdoppelt.

Verschiedentlich werden auch bestimmte Abzüge vom Sterbegeld gemacht. Es handelt sich hier in erster Linie um die von den Krankenkassen gezahlten Sterbegelder, die in Freiburg, Hildesheim, Karlsruhe und Pforzheim abgezogen werden. Außerdem bringt Hildesheim die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bezogenen Beträge in Abzug. Gotha schließlich berücksichtigt die etwa über den Todestag hinaus gezahlten Lohn-, Gehalts- oder Ruhelohnsbeträge.

Schluß.

Im allgemeinen gilt naturgemäß die Voraussetzung, daß die Angestellten nur solange Anwartschaft auf die kommunale Fürsorge genießen, als sie in städtischen Diensten stehen. Ausdrücklich hervorgehoben wird das von Aachen, Flensburg, Mainz, Potsdam und Spandau. Von großer Bedeutung sind daher die Bestimmungen über die Kündigung und Entlassung der Arbeiter, die den Arbeitern zum Teil eine erhöhte Gewähr für den späteren Genuß der kommunalen Fürsorgeleistungen bieten.

Häufig enthalten die Versorgungsstatuten allerdings die Bestimmung, daß das Recht der Stadtverwaltung zur Kündigung und Entlassung durch die Anwartschaft auf die städtische Versorgung in keiner Weise beschränkt werde (Breslau, Gotha, Hanau, München, Posen, Ulm, Wilmersdorf, Zwickau). Doch sahen wir in den allgemeinen Arbeitsordnungen, daß einige Städte besondere Kündigungsbestimmungen zu Gunsten der Arbeiter mit langjähriger Dienstzeit usw. [1]) getroffen hatten. Insbesondere hieß es in Gotha und Straßburg, daß den Stadtarbeitern mit mindestens 10 Dienstjahren das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden dürfe, wenn sie ohne ihr Verschulden wegen verminderter Arbeitsfähigkeit oder vorgeschrittenen Alters die bisher versehene Arbeit nicht weiter verrichten können. Unter diese Bestimmungen fallen auch die Arbeiter mit Anwartschaft auf die städtische Fürsorge.

Ähnliche Vorschriften finden sich vereinzelt in den Fürsorgesatzungen selbst. So besteht in Crefeld, Elberfeld und Halberstadt die Bestimmung, daß denjenigen Angestellten, die Anwartschaft auf Ruhelohn genießen, abgesehen von den im § 123 R. G. O. Ziffer 1—7 angeführten Entlassungsgründen, nur mit Genehmigung des Magistrats (Halberstadt) oder des Oberbürgermeisters (Crefeld, Elberfeld) gekündigt werden darf. Ebenso ist in Schöneberg zur Kündigung von Arbeitern mit mindestens 10 Dienstjahren ein Magistratsbeschluß erforderlich. In Zwickau schließlich sollen ständige Arbeiter, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ohne Ruhelohn zu beziehen, im allgemeinen nur dann entlassen werden, wenn „ihr Verhalten und ihre Leistungen die Entlassung geboten erscheinen läßt“.

Dienen diese Bestimmungen zur Stabilisierung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, so haben einzelne Städte auch besondere

[1]) S. die Rechts- und Dienstverh. S. 25.

Fürsorgebestimmungen für den Fall der erfolgten Auflösung des Dienstverhältnisses getroffen.

In München bleiben die Angestellten, wenn sie ohne ihr Verschulden entlassen (oder auf Ansuchen beurlaubt) werden, auf die Dauer eines Jahres Mitglied der Kasse mit allen ihm zustehenden Rechten. Eingeschlossen ist hier also auch der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Auf den Ruhelohn allein erstrecken sich die Ausnahmebestimmungen in Hanau, Schöneberg und Straßburg. Hier ist eine Rentenzahlung für den Fall der späteren Arbeitsunfähigkeit oder der zeitweiligen Arbeitslosigkeit vorgesehen.

Hanau gewährt den Arbeitern, die nach 10jähriger Dienstzeit unfreiwillig und ohne ihr Verschulden aus dem städtischen Dienst ausscheiden, eine nach freiem Ermessen, doch unter möglichst sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Grundsätze festzusetzende Rente, sobald sie dauernd arbeitsunfähig werden. In Schöneberg erhalten die Arbeiter, denen nach 15jähriger Dienstzeit aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen gekündigt wird, die Hälfte des Ruhelohns, solange ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung weder in einer städtischen Verwaltung noch sonst geboten werden kann.

Straßburg berücksichtigt sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die dauernde Erwerbsunfähigkeit. Ein aus dem städtischen Dienst entlassener Stadtarbeiter bezieht einen nach den Normalsätzen berechneten Ruhelohn, bis er eine seinen Fähigkeiten und Kräften angepaßte Stellung gefunden hat. Bei späterer dauernder Erwerbsunfähigkeit wird ihm ein Zuschuß zur reichsgesetzlichen Invaliden- oder Unfallrente gewährt, die, zugleich eine Voraussetzung für die Zahlung dieses städtischen Zuschusses überhaupt, auf den Betrag des Ruhelohns ergänzt wird. Für die Berechnung des Ruhelohns sind die Familienverhältnisse bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und das Dienstalter zur Zeit der Kündigung maßgebend.

Die Ermittelung des zu erwartenden Kostenaufwands für den Ruhelohn und die Hinterbliebenenversorgung gestaltet sich schwierig, weil den Städten durchweg die eigene Erfahrung und die zuverlässige versicherungstechnische Unterlage fehlt.

Dennoch haben einzelne Städte auf Grund der verfügbaren Invaliditäts- und Sterblichlichkeitstabellen, die zwar nur annähernd den Verhältnissen entsprechen, die Kosten zu ermitteln versucht.

So rechnet Stuttgart nach Verlauf von 12—15 Jahren mit einem durchschnittlichen Jahresaufwand von 27—28000 *M.* allein für den Ruhelohn. Der Berechnung liegt eine Arbeiterzahl von 539 und eine jährliche Durchschnittsrente von 4—600 *M.* zu Grunde. Straßburg folgert (1904), die abweichenden Verhältnisse berücksichtigend, aus der Stuttgarter Berechnung, daß die Kosten des Ruhelohns im Beharrungszustand mit 20000 *M.* reichlich bemessen seien. Angenommen wird sodann, daß die Aufwendungen für die Hinterbliebenenversorgung sich ebenso hoch belaufen werden, so daß etwa von 1915 an ein Gesamthöchstaufwand von 40000 *M.* für 574 Arbeiter zu erwarten stehe. Nach den Elberfelder Berechnungen (1901) ist für die Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge im Durchschnitt der ersten 5 Jahre ein Betrag von 26000 *M.* erforderlich. Die Arbeiterschaft setzte sich damals aus 923 (799 männlichen und 124 weiblichen) ständig beschäftigten Arbeitern und Angestellten zusammen. München berechnet den Gesamtaufwand für die von der Versorgungskasse vorgesehenen Fürsorgeleistungen auf 9—12 % der gezahlten Arbeitslöhne. Nach dem Hamburger Entwurf schließlich würde die Invalidenversorgung den Staat, der nach den Erhebungen mit rund 10000 männlichen und 900 weiblichen Versicherten zu rechnen hätte, mit 74250 *M.* jährlich belasten. Denselben Betrag würden die Versicherten als Mitgliederbeiträge aufzubringen haben.

Diese Art der Berechnung liefert jedoch, von der Unzuverlässigkeit des versicherungstechnischen Materials abgesehen, ein wenig brauchbares Resultat. Es wird verschiedentlich mit konstanten Faktoren gerechnet, die je nach den Verhältnissen verschieden stark schwanken. Einmal wird die Zahl der Arbeiter in den Städten durchweg mehr oder weniger zunehmen, während der Berechnung eine konstante Zahl zu Grunde liegt. Das Wahrscheinlichkeitsergebnis wird also in demselben Maße hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben, wie die städtische Arbeiterschaft sich vergrößert.

Sodann erscheint der Altersaufbau der Arbeiterschaft in der Rechnung als konstante Größe. In Wirklichkeit jedoch verändert er sich mit dem ständigen Ab- und Zugang der Arbeiter. Durch den Wechsel in der Arbeiterschaft werden demnach mit der Zeit notwendige Verschiebungen in den Kostenanschlägen eintreten.

Schließlich kommt auch die Höhe der Gesamtlöhne in Betracht, insofern die Rentensätze direkt oder indirekt in Prozenten des Diensteinkommens angegeben sind. Mit der Erhöhung der Lohnsätze steigen auch die Gesamtkosten der Fürsorgeleistungen, die sich mithin von den berechneten Beträgen mehr oder minder entfernen müssen.

So verzichten denn die meisten Städte auf eine versicherungstechnische Ermittelung der wahrscheinlichen Kostensumme. Einige nehmen anstatt dessen allgemeine Schätzungen vor, indem sie davon ausgehen, daß der Aufwand für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter zum Gesamtbetrag der gezahlten Arbeitslöhne in demselben Verhältnis stehen werde, wie die Pensionen der städtischen Beamten und die ihren Hinterbliebenen zukommenden Witwen- und Waisengelder zur Gesamtsumme der Beamtengehälter. Mannheim berechnet demnach die Kosten der Invalidenfürsorge auf 5,46 % und die der Witwen- und Waisenversorgung auf 1,19 % der Lohnbeträge. Hanau nimmt einen Satz von 5 % für den Ruhelohn an und schätzt die Ausgaben für die Witwen- und Waisengelder ebenso hoch.

Aber auch dieser Weg der Schätzung führt nicht zu zuverlässigen Resultaten. Es lassen sich die Verhältnisse der Beamten nicht ohne weiteres auf die der Arbeiterschaft übertragen, da die Arbeiter ein mehr fluktuierendes Element darstellen als die Beamten. Nach früheren Erfahrungen die Dauer ihres Verbleibens in städtischen Diensten zu bemessen, würde nicht zum Ziele führen, weil die Einführung der städtischen Arbeiterfürsorge diesen Faktor mehr oder weniger beeinflussen wird.

Wie wenig zuverlässig im übrigen derartige allgemeine Schätzungen sein können, zeigt das Beispiel Mannheims. Bei Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (1900) schätzte Mannheim den für die nächsten Jahre zu erwartenden Kostenaufwand auf 8000 *M.* und die Belastung im Beharrungszustand auf 20000 *M.* Im Jahre 1905 aber betrug der Jahresaufwand schon 12295 *M.*, und die Kosten im Beharrungszustand werden sich dementsprechend erhöhen.

Von großer Bedeutung für das endgültige Resultat des Kostenanschlages sind auch die Beträge, um die die städtischen Leistungen wegen anderweitigen Rentenbezugs gekürzt werden. Durch die Abschätzung der finanziellen Entlastung, die diese Kürzungen zur Folge haben, kommen jedoch weitere Unsicherheiten in die Rechnung hinein. Stuttgart bedient sich hier wiederum der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ermittelt, daß sich der Maximalkostenaufwand durch Abzug der gleichmäßig mit 150 *M.* in Anrechnung gebrachten Altersrenten von 32486 auf 27638 *M.* vermindern werde. Dagegen schätzt Gotha die Entlastung der Stadtverwaltung durch Anrechnung der Invalidenrente auf durchschnittlich 50 % des Gesamtaufwands für den Ruhelohn. Ähnlich setzt Mannheim den Betrag der ganz abzuziehenden Unfallrenten und

der Hälfte der Invaliden- und Altersrenten gleich 20 % der gesamten Kosten für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge.

Neben den Gründen der Unzuverlässigkeit der Berechnung kommt auch ein Moment in Betracht, das die Notwendigkeit der wahrscheinlichen Kostenermittelung abzuschwächen geeignet ist. Durch die Einführung des Ruhelohns und der Hinterbliebenenversorgung wird die städtische Armenverwaltung wesentlich entlastet. In Stuttgart z. B. hat eine statistische Erhebung des Armenamts ergeben, daß in den letzten 10 Jahren (vor 1899) im Durchschnitt gegen 3000 *M.* an Stadttaglöhner und deren Angehörige gezahlt worden sind. Ferner fanden sechs Stadttaglöhner im Hospital und zwei im Armenhaus Aufnahme. Demnach würde die Einführung der Invaliden- und Reliktenversorgung zum großen Teil nur eine andere Buchung derselben Beträge bedeuten. Mit aus diesem Grunde sieht z. B. Magdeburg von einer genaueren Ermittelung der finanziellen Belastung ab.

Für Kiel insbesondere würden die Berechnungen und Schätzungen besonders unzuverlässig ausfallen, weil sich die Arbeiterverhältnisse in einer so rasch aufblühenden Stadt mit der Häufung der Gemeindeaufgaben und der Zunahme der städtischen Betriebe wesentlich verändern. So hat die Anzahl der städtischen Arbeiter in Kiel (Ende Dezember 1904: 584 und Ende Dezember 1906: 835) innerhalb zwei Jahren um 42,98 % zugenommen. Eine von einer konstanten Arbeiterzahl ausgehende Berechnung des Gesamtaufwands für den Beharrungszustand würde also für die Kieler Verhältnisse von geringem Werte sein.

So empfiehlt es sich, nach dem Beispiel der meisten Städte von einer näheren Kostenberechnung überhaupt abzusehen. Doch mag eine in der Tabelle II enthaltene Zusammenstellung der Summen, die eine Reihe anderer Städte bisher für die Arbeiterfürsorge ausgegeben haben, einen Anhalt für die in Kiel zu erwartende finanzielle Belastung bieten. Zu bemerken ist, daß die Erfahrungen der berücksichtigten Städte, wie aus Spalte 11 der Tabelle II ersichtlich, noch nicht weit zurückreichen. Es wird also durchweg mit einer weiteren Steigerung des Kostenaufwands zu rechnen sein.

Was die Kieler Stadtverwaltung bisher an Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge gewährte, sind Unterstützungen, die je nach Lage des Einzelfalls bemessen wurden, ohne daß allgemein gültige Normen dafür bestanden. Immerhin scheinen die folgenden Richtlinien, soweit sie sich aus den Drucksachen der Jahre 1903/06 erkennen lassen, für die Gewährung der Unterstützung maßgebend gewesen zu sein.

Was zunächst die Voraussetzungen für den Bezug der städtischen Unterstützungen betrifft, so wurden Bedürftigkeit und Würdigkeit in allen vorliegenden Fällen geprüft. Die Dienstzeit, die die unterstützten Angestellten aufzuweisen hatten, schwankte zwischen 11 Jahren im Minimum und 46 im Maximum. Zumeist handelte es sich um Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit. In einem Falle nahm ein 80 Jähriger seine Entlassung.

Die Bemessung der als Ruhelohn gewährten Unterstützung erfolgte in der Regel in solcher Höhe, daß der Betrag einschließlich der dem Arbeiter etwa zustehenden Alters- oder Invalidenrente annähernd der Pension entsprach, die der Angestellte erhalten hätte, wenn er pensionsberechtigter Beamter gewesen wäre. Es wurde die Pension eines städtischen Beamten mit denselben Dienstjahren und demselben Jahresverdienst berechnet und davon außer der Reichsrente ein runder Betrag abgezogen, um die Arbeiter nicht völlig den Beamten gleichzustellen.

Nach diesem Grundsatz wurden in den Jahren 1904/06 drei Unterstützungen im Betrage von 240, 360 und 400 *M.* gezahlt. Sie machten 48,48 %, 60 % und 55,71 % der auf 495, 600 und 718 *M.* berechneten Beamtenpension aus. Ferner bezogen die Angestellten eine Invalidenrente in Höhe von rund 210, 212 und 206 *M.* Demnach stellte sich das Gesamteinkommen aus städtischer Unterstützung und Reichsrente auf 450, 572 und 606 *M.* oder auf 90,91 %, 95,33 % und 84,40 % des fingierten Beamtenruhegehalts.

In einigen Fällen scheint die Ruhestandsunterstützung direkt nach dem Arbeitseinkommen festgesetzt worden zu sein. Jedenfalls ziehen die betreffenden Drucksachen nicht die Beamtenpensionen zum Vergleiche heran. Ein seit 1858 in städtischen Diensten stehender Heizer, der zuletzt einen Tagelohn von 3,60 *M.* bezog, erhielt (1904) eine Unterstützung von 450 *M.*, d. i. 41,67 % des auf 1080 *M.* berechneten Jahresarbeitsverdienstes. Außerdem stand ihm eine Invalidenrente von rund 190 *M.* zu, sodaß er insgesamt ein Einkommen von 640 *M.* = 59,26 % des Arbeitsverdienstes hatte. Einem anderen Heizer, der, seit 1891 im Dienste der Stadt beschäftigt, nicht im Genuß einer Reichsrente stand, wurde (1903) ein Betrag von 300 *M.* oder 25 % seiner 1200 *M.* betragenden Jahresdienstvergütung als Unterstützung gewährt.

Witwen- und Waisengeld wurde sowohl an die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten gezahlt, die schon eine Unterstützung bezogen, als auch solcher, die bis zu ihrem Tode in städtischen Diensten standen. Außerdem wurden Sterbegelder in Form der Weiterzahlung der Ruhestandsunterstützung bewilligt.

Die Höhe der Witwen- und Waisengelder richtete sich zum Teil wiederum nach den Pensionsbeträgen, auf die die Witwen und Waisen der Arbeiter als Hinterbliebene von Beamten Anspruch gehabt hätten. Die städtische Unterstützung wurde auch hier um einen nach freiem Ermessen bestimmten Teilbetrag gekürzt. In den Fällen, in denen die Rechnung einen niedrigeren Betrag ergab als den für die Beamtenwitwen geltenden Mindestsatz (216 *M.*), wurde bei der Kürzung von der Minimalwitwenrente ausgegangen, sodaß zum Teil eine Erhöhung des berechneten Pensionsbetrages erfolgte.

An Witwen- und Waisengeld zusammen gewährte die Stadtverwaltung in zwei Fällen (1905 und 1906) 400 und 240 *M.* oder 93,90 bezw. 87,27 % der sich auf rund 426 bezw. 275 *M.* beziffernden Pension, die den Witwen und Waisen als Hinterbliebenen eines Beamten zugestanden hätte. Witwengeld allein wurde ebenfalls in zwei Fällen bewilligt (1906). Beide Witwen erhielten 150 *M.* gleich 69,44 % des als Mindestsatz des Beamtenwitwengeldes geltenden Betrages von 216 *M.*, während sich die rechnungsmäßig ermittelte Pension für die Beamtenwitwe auf 150 bezw. 126 *M.* stellen würde.

In einigen Fällen, in denen der verstorbene Angestellte schon eine Unterstützung bezog, bot diese direkt den Anhalt für die Bemessung des Witwengeldes. Eine Witwenunterstützung wurde (1903) in Höhe von 150 *M.* gleich 50 % des dem verstorbenen Ehemann zugestandenen Ruhelohns gewährt. Eine andere Witwe erhielt (1906) in Rücksicht auf ein Einkommen von 240 *M.* aus eigener Erwerbstätigkeit eine Unterstützung von 144 *M.*, die 40 % der dem Ehemann gezahlten Unterstützung ausmachte. Im allgemeinen scheint hiernach ein Witwengeld von 150 *M.* als Mindestunterstützung zu gelten, wenn keine privaten Einnahmen vorliegen.

Die Dauer, auf die das Witwengeld gewährt wurde, ist zum Teil beschränkt. In einem Falle wurde die Unterstützung „zunächst auf drei Jahre“ gewährt, in einem anderen auf eine bestimmte Zeit von kaum $2^1/_2$ Jahren (vom 1. XI. 1905 bis 31. III 1908). Im übrigen erfolgte die Bewilligung „bis auf weiteres“ oder „für die Dauer des Witwenstandes“.

Außer dem Witwengeld erhielten die beiden Witwen, deren Unterstützung ohne weiteres nach dem Ruhelohn des verstorbenen

Ehemanns bemessen wurde, eine weitere Zuwendung in Form einer zeitweiligen Fortzahlung dieses Ruhelohns. In beiden Fällen wurde die Ruhestandsunterstützung für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat weiter gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit begann die Zahlung des Witwengeldes.

Die allgemeine Regelung der städtischen Arbeiterfürsorge würde sich am besten in Anlehnung an die bisher beobachteten Richtlinien vollziehen. Die Grundsätze für die Beamtenpensionierung könnten, wie in so vielen Städten, auch weiterhin als Vorbild dienen. Insbesondere wäre z. B. die Fortzahlung des Ruhelohns als Sterbegeld in den bisher üblichen Grenzen beizubehalten. Im übrigen würde es sich empfehlen, dem Bedarf nach Maßgabe der Familienverhältnisse in bestimmten Normen Rechnung zu tragen.

Zur Unterrichtung über die Kosten, die der Stadt bisher durch die nach den erwähnten Richtlinien geübte Praxis der Arbeiterfürsorge erwachsen sind, mögen die für das Jahr 1906/07 in den Etat eingestellten Beträge dienen. An Ruhestandsunterstützungen sieht der Etat vor: je einen Betrag von 450, 400, 300, 120 und 90 *M.* (für 6 Monate); zwei Beträge von 250 *M.* und drei von 360 *M.* Die Gesamtsumme stellt sich auf 2940 *M.* An Witwen- und Waisenunterstützungen enthält der Etat: je einen Betrag von 432, 240, 192, 160, 120, 100 und 80 *M.*, je zwei Beträge von 400 und 150 *M.* und 4 Beträge von 200 *M.* Insgesamt ergeben diese Einzelsummen 3224 *M.* Demnach erfordert die gesamte Arbeiterfürsorge, soweit sie in der Bewilligung von Ruhestands- und Reliktenunterstützung besteht, für das Jahr 1906/07 einen Aufwand von 6164 *M.*

Ob nach der Aufstellung bestimmter Grundsätze für die städtische Arbeiterfürsorge die jährliche Einstellung der Kosten in den Etat beizubehalten sein wird, erscheint fraglich. Vorzuziehen wäre vielleicht die Bildung eines besonderen Fonds, der, einer übermäßigen Belastung der Zukunft vorbeugend, eine gleichmäßigere Kostenverteilung vermittelt. Insbesondere dürfte diese Art der Deckung im Hinblick auf die steigende Anzahl der städtischen Arbeiter, durch die sich der Gesamtaufwand für die städtische Fürsorge gerade in Kiel voraussichtlich beträchtlich erhöhen wird, zu empfehlen sein.

Nachtrag.

Wie in der Einleitung bemerkt, ist Flensburg in der Darstellung nach dem Satzungsentwurf vom Oktober 1905 berücksichtigt. Einer Zeitungsnotiz vom 28. April 1906 zufolge haben die städtischen Kollegien eine Vorlage des Magistrats angenommen, die von festen Rentensätzen anstatt eines prozentualen Grundbetrages ausgeht. Hiernach erhalten die Arbeiter mit einem Lohn bis zu 1250 *M.* eine Rente von 150—300 *M.*, die mit einem Lohn von 1250—1750 *M.* eine Rente von 200—400 *M.* und die mit einem Lohn von mehr als 1750 *M.* eine Rente von 250—580 *M.* Das Witwengeld beträgt in den drei Lohnklassen 150, 200 und 250 *M.* Das einheitliche Witwengeld stellt sich für vaterlose Kinder auf 50 *M.*, für elternlose auf 75 *M.* Nach welchen Grundsätzen die Steigerung des Ruhelohns innerhalb der angegebenen Grenzen erfolgt, ist aus der Notiz nicht ersichtlich. Jedenfalls handelt es sich um eine Berücksichtigung der Dienstzeit.

Tabelle I.

Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung in deutschen Städten.

Städte	Voraussetzungen: Karenzzeit Jahre	Voraussetzungen: Mindestalter Jahre	Ruhelohn: Mindestsatz M.	Ruhelohn: Grundbetrag in % des Diensteinkommens	Ruhelohn: Steigerung in % des Diensteinkommens	Ruhelohn: Höchstsatz in % des Diensteinkommens	Witwengeld: Mindestsatz M.	Witwengeld: Normalrentensatz %	Waisengeld: Höchstalter Jahre	Waisengeld: Mindestsatz in M. für Halbwaisen	Waisengeld: Mindestsatz in M. für Vollwaisen	Waisengeld: Normalrentensatz in % für Halbwaisen	Waisengeld: Normalrentensatz in % für Vollwaisen	Waisengeld: Höchstsatz in % für Halbwaisen	Waisengeld: Höchstsatz in % für Vollwaisen	Höchstsatz für Witwengeld + Waisengeld in % des RE.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Aachen	10	35	260	25	1½	75	160	50 RE.	15	80		20 RE.		60 RE.		100
Altona	10	—	—		100 [1]		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	10	35	—	25	1⅔	75	—	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	—
Breslau	10	31	240 [2]	25	1⅔	75	—	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	—
Cassel	10	a. 30 b. 70	—	25 [3]	1⅔	750 M. 675 M. 600 M. [3]	72	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100 [3]
Charlottenburg	10	35	—	25	1⅔	75	250	40 RE.	16	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Chemnitz	10	35	—	30	1½ [4] 1	60	75 150 [5]	20 DE.	15	25 50 [5]	37,50 75,— [5]	4 DE.	6 DE.	—	—	—
Cöln	10	31	200	20	1½	65	150	40 RE.	16	—	—	15 WG.	20 WG.	—	—	100
Crefeld	10	a. 35 b. 70	180 [6] 240	25	1⅔	75	160	40 RE.	16	40	80	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Darmstadt	10	33	300	25	1½	75	240 [7]	25 DE. [7]	18	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	10	31	—	25	1	60	—	20 DE.	15	—	—	20 WG.	30 WG. [8]	—	—	—
Düsseldorf	10	30	300	25	1	65	—	50 RE.	14	—	—	15 RE.		50 RE.		—
Elberfeld	10	a. 35 b. 70	125 [6] 200	25	1⅔	75	180	30 RE.	15	40	60	8 RE.	12 RE.	—	—	100
Essen	10	—	240	20	1½	75	—	50 RE.	14	—	—	10 RE.	15 RE.	—	—	75
Flensburg	10	35	240	25	1	65	—	50 RE. [9]	16	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Frankfurt a. M.	10	—	360	25	1⅔	75	180	20 DE.	15	—	—	5 DE.	10 DE.	10 DE.	25 DE.	—
Freiburg i. Br.	10	30	—	40	1	70	—	30 DE.	16	—	—	20 WG.	30 WG.	—	—	100
Fürth	10	a. 28 b. 65	300	20	1½ [10]	90	—	30 RE. [11]	16	—	—	20 RE.	30 RE.	150 M.	225 M.	100
Gotha	10	31	—	30	1 [10]	60 [12]	—	10—25 DE. [13]	16	—	—	40 M.	60 M.	200 M.	300 M.	—
Hagen i. W.	10	31	120—480 M.		3 [14]	210 bis 840 M. [15]	—	50 RE [16]	15	—	—	10% RE. + 30 M.	15% RE. + 60 M.	66⅔ RE. 75 RE. [17]	100 RE	—
Halberstadt	10	a. 35 b. 70	125 240 [6]	25	1⅔	75	160	40 RE.	15	40	50 80 [18]	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	—
Hamburg	5	—	200 M.		10 M. 5 M. [19]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanau	10	—	—	25	1⅔	75	216	40 RE.	18	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Hannover	10	31	250 [2]	25	1⅔	75	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	10	35	—	40	1	70	—	30 DE.	16	—	—	20 WG.	30 WG.	—	—	—
Hildesheim	15	35	240	26	1½	70	180	20 DE.	15	60		4 DE.	6 DE.	10 DE.	25 DE.	100
Karlsruhe	10	30	—	40	1	70	—	30 DE.	16	—	—	20 WG.	30 WG.	—	—	100
Leipzig	10	31	—	25	1⅔	75	120 200 [5]	20 DE.	15	25 40 [5]	40 60 [5]	20 WG.	30 WG.	—	—	—
Magdeburg	12	35	240	30	1½	66⅔	180	20 DE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	—
Mainz	10	a. 31 b. 70	240	20	1	40	180	20 DE.	16	—	—	10 DE.		20 DE.		—
Mannheim	10	30	—	30	1½	75	—	30 DE.	16	—	—	20 WG.	40 WG. 70 WG. 80 WG. [20]		—	100
München	5	—	—	30	1½ [21]	80	—	10—35 DE. [22]	16	—	—	30 WG.	50 WG.	—	—	—
Nürnberg	a. 10 b. 25	a. 31 b. 65	—	30	1	60	—	33⅓ RE.	15	—	—	33⅓ WG.	50 WG.	—	—	100
Offenbach	10	—	240	20	1	40	168	20 DE.	18	—	—	20 WG.	66⅔ WG. 50 WG. 33⅓ WG. [23]	—	—	100
Pforzheim	10	35	—	30	1½	75	—	30 DE.	16	—	—	20 WG.	40 WG. 70 WG. 30 WG. [24]	—	—	100
Posen	10	31	480 [2]	25	1⅔	75	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	10	31	240	25	1¼	75	120	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Schöneberg	10	a. 31 b. 65	—	25	1⅔	75	—	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Spandau	10	31	240	25	1⅔	75	120	33⅓ RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	75
Straßburg	10	31	—	35	1 [10]	85	300	20—40 DE. [22]	17	—	—	30 WG. 40 WG. [25]	—	100 WG.	—	100
Stuttgart	10	a. — b. 65	230 M.		15 M.	600 M.	—	50 RE.	16	—	—	20 WG.	25 WG.	—	—	100
Trier	10	a. 35 b. 70	200	20	1½	65	150	40 RE.	16	—	—	15 WG.	20 WG.	—	—	100
Ulm	a. 10 b. 20	a. 33 b. 65	a. 220 M. b. 160	b. 20% 190 M. 220 M.	¾ bis 2 [26]	a. 400—660, b. 330—450 M.	—	120 bis 240 M. [27]	17	—	—	60 M.	100 M.	420 M.	660 M.	100
Wiesbaden	10	31	200	20	1½	65	150	20 DE.	16	—	—	5 DE.	10 DE.	10 DE.	25 DE.	100
Wilmersdorf	10	a. 31 b. 65	—	25	1⅔	75	—	40 RE.	15	—	—	20 WG.	33⅓ WG.	—	—	100
Zwickau	10	a. 35 b. 70	—	25	5/7	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen zur Tabelle I.

In Spalte 2 ist die Dienstzeit unberücksichtigt geblieben, die vor Ernennung zum ständigen Arbeiter oder „Angestellten" oder vor Aufnahme in die Versorgungskasse (Hamburg) gefordert wird; es sei denn, daß außer dieser keine weitere Karenzzeit festgesetzt ist.

In Spalte 2—5 und 7 gelten die unter a angegebenen Zahlen für die Invalidenrente, die unter b angegebenen für die Altersrente. Wo kein Unterschied gemacht wird, ist keine besondere Altersrente vorgesehen.

In Spalte 5—7, 9 und 13—15 waren die Prozentsätze z. T. ursprünglich in Brüchen angegeben ($^{15}/_{60} = 20\,\%$, $^{1}/_{60} = 1\frac{2}{3}\,\%$, $^{45}/_{60} = 75\,\%$).

In Spalte 9 und 13—17 bedeutet: DE. Diensteinkommen, RE. Ruhelohn, WG. Witwengeld.

[1] % der Alters- oder Invalidenrente. — [2] D. i. das Gesamteinkommen (einschl. Privateinkommen). — [3] Einschl. Invalidenrente. — [4] 1½ % vom 6. bis 15. Dienstjahr, dann 1 %. — [5] Für die Hinterbliebenen der Saisonarbeiter. —

[6]) Für die weiblichen Angestellten. — [7]) Je nach Lage des Falls als Witwengeld oder als Waisengeld oder als Witwen- und Waisengeld zusammen gewährt. — [8]) Die Kinder der Arbeiterinnen erhalten $^3/_{50}$ des DE. der Mutter. — [9]) Ev. Erhöhung auf 60 % nach nicht näher bestimmten Grundsätzen. — [10]) Außerdem bestimmte Bedarfszuschläge nach Lage der Familienverhältnisse. — [11]) Bei Arbeitsunfähigkeit oder Alter über 60 Jahre Erhöhung auf 45 %. — [12]) Ausschl. Bedarfszuschläge. — [13]) Jährliche Steigerung um 1 % nach dem Lebensalter der Witwe. — [14]) % des Rentengrundbetrages. — [15]) Nach Lohnklassen verschieden und ausschl. Bedarfszuschläge. — [16]) Bei Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Alter über 60 Jahre Zuschlag von 60 *M.* — [17]) Je nach der für den Ruhelohn maßgebenden Lohnklasse. — [18]) [illegible] die Kinder der weiblichen Angestellten. — [19]) 10 *M.* bis zum 20. Dienstjahr, d[illegible] *M.* bis zum 30. Dienstjahr. — [20]) D[illegible] das Gesamtwaisengeld je nach Anza[illegible] Waisen (1, 2, 3 und mehr). — [21]) [illegible]st nach dem 30. Lebensjahr. — [22]) Jä[illegible]he Steigerung von 1 % nach dem Dienstalter des Ehemanns. — [23]) D. h. [illegible] Kopf, je nach Anzahl der Waisen (1, 2, 3 und mehr). — [24]) Je nach Anzahl [illegible] Waisen. Die letzte Zahl gilt pro Kopf. — [25]) Je nachdem der Mutter Anspruch auf Witwengeld zusteht oder nicht. — [26]) Je nach Lage der Familienverhältnisse. — [27]) Jährliche Steigerung von $^3/_4$ % DE. nach dem Dienstalter des Ehemannes.

Tabelle II. **Die im Jahre 1905/06 in deutschen Städten gezahlten Ruhelöhne und Witwen- und Waisengelder.**

Städte	Anzahl der Arbeiter	Ruhelohn: Anzahl der Fälle	Ruhelohn: Gesamtbetrag *M.*	Witwengeld: Anzahl der Fälle	Witwengeld: Gesamtbetrag *M.*	Waisengeld: Anzahl der Fälle	Waisengeld: Gesamtbetrag *M.*	Insgesamt: Anzahl der Fälle	Insgesamt: Gesamtbetrag *M.*	Die Bestimmungen gelten seit
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aachen	618	9	1 807,80	—	—	—		9	1 807,80	1904
Altona [1])	—	2	341,40	—	—	—	—	2	341,40	21. II. 1899 23. I./7. III. 1902
Braunschweig	—	3	800,40	6	962,40	4	274,80	13	2 037,60	III. 1901
Cassel	440	11	1 822,69	7	1 094,53	3	119,60	21	3 036,82	1. IV. 1901
Charlottenburg	841	14	3 812,43	13	3 407,70	7	441,79	34	7 661,92 [2])	1. IV. 1900
Chemnitz [3])	961	4	279,59	2	206,95	3	37,50	9	524,04	20. V. 1905
Cöln	4 551	41	9 006,47	60	9 524,84	28	1 468,41	129	24 550,72	10. XII. 1903 30. III. 1904
Darmstadt	419	10	3 502,—	29 [4])	8 500,— [4])	—	—	39	12 002,—	6. V. 1898
Dresden [5])	3 800	55	13 457,05	69	8 899,66	40	1 487,95	164	23 844,66	1. I. 1904
Düsseldorf [6])	1 963	28	7 001,50	17	3 272,92	17	967,68	62	11 242,10	1. IV. 1902
Elberfeld [7])	817	13	7 287,42	15	3 091,44	7	506,28	35	10 885,14	1. IV. 1902
Essen	904	11	3 518,50	18	3 521,81	6	437,84	35	7 478,15	1. I. 1899
Freiburg i. Br.	400	7	1 843,—	4	1 075,—	—	—	11	2 918,—	14. V. 1900
Fürth [8])	309	10	1 737,36	1	63,75	—		11	1 701,11	Ruhelohn 1. VII. 1900 Hinterbl.-Fürs. 1. IV. 1905
Gotha	62	1	557,20	—	—	—	—	1	557,20	1. I. 1904
Halberstadt	308	2	497,60	4	555,50	2	80,70	8	1 133,80	1. IV. 1903
Hanau [9])	88	4	a. 1 267,— b. 2 200,—	3	a. 648,— b. 1 034,—	1	44,—	8	a. 1 959,— b. 3 278,—	27. VI. 1902 14. VIII. 1902
Hannover	897	12	3 899,55	6	1 440,—	2	100,—	20	5 439,55	1. IV. 1904
Hildesheim	131	—	—	1	188,52	1	205,08	2	393,60	14. X. 1901
Karlsruhe [8])	1 099 [10])	19	3 717,—	12	3 306,—	3	339,—	34	7 362,—	1. I. 1899
Königsberg	1 669	21	4 619,—	33	3 889,—	8	850,—	62	9 358,—	25. XI. 3. XII. 1902
Leipzig [8])	2 133	36	10 229,82	63	15 788,94	19	1 498,67	118	27 507,43	2. XI. 1904
Magdeburg [11])	1 855	25	4 207,—	23	4 982,66	9	528,97	57	9 718,63	1. IV. 1901
Mainz	1 140	20	6 300,92	35	8 150,—	3	374,92	58	14 825,84	1. IV. 1899
München	1 674 [12])	26	13 434,—	30	6 634,—	21	1 197,—	77	21 265,—	1. VII. 1901
Nürnberg [8])	767 [13])	1	483,—	1	204,—	—	—	2	687,—	Ruhelohn 1. I. 1901 Hinterbl.-Fürs. 1. I. 1905
Offenbach [14])	656	25	5 552,—	11	2 136,—	1	33,60	37	7 721,60	9. VI. 1899
Posen	531	19	7 072,37	37	6 698,92	2	270,10	58	14 054,39	27. XI. 1901 3. IX. 1902
Potsdam	181	5	683,30	11	1 449,12	5	231,96	21	2 364,38	1. IV. 1899
Spandau	168	2	1 219,78	2	1 048,28	—	—	4	2 268,06	26. XI. 1901
Straßburg	644	21	3 676,—	5	1 014,—	2	204,05	28	4 894,05	1. X. 1905
Trier	302	1	200,—	1	150,—	—	—	2	350,—	1. IV. 1903
Ulm [15])	117	3	898,—	3	422,—	—	—	6	1 320,—	Ruhelohn 1. IV. 1899 Hinterbl.-Fürs. 1. IV. 1904
Wiesbaden	1 110	32	6 750,35	23	4 573,01	7	632,81	62	11 956,17	1. IV. 1901

Anmerkungen zur Tabelle II.

[1]) Die Bestimmungen gelten nur für die Arbeiter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. — [2]) Diese Beträge wären zu zahlen gewesen, wenn die Empfänger das ganze Jahr hindurch die Pension usw. bezogen hätten. Da aber ein Teil der Empfänger erst im Laufe des Jahres in den Genuß der Pension usw. gelangte, belief sich der tatsächlich gezahlte Gesamtbetrag nur auf 6596,82 *M.* — [3]) Außerdem wurden in 4 Fällen Gnadengelder im Gesamtbetrage von 546,67 *M.* gezahlt. — [4]) Einschl. der Waisenrenten. — [5]) Außerdem wurden in 10 Fällen Sterbegeldzuschüsse im Gesamtbetrage von 531,50 *M.* gezahlt. Es gilt das Kalenderjahr. — [6]) Die aufgeführten Renten stellen die 1905/06 wirklich gezahlten Beträge dar. Von den städtischerseits bewilligten Renten sind also nach § 7 der Grundsätze Reichs- und andere Renten abgesetzt und sind die pro 1905/06 fällig gewesenen Beträge, wie sie sich durch Zu- und Abgang ergeben, eingestellt. Beim Tode eines Invalidengeldempfängers im Laufe des Berichtsjahres ist die ev. erforderlich gewordene Witwengeldzahlung als neuer Rentenfall gezählt worden. — [7]) Die im Laufe des Jahres 1905/06 neu zuerkannten Pensionen ꝛc. sind mit den vollen Jahresbeträgen in Ansatz gebracht. — [8]) Es gilt das Kalenderjahr. — [9]) Die unter a angeführten Beträge sind diejenigen, auf welche der Pensionierte ꝛc. nach § 6 bezw. § 10 und § 11 Anspruch hat. Die unter b genannten Beträge sind die tatsächlich gezahlten auf Grund des § 8 bezw. 13 erhöhten Pensionsbezüge. — [10]) Darunter 46 Beleuchtungsdiener, die nicht ihre ganze Arbeitszeit im Dienste der Stadt zubringen; cfr. § 22 Abs. 2 der Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter. — [11]) Die Zahlen beziehen sich auf das Etatsjahr 1906/07. — [12]) Es sind nur die ständigen Arbeiter gezählt (Ende 1905). — [13]) Die Zahl der nicht ständigen, zur Kasse nicht zugelassenen Arbeiter ist nicht angegeben. — [14]) Die jährlichen Gesamtaufwendungen für Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld betrugen: 1899: 362,00 *M.*, 1900: 1361,34 *M.*, 1901: 2560,00 *M.*, 1902: 3471,20 *M.*, 1903: 4772,00 *M.*, 1904: 6653,76 *M.* — [15]) Die Bestimmungen gelten nur für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerks.